LA Speyer
Best 32
Nr. 427

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

N. 1242

Landau 1 m 9br Juny 1828/

Der Bauer Jacob Eberhard zu Edesheim und dessen Ehefrau Christina Dorstein, beide in erster Ehe verheirathet gewesen, haben durch ihren Ehevertrag vom 16. März 1817 [illegible] zu Edesheim [illegible] Rechtsgeschäft [illegible] Notar Lehmann [illegible] Ehevertrag [illegible] Bestimmungen [illegible] 4. April 1827 [illegible] Verzeichniß [illegible] 1826 [illegible] 10. Dezember 1827 [illegible] 10 [illegible] Verfügungen [illegible] Ehevertrag [illegible] Verzeichniß [illegible] Gütergemeinschaft [illegible] Verzeichniß [illegible] 16. März 1827 [illegible] Objekten [illegible] Verzeichniß [illegible] Notar Walther zu Edesheim [illegible] 12. Oktober 1827 [illegible] Verzeichniß [illegible] Verzeichniß [illegible] Verzeichniß

zur Wiederverabfolgung an den Bürgen zu bescheinigen.

Lang

An den Herrn Cultmann, Anwalt des Appellaten zu Ehrenbreitstein.

Lang

№ 1414.

Im Namen Seiner Majestät unsers Allergnädigsten Königs, Friedrich Wilhelm des Vierten, Königs von Preußen, Großherzogs am Rhein, Souverains von Neufchatel und Valangin, Fürsten von Neuwied, Grafen zu Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, etc. etc. etc.

Haben Wir Endesunterschriebene, Friedensrichter des Kantons Coblenz, Arrondissements Coblenz, Departements der Niederrhein, Königlich Preußischen Staats, nach vorgängiger Einleitung, in Gemäßheit der Gesetze, zu Recht erkannt, wie folgt:

In Sachen des Herrn Peter Joseph Lehnen, Rentner, wohnhaft zu Coblenz, Appellanten, Beklagten in erster Instanz, Appellaten, Beklagten in Berufung, einerseits;

Und Herrn Jacob Eberhard, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Rübenach, Appellaten, Kläger in erster Instanz, Appellanten, Kläger in Berufung, andererseits;

Nachdem Kläger durch seine Klage vom 17ten Januar 1828, Nr. 1142 des Repertoriums, Beklagten vor Friedensgericht zu Coblenz hat vorladen lassen, um sich wegen der Klagepunkte, dem Gesuche gemäß, Cultmann, Anwalt des Jacob Eberhard, Gutsbesitzer, wohnhaft zu Rübenach, Canton Coblenz, Arrondissement Coblenz, Departement der Niederrhein, Appellanten, in seinem Namen, gegen Peter Joseph Lehnen, Rentner, wohnhaft zu Coblenz, Appellaten, Beklagten in erster Instanz, Kläger in Berufung

Nr. 1242.

Ordnung

für Georg Wagner, Söldner in Haslach
wohnhaft, Appellanten
gegen Jacob Eberhard, Amtsbürgern in Oberkirch
Ursula Christina Dörstein, Ledig in Mußbach
wohnhaft Appellaten von einem Urtheil des
Löbl. Hrz. Amts Oberkirch vom
16 May 1827. –

Es gestatten den Löbl. Hrz. Amts
die eingelegte Berufung zu verwerfen und
Gerichtskosten zu sprechen –

Gegeben d. 2. Juny 1828.

Dr.

Taxa

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Nro 1142

Anzeig

für Jakob Eberhard Ofterdinger jun. Bäcker, Hafner
Johann Conrad Bäcker, Müllermeisters, Anzeige
eines gerichtlichen Vergleichs mit seinen Gläubigern vom 16ten Dezember 182

gegen

Johann Wagner, Bäcker, Zahlungsunfähigkeit,
Organisation.

Es gehört zur Organisation gerichtlicher Vergleiche, daß angesetzten Termin, die Organisation vom 4ten Dezember 182 gegen die Verweigerung der Namensunterschrift vom 3ten Dezember 1821, wonach gegen den Zahlungsfähigen von 30 Kreutzer vom 10ten Januar 182 und gegen die Nichtanzeige vom 10ten Dezember 182 verfügt worden, die Organisation, die Aufforderung wiederholt und ernstlich zu vollziehen, die Verweigerung der Organisation in die Kosten beider Instanzen

[illegible]

Fol. Trauzeugen vidirt zu Lauterburg den 28ten Mai 1827 in der Kanzleyrathsstube wirklich von Adam Blaut zu Lobsann
Delaet 15 Sols

1. Augst 1827

№ 1250 Quittation

Ist Erschien: Maria Magdalena Blaut, Ehefrau von Jacob Kinner, Schneider, beide in Lobsann wohnhaft, dazumalen von Jenen Abwesenden als Curatrix zu einer zu Kaiserslautern den 9 März 1826 & 25 Juni 1824 verfertigten

Ja gegen Christine Müller, Wittwe von Adam Blaut, zu Lobsann Ackersmann zu Lobsann wohnhaft, für sich selbst wohnhaft verfertigten dann Annuels Savoye

Annuels Savoye sang darin wiederkäuflichen Assignation zu wissen wollen die einzelnen Ein Setzung par detaut warunter mit Geldstrafe & Kosten — die Restitution der Einzahlung zu Genuß der Assignatarien Annuels warunter. —

Datum Ernst einem von den Geschworenen Gerichts & Martins in Lauterburg unterm 24 Juli 1805 verfertigten Ratifikation Quittung Assignation den Assignatarien ein Wohnhaft wohnhaft zu Lobsann unterschriebenen von Einzahlung zu erfüllenden Jahr "

Verlesen und Unterschrieben.

Appellation, Berufung und die Appellanten zu sagen den Endigungsurtheil dieses Rentamts wird verworfen, bleibet, mit Exekution der Appellant.

durch Urtheil vom 9 März 1826 wurde ein Beweis zu Recht verwandt, zu welchem der Appellant kommt den Beweis Appellanten in die Pflicht von Appellanten einen Ausbleib, welchem zu der appellantischen Einsicht zu sprechen wurde.

Unterm 12 Juni 1827 wurde gegen dieses Urtheil die Berufung angezeigt, mit der dem Appellantischen Anwalt zugeschrieben worden ist Frage ist:

Ist die Berufung par defaut zu verwerfen?

Nro 1240. Rumpel rückst zu Ebersdorf den 28 Juli 1827 in der Rumpf. des mittl. v. Adam Blank zu Hofmeisters Distr 7 Ebersdorf

Nro 1240

Antrag

die Christine Müller Witwe von Adam Blank gewesenen Ackersmann zu Hofmeisters — Appellantin

gegen Maria Magdalena Blank, Ehefrau von Jacob Reiner Schneider auch zu Hofmeisters wohnhaft, Appellatin wegen 2 Thlr Zinsen der bey Gericht zu Lichtenberg und 9 März 1826 d. 25 Januar 1827.

Das Löb. Appellations-Gericht

wolle die angelegte Berufung (Appellation) par defaut als Beklagte Kosten — die Exekution der Urtheil zu Gunsten der Appellantin zu verfügen.

Lichtenberg d. 1. August 1827.

Ley

№ 642. Für Rengel wegen zu Ende des 2ten Halb 184[illegible] in der Armenpfl. missist v. Adam Blaut zu Hohenmölsen detect 7 Sgr

1240.

Cauby

Kostenanzeige

für Christine Müller, missist von Adam Blaut, in Hohenmölsen, Anklagerin

gegen

Maria Magd. Blaut, Ehefrau von Enoch Simon, Schneider in Hohenmölsen Angeklagte

	Anklagen		Zeugen	
	Pf	N	Pf	N
1, Consultation	"	"	8	24
2, Annullation	"	"	"	4
3, Rollen	"	"	"	5
4, Archivgebühren	"	"	"	4
5, Insinuationsgebühren	"	"	1	5
6, Porto	"	"	3	9
7, Quittirung	"	"	2	22
8, Porto d. Correspdz	5	36	"	"
9, Kopialien	"	9	"	27
	5	36	18	96 N
	18	46		
Summa	24	22 N		

Summa nun 24 Thaler 22 N

Worte: Vier und zwanzig Thaler zwei und zwanzig Neugroschen

Lorenz

№ 1239

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

1238

Ausfertigung

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Gesch. den 24. Nov. 1828.

[illegible] Klein

Culmann

Dann Jean Jacob, Damals Bey Gesellen Baman [illegible] Appellation zu Siegen [illegible]

Culmann

N. 632.

Den Fünf und Achtzehnten Tag Juny Eintausend Achthundert Sechs und Zwanzig, Vor mir Johann Wilhelm Culmann Notarius Publicus, Auf Anstehen des Herrn Adam Reinhard Hausotter Müllers Knecht, Wohnhaft zu Steinbach, Appellanten; Wurde ich Unterzeichneter Friedrich Culmann Notarius Publicus in Herrnhaag, Ingezogen, und Requirirt, mich zu Begeben, nach Wiesenthal, Bey Herrn Savoye, Amtmann des Gerichts daselbst, Bey welchem Damian Adam Reinhard, Appellatum, in seinem Dienstbuch Verpflichtet ist, Mag. Salfeld, Archivist Handgelübdlichen Qualität zu Vernehmen; Welcher Mir Vorgezeigt Sieben und Dreißig Bogen Papier, Worauf Sechs Bogen Beschrieben, Und Einer Leer Ist, Welche Ich Notarius Publicus Mit Meinem Gewöhnlichen Petschaft Bezeichnet habe.

Culmann

Sieg. Copr: 38 Nro 1860 Ausgestellt zu Gebrauchen dem
Taxe 1. zugezogenen Angeklagten Adam Reinhard Hausotter
Reg. 8. 47 [illegible] Sauber

N. 1838

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Appellations Sachen Klein, Johann Neumann, Johann Kaufmann, Nicolaus Holz, Johann Peter Johann Neumann, Johann Jacob Hartmann, Philipp Theobald, Nicolaus Mohr, Johann Conrad Rummel, Heinrich Schneider, Johann Christoph Becker, Johann Christoph Becker, Johann Christian Becker, Johann Christian Becker, Johann Christoph Becker, Johann Christian Becker, Johann Christian Becker, Johann Christian

[illegible] Pfleger Gabel Neumann [illegible] Beschwerdeführer
[illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible] Appellat [illegible]

Gr. Hofg. 15. July 1828.

Ebner

Nro 1238

Antrag

Kreutzer Dimensions-Stempel

[illegible] Eva Christina Vogel [illegible] Gültin [illegible]
Ehefrau von Johann Philipp Damian, Ackers-
mann [illegible] Appellatin [illegible]
wegen [illegible] zu Frankenbach wohnhaft
[illegible] Appellatum

gegen Georg Michael Klein, Ackersmann zu
Frankenbach wohnhaft [illegible] Succumbenten [illegible] App. Act vom
12 January 1827 Appellatum von einem Erkenntn
des Löb. Bez. Gerichts zu Landau vom 3.
August 1826 —

Der Löb. Ass. Gerichts
Wolle die eingelegte Berufung verwerfen
mit Gerichtskosten [illegible]

Gr. Hofg. d. 30. July 1827.

Larry

Gr. Hofg. 15. July 1828.

Ebner

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzusammenstellung.

für [illegible] Herrn [illegible] Hofrath

Appellant

gegen

[illegible] Vogel [illegible] Appellat [illegible]

[illegible] Appellat

		fl.	kr.
1.	Appellata	8.	14. -
2.	Schreiben	"	6. 24
3.	[illegible]	"	1. 53
4.	Botenlohn	"	18. "
5.	Einhändigung d. Akten	"	1 53.
6.	Advokatische Taxe	1.	08. 3. 10.
7	Com: [illegible]	"	" 57
8.	Taxe d. Einsicht [illegible]	"	1. 53.
9.	Porto	"	9 27.
10.	Schreiben	1.	18. 5. 55
11	Taxe d. Urtheilsfällung	5.	36. " .
12	Rechnung	1	08 " 36
		fl.	16. 32. 34 08
			fl. 32
		fl.	50. 40

Gebührt. Zeugn. d. 15. Xber 1828.

[illegible]

Calmann

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

No 123 Qualitäten.

Appellat den 28 [illegible]

I. Appellat [illegible] Appellat [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Kostenzeichnis.

Für Georg Neudelsheber, Müller zu Hüngen
Kläger zur Landschaft, Appellant
gegen
Johann Casimir Eberle, zu Hüsen gebürtig
Beklagten vor Gericht Dannstadt, Appellaten

		Kläger Appellant		Beklagter Appellat	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Original Act et mundum Rescriptum	8.	36.		
2.	Summarische Abschrift		44.		48.
3.	Producta			8	24
4.	Copialien			1.	57
5.	Ladung		08.		
6.	Insinuirung der Ladung			1.	30
7.	Termin: Tag, Ort und Stunde				7
8.	Abfassung der Instruction			1	30
9.	Abschrift			9.	27
10.	Spezialien	1.	19.		
11.	Taxa Cancellarii	36.			
12.	Berechnung		08.		36
		16	31.	19	3
				16.	1
				48.	34

Gebührt. Taxbuch. S. 15 Posten 1828.

Cullmann

Kläger. Appellant. Georg Neudelsheber. Müller zu Hüngen.
Beklagter. Appellat. Johann Casimir Eberle zu Hüsen.
Gericht. Dannstadt.
Streitsache. Appellation.
Streitwerth. 47 fl. 8 kr.
Taxe. 48 fl. 34 kr.

Nr. 237

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 7/14. Urtheil für Baumgart als Bormundschaft der Wittwe Ammon gegen Bändelschuber
(Debet 73/4 x.) Frankenthal den 12 August 1828. L. a. Armbrust
Gerichtsschreiber

№ 1237

Urtheil
für

Johann Philipp Ebert, in Obrigheim gebürtig, Wittwer und verlebten Anna Ammon, Anglikaner, seiner im Landcanton Baden Bankerott, wohnhaft in Obrigheim, Appellanten

von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24ten April 1827 erlassen

gegen

Georg Bändelschuber, Müller und Bürgermeister in Landschaften wohnhaft, Appellat.

Als Kraft Appellation Georgs Bändelschuber wegen des Vorschusses vom Johann Philipp Ebert, mittelst Insinuation des angefochtenen Urtheils den Appellaten vorgeschrieben dem gesetzlichen Vorschuß von 600 Gulden mit Zinsen von 29 April 1808 an den Appellanten zu bezahlen, auf Abzug des Pfändungsbetrags, so wie sämtlicher Kosten in der Appellantsache und die unterm 18ten Juny 1828 verfügte Beweisauflage für verletzt die Widerklage zu verwerfen worauf der Appellat sich die Kosten beider Instanzen vorbehielt.

Urtheil d. 18. Juny 1828.

№ 1237

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

In Sachen Bändelschuber, Müller und Bürgermeister in Landschaften Appellat v. Appellant

gegen

Johann Philipp Ebert, in Obrigheim gebürtig, Wittwer d. Anna Ammon, Anglikaner, seiner Zeit in Landschaften, nunmehr in Obrigheim wohnhaft Appellant

wegen Pfändungsbetrags, Appellation von einem Urtheil des Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 24ten April 1827,

und gegen

1. Appellat Nathan Kaufmann, 2. Isaak Kaufmann 3. Mayer Kaufmann, alle drei in Landschaften wohnhaft, gemeinschaftliche Klage d. Appellanten;

In Erwägen daß d. Appellant sich gegen die Bezahlung all jenigen Pfändungsbeträge, welche Appellat an Appellant wegen Pfändungen in Appellat seinem Hause gethan, verwahrt hat, daß Appellat nicht im Stande ist, die Quittungen darüber beizubringen, daß Appellat sich auf Zeugen beruft, daß Appellant sich auf Eid erbietet, daß Appellat sich auf Eid erbietet, daß Appellant sich auf Eid erbietet, daß Appellant sich auf Eid erbietet, daß Appellant

Geschehen 18. August 1828.

[illegible] Rest, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

gegen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Gesehen d. 21. Juli 1828.

Calmann

[illegible]

No 1236 Qualitäten 11. Feb. 1828

In Sachen Philipp Goldmann, wirth in Worms wohnhaft Appellant von einem Urtheile des H. Landgerichts in Frankenthal vom 24 April 1827 appellirend durch Advocat Calmann gegen Christian Eisenbeck Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Appellaten vertheidigt durch Advocat Savoye

Calmann trug darauf an: es gefallen den H. Appellaten seine gerichtl mittelst Referentiam des ungehorsamen Urtheils zu erkennen, daß Appellant zahlig sey, den ihm in vorige Instanz zu erstattenden Kosten zu verurtheilen, wie auch Appellaten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen, wie solche vermöge Advocatenrechts vom 16 Januar 1822 festgesetzt angesetzt angenommen sey, sofort die Sache zur definitiven Erledigung in die 1te Instanz zurückzuverweisen, den Appellaten in die Kosten der Appellation zu verurtheilen & die Gebühr der Vertheidigung zu moderiren.

Advocat Savoye trug darauf an: daß H. Appellaten gerichtl wollen die Berufung verwerfen mit Gutheissung & Kosten.

factum. Der Appellat reicht die Ladung ein, daß Appellant ihm 1260 fl schuldig, laut, unterzeichneten Schreibens vom 22 August 1826 bei einem gewissen Jeremias Becker in Grünstadt, erwähnt vor dem Landgerichte zu Frankenthal, wohin die Klage gebracht wurde, daß Appellat die Forderung & Appellant sich zu bezahlen, den in Verfall vorigen Ostern vom 19 September 1826 in den Anzeigen der Intelligenzblatt zu bezahlen. —

Auf die unterm 16 Januar 1827 von den Appellaten in gehöriger Verfolg Verfahren vom vorigen Datum ergangene Ladung, vermöge der Landgericht zu Frankenthal in Contumaciam Urtheil, vermöge die Anerkennung der Klage hinsichtlich unserer Forderung, angesetzt mit den Nebl. 45 kr Interessen & Appellat in diese Condemnation correspondiren zu lassen wegen & den Appellaten als Unterhalt der Appellaten in Betrag von 663 fl 59 kr so wie den Eid wegen dem Posten 2 alg wenigstens erklärte. Deßhalb erkennt Appellant den Appellaten zum Zahlung wodurch er die unterthänigen den Fuß verfallenen Zinsen, zusammen & Capital gehaltenden 1644 fl 43 kr angesetzt der Appellant zu [illegible] [illegible] [illegible]

dem Appellaten in Betreff einer Forderung von 105 fl. für Apfelwein Lieferung zu verbescheiden habe.

Gegen dieses Urtheil ergriff Appellant die Berufung vor dem k. Appellationsgerichte mit dem Gesuche, selbige zu untersuchen, und sie zu kassiren.

1) Ist Appellant zulässig, sich vor dem auf den 1ten Instanz-Posten abgegebenen Erklärung zu beschweren.

2) Ist zu prüfen, ob der übrigen Posten der Forderungen des Appellaten durch das in contumaciam Erkenntniß des pto Distanz rechtsgenügend bescheinigt worden.

3) Wenn der Appellat von dem Appellationsgerichte dahin zu verweisen wäre, oder sich selbst verweisen würde, ob sodann Appellant zu Recht zu erkennen sey, daß Appellat zu verurtheilen habe, die Forderung des Appellaten zu bezahlen.

Dem Herrn Calmare, Anwalt des Appellaten zu Obigen Handen. Lemoyne.

(10 kr.)

Dem Herrn Rechtsanwalt Reichard zu Hanau, oder wer sonst zur Vertretung der Rechte des Herrn Savoye, einer Hochlöblichen Regierung, Landes-Commission, Appellaten; Hierdurch in Gemäßheit Hochlöblichen Rescripts vom 21. Januar 1818 mitgetheilt, daß Appellant Herr Goldmann, Wirth in Wenings, die Appellation gegen das Erkenntniß vom 16ten Januar 1817 (Absatz 1) angemeldet habe, und daß die Vorschrift zu Einreichung der Appellationsschrift binnen 14 Tagen, also bis zum 4ten Februar 1818 (Absatz 2) zu erfüllen sey, wenn nicht Appellant in Gemäßheit Hochlöblichen Rescripts vom 21. Januar 1818 (Absatz 3) die Appellation zurücknehme.

Gelnhausen, den 28. Januar 1818.

Lemoyne.

Hochlöbliches Landgericht Gelnhausen.

Nro 1256

Klag

für Philipp Goldmann, Wirth in Wenings — Appellat — wider

Christian Eisenbeck, Handelsmann in Hanau — Appellant.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte mit Recht zu erkennen, daß Appellant zulässig sey, die in Instanz angefochtene Erkenntniß für nichtig zu erklären, und sie zu kassiren, und zu verordnen, daß Appellat mit seiner Forderung vom 16ten Januar 1817 (Absatz 1) auf die Appellation abzuweisen, und die Kosten beider Instanzen Appellant zu Last zu legen.

Gelnhausen, den 21. Januar 1818.

Lemoyne.

№ 1236

Auftrag



Für Christian Ebenbeck, Handelsmann in Grünstadt wohnhafte, Appellaten

gegen Philipp Goldmann, Metzger in Dorm- wohnhaft, Appellant von einem Urtheile Kön. Bez.-Gerichts Fr. Frankenthal vom 25 April 1827.

Der Kön. Bez. Gerichts

Dolla die Berufung anzuordnen und Akten Beylage 1 Dolla.

Geschehen den 30 Juli 1827.

Geschehen d. 21. Januar 1828.

No. 1934

15 Juny 1827

Publikat

in Sachen der Frau Wittwe Ackermann in Heidelberg wohnhaft, Klägerin an einem Theile des Hrn Advocaten von einem Theile des Großh. Hofgerichts Hrn Rathschreiber Hrn Advocaten Hrn Rathschreiber Hrn Advocaten vom 4ten Januar 1827, dahier anhängig gemachten Klage Forderung Rechtens einzuschreiten ist

gegen

Jacob Ebberg Handelsmann in Allgemeinen wohnhaft Beklagten andern Theils

Anwalt Eckmann.

Eckmann hiesig Hofgerichts Advocat gegen den Beklagten Hrn Advocaten Hrn Anwalt aus Heidelberg, daß Beklagter die eingeklagte Forderung, Recht und Billigkeit nach zu bezahlen und Kosten.

Factum

Jacob Ebberg ist gebürtig aus Frankfurt Main, in Folge eines Ehevertrags eine Gütergemeinschaft am 29ten April 1824, eine Ehe mit Frau Wittwe Ackermann am 26ten Januar 1825 und eine am 28ten Februar

1826 durch den Aktuar Schmidt abgehalten
Verhandlung. Auf diese Verhandlung zur Ein-
leitung am 16ten May 1826 hatte Schuh-
macher eine Widerlegungsschrift eingereicht
gegen welche der Rath der Stadt Bozen
= mit Beschluß die gestandene Gegenstand
am 19ten April 1826 von seinem Gesuche
verbescheidet gelassen. Die Partei kam an das
Tribunale Prozeß zu Kreuzbrunn das
dieses Urtheil dann 4ten Januar 1827 dem
königlichen Kontrollor zur Behörigen Amtshand-
lung die Akten übersandte.
Gegen dieses Urtheil ergriff Rath
Aktuar ein, allein dem Aktuar
Gericht ersuchen aber Partei einen Aktuar
beizuordnen angesucht. Dem Ansuchen
des Aktuars wurde stattgegeben
Anhang.
Ersuche Sie um ob dasselbe gefällig
sey?

Antrag

Für die Verhandlung Sache
in Abgaben wegen Akt
gegen
Franz Bruch, Rath, Advokat in Bozen
wegen Akt
des Tribunals Prozeß zu Kreuzbrunn v.
4ten Januar 1827

Es gefallen dem Akt
gegen den nicht anwesenden Akt
die angelegte Taxe von
gutheißen zu

Bozen 25 Jänner 1827.

Calmon

№ 1234

Kostenverzeichniß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

in Sachen Jacob Weber von Altenhain
Appellat
gegen
Jacob Bach, Bäcker, zum Felsenkeller
Appellanten.

	fl.	alb.	hlr.	dn.
1) Appellationsschrift			44	48
2) Copialien			8	24
3) Einforderung der Gerichtstaxe		8		57
4) Zahlung für das Contrarot		8		
5) Reise		2	34	57
6) Atteste			44	48
7) Antrag			8	
8) Abschrift				3 9
9) Anlage			32	
10) Quittirung			8	2 6
11) Porto und Convolutirung		8	36	
12) Rechnung			8	36
	15	50	17	57
			15	36
Dazu und obrigkeitlich Gebühren			33	41

Cassirt

Dieses Kostenverzeichniß der Dazu und obrigkeitlichen Gebühren beträgt Dreißig Reichsthaler Einundvierzig Albus
Frankfurt den 13. July 1827.

№ 1233

Quadrat 16 Juli 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Jacob Weber, Handelsmann zu Grevenhausen in Hessen Appellat von einem Urtheile des [illegible] vom 29 März 1827 an einem Theil, und Heinrich Mathiß, Handelsmann zu Frankenthal in Hessen, Appellanten, an dem andern Theil

Sodann Appellat Klage dahin an: daß die Appellanten, diesen Klagen nicht mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Antwort dahin an: daß die Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Replik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Duplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Triplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Quadruplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Quintuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Sextuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Septuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Octuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Nonuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Decuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Undecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Duodecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Tredecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Quattuordecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Quindecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Sexdecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Septendecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Octodecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Novemdecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Vigecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellat Unvigecuplik dahin an: daß die Appellanten mit ihrer Berufung, und Klage mehr in der Berufung allegirten Gründen, sondern in Gemäßheit des angehefteten Urtheils in integrum zu condemniren, und die Appellanten in die Kosten zu verfällen.

Sodann Appellanten Duovig

von dem commissarischen Notariat Müller, - der Appellantin vorbehaltlich von dem mit dem Urtheile d.d. 7 Mai 1827 verbundenen Executionsbefehle durch seinen Amtsakt nicht kommissarisch sey von der, durch Ablegung seiner Rechnung nicht vorbehaltlos zu sprechen, von selbem an einen andern Commissär bis zum 1 Juni zu ziehen.

Gründe sind angeführt dagegen die Berufung gegen dieß vorläufige Urtheil - Kosten sind in Zweifel.

Ist die Appellation in eine Anerkennung der Vollziehung des Urtheils als in Zeitung zu nehmen?

Savoye

Dem Herrn Advokat Pfeiffer Namens der Appellantin zu signifiziren.

Savoye

618.

Im Jahr achtzehnhundert siebenzig und zwanzig, den sechs und zwanzigsten Juli; als Auftrag des Herrn Savoye, Anwalt von Heinrich Mathis Handelsmann in Frankenthal wohnhaft, Appellanten; der Zeuge ist unterzeichnet; Heinrich Jakob Appellation Exploit in zwanzig Exemplaren vorgelesen und jedem besonders Kenntniß gegeben, dem Herrn Heinrich Schulz Anwalt von Jakob Appellat Handelsmann zu Ogersheim wohnhaft, Appellat in seiner Behausung vorbesagt sprechend Abschrift von gegenwärtigem Exploit gelassen, so Statt hatte, so Statt findet seinem Knecht Jakob

Savoye

07. 8 Sept. ist Urtheil zu Frankenthal
27 Aug. 1827 [illegible]
[illegible]

Nro 1233

Auszug

für Heinrich Mathis, Handelsmann zu Frankenthal Appellanten

gegen Jacob Weber, Handelsmann zu Grethausen, Appellaten von wegen Vollziehung des Cön. Erz. Exempts zu Frankenthal vom 29. März 1827.

Cön Erz Exempt

Wollen die eingelegte Berufung mit Einziehung in puncto Kosten als unstatthaft verworfen und Gebühr auferlegt.

Kosten. -

Speyer d. 7 July 1827

Savoye

N°. 1233.

Urtheil

Im Jacob Weber, Handelsmann zu Frankenthal, Appellant, wieder das Urtheil des Civilgerichts zu Frankenthal, v. 29 März 1827,

gegen Heinrich Mattil, Handelsmann zu Frankenthal, appellaten,

Der k. Appellationshof wolle die Berufung als gegründet annehmen, sofort das angefochtene Urtheil als ~~incomp~~ klar als incompetenes gänzlich cassiren, aufheben u. die Parthejen vor den Richter zurückweisen.

Heute Jodiavisi, die in erster Instanz erfolgene Lage als ungegründet abweisen; in dem einen wie in dem andern Fall den Appellaten in die Kosten verurtheilen.

Speyer den 11. July 1827.

Dr. Heuser

No. 1233

Kostenzusammenstellung

für Heinrich Mattil Handelsmann in Frankenthal, Pfalz

gegen Jacob Weber Handelsmann in Grünstadt, Pfalzbayern

	Einnahme		Ausgabe	
	fl	kr	fl	kr
1) Consultation	—	"	8	24
2) Annullirung	—	"	44	07
3) Vacation für Hinreise				
des Gerichtsdieners	"	08	"	57
4) Porto	2	34	"	57
5) Commission ab	"	"	1	53
6) Hinterlegung des An-				
trags	"	08	1	53
7) Comm. an Rh.	"	"	"	57
8) Notirung	"	"	9	21
9) Ausfertigung des Erk. Entw.	"	"	1	53
10) 2 Aufträge	1	04	"	"
11) Quittungen	—	19	5	55
12) Porto & Correspondenz	5	36	"	"
13) Vacation für Zurückbringung				
des Beschlusses	"	"	"	57
14) Ertheilung des Erkenntnisses				
& Siegel	"	20	"	"
15) Kostenzusammenstellung	"	08	"	45
	12	01	34	45
	34	45		
	fl 46	46	kr	

Summa fünf und sechzig Gulden 46 kr

Vorstehende Kosten-Rechnung im Betrage von fünf und sechzig Gulden sechs und vierzig Kreuzer wird hiermit bescheinigt.

Ansmann.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Original

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Heinrich [illegible] als Besitzer eines Hauses
Haus Nro. [illegible] wider [illegible]
gladen über die auf diesem Haus Nro. [illegible]
[illegible] Grundrente [illegible] Lemberg
[illegible] mit dem Klage zu entscheiden, in Erwägung
Recht aber zu erkennen, daß [illegible] zu verurtheilen
Abgabe als [illegible] gelten soll, die Appellaten in
die Kosten beider Instanzen sammt dem Heinrich [illegible]
mit dem Haus Nro. Klage zu verurtheilen und
die Bürgschaft der [illegible] Gerichtsstelle zu
und zwar:

Gedachten über die [illegible] Klage dem
Kläger zu entscheiden, daß die Appellaten zu verurtheilen
sei [illegible] Abgabe [illegible] Ordnung
dessen Recht für das Jahr 1833 in Betreff
die [illegible] aber auf den Rechtsspruch zu
begründen;

ferner über die Gerichtsstelle Klage wider
das Gerichtsstelle Klagen, dem Heinrich Rath,
die Klage [illegible] zu verurtheilen, dem Appel-
laten Recht zu geben, die Kosten
beider Theile in der Appellation [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] zu
[illegible] (V. r.)
verurtheilen, den Appellaten die Kosten
Bürgschaft [illegible] 32 Kreuzer [illegible]

3 Viertel Acker [illegible] Weinberg
[illegible] Besitzer [illegible] Lemberg
gemäß d. 2320 fand Besitz vom 19 October
1826 mit [illegible] belegt [illegible]
zu einer [illegible] von f. 500 — und zu
[illegible] gegen alle [illegible] zu verurtheilen.

Beschreibung der Grundstücke.

1. Heinrich, besitzer von 3 Viertel [illegible]
Haus in der Rindermarkt Nro. Grund [illegible]
Hausgarten [illegible], und [illegible]
Haus, [illegible] mit einer [illegible]
von 2 Stockwerk in Besitz eines [illegible]
[illegible] 3 Viertel [illegible]
Verzeichniß mit Anhang [illegible]
Berg, [illegible] mit 1 Viertel 2 Besitz
[illegible] Weinberg, [illegible]
6/4 Besitz Haus in der Rindermarkt, Grund,
[illegible] Besitz, mit Besitz [illegible]
[illegible] Anhang [illegible], [illegible] mit
1 Viertel 2/4 Besitz [illegible]
Grund.

2. [illegible] Besitzer [illegible] Bürger, als Lehrer
von 2 Viertel 2/4 Besitz, Haus in Purkersdorf,
mit [illegible] Grund, [illegible]
mit 2 Viertel 1 Besitz [illegible]
[illegible] 2 Viertel 16 Besitz, Haus in der Rinder-

[illegible] 20. Gemarkung [illegible] Grundbuch Volk, enthaltend Wohnhaus, Scheune, belastet mit 1 Pfennig 2 Heller 3 Deziliter Zins.

4. Georg Lützenberg, als Besitzer von 2 Morgen 30 Ruthen Acker in der Mittelschen 10. Gemarkung unter dem Namen Lützenberg, mit Jakob Roth, enthaltend Acker, belastet mit 3 Morgen 2 Ruthen 18 Liter 19 Deziliter Zins.

5. Michael Lange, als Besitzer von 3 Morgen 63½ Ruthen Acker in der Mittelschen 1. Gemarkung unter der Mühlgasse, mit Johann Adam Engel unterm Georg Michael Lange selbst, belastet mit 1 Morgen 2 Ruthen 1 Pfennig 2 Heller 17 Liter 8 Deziliter Zins.

5. Georg Hirsch, als Besitzer von 3 Morgen 2 Ruthen Acker in der Oberschenkelschen Gemarkung, mit Georg Jakob Roth, unterm Gemeinde Bezirk, belastet mit 1 Pfennig 2 Heller 1/2 Ruthen 28 Liter Zins, [illegible] 1 Morgen 17½ Ruthen Acker in der Hallmarkischen 1. Gemarkung mit Georg Lange unterm Johann Adam Engel mit 1 Heller 1/2 Ruthen 6 Liter 6 Deziliter Zins.

6. Margaretha Barbara, Besitzerin von 3 Morgen 1 Viertel 16 Ruthen Acker in der Oberschenkelschen 2. Gemarkung mit Michael Roth unterm Johann Adam Vogel, belastet mit 2 Pfennig 1 Heller 11 Liter 9 Deziliter Zins.

7. Carl Manuel Roth, Besitzer von 1 Morgen 3 Viertel 32 Ruthen Acker, in Landgemarkung, mit Adam Roth Witwe unterm Georg Michael Roth, belastet mit 2 Pfennig 3 Heller 11 Liter 9 Deziliter Zins, [illegible] 2 Viertel 7½ Ruthen Acker in der Oberschenkelschen 3. Gemarkung mit Landwirth Wilh. Johann Michael Lützenberg belastet mit 1 Pfennig 1 Heller 5 Liter Zins, [illegible] 1 Morgen 1 Viertel 18½ Ruthen Acker in der Hallmarkischen 1. Gemarkung mit Jakob Roth, unterm Carl Manuel Roth, besteuert mit 2 Pfennig ½ Heller 8 Liter 9 Deziliter Zins.

8. Georg Michael Roth, als Besitzer von 3 Viertel 10 Ruthen Acker, in der Oberschenkelschen Gemarkung unter der Mühlgasse mit Adam Reinhard Roth, unterm Georg Michael Lange, belastet mit 3 Pfennig ½ Heller 12 Liter 2 Deziliter Zins, [illegible] 1 Viertel 30½ Ruthen Acker in der Hallmarkischen 3. Gemarkung unter der Mühlgasse mit der Johannes Haas unterm Georg Michael Roth belastet mit 2 Pfennig 1 Heller 8 Liter Zins.

9. Die Johann Elisabetha Margaretha Hauck'schen Besitzungen von 3 Morgen Acker in der 1. Gemarkung mit Johann Jakob Baumann Erben, unterm Jakob Baumann, belastet mit 2 Pfennig 1 Heller 8 Liter Zins.

10&11. Johann Mörtl, Inwohner von Stadel Nr. 5
Ochs und der Kuh Liesel d. Johann, mit Georg
Sandbichler und der Josef Mörtl Weib, Isabella
mit 1 Kreutzer 2 Pfennig
Georg Pichler, als Inwohner von Stadel Nr. 5
12. in der Pfarr Lembach der 24 Johann, mit der Barbara
Mathäus und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 1 Kreutzer 2 Pfennig
2 Kreutzer 4 Pfennig
mit 2 Kreutzer 2 Pfennig
Johann Hainisch Häusler und Maurergesell, Isabella
mit 2 Kreutzer 2 Pfennig
Johann Mörtl, als Inwohner und 1 Knecht in Stadel
Nr. 5 in der Pfarr Lembach der 24 Johann, mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 1 Kreutzer 3/3 Pfennig

13. 14. Anna Maria Burg, als Inwohnerin und 1 Magd in Stadel
15. Nr. 5 in der Pfarr Lembach der 18 Georg mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 1 Kreutzer 2 Pfennig
Leonhard Hasl als Inwohner und 1 Knecht in Stadel
15&16. Nr. 5 in der Pfarr Lembach der 19 Johann, mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella mit
1 Kreutzer 2 Pfennig

17. Johann Mörtl, als Inwohner und 1 Magd in Stadel
Nr. 5 in der Pfarr Lembach der 18 Georg mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 1 Kreutzer 2¾ Pfennig

18&19. Margaretha Mörtl, Inwohnerin und 1 Kind in Stadel
Nr. 5 in der Pfarr Lembach mit der Barbara Mörtl
und der Georg Mörtl ehegattin Isabella mit 2 Kreutzer 2 Pfennig
Georg Mörtl, als Inwohner und 1 Knecht in Stadel Nr. 5
in der Pfarr Lembach der 24 Johann, mit der Barbara Mörtl
und der Georg Mörtl ehegattin Isabella mit 3 Kreutzer 2
Pfennig

20&
21. Die minderjährigen Kinder von gemeldt Josef Ochs
Ochs, als Inwohner mit 2 Kinder 2 Pfennig
der Kinder der 24 Johann mit der Barbara
Mörtl, der Georg Mörtl ehegattin Isabella, als
Inwohner Nr. 5 in der Pfarr Lembach mit 1 Kreutzer 2 Pfennig
Johann Mörtl, als Inwohner und 1 Knecht in Stadel Nr. 5
in der Pfarr Lembach der 24 Johann, mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 1 Kreutzer 2¾ Pfennig

22&23. Die minderjährigen Kinder von Georg Mörtl Häus-
lers, als Inwohner von 2 Kinder 2¾ Pfennig
Ochs in der 24 Johann, mit Mörtl Barbara
und der Georg Mörtl, Weib, Isabella mit 1 Kreutzer
2¾ Pfennig Ochs auf der Kothstätten, in der
Pfarr Lembach wohnhaft Georg Hitler mit sei-
nem Weib Isabella mit 2 Kreutzer 2 Pfennig
Johann Mörtl, als Inwohner und 1 Knecht in Stadel
Nr. 5 in der Pfarr Lembach der 24 Johann, mit der Barbara
Mörtl und der Georg Mörtl ehegattin Isabella
mit 2 Kreutzer 2¾ Pfennig

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Baum.

26. Georg Heinrich Lang, besitzt an 3 Viertel Aker in der Mittelschuss 1ter Gewann unter der Kirchhof neben Georg Apfel, unterh. Johann Hillenmeyer, oben Rudolf mit 3 Viertel ohne 1 Viertel 9 Quadrat Ruthen Baum.

27 & 28. Jean Daniel Offenbacher, besitzt an 1 Viertel 12 ½ Ruthen Aker in der Oberschuss 2ter Gewann neben Daniel Hemmerich, unterh. Isaak Berg, belastet mit ½ Kreutzer 1 Pfennig ohne 2 Viertel 9 Quadrat Ruthen Baum. 3 Viertel 31 Ruthen Aker in der selben Mittelschuss 1ter Gewann, neben Isaak Falk, unterh. Michael Klein Bauern, belastet mit 6 Kreutzer 2 Pfennig ohne 1 Viertel 9 Quadrat Ruthen Baum.

29. Die Hessen Morgenruthen Zinsel, als Besitzerin von 3 Viertel 9 Ruthen Aker in der Mittelschuss 2ter Gewann, neben Jacob Schmidt unterh. Adam Zinsel, belastet mit 1 Kreutzer 1 Pfennig ohne 5 Viertel Baum.

30. Die Morgenruthen Berg, besitzen an 2 Viertel 3 ½ Ruthen Aker in der Mittelschuss 2ter Gewann neben der Kirchhof, neben Georg Jacob Berg, belastet mit 2 Kreutzer ohne 8 Viertel Baum.

30. ½ Die Morgenruthen Zinsel, besitzen an 2 Viertel 21 Ruthen Aker in der selben Mittelschuss 1ter Gewann, neben Michael Hillenmeyer unterh. Jacob Berg, belastet mit 2 Kreutzer ohne 8 Viertel Baum, dann 2 Viertel 21 Ruthen, Aker in der Mittelschuss 1ter Gewann, neben Michael Hillenmeyer unterh. Adam Braun, belastet mit 3 Kreutzer, 3 Pfennig ohne 10 Viertel 9 Quadrat Baum.

31. Die Hessen Morgenruthen Zinsel, als Besitzerin von 1 Morgen Aker in der Mittelschuss 2ter Gewann neben der Kirchhof unterh. Georg Zinsel, belastet mit 6 Kreutzer 2 Pfennig ohne 9 Viertel 9 Quadrat Baum.

32. Johannes Langolf, besitzen an 1 Morgen Aker in der Mittelschuss 2ter Gewann unter der Kirchhof neben Aker Berg unterhalb Heinrich Bach, belastet mit 1 Kreutzer 2 ½ Pfennig ohne 6 Viertel 9 Quadrat Baum. Item 2 Viertel 9 ½ Ruthen Aker allda neben Michael Offenmann unterh. Georg Jacob Berg belastet mit 2 Kreutzer 2 Pfennig ohne 10 Viertel Baum.

33. Die Hessen Morgenruthen Zinsel, als Besitzerin von 1 Morgen 2 Viertel 9 Ruthen Aker an Einsiedel neben Jacob Berg, unterh. Georg Zinsel, belastet mit 6 Kreutzer 2 Pfennig ohne 9 Viertel 9 Quadrat Baum.

34. Johannes Langolf, besitzen an 1 Morgen Aker in der Mittelschuss 2ter Gewann unter der Kirchhof neben Aker Berg unterhalb Heinrich Bach, belastet mit 1 Kreutzer 2 ½ Pfennig ohne 6 Viertel 9 Quadrat Baum. Item 2 Viertel 9 ½ Ruthen Aker allda neben Michael Offenmann unterh. Georg Jacob Berg belastet mit 2 Kreutzer 2 Pfennig ohne 10 Viertel Baum.

35. Adam Langolf, besitzen an 1 Viertel 29 ½ Ruthen Aker, in der selben Mittelschuss 2ter Gewann, neben Isaak Braun unterh. Georg Jacob Berg

alt Land Acker mit 2 Morgen 3 2 Ruthen oder 10 Eichen.

36. Johann Georg Bastian Landmann, Leinweber und Bürger allhier, besitzt 1/8 Viertel Acker in der Kirchenlangen Gewann neben dem Mühlgraben, einseits Jacob Lutz d. jünger, andrerseits Heinrich Lutz, belastet mit 2 Morgen 3 Ruthen oder 11 Liter Saat, samt 1 Morgen 2 Viertel Acker allda, einseits Johannes Mauch Landschaftl. allhier Hofmann, belastet mit 1 Morgen oder 6 Liter Saat.

37. Heinrich Mauch, besitzt an 1 Morgen 1 Viertel Acker in der Kirchenlangen Gewann neben Johannes Mauch, einseits Valentin Bauer, belastet mit 3 Morgen 3 3/4 Ruthen oder 1 Liter 2 Decimal Saat.

38. Johann Michael Lutz, besitzt an 1 Morgen 2 Viertel Acker in der Obergewann 2 Gewann einseits Georg Jacob Lutz, belastet mit 1 Morgen 3/4 Ruthen oder 7 Liter 5 Decimal Saat samt 2 Viertel 9 Ruthen, Acker in der Kirchgewann, einseits Georg Engel, andrerseits Georg Michael Engel allhier, belastet mit 2 Morgen 3 3/4 Ruthen oder 11 Liter 8 Decimal Saat.

39. Johann Jacob Lutz d. Junge allhier besitzt an 2 Morgen 2 Viertel Acker, Acker in der Kirchenlangen Gewann einseits Johann Jacob Lutz seel. allhier andrerseits Georg Maier d. Landmann allhier 3 Morgen oder 11 Liter 9 Decimal Saat.

40. Jacob Lutz, besitzt an 2 Morgen 1 Viertel Acker in der Kirchenlangen Gewann neben dem Mühlgraben einseits Michael Lutz, andrerseits Adam Bürgel belastet mit 2 Morgen 1 3/4 Ruthen oder 9 Liter 7 Decimal Saat samt 2 Morgen 2 Viertel Acker allda von selbem einseits Georg Lutz, andrerseits Adam Bürgel belastet mit 1 Morgen 3/4 Ruthen oder 5 Liter 3 Decimal Saat.

41. Georg Jacob Lutz, besitzt an 1 Morgen 3 Viertel Acker in der Kirchenlangen Gewann neben dem Mühlgraben einseits Johann Georg Lutz, andrerseits Georg Jacob Lutz, belastet mit 1 Morgen 3 Ruthen oder 6 Liter 3 Decimal Saat, samt 1 Morgen 1 Viertel Acker in der Hell Acker Gewann neben Nikolaus Lutz, andrerseits Jacob Lutz d. Alte, belastet mit 2 Morgen 1 Ruthen oder 8 Liter 3 Decimal Saat.

42 & 43. Christoph Hell, besitzt an 3 Morgen 1 Viertel Acker in der Kirchenlangen Gewann, einseits Johann Lutz, andrerseits Heinrich Mayer, belastet mit 3 Morgen oder 11 Liter 9 Decimal Saat.

44. Christoph Hell, besitzt an 3 Morgen 3/4 Ruthen Acker in der Kirchenlangen 2 Gewann neben dem Mühlgraben, einseits Heinrich Engel, andrerseits Johann Lutz, belastet mit 3 Morgen 1/4 Ruthen oder 13 Liter 5 Decimal Saat und mehr

45. Heinrich Deibler besitzt an 3 Morgen 1/4 Ruthen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

966.

Im Jahr eintausendacht Hundert und Neunzig den sechszehnten December auf Ansuchen des Herrn Christian Culmann Anwalt für Hrinrich Koch Abtrag in Landau pp et Cons: i Huba ist Endesgefertigter Gerichtsbothe ohnweit Landau in Begleitung zweyer Zeugen in Landau wohnhaft und allda wohnender Audienz-Gerichtsbothe

1) Dem Herrn Glaser Anwalt von Seite Kläger Gerichtsbothe in Landau Appellant die seinem Besuchen Hrinrich Wagner

2) Dem Herrn Peter Anwalt von Seite Kläger in Frankenthal wohnhaft in seiner Behausung Hrinrich Wagner

nimm jedem Insonderheit eine Abschrift von Gegenwärtigem Qualetatem Gesetzt zu Hinterstellt,

Glaser

Orgl.	—	28 x
2 Copia		19 x
Stempel		7 1
Porto		1 7
Registrirung		14 x
		1 fl 9 Kr:

Bleibt ein Gulden neun Kreutzer

Glaser

No 7342. Registrirt zu Grünstadt den 16 Dec: 1833 Franz Xaver Conrady

Im Jahr eintausendacht Hundert und Neunzig den sechszehnten December auf Ansuchen des Herrn Christian Culmann Anwalt für Hrinrich Koch Abtrag in Landau pp et Cons: i Huba ist Endesgefertigter Gerichtsbothe ohnweit Landau in Begleitung zweyer Zeugen

1) Dem Herrn Glaser, Anwalt in Sachen Endesgenannten Appellant

2) Herrn Peter, Anwalt von Seite Kläger Endesgenannten Appellaten

Culmann

Culmann

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

den Königl. Bayer. Advocaten in Landau

Appellaten

gegen Anton Bickel, Gutsbesitzer in

Minfeld, Appellant.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Abmeldebestellung	-	44	-	44.
2. Conclusion	..	.	8	24
3. Copie der Akten	..	.	1.	54
4. Ordnung	-	8	-	.
5. Abschrift der Akten	..	.	1.	54
6. Rechnung [illegible]				
17. Nov. 1829	..	.	9	24
7. Ordnung	..	44.		
8. Rechnung	..	.	9.	24.
9. Mehr. Rechnung 10 Bogen	2.	24.	1.	50.
10. Gemeinschaftliche Copien	2.	47.	7.	16.
11. Rechnung	5.	36.		
12. Berufung	.	24	.	36.
	11.	44	24	
Dieses fl. 11. 44 kr.			11.	44

Landau in Rheinbayern, den 17ten Januar 1830.

Für Richtigkeit der Rechnung und Vollzug
Königl. Bayer. Landgerichts. Landau
= a. Huth

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Kostenverzeichniß

für

den Königl. Landgerichts-Advocaten in Landau, Appellaten

gegen

Hannß Jerg Bauern in Minfeld, Appellanten

und gegen

Hannß Nicol Wagner in Landau als Curator Appellaten

Kosten Gebühren

		fl.	kr.	fl.	kr.
A. Gebühren in Gebühren-Abschrift					
Taxe					
1.	Appellatenbestellung gegen Nicol Wagner	10.	56.		
2.	Do gegen Jerg	6.	39.		
3.	Conclusion	4.	"	8.	44.
4.	Copie	2.	34.	"	57.
5.	Einladung des Gegentheils		8.	"	57.
6.	Communication der Akten an Wagner	"	4	3.	46.
7.	Attest zum Protokollauszug der Sitzung	"	44.	"	47.
8.	Do an den Bestellt des Jerg	"	44.	"	47.
9.	[illegible]	"	"	1.	53.
10.	Rüge	"	32.		
11.	Abschrift 3 Bogen		24.	3.	48
12.	Abschrift 2 Copien		56.	1.	56.
13.	Abschrift zum Protokollauszug	"	8.	"	"
14.	Abschrift	"	"	9.	24.
15.	Mittheilung an den Bestellt	"	"	"	57.
16.	Quittung	1.	16.	1.	55.
17.	Rüge	"	32.		
18.	Liquidation des Protokolls vom 17 Nov 1829	12.	36.	"	"
		47.	09	30	32.

	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
Uebertrag	47.	09.	39.	32.
17. 2 Abschriften Urtheil	"	32.	3.	12.
18 Schreibgebühr zu 2 Ausfertigungen		40.	"	"
19, Kopialien zu Kosten Mandat		8.	1.	52.
20 Botenlohn Ausfertigung	1.	02.		
21, Postgebühren zu Ausfertigung	"	16.	1.	24.
22. Zustellung der Abschrift an Kosten Mandat	2.	50.	"	"
23, Insinuation des Urtheils, Original des Protokolls, Vorlesung des Urtheils Ausfertigung Copialien & Zeugengebühr	4.	43.		
24, Insinuation des Baum Executionsprotokolls	17.	42.		
25, Diätgebühr für Gerichtsdiener Zeller	1.	43.	"	57.
26, Postporto für 15 Briefe 7½ Meilen à 3 kr.	10.	30.	"	"
29. Botenlohn	"	32.		
B. Auslagen & Gebühren d Rechtsanwalts Hasler.				
28, Rechtsanwaltsbestellung zu 2 Ausfertigungen	"	59.	1.	20.
29, Honorarium	"	"	8.	24.
30, Weglohn des Advocaten zu zwei Ausfertigungen	"	"	3.	36.
31, Postporto Auslagen 100 fl. à 1 kr. 1 fl. 7 kr. 3	1.	55.	13.	36.
2 Abschriften 10 fl. 7 kr.	1.	10.	6.	58.
1 Abschrift zum Beilegen	"	35.		
32, Honorar zum Plaidiren des Rechtsanwalts	"	59.	1.	20.
33, Reisekosten	"	32.		
34, Botenlohn	"	"	9.	24.
	91	00	91	26

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Arolsen, den 18 Januar 1837.

Bestimmungsbescheid

in Sachen

Veit Zoeller, Fürstl. Waldeckischer Hofgerichts-Advocat und Procurator zu Landau, (Klägers) Haupt- und Gewährsbeklagten

gegen

Heinrich Koch, Ackermann, und dessen Ehefrau Eva Catharina Reiss, beide zu Landau wohnhaft, und 33 Consorten, Hauptbeklagte

und gegen

Bernhard Klaff, Bauer in Mandern, Gewährsbeklagten.

	Auslagen fl	Auslagen kr	Gebühren fl	Gebühren kr
1, Insinuation				3. 30.
2, Ladung und den Zeitaufsatz		3. 36.		
3, Ladung in der Hauptklage		53. 2.		
4, " auf Gewährsbeklagte		6. 49.		
5, Copiation			1.	1. 3.
6, Ladung				16. 1. 24.
7, Min. Abschriften & Zustellung		1. 53.		1. 24.
8, Mittheilung der Akten an die Gerichtsfreunde				33.
9, " an Advocat Zoeller				1. 3.
10, Vertagung				4. 40.
11, Abschrift				1. 3.
12, Ladungsblatt			24.	
13, Bestimmungsbescheid			1.	39.
		66. 11.		15. 19.
				66. 11.
				81. 30.

Den gebührenden Satz anerkennt.

Gesehen und auf den Antrag von Rechtswegen abgehalten und heute Donnerstag festgesetzt. Landau, den 27 Februar 1837.

L. Archenfeld

		Breslau	Silbergr.
		Rt.	Sgr.
	Übertrag	91	06. 91. 26.
35,	Porto für Briefe	"	32.
36,	Botenlohn des Postamts	"	7. " 57.
37.	Porto für Rekognoszirung eines Briefes	"	11. " "
38,	Botenlohn des Amts	"	" " 57.
39,	Gehalt des Controlleurs		36. " "
40,	Remuneration für Rekognoszirung des Gehalts		13. 09. " "
41,	Diäten des Amts Boten		14. 2. 00
		115	49 95 20
			115. 49
			211 09

Gesehen Gerichtsrath Kelly
Gehilfen Remuneration

Vorstehende Rechnung von zwei Hundert elf Thalern neun Silbergroschen - Zweitausend fünfzehn Juni 1834.

v. Loos

No 1232

Relatum

für Veit Zöller, Inwohner zu Landau appellat
von einem rechtlichen Erkenntniß des kaiserl.
Stadt Appellant von einem rechtlichen Erkenntniß des kaiserl.
Landgerichts zu Landau vom 18. Januar 1827.
Spezialcommissions zu Landau vom 18. Januar 1827.

gegen

1, Jeremias Roth Ackersmann, Inhaber des Hofguts sub
Catastrum Fisch, Bürger zu Landau appellat,
Beklagt, Advocatus zu Landau,
2, Franz Schuster, Wirth zu Landau, 3, Margare-
the Roth, Wittwe von Jeremias Roth
gewesenen Wirth sichere Inwohner zu Landau
appellat. 4, Franz Michael Roth, Wirth und
Inwohner Hofguts Roth, 5, Catharina Wendt,
Bürgin zu Landau appellat, 6, Johann Roth,
Inwohner von Jeremias Roth, 7, Johann Michael Roth,
zu Landau, 8, Catharina Wendt,
Bürgin zu Landau appellat, 9, Jeremias Roth,
Inwohner von Jeremias Roth, Inwohner zu Landau
appellat und selbsteigener Intervenient,
10, Franz Xaverius Roth, Inwohner von
Landau, 11, Franz Xaverius Roth, Inwohner zu
Landau, 12, Johann Georg Michael Roth, Inwohner
zu Landau, 13, Catharina Roth, Inwohner zu
Landau, sämtlich Inwohner des Hofguts Roth
appellat und selbsteigener Intervenient,
Beklagte, Advocatus zu Landau,
14, Catharina Wendt, Bürgin zu Landau appellat,
15, Margaretha Roth, Inwohner zu Landau,
16, Johann Roth, Inwohner zu Landau,
17, Johann Roth, Inwohner zu Landau,
18, Johann Roth, Inwohner zu Landau,
19, Johann Roth, Inwohner zu Landau,
20, Johann Roth, Inwohner zu Landau,
21, Johann Roth, Inwohner zu Landau,

erschienen, als gesetzliche Gemeindevorsteher ihres resp. Verlassenschaft gehörigen und zu Steinfeigen gelegenen Hausantheils, dann Johann Ludwig Koch, Ackermann daselbst, als Vormund der minderjährigen Kinder, 15, Johann Adam Koch Ackermann daselbst, namens und als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Bernhard Johann Caspar Kinnes, 16, Georg Heinrich Hang, Häuer, zu Candel wohnend, 17, Peter Werner Offenbacher, Ackermann von Niederlind Klein, Gemeindevorsteher, beide zu Candel wohnhaft und letzterer selbst als gesetzlicher Vormundschaftsvorsteher, 18, Nikolaus Kappel, dem Verlassenschaftsantheil zu Candel gehörend, 19, Peter Schneidermann zu Candel gehörend, 19, Johann Wenzeslaus Hangel, Wittwer von Michael Koch dasselben gemeinschaftlichen Kindern, 20, Catharina Margaretha Zimmermann, Ehefrau des Johann Ludwig Koch, Ackermann zu Candel gehörend, und letzterer selbst, als gesetzlicher Vormundschaftsvorsteher, 21, Johann Engelbert Ackermann zu Candel gehörend, 22, Albert Engelbert und 23, Nikolaus Heinrich Koch, Ackermann zu Candel gehörend, 24, Johann Nikolaus Hubert Castendyck, als Ehefrau Johann Heinrich Koch, Ackermann daselbst, gerichtlich autorisirt, 25, Markus Jakob zu Candel wohnend, 26, Johann Michael Koch, Metzger zu Candel, Johann Jakob Koch, dem jüngeren, auch Metzger allda, 27, Jakob Koch, dem ältesten, allda gehörig, 28, Georg Hellenz, Ackermann zu Niederlind, 29, Elisabetha Eschette, Ehefrau von Johann Peter Klein, Ackermann daselbst zu Candel wohnend und Bürger, 30, Elisabetha Margaretha, Wittwe von Michael Engelbert, Ackermann daselbst, als gesetzliche Vormünderin ihrer ehelichen Kinder, 31, Heinrich Heinz, Eigenthümer allda, 32, Georg Michael Koch, Eigenthümer, 33, Georg Michael Koch, Ackermann und 34, dessen Ehefrau Margaretha Engelbert, 35, Elisabetha Hang, Wittwe von Michael Hendgenbach, zu Niederlind wohnend, 36, Nikolaus Kappel, Ackermann daselbst, als gesetzlicher Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Nikolaus Kappel, 37, Peter Werner Koch, Wittwe von Elisabetha Margaretha, zu Cabes Ackermann zu Candel gehörend, und letzterer selbst, als gesetzlicher Vormundschaftsvorsteher, appellaten

und gegen

Johann Koch, Bürgermeister zu Steinfeigen, appellanten

in Betreff der von den appellirten Vormundschaftsvorstehern verlangten Entlassung des appellanten von der Vormundschaft über die minderjährigen Kinder des verstorbenen Johann Nikolaus Kappel, Ackermann zu Candel gehörend, und in Betreff der von den appellirten Vormundschaftsvorstehern verlangten Ernennung eines neuen Vormundes

der Staatsgebühren zu verrechnen.

Sodann über die gefassten Einverständnisse zu erkennen, und die Appellaten zu zu verhalten, die seit dem Jahre 1824. einschliessig verfallenen der seit dem Jahre 1833. in Betreff dieser Staatsgebühren pflichtige Grund Markt für die gesetzlichen Termine abzuführen zu verhalten;

Ferners über die Gemeinschaftsklage gemäss der Gemeinschaftsklagsten Conrad Hilf für schuldig und gehalten zu erkennen den Appellaten Wittal um die Fortsetzung der Hemmung der Hemmschaftsklage zu bewilligen und falls er dieselbe nicht könnte oder wollte sie zu verurtheilen dem Appellanten den zugesprochenen Capitalzins Zwey ~~zu zwey~~ Gulden Sechzig Kreuzer ~~Einen Gulden ein Kreuzer~~ und drey Viertel Kreuzer ~~Sechzig Kreuzer~~ und die Mittheilungen zu bezahlen, schuldigst

Rabenstein ist abzuweisen

Sie

Sie

Sie

[illegible] unterseits Georg Michael Koch, belastet mit 3 Pfennig 3 Äffeling oder 14 Litres 9 Centilitres Korn
[illegible] 2 Viertel 7½ Käffer Acker in der Stockäcker, einseits Johann Michael Pfeiffer belastet mit 1 Pfennig 1 Äffeling oder 5 Litres Korn – ferner ein Morgen 1 Viertel 18⅓ Käffer Acker in der Hollerbüscher 1. Gewann, einseits Jacob Koch, unterseits Anna Maria Koch belastet mit 2 Pfennig 2 Äffeling oder 8 Litres 9 Centilitres Korn
6) Georg Michael Koch alt Ackersmann von 3 Viertel 14 Ruthen Acker in der Wiesenbacher Flurgemarkung, unter den Wiesenbacher Gemeinde Äckern, einseits Heinrich Koch, unterseits Georg Michael Konrad belastet mit 3 Pfennig ½ Äffeling oder 12 Litres 2 Centilitres Korn – ferner 1 Viertel 31½ Ruthen Acker in der Mittel Kamlach 5. Gewann, unter der Wiesenbacher Gemeinde, einseits Johannes Koch, unterseits Georg Michael Koch belastet mit 2 Pfennig oder 8 Litres Korn
9) Jacob Johann Heinrich Morgenroth Koch alt Ackersmann von 3 Viertel 11 Ruthen Acker in der Hollerbüscher 2te Gewann, einseits Georg Heinrich Bauer, unterseits Johann Michael Koch belastet mit 2 Pfennig oder 8 Litres Korn
10 & 11. Catharina Maria, Ehefrau von 3 Viertel 11 Ruthen Acker in der Hollerbüscher 2te Gewann, einseits Georg Acker in der Hollerbüscher 1. Gewann, einseits Jacob Heinrich Bauer, unterseits Johann Michael Koch belastet mit 4 Pfennig 2 Äffeling oder 17 Litres 8 Centilitres Korn
12) Johann Adam Koch alt Ackersmann von 1 Viertel 30 Ruthen Acker in der Kreuzbacher Landlach 2. Gewann, einseits Catharina Barbara, unterseits Georg Michael Bauer belastet mit 1 Pfennig 2 Äffeling oder 6 Litres 6 Centilitres Korn – ferner 2 Viertel 6 Ruthen Acker in der Hollerbüscher 1. Gewann, einseits Heinrich Bauer, unterseits Georg Michael Koch belastet mit 2 Pfennig 2 Äffeling oder 11 Litres 2 Centilitres Korn, – ferner 2 Viertel 6 Ruthen Acker in der Hollerbüscher 2te Gewann, einseits Heinrich Bauer, unterseits Georg Michael Koch belastet mit 2 Pfennig 2 Äffeling oder 11 Litres 2 Centilitres Korn.
13. & 16. Anna Maria Koch, alt Ackersfrau von ein Morgen 1 Viertel Acker in der Wiesenbacher 1. Gewann oben der Kreßgasse, einseits Paul Schäfer Erben

1 Viertel

unterseits Michael Conrad, belastet mit ein Pfennig oder 1 Litres Korn;
15. & 16. die 2 nachgenannten Inwohner Wiesenbach Ackersleute, als: Paul Johann Adam der Wiesenbacher Gemeinde Hirte, einseits Johann Michael Koch, unterseits Johann Michael Koch, unterseits Johann Adam Kappel belastet mit ein Pfennig 3 Äffeling oder 1 Viertel 8 Centilitres Korn.
17) Johann Christian Heist, Ackersmann von ein Morgen 1 Viertel 9 Ruthen Acker im Hirtengraben, einseits Georg Michael Koch, unterseits Heinrich Koch, belastet mit 1 Pfennig 3 Äffeling oder 26 Litres 5 Centilitres Korn
18 & 19. Morgenroth Koch, Ackersmann von 1 Viertel 16 Ruthen Wiese bey der Hasenmühle, einseits Johann Adam Bauer, unterseits die Altbach belastet mit 2 Pfennig 2 Äffeling oder 10 Litres 8 Centilitres Korn, – ferner 2 Viertel 6½ Ruthen Acker in der Wiesenbacher Flurgemarkung, einseits Georg Michael Koch, unterseits Johann Adam Koch belastet mit ein Pfennig oder 4 Litres Korn; – ferner 2 Viertel 7½ Ruthen Acker in der Wiesenbacher Flurgemarkung, einseits Georg Michael Koch, unterseits Johann Adam Koch belastet mit 3 Äffeling oder 14 Litres Korn;
20. & 21. die minderjährigen Kinder von Engelhard Johann Jacob Koch, als: Ehefrau von 2 Viertel 8 Ruthen Acker in der Wiesenbacher 2te Gewann, unter den Kreßgasse, einseits Wilhelm Koch Erben, unterseits Christoph Himmel, belastet mit 1 Pfennig 2 Äffeling oder 8 Litres Korn – ferner 2 Viertel 16 Ruthen Acker in der Wiesenbacher 1. Gewann, unter den Weidgang, einseits Christoph Himmel 3 Viertel unterseits die Kreßgasse belastet mit 2 Pfennig und 3 Äffeling oder 8 Litres 7 Centilitres Korn
22 & 23. die minderjährigen Kinder von Georg Michael Friedrich, als: Ehefrau von 2 Viertel 2½ Ruthen Acker in der 1. Gewann, einseits Michael Koch Erben, unterseits Michael Koch (das Schmied) Erben, belastet mit ein Pfennig oder 4 Litres Korn – ferner 2 Viertel 7½ Ruthen Acker in der Hollerbüscher 1. Gewann, unter den Heerweg

einseits Georg Jäger, anderseits Adam Kämmerer 6a. 1446
Lagert mit Zwey Viertel neben 8 Litres Korn-Saamen
3/4 Viertel 2 3/4 Käfen Saaten allda einseits Michael Tröß,
anderseits Georg Michael Korn, belastet mit
2 Pfarling 2 1/2 Kreßling oder 10 Litres 5 Centilitres Korn
24) Georg Heinrich Krug, Besitzer von 3 Viertel Aeker
in der Niederlaasser 5. Gemarkung gegen der Mühl-
gemarkung, einseits Franz Ertel, anderseits Johannes
Gilbrowsky, belastet mit 3 Pfarling oder 11 Litres 9 De-
cilitres Korn;
25) Eb. Leonhard Osselbrecher, Besitzer von einem Viertel
30 3/4 Käfen Aeker in der Oberlaasser Gemarkung
einseits Carl Kämmerich, anderseits Jacob Koch, belastet
mit 2 1/2 Kreßling oder 2 Litres 5 Centilitres Korn, - ferner
3 Viertel 31 Käfen Aeker in der Hollerbüschergemar-
kung, einseits Victor Falk, anderseits Michael
Hees Erben, belastet mit 6 Pfarling 2 Kreßling
oder 17 Litres 8 Centilitres Korn;
27) Victor Zeggel, derselbe, Besitzer von 3 1/2 Viertel ein
Käfen Aeker in der Niederlaasser 5. Gemarkung unter-
halb der Mühlgasse, einseits Eb. Michael Schmitz, ander-
seits Georg Michael Korn, belastet mit
3 Pfarling oder 11 Litres 9 Centilitres Korn
28) Georg Michael Kolb, Besitzer von ein Morgen 8 3/4 Käfen
Aeker in der Niederlaasser 5. Gemarkung gegen der
Mühlgasse einseits Conrad Hund, anderseits Eb. Mi-
chael Schmitz belastet mit 3 Pfarling oder 11 Litres
9 Centilitres Korn;
29) dessen Gehöfe Morgen 1 Viertel 2 Käfen
von 3 Viertel 9 Käfen Aeker in der Niederlaasser
Gemarkung einseits Jacob Hund, anderseits
Jacob Riedl, belastet mit 1 Pfarling 1 Kreßling oder
5 Litres Korn
30) Eva Margaretha Lang, Besitzerin von 2 Viertel
3 1/2 Käfen Aeker in der Niederlaasser 5. Gemarkung
unter der Mühlgasse einseits Georg Jacob Hamm, ander-
seits Georg Jacob Korb, belastet mit 2 Pfarling
oder 8 Litres Korn
31 & 32) Eva Susanna Margaretha Lieberum, Besitzerin

von 2 Viertel 13 1/4 Käfen Aeker in der Hollerbüscher
5. Gemarkung, einseits Michael Eb. Michael Schmitz,
anderseits Jacob Koch, belastet mit 2 Pfarling oder 8 Litres
Korn- Saamen 2 Viertel 21 Käfen Aeker in der Nie-
derlaasser 5. Gemarkung einseits Michael Tillmann
anderseits Eb. Adam Kämmerer, belastet mit 3 Pfar-
ling 3 Kreßling oder 14 Litres 9 Centilitres Korn
33) Heinrich Engel, Besitzer von 1 Morgen
3 Viertel 8 Käfen Aeker in der Niederlaasser 5. Gemarkung einseits Heinrich Engel,
der selbst anderseits Georg Riedel, belastet mit
Pfarling 2 Kreßling oder 17 Litres 6 Centilitres Korn
34) Johannes Langwald, Besitzer von ein Mor-
gen Aeker in der Niederlaasser 5. Gemarkung gegen der Mühlgasse einseits Adam
Hees, anderseits Heinrich Koch, belastet
mit 1 Pfarling 2 1/2 Kreßling oder 6 Litres 5 Centi-
litres Korn, ferner 2 Viertel 5 3/4 Käfen Aeker
allda einseits Michael Schmann, anderseits Jacob
Hees belastet mit 2 Pfarl. 2 Kreßl. oder 10 Litres Korn
35) Albert Langwald, Besitzer von 1 Viertel 29 1/2 Käfen
Aeker in der Hollerbüscher 5. Gemarkung, einseits Victor
Leibmayer anderseits Georg Jacob Mathes, be-
lastet mit 2 Pf. 2 Kreßling oder 10 Litres Korn;
36) Johann Gabriel Catharina Hofmänner, Besitzerin von
ein Viertel 13 Käfen Aeker in der Niederlaas-
ser Gemarkung unter der Mühlgasse einseits Georg
Hees Erben, anderseits Heinrich Koch, belastet mit 2 Pfar-
ling 3 Kreßling oder 11 Litres 9 Centilitres Korn, ferner ein Morgen
2 Käfen Aeker allda einseits Johannes Albert Hof-
mann, anderseits Albert Hofmann belastet mit 1 Pfarling oder
4 Litres Korn.
37) Friedrich Mosbach, Besitzer von ein Morgen 17
Käfen Aeker in der Niederlaasser Gemarkung gegen
einseits Adam Hofmann, anderseits Eb. Catharina Hofmann
belastet mit 3 Pfarling 3 1/2 Kreßling oder 15 Litres 2 Centi-
litres Korn
38) Johann Michael Kolb, Besitzer von 1 Morgen 4 Käfen Aeker
in der Hollerbüscher 5. Gemarkung, einseits Friedrich
Knorr, anderseits Jacob Koch, belastet mit 1 Pfarling 3 1/2 Kreß-
ling oder 15 Litres 5 Centilitres Korn, ferner 2 Viertel
9 Käfen Aeker in der Rosseichen, einseits Franz Zeggel

Nr 1252

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anno

[illegible]

Appendix

[illegible]

Appendix

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

№ 1232.

Actum
Neu Landau den 14. Januar 1829.

Es erscheinen
vor dem k. Bez. Gerichte zu Landau am
14. Januar 1829.

Es erscheinen
vor dem k. Bez. Gerichte die wegen
Ehrenkränkung zu vermuthen mit Zeit-
stempel 2 Kreutzer.

Gegenwärtig: Herr Landrichter Hell, Vorsitzer,
als Bez. Gerichts Beisitzer Herr Gerichts-
rath Meisenzahl und Herr Assessor Clemm,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen des Appellanten in erster Instanz
Klägers und Appellaten in zweiter Instanz
Beklagten, Partei Klägers als Appellaten
Vertreter Herr Advocat Anwalt Schultz
Beklagten Appellanten Vertreter Herr Advocat Anwalt
Christian Schultz

Gehört den 14 Januar 1829.
Clemm

Actum
Neu Landau den 14. Januar 1829.

Es erscheinen
vor dem k. Bez. Gerichte zu Landau am
14. Januar 1829.

Es erscheinen
vor dem k. Bez. Gerichte die wegen
Ehrenkränkung zu vermuthen mit Zeit-
stempel 2 Kreutzer.

Gegenwärtig: Herr Landrichter Hell, Vorsitzer,
als Bez. Gerichts Beisitzer Herr Gerichts-
rath Meisenzahl und Herr Assessor Clemm,
als Gerichtsschreiber.

In Sachen des Appellanten in erster Instanz
Klägers und Appellaten in zweiter Instanz
Beklagten, Partei Klägers als Appellaten
Vertreter Herr Advocat Anwalt Schultz
Beklagten Appellanten Vertreter Herr Advocat Anwalt
Christian Schultz

Subsidiarisch und für den Fall daß k. Appel. gericht die Gerichtsbarkeit übernehmen sollte, den Untersuchungsrichter zu beauftragen, den Untersuchungsrichter für alle Communicationen und Marschrouten gehörig zu halten, die in Gegenstand der Gerichtsbarkeit wieder ihre vorgesetzte Behörde machen, und den Untersuchungsrichter zugleich in sämtliche Kosten zu verfällen.

A. Feder

Gehört den 25 November 1833.
= m. Loos

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N:1233 d. R.

N:7082 d. Akt.

[illegible] [illegible] [illegible] [

B. Zu Lasten der Untergrichtsamts.

	fl.	xr.	fl.	
12, Amtsaltsbay P. Zuschreiblämmy in Dan Pitzmy	.	47.	.	
13, Consultation	8.	24.	.	
14, Comm. Dan akten	1.	53.	.	
15, J. an d. Staatsbehörde	.	57.	.	
16, Antway Orig. 6 B. 6. Pfyl	7.	36.	.	
Abschrift 2 Pf	1.	54.	.	
Zustellung	.	.	.	
17, Abertway	9.	27.	.	
18, Ing. Antway	.	19.	.	
19, Porto & Corresp	.	.	5.	
20, Zeichnungen dan akten	.	57.	.	
21, Zustreuung	1.	„	.	
	33.	14.	7.	
hinzu auszuschreiben	22.	13.	13.	
	55	27.	21.	
			55.	
			76.	

Summa: Sechs und siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer.
Zeichnibüchsen 6. Dec. 1833.

A. Feltin

Registrirt auf den Betrag von sechs und siebenzig Gulden acht und zwanzig Kreuzer. Zeichnibüchsen den 8 Dezemb. 1833.

= v. Zoll

Inhibitorium. Ausfertigung

[illegible] Gericht gebeten, wie die unterzeichnete Beklagte
Anklage wegen [illegible] für [illegible].
1) ob der Appellant auf den Brief wie er seine Klage
gestellt, gestellet, die Appellatin gehörig geladen
war, daß Appellat zu Termin gestellt, und wenn [illegible]
ist die Contumaz ohne weiteres verwirket worden?
2) Ob Appellat die Appellatin Beklagte gegen
ihre, auf Beibringung der für gestellt Gebühr gehörig
sei oder ob [illegible] Termin der Leistung eine
in Rechts gewendete Einrede gestellt?
3) ob [illegible] Klage abgewiesen [illegible] Recht
sei Rechtsgrund, und Grund [illegible]?
4) Ob die Appellatin sich [illegible] und Vorschuß
Kostenbetrag? &
5. ob sie die Kosten [illegible] zu [illegible].

Im Namen Rechts, Amtswegen sah der Appellatin
gerichtlich aufgetragen zu: C. Culmann.

Das Urtheil

Ist durch [illegible] Dresden und Dienstag Culmann
Im Inhibitorium Dresden, auf Anstehen des Herrn Christian
Culmann Anwalt nach seinem Vorbringen in Rumbl. gegen
Conr; sich [illegible] Appellationsgerichte in gewöhnlicher Audienz,
Hilf Anwalt des Herrn Petri Anwalt nach Vorbringen
mit Einer Ehrenstein seine Beschwerde [illegible] nach gegen-
wärtigem Qualitatem gehörig vorgestellt.

Kostet 1509 Thaler

No 1252.

PENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gerichtsbrief

Für Herrn: Christ Hellmann, Gerichtsbote in Landau,
Appellant wegen eines Verfahrens des [illegible] Gerichts zu Landau vom 18 Januar 1827,
an [illegible] Herrn Christian Culmann

Gegen

Ludwig Herr, Ackersmann, bey der [illegible]
Catharine Heigl, beide zu Landau wohnend;
2) Herrn Löffler, Ackersmann zu Wiesbaum
wohnend; 4) Franz Hirschberger, Bäck zu
Landau; 5) Margaretha Paulus, Wittwe von
Johann Peter Hellmann, gewesenen Wirth,
Herrn zu Landau wohnend; 6) Herrn Mayer
Wirth zu Landau wohnend; 7) Herrn Mayer
Wirth Wittwe Frau, beide zu Landau
wohnend; 8) Catharine Mauch, Ehefrau von
Herrn Koch, gewesenen Bürger, beide zu
Landau wohnend, und letzterer selbst, der nöthigen
Ermächtigung halber; 9) Herrn Adam Schaber
zu Landau; 10) Herrn Maria Burg, Ehefrau
von Herrn Michael Rädel, Ackersmann, beide
zu Landau wohnhaft, und letzterer selbst der
nöthigen Ermächtigung halber; 11) Landwehr
gen), Ehefrau von Jacob Rheindt, Ackersmann
beide zu Landau wohnend, und letzterer selbst
der Ermächtigung seiner Ehefrau halber; 12)
Bey Herr Catharine Heigl, Wittwe Herrn
Michael Klingner, gewesenen Schneider
Landau, für allen Ehemann daselbst wohnhaft;
13) Margaretha Rauch, Ehefrau von Peter

Valz

Dietz, beide zu Mündershausen wohnhaft; 14, Catharina Hellwig, der ehelichen Beywohnung halber; 15, Johann Georg Dietz, Schneider, daselbst wohnhaft, als Vormünder seiner ehelichen minderjährigen Kinder, und zu solchem Geschäfte selbst, der ehelichen Beywohnung halber; 16, Johann Adam Dietz, Schneider, daselbst wohnhaft, als Vormünder seiner ehelichen minderjährigen Kinder, Johann Ludwig, Anna Elisabetha und Anna Catharina Dietz; 17, Johann Philipp Dietz, Schneider zu Cassel wohnend; 18, Johann Philipp Dietz, Schneider, Ehemann, zu Cassel wohnend; 19, Anna Margaretha Dietz, Wittib von Michael Dietz, dem Aeltern, gewesenen Ehemann zu Cassel, für ihre Beywohnung daselbst wohnhaft; 20, Catharina Margaretha Dietz, Ehefrau von Johann Ludwig Dietz, Schneider, beide zu Cassel wohnend; 21, Catharina Elisabetha, 22, Johann Conrad, 23, Johann Philipp, 24, Ludwig Wilhelm, 25, Johann Michael Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 26, Johann Philipp Dietz, dem Jüngern, Schneider, zu Cassel; 27, Johann Dietz, dem ledigen, ehelichen Sohne des Johann Philipp Dietz, dem Aeltern, Schneider, zu Cassel wohnend; 28, Sophia Philippina, Johann Philipp Dietz, dem Aeltern, Schneider, zu Cassel wohnend; 29, Elisabetha Christ, Ehefrau von Johann Christ, Schneider, daselbst wohnhaft, als Vormünderin ihrer mit dem verstorbenen Johann Philipp Dietz erzeugten minderjährigen Kinder, und zu solchem Geschäfte selbst, der ehelichen Beywohnung halber; 30, Elisabetha Christina Dietz, Johann Philipp Dietz, dem Aeltern, Schneider, zu Cassel wohnend; 31, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 32, Johann Michael Dietz, Tagelöhner; 33, Johann Michael Dietz, Schneider, daselbst wohnhaft; 34, Johann Philipp Dietz, dem Jüngern, Schneider, zu Cassel wohnend; 35, Elisabetha Dietz, Wittib von Johann Michael Dietz, Tagelöhner, zu Cassel; 36, Johann Ludwig Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 37, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 38, Johann Philipp Dietz, dem Jüngern, Schneider, zu Cassel wohnend; 39, Johann Philipp Dietz, dem Aeltern, Schneider, zu Cassel wohnend; 40, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 41, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 42, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 43, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend; 44, Johann Philipp Dietz, Schneider, zu Cassel wohnend;

Durch Anwalt Culmann &c. — — — —

contra

Laurenz Fuchs, Bauern in Vinzg, Beklagten, wegen Appellaten, und Inhalt Commissi d. d. 28 Augusti 1726.

Demnach heute zu Recht gesprochen worden: Es habe bey Appellation und Appellaten Sein Excellenz Herr Landshauptmann Herr Martin zu Landshut als Commissarius Sua Excellenz Herr Landshauptmann von Lang in Abwesenheit Sr.

Den Herren Advocaten Cullmann und Schneider zu Strassburg. —

N° 941.

Arrêt

Entre le Sieur Heinrich Koch, Avocat en Cour Royale, demeurant à Landau, Appelant, d'une Sentence rendue par le Tribunal de Commerce de Strasbourg, le 17 Juillet 1829, enregistrée, d'une part;

Et le Sieur Bernard Hatt, Banquier à Strasbourg, Intimé, d'autre part;

Ouï à l'audience publique du 7 Janvier 1830, le Rapport fait par M. Arbogast, Juge, les Avocats des Parties en leurs plaidoyers, et M. Schnitzler, Avocat-Général, en ses Conclusions;

La Cour, après en avoir délibéré en la Chambre du Conseil, conformément à la Loi;

Reçoit l'Appel interjeté par le Sieur Koch, de la Sentence susdatée, comme régulier en la forme;

Et statuant au fond, Met l'Appellation et ce dont est appel au néant; émendant, Déclare le Sieur Koch non-recevable dans sa demande en nullité de la Lettre de change du 10 Juillet 1829, souscrite par le Sieur Bernard Hatt, et en conséquence le condamne à payer au Sieur Koch la somme de 2000 Francs, montant de ladite Lettre de change, avec les intérêts à 6 pour cent, depuis le 10 Juillet 1829, jour de l'échéance, jusqu'au jour du Jugement;

Condamne le Sieur Hatt aux dépens des causes principale et d'appel, et ordonne la restitution de l'amende.

Ainsi jugé et prononcé à l'Audience publique de la Cour Royale de Colmar, le 28 Janvier 1830.

Présidence de M. Arbogast, Juge.

Présens: MM. Schnitzler, Avocat-Général, Schmitt, Juge, Hartmann, Juge, Hoffmann, Juge, Hoffmann, Juge-Auditeur, Greiner, Greffier.

Imprimerie de Decker, Imprimeur du Roi.

Prix 2 pièces — 1 Exemplaire — 16 fr. pour l'envoi franco par la poste.

N° 1232.

Arrêt

Entre Carl Zoller, Négociant à Landau, Appellant et comparant, d'une part;

Et Heinrich Koch, Avocat à Landau, Intimé et comparant, d'autre part;

Et Bernard Hatt, Banquier à Strasbourg, aussi Intimé — d'autre part.

Ensuite de l'Arrêt de la Cour Royale de Colmar, du 28 Janvier 1830, enregistré, qui a déclaré le Sieur Koch non-recevable dans sa demande en nullité de la Lettre de change du 10 Juillet 1829, souscrite par le Sieur Hatt, et l'a condamné à payer au Sieur Koch la somme de 2000 Francs, montant de ladite Lettre de change, avec les intérêts à 6 pour cent, depuis le 10 Juillet 1829, jour de l'échéance, jusqu'au jour du Jugement, et aux dépens des causes principale et d'appel, et ordonné la restitution de l'amende;

Dans l'Exploit de Mandement d'Assigner à Landau, Huissier Hoffer, en date du 28 Août 1829, enregistré le 2 Septembre 1829, et signifié le 2 Septembre 1829;

Et les Conclusions prises par le Sieur Koch, Appellant, à l'Audience publique de la Cour Royale de Colmar, du 7 Janvier 1830, enregistrées;

Ouï à l'Audience publique du 4 Février 1830, le Rapport fait par M. Arbogast, Juge, les Avocats des Parties en leurs plaidoyers, et M. Schnitzler, Avocat-Général, en ses Conclusions;

La Cour, après en avoir délibéré en la Chambre du Conseil, conformément à la Loi;

Reçoit l'Appel interjeté par le Sieur Koch, de la Sentence susdatée, comme régulier en la forme;

Et statuant au fond, Met l'Appellation et ce dont est appel au néant; émendant, Déclare le Sieur Koch non-recevable dans sa demande en nullité de la Lettre de change du 10 Juillet 1829, souscrite par le Sieur Bernard Hatt, et en conséquence le condamne à payer au Sieur Koch la somme de 2000 Francs, montant de ladite Lettre de change, avec les intérêts à 6 pour cent, depuis le 10 Juillet 1829, jour de l'échéance, jusqu'au jour du Jugement;

Condamne le Sieur Hatt aux dépens des causes principale et d'appel, et ordonne la restitution de l'amende.

Ainsi jugé et prononcé à l'Audience publique de la Cour Royale de Colmar, le 11 Février 1830.

Présidence de M. Arbogast, Juge.

Présens: MM. Schnitzler, Avocat-Général, Schmitt, Juge, Hartmann, Juge, Hoffmann, Juge, Hoffmann, Juge-Auditeur, Greiner, Greffier.

Imprimerie de Decker, Imprimeur du Roi.

Prix 2 pièces — 1 Exemplaire — 16 fr. pour l'envoi franco par la poste.

Tagsatzung gebraucht in dem Tagsatzung vorgeschriebenen Notizen
Tagsatzung soll, zu ersehen – in Protokollen zu einschlägigen
diesem Tagsatzung in Gegenwart der streitenden Theile oder gesetz-
lichen ermächtigten Vertretung der Appellanten, dem Appellanten
gegen Entrichtung der Gebühr zu ertheilen, die Kosten unter
die Theilen bis zur endlichen Entscheidung vorbehalten.

Harry

...

N.° 1232.

18 Feb: 1828

Spezialakten

In Causen: Bernhard Hölf, Bauer zu Straßburg wohnhaft, Unter-gerichtsfestes, Kläger, wieder den Anwalt Friedrich Schneider,

Gegen Carl Schulmeister, Eigenthümer, auf dem Gute Meinau, im Bann der Stadt Straßburg, wohnhaft, Unter-gerichtsbeklagten, nicht erschienend.

Anwalt Fr. Schneider trug dann an: das k. Appellationsgericht wolle gegen den nicht erschienen Unter-gerichtsbeklagten Carl Schulmeister Defaut ertheilen, den Vortheil desselben wird der Tagsatzung zu Straßburg v. Veit Zöller, gerichtsbote zu Landau angesagten Hauptsache (unter N.° 1232 der Rolle) vorbehalten, d. zur Herstellung des Defaut-Urtheils an den genannten nicht erschienen, mit Hinter-Vorladung derselben auf den Rizungstag an welchem die Hauptsache aufgerufen werden wird, einen Gerichtsboten Commissarius, mit dem Beschlusse einen in die Kosten ver-urtheilen.

Factum.

Schulmeister Abwesung an Hölf d. dieser an Zöller eine Grundrente auf mehreren Grundstücken im Bann der Gemeinde Endel haftend, [illegible] welche von verschiedenen Eigenthümern besessen werden. Zöller klagte gegen beyden, auf Solidarische Verurtheilung derselben zur Auszahlung

sinet meinen Libell d. Unterschlagung der verpfändeten Pfandstücke; er sey Zögling seinem Autor, Falk d. dieser wiederum dem Pfinger Schulmeister, auf Garantie; ein Verspruch des Bezirksgerichts zu Landau vom 18 Januar 1827 verwarf seine Klage; Zöller appellirte dagegen, d. der appellat Falk liess in seine Sache, durch Subsidiarität appelirt, vom 25 July 1827, seinen Autor Schulmeister abermals auf Gewährleistung laden: letzterer verschwieg nicht; es frage sich nunmehr, ob Befand die Action gegen denselben zu verlassen sey?

Strasb. Oberlin

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr. 1232.

Antrag

für Bernhard Falk, Cameral Buchhalter zu Strassburg wohnhaft, Gewährsklägers,

Gegen Carl Schulmeister, Eigenthümer auf dem Gute Meinau, im Canton der Stadt Strassburg, wohnhaft, Gewährs, beklagten.

Das K. Appellationsgericht wolle gegen den nichterschienenen Gewährsbeklagten Carl Schulmeister Defaut ertheilen, den Vorfall desselben mit der zwischen den Parteyen d. Veit Zoller, Bürgermeisters zu Landau, appellanten, (unter Nr. 1232 der Rolle) anhängigen Hauptsache verbinden, und sein Ausbleiben dieser Defaut-Versäumniss ~~soll~~ ~~soll~~ auch an dem Nichterschienenen mit Weiterverhandlung desselben auf den Sitzungstag an welchem die Hauptsache aufgerufen werden wird, seinem Gewährsbeklagten Commissionen, und den Nichterschienenen in die Kosten Verurtheilen.

Strassburg den 18. Jan. 1828.

Strasb. Oberlin

№ 1232.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für Bernhard Falk, Bauer zu Harsberg,
Gerichtshalters Klägers,
gegen Carl Schulmeister, Bauer daselbst, Beklagten.

Befund Dijudicatio

	Auslage	Gebühr
1.) Ladung v. 25 July 1827	6.39	—
2.) Aufsatz	32	—
3.) Befund zu nehmen	—	3-9
4.) Qualitation	8	2.22
5.) ½ poste d. Corresp.	2.48	—
6.) Kostenverzeichniß	8	18
	10-15	5.49
		16. 4x

Summa: Sechzehn Gulden
vier Kreuzer.

Joh. Schreiber

Obrigkeitliche Bestätigung der richtigen Zahlung, vier Kreuzer betreffend.
Harsberg d. 18. Jänner 1828.

No 1232

Auszug



Für Seit Zoller, Gerichts-Actuar zu Landau erscheint Agressionat gegen die Urschrift des dort. Bezirksgerichts zu Landau vom 18. Januar 1827.

gegen 1, Leopold Koch abwesenden zu Candel
2, Catharina Heinz, dessen Ehefrau daselbst
3, Georg Böckerz abwesend in Minderselben
4, Georg Michael Diener, Taglöhner zu Minderselben
5, Franz Hüsseler, Winzer zu Candel
6, Margaretha Probst, ledig von Hofmann
Lassen, abwesend, für ihren Gemahl zu Candel
7, Eva Maria Roth, ledig von Adam Mayer,
in Edesheim abwesend, für ihren Gemahl zu Candel
8, Georg Michael Mayer, in Landau dasselbst
9, Elisabetha Margaretha Koch, dessen
Ehefrau, dasselbst
10, Catharina Münch, Ehefrau von Simon
Roth, Gastwirth, dasselbst zu Candel
11, dessen Ehegatten, der ehemännlichen Genehmigung
mangel

Geschehen den 30. Juli 1827.

12, Georg Dödel, wohnhaft zu Candel abwesend
13, Anna Maria Koch, Ehefrau von Georg
Michael Dödel, abwesend zu Candel
14, dessen Ehegatten, der ehemännlichen Genehmigung
Ehefrau mangels
15, Barbara Heyl, Ehefrau von Jakob
Scheidt, abwesend zu Candel
16, dessen Ehegatten der ehemännlichen Genehmigung
Ehefrau mangels
17, Johann Christian Heinz, ledig von Heinrich
Wagner, gewesener Unterwirth, für
ihren Gemahl zu Candel
18, Margaretha Nüss, Ehefrau von Peter
Lutz, abwesend in Minderselben
19, dessen Ehegatten, der Genehmigung seiner
Ehefrau mangels
20, Catharina Zinken, ledig von Johann
Ludwig, für seinen gewesenen Taglöhner zu
Candel, nun wahrer Ehefrau von
Franz Gruber, Schneider zu Candel wegen
gepflogener Kommunikation mit ihrem nicht zu-
kommenden Johann Ludwig, für vorgenommen
und dargethanen Ehebruch und

21,

21, Johannes Franz Gruber als Mitgenannter d
Einsatz Minderprüfungen
22, Flurbuch Geo. Nr. 1111 mit Georg Michael Hennig
in Candel abgetreten zu Minderprüfung, umfassend
Hofraum mit Michael Bauer abgetrennten Anteil,
Keller zu Hofraum Nr. 1111 gehörig mit Ge-
meinde Georg Michael, Hans Nikolaus
Rock und Mitgenannten Kinder
23, Johannes Michael Bauer als Mitgenannter dessel
24, Georg Heinrich Jung, Inwohner zu Candel
25, Johann Martin Bessenbacher Hofraum Nr. Nicolaus
Klein Zimmermann zu Candel mit Hofraite
26, dieses Einzelnen, der Feuerstättigung seines Hofraum
wegen
27, Diakon Kessel den alten abgetreten zu Candel
28, Georg Michael Rolf abgetreten zu Minderprüfung
29, Margaretha Rödel des Hofraum halber
30, Johann Georg Nikolaus Clemoff Flurbuch Nr. Michael
Koch dem alten, zugetragen abgetreten zu Candel,
für obigen Hofraum dessel
31, Christian Martin Nikolaus Lindemann Hofraum
Nr. Johann Ludwig Koch abgetreten zu Candel
32, dieses Einzelnen der Feuerstättigung seines Hofraum
wegen
33, Heinrich Kessel den alten, abgetreten zu Candel
34, Johannes Langolf abgetreten dessel
35, Abgetreten Langolf abgetreten in Minderprüfung
36, Nikolaus Christian den Hofraum Hofraite, dessel
37, Heinrich Merkert, Inwohner zu Candel
38, Johann Michael Rolf, Metzger dessel
39, Johann Jacob Rolf den Jungen, Metzger dessel
40, Jacob Rolf, Ludwig Johann Hofraum dessel
41, Georg Schampff abgetreten in Minderprüfung
42, Elisabetha Rolle, Hofraum von Adam Andreas
Kleinmann zu Candel
43, diesen Einzelnen der Feuerstättigung seines
Hofraum wegen
44, Christian Wagner Flurbuch Nr. Michael Koch dem
Kleinen, für obigen Hofraum zu Candel
45, Heinrich Zirk, Hofraumann zu Candel
Nr. 1111 Hofraite mit Hofraum Nr. 1111 zu Candel
Lang abgetreten, zusammen Hofraite

Es gefallen durch Abgrenzung
zu diesen in Abgang Zusammenlegung der angefas-
senen Flurbuch die in nachstehender Zusammen-
stellung für Berechnung enthaltenen und den Zusam-
menhang Koch Nr. Compensation polizeiliche

DEUTSCHES REICH 14 Kreuzer

auf. Hofraum im Maßstab verkauft. Georg Michael Metzger
Einsatz mit 1 Viertling 2 Achtling oder 6 Liter Korn, ist
2/4, 4 Ruth aber in der Hollerbuschflur neben Hofraum auf.
Hofraum Nr. 1111 verkauft. Nun der Burg Einsatz mit 2 Vier-
tling 1/2 Achtling oder 8 Liter 5 Deciliter Korn; —
Hofraum 1/4 aber in Nebenthal auf. neben
Hoffmann verkauft. Michael Bräuer Einsatz
mit 1 Viertling 3/3 Achtling od. 7 Liter 3 Deciliter
Korn. — ad 13 & 14 der Einleitung zum Amt Marien
Rock zu fügen: 1 Morgen 1 Viertel aber in der
Minderprüfung neben Hofraum oben der Mühlgasse
auf. Einlegung Einsatz verkauft. Nikolaus Carl Ein-
satz mit 1 Viertel oder 10 Liter 8 Deciliter Korn
ad 15 & 16 der Einleitung zum Barbara Hand zu fügen:
3/4, 10 Ruth aber in der Minderprüfung Hofraum
auf. Johann Michael Rolf verkauft. Johann Christian
1 Acker mit Michael Rolf verkauft. Johann Christian
8 Deciliter Korn
ad 17 der Einleitung zum Hofraum Einsatz zu fügen:
1 Morgen 9 Ruth aber im Feuerstättigung auf. Georg
Michael verkauft. Heinrich Rolf Einsatz mit 1 Viertel
1/8 Viertling 2 3/4 Achtling od. 26 Liter 5 Deciliter Korn
ad 18 & 19 der Einleitung zum Nikolaus zu fügen:
1/4, 16 Ruth wüst bei der Herrenmühle auf. Johann Hannes
verkauft. Christian Adelung Einsatz mit 2 Viertling 2 Achtling
oder 10 Liter Korn — ferner 2/4, 4 1/2 Ruth aber in
der Minderprüfung neben Hofraum auf. Georg Michael
Rolf, Einsatz mit 3 Achtling oder 3 Liter
ad 20 & 21 den Feuerstätten Minderprüfungen Kinder von
Wilhelm Johann Christian Hahn zu fügen:
2/4, 8 Ruth aber in der Minderprüfung Nr. Georg Michael
der Mühlgasse, auf. Wilhelm Rust, verkauft. Elisabetha
Hummel, Einsatz mit 1 Viertling 2 Achtling oder
6 Liter Korn, ferner 2/4, 16 2/3 Ruth aber in der Minder-
prüfung Nr. Georg Michael, neben der Mühlgasse auf. Chris-
tian Hummel Künstler, verkauft. die Braun Einsatz mit
2 Viertling 3/4 Achtling oder 8 Liter 7 Deciliter Korn
ad 22 & 23 den Feuerstätten Minderprüfungen Kinder
von Georg Michael Braun zu fügen:
2/4, 2/2 Ruth aber in der 4ten Gewann auf. Michael Rust
Kinder, neben auf. Michael Rust Erben, Einsatz mit
1 Viertling oder 4 Liter Korn; ferner 2/4, 7 1/2 Ruth
aber wüst den Hasselbrunn, unten den Feuerwehrplatz
auf. Georg Christian verkauft. neben Adam Krämer; Einsatz mit
2 Viertling od. 8 Liter Korn ferner 3/4, 23 Ruth aber wüst
auf. Michael Bräuer verkauft. Georg Michael Braun
Einsatz mit 2 Viertling 2/2 Achtling oder 10 Liter 5 Deciliter
Korn. —
ad 24 den Einleitung zu Georg Heinrich Jung zu fügen:

3/4 Acker in der Mündenerlucken 1ter Gewann unter der Mühlgrund. Franz Apfel und Joh. Johann Zittermolf Erbstheil mit 3 Viertling oder 11 Sitzeg 9 Decilitzeg Korn

ad 25 & 26 den Erbleuten Johann Martin Hoffmann gehören

1/4, 20 3/4 Ruth Acker in der oberen Mündenerlucken 2ten Gewann unt. Conrad Landenrauch und Joh. Jacob Koch Erbstheil mit 2 1/2 Viertling oder 2 Sitzeg 5 Decilitzeg Korn, ferner 3/4, 21 Ruth Acker in der Hollenerlucken 2ten Gewann unt. Peter Felix Mundt. Michael Nagel Kinder, Erbstheil mit 24 Viertling 2 Achtling oder 17 Sitzeg 8 Decilitzeg Korn

ad 27 dem Erbleuten Christian Kappel d. A. gehören:

3/4, 1 Rute 26 Acker in der Mündenerlucken 1ten Gewann unter der Mühlgrund unt. Conrad Jenckel und Joh. Georg Michael Perier, Erbstheil mit 3 Viertling oder 11 Sitzeg 9 Decilitzeg Korn

ad 28 dem Erbleuten Georg Michael Holl gehören

1 Morg. 8 3/4 Ruthen Acker in der Mündenerlucken neben Gewann unter der Mühlgrund, unt. Conrad Hollmann, dessen Erbe Michael Nagel, Erbstheil mit 2 Viertling 3/4 Achtling oder 15 Sitzeg 4 Decilitzeg Korn.

ad. 29 den Ehelouten Johann Georg Adam Rödel gehören

3/4, 9 Ruthen Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unt. Jacob Schmidt und Joh. Adam Rödel, Erbstheil mit 1 Viertling 1 Achtling oder 5 Sitzeg Korn

ad 30 den Erbleuten Eva Margaretha Adam Hollmann gehören

2/4, 34 Ruthen Acker in der Mündenerlucken neben Gewann unter der Mühlgrund unt. Georg Jacob Lang und Georg Jacob Koch Erbstheil mit 2 Viertling oder 8 Sitzeg Korn,

ad 31 & 32 den Erbleuten Christian Margaretha Elisabetha Hollmann gehören: 3/4, 13/4 Ruthen Acker in der Hollenerlucken neben Gewann, unt. Michael Koch Wittib und Jacob Koch, Erbstheil mit 2 Viertling oder 8 Sitzeg Korn; ferner 2/4, 21 Ruth Acker in der Mündenerlucken neben Gewann unt. Michael Zittermolf und Joh. Adam Kramer, Erbstheil mit 3 Viertling 3 Achtling oder 14 Sitzeg 9 Decilitzeg Korn. —

ad 33 dem Erbleuten Christian Heinrich Kappel dem ältern gehören

1 Morg. 3/4, 8 Ruth Acker im Pumpgrund unt. Christian Engel selbst, und Joh. Georg Rödel, Erbstheil mit 1 Viertling 2 Achtling oder 17 Sitzeg 8 Decilitzeg Korn

ad 34 dem Erbleuten Johann Engel gehören

1 Morg. Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unter der Mühlgrund, unt. Adam Mentz und Johann Koch, Erbstheil mit 1/4, 2 1/2 Achtling oder 6 Sitzeg 6 Decilitzeg Korn, ferner 2/4, 5 3/4 Ruth Acker allda unt. Michael Opfermann und Jacob Grabenberg, Erbstheil mit 2 Viertling 2 Achtling oder 10 Sitzeg dann.

ad 35 dem Erbleuten Albert Engel gehören: 1/4, 29 1/2 Ruthen Acker in der Hollenerlucken 2ten Gewann, unt. Christian Engel und Georg Jacob Mentzer und Joh. Georg Jacob Koch Erbstheil mit 2 Viertling 2 Achtling oder 10 Sitzeg dann

ad 36 dem Erbleuten Christian Adolph Johann gehören

1/4, 13 Ruth Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unter der Mühlgrund unt. Jacob Koch, d. j. und Joh. Heinrich Koch; Erbstheil mit 2 Viertling 3 Achtling od. 11 Sitzeg Korn; ferner 1 Morg. 2 Ruthen Acker allda unt. Johann Moritz und Albert Adam Hoffmann, Erbstheil mit 1 Viertling od. 4 Sitzeg Korn.

ad 37 dem Erbleuten Heinrich Mentzer gehören

1 Morgen 17 Ruthen Acker in der Mündenerlucken den ersten Gewann unt. Adam Hoffmann und Joh. Valentin Hamm, Erbstheil mit 3 Viertling 3/4 Achtling od. 15 Sitzeg 2 Decilitzeg Korn. —

ad 38 dem Erbleuten Johann Michael Rotz gehören: 1 Morg. 4 Ruthen Acker in der oberen Mündenerlucken 2ten Gewann unt. Friedrich Krone und Georg Jacob Koch; Erbstheil mit 2 1/4 Viertling 3/4 Achtling od. 7 Sitzeg 5 Decilitzeg Korn; ferner 3/4, 9 Ruth Acker in der Hasenbrunn, in Mitte Georg Adam Kappel, und Westseite Georg Michael Kappels Wittib Erbstheil mit 2 Viertling 3 3/4 Achtling od. 11 Sitzeg 8 Decilitzeg Korn

ad 39 dem Erbleuten Johann Jacob Rotz d. j. gehören:

3/4, 23 Ruth Acker in der Mündenerlucken den ersten Gewann, unt. Johann Jacob Rotz selbst, und Joh. Heinrich Mentzer Erbstheil mit 3 Viertling od. 11 Sitzeg 9 Decilitzeg Korn. —

ad 40 dem Erbleuten Jacob Rotz gehören: 3/4, 16 Ruthen Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unter der Mühlgrund unt. Adam Rotz und Joh. Adam Kramer Erbstheil mit 2 Viertling 1 2/3 Achtling od. 9 Sitzeg 7 Decilitzeg Korn; ferner 3/4, 23 Ruth Acker in der Hollenerlucken 1ten Gewann, unt. Adam Mentzer Wittib und Joh. Michael Klaeren Erbstheil mit 1 Viertling 3/3 Achtling oder 4 Sitzeg 3 Decilitzeg Korn. —

ad 41 dem Erbleuten Georg Jacob Franz gehören

1 Morg. 6 Ruth Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unter der Mühlgrund unt. Peter Petrenz und Joh. Johann Jacob, Erbstheil mit 4 Viertling od. 15 Sitzeg 6 Decilitzeg Korn; ferner 3/4, 18 Ruth Acker in der Hasenbrunn unt. Nikolaus Lorenz Faber und Joh. Jacob Rotz d. A. Erbstheil mit 2 Viertling 1 Achtling od. 9 Sitzeg Korn

ad 42 & 43 den Erbleuten Elisabetha Adolph gehören:

3/4 Acker in der Mündenerlucken den ersten, unt. Johann Christian Henrich und Morgen Erbstheil mit 3 Viertling od. 11 Sitzeg 9 Decilitzeg Korn;

ad 44 den Erbleuten Christian Wagner gehören

3/4, 3 1/2 Ruthen Acker in der Mündenerlucken 2ten Gewann unter der Mühlgrund einseits Heinrich Kappel, andereseits Peter Braunholz Erbstheil mit 2 Viertling 1 1/2 Achtling od. 13 Sitzeg 6 Decilitzeg Korn;

ad 45 dem Erbleuten Heinrich Trieb gehören 3/4, 19 1/2 Ruthen Acker in der oberen Mündenerlucken ersten Gewann ~~mit der Mühlgrund~~ ~~mit Johann Jacob Rotz~~ unt. Johann

Hofstatt ferner, wie auch Nicolaus Hoffmann entrichtet
mit 3 Maaßen 1½ Achtling od. 13 Liter 5 Deciliter Korn.

In jedem Falle über die von dem Assellmeister gegen
seinen Cadenten Ein mahnend Hilf erhobenen Gemäch-
tsachen entweder, den Assellmeister Hilf
zu verschaffen, die Verständigung des Assellmeisters
zu übernehmen, & die Zusammenberufung seiner Abtheilung
gegen die Heuzugassellmeister zu bewirken & falls
sie dies nicht könnte oder nicht wollte, denselben
zu verschaffen dem Assellmeister auch den ihnen
der Rest zur Zusammenberufung seiner Heuzugmänner
aus besonderen Nothfall, eine Entschädigung von
=800 Gold so wie alle Fuhrlohnkosten zu bezahlen
& die Beitreibung der Beischulden vorzunehmen.

Jakob

in jedem Falle [illegible] jeden Einspänner Ersatzmann
Hilf & Schutzstaken nebst Fuhrlohn der Gemeinde zu ersetzen
schuldig

1° dem Assellmeister über die auf den von der
Heuzugassellmeister besessenen Grundstücken,
so wie die unter jenen befindlichen Häuser sind, haf-
tenden Gemeindesteuern, unter der Benennung Gut-
schein gegen Revers bekommt, binnen 10 Tagen
von Zustellung der Urschrift an die Gemeinde
einzuzahlen & die Gemeinde von Zustellung & Verabrei-
chung des Gutscheins an die Assellmeister & Heuzug-
männer gegen Quittung zu bezahlen
2, dem Assellmeister das bis Martini 1824 rückstän-
dige & bis zur Beendigung des Prozesses auf-
fallende verbleibende Entgang der Gemeinde so wie
die abzuschreibenden unter nicht beizutreibenden
und gemeine Hilf der Heuzugmänner in Natura & in
Geldern nach in Geld nach den Marktpreisen
der Stadt Landau um Martini einer jeden Gemeinde
zu repartiren
3, Quittungen in die Kassen beider Gemeinden zu verrech-
nen & die Einzahlung der Heuzugmänner Geldstrafen
zu verordnen

ad 1 dem Entlassungsgesuch Simon Hoch zu fügen

3/4, 27·/4 Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung
Impflich Gemeinde Hof als rückständig verdrückt
Simon Hoch Entlassen mit gesetzlicher Quittung
von 2 Malter 1 Achtling oder 9 Liter Korn
Simon 3/4, 30·/7 Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung
Impflich Albrecht Wolf verdrückt Simon Hoch
Entlassen mit 4 Malter 2 Achtling oder 17 Liter
8 Deciliter Korn, Simon 2 Malter 6·/2 Achtling
Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung
und der Mühlgrub, Impflich Philipp Jacob Hoffmann
Impflich Adam Langolf Entlassen mit 1 Malter
2/4 Achtling oder 6 Liter 2 Deciliter Korn

ad 2 dessen Ehefrau Eva Catharina Heidt zu fügen

2/Viertel 2·/2 Acker Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung Hoch
Impflich Carl Jacob Entlassen mit 2 Malter 1 Achtling oder 9 Liter Korn, Simon 2 Viertel
14 Acker Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung
Impflich Christoph Wolf Impflich Simon Hoch
Entlassen mit 1 Malter oder 19 Liter 5 Deciliter Korn

ad 3 dem Entlassungsgesuch Georg Lösch zu fügen

2/4, 31 Acker Acker in der Niederbrunderau Flur Gemarkung

[illegible] Johann Schmidt, einspeilig, Jacob Rotz ma-
[illegible] einspeilig Acker bebauet mit 2 Mäßling 2 Öhsling
oder 13 Litreg 9 Decilitreg Korn –

ad 4 Den Lehenzins von Michael Simon Johann: 3/4, 6 3/4 Kützen
Acker in der Niederlauschen Spitzen Gewann, mit-
der Meßlegasse, einspeilig Johann Peter Kessel ma-
einspeilig Georg Michael Simon Hallerbebauet
mit 1 4 Mäßling 2 Öhsling oder 17 Litreg 8 Decilitreg Korn

ad 5 Den Lehenzins von Hannes Schuster Johann: 3/4,
2 Kützen Acker in der oberen Mundarlauschen Gewann einspeilig
Georg Jacob Rotz mundarspeilig 7/4 ruth Pfeifer bebauet
mit 1 Jäger Vogel 2 Mäßling 1/4 Öhsling oder 28 Litreg Korn
Johann 1/4, 19 3/4 Kützen Acker in der Hollerbüschlas
21er Gewann, einspeilig Georg Buchmann mundarsp.
Johann Peter Jung bebauet mit 1/4 Mäßling 1 Öhsling
oder 4 Litreg 5 Decilitreg Korn

ad 6, Den Lehenzins von Mannzenschen Probst Johann
1 Morgen 1/4 16 Kützen, Acker in der oberen Mundarlauschen Ge-
wannen, einspeilig Michael Adolph mundarsp. Carl Vogt
bebauet mit 3 Mäßling oder 11 Litreg 9 Decilitreg Korn
ad 7 Den Lehenzins von Xaverius Rotz Johann:
1 Morgen 31 Kütz Acker in Neuhöfer und Hinsp. Valentin Rotz
mit 1/16 mundarsp. Georg Michael Rotz bebauet mit 1
3 Mäßling 3 Öhsling oder 14 Litreg 9 Decilitreg Korn;
Johann 2/4 7/2 Kützen Acker in der Unteren Mundarlauschen 3te Gewann
einsp. Johann Paul Rotz mundarsp. Johann Michael Krauß
bebauet mit 1 Mäßling 1 Öhsling od. 5 Litreg Korn;-
Johann 1 Morgen 1 Mäßling 18/3 Kützen Acker in der
Hollerbüschlas, 2te Gewann einspeilig Jacob Rotz
mundarsp. Anna Maria Rotz bebauet mit 2/3 Mäßling
oder 8 Litreg 7 Decilitreg Korn.

ad 8. Den Lehenzins von Michael Mast Johann.
3/4, 14 Kütz Acker in der Mundarlauschen Vorgewann
mundarsp. Georg Michael Mast einsp. Simon Jacob Koch mundarsp. Georg
Michael Simon bebauet mit 3 Mäßling/4 Öhsling oder
19 Litreg 2 Decilitreg Korn; – Johann 1/4, 31/6 Kütz Acker in
der Mittelmundlauschen 3ten Gewann unter der Meßlegasse
einsp. Johann Georg, mundarsp. Georg Michael Adolph be-
bauet mit 2 Mäßling oder 8 Litreg Korn

ad 9 Den Johann Heinrich Mannzenschen Jacob Johann
3/4 Acker in der 4te Gewann, einsp. Joh. Jacob Brunn Schus-
mundarsp. Johann Adam Schmeck, bebauet mit 2 Mäßling oder
8 Litreg Korn –

Den Lehenzins von Christian Mundt Johann ad 10 & 11
3/4, 11 Kütz Acker in der Hollerbüschlas Gewann einsp. Georg
Friedrich Brunner mundarsp. Johann Michael Rotz bebauet
mit 2 Mäßling 2 Öhsling oder 17 Litreg 8 Decilitreg Korn
ad 12 Den Lehenzins von Georg Rodel Johann
1/4, 30 Kützen Acker in der Unteren Mundarlauschen 2ten Gewann

---

No. 1931

Lehenbrief

für

Mstl. Lehenmann Georg Adam Kessler d. Aeltern Landwirth
zu Neuhofenbrunn, Appellanten eines
Erkenntnis des k. Landgerichtes zu Neuhof-
Lauterau vom 30. November 1826.

Gegen

Mstl. Klenkelsberger Landgericht auf dem
Leithof, Gemeinde Neuhofen, Appellaten

und gegen

Samuel Neuerwald, Jur. Abwesenheits zu Ostheim
Mitappellaten.

Es erhalte der k. Appellationsprocurator unterthänigst
Referat über das eingekommene Ansuchen des Appel-
lanten wider Erkenntnis des Landgerichtes Neuhof
Lauterau vom 30. November 1826 gegen Samuel
Neuerwald als gewesenen Vormund und Curatoren zu
machen wie folgt: Acta weist das Vermögen aufhalt
1½ Morgen oder 25 Acker bestand Pfarrwiese bei
Samuel Neuerwald, bestand und Morgen 4 Acker
auf dem Gemeinde Feld aufhalt 3 Morgen oder 96 Acker
bestand Feld Pfarrwiddum an Samuel Neuerwald
Jun. bestand und Morgen und Acker 3, Acker auf dem
Pfarrwiesenabtrag aufhalt 3½ Morgen oder 106 Acker bestand
Johann Georg Neuerwald Colonat bestand und Morgen
und Acker 6, Acker im Brunnengraß aufhalt 2½ Morgen

* unterthänigster
Josef Leithäuser

N°. 6419

Kirchner Angelegenheiten

6 Juny 1827

N°. 1029

Verlauten Bittschrift Ulrich und Agathe Geschwister Klein zu Schweig bitte um Ertheilung einer Abschrift des Regulativs vom 26 April 1826

Laut Zuschrift Klein Pfarrhalterey zu Neustadt

Ich ersuche Euer Hochwürden Regulativ wie folgt

Ich ersuche Euer Hochwürden Regulativ wie folgt

Bestimmungen des neuen Catasters der Gemeinde Regulativ zu Catalast auf 1869 fl. 28 x und nicht dem Ertrag auf 1689 fl. 82 x festzusetzen, damit zu verfahren, daß der gemeinschaftliche Catastralertrag vom 3 July 1826 dem Regulativ beigefügt werde, daß dem Gesetz gemäß eine neue Schätzung vorgenommen werden, sobald die neuen Catastralertrag abgeschlossen und allenfallsen in der Folgen zu berücksichtigen, und der Pfarrgrund der Gemeinde Kirchenfonds zu Mandatarin.

Verlauten Bittschrift Ulrich und Agathe Geschwister Klein zu Schweig bitte um Ertheilung einer Abschrift des Regulativs vom 26 April 1826

Laut Zuschrift Klein Pfarrhalterey zu Neustadt

Ich ersuche Euer Hochwürden Regulativ wie folgt

Bestimmungen des neuen Catasters der Gemeinde Regulativ zu Catalast auf 1869 fl. 28 x und nicht dem Ertrag auf 1689 fl. 82 x festzusetzen, damit zu verfahren, daß der gemeinschaftliche Catastralertrag vom 3 July 1826 dem Regulativ beigefügt werde, daß dem Gesetz gemäß eine neue Schätzung vorgenommen werden, sobald die neuen Catastralertrag abgeschlossen und allenfallsen in der Folgen zu berücksichtigen, und der Pfarrgrund der Gemeinde Kirchenfonds zu Mandatarin.

verbe 80 aus besonderer Gnade Zeug und Leinen steuerfrey Pferde besonders und Ochsen und 8 Kühe Zucht die Bauersleute Zelland 1½ Morgen 40 Ruth besonders Vater Knecht und Taglöhner, Handlanger bey Gemeinde Arbeiten besonders und Pferden, Handlanger bey Gemeinde Arbeiten besonders; dennoch die Ochsen die jährliche Steuer entrichten die Zugthiere angenommen, und diese Steuer zu vermindern, den Regulativ Festsetzungen in der Folgen besondere Bestimmungen zu vermindern und der Pfarrgrund der Gemeinde Kirchenfonds zu verwalten.

Endlich verlangt der Regulativ zum Schluß Anmerkungen die nähere Regulativ

1, daß Neubauern erst nachdem der in der Verfassung vom 5 Juny 1826 vorgeschriebene Grundstock und Inventar Stücken und Eigenthümer besitzt

2, daß Pfarrer und Schulstelle der Verfassung vom fünften Juny 1826 Regulativ seien der Besitz der Gemeinde Güter zufolge Gesetz und Inventar Verlust und der Pfarrer der Gemeinde Kirchenfonds verwaltet hat

3, daß der zugemessene Pfarrer auf im Besitz einer Gemeinde Wohnung zu sein hat, daß an unmittelbar einem Haus Gemeinde Pfarrhaus stehe

4, daß Brandig und genaue Summ was der am fünften Juny 1826 statt gefundene Abzug von Detail Haushaltungs Gütern statt gefunden hat, und daß diese Summ zu gemeinem Vergnügen realisiert werden ist

Verlauten Neustadt

P. Glaser

Bey—S.R. Juny 1827.

Verbleibt mir noch die Bezahlung jener Summe, welche
der Appellat schuldig ist, und der Appellant zum Theil
Zahlung der Obligation vom 25 May 1818 auf sich genommen
hat, anbelangt, so ist in 1817er Wein bezahlt worden, das
dieser Wein, welchen dem Appellanten Herrn Stadt auf sein
Ansuchen der Lastenausschuß Herr Appellat, sodann
ein unbekannter Herr Käufer des Lastenausschusses auf
Namen gekauft hat, bey Abfassung Dominalpraktik
a dato Appellaten seine Lasten genommen worden, welches
der Lastenausschuß Herr Appellat 1818/6 auf
den Kaufpreis bey Abrechnung zurück gebracht
worden, Kosten verschlagen.

Gehorsamst H. Juni 1827.

Stanner

No 1228.

5076
5192
5199

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

Expedit

Eingang 1825 Oberamt Ludwigsburg. Im Rechtsstreit
dieser Stadt gegen Ludwig Wolf, Handelsmann
dahier, Appellaten, Appellanten, Kläger, Forderung 1825 fl. 30 kr.
Rechtsstreit und Beschwerde, hat Appellant
die Appellation eingelegt, und Appellat
die Appellation angenommen, auch Appellant
die Appellation fortgesetz

2. daß der [illegible] Rinnen der Regulierung Pingel gelegt und die Kommission [illegible] die Kommission [illegible] Regulierung der Regulierung zu übernehmen [illegible]

3. daß demnach daß der Regierung den Kauf nicht [illegible] dem Regierungsrath [illegible] Ostadan [illegible] 132 [illegible] Aufhebung der Akten [illegible]

[illegible] 19 Nov. 1807.

[illegible]

[illegible]

Nro 1228

Ladung

für

Ignaz Weber Gütsbesitzer zu [illegible]

Appellanten

gegen

Ludwig Wolf Spenkelpauer zu Rheinheim wohnhaft, Appellaten wegen [illegible] des k. Landgerichts Landau vom 3 Mai 1806.

Es erhalte den k. [illegible] der angesetzte Tagsatzung als Tagsgründet zu erscheinen und Gutachten zu [illegible]

[illegible] 19 Nov. 1807.

[illegible]

Königl. Appellationsgericht 19 Nov. 1807.

[illegible]

N° 1228 Anlage
für

Ludwig Wolf Handelsmann in Wachenheim
als rechtsfreie Appellantin gegen einen Erk.
Spruch des Friedensgerichts für Frankenthal
vom 3 Mai 1826, rechtsfreund Anwalt Zinck,

gegen

Heinrich Weber Gutsbesitzer in Dürkheim
rechtsfreie Appellatin, rechtsfreund Anwalt
Anwalt Glaser.

Für den Appellanten trage ich an, daß
Königl. Appellationsgericht wolle, die,
gegen den Friedensmittelzeugen Franz Stang
Einsaß in Wachenheim vorgebrachte Rüge
verwerfend, die Verlassung seines Zeugnis-
anlage verordnen; unter Verfällung der
Appellatin in die Kosten dieser Instanz.
gemacht.

Speyer d 17 Jun 1829.

Löwen

Glaser

N° 1228 Anlage
für

Heinrich Weber Gutsbesitzer in Dürkheim
rechtsfreie, Appellatin

gegen

Ludwig Wolf Handelsmann in Wachenheim
rechtsfreie, Appellatin über einen Entscheid des
Friedensgerichts für Frankenthal vom 3 Mai
1826.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte dem
Appellatin Anwalt, die rechtsfreie Appel-
lantin Anwalt, die rechtsfreie Appel-
lantin Anwalt, den oberbesagten Spruch vom
26 November 1827 dem Zeugen Zabriel
Stang den ihm vorgelegten Eid nicht ablegen
zu lassen, und vielmehr die Appellatin
in die Kosten zu verurtheilen

Glaser

Nr 1224

Anlage
für
Simon Meier Gutsbesitzer in Dietzheim
Appellaten
gegen
Ludwig Wolf Handelsmann in Wachenheim appellaten
Appellat

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es erhellet aus der in Appellationssachen gepflogenen Beweisführung, daß Appellat Georg Klang als gepfändeter Schuldner, gegen Appellaten Ludwig Wolf Handelsmann in Wachenheim, als Pfändungsgläubiger, durch Appellaten Simon Meier Gutsbesitzer in Dietzheim, als Drittpfändungsbeklagten, in Gemäßheit der §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

[illegible] Kunde, daß die [illegible] Verhandlung die eigene Person des Appellaten bestätiget worden, indem [illegible] am 12 Januar 1826 von ihm selbst geschrieben und unterzeichnet worden des Appellaten gewesten Hausknechts — sein Zeugniß visirt und registrirt zu Frankenthal den 4 May 1826 fol: 10. fol 141. R. C. 9. empfangen Sechs und zwanzig Kreuzer einen Pfennig, königlich Rentamt, Untergerichtsschreiber Lehmann — sey Thatsache, daß Appellat den Appellaten die Rechnung gestellt, daß selben, der Appellat Hafer, aber daß er selbst eigenen Hafer, wegen angeblich [illegible] die [illegible] entgegen, [illegible] nicht übersetzen wegen Pfändung, daß Appellat abgewiesen habe. 2. daß Appellat sich dessen wegen bei dem Appellaten Rechtfertige, und 3. daß Appellat in den Rechnungen erklärte, wie er glaube, daß Appellant, wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes seine Zeugen gelten machen werde. — Daß Dato vorerwähnten Tages Appellant die Einklage Appellaten zu bezeugen, für die Wahrheit des appellant'schen Zeugenzeugnisses allen Glauben zu stellen Verpflichtet hat erhellt, in Vereinigung also mit dem dazu gekommenen Zeugenbeweis, jeden Zweifel gehoben muß; in Betracht daß Appellat, über die [illegible] Zeugnisse sein Bedauern, und in gleicher Zeit sich wegen bestätigte Bezahlung die Kosten Vollziehung des Kaufs, so wie der Appellat angibt, seinem Knecht bezahlt haben wird, daß aber dennoch die Verpflichtung des Zeugenzeugnisses des Appellaten in den registrirten Rechtsvereinigungsacten vom 25 Januar 1826 wegen Pfund Hafer gegen Abschlagszahlung die Rede ist, ohne einen Pfundgehalt zu erwähnen, indem in den vorbesagten Kosten vom 12 Januar 1826, wovon Blatt das Pfundgehalt ohne eine Abschlagszahlung zu benennen, als Preistaxe abgehandelt wird, zeugen, daß Appellat in der Forderung seiner Zeugnißgebühren nicht gering sieht wird;

in Betracht, was den rechtlichen Präjudicial-Zeugnißbehauptungen

daß dieser den Preis zu fordern nicht gezwungen sey, wenn [illegible] Appellat sie auf diese Deposition nochmals zu erstatten gebeten wird, [illegible] Zeugen, [illegible] gleichgültigen Gefallen [illegible] Zeugen [illegible] über die vorgeschlagene Abstellung und Pfundgeld erklärt, daß aber, ohne gefallen Zeugen den Ausspruch des diesseitigen Zeugen, [illegible] Deposition einzig wichtig [illegible] Pfundgeld Weber selbst angibt, daß [illegible] Hafer selbst angehalten habe, daß [illegible] Weber [illegible] Zeugen [illegible] Appellat [illegible] Zeugen [illegible] Appellat [illegible] Zeugen Schaaf und Bocken erhellt, daß der Mittelpreis [illegible] Dürkheimer Scheffel [illegible] 1826 [illegible] Pfund zu zwei Hundert sechzig bis zwei Hundert achtzig Gulden beliefe, daß Appellant in gedachten Rechtszeugen mit den Worten [illegible] selbst die Forderung eines Preises für den [illegible] Hafer, wenn es [illegible] gefallen sollte, selbe ergeben können, daß [illegible] Preis, der der Wirklichkeit, der Forderung gefallen, als Maasstab zur Entscheidung angenommen wäre, daß [illegible] jedoch nur den [illegible] Mittelpreis, zum 1826, mit zwei Hundert achtzig Gulden, pro Fuder, in Anschlag nimmt, daß [illegible] Abschlagszahlung der Zahlungsunfähigkeit des Appellaten zur gesetzigen Zeit, eine Entschädigung [illegible] zu achtzig Gulden pro Fuder

zusammen mit zwanzig Gulden oder der Hinzusetzung Auflösung
der Appellationsklage, gelobt machen.

Und diesen Grundurtheile hat Herr Appellationsgerichtsrath
Wolf als Referent vorgetragen, darauf diese Gerichtsstelle das
Appellationsgerichts vom 26ten November 1824 publicirten Urtheil
gefällt, dessen Inhalt Appellat Gemäß gelautet hat, demzufolge
den Appellaten verurtheilet, den Appellanten, die jedesmalige
dem Hofe Darkheimer Pfandlast Jahrs 1822, gegen Herausgabe
von zwei hundert fünfzig Gulden Capital, binnen acht Tagen, und
Inhalt dem 26ten angesetzten Urtheil und Abschiedes
den Zehenten, zum Betrag der Appellanten zum zweiten Termin
Pfandschaft, unter dem angesetzten Preise, zugestellt zu gelten hat,
und ohne der Beibringung gütlichen Vertrages, den Appellan-
ten mit seiner Forderung von zwanzig Gulden, nebst Zinsen von
der Klage an, und die Kosten beider Instanzen verurtheilt,
Falls dessen den Appellanten zum Vorgängigbleiben, in der
Appellationsklage, mit Vollmacht Beibringung Gerichtsgebühr
sowie zur Leistung bestimmt, Kosten verbehalten.

Löwe

Nr 1204

Urtheil und Endurtheil
für

Johann Martin Esselborn Gastgeber und Gutsbesitzer zu Alzey appellirt, Appellant

contra

Gastwirth Wilhelm zu Gutenau getrauter Ehefrau
von Jacob Schäffer Müller zu Albisheim an der
Pfrimm und diesen Beklagten der erstinstanzlichen Verhandlungen, Appellaten eines andern Urtheil des Vorgesetzten Gerichts zu Frankenthal vom 18 februar
1824. mit Friedensappellaten.

In Sachen der Appellanten Gegen die Appellaten und
Anerkennung der eingelegten Gnadappellation, und
weiteren Vortrag der Appellantin in der Sache und
gutachtlichen Endurtheils Abfassung, dann Appella-
tion Endurtheil zu Recht, daß die Appellation
der Appellantin verwerflich, der Appellatin, die jedesmalige
dem Hofe Darkheimer Pfandlast Jahrs 1822, gegen Herausgabe
von zwei hundert fünfzig Gulden Capital, binnen acht Tagen, und
Inhalt dem 26ten angesetzten Urtheil und Abschiedes
den Zehenten, zum Betrag der Appellanten zum zweiten Termin
Pfandschaft, unter dem angesetzten Preise, zugestellt zu gelten hat,
und ohne der Beibringung gütlichen Vertrages, den Appellan-
ten mit seiner Forderung von zwanzig Gulden, nebst Zinsen von
der Klage an, und die Kosten beider Instanzen verurtheilt,
Falls dessen den Appellanten zum Vorgängigbleiben, in der
Appellationsklage, mit Vollmacht Beibringung Gerichtsgebühr
sowie zur Leistung bestimmt, Kosten verbehalten.

Hochlöbliches Landgericht Hohen Keller zu Staufen und die Abgeordneten in der Person zu verrichten

Freiburg 11. Juny 1827.

[illegible]

N 1226.

Quittung 6 Augus 1827



Für Herrn Assessor Zoller, Gerichtsschreiber in Bodman, den Abgeordneten zu einem Beitrag bei Sr. Hochgr. Herrschaft Hornberg vom 11. April 1827, durch Amtsrath Lehmann

empfangen

die Gemeinde Langenstein, vertreten durch den Bürgermeister Karl Hudenberger Weber in Wahlwies, Abgeordneten durch Amtsrath Glaser

Amtsrath Lehmann hat sich in die Abgeordnetenversammlung wegen Reformation des angeschwemmten Antheils von der Insel Hohenstoffeln in der Gemarkung Langenstein, die Gemeinde Langenstein und Hohenstoffeln, die Beschwerden der Gemeinden wegen Beschränkung der Holzabgabe und Holzpreis zu unterstützen.

Amtsrath Glaser hat sich in die Abgeordnetenversammlung wegen Reformation des angeschwemmten Antheils von der Insel Hohenstoffeln in der Gemarkung Langenstein, die Gemeinde Langenstein und Hohenstoffeln, die Beschwerden der Gemeinden wegen Beschränkung der Holzabgabe und Holzpreis zu unterstützen.

1 18tm

Amtsrath Glaser hat sich in die Abgeordnetenversammlung wegen Reformation des angeschwemmten Antheils von der Insel Hohenstoffeln in der Gemarkung Langenstein, die Gemeinde Langenstein und Hohenstoffeln, die Beschwerden der Gemeinden wegen Beschränkung der Holzabgabe und Holzpreis zu unterstützen.

Nro 1226

Ladung

für

den Gemeinde Vorsteher Johann Baptist Schmid von Ebenhofen, wegen Verletzung der Wahlordnung, Appellanten

Gegen

Ignatz Keller Landwirth von Ebenhofen, Appellaten wegen Verletzung der Wahlordnung

Vor dem k. Appellationsgerichte des Isarkreises zu München

Termin den 11 April 1827.

Es werden demnach der k. Appellationsgerichts Rath und Landrichter Herr Joseph Anton Ritter von Wiedenhofer als Referent, und die Herren Beisitzer Joseph Ritter von Obermayr, Joseph Ritter von Hallberger, Joseph Ritter von Lerchenfeld, Joseph Ritter von Schrenck, Joseph Ritter von Hallberger, Joseph Ritter von Obermayr

N° 1226

Anlage

zur Gemeinde Gerichts Amts Rechnung
- Beilagen in Katastralsachen
von einem Viertel des Gemeinde Gerichts
gut Zerfertigungen vom 11ten April 1827.

77

Die Gemeinde Jägerberg wird betreffend
durch seinen Vorsteher mit der Carl Feldberger
Notaire im Feldbacher Bezirke.

Gegenstand der Gemeinde Gerichts Amts Rechnung
Reformation der Vorgenommenen Viertel Berech-
tigung die in der Berechtigung angebrachte
Klage der Gemeinde Jägerberg gegen
Gemeinde — die Rechte
beider Herrschaften — Gemeinschaften, die
Richtigkeit der Gränz Steine — Feldbesitz
zu Vermarken.

Rücksichtlich der Gemeinde Amts Rechnung
wegen der Bau der Gemeinde Amts

Nro 1225

Antrag

Für Joseph Léon de Lavenzuere Cajetan Hermes zu Paris Appellatum

gegen Theodor Ludwig Stork, sonst Advocat zu Münster, dermalen Pächter am Erbdrostenhofe zu Vinnenthal, Appellat an einem Westphälischen Land. Erb. Drosten zu Münster vom 9 Februar 1826.

Gegenstand den Land. Appellations Prozeß

pardefaut

die mündliche Vertheidigung (de mayorité) des, — in diesem Falle abgewiesenen Vertheidigers mit Gold Procente Kosten.

Münster d. 26 Juny 1827

Lavenz

...

Appellatin den Erbdrosten Hochlöbl. Land-
Gerichts: Appellant habe in Erwägung des
Erkenntnisses vom 18ten Julij 1825 wofür
und in Appellant sehe, die dagegen
Abänderung des Erkenntnisses vermöge sich
nicht dahin erwägen lassen.

Tellmann

4.4: Jul. 1827
Hoffmann

1226 Appellation [20 August 1827

In Sachen des kath. Kirchenfabrik in Trier, vertreten durch ihren Fabrikar, Rudolph Birel Eigenthümer alles zu Pallien im Ryan, Kreis des k. Regierungsbezirks in Trier vom 2. Dezember 1826, mit Samuel Cahnmann erschienen.

(Kreuzer)

Gegen 1) Adam Hbauch, Bäcker daselbst 2) Peter Hbenz, Ackermann 3) Johann Nikolaus Pfeiffer, alle in Hauenstein wohnhaft, appellaten durch Samuel Hertz erschienen.

Cahnmann trug darauf an: Es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, daß das 13 Instanz übel gesprochen und wogegen appellirt worden, sofort mit Aufhebung reformation des angefochtenen Urtheils die von den Appellaten in 1ter Instanz angebrachte Opposition sowohl als unzulässig als unerwiesen als unbegründet abzuweisen, sie in die Kosten beider Instanzen zu verfallen und die Richtigkeit der fürstabgelegten Gelöstreue zu verordnen.

Hertz trug darauf an: das k. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als nicht gerechtfertigt verwerfen mit Gelöstreue & Kosten.

Thatsache

Am 15 Febr 1778 hat Michel Breitling Ackersmann in Hauenstein in Gemeinschaft seiner Frau von 258 Ruthen in den Distrikt Stae Mariae Virginis ad Valas aufgemessen und darüber messen Immobilien erwerben in von den Appellaten Junta Casse Baumeisterey Hauenstein. Am 27 Ventose Jahr XI machten die Gebrüder Breitling, Johann Philipp Breitling und Jakob Dietz, und erklärten in dem von Notar errichteten Akt über dasselbe sein frei von Hypotheken, der Akt selbst wurde jedoch nicht transcribirt.

Am 24 Febr 1816 wurde dasselbe Haus an Michel Breitling jun. verkauft und ging demnächst durch mehrere Akte erwähnt unter Privatunterschrift am 15 August 1819, 258 Ruthen 18 Fuß 1823 von den Erben der selben Hypothekenfrei an die Appellaten über. Am 3 März 1823 wurde die oben angeführte Hypothek zum erstenmal gegen den Schuldner Michel Breitling inscribirt, indem nach der Angabe der Appellantschen Rechtsanwalt die einjährige Erneuerung wurde, die ungenau war, und nach deren Wiederaufhebung der (Erst) Kaiserliche k. Regierung vom 10 Juni 1820 dasselbe übertragen wurde war, und am 24 Febr 1825 erging ein Urtheil des Tribunals, wodurch die Erben von Michel Breitling verurtheilt die fragliche Parcelle zu entgelten, Gegenstand war auf die oben angeführte Hypothekeninscription

692.

Act: 218 pp 4.

Act: 2149.

No. 1224

Urtheil

[illegible] Insl Kanzler zu [illegible]
[illegible] f.

Hofheim d. 28. May 1827.

[illegible]

[illegible] d. 14. August
1827.

Lay

N. 1284.

Ordnung

[illegible] Adam Hauck Bauer und Wirth Peter Kuntz Ackersmann und Johannes Hartmann Schullehrer in Quirnheim Appellanten

gegen die katholische Kirchenfabrik in Landau produzirt durch Rechtsrath Diehl Eigenthümer in Landau Appellaten

Auf d. Appellaten mündlich gethane Vorträge alle rechtserheblichen Umstände reiflich erwogen und Gutachten [illegible]

Stuttg

Speyer d. 14. August
1827.

[illegible]

1824 H. Böllig

Kostenverzeichniß



der Partheyen in Sachen 1) Adam Hauch, Bäcker, & Consorten, Appellaten, 2) Franz Kunz, Schlosser, 3) Johann Mannmann, Schuhknecht, alle in Hermsheim Bensheimer Cantons, gegen die katholische Pfarrkirche daselbst in Bensheim, Appellantin.

		Gulden	Kreutzer
I	Kosten erster Instanz.		
1)	Taxe & Exposition	5 — 10	" — "
2)	Expedition	8 — 08	" — "
3)	Consultation	" — "	4 — 12.
4)	Abkommunication	" — "	1 — 16
5)	Citation (Original) 3 Zeilen	" — 16	2 — 32.
	2 Copien	" — 32	1 — 16
	Collationation	" — 18	" — "
6)	Abkommunication an die Parteyschreiberey	" — "	2 — 38
7)	Porto	" — "	6 — 18.
8)	Urkunden-Ausfuhr		
II	Kosten der Appell-Instanz.		
9)	Consultation	" — "	8 — 24.
10)	Original-Vorstellung	" — 44	1 — 16
11)	Abkommunication	" — "	1 — 53.
12)	idem an die Parteyschreiberey	" — "	" — 57
13)	Porto	" — 08.	1 — 16
14)	Vocation um den Entwurf zu deponiren	" — "	1 — 53.
15)	Porto	" — "	9 — 27.
16)	Qualitäten	1 — 03	5 — 35
17)	Kostenverzeichniß	" — 08	" — 51
		16 — 27	47 fl. 4 kr.
			16 — 27
			64 fl. 1 kr.

Taxirt zu Bensheim den 11. Juny 1824.

Sturm

1823

Qualitäten in Sachen

Jacob Kuby, Müller in Hermsheim, Beklagten, Appellant

contra

Ey 86 Ceaae

Catharina Brügel, Wittwe Jacob Kuby, Müllers, und Consorten, Beklagte, Appellaten,

5056 6104 6107 6140

wegen

Ey 85

Gültforderung.

Nachdem Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, gegen das zwischen ihnen und Adam Bauch, Bäcker, & Consorten, Kläger, Appellaten, unterm 5ten May 1823. durch Anwalt Cahmann

Cahmann, Kläger, Appellaten, durch Anwalt Marx,

Cahmann gegen Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, wegen Gültforderung, die angefochtene Urkunde, die in der Sache mitergangene Verhandlungen, die angebrachte Appellations-Beschwerde, die gegnerische Antwort, Replik, Duplik, Klage, Beweis, Appellanten, das gegnerische Eingeständniß, Urkunden, Zeugen-Verhör, Appellaten, Acta, Alles, was Recht, und Billigkeit in dieser Sache an die Hand gegeben, reiflich erwogen, und in Berathschlagung gezogen worden,

Als wird von Seiten der Appellaten gegen Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, in Gemäßheit der Appellations-Beschwerde, und Antwort, Replik, Duplik, Beweis, Urkunden, Zeugen-Verhör, Acta, Alles, was Recht, und Billigkeit in dieser Sache an die Hand gegeben, reiflich erwogen, und in Berathschlagung gezogen worden,

Ey 85

hiermit für Recht erkannt, daß die von Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, gegen das zwischen ihnen und Adam Bauch, Bäcker, & Consorten, Kläger, Appellaten, unterm 5ten May 1823. durch Anwalt Cahmann

Cahmann gegen Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, wegen Gültforderung, die angefochtene Urkunde, die in der Sache mitergangene Verhandlungen, die angebrachte Appellations-Beschwerde, die gegnerische Antwort, Replik, Duplik, Klage, Beweis, Appellaten, das gegnerische Eingeständniß, Urkunden, Zeugen-Verhör, Appellaten, Acta, Alles, was Recht, und Billigkeit in dieser Sache an die Hand gegeben, reiflich erwogen, und in Berathschlagung gezogen worden,

Als wird von Seiten der Appellaten gegen Jacob Kuby, Müller, und Consorten, Beklagte, Appellanten, in Gemäßheit der Appellations-Beschwerde, und Antwort, Replik, Duplik, Beweis, Urkunden, Zeugen-Verhör, Acta, Alles, was Recht, und Billigkeit in dieser Sache an die Hand gegeben, reiflich erwogen, und in Berathschlagung gezogen worden,

N. 1223.

Entwurf
für Catharina Brügel, Müllerin von
Jacob Ruby, Inwohner u. Müller
und dergriffenen wegen Mißhandlung
in eigenem Namen als Mutter und
Vormünderin ihrer Kinder,
Appellatin,
gegen
Jacob Ruby, Müller, wohnhaft in
Ratzenberg, Appellat, gegen ein
Erkenntniß des Landgerichts zu
Zwickau vom 5ten May 1826.

Es gefalle dem Appellationsgericht
die eingelegte Berufung als unzu-
lässig und nicht gegründet zu verwerfen
mit Gebührenfolge des Lasters.

Zwickau 28. May 1827.

Stark

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

No. 1220.

Im Jahr achtzehnhundert und Dreyßig, den Einsten May; Vor Unterzeichneten Actuario Hrn. Stark, Assessor Hrn. Hilbert und Jacob Ruby, auf der Originalbergmühle Appellaten; Hrn. Advocaten Hrn. Hoffmann Sohn von Zwickau als Substituten des Appellations Procuratoris, in Sachen Catharina Brügel, Müllerin und Vormünderin ihrer Kinder, Appellatin, wider Jacob Ruby, Müller, Appellaten, wegen Mißhandlung, auf Appellation, Erkenntniß des Landgerichts zu Zwickau vom 5ten May 1826, und Einwendung der Nullität, Incidenter, Appellatischer Seits, wegen Verletzung der Vorschrift §. 2. Appellationsprocesses, mit ihren Gehülfen, einer Abschrift Hrn. Advocaten Hoffmann zugestellt;

Zu Recht Einzeln Einhundert Thaler.

Nr. 4881 Einzutragen in Hypothekenbuch des Hauses Mayer 1830 Ein Fünftel Kaufgeld empfangen

Kostenverzeichniß
über die Sache Bürgel, Wittwe, Cath. geb. Ruby, Müller
auf der Gemeinde Bergen
gegen
Jacob Ruby, Müller in Kirchenbach

	Auslag: fl. kr.	Taxen: fl. kr.
Constatation	" — "	8 — 24.
Arrest-Abschätzung	" — 44.	" — 18.
Neue Arrest-Abschätzung	" — 44.	" — 18.
Akten-Communication	" — "	1 — 53.
Ausfertigung d. Akten, Copie & Siegelst.	1 — 08.	5 — 05.
Akten-Communication	" — "	1 — 53.
Fallatien pprog.	" — "	" — 37.
Akten-Communication an d. k. Landgericht	" — "	9 — 27.
Abordnung	" — "	1 — 53.
Qualitation	1 — 03.	5 — 56.
Kostenzusammenstellung & Abschrift	" — 08.	" — 30.
	3 — 47.	35 — 41.
		3 — 47.
Total Kreuzer-Münz fl. gerichtlich abgeschätzt zu		39 — 28.

Vorstehende Ordnung wird Namens des Gerichts
Gutbefunden, und gerichtlich bestätiget.
Zwiefalten den 8. May 1837.

Starke

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N. 1993.

Auszug

für Catharina Bürgel Wittwe 58 Jahr Ruby Müllerin
auf der Gemeinde Bergen wohnhaft gerichtlich Klägerin
gegen Namens Gall als Gemeindeamt ebenso rechtlich
beistehenden Kinder Appellaten

gegen Jakob Ruby Müller in Kirchenbach wohnhaft Appellant
wegen einem Antheil der Vaterlassenschaft in Beschwerden
dann 5ten May 1837

Das k. Appellations Gericht wolle die nachgesucht Erläuterung ertheilen mit Gebührsatz & Porto

Starke

Geschehen 20. April 1838

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 122

DIMENSIONS - SCHRIFT

7 Kreutzer

[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]

Frankfurt 30. April 1830.

[illegible]

[illegible]

N.° 1222.

DIVISIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Appellation

In Sachen der Erben von Jacob Dietrich z. Schönen von Jacob Dietrich z. Schönen Ehefrau Maria Catharina Roth, gewesener Akerbürger zu Schmiedenhausen, namlich: 1.) Margaretha Dietrich, Ehefrau von Franz Golsong, gewesenem Lazarus selbst, 2.) Elisabeth Dietrich, Ehefrau von Friedrich Denig, Schiffszieher, z. Lazarus selbst, 3.) Anna Maria Dietrich, Witwe von Anton Städtmüller, gewes. Akerbauer, sämtlich zu Schmiedenhausen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern v. 18 Januar 1826, bestimmt durch Anwalt Glaser,

Gegen die Erben v. Johann Adam von Moriz v. Bethmann, gewesenen wohlbesten Staats Rath, namlich: 1.) Louise Friederike Bode Witwe Passavant, 2.) Karl Friedrich Hessel, v. 3.) Georg v. d. George, Banquiers, als Vormünder der minderjährigen Erben der Letztern, sämtlich zu Frankfurt wohnhaft, Appellaten, vertreten durch Anwalt Friedrich Schneider.

Anwalt Glaser trug dahin an: Es gefalle dem K. Appellationsgerichte den Appellanten Urkunde zu ertheilen, daß sie ihre Vorbehalt dagegen principale vom 14 Januar 1826 genug gleichfalls, und den ihnen auferlegten Caveat

gefunden haben; sofort, mittelst reformatorischen angefochtenen Urtheils, den Betrag der Schuldigkeit an die Appellaten auf die Summe von 351 Gulden 30 xr mit Zinsen à 4 pCt vom 29 März 1821 an festzusetzen, die weitern Zinsen aber als verfallen zu verjährten erklären; den Appellanten die Haftung weitere Schritte binnen drey Jahren nicht zu gestatten und den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Concipist Friedrich Schneider trug darauf an: das K. Appellationsgericht wolle erklären, daß die appellantischen Beschwerden vom 4 Januar 1828 keine Genügen gefunden, und ihnen zu verweisen oblag, weiß verwiesen haben, sofort dem fernern Antrag der Appellaten gemäß, mit Vorbehaltung der Appellanten in die Kosten und Gefällstrafe.

Factum.

Das geschichtliche Factum Rechtsstreits ist in dem angefochtenen Beschlusse vom 4 Januar 1828 enthalten;

N: 1222.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
für

die Wittwe und Erben des Moriz von Buttmann gewesenen würtembergischen Hauptmanns zu Neuenbürg, nämlich 1) Louise Friederike Bodé, Wittwe des verstorbenen Moriz v. Buttmann 2) Carl Friedrich Hoffel, und 3) Georg v. St George, Banquier, beyde als Vormünder der minderjährigen Kinder des letztern, sämtlich zu Stuttgart am Rhein wohnhaft, Appellaten,

gegen

1) Margaretha Dietrich, Hofrath von Franz Joseph Abwesenden 2) Sibylla Catharina des erstern Ehefrau wegen Ehemännigung 3) Christ Friedrich Dietrich, Hofrath und Amtmann Feldhaus v. Adolf Catharina, ihre ehelichen Leibeserben wegen Lösung 4) Friedrichsgemeinschaft wegen 5) Anna Maria Dietrich, Wittwe von Nathan Bartmüller, gewesenen Rentamtmann, 6) die Erben Letzterer, nämlich die Pflegbefohlenen Appellanten.

Das Königl. Appellationsgericht wolle erklären, daß die Appellanten die Beschwerde vom 4ten Januar 1828 keine Genügen gefunden, und ihnen zu verweisen oblag, weiß verwiesen haben sofort dem fernern Antrag der Appellaten gemäß, mit Vorbehaltung der Appellanten in die Kosten. Schneider

Gehört 18. Nov. 1828.

N° 1122

Auszug

aus

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

der Ehe des Herrn Gottlob Friedrich Carl Leopold Hermann Freiherrn von Palm mit der Frau Charlotte Amalie Wilhelmine geborenen Freiin von Palm-Gravenreuth, der Mündigerklärung Friedrich Christian Hermann Freiherrn von Palm, Vormundschaft über Ernst Friedrich Christian Freiherrn von Palm, Curatel über Caroline Amalie Wilhelmine Freiin von Palm, Theilung des Gesammthandvermögens und Auseinandersetzung zwischen Ehegatten, sowie Verzichtleistung der Wittwe auf die Gütergemeinschaft, Vergleichsurkunde über einen Theilbetrag der Leibgedingsforderung der Wittwe

de dato

Ansbach den 12 Januar 1886

Gegen

den Wittwer und Vater der Herrschaftlichen Minderjährigen Hermann Freiherrn von Palm-Gravenreuth, die Frau Charlotte Amalie Wilhelmine Freiin von Palm-Gravenreuth, geborene Freiin von Boeselager, verwittwete Freiherrn von Palm, Vormund über Ernst Friedrich Christian Freiherrn von Palm, Curatorin über Caroline Amalie Wilhelmine Freiin von Palm, sowie Verzichtleistende auf die Gütergemeinschaft

Ist zufolge Verfügung des K. Bezirksamtsgerichts der Vergleichsurkunde Rechtskraft zu ertheilen, laut der Verhandlung vom 16 Januar 1888 Gegenstand gerichtlicher

Auf den ihnen zugefertigten Executorial Befehl
Johann Wilhelm Rosenmüller des ausgeschossenen Raths
dahier wegen Richtigkeit der Bezahlung
der Rechnung von 35 Gulden 30 Xr nebst Zinsen à 4 %
d 9 May 1826 zu Fortgeschaffen, den dreifachen Zinsen
Betrag sodann anzuschaffen und darüber zu verfahren
den Beygeladenen ihre Forderung dessen Richtigkeit
Festsetzen zu lassen, den Beygeladenen in
der Sache Liquida Deductionen zu Gemeinschaft
mit der Beylage des Executorialen Beschlusses
zu mandatiren

Gegeben 18. Nov. 1826

PENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

N. 1222.

Kostenverzeichniß

für die Witwe u. Erben von Moritz
v. Bethmann, v. Frankfurt, ap. 25

gegen

den Erbauer Jacob Dietrich v. daßs.
Gasthof zum Schwarzenhausen, ap. 23

1. anw. Gerichtsb.	" 44	" 47
2. Conclusum	" "	8. 24
3. Hinterlag. der gelösten	" 08	" 57
4. Rolle u. Fisc.	2. 34	" 57
5. Comm. der Acten	" "	1. 53
6. id. an N. Gez.	" "	" 57
7. arrest	" 44	" 47
8. aufruf	" 32	" "
9. Hinterlag. der Acte	" "	1. 53
10. Ermäßigt der Acte	" 08	" "
11. aufruf	" 32	" "
12. Vorlag	" "	9. 27
13. aufruf	" 32	" "
14. ass. b. Acte. der N. f.	" "	1. 53
15. aufruf	" 32	" "
16. qualitäten	1. 19	5. 55
17. ½ porto u. Corresp.	2. 48	" "
18. Copie d. Rel. interloc.	17. 57	" "
19. Cop. u. Sigill. d. Gegn.	1. "	2. 06
20. Copie d. Rel. reg. Acte	7. 08	" "
21. Significat. Regis. ꝛc	" "	" 47
22. Cop. u. Sigill.	1. 08	1. 55
23. aufruf	" 32	" "
24. Ermäßigt d. Acte.	" 08	" "
25. Vorlag	" "	9. 27
26. aufruf	" 32	" "
27. ass. b. Acte. der N. b.	" "	1. 53
28. aufruf	" 32	" "
29. Qualitäten	1. 19	5. 55

	Auslagen	Gebühren
30. Cop. var Disps. f. K. a.	" .08.	" . 12
31. Bötz. var Gebühr.	" . " .	" . 57
32. Porto u. Cour.	5.36.	" . "
33. Copialmaterz.	" .08	1 . 39
	46.41.	58.41.

Summa: Hundert= ℛ 105.22 ₰.
=fünf Gulden zwanzig u. zwanzig Kreuzer.

Dr. Schneider

Gerichtsstempel angeklebt und entwertet.
Zwickau, d. 12. Sept. 1868.
Uhlig

in welcher Angelegenheit erwerbe auf Antrag des Appellanten ein Hauptmandat abgefaßt; er fragt sich nun nur: ob der aufgetragene Cassenact gefolgt werden? d.) wie viel zu verzeichnen Rechtsanwaltsgebühren anzunehmen? u. 3.) ob Zinsen zuzusprechen seyen?

Dr. Schneider

H. Walter, Amtsactuar
als Beisitzer, Lobe Dietrich,
als Registrator

Dr. Schneider

≏960.

Im Falle obsiegen findet sich mitgenannte den letzten Vermerk auf Anstehen des Appellanten, worauf Termin Mittwoch den 4. Novbr. anberaumt und Herr Rechtsanwalt Dr. Schneider als Vertreter des Appellaten, sowie Herr Rechtsanwalt Dr. Schneider als Vertreter des Appellanten erschienen sind, worauf das Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankenberg verlesen und alle Anwesenden

änderung Sr. Excellenz des Herrn
Glaser, anstatt des seligen
von Schaeffer. Jacob Dietrich, dessen Substituten
präsentirt
gebeten
appellatum, in seiner Behausung
Roth
Sprechend mit seinem Secretair M. Hutzmann
einen abgesetzt verpflichteten Herrn
Actuarium zugestellt;
Kosten gemäßig rest. Dr.
Huber

exeq. d. Loges — 19. No 10313. Zahlungsbefehl
Rapport — 01.
Resp. — 08 / — 28 — 1828. für Herrn Landrichter Herz Strauß
Caroby

No. 1922. Qualitäten 14 Januar 1828

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

In Sachen der Erben von Jacob Dietrich d. Aeltern Ehefrau Maria Catharina Roth, wie solche gewesene Advocaten zu Schmiedenhausen, namlich: 1.) Georg Dietrich, 2.) Margaretha Dietrich Ehefrau von Franz Gölong, Advocatmann, d. beyderley selbst, 3.) Elisabeth Dietrich, Ehefrau von Friedrich Denig, Waldhüter, d. beyderley selbst, 4.) Anna Maria Dietrich, Ehefrau von Anton Stadtmüller, Advocatmann, d. beyderley selbst, sämtlich zu Schmiedenhausen wohnhaft, Appellanten gegen einem Verhaft des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom 12 Januar 1826 insinuirt vorhandenen Glaser.

Gegen die Erben d. Erben des verstorbenen Moriz von Bethmann, gewesenen russischen Staatsrathes, zu Frankfurt, namlich: 1.) Louise Friederike Boode, Witwe desselben, 2.) Carl Friedrich Oeffel d. 3.) Georg von St. George, Banquiers, als Vormünder der minderjährigen Erben desselben, sämtlich zu Frankfurt wohnhaft, Appellaten; vorbetrachtlicher Anwalt Friedrich Schuster.

Anwalt Glaser für die Appellanten, trug nach an: es gefallen dem H.C. Appellationsgerichte mittelst Endurtheil vom 28 Januar 1826 die Appellanten mit ihrer gegen das Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 12 Januar 1826 eingelegten Appellation und in Betreff der gegen Franz Denig daselbst auf die Summe von 1000 Gl. 30 Kr. sich belaufenden vom 28 März 1821 herrührenden Forderung, die weitere Einrede der Verjährung und vorgängige Zahlung, die weitere Einrede der Compensation und vorgängige Zahlung, die weitere Einrede der Verjährung und vorgängige Zahlung, die weitere Einrede der Verjährung und vorgängige Zahlung, die weitere Einrede der Verjährung

DIRECTIONS-STEMPEL
Kreuzer

Nro 127

Vorlage

für

die Erben von Jacob Dietrich und dessen Ehegattin Marianne Christina Pfeil gewesenen Rheinbauer zu Rheinhausen Kläger 1, Georg Dietrich 2, Margarethe Dietrich Ehegatten den Herrn Gelsberg Rheinbauern und dessen Ehefrau Beklagten an obigen Namen wegen der streitigen Erbtheilungsschaft und der gerichtlichen Auseinandersetzung wegen 3, Elisabetha Dietrich Ehefrau von Friedrich Benig, Schiffmann und dessen Ehefrau Beklagten wegen Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Erbschaft endlich 4, Johann Wilhelm Dietrich Ehemann der Anna Catharina Pfeil Beklagten wegen Theilung gemeinschaftlicher Erbschaft, Appellaten an Rheinhausen einerseits, Appellanten den neuen Rentamts des k. Landgerichts Bürgermeisterei vom 12ten Januar 1826

Appellanten

Moritz v Bethmann hier. wegen Appellation

Es gefalle den k. Appellationsgerichte rechtlich Appellantischen Vortrag, die zu verlesen Gesetzung angeführte Klage, so wie die ganze Verhandlung erster Instanz, so weit sie gegen der Appellanten mit Rechtsmittel angefochten ist, also dargestellt erfolgen werden

und in Gemäßheit des Hausvertrags d.d. Leipzig 18ten Februar 1819 Ihrer Königl. Majestät der Frauen Prinzessin Amalie Königl. Hoheit mit Zustimmung Ihrer Majestät des Königs Friedrich August, des Vormundes Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Mathilde und Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Elisabeth, der Beschluß gefaßt worden, Ihre Ehe mit dem Prinzen Maximilian Joseph Herzog in Bayern Königl. Hoheit, wegen unüberwindlicher Abneigung beider Theile gegen einander, für getrennt zu erklären, und haben Sie Uns gebeten, Ihnen zu Vollziehung dieses Beschlusses Unsere Commissarien zu ernennen.

Demnach haben Wir zu Unsern Commissarien ernannt, und ernennen hiermit Unsern Geheimen Rath und Vicekanzler Christian Gottlob von Lindenau, Unsern Geheimen Rath und Präsidenten des Appellationsgerichts Dr. Carl Friedrich Haubold, und Unsern Geheimen Rath und Präsidenten des Oberconsistoriums Dr. Friedrich August Carl Gottlob Hasse, welche Sie, Unsere Commissarien, hiermit ersuchen, Sich in Unsere Residenzstadt Dresden zu begeben, und Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Amalie Königl. Hoheit, nach Vorlesung dieses Unseres Befehls, in Unserm Namen für getrennt zu erklären.

Dresden, den 12. Nov. 1829.

Friedrich August

Nr. 1222.

Antrag

des Hr. Witwe v. Leben des Frankfurter Bürgers Moritz von Bethmann, geborenen preußischen Raths zu Frankfurt, namens

1.) Louise Friederike Boode, Witwe Passavant

2.) Carl Friedrich Peffel u. 3.) Georg von H. George, Banquiers, in der Eigenschaft als Vormünder der minderjährigen Kinder des selben, sämtl. zu Frankfurt wohnhaft, Appellaten,

gegen die Erben der verstorbenen Eheleuten Georg Jacob Dietrich u. Catharine Margarethe Völkin, gewesen Adressaten zu Schmiedefeldchen, Appellanten wegen einem Rest für das Bezirksgericht d. d. Kamenz d. 12 Jan. 1826

Der K. Appellationsgerichtsrath Wolle von Dresden in Namen von Georg Dietrich und Anton Stadtmüller ergriffenen Appellation für nichtig u. prätendirt, erklären, daß die Namens dieser Letzten angelegte Berufung als unzulässig verworfen mit Verurtheilung von dem Kostenbetrag in die Kosten.

Rücksichtlich der übrigen appellirenden wird gesagt im besagten Appellationsbescheid, d. jedoch auf rücksichtlich der beiden oben genannten, - den Appellationsbescheid für null u. nichtig erklären, dagegen die Berufung für unzulässig verwerfen, die Appellanten in die Kosten verurtheilen, d. die Rückgabe der geleisteten Caution.

Zu Recht Lebendig ist über den Spruch der Acten zu erkennen, die beiden die angefochtenen Verfügungen bestätigenden Verordnungen v. 11. Decemb. 1795 u. vom 7 März 1796 vorzuziehen, d. mittels Zurückweisung der

Verpfändung der ungetheilten Hälfte
mit Verwilligung der Eigenthümerin
in Betreff d. Gantstrafe.

Zahlung v. 19 April 1796, von 255 fl 30 x. 35 zuerst auf die verfallenen Zinsen und den Rest auf die Hauptsumme dieser letztere auf 489 fl. 50 xr für die Hauskaufschilling und auf 170 fl für die Barschaft stehengeblieben mit Zinsen der ersteren Summe vom 19 April 1796 d. von der letztere seit dem 21 Febr. 1788 angerechnet, sowie die ringetragen

Renv in gut gesetzt

Gehörd. 12. Nov 1817.

Ebenso

Ebenso

Ebenso

No. 1221.

Landrecht

Bellenz 1830

Gold

Gold

Gold

No. 1221.

N°765. Protokoll der Sitzung des Bezirksgerichts Bludenz vom 13. August 1827 über die Berufung des Johann Peter Ölz gegen das Urtheil des k.k. Landgerichts Bludenz vom 19. Juli 1827 N°1221

Qualitäten.

13 August 1827

Johann Peter Ölz, Taglöhner von Bürserberg, Appellant, dann Johann Georg Ölz, Taglöhner von Bürserberg, Appellat, beyde wegen Ausfolgung des Leibgedinges, haben sich zur heutigen öffentlichen Sitzung des k.k. Bezirksgerichts Bludenz, nachdem sie mit Edict vom 8ten Juli und 19ten Aug. 1827 vorgeladen worden sind, eingefunden.

1. Christian Huber, Bauer von Bürserberg, als Gemeindsvorsteher, in Gemäßheit des mit Regierungsdecret vom 20ten Februar 1827 Zahl 2121 ertheilten Auftrages, als Beysitzer.
2. Johann Ölz, Bauer von Bürserberg, als Beysitzer.
3. Adam Ölz, Bauer von Bürserberg, als Beysitzer.

Nachdem niemand erschienen, welcher gegen die Berufung des Johann Peter Ölz etwas einzuwenden hätte, so wurde dieselbe für angenommen erklärt.

Johann Georg Ölz, Taglöhner von Bürserberg, Appellat, hat sich mittels Vorstellung vom 6ten Juli 1827 gegen das Urtheil des k.k. Landgerichts Bludenz vom 19ten Juli 1827 N°1221 wegen Ausfolgung des Leibgedinges, welches ihm sein Vater Johann Peter Ölz, Appellant, mit Vertrag vom 22ten April 1823 zugesichert hat, berufen, und sich zugleich über die Nichtigkeit des Urtheils, weil es nicht auf Grund des Vertrages vom 22ten April 1823 gefällt worden sey, beschwert.

Die Appellation ist rechtzeitig eingebracht worden, und es ist kein Anstand, sie zuzulassen.

Johann Peter Ölz, Taglöhner von Bürserberg, Appellant, hat sich mittels Vorstellung vom 6ten Juli 1827 gegen das Urtheil des k.k. Landgerichts Bludenz vom 19ten Juli 1827 N°1221 wegen Ausfolgung des Leibgedinges, welches ihm sein Vater Johann Peter Ölz, Appellant, mit Vertrag vom 22ten April 1823 zugesichert hat, berufen, und sich zugleich über die Nichtigkeit des Urtheils, weil es nicht auf Grund des Vertrages vom 22ten April 1823 gefällt worden sey, beschwert.

Die Appellation ist rechtzeitig eingebracht worden, und es ist kein Anstand, sie zuzulassen.

No. 1221.

DIMENSIONS 7 Kreuzer

Ordnung

für Christian Huber Ackermann in Pfyn in Thurg

N 3822 L. Vorgel gefällt v. Bezirksamt Weinfelden 1828, in d. Sache
des Gemeindsrathes in Pfyn, Abtheilung Pfyn.

Für d. Richtigkeit
J. Hämmerli

N° 1221

Ordnung

für Christian Huber Ackermann in Pfyn, Appellanten und Beklagten
d. Lobby, Appellaten und Klägern d. Bezirksgerichts
zu Weinfelden v. 8ten April, 9ten Juni & 4ten August 1828

gegen

1, Christian Huber Ackermann als Vormund der minderjährigen
Kinder des verstorbenen Jakob Huber Ackermann in Pfyn;
2, Jakob Huber Ackermann Bürger des genannten Jakob Huber
3, Adam Huber Spreidig, auch Bürger des genannten Huber &
4, Maria Magdalena Huber Ehefrau von Jakob Heinrich
Ackermann in diesen Letztern selbst, sämtlich in Pfyn
wohnhaft, Appellaten

Diesen [illegible] die Appellaten ausgefertigte Vorladung und nachher
Erfolg den 2. Appellatenvorgesetzten den Appellanten
auf gemäss des den Inhalt des k. Appellationsgerichts
v. 13ten August 1827 genügt geleistet ist, sofort den Letztern
- Urtheils v. 31ten Juli 1828 / gehörig vorgetragen, zu
vernehmen: Demgemäss
1, nachdem den von den Appellaten bis jetzt bezogenen
Nutzungen, dieselben auf 5524 fl 37 kr. gerichtlich

No. 1221.

Cautung

für Johann Hilber Advocaten in Olmütz in seiner
Eigenschaft als jetziger Vormund über die unmündigen
Kinder von Weiland Johanna Otter
D Theobald Otter Advocaten in Olmütz Rede der gemein-
schaftlichen Johanna Otter
D Adam Otter Besitzer daselbst
D Maria Magdalena Otter Ehefrau von Theobald
Knieriem Advocaten und Rede beyden der
wechselseitigen Zustimmung wegen
gegen Joh. Otter Advocaten in Olmütz wegen

Es gefalle dem Appellationsgericht die angefochtene Erkennung
als rechtsgenügend zu bestätigen mit Gebührsatz
und Kosten

Olmütz

Olmütz d. 28. März 1807.

---

9. Abtheilung. Am Tage des Buchstaben [illegible]

zu gerichtlichen Handen auf seinem Erbantheile den Appellaten
Johann mit 1381 fl 9½ kr. zu bezahlen sind gestern vom
Tage der Klage, 22ten April 1823, an.

3) Rücksichtlich der gewendeten Theilung des Nachlasses der
Theresia verehelichten Otter in 4, den Erbantheil zu
bestätigen.

Die Appellaten in die Hälfte der Kosten dieser
abgewiesenen Appellation, so wie in die Kosten dieser
Abhandlung zu verhältnißmäßig, den Appellanten zu
Handen ihres Rechtsfreundes zu bescheiden.

Brünn d. 1. März 1830.

No. 121.

Ordnung

für Christian Hauber Ackersmann und Bürgermeister allhier als Vormund über die minderjährige Kinder von [illegible] Peter 1/ Ehrenfried Oster Ackersmann, 2/ Adam Oster Schneider alle in Pfoyy Appellaten

gegen Peter Oster dagegen Appellanten,

In Erwägung eines die Hauptappellation anlangt, daß die erstrichterliche Urtheile [illegible] den in derselben enthaltenen Motiven vollständig aufrechtzuerhalten und daß die selbe [illegible] zu bestätigen sey;

In Erwägung die Incidentappellation anlangend daß die Klägers zur Begründung ihrer Klage beygebrachte Beweisthum zur Theilung zu beurtheilen [illegible] Object [illegible] ihres actors war;

Daß aber dieser Beweis aber nicht in der Lehre Grundveräußerung, da sie von einem der Theilhaber abstammen, noch auch in den Heirathscontracte vom 14 März 1786 noch auch in der Vermögensübergabe vom Jahr 1796 die ausdrücklichen Worte mit seiner Liebe verwachsen, zu finden vermögen

Daß den Appellaten obsiegen die erste Instanz abgelaufte Beständnis zu tragen zu [illegible] wären, da dasselbe einestheils mit der Bestimmung des Vertrags des gemeinsamen actors die weitere Bestimmung der Existenz des Ortes Gebäudes, worauf der actor den Partien [illegible] wie die appellaten [illegible] selbst bezeugten Stätten vorhanden wäre, welches Beständnis nicht getheilt werden und der andern theils die Appellanten [illegible] wiesen zu haben durch viele Zeugen dass [illegible] diese Meierei als gemeindeeigenthümliche angesehen und behandelt worden sey, eine Bestimmung die nun sie [illegible] sollte beweisen

Daß zur Zeit des Heirathscontracts vom Jahr 1786 der Grundstand noch gemeinschaftlich zugehörend eines Theiles beygeschätzt [illegible] und daß die Partie [illegible]

Kunibi Loren gen nicht auf Wiegand Ostet übertragen
worden

2) Das ganze streitige Besitzhandlung des Wiegand Ostermeier in der Eigenschaft als Gemeindeglied aufgehoben werden sey, und dass selbes bey dem Eigenthum derselben ungestört verbleibe

Dagegen, sowohl das von der Appellatin abgelegte Geständniß und offenbarend Bekenntniß der Gerichtlichen Vorfallenheiten bestätiget, als das Sie diesen Verfahren Dass sie von der Appellantin gepflogen Beweis festgestellet ist, derselben die Appellation nicht mehr zu ergangen sey mehr kann

Aus diesen Gründen

Gestellen wir den d. Appellat Einverständnisse die angefochte Handlung also nicht gerechtfertiget zu verwerfen mit Gutstimmen & Kosten; jedenfalls aber die Incidenz Appellation verbannen, und in Sache reformaten der erstinstanzlichen Verfahl die Klage auf Einleitung als unzulässig und ungegründet abzuweisen mit Kosten

Sturtz

Lay-Berg 1760
Ostrzeuge 1762.
" Anton Ostermeier
" Christian Ostermeier
Joseph Ostermeier

Lay-Berg

N 6361 Gefertigt für Bayern zu München am 22 May 1827
Anm: Le Paul Ostermeier gegen Jacob Ostermeier wegen Gemeindeglied

N 1221

Erkennung

für Jacob Ostermeier, Bauer in Lay-Berg, Appellant, und
contra und wider Michael Ostermeier Bauer daselbst, Appellat
Gemeindeglied vom 8ten April, 19ten Juni & 19ten August 1824.

Sagen

1. Michael Huber, Ehemann seiner Ehefrau Magdalena, geborne Ostermeier, Jacob Ostermeier, Ehemann seiner Ehefrau Maria Ostermeier,
2. Michael Ostermeier, Ehemann, Besitzer des gemeinen Hofes allda,
3. Adam Ostermeier, Witwer, Besitzer des gemeinen Hofes allda,
4. Maria Magdalena Ostermeier, Ehefrau Johann Michael Ostermeier, Ehemann und Hofbesitzer des Gemeindezugehörigen Hofes allda, Appellaten.

Es gefinnet den k. Appellations-Gerichtlichen Spruch mittelst Reformirung des angefochtenen

Familie Lorenzen wird auf Wiegand Adler übertragen werden

2) Das jährliche Einkommen der Wiegand Adler wird in der Eigenschaft als Gemeindeglied aufgebracht werden [illegible] als welches [illegible]

Streichen die zum Bau der Orgel in N. Gemeinde nöthigen Reparaturen, Stimmen die Orgel alle [illegible] Jahre und Orgelmeister der [illegible] Schule hat zum [illegible] Aufsicht die in Verwaltung von Schloß gelegenen Bauten Rechnung [illegible] Schulzins die Schulzins [illegible] Rechnung durch Vorsteher Kirchgeschworene [illegible] Rechtsstand [illegible] Kirchen [illegible] Schulzins [illegible] Schulzins [illegible] Schulzins

Amelia Jones gen. muß auf Wiegand Adler übertragen
werden

2) daß jede weitere Verfügung des Wiegand Adler
nur in der Eigenschaft als Gemeindeglied aufgehoben
werden kann, als weiteres zu dem Eigenthum

Amelia Sonnenmeyer mit Wiegand Adler abzuhandeln
zu suchen

2) Der Jacob Steinige Verschreibung des Wiegand Adler

Der Jacob mündlich vernommen.

Culman

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Baiern Kreises
& des Rheinkreises, wegen Appellation für zu
recht erkannt.

Culman

Vor Gericht erschienen sind und vernommen worden
die Appellanten Jacob Adler und Consorten
und Culmann Adler als Vormund der Appellaten
Wiegand Adler und Consorten, Beide in Gegenwart
ihrer Rechtsbeistände, Rechtsanwalt Schaffner
von Landau und Rechtsanwalt Culmann von
Kaiserslautern.

Nachdem die Appellanten ihre Appellation
gegen das Urtheil des Königlichen Landcommissariats
Landau vom 7. Juli 1827 durch Schrift
vom 16. Juli 1827 eingelegt haben,

Orig. X Cap. 38.
Rhein. 1.
Rheg. 8 ℔ — 47 ℔

Culman

Schaffner

Crosby

Familie Loner gar nicht auf Wiegand Oster übertragen
werden

2) das ganze streitige Verlassenschaftshandlung des Wiegand Oster

[illegible] 19

Appellation wird nicht angenommen werden.

Die Kosten der Kommission, dann Appellation
das Appellat nicht; für Obsiegen werden
Wiegand Oster [illegible] genommen.

Kosten sind [illegible]

ab [illegible] Appellation [illegible]

Nr: 1220 Quaestaten 18 Juni 1827

In Puncto: 1) Johann Jacob Weiss, Einwohner
2) Johann Weiss, Bauer
3) Balthasar Weiss, Zimmermann
4) Anna Maria Weiss Ehefrau von Georg Peter Mehl Zimmermann beide
Einsassen selbst
5) Susanna Margaretha Weiss Ehefrau von Jacob, Zimmermann dieses Einsassen
selbst
6) Barbara Weiss Ledig Tochter gewesten
Wundarzt allhier zu gleicher Verbindlichkeit wohnhaft
Appellanten an einem Theile und
Johannes Dekker, Kirchner in
Klingenmünster wohnhaft, die Ehefrau
seiner Ehefrau Barbara Jacob
verpflichtend, respective dieses Namens
Savoye

Appellat

Nomine Savoye [illegible] die Appellation
als unzulässig, subsidiarisch als
unbegründet [illegible] die
Appellanten in Kosten & Geldstrafe
[illegible]

Factum

Diese ist in dem verschiedenen
Verhältnisse, wodurch Appellanten
mit ihren Eltern ab geneigten
Appellat zu dem verbotenen
Ehegatten zugelassen wurde.
Gegen dieses Urtheil ergriffen
Appellanten die Berufung, der man
ihnen mit gegebenen Nomine allein
verfügen muß. Solchemnach füg:
Es bleibt gegen den Appellantischen

Ammuels zu Neuschulen 9

Jaroz

...

Nr. 1220. Auszug

Schr Johanner Decker Einsaß in Klingenmünster wohnhaft, der Erste seiner Ehefrau Barbara Zieh verfolgend, Appellatin

gegen

1, Johann Jacob Weiß, Eingesessen,
2, Johann Weiß, Bruder,
3, Balthasar Weiß, Winzer
4, Anna Maria Weiß Ehefrau von Georg Peter Mehl Winzer und Eingesessen daselbst
5, Susanna Margaretha Weiß Ehefrau von Jacob Roth Winzer und Eingesessen daselbst
6, Barbara Weiß Ledig & großjährige Rentnerin, alle zu Gleisdorbach wohnhaft, Appellatin von einem wohllöblichen Landcommissariat zu Landau vom 24 März 1824.

Laut Appellationsgesuch wollen die Eingesessenen Vorladung ubi in judicio subsidiarie ubi ungehorsam das Nichterscheinen und die Appellatin in Kosten & Geldstrafe verfallen

+ par défaut

Speyer d. 18. Juny 1827.

Jaun

№ 1220.

Kostenrechnung

für Johannes Decker Küfer im Klingenmünster, gegen

Johann Jacob Weiss, Einnehmer

Zu Lustadt

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
1, Kosten der Pfändung	12	43		
2, Mann Amt	"	44	"	47
3, Consultation	"	"	8	24
4, Einlegung der Pfandsache	5	46	"	57
5, Boten	2	34	"	57
6, Assignation	"	44	"	47
7, Einlegung des Amts	"	08	1	53
8, 2 Abschrift	1	04	"	"
9, Defraut zu machen	—	"	3	09
10, Quittäten	~~2~~ 3	16	2	72
11, Porto & Correspdz	5	36	"	"
12, Kostenzusammenstellung	"	08	"	36
	29	13	19	52
	19	52		
	49	05		

Summa fl 49 kr 05

Neun und vierzig Gulden 05 kr

Besagte Rechnung stehet richtig und obige Gebühren sind Taxmäßig berechnet.

Landau d. 21. Juny 1807.

Lang

No 12109
von Lahr

31. Mai 1887

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Spezialakten
der Parteien

Jacob Becker Taglöhnermann in Wolfstein ehefrau, Appellatin wider Heinrich Fuhrmann dasselbst

Gegen

Joseph Jacob Steinach Taglöhnermann in Frankfurt a/M ehefrau, Appellatin wider Heinrich Fr. Schüler daselbst

Heinrich Schüler Namens dessen: der k. Appellationsklage nicht wollen den Appellaten Zinsfuß verfallen Ostern an den dem Jos. Appellanten ihm Zinsfuß Johannis sich dessen vermindert: Ostern ein Kostenbetrag 1876 ein Gemeinschaft mit seinem Onkel dem Gemeinde und den Appellaten Vormundschaft stehe, und sich an die angeblichen Pfandstücke im Betrag von 2763 M. sing und einen Antheil gepfändet ohne auf Stelle, dennoch einen Fürsprecher zur Abwendung dieses seines fortgesetzten rechtswidrigen Verfahrens abgeschickten

Heinrich Fuhrmann wegen Zeugnissen seiner Forderung.

Factum

Der Appellant stellte dem Appellaten einen seit Dezember über seinen Gemeinschaft Appellat

48

[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]
[illegal] [illegal] [illegal] [illegal]

Ausfertigung

für J. J. Reinach, Handelsmann zu Frankfurt, appellanten,

gegen Jacob Köhler, Handelsmann zu Hochstetten, appellaten, wegen einer Rechtsache, und Handelsgerichtes zu Kleinheubach, vom 15 December 1826.

Der Appellat zeigt an, wie er von dem Appellanten seine Forderung [illegible] habe, und klagt an um Bezahlung [illegible] Gulden 20 Kreuzer, [illegible] Gulden 36 Kreuzer, [illegible] Gulden 8 Kreuzer, [illegible] Gulden 8 Kreuzer, [illegible] Gulden 36 Kreuzer, [illegible] Gulden 8 Kreuzer, [illegible] Gulden 8 Kreuzer, [illegible] Gulden 8

No. 1219 Frankenthal 7. Juni 1828

in Sachen



Jacob Koehler Gemeindsmann in Wolfstein appellantem an einem Urtheil des K. Gemeindsgerichts zu Kreuznacher vom 16 September 1826 dann Bernard Gebrüder welche nicht erschienen ist

gegen

Jacob Jacob Heinrich Gemeindsmann in Hüsenhausen appellirten dann Bernard Glasser

Bernard Glasser Anwalt sagte an: es geschehe dem Appellaten Unrecht, wenn der Appellant Beklagter zu entschädigen sey, dann Entschädigung sey eine ausserordentliche Strafe, wenn selbe seinem Gegner auferlegt werde, Appellat habe 18 und 30 Mai u 8 Juny 1827 Zeugen gestellt, habe erfahren der gegen das Urtheil des K. Bezirksgerichts zu Kreuznach als Gemeindsgericht ergangen d 16 September 1826 ausgelegte Berufung sey hergegangen zu verwerfen und Appellanten zu verurtheilen

Factum

Durch Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 18 Juni 1827 wurde dem Appellaten der eine der beiden Appellanten Gegenzeugen auferlegt, durch Urtheil vom 8 Juny 1827 wurde verordnet daß diese sich in Frankenthal vorgefordert stellen sollen, Appellat sagt wirklich vorgefordert worden, dagegen der Appellant sagte, daß weder in d Vorfrag

Nº 1017

Ordnung

für

Joseph Jacob Planck Handelsmann in Günzburg

gegen

Jacob Koehler Handelsmann in Ulm wegen

Forts. Appellation von dem Beschl. des k. Stadtgerichts

Ulm vom 18ten Dezember 1826

Es gefällt dem k. Appellationsgerichte des Appellaten Verlangen zu entsprechen, obgleich es dem Gerichtsgebrauche des ersten Beschwerdeführers Antrag vom 18ten d. M. Ulm am 8 Juny 1827 Beilagen angeschlossen haben, gemäß d. gegen den Beschluß des k. Stadtgerichts zu Verfassung des Concurses gerichtl. gestellten vom 18 Dezember 1826 angesetzte Tagfahrung abzuändern, und Gerichtskosten zu Lasten

9 Juni 1828.

Planck

N. 1219. Qualitaten 18. mai 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ad 5

In Sachen Jacob Köhler, Handelsmann zu Wolfstein wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Handelsgerichts zu Landstuhl vom 12 Dec. 1826, verfasst und Procurat Calmann.

gegen

Peter Jacob Reinach, Handelsmann zu Frankenstein appellirt, Intimaten Procurat Friedrich Schneider.

Procurat Calmann trug Namens des Appellanten Appellationsgründe mittels Reformation die angefochtene Urtheil dem Appellat mit seiner in erster Instanz angebrachten Klage abzuweisen sie in Betracht dieses Instanzen die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Zurückgabe der hinterlegten Caution zu verordnen.

Widersprechend der Appellanten Anwalt Schneider Namens des Appellaten

1. Das der Appellat mit Acta vom Hellenberg in Betracht des Weissendals und abweislich in Betracht der zwischen Beiden Appellanten im Februar und 12 November 1826 gemachten Geschäfte in Social-Verhältnissen stehe.

2. Das Acta und Reinach für Anfang des Monat November 1826 an den Appellanten eine Partie Hemmel über 2763 ff. verkauft, dagegen vom Appellanten Drey Wagen mit Kessel empfangen, allein nicht die Hemmel nicht abliefert, und bis jetzt die übrigen Kessel nicht verrichtet haben.

Zugleich die Bezahlung des gesammt Acta von Hellenberg zu verordnen.

Dass mehr gedachter Anwalt den Appellanten Acta zu gestehen

Das er dem Appellaten den letzt declarirten Eid in seiner Integrität zuschieben zugelassen

1. Ob er nicht mit gesammt Acta in Betracht der mit dem Appellanten im Februar und November 1826 gemachten Geschäfte in Social-Verhältnissen stehe.

2. Ob nicht das unter N:2 oben specificirte Factum mit von ihm selbst Zugegangen sey oder ob er nicht wenigstens wisse

J.C.

[illegible] Akten in der Akt gegen den Appellaten gesammelt haben, so ist Theil am 1. Nov. 1826 ausgefallen Appellaten haben. Von dem vorbehalten.

Appellat Scheuer [illegible] hat die Appellationsbeschwerde die Erklärung als unbegründet verworfen, mit Ueberschreibung der Appellaten in die Kosten und Schadensersatz.

Factum.

Köhler stellte am 21. Februar 1826 einen Wechsel über 1000 fl. an die Ordre von Johann Ott von Zollberg aus, zahlbar zu Frankfurt am 1. Nov. 1826. Ott indossirte den Wechsel am 20. März 1826 an die Ordre von Alexander Rockenthal; dieser indossirte solchen am 1. April darauf an die Ordre des Appellaten, und lag davon am 3. des nämlichen Monats, der Zahlung wegen dem Wechsel am Verfallstag praesentirt, und wegen Mangel der Zahlung protestirt. Bei nächstkommender Scheuer [illegible] Ott, und der Intervenient Appellat Reinach, stellte gegen Köhler die Klage auf Zahlung an; in erster Instanz eröffnete Köhlers Akt, der erste Indosser des Wechsels habe ihm, im November 1826, die 2763 Gulden schuldig bezahlt und seine Ordre Wechsel von Köhler erhalten, da dem Ott habe er aber nicht bezahlt, und auch den Wechsel nicht zurückgegeben, sey also Köhlers Schuldner geworden, und sagegen wollte Ersterer den eingeklagten Wechsel compensiren.

Bei Tagsatz mussten auf Seite einigte Beweisschrift und Contumaz Köhlern zur Festung des Wechsels; dieser sagte die Zahlung ein, und bezeugte vor dem Appellat Reinach sey nicht gültig gewesen Indosser des Wechsels weil kein Ort-Indossament zu seinem Schaden vorhanden sey; er habe also keine Qualität zur Klage; und [illegible]

[illegible]

№ 1219

Urtheil

für Jacob Köhler Handelsmann in [illegible] wohnhaft Appellaten

von einem Theil des Handelsgerichts

gegen Hans Jacob Handelsmann

in Frauenfeld 1½ Appellant

Appellat den Appellationsbeschwerden mit Act Reformation des angefochtenen Urtheils des Handelsgerichts Appellant mit seiner in erster Instanz angebrachten Klage und Begehren abgewiesen, [illegible] die Kosten beider Instanzen zu Drittheil und die Entschädigung des Gegentheils zu bestimmen.

Widrigenfalls der Appellant zu Bezahlung [illegible] Begehrens verurtheilt

[illegible] dass der Appellat mit Act von Execution in Betreff des eingeklagten und angefochtenen Betreffs [illegible] diesem Tag dem Appellanten ein Jahrung und 1. November 1826 gemacht

Geschäfts in Weilburg Angelegenheiten betr.

3) daß diese Akte mit Reinach zur Aufsatz
Monats November 1826 an das Aggregat
eine Specifik Rechnung über 2763 fl verbucht
dasselbe von Aggregat ? Abschrift empfangen,
allein nachher die Rechnung nicht abgeschrieben,
und solche bis heute der gerichtlichen Abschrift
nicht vorgelegt haben.

Zugleich die Verfügung des Herrn Akte von
Hadamburg zu gewärtigen.

Resumpte Schreiben des Aggregat Akten
enthält daß von dem Aggregat dem Abschrift
ein in seiner Behauptung widersprechen Schreiben
3) ob es nicht mit Herrn Akte in Betreff des
mit dem Aggregat im Februar und November
1826 gemachten Geschäfte in Weilburg ~~einlad~~
sey.

4) ob nicht der Akte N=2 abzuliefern
sachdienlich seyn dürfte, damit
ob es nicht angemessen erscheine daß Akte in
der Akte gegen das Aggregat gehandelt
habe, und ob es nicht Zeit sey das Urtheil
vom 1826 auszusetzen Akte abzuschicken sey.

Kinder gewesen

Qualität - Zeugn.
Zeugnis für

Entwurf

N: 1219

Entwurf
für J. C. Reinach, Handelsmann zu
Frankfurt, appellaten,
gegen Jacob Köhler, Handelsmann
zu Wetzlar, appellant von einem Erkenntniß
des Lay-gerichts zu Kirchhaunen, als
Handelsgericht, gesprochen, vom 14 Decemb. 1826

Das K. Appellationsgericht wollen
die Berufung als unzulässig verwerfen, mit gesetzlicher Condemnation
des Appellanten in die Kosten
u. Gebühren.

Darmstadt, den 14 Juli 1827.

übrigen nehmen die Parteyen obige Anträge genommen zu
haben erklärt:
1) ob der Appellant Qualität zu obigem Verfahren
einzuklagen?
2) ob die Einrede über den Grund der Klage relevant und
3) wie die Kostenfrage beschaffen?

Dr. Schneller

Dem Herrn Cutmann, Anwalt
der Appellanten Köhler, zu Jägerndorf

Dr. Schneller

415.

In Sachen Appellant Köhler an einem
Appellaten Schuster, Anwalt Dr. Schneller
Appellat Jakob Brunner Gemeindsmann zu Braunsberg
am. Appellaten; Hier ist anzuzeigen, daß
Appellat Hrbar zum Tagsatzungen Appellanten
Appellat in Jägerndorf zugestellten mit
Erlaß Appellat Andienung gestellet, dem
Herrn Cutmann, Anwalt von Jakob Köhler
Gemeindsmann zu Waldstein zu Appellat
in einer Ehrsprung Sachen mit seiner
Klage Exhibitum von 30ten May; Auf Anstehen
der Parteyen Hierauf Bescheid, Anwalt von

№ 1218 Actum

für Friedrich Hoffmann, Advocaten für Appellanten
und Johann Caspar Regina Wittwe Wilhelmina Hoffm. Appellatin

№ 6338. Gesehen für Concept zu Zweibrücken am 16 Mai 1827
in der Canzley der Wittwe von Ludwig Hoffmann in Obermoschel
15½ Bog.

Cocht

№ 1218

16. May 1827

Qualitäten

Die Ehefrau Mayer, Wittwe des in Obermoschel verstorbenen Advocaten Ludwig Hoffmann für die selbige gewohnschaftlich in eigenem Namen & ausser der Eigenschaft als natürliche Vormünderin der mit Ihrem verlebten Ehemann erzeugten Kinder, Appellantin gegen zwei Verfügungen des königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 27. April 1826 & 5. Januar 1827 vertreten durch Anwalt Hertz.

gegen Friedrich Hoffmann, Advocaten & die Ehefrau Regina Wilhelmina Haas, in Obermoschel wohnhaft, Appellaten vertreten durch Anwalt Culmann.

Hertz trug darauf an, abgestalten den b. Appellationsgerichtshof zu erkennen, das Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 5. Januar 1827 übel gesprochen & wohl gegen appellirt worden sey, demnach mit solche reformation das angefochtene Urtheil der Appellantin Verhandlung zu ertheilen, das sie dem Vorbescheid des Bezirksgerichts vom 27. April 1826 genügen geleistet & den ihr auferlegten Beweis geführt habe, demnach den Ausspruch vom 15 Nov. 1821 für null & nichtig & entkräftig erklären, die Appellaten zu verurtheilen den Besitz folgender Güter zurück, etc.

Die Erbtheile von einem verstorbenen Ehegatten in Obermoschel mit Schaden, Vertheilung, Besitzerung & Nutzen

№ 1218

für Friedrich Hoffmann, Ackersmann in Neuweiler,
und Hoffmann Johann Georg Wilhelmine Louise Engstad.

№ 6338. Gehöfen für Stangel zu 2 Bünden am 16 Mai 1877
in der Gemarkung der Wittwe von Ludwig Hoffmann in Obermarbach

Gebiet 15½ Ruthen.

	M.	M.	R.		
560					
561	—	—	25½	5 Aren 4 Cent.	Garten im Hausgarten, einseits d. Hofraithe Hinterer.
562					
587	—	—	11.	2 Aren 20 Cent.	Garten allda, neben den Hofraithen.
588					
956.	—	—	18.	3 Aren 58 id	wüst in der Buchen neben Friedr. Ehrens.
967.	—	—	14½.	2 Aren 91 id	wüst (allda) im Neuenfeld, neben Nikol. Wollenweber.
979.	—	—	30.	5 Aren 98 id	wüst allda neben Friedr. Ehrens.
1033.	—	—	14 7/16.	2 Aren 89 id	wüst ~~die~~ in Gabergarten, neben Joh. Ackermann.
1050					
1051	—	1	04.	7 Aren 16 id	wüst die Wiesenweide, neben Jakob Grund.
1052					
1135.	—	—	28.	5 Aren 97 id	wüst die Gerbermühl neben Jakob Grund.
1206.	—	—	21¼.	4 Aren 28 id	wüst in der Gerbermühl neben Johannes Hilbert.

Allemann.

1225.	—	1	27.	11 Aren 73 Cent.	Acker am Holzberg neben Friedr. Ehrens.
1272.	—	1	06.	7 Aren 86 id	Acker allda, 4te Theilung neben Johannes Hilbert.
1327	2	13.		15 Aren 32 Cent.	Acker in der Heidelbuch neben Jakob Hilbert.
	—	1	—	6 Aren 36 id	Acker an der Hirtenhäuser neben Friedr. Ehrens.
	—	½	—	3 Aren 18 Cent.	Acker im Müllenberg neben Jakob Hilbert.

Aufgetheilt laut Urkunde von Amtsnotar Ludwig

	1	—	—	25 Aren 46 Cent.	Acker in der Hirtenwies neben Johannes Hilbert.
	—	2	—	12 Aren 73 Cent.	Acker im Neuenfeld neben Gg. Jakob Jakob.
	—	—	22	4 Aren 38 id	wüst allda, neben der Gemeinde.

Aufgetheilt laut Urkunde von Amtsnotar Weiler.

	—	1	—	6 Aren 36 Cent.	wüst im Buttergailenthal neben Carl Hinderer.
	—	1½	—	die Hälfte von 3 Aren 54 Cent.	wüst allda, neben dem Weg.

Theilung laut Urkunde von Amtsnotar Ludwig

Sect. B.
N. Mass: d. Mathematik fehlen.

Hauptakkum Hofgut gelegen, am Centgrafen Weg, einseits Johann Adam Schenk, andererseits

55/56 1 — — 25 Aren 16 Cent. Acker in der Hinterfeldmarkung.
58 — 1 — 6 Aren 36 Cent. Acker in der Dung, neben Philipp Jakob Jakob.
158. — 2 11. 14 Aren 93 Cent. Acker im Hang Vailberg neben Jakob Hilbert.
173. — 1 21½. 10 Aren 60 Cent. Ackerland in Blendelsdau neben Johann Adam Schenk.
165. — — 26½. 3 Aren 30 Cent. Ackerland Hollerloch, neben Wilhelm Hoffmann dem jüngeren.
205. — 3 13½. 21 Aren 83 Cent. Acker auf in Hangel d. Hofraithe neben Hofgut.
378. — 2 04. 15 Aren 53 Cent. Acker allda, Weg neben Friedr. Hilbert.
461/462. — 3 04½. 20 Aren Acker auf Mühlackerhofen bei Jakob Hilbert.
510 1 — 16. 28 Aren 61 Cent. Acker hinter Buchenwald neben Christian Buchmann.
571. — 2 3 — 19 Aren 9 Cent. Acker 2te vordere Theilung hinter Buchenwald neben Friedrich Ehrens.
589. 1 — — 25 Aren 46 Cent. Acker hinter Buchenwald neben Christian Buchmann.
605. — 2 21½. 17 Aren Acker in der Klingelschlarbell, neben Christian Buchmann.
637 — 2 — 13 Aren 33 Cent. Acker auf Müllenberg neben Johann Adam Ehrens.
672 — 2 — — obenfeld allda, neben Christian Buchmann.
685. — 3 — 19 Aren 9 Cent. Acker oberhalb Mittelberg neben Jakob Hoffmann.
712 1 — — 25 Aren 46 Cent. Acker hinten Buchenwald neben Philipp Jakob Jakob.
718. — 2 — 12 Aren 73 Cent. Acker allda, neben Joh. Adam Schenk.
789 — — 14. 2 Aren 79 id wüst bei der Mühlgrabe neben Johannes Ehrens
826. — — 24. 4 Aren 77 Cent. Wiese im Hausgarten neben Philipp Jakob Jakob.

Sect. a

41 M-3-" 19 Arm 9 Cent. Acker jenseits der Weistritz.
124. "-2-" 12 Arm 73 id Acker am Brauergarten.
186. "-2-" Baustelle Acker 3ª Hofung oben am Wäldchen
214 1-"-" 25 Arm 46 Cent. Acker allda.
223. "-1-19½. 6 Arm 36 id & 3 Arm 83 Cent. Acker am Hasselbusch-
berg 4ª Hofung.
240 "-3-12. 21 Arm 48 Cent. Acker allda.
247 "-3-16. 22 Arm 27 id Acker allda.
253. "-3-13½. 21 Arm 78 id Acker allda 5ª Hofung.
276. 1-"-" 25 Arm 46 Cent. Acker am Hofung in Hasselbusch
3ª Hofung.
303. 1-~~"-"~~. 25 Arm 46 Cent. Acker unten am Thor Nebengrunen.
338 1-1-4½. 32 Arm 72 id Acker die hinterste Hofung am Berg
hinunter
359. "-3-" 19 Arm 9 Cent. Acker 3ª Hofung allda.
374. "-2-" 12 Arm 73 id Acker 4ª Hofung id
481 1-"-" 25 Arm 46 id Acker muß die Heidenbüschen.
499 "-2-" 12 Arm 73 Cent. Acker allda.
514. "-2-24. 17 Arm 50 id id id.
524. "-2-" 12 Arm 73 id Acker 2ª Hofung wenn der Lehrst.
562. 1-"-" 25 Arm 46 id Acker am Hofung Mühlbesserung
2ª Hofung.
612. "-"-14½. 2 Arm 84 Cent. wüste Hofung Hainberg.
637 "-"-18¼. 3 Arm 63 id wüst allda.
739. "-"-15. 2 Arm 97 id Garten an der Kanzgrund.
752. "-"-16. 3 Arm 18 id wüst im obern Grund
764 "-"-17. 3 Arm 98 id wüst allda.
768 1-2-15½. 41 Arm 28 id wüst id.
789 1-"-12½. 2 Arm 23 id wüst zwischen den Hasenbüsch-
berg & Hasselbusch.
830 "-"-12½. 2 Arm 49 Cent. wüst die Zimmerstücker im
untern Grund & Winkel
941 "-3-12. 21 Arm 48 Cent. wüst allda.

No 1218 Actum

Für Friedrich Hoffmann, Obergärtner in Maxwaldau,
und dessen Ehefrau Regina Christiane Hoffmann, beyde

EXPEDITIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

an die Appellantin in ihrer oben angesetzten Eigenschaft zu nehmen, die Kosten derselben Seite dem Frey- und Klage zu restituiren zu moderiren, das Urtheil allgemeine Hofung durch die bereits genannten Appellaten vollgemeldet werden, die Appellatin endlich in die Kosten zu verurtheilen, und deren Distraction zu Gunsten der ministeriellen Beamten, so wie auf das d. Acten zu verweisen

Subsidiarisch zu verordnen, daß der Verstorbene Ludwig Hoffmann, so wie auf seiner Eltern Seite Jungen und jüngeren Auf Hofgestellt werde, zu dem behufe den Appellaten Friedrich Hoffmann aufzugeben, gründliche Inventarium Seiner verstorbenen Eltern, so wie auf seiner Brüder Ludwig gehörige Hofgüter zu communiziren

Ultimum Hofung Actum wie oben: wenn gestalten dem d. Appellatin die weitere Hofung zu verweisen, mit Hofung Kosten.

Factum

Den 27 Juli 1825 stellte die Appellantin mündliche Vorstellung in eigenem Namen

wie auch in der Eigenschaft als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder eine Klage an Bezirksgerichte in Zweibrücken auf nun die Annullation des unterm 15 Xbr 1821 gefertigten Tausch Contracts vorbringende, in dem er eine verschiedene Forderung enthalte, in dem er eine verschiedene Forderung enthalte, und ihre minderjährige Kinder, und ihre schwache zu restituiren.

Am 27ten April 1826 erging ein Urtheil des Bezirksgerichts, wodurch die Appellantin zum Beweis der von ihr behaupteten Simulation zugelassen, und zum Experte über die Werthe und Güter und das Einkommen der Bezirksgerichts Deponirt worden war, erging am 3ten Januar 1827 ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Zweibrücken, welches die Appellantin für verbunden erklärte, daß sie den ihrerseits angetragenen Beweis Thatsachen geführt habe, und den Appellaten somit aufgab den Appellantin ihre Zeugen zu stellen. Gegen dieses Urtheil wendet sich die Appellantin durch Akt der Gerichtsboten Adam vom 21 Januar 1827 die Berufung, indem sie Beschwerde

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1218 Extract

für Friedrich Hoffmann, Ackersmann in Mannebach, und dessen Ehefrau Regina Wagner dann Cons. Appell.,

№ 630 Gesetze für Rangel zu Abrüchen vom 3 Mai 1827 in der Armensache der Wittwe von Ludwig Hoffmann in Abrüchen, Gebet 15/12 Xbr 1821. Cauty

№ 1218. Extract

Für Margareth Damery, Wittwe des in Abrüchen verstorbenen Notarius Ludwig Hoffmann, sie daselbst wohnhaft, in eigenen Namen und auch in der Eigenschaft als natürliche Vormünderin der mit ihrem verlebten Ehemann erzeugten Kinder Appellantin, vertreten durch Anwalt Herz gegen Friedrich Hoffmann, Ackersmann allda, und dessen Ehefrau Regina Wagner Intimaten durch Anwalt Schmauß;

In Vermögung der von der Appellantin zur Begründung ihrer Klage über Verhalt des Bezirksgerichts v. 27ten April 1826 zum Beweis durch Zeugen über folgende Thatsachen zugelassen worden;

1) Daß diese verstorbener Ehemann bei der Heirath sich verbunden habe, nebst seiner Ehefrau Margaret Damery den Heirathsakt zu unterschreiben, indem er damals schon wußte daß seine Kinder nicht würden dieses Recht zu haben.

2) Daß derselbe gestorben von der Klägerin beide seine minderjährige Kinder hinterlassen,

3) Daß alle der anfänglichen Pensionsakt vom 15 Xbr 1821 verbrieft wurde, die Gebrüder von Bärer Paul & Pattlat Zweibrücken erkaufen seine Immobilien um 1000 f zu verschaffen, die sie dem Notar versprochen wären, & Daß nachdem diese es schon die allein die 1000 f nicht bezahlen diese es schon die allein die 1000 f nicht bezahlen wollten sey wieder zurückgebracht sey worden;

Daß sie demnächst unterm 7 Juli 1826 ein Zeugenverhör vor dem 2ten Friedensgerichte Abrüchen abhalten ließ, wo vor den auch die Appellantin unterm 11 Juli 1826 ein Zeugenverhör vornehmen ließ;

Daß das 2te Bezirksgericht zu Abrüchen demnächst unterm 3ten Januar 1827 ein Urtheil erließ, wovon der Appellantin Verhalt ertheilt wurde, daß sie über Thatsachen den Verhalt Zeugen geführt habe, & wegen demnächst den Appellaten den zugelassenen Gegenbeweis über die Gültigkeit der streitigen Rechtsakte aufgegeben wurde;

Daß die Appellantin dagegen sich gehörigst sich gegen

Diese Urtheil die Appellation zu verweisen, angehalten sich
beizupflichten Erachtet.

ad 1ma) Das Beweis sub N°. 1. angeschlossene Heurathsthema sich
durch den Inhalt dem Anschein der Appellantin formel-
mäßig ist, so kann dennoch die Geburt des Kindes
angefochten, wie auch durch die eingestandenen Schwängerungen
der Probatorialzeugen L. B. H. F. G. J. erwiesen ist.

ad 2da) Das Beweis der Aussagen der H. F. J. Probatorialzeugen
scheinet, daß der Ludwig Hoffmann auf der Geburts
seines Kindes anwesend war, seiner Geburt beigewohnt
worden sey, und für das Kind gelebt, sich um ihre
Erziehung, so lange niemand das Gegentheil beweiset,
selber angenommen habe.

Das Zeugen nicht kommt.

a) Das Einhalt sind von den Bürgermeistern Conrad
gestellten Auszüge aus den Taglöhnerregistern derselben
die obige Forderung schon im Jahr 1819 jährlich realisiren wollte,
da der die in Rechnung angeschlossene Posten auf den
Namen seiner Mutter Elisabeth Forster der Appellatin
schreiben lasse.

b) Das Einhalt sind von den Hypothekenamt Lambach
ausgestellte Bescheinigung Ludwig Hoffmann sein Name
in keinen Hypothekenbuch Einhalt des Kaufbriefs schulden
frei bleibe.

c) Das Einhalt nicht können weder nachweisen heißen, wie er
die 1000 fl. bekommen habe, da er von dem Notar hingegen erhalten,
noch auch wo sein Bruder Ruhe Ludw. hingekommen.

d) Das Einhalt sind in andere Leistung abgefallene Beweise
die Güter um ein Drittheil unter den wahren Werth ver-
kauft worden, wobei um Beweisen zu bezweifeln ist, da Ludwig
Hoffmann nicht zu erkennen war, da und auch nicht durch den
Augenschein hätte wünschen können sich Dessen zu versichern.
Das alle diese Umstände an sich schon den wesentlichen Beweis
über nur das Simulation Klägers Gültigkeit dann wenn die
Heurathsthema sub N°. 3. nicht anerkannt wäre.

ad 3tia) Das das Heurathsthema sub N°. 3. nicht sowohl dem
Inhalt, das Ludwig Hoffmann das Geld zum Behuf
der Hochzeitlichen Ausgabe haben, als viel
mehr das das Geld zum Theil hinzugezählt wor-
den ist.

N°. 1218 Akten

für Friedrich Hofmann, Bauernsohn in Obernschach
und Johann Georg Regina Wagnerin Ehewirthe, Beklagte,

gegen

Katharina Barmer, Wb. hat in Obernschach
von Traunstein, Bauernsohn Ludwig Hofmann, sein daselbst
verstorbener, im ledigen Stande, ohne noch ehelich
gewordene Sohn

Johann Nathanael, Klagender, zum Anhalt
der Lagerbuch Gemeinde Zwiebelbach, anno 1827.

Es gehören dem Kl. Klagendem Gemeinde-
die eingelangte Einrichtung zu machen
mit Gerichtsdruck und Ehr.

Zeichen d. 9. May 1807.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 6338 Gesuch für Armuth zu Löwenhaus vom 16 März 1827
in der Armensache der verwittwete Ludwig Hoffmann in Ob. Ramsbach Bez.
15 1/2 Kr. /.

Landes

Rechtsverzeichniß

In Sachen Margretha Hamer, Wittwe von
Ludwig Hoffmann in Obermühlenbach Appellan-
tin gegen Friedrich Hoffmann, Johann
& dessen Ehefrau Regina Wilhelmine
Hamm, Eheleute, Appellaten

Gebühren
x — x

für Anwalt Hertz.
ersten Zustand:

1) Consultation	4 —	12
2) Relevir vom 12ten April 1826	" —	32
3) Abkaufommunication	1 —	16
4) Rollen	" —	38
5) Abkaufommunication an die Vormundschaft	1 —	16
6) Antrag 3 Rollen 2 Copien	3 —	46
7) Vortrag zum Verhör v. 27 April.	6 —	18
8) qualitäten	3 —	56
9) abschrift des Verhörs 12 Rollen	1 —	24
10) Requete an den Friedensgericht v. 20 Aug.	" —	51
11) ideem von demselben Tag	" —	57
12) 2 Vacationen beim Friedensgericht	5 —	04
13) 1/2 Vacation beim Friedensgerichtsschreiber	2 —	30
14) abschrift des Friedensgerichts 18 Rollen	2 —	06
	34 —	40

		34 —	40
15/	Abschrift der Zeugenaussage 8 Bogen	—	56.
16/	Ideen der Exponenten 13 Bogen	1 —	31.
17/	Antrag 7 Bogen Original & 1/2 Gebühr für 2 Abschriften	8 —	46
18/	Vortrag zum Urtheil über die Exceptionen	6 —	18.
19/	Vortrag zum Definitivurtheil	6 —	18
20/	Qualitäten zu demselben	3 —	56.
		62 —	25

Akten Insinuation.

1/	Constitation	8 —	24
2/	Rolle	—	57
3/	Aktenkommunication	1 —	33.
4/	Repete auf kurze Frist	1 —	53
5/	Antrag 7 Bogen	8 —	52.
6/	2 Copien à Bogen 1/2 Gebühr	1 —	26
7/	Aktenkommunication an die Parthey der Fürst	—	57
8/	Vortrag	9 —	27
9/	Qualitäten	5 —	35.
		104 —	49

II für Bezirksgerichtsschreiber Lehner

1/	Mangel Urtheils vom 27 April 1826 und repertorium	—	23
2/	Besorgung der Registrirung des Abschieds	—	04
3/	Mangel & Repert. für die Hinterlegung d. Exp.	—	13
4/	Besorgung des Register & Abschrift	—	04
		—	44

III für Gerichtsboten Brehmer

1/	Vorladung vom 27 Juli 1825	2 —	47.
2/	Zeugenvorladung v. 26 Juni 1826	1 —	56
3/	Notification vom 29 ib	1 —	04.
4/	Zeugenvorladung vom 1 Juli ib	5 —	11
		11	28

IV für Gerichtsboten Adam

1/	Admin vom 12 April 1826	—	10.
2/	Antrag ib	—	10.
3/	Qualitäten v. 27 Mai ib	—	10.
4/	Urtheil vom 15 Juni ib	—	10.
5/	Admin vom 24 ib ib	—	10.
6/	ib v. 29 ib ib	—	10
7/	Zeugenvorlage vom 2 Juli ib Zustellung	—	10.
8/	ideen 2 Bogen ib ib	—	10.
9/	Antrag vom 2 ib ib	—	10.
10/	Gebührabschätzungsprotocoll vom 2 Juli ib	—	10.
11/	Qualitäten vom 6 Januar 1827	—	10.
12/	Appellatt v. 27 ib	1 —	04
13/	Antrag	3 —	01

V für die Exponenten

1/	dem Exponenten Carl Giesen für 12 Bogen & 2 Kopien	17 —	20.
2/	ideen Adrienen Giesen 6 Vocationen	8 —	24.
3/	ideen Friedr. Heinrich Giesen 6 Vocationen	8 —	24.
		34 —	08

VI für Gerichtsboten Faber.

1/	Antrag vom 5 Mai 1827	—	20.
2/	Aufruf vom 9 ib	—	32.
3/	ib vom 14 ib	—	32
4/	qualitäten vom 19 ib	—	39
		2	3x

VII für Gerichtsschreiber Hoffson.

a) Zeugenverhör vom 9ten Juli 1826

1) Journal des Verh. Protocolls . . . " — 05
2) Abschrift . . . 3 — 54.

b) Verhören vom 10 Juli 1826

1) Journal des Verh. Protocolls . . . " — 45
2) Mangel 3 . . . " — 32.
3) Registrirung . . . " — 31.
4) Abschrift 2 . . . 3 — 17

8 Fl 24

Recapitulation

1) Kosten des Amtmann Hartz . . . 104 — 49.
2) " des Gerichtsschreiber Faber . . . " — 44.
3) " des Gerichtsboten Brehmer . . . 11 — 28.
4) " des Gerichtsboten Adam . . . 3 — 01.
5) " der Experten . . . 34 — 08.
6) " des Gerichtsbeisitzer Faber . . . 2 — 03.
7) " des Gerichtsschreiber Hoffson . . . 8 — 24

Total 161 Fl 37 x

Diese Rechnung beträgt Hundert ein und sechzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer Landes Währung
Hergestellt und Fl. den 3ten Juni 1827

Gerichtsschreiber Hoffson

Nr. 6305 Gesuch für Mangel zu Übersetzen wird Mai 1827, in der Person des minderjährigen Ludwig Hoffmann in Neuenburg de Lit B 1/2 Nr.

Gesuch

Das Gesuch konnte nicht um Zeugen gebührend werden kann, welche anwesend bei der Aufnahme des Gesuch zu diesem Zweck sind bei der Verhandlung des Gesuch auf die Hinzuziehung an den Gesuchsteller gegen wärtig waren, sondern auf Zeugen Vernehmung.
Das das auf nicht möglich ist diese Vernehmungen vorzüglich zu artikuliren da der Gesuchsteller Gesuch nicht auf Thatsachen sondern auf Schlußfolgerungen sich zu stützen
Thatsachen Gesuch.
Das auch wird für die Behauptung der Appellantin folgende Gesuch:
a) Daß Ludwig Hoffmann diese Güter nicht nur schätzen sie besitzt, sondern auch werden nach Capitalien entsteht,
b) Daß er als rüstiger Mann von 40 Jahren nicht in Stande sein zu machen, um sich in Ruhe zu setzen, daß auch kein Motiv vorliegt warum er Verkauf zugegangen
c) Daß man wenigstens zu wissen ist, warum derselbe unter dem wahren Werth verkauft haben soll,
d) Daß das Verhältniß von Gemeinschaft, wie es von dem Kauf zwischen den Gesuchsteller existirenden nach dem Kauf unverändert fortgedauert
e) Daß die Anschauung des Friedrich Hoffmann er würde die Sache gar nicht begehren wenn das Kind von seinem Bruder mehr offenbar nehmen simulirten zum Nachtheil des Kindes geschmiedeten Akt liegt
f) Daß Zweifel zu erfahren ist, warum Elisabeth Hoffmann sogleich sie wolle das Gut zurückgeben gegen Entrichtung der 1000 Fl. da der Zweck und Inhalt der Appellation so äußerst verschieden war,
g) Daß das Anschreiben von mehreren Briefen auf den Namen der Elisabeth Hoffmann gleichfalls den festen Willen des Ludwig Hoffmann sein Vermögen seinem Bruder zuzuwenden augenscheinlich beweist

b) [illegible] Zeugen [illegible] daß [illegible] Jungfer [illegible] Tochter [illegible] Zeugen [illegible] Tochter [illegible] Zeugen [illegible] Tochter [illegible] Zeugen

2) daß Er auf den Tod des Kalber sein Bruder Andreas in den besitz aller dieser Jugenschaften trat, in dem er behauptete derselbe habe als Knecht in seinen Dienste gestanden

3) daß die Verstorbene Ludwig Hoffmann weder zu seinen Lebzeiten noch auch nach seinem Tode irgend etwas von ihr erhalten.

Daß demnach der Einwand daß der Klagtheil verjährt sey, ungegründet gefunden sey und der Inhalt der Appellation wäre wenn sie den Urtheil vom 15 Oktober 1821 nicht verfolgt erhalten wollen, zu behaupten, daß die jetzige Ludwig Hoffmann gemeinschaftliche Vermögen seye, daß er auf der Ludwig Hoffmann gemeinschaftliche Titel über diese Güter Dispositionen konnte ohne den Klagtheil seine Kinder zu verletzen

Daß sie um so mehr zur Führung dieser Einwendungen selbst sind da sie hauptsächlich zur succession der Ludwig Hoffmann gemeinschaftlichen und auf seiner Elteren gehörigen Liegenschaften besitzen und über den Stand der Sache die genaueste Auskunft geben können,

Daß Beklagtheil die Appellation sich vorbehalt mittelst Executor der Verlassenschaft der verstorbenen Ludwig Hoffmann, sowie auf seiner Elteren im Augenblick des Todes gemacht wie auch im Augenblick der Errichtung des Aktus v. 15 Oktober 1821 zu beweisen, daß Er über die streitige Güter nicht disponiren konnte ohne den Klagtheil seine Kinder zu verletzen

Daß diesen Gründen

Gestalten es dem k. Appellationsgerichte zu erklären belieben durch Urtheil des Bezirksgerichts zu Zweibrücken vom 3. Januar 1827 übel gesprochen und recht dagegen appellirt worden sey, demnächst

B.

mittelst reformation der angefochtenen Urtheils der Appellanten die verbunde zu erklären daß die zum Urtheil d. d. k. Bezirksgerichts vom 27 Juli 1826 genüge geleistet haben, demnach den Klagtheil darauf gehört sey, dann der Urtheil vom 15 Oktober 1821 für voll Kraftig und dabei zu verbleiben, die Beklagten zu verurtheilen in den besitz folgender Güter, als:

Katast. Art. Gemarkung Benennung

Die Güter mit Flächenmaß, mit Abschätzung, wie auch Angrenzer

Kat. B.				
N. m. W. K.	25 Aren	46 Cent.	Acker	die Hälfte
56. 1-»-»				
88. »-1-»	6 Aren	36 id	Acker	in der Dung neben Heir. Jakob Diehl
88. »-2-11.	14 Aren	93 id	Acker	in Hang Teilung neben Jakob Huber
173. »-1-21/3.	10 Aren	60 id	Acker	auf m Blaulenbaum neben Adam Hoffmann
265. »-»-26 2/3.	5 Aren	20 id	Acker	am Hollerstock neben Wal Hoffmann sen jungen.
305. »-3-13 1/4.	21 Aren	83 Cent.	Acker	auf m Tempel Eschung neben Eheran.
378. »-2-04.	13 Aren	53 id	Acker	allda, Anstoß Entweger neben Hoffmann sen Erb. Teicher.
462. 463. »-3-4 1/2.	20 Aren		Acker	auf Bundsplatz neben Jakob Huber.
510. 1-»-16.	28 Aren	64 Cent.	Acker	hinter Buschwald, neben Christian Entweger.
571. »-3-»	19 Aren	9 Cent.	Acker	2 wiesen Eschung, hinter Buschwald, neben Erb. Theran.
584. 1-»-»	25 Aren	46 Cent.	Acker	hinter Buschwald neben Christian Entweger
605. »-2-21/3.	17 Aren		Acker	in der Klingelscheider Fall neben Christian Entweger
637. »-2-»	13 Aren	39 Cent.	Acker	auf Mühlenberg neben Simon Corbes.

N.	M.	R.	Ruth
672.	—	2 —	13 Aren 33 Cent. Acker auf Müllerberg, neben Hans Buchmann.
685.	—	3 —	19 Aren 9 Cent. Acker beym 26 Viertelstein neben Jakob Hoffmann.
712.	1 —	—	23 Aren 46 Cent. Acker seitem Rinnsamd neben Philipp Hartinger
718.	—	2 —	12 Aren 73 Cent. Acker allda, neben Hof. Adam Hans.
789.	—	—	14. 2 Aren 79 id wüst bey der Mühlengotte neben Daniel Baum.
826.	—	—	24. 4 Aren 77 id wüst im Judengarten neben Hfil. Hartinger.
860 861 862	—	—	25½. 5 Aren 4 Cent. Garten im Hirschgarten, einseits d neuen Hofseite Brunner
887 884	—	—	11. 2 Aren 20 Cent. Garten allda, neben den Brunnern.
956.	—	—	18. 3 Aren 58 id wüst in der Baldung neben Land Hans.
967.	—	—	14½. 2 Aren 94 id wüst im Rainthal, neben Nik. Wellmann.
979.	—	—	30. 5 Aren 98 id Wüst allda, neben Land. Hans.
1033.	—	—	14 7/16. 2 Aren 89 Cent. wüst im Eckarbgarten, neben Philipp Balzmann
1050 1051 1052.	—	1 —	4. 7 Aren 16 Cent. wüst die Wermutwiese, neben Nikol. Wellmann.
1135.	—	—	28. 5 Aren 57 id wüst die Hofwiese neben Jakob Hans.
1205.	—	—	21½ 4 Aren 28 Cent. wüst in der Hardwiese, neben Philipp Wellmann.
1225.	—	1 —	27. 11 Aren 73 Cent. Acker am Holzberg, neben Friedrich Fritzer.
1272.	—	1 —	06. 7 Aren 56 Cent. Acker allda, 4ter Theil, neben Hans Brunnmann.
1347.	—	—	13. 15 Aren 32 Cent. Acker in der Pfaffenberg neben Hans Hansen
—	—	1 —	6 Aren 38 Cent. Acker am Hirtenhäuschen neben Friedrich Hans.
—	—	½ —	3 Aren 18 Cent. Acker im Mühlenberg, neben Jakob Hansen.

N.	M.	R.	Auf dem Feld von Conberg
—	1 —	—	25 Aren 16 Cent. Acker in der Hasenwies, neben Hans Brunner.
—	6	2 —	12 Aren 73 id Acker im Kreuzthal neben Georg Jakob Jakob.
—	—	— 22.	1 Aren 38 Cent. wüst 6 Acker, neben Nik. Hansmann
			Auf dem Feld von Bettenweiler
—	4	1 —	5 Aren 36 Cent. Wiese im Bettenweiler Thal neben Adam Hansmann.
—	—	1½ —	Ein Hälfte von 9 Aren 34 Cent. wüst allda, neben dem Bach.
Seit.	d.		Feld auf der Seite von dem Feld von Conberg
61.	—	3 —	19 Aren 9 Cent. Acker jenseits der Wiesbach
124.	—	2 —	12 Aren 73 id Acker am Burgergarten
186.	—	2 —	abgetheilt Acker 3 Theilung, neben Wellhofen
214.	1	— —	25 Aren 16 Cent. Acker allda.
223.	—	1	19½. 6 Aren 36 Cent. 10 Aren 63 Cent. Acker dem Hofbauer 3ter Theilung.
240.	—	3	12. 21 Aren 48 Cent. Acker allda.
247.	—	3	16. 22 Aren 27 id Acker id.
253.	—	3	13½. 21 Aren 78 id Acker allda, 3ter Theilung
274.	1	— —	25 Aren 46 id Acker am Hang in Hofbauerdell 3ter Theilung.
302.	1	— —	25 Aren 46 id Acker unten an der Hofbauerwies.
338.	1	1	4½. 32 Aren 72 id Acker in hinterste Theilung am Breitenborn.
359.	—	3 —	19 Aren 9 Cent. Acker 3ter Theilung allda.
376.	—	2 —	12 Aren 73 id Acker 4ter id allda
431.	1	— —	25 Aren 46 id Acker auf im Heidenhöfchen.
499.	—	2 —	12 Aren 73 id Acker allda.
514.	—	2	24. 17 Aren 50 id Acker allda.
564.	—	2 —	12 Aren 73 id Acker 2ter Theilung vorn an der Hofstatt.
562.	1	— —	25 Aren 46 id Acker am Hang Mörlbachseite 2ter Theilung.
612.	—	1	14¼ 2 Aren 84 Cent. wüst am Hang gleichen
637.	—	1	15¼ 3 Aren 63 id wüst allda

739.	" - " - 15.	2 Acker 99 Quadr.	Gerstenfeld bey Krauzenick
752.	" - " - 16.	3 Acker 18 Rth	Wiese im oberen Bügel
764.	" - " - 17.	3 Acker 38 Rth	Wiese allda.
768.	1 - 2 - 15½.	11 Acker 28 Rth	Wiese allda.
789.	" - 1 - 12½.	2 Acker 23 Rth	Wiese gegenüber der Schandel- bauer Abfahrt.
830.	" - " - 12½.	2 Acker 49 Quadr.	Wiese die Hexenschüssel im unteren Bügel & Winkel
841.	" - 3 - 12.	21 Acker 48 Quadr.	Wiese allda.

Da die Appellantin in ihrer oben angeführten Eingabe ersuchet, die Verlassenschaft des verstorbenen Ludwig Hoffmann sowie auch seiner Eltern durch Zeugen und gemeinen Ruf herzustellen wurde, zu dem Behufe den Appellaten Friedrich Hoffmann aufzugeben,

sämtliche zu der Verlassenschaft des verstorbenen Ehe- leute Georg und Barbara Ludwig gehörige Zeugen zu commenizieren

Gmünd 9 May 1837.

Gmünd

das Verbrechen der Simulation [illegible] gehörig gehöret.

Es [illegible] Frage:

1°) Ist die Appellation gegen das Urtheil des Bezirksgerichts vom 3 Jan 1827 als gerechtfertigt anzunehmen [illegible] zu verbescheiden, daß der Rechtsakt vom 15 Xber 1821 eine rechtskräftige Verfügung zum Nachtheil der Erbrechte der Tochter des Ludwig Hoffmann enthalte?

2°) Ist [illegible] zu einer summarischen Kostenliquidation zu verweisen?

3°) Sind die Appellaten in die Kosten zu verfällen?

Stadt

386.

Im Jahre achtzehnhundert sieben und zwanzig den neunzehnten May; auf Anrufen der Frau Stadtrichter, Anwalt der Wittwe des in Ehren [illegible] Johann Adam Ludwig Hoffmann sein Mandant [illegible] Appellantin, Herr [illegible] Anwalt Herrn Johann Peter Dann Päpstlichen Appellations Procurator in Trier wohnhaft und Herrn Advocat Anwalt, [illegible] Appellaten,

No. 1218

Anwalt

No. 3678 Sessa. Die Kammer in Strafsachen, den 18. November 1829. — In der Appellationssache des Daniel Danner, Schuhmachers in Oberstenbach, als Inhabers der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, gegen Jakob Hartmann'sche Gläubiger und Gegner, wegen Verlassenschafts-Theilung, Appellat. und Gegners

Qualitäten der Partheyen

Daniel Danner, Schuhmacher in Oberstenbach, handelnd als Inhaber der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, Appellant von einem Erkenntniße des k.k. Landgerichtes in Strafsachen vom 27. April 1829, an einem

Theils.

gegen Jakob Hartmann, Ackermann und Inhaber einer minderjährigen Verlassenschaft, Gläubiger und Gegner, Wilhelmine Hamer, in Oberstenbach, Appellatinn und Gegnerinn,

Theils Anwalt Calmann.

Nach Anhörung des Appellanten Daniel Danner, des k.k. Appellationsbeisitzes Herrn Calmann, Anwalt der Appellatinn Wilhelmine Hamer, in Oberstenbach, und des Herrn Appellations-Gegenanwalts Calmann, Anwalt des Appellaten Jakob Hartmann, Ackermann in Oberstenbach, Inhaber der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, Appellat und Gegner, wegen Verlassenschafts-Theilung, Appellat. und Gegners

Anwalt

Nach Anhörung des Herrn Appellations-Beisitzes Calmann, Anwalt des Appellaten Jakob Hartmann, Ackermann in Oberstenbach, Inhaber der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, Appellat und Gegners, wegen Verlassenschafts-Theilung, Appellat. und Gegners

Qualitäten der Partheyen

Daniel Danner, Schuhmacher in Oberstenbach, handelnd als Inhaber der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, Appellant von einem Erkenntniße des k.k. Landgerichtes in Strafsachen vom 27. April 1829, an einem

Theils.

gegen Jakob Hartmann, Ackermann und Inhaber einer minderjährigen Verlassenschaft, Gläubiger und Gegner, Wilhelmine Hamer, in Oberstenbach, Appellatinn und Gegnerinn,

Theils Anwalt Calmann.

Nach Anhörung des Appellanten Daniel Danner, des k.k. Appellationsbeisitzes Herrn Calmann, Anwalt der Appellatinn Wilhelmine Hamer, in Oberstenbach, und des Herrn Appellations-Gegenanwalts Calmann, Anwalt des Appellaten Jakob Hartmann, Ackermann in Oberstenbach, Inhaber der minderjährigen Sebastian Hartmann'schen Verlassenschaft, Appellat und Gegners

N.° 1218

Gesetz 817. 9br 1829

Antrag

Für Daniel Danner Schuhkl in Obermarchtal
substituirt als Bevollmächt. der minderjährigen Catharina
Hoffman Appellat

für gegen Friedrich Hoffman 3 dessen Ehefrau
Wilhelmine Klamm Appellaten in Obermarchtal

Das h. Appellationsgericht wolle das Appellatische Urtheil
erkennen daß es bey der Aussage dieses Gerichts
vom 16 May 1817 gnädigst gelassen und die vom
Notar Schuler am 16 May 1818 eingenommene
und am 21 Januar 1829 beendigte Inventur
vorgelegt habe, sofort auf die Entscheidung über
den Umfang der angestellten Klage die Parteien
vor den ersten Senat verweisen, um Behufs
der in der angefochtenen Inventur erhobenen
Contestationen entscheiden zu lassen, immerdem
auch die seit dem Urtheil vom 16 May 1817 erwachsenen Kosten vor der Masse examinirt werden
sollen

Stark

Der Kauf vom 26 Dezbr 1821 enthielte eine dasselbige Beschaffenheit, die mündlichen Contrakte hat verschwiegen Ludwig Hartmann sagen dieser vorgibt Liegenschaften zu vindiciren, in welchem Falle die Inventur über die Verlassenschaft des verstorbenen Ludwig Hoffman vorgelegt werden sollte. Die Parteien erscheinen vor dem heute benannten Notar und geben in nachstehenden Erklärungen an, daß weder bey dem Tode des Ehegatten des Appellanten noch auch bey dem Tode der Ehegattin eine Liegenschaft vorhanden gewesen.

Nach der Angabe des Friedrich Hoffman war das Haus Gebäude verschuldet verschrieben, während auf den Besitzungen seiner Ehefrau im Vorjahrtal auf der Prozentheil des Ehegattenantheil verschuldet war. Da die Parteien sich über den Umfang der Masse nicht vereinigen konnten, so begehrten sie die Sache wieder in die Lösung an die Amtsklage einzuleiten.

Da jedoch der Beschluß den Parteien aufgegeben die von Notar Schuler aufgenommene Contestation von dem K. Bezirksgericht in Obermarchtal erledigen zu lassen, und über die Entscheidung über den Umfang der angestellten Vindikationsklage zu Protokoll zu vernehmen.

Stark

2 Bl

N. 8676 Forderung des Daniel Fr. Heinrich N. 61 Lit. (1829) um in der Gemeinde Ob. Daniel Lauen
Bezirk Hermannstadt, des Comm. des unterwälder Cassa-Amtes gegen die Kinder
des Hermannstadt Stadt Adv. Fr. Daniel Detel 73 fl.

Caution

Forderungs-Anzeige

Des Daniel Heinrich, Bürgers und Schneidermeisters in Hermannstadt Nro 61 Comm. des
unterwälder Cassa-Amtes, gegen die Hermannstädter
Stadt Adv. Fr. Daniel.

Forderung

Capital an die Peter Schuler'schen Pupillen	fl. —xr.	fl. 16.	fl. xr.
Interessen bis Termin Capital	—	—	21. 16.
Abtrag 7 Zollen ins Regiment	—	10. 55.	—
Pupillarisch Decision	—	20.	—
Arrest	—	20.	48.
Zinsen zum Abtrag	—	22.	—
Abtrag	—	—	9. 27.
Restliche	—	39	5. 56.
	1 - 51	27. 22.	21. 16.
		96 14	
Total fünfzig Neun fl Franzosy		1 41	
		53 27	

Zeugniß über die Summe von fünfzig Neun Gulden, zwanzig
sieben Kreuzer. Zwei zahlen L. d. 11ten Dezember 1829

Cavalkiz

=875 Im Jahr achtzehnhundert dreißig und zwanzig
den 24ten Juny gerichtlich Vor Johannes
Rauch Ehrsahm als Herr Friedr. Amandus
für Daniel Braun in Ober Lenzbach
Appellant; Herr ist entgegen Herr
Heinrich Herr vor Gericht Appellation
im Zeit gebrachte Herr und alda
gefunden Herr Heinrich Herr;
den Herr Collmann Amandus Pau-
Heinrich Hoffmann Handelsmann in Herr-
Lenzbach, Appellat Herr; im Betzugs
Summa als Appellations gericht Herrsand
mit ihm Selbst dan gegenwärtigen Herr
Theil; Und Vierzig gleichen Appe-

Vorig Kapitel 38.
Recht 1
Debit 3
Haben 4

=1774

1849 Am Angefangen zu
gegenwärtigen Band Seite
Gegenzeichnet Neumarkt 1827
Siebert Fol. 377. Lenz

:N 217

23. Juli 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Qualitäten

gegen
die Wittwe und Erben des verstorbenen Moritz v. Bethmann, gewesenen Königlich Preußischen Kammerherrn, Frankfurter Bürgers, namentlich: Comitesse Friederike geborenen Boode, Wittwe desselben, Carl Friedrich Freyherr und Georg v. St. George, Königl. Banquiers als Vormünder der minderjährigen Kinder desselben, sämtlich Frankfurter Bürger, wohnhaft, Appellaten und Incident-Appellanten, wegen Forderung

Red: Schuler.

Gladbach Klag Fassen auf Abgestalt der 6. Appellationsbeschwerd-Schrift mittelst Subscription Allergnädigsten Bescheid die erstere Fristung angebrachte Klage all gemäßig abzuweisen, den Appellaten Fristung angebrachte Klage all gemäßig abzuweisen, den Appellaten in Rücksichten beyder Fristungen für genügsam halten und die Acta gegen der sentenzirenden Frankfurter Obrigkeit zu remittiren.

Für Recht: Nachdem in den beyden Fristungen vom 23. Dec. 1790 und Ehrsamen 1792 gegebenen Urtheilen der Simulation halber Beweis Thun Fristung eine gestalt jedesmahl eine vorläufige Beweis Fristung eine gestalt jedesmahl eine vorläufige Beweis Fristung eine gestalt jedesmahl eine vorläufige Beweis

Kleber des Appellaten Gemahlin einerseits 1.) Johann Peter Abraham
auf den Landgerichts-Assessor, Friedrich als Erben des Verstorbenen Peter
Abraham Sebastian Bischoff, Appellaten des neuen Verfahrens
des k. Appellationsgerichts zu Aschaffenburg vom 12 Januar 1826.

Gegen

den Erben des Moritz von Bethmann (Frankf. reformirten Pfarrstuhls in
Frankfurt a/M verstorben als Cessionar der Gebrüder Abraham
Appellanten andererseits, Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgericht mittelst Appellantischen bei der
Appellation beschehen die in erster Instanz ausgesprochene Klage
als unrichtig abzuweisen, den Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen und die Vollziehung des früher
ergangenen Urtheils zu decretiren

Peter Sebastian Bischoff
Appellantischer Seits in den beiden Instanzen vom 23. Dezember
1790 und 28. Januar 1792 vorgelegte Gesuche der Consulenten
zu berücksichtigen die Ladung Klägerischer Seits gebührt entweder
für verfehlt zu erklären, und den Appellaten in die Kosten
zu verurtheilen

Hochmuth Löbsichtischer Seits beide Urtheilungen als stimmbar erklärt
erachten sollten die Zeugen über welche 5 Fragen vom 11. De-
zember 1820 für nöthig gefunden und vorgeschrieben zu verhören
und zum Abhandlung des Appellantischen die
Acten der Instanz vom 22. Februar 1789 beweislichen Vermögen
und zweiten Erbschaft zu 30 Gulden zu restituiren und den
Appellaten in die Kosten zu verurtheilen

Frankf. d. 7. Feb. 1827.

[signature]

[signature]

[signature]

N.° 1217.

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

Kostenverzeichniß
für die Erben von Moritz v. Bethmann
gewes. Kais. Rath zu Frankfurt
ap.tes c. vic.t ap.ats
gegen die Erben von Sebastian Vetter
gewes. Ackersmann zu Schalkadenbach
ap.ats c. inv.t ap.ats

---

1. Anwalds-Bestellung	"	44.	" 47
2. Consultation	"	"	8. 44
3. Copie der alten	"	"	1. 53
4. in ein Reinheft	"	"	" 57
5. Einlage der Gebührenfac.	"	8.	" 57
6. Memoir	"	44.	" 47
7. Rekursgesuch c. fig. 3		2. 34.	" 57
8. Auftrag	"	32.	" "
9. Einlage der Auftrags	"	"	1. 53
10. Vermerk darüber	"	8.	" "
11. Auftrag zum Vortrag	"	32.	" "
12. Vortrag	"	"	9. 27
13. Auftr. zum Entwurf der N. 6.	"	32.	" "
14. Abschrift davon	"	"	1. 53
15. Auftrag zum Druck	"	32.	" "
16. qualitates		1. 17.	5. 55
17. porto u. correspond.		5. 36.	" "
18. Copie der Disp. für den Mandant	"	8.	" 12.
19 Rückgabe der Gebührenfac.	"	"	— 57
20 Kostenverzeichniß	"	8.	1. "
		13. 35.	35. 59
			13. 35.
			49. 34. xr

Neun u. vierzig Gulden vier u. zwanzig Kreutzer.

Bev. Schneider

Ausgefertigt Sachsenhausen den neun und vierzigsten Gulden, vier und zwanzig Kreutzer Courant.
Frankfurt a. M. 1. Februar 1837.

Sinne reformiren, und die Appellanten zur Festung der
bestehenden Gesetze und zum Respect gegen Obrigkeiten anweisen.

Factum.

Der Appellatin Klage [illegible] in dem angehörigen
Theil anführen, inhalt einverleibt die zwei gegen die Ap-
pellatin ergangene Verordnung vorgeschützte angebliche Schuldungen von
23. Decembr 1790 über 100 f. und v. 24. Januar 1792, über 100 f.
als Simulirt vorwenden, andangeführte Ehe die von Martini
1812 vorhabenen Zeugen [illegible] vorgeschlagen, beide Vorschützen
appellirten, und ihre vorgebrachte Beschwerden [illegible]
f. ob die klagliche Einstellungen simulirt, und
2. in wie fern ältere Zeugen der angeklagten Verheimlichung von
Zeugen beizumessen [illegible]

Ad Acta.

Ad Mandatum
Ferdinand Schreiber

Ad Acta, Anmeldung der Appellantin Anna Maria Hetter,
Offerten um Personal Barkammer & Cons. zu Signifiren.

Ad Mandatum

[illegible] 689.
[illegible] 7 Augustini 1817
[illegible] 11 August 1817
[illegible] 8.
[illegible] 38.
[illegible] 1.
[illegible] 8
[illegible] 6 [illegible]
[illegible]

[illegible] Zeugen [illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible] Appellatin [illegible]
[illegible] Appellatin [illegible] Appellatin

№ 5324. Quittelen 5. Mai 1828

In Sachen: Franz Keppel, Handelsmann, dermalen Gastgeber zum Adler in Landau, Appellant wider seinen Schuldner Johann Adam Schönlaub, Handelsmann in Landau, Appellaten, wegen Verschuldung von 12 Louisd'or, in Gegenwart des Anwalts Eulmann

gegen Johann Adam Schönlaub, Handelsmann in Landau, Appellant, wegen Verschuldung von 4 Louisd'or in Münzfuß, Appellaten, in Gegenwart des Anwalts Savoye

Eulmann trägt an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte zu Colmar Confirmation des angefochtenen Urtheils, den Appellaten in Verurtheilung, dem Appellanten die Summe von 2885 fr. nebst Abzug der Summe von 669 fr. 72 Ct. [illegible] die dem Appellaten wegen der Hauptschuld-Forderung für die Summe, dermalen die Hauptsumme von 2218 fr. 18 Ct. oder 1029 fl. 24 x. zum 1. Juli vom 4 August 1813 an, bei Vermeidung der Kostenfolge für beizutreiben, ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, & die Restitution der hinterlegten Appellations-Geldsumme zu verordnen.

Savoye trägt darauf an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte diese einzulegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe & Kosten.

Zu Subsidiarischen dem Appellanten Urkunden zu verschaffen Lust war zu dem Ende durch Zeugen fürbringen

1, durch das Billet vom 4 August 1813, wovon der durch Keppel in Klein gerichtlich verbeschiedene Verhandlung, durch eine Abrechnung vom 17 Januar 1814 zwischen Klein & Schönlaub förmlich anerkannt worden ist

2, durch einen Verhandlungsprotokolls durch den Friedensrichter der Civilgemeinde zu Weissenburg bei der Verhandlung in Landau vom Pferdeverkaufe vom 4 May des abtretenden Jahres

Datum

Factum die Gemeinden Philippsdorf und Landskron in Böhmen, Handel & Tracht in Lauterburg und andern Staaten Frankreichs in Handelsgemeinschaften

Appellant beschuldigt den Appellaten durch Abrechnung im Jahr 1813, 2888 fr. schuldig und bleiben sey.

Appellat glaubt diese Schuldigkeit nicht in Abrede, bestreitet aber diese Summe mit Fabian, da im Abrechnungsakt der Einwilligung des Appellaten dem Gemeinde-Vorsteher Gemeinde überlassen zu seyn.

Durch gleichförmiges Urtheil vom 12 Januar 1824 wurde Appellant mit seinen Klagen ab & in die Kosten verwiesen.

Keppel ergreift die Appellation.

Er stellt sich: Es möchte alles ungegründet zu nichte machen?

Savoye

Dem Herrn Culmann, Anwalt des Appellanten zu Weissenburg

2290.

Savoye

Im Jahr Tausendachthundert acht und zwanzig, den Neunten May; auf Ansuchen des Herrn Savoye, Anwalt von Adam Schönlaub gewesenem Handelsmann, jetzt Bürgermeister & in Minfeld wohnhaft, Appellant; habe ich Unterzeichneter Gerichtsvollzieher am Königl. Appellationsgerichte zu Zweibrücken wohnhaft, mit Gnadenkette versehen, [illegible] Kanzleydiener

(Taxe accordé) Annexé par — Thaler — Sgr. — Pf.
Vu pour légalisation de la signature de Mr. [illegible]
Zweibrücken le 9 May 1828
[illegible]

(Stempel 07.5 Kreutzer)

Nr. 1216

Antrag

für Johann Adam Schönlaub, gewesenen Handelsmann, jetzt Bürgermeister & Gutsbesitzer in Minfeld wohnhaft, Appellaten

gegen

Franz Keppel, gewesenen Handelsmann, jetzt Gutsbesitzer in Candel wohnhaft, Appellanten, wegen einer Schuld, wegen einem Urtheil vom 12 Januar 1824

Es gefalle dem Appellationsgerichte die ergangene Entscheidung zu vernichten mit Geldstrafe & Kosten.

Savoye

Für Solidarungsakt dem Appellaten zu behändigen sey dato zu dem Ende durch Gegenschein erbeten

1, der Abrechnungsakt vom 6 August 1813, wovon der Franz Keppel von Fabian gegebene Uebergabe & Quittung, wie auch eine Abrechnung vom 17 August 1814 zwischen Fabian & Schönlaub förmlich verfasst worden ist

2, das Urtheil Instanz Tribunal dass den Präsidenten des Civilgerichts zu Weissenburg bei der Verhandlung in Sachen der Gemeinde Philippsdorf gegen Franz Keppel und den Abschluss vorgenommen ist

Savoye

Weissenb. 30. April 1828.

№ 1216

Klang

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Franz Kegel, gewesener Bauschmann und Gemeinde-Vorsteher in Canale, Regierungs-Bezirk Erfurt, Kreis Weißenfels, gebürtig aus Canale, 2ter Januar 1828 alt, katholischer Religion,

gegen

Johann Adam Schönlaub, gewesenen Bauschmann und Gemeinde-Vorsteher zu Lützenmühlen, Regierungs-Bezirk Merseburg, Kreis Weißenfels, Regierungs-Amts,

Appellaten dem k. Regierungs-Amts Gerichte, mittelst Reskripts des abgelaufenen Monats, Appellaten für gerechtfertigt, den Regierungs-Amts Bürgen von 2888 Thlr. nach Abzug der Summa von 660 Thlr. 72 Sgr., dann noch die Brandsumme 2218 Thlr. 18 Sgr. aber 1029 Thlr. 24 Sgr. samt Zins vom 1ten Augusti 1813 an, dann Abnahme des Regierungs-Amts Gerichts zu bezahlen, ihn in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der seinen Appellanten bei Hinterlegung Gerichts zu verordnen.

Leipzig, den 30ten April 1828.

Leimann

N° 1216 Kostenzuerkennung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Für Johann Adam Kesselbach, Lucyer-meister z Hutsobergen zu Brunsfeld, Azlus

Herrn Franz Keppel, Hutsobergen zu Candell, Azlus z

			Auerlangen Gulden fl	kr	fl	kr
1,	Consultation		"	"	8	24
2,	Immatrikulirung		"	44	"	47
3,	Liberlay Beurtheilung		5	14	"	57
4,	Rollen		2	24	"	57
5	arenir pl 9		"	44	"	47
6,	Marschall. Comm. der Abl.		"	"	1	53
7,	Vacation für Liberlay der Aurlay		"	"	1	53
8,	Aurlay		"	08	1	46
9,	Wurlay		"	"	9	24
10,	Zeugnuß		1	36	"	"
11,	Qualitäten		1	19	5	55
12,	Porto & Correspz		5	36	"	"
13,	Kostenzuerkennung		"	08	"	39
			18	05	32	55
			32	55		
		fl	51	00		

Summa sin & fünfzig Gulden

Wiederholte Ladung von fünfzig gebenthalb Zeugsbürden d. 21. May 1825.

Favor

...

No 1915. Actum 30. Juni 1827

Pensions-Stempel 14 Kreutzer

Ex Decr. 1827

Joh. Gottfr. Peter Mincke, Actuar in Commissions-Gesch. Expedition an Herrn Staats-Rath Le Page du Pont Excellenz von 1ten Octbr. 1825 bis 30ten Juni 1827 verschiedene Dienst-Reisen

gegen

Henry Fauvel Gosset, Actuar auf der Hofmeister-Expedition von Mayor Expedition, wegen Dienst-Reisen

Nachdem Kläger Actor angeführt, daß Beklagter ohnerachtet öfterer mündlicher Aufforderung die angeforderte Specification über die von Klägern in Commissions-Angelegenheiten angetretene Reisen nicht eingereicht habe, Beklagter hingegen Klägern zwar eine Specification eingereicht, diese aber von Klägern in mehreren Punkten für unrichtig gehalten worden, Kläger deshalb Beklagten zur Einreichung einer richtigen Specification, und für den Fall, daß Beklagter dieser Aufforderung nicht Folge leisten würde, zur Bezahlung der Klage-Summe, mit Zinsen, Kosten und Schaden, Beklagten auf ordentlichem Rechtswege Termin für angesetzt zu machen und Beklagten zur Beantwortung der Klage zu vermögen gebeten,

so ist in Folge hiesiger Verfügung zu verfahren und die Beklagten anzuweisen, die Richtigkeit der streitigen Rechnungen zu vertheidigen.

Sonach Recht: daß auf die Klage Actoris Beklagten die angeforderte Specification mit angemessener Frist einzureichen, und Beklagter hierzu binnen 4 Wochen a dato anzuhalten sey.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Landau, den 28. Juni 1897.

[illegible]

Speyer, den 18. Juli 1897.

[illegible]

No 1215

Rechnung

für Johann Conrad Müller und Johann Ehrenfried Müller

wegen Johann Mich. Müller in Annweiler

Abfassung von 2 Urkunden dato 8 April 1806

zu 1 fl 30 kr zu Landau d. 17 Aug. 1807 [illegible] 3 Francs

1806

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Nach d. Taxordnung wie oben angesetzt. –

Speyer, den 18. Juli 1807.

[illegible]

Ao 1815

Rechnung

Peter Meinck, Arbeiter in Amalienhof, Kgr. Wtbg.,

Georg Friedrich Conzel, Arbeiter auf der Königl. Hofdomäne in Rotenacker, Kgr. Wtbg.

	fl	xr	fl	xr
1. Ausmahd	6	46	-	
2. Sensenlohn	"		8	24
3. Zum Heuen	"		1	30
4. Heuen	2	30	-	37
5. Einsammlung des Heus		8	-	37
6. Aufladen		46	-	48
7. Abladen		8	-	
8. Einsammlung Stroh	"		1	30
9. Dreschen		72	-	
10. Worfeln			9	37
11. Dreschlohn	"	32	-	
12. Vom Heuen Essen	"	32	"	
13. Hinlieferung	1	19	5	55
14. Doppelte Correspondenz	5	36	"	
15. Einsammlung des Hafers	"	8	-	37
16 Anschirrung	"	x	-	48
	17	07	31	37
			19	7
			51	06

170.9
51.6
221.57

Fünfzig neun Fl., sechs Kreuzer.

Ansmann.

Verpflichtet auf die Summa von fünfzig neun Gulden sechs Kreuzer.

Ansmann.

Peter Meindl, Müller [illegible]

Georg [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Friedrich Conrad Müller [illegible]

[illegible] Ulrich [illegible] 1825 [illegible] 1827

Nro.	Bezeichnung der Kosten	Kreutzer	fl.	kr.	pf.	kr.
1.	[illegible]			1	41	
2.	[illegible] 1825			8	26	
3.	[illegible]	68			3	00
4.	[illegible]	70		21		20
5.	[illegible]	2				07
6.	[illegible]	91				1 03
7.	[illegible]		1	24		
8.	Vaccation	90				33
9.	[illegible]				1	03
10.	[illegible]	70		21		20
11.	[illegible]	2				07
12.	[illegible] 1825	52		31		42
13.	[illegible]	2		10		22
14.	[illegible] 1825	152		07		
15.	[illegible]	80			4	40
16.	Vaccation	81			1	03
17.	[illegible]	32		08		11
18.	[illegible]			24		
19.	[illegible]	87		48	2	24
20.	[illegible]	2		32		29
21.	[illegible]		11	58		
22.	[illegible]	89		40	1	31
23.	[illegible]	76		16		42
24.	[illegible]	91			1	03
25.	[illegible]		2	25		
26.	[illegible]		1	02		
27.	[illegible]	84		48	3	26
28.	[illegible]			16		21
29.	[illegible]	2		56	2	27
30.	[illegible] 1826		1	41		
31.	[illegible]		3	04		
32.	[illegible]		2	19		
	Transport		40	54	29	06

Lfd. No.	Bezeichnung der Kosten	Zahl der Tage	Einheitspreis Thlr.	Einheitspreis Sgr.	Einheitspreis Pf.	Betrag Thlr.	Betrag Sgr.	Betrag Pf.
	Transport	–				40	54	29 06
23.	[illegible]	144	–	–	10	–	–	00
24.	[illegible]	–	–	1	52	–	–	–
25.	[illegible]	–	–	1	52	–	–	–
26.	[illegible]	–	–	1	52	–	–	–
27.	[illegible]	–	–	1	52	–	–	–
28.	[illegible]	–	–	1	52	–	–	–
29.	[illegible]	–	–	–	56	–	–	–
40.	[illegible]	–	–	3	55	–	–	–
41.	[illegible]	–	–	8	28	–	–	–
42.	[illegible]	–	–	2	47	–	–	–
43.	[illegible]	–	–	–	21	–	–	–
44.	[illegible]	–	–	6	19	–	–	–
45.	[illegible]	–	–	1	41	–	–	–
46.	[illegible]	–	–	–	–	1	00	
47.	[illegible]	–	–	–	–	1	00	
48.	[illegible]	20	–	–	32	–	–	26
49.	[illegible]	152	–	–	07	–	–	–
50.	[illegible]	83	–	–	–	1	00	
51.	[illegible]	–	–	–	24	–	–	–
52.	[illegible]	–	19	06	–	–	–	
53.	[illegible]	152	–	–	07	–	–	–
54.	[illegible]	83	–	–	–	1	00	
55.	[illegible]	–	–	–	24	–	–	–
56.	[illegible]	72	–	1	52	–	8	24
57.	[illegible]	20	–	3	12	–	4	12
58.	[illegible]	152	–	–	07	–	–	–
59.	[illegible]	80	–	–	–	–	4	40
60.	Vacation	81	–	–	–	1	00	
61.	[illegible]	72	–	–	–	2	06	
62.	[illegible]	–	–	–	24	–	–	–
63.	[illegible]	–	–	–	56	–	–	–
64.	[illegible]	–	–	–	08	–	–	–
65.	[illegible]	–	–	–	–	–	15	
			=			102	50	68 01

[illegible] Thlr. 102 – 50.
[illegible] " – 68 – 01
[illegible] = 170 – 51

[illegible]

[illegible] Einhundert und Neunzig [illegible] 51 [illegible]

[illegible] 10 [illegible] 27

[illegible]

[illegible] 2 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

Jacques Savage, Amandus Jean Jacques Joseph
Jacques Auguste Bürgermeister, Rheinpreußen
Eulmann

656.

Im Jahr achtzehnhundert siebzehn und zwanzig
den ersten August; Als Aufschwörer der Jacques
Eulmann Amandus Jean Peter Wilhelm Müller in
Blieskastel angesetzt Appellanten; Gegen die
Untersuchungsrichter Friedrich Xaver Jean Baptiste
Appellations Gerichts in Zweybrücken angestellten
und erlassenen Endurtheils Contra
den Herrn Savage Amandus Jean Georg
Friedrich Landerb Müller auf der Appellaten
Gemahlung Jean Jacques, Appellaten.
in seiner Eigenschaft Schreinsmeister selbsten
Abschrift von Gemeinderichtigen Quartiertes
zeigen Rath; Zu Rath Mainzig gieben Franken

Gabet

Orig. 4 Cap: 38.
Bog. 1.
Abschr: a 8
47 Kr

07. 3 Registrirt zu Zweybrücken den 8 August
1827 f: 47 C: 15 mm 83 Tax 6 mw 3/4 o
Cassa

No: 1214

Quartiäten 16 August 1827

14 Kreutzer Dienstsiegel

In Sachen: Gemeinde Alschbach, Anwalt
Jacques Jean Jacques Eingesessener
Jacques Hoffmann, Fürsprecher in
Blieskastel Appellatus, Appellantin, von
einem Urtheile des K. Landgerichts zu
Zweybrücken vom 3 Januar 1827
Vorsprechend Jacques Amandus Glasser
Anwalt Peter Romain Videl,
in Blieskastel Appellat, Appellanten
Vorsprechend Jacques Amandus Savage
Anwalt Philipp Fürst von den Eingesessenen
zu Ormesheim bei Coblenz Appellat,
Mitappellanten, Vorsprechend Jacques
Amandus Eulmann.

Amandus Glasser Anwalt sagt: es gefalle
dem 6. Appellanten Eingesessenen mit Recht
Exhibitionsion der Vorgesetzten mit Recht
Theilig der Appellatin Gemeinde Urtheil
zu reformiren, dieses in dem Arrest durch
Appellation Eingang vom 21 März 1826
Einigung, zufolgens Recht Eingang
Recht vollkommen gelitten habe,
folgens die Acten für Beurtheilung zu
vorsehen in dem Fürsten dem Herrn
Vor der Eingesessenen Jacques Videl
Eingesessenen in Gemeinde Blieskastel zu
Thun Endurtheil Gemeinderecht muß
Recht Recht zu lassen, demnach der Appellat
Eingang Recht Gemeinderecht müsse Vorsprechen
Vorsprechen, dieselben in der Sache Briefen
Zeugen vorsprechen Recht Gebühren
der Zeugenlegen Vorsprechen zu vorsprechen.
Amandus Savage Anwalt sagt: der Recht
Appellation Eingang müsse wolle der Zeugen
Zeugen der Gemeinde Alschbach vor-
vorsprechen Gebühren Recht Vorsprechen —

In jedem Fall — wenn die Zeugen Appellaten
vorsprechen vorsprechen sollen, den Recht-
vorsprechen Zeugen von der Eingesessenen
vorsprechen, den Zeugen Appellaten
Recht Gemeinde Gemeinderecht Videl für
rellen Recht jeder zu Gemeinden der Appellatischen
Gemeinde vorsprechen vorsprechen
Gemeinde Vorsprechen Vorsprechen
Vorsprechen Recht Vorsprechen Zeugen,
Vorsprechen Recht Vorsprechen zu lassen,
den Fällen Gemeinde Fällen den Gebühren
zu einem Recht Gemeinde Vorsprechen zu

[illegible] zu diesem Zustellungsverfahren [illegible]
[illegible] der [illegible] Zustellungsverfahren [illegible]
Appellaten [illegible] [illegible]
[illegible] Zustellung der Zeugnisse
[illegible] [illegible] [illegible]
Appellaten [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Factum die Appellaten [illegible] Appellaten
die Errichtung der Kunststraße
4 Quartsolzes in dem der Appellaten
gehörigen Hause [illegible] [illegible]
ihnen Endurtheils [illegible] 5 April 1824
den Appellaten mit Zurückweisung ihres
übrigen Begehrens von der Entrichtung
[illegible] Grenzbaken [illegible] Appellaten
dagegen [illegible] [illegible]
Gemeinden von der Taxe – mit Genehmi-
gung [illegible] beizutreten.

durch Urtheil vom 23 Juni 1825 wurde
die Gemeinde zum Beweise der behaupte-
ten Exemption von Publication
der Gesetze [illegible] zugelassen.
Appellat [illegible] von der Taxe an-
gestellten [illegible] dagegen Urtheil die Be-
rufung, berufen und [illegible] die Ge-
meinde [illegible] [illegible] in jedem Fall
die Einrede [illegible] Nachsteuer [illegible]
[illegible] – [illegible] die
Gemeinden in diesem [illegible] um so
mehr [illegible] Nachsteuer
zu erlassen [illegible]

durch Urtheil des k. Appellationsgerichts
vom 21 März 1826 wurde die Appellation
mit [illegible] Appellation [illegible]
[illegible] [illegible] die 40 jäh-
rige Nachsteuer [illegible]
Hiermit wurde Lorenz H. [illegible]
Lorenz [illegible] Einwendung des [illegible]
Einwendung die Taxe zur Nachsteuer
[illegible]

No. 1914 Rollenzeichen.

[illegible] Gemeinde [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
gegen
die Gemeinde Oberlauch, vertreten durch den
Bürgermeister Xaver Hoffmann, Zieglermeister, Appellat,
wegen Steuer.

		fl.	kr.	hl.
1. Gemeinde-Taxe		11.	48.	
2. Schuldtaxe		8	24	
3. Taxe der Erben		1.	43.	
4. Taxe [illegible]		08.		
5. [illegible]		1.	43	
6. [illegible]			47	
7. [illegible]		9.	27	
8. Taxe [illegible]		4.	36.	
9 [illegible]		08.	27	
		G. 36	23.	47
		G. 36		

Dienstag [illegible] 30. 27

Canitz zu Dresden, den 29. [illegible]
Lorenz

№ 1914

Kostenzusammenstellung

Sache: Peter Romain Vidil Fuhrmann in Bleiscastel

gegen

Ehefrau Barbara Hoffmann, geborene Schmitt, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Alsebach, Landgemeinde Bliescastel

		anerlaufen		gestunden	
		fr	c	fr	c
1)	Consultation			8	24
2)	Ausfertigung		24		47
3)	Appellation gegen Urtheil vom 6 Januar	6	18		
4)	Einregistrirung der Appellationsschrift	5	16		57
5)	Porto	2	34		57
6)	Einschreiben der Akten	1		1	53
7)	Porto		56		57
8)	Einregistrirung Ausfertigung		08	1	53
9)	Kosten eines Gerichtsdieners um Einhändigung zu holen		36	9	24
10)	Vorsorge				57
11)	Comm. der Akten u. Urtheil			1	53
12)	Ausfertigung der Appellationsakten				
13)	3 Auszüge	1	36		
14)	Quittaten	1	29	7	06
15)	Postenvorsorge		08		45
		19	45	35	56
		35	56		
	fr	55	41		

Summa fünf und fünfzig Franken 41 Cent

Taxirt zu fünfzig fünf Franken
= 41 Cent

Lanois

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreitzer

№ 1214.

Antrag
für Pfeiligs Erben von der Lage
zu Oberst Aspenschlag Coblenzer
wegen Abgabenstand
gegen
die Gemeinde Oberspay wegen Theilung
ihrer Gemeindewiesen Flur Theilwiesen
Abgabenstand zum Theil der Lage: Gemarkung
zu Coblenz vom 5ten Januar 1827
und gegen
Romain Fidel Eigenthümer zu Coblenz
Mitbeigeladenen und Abgabenstand.
88

Gesch. 815. August 1827

Das Abgabenstand gemäß wollen die beiden
Streitungen vorgenommen und die Gemeinde
Oberspay in die Kosten zu verurtheilen.

Coblenz

Nro 1214

Anlang

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Peter Romain Vivié, Eigenthümer zu Bles-castel wohnhaft Appellaten

gegen die Gemeinde Aigelbus, vertreten durch ihren Bürgermeister, Peter Hoffmann, Eigenthümer zu Bles-castel Appellantin von einem Urtheile des Löb. Bez. Gerichts zu Virieux vom 3ten Januar 1827.-

wegen Theilung, Hirt zu Aigelbus, Zu Aigelbus Antwerpen bey Cobletz wohnhaft Mitinterventen

Der Löb. Bez. Gerichts

Hollen die Forderungs-Appellation der Gemeinde Aigelbus verworfen und Abschlag zu Recht -

In gedachter Sache, wegen die Hauptinterventen Partheyen vereinbart gehalten, den Mitinterventen Hirt zu Aigelbus vernommen, den Appellatten und Hauptinterventen Peter Vivié Eigenthümer und Gemeinds Beysitzer zu Aigelbus die Appellantin Gemeinde Aigelbus vertreten durch Bürgermeister Peter Hoffmann Eigenthümer zu Bles-castel

Gesehen den 30ten Juli 1827

B

[illegible] gegebenen Dekret zu Abfassung [illegible]
schaft wegen der [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] die Instruktion der Appellanten [illegible]
der [illegible] die Instruktion des Appellaten [illegible]
[illegible] selben [illegible] Appellat und in
allen Theilen [illegible]

[illegible] 13. August 1827.

[illegible]

Nro 1144

Urtheil

für

die Gemeinde Altschbach vertheidigt durch
ihren Beigeordneten Peter Hoffmann Schu-
steman in Bliescastel contra, gegen vorherige
Appellantin [illegible] Rathsch des k. Bezirksgerich-
tes zu Zweibrücken vom 3. Januar 1827

Gegen

den Commun Fidel Heinrichsmann in Bliescastel
vertheidigt mit 2 Theilen Beklagten von der Regie
zu Ostertalb bey Pirmasens vertheidigt, Appellaten

Es gestalten der k. Appellationsgerichtshof, nachdem
Verlesung des eingeschickten Berichts der Appel-
lantischen Gemeinde Vorsteher zu Altschbach, dessen
für dem Arret des k. Appellationsgerichtshofes vom
21 März 1826 Gnüge geleistet, und den so erfol-
gten Exekutionsakt vollkommen gültig erfunden habe, sofort
die selbe für berechtigt zu erklären in dem streiti-
gen Fischen von der Lieferung gegen den Appellaten
Fidel zurückzuhalten und Beklagten Eberlbacher ge-
gen gegenwärtige Kosten, Expensen, und Schaden-
Ersatzansprüche Caution zu stellen auf Vorfolg

zu lassen, dennach der Appellatus nachgesucht sie in der Ausübung dieser Rechte gegen nicht weiter zu stören und dieselben in den Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen und die Richtigkeit des Fiskalzeugnisses des Urtheilsspruches zu verordnen.

P. C. Glesen

Gesetzt d. 13 August 1827.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Urtheil und Recht.

Nachdem in der Appellationssache des Herrn Savoye Rechtsanwalt von Saint-Hippolyte, Appellanten; gegen den Herrn Pierre Nicolas Vidil, Einnehmer zu Schirlenhof, Appellaten; wegen Nichtzahlung der Patentsteuer, und Verurtheilung in die Kosten beyder Instanzen, und in Betreff der Richtigkeit des Fiskalzeugnisses des Urtheilsspruches vom 3 Januar 1827 wonach die Appellation sammt ihren Klagen und Ansprüchen in den Kosten verworfen worden.

Nach Einsicht der Akten, des Urtheilsspruches vom 26 April 1827 wodurch Letzterer in Betreff der Einrede gegen Vidil in den vom 30 Juli 1827 Entgegnungen gegen Ersteren von der Sache gewiesen worden.

In Betracht:

Daß die Einrede in der Sache selbst und ungegründet zu verwerfen ist.

Herrn

...

Dem Herrn Glasser & Culmann Sohn den Rechtsspruch zu signifiziren.

Herrn

...

675.

Im Jahr tausendacht hundert und siebenzig, den [illegible] August; Auf Ansuchen des Herrn Savoye Rechtsanwalt; Auf Anstehen des Herrn Pierre Nicolas Vidil, Einnehmer zu Schirlenhof wohnhaft, Appellaten; habe ich Unterzeichneter Gerichtsvollzieher des Tribunals erster Instanz zu Zweybrücken residirend, Patentsteuer-Appellations-Urtheilsspruch vom 3 Januar 1827 [illegible] Gesetzt d. 13 August 1827 [illegible] Glasser [illegible] Culmann [illegible] Rechtsanwalt [illegible] Appellaten [illegible] Schirlenhof [illegible] Appellanten [illegible] Rechtsanwalt [illegible] Appellanten [illegible] Rechtsanwalt [illegible] Appellanten [illegible] Rechtsanwalt

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
Kreutzer

[illegal]

[illegal]

[illegal]

[illegible] den Antrag auf Zurückzahlung der gelöschten Forderungen [illegible] zu verweisen, [illegible]

[illegible] zu erklären, daß die Appellanten von der Civilgerichtsbarkeit gänzlich [illegible] pro rata ihrer Forderungen mit den übrigen Gläubigern der Masse concurriren können.

Die weitere Abänderung [illegible] 3000 fl. Klage [illegible] Forderung [illegible]

[illegible] die Appellanten mit den Letzten zu verweisen, [illegible] Gläubiger zu concurriren.

Gegeben den 10 April 1832.

= m. Loch Fr.

No 1213

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

[illegible]

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

Nº 1213.

Nº 1 [illegible]

[illegible]

Summe der Tabelle 5000 fl. 01 kr.		
1. [illegible]	6.	89
2. [illegible]	2.	26.
3. [illegible]		01
4. [illegible]		
[illegible]		45 12.
per § Tabelle neg. v. [illegible]		
Verordnung vom 4 Sept. 1816 Art. 3.		
5. [illegible]	2.	56
6. [illegible]	16.	89.
7. [illegible]	2.	01.
8. [illegible]		01.
9. [illegible]		01.
10. [illegible]		45. 12.
11. [illegible]	1.	56. 2. 18.
12. [illegible]	5.	56.
13. [illegible]		01.
[illegible]	38. 13	56. 1
[illegible]		38. 56
[illegible]		95. 2
[illegible]	246	2. 46
		92. 37.

Laut [illegible] Zahlung von zwei und neunzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer.
Zweibrücken den 29 Juli 1832.
= M. Lorch

[illegible] 2.38.

[illegible] 12. 46.

[illegible] 97. 33.

[illegible] 61. 07.

[illegible] 218. 17.

[illegible] 394. 53.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Gratis die 10 April 1872
v. Losch

1213)

Gerichtssitzung

In Sachen: Catharina Joachim, Ehefrau des
abwesenden Johann Zwieg, Ackersmann,
in Wollmerstheim wohnhaft, appellantin
von einem Urtheil des k. Friedensgerichts
zu Landau vom 16 Juni 1822, alsdann
dahin gerichtet sprechend, vertheidigt durch
Anwalt Culmann

gegen

Jacob Vongerichten, Ackersmann und Ludwig
Haag, Anwalt, beide in Landau wohnhaft,
in der Eigenschaft als definitiver Vormund
von den Minderjährigen von Johann Zwieg von
Wollmerstheim, appellaten vertheidigt
durch Anwalt Savoye.

Culmann stützt die für uns gefallene dem k.
Appellationsgerichte mittelst Requisition
vorgelegte Urtheil zu nehmen
1, daß das in Wollmerstheim gelegene von
dem Gemeinten Johann Zwieg seinen Eltern
und in dem Inventarium der Gemeinschaft
vorgenommene Mobiliar mit Appellatin
nicht gemeint, sein Eigenthum
sey, durch
2, das eingetragene Act. D. No 494 (No 85 d.
Inventarium) in Gemäßheit eines Kaufes
gegen ein ihm Zugehöriges genommen worden
sey, ihr Eigenthum gewesen sey, daß
der Appellatin, sie in Besitzung darüber zu
setzen, ein obiges Urtheil zu erlassen,
3, daß der Appellatin Vorbehalt und das Recht
gelassen werde für sich wegen ihr in diesem
inventirten Mobiliar-Vermögen, als auch
für den Betrag der von ihr für ihre Kinder
und mit den fallen übernommenen Lasten
Ersatz, für welche Ansprüche sie ein
Legal-Hypothek auf die Güter des Mannes
hat, sowie die Gerichtsstelle von einem Notarius
der Stadt Landau zu ernennen ein Inventar

Lapey

N. 1213.

Auszug
für Johann Jacob Jongerichten
Häusler allhier
wider Ludwig Haarbrücker
Bezirksrichter zu Landau, beide
zu Landau wohnhaft, in seiner
Eigenschaft als mündlicher Kläger
der Fuillet-Muster des Johannes
Zwig, gewesenen Handelsmanns
zu Wollmesheim, Appellaten

gegen

Catharina Joachim, Ehefrau
des gewesenen Fuillet-Zeugmeisters
Johannes Zwig,
von Wollmesheim, für dessen
wohnhaft, [illegible], Appellantin

wegen
Nichtbeachtung der 6. Bezirks-
gerichts zu Landau, als Handels-
gerichts ergangen, vom 16 Januar 1829

Gesehen d. 22 Juli 1829 — Der 6. Appellationsgerichtshof hat die angelegte Berufung verworfen mit Geldstrafe & Kosten.

Laurent

---

a, Dessen ein Stück von 10 Ruthen
von einem Morgen Fuchsmund auf dem Mauschi-
von Thann bestehend, welches mit Carl Pfeffer
von Mülhausen gegen ein Stück zu Tschamp
einzutauschen ist, Wollmesheimer Bann
gelegen von welchem Gruben nachgelassen
sind.

b, Dessen das nördliche Stück des zu tauschenden
einzutauschenden Stücks ist und des Pfeffer sich
noch das des Appellanten nachgelassene zu-
gehörige Stück behält.

Darauf kam Urtheil: daß 6. Appellationsgericht
gerichtes wollen die angelegte Berufung
verworfen mit Geldstrafe & Kosten.

Laurent

N° 1213

Ox 1 —

DIKENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

[illegible]

16[illegible] [illegible] 1822.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Sachen Ei- der über die Johann Zweigler'schen Liq. Masse ergangenen Liquidations-Kosten in Betreff der Gutsteuer- die Berufung nicht
4 der in der Masse begriffenen Häuser sowie
von ihrem Werthe neuerlich ergangenen Beschei-
des betreffend
Es hat der in seinem Antrag begriffene Einwand
für sich genommen eine so augenscheinliche Unge-
rechtigkeit enthalten, daß dieselbe nicht verkannt
4 werden kann, indem die Gut-Steuer, der gut machen,
daß sie nur baares Geld in Anrechnung stehen
= 4483 Francken - und daß sie für Einrichtungen
zu sie für ihren Namen geleistet - 3000 Francken
zu berechnen - berechtigt seye.
Die Appellaten Bücher einsehen diese
angenommen so kann die Rede nur gewesen
durch Urtheil vom 16 Januar 1822 wurde die
Appellatin mit ihren Forderungen ab
in die Kosten verwiesen.
Dagegen ergriff dieselbe die Berufung
4 vor dem Appellations-Gerichte worinn
die Herr-schen obige Anträge.
Es kommt hier:
1, ob Appellatin mit ihrem Einwurfe in
Betreff der Gutsteuer abzuweisen sey
abzuweisen -
2, ob sie im Betreff der Einrichtung
entbunden -
3, ob sie die Appellatin der Kosten 1/3 der
bezahlten Schulden zu entrichten zu können
4 ist zu diesem Behufe eine Liquidation
zu vervollständigen?

Lavoy

dem Herrn Culmann zu significiren

Lavoy

249

Zum Hofe erstgesagte fünfhundert neun und vierzig Gulden
sammt Interessen seit Anstellung der Klage, dann
sämmtliche auf Gehalt hergestellten Exekutions-
gebühren in Landes Appellations-Sache des
unterfertigten Ludwig Adam, Advokat in
Landau am Bezirks-Gerichte & Gerichtsherr, dann
substituirt, für den verstorbenen Advokat
Heinrich Jakob Ehemann, Advokat den Ehefrau
Elisabetha Ehemann, geborne Hoffmann,
Erbin des obbesagten Herrn Heinrich
Ehemann, Advokat, in
seiner Behausung wohnend mit seinem Beruf: Ehemanger
abgestift gegenstehenden Gerichtsbrief gegestellt,
kostet 67 kr.

Ludwig

Porto & Lap. — 33.
Recip. — 01.
Klage — 08.
— 42.

N° 11691 Heute gestempelt gegen Zahlung
von sechs und fünfzig Kreuzer Gerichtsgebühr
Landau den Drei und zwanzigsten Februar 1829

Landau

1212.

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

C113
C124

Excess

Qualifikation.

Der Herr Joseph Jung, Rechtsanwalt in Landau
Landschaft wohnhaft, Appellant von einer
Seite das königl. Bezirksgericht zu Landau
Stadt vom 11ten April 1826, contra den
Normalschulmeister Savoye
gegen die evangelisch protestantische Kirchen-
gemeinde in Landau Landschaft contra diesen
gemeinschaftlichen Herrn Nicolaus Brunner, Dean
in Landau wohnhaft, Appellatum, wo-
gegen durch Normalschulmeister Ehemann
Savoye Namens dieser aus: Gegenstand eines königl
Appellationsgerichtlichen Erkenntnis zu entscheiden,
Rechtsbegehren vom 8ten September 1829 in Landau
Landschaft, Stadtgerichts Copulata dem Gerichts-
dann sie: Appellationsgerichtlichen vom 16ten May
1829 gehörige gefertigte Exekutions-Schrift mittelst
Requisitorialien des angestellten Gerichtsherrn des
Bezirksgerichtes zu Landau vom 11ten April
1826, für Appellaten zu verantwortlichen
dann Appellatum zu gestalt:
Gnädige Vergütung für die Haltung von 32 gan-
zen Tagen so die Verhandlungen des Gerichts
gedauert haben Verhältnis- und Lohn-
tax der Gerichts-Exekutoren 6,32 f. - 245 fl. -30.
Gnädige Vergütung für die verfertig-
ten und Anfertigung dieser Ge-
richtlichen Exekutions-Schrift. — 289. -20.
Summa - fl. 2744. - 50.
nebst Zinsen seit dem Tag der Klage,
26ten April 1825. die Appellaten in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen, und die
Rückgabe der sicherheitlichen Kautionsakten
zu verordnen.

Nro 1212.

Antrag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Jos. Joseph Günd, Holzhändler in Landshut
wohnhaft, Appellant von einem Erkenntniß des Kön.
Appellationsgerichts zu Landshut vom 11.
April 1826.

gegen die evangelisch Lutherische Kirchenstiftung
in Landshut, gestützt durch Herrn Rechtsanwalt
Jos. Nicolaus Krauter dessen in Landshut.
wohnhaft, Appellatin.

Copulata des Kön. Appellationsgerichts
Erkenntniß so erlassen, sy Recht zu Recht
Landshut am 6 März 1829 in Landshuter Publicazions Expertise
Acten des Kön. Appellationsgerichts vom 6 März
1829 Frauen zu Recht sey - sohne materiell
Reformation des angefochtenen Erkenntniß des
Kön. Gerichts zu Landshut vom 11 April
1826 die Appellatin zu Kostenersatz an den
Appellanten zu verfallen

1) die Vergütung für die Stellung von 32 gemeinen
Zeugen in die Rückerstattung des durch gefertigten
ersten Verhafts - und Abzug des hierauf
verfallenen 6 Xr ——— 24 fl. 30 Xr

Calmann bevollmächtigter: Gegenschrift durch
Appellationsinstanzgerichtes, die dem Appellanten
durch Publicat vom k. Appellationsgerichtes
vom 18. May 1829 allerunterthänigst gehorsamen
die Entschädigung, welche die summarische Ex-
pensenzahl 27 fl. 58 xr ausmacht gebeten, um
die gütliche Ausgleichung durch Vorschuß
zu Abschätzung eines andern Sachverstän-
digen zu verordnen; dem Appellanten die
Kosten zur Last legen. -

Decretum.

Das gerichtliche Ansuchen ist in dem Re-
script des k. Appellationsgerichtes vom
16ten May 1829 enthalten - Man stehe
den Herrn Appellationsgerichtsrath Caspar
Leicht selbst ersuchet, um die Sache in die
Sitzung des k. Appellationsgerichtes zu
bringen, wo die Parteien obige Anträge machen
und anbringen können.

Gegenschrift

1) Ist einen Ersatz zu verfügen, das Ver-
fahren gütlich zwischen streitigen Expertise
Commissarien

2) Auf welche Weise, ist die in dem Appellan-
ten gütlich verlangte Entschädigung festzusetzen

3) Soll ersteren Expensen die Taxe?

Lavoy

Dem Herrn Calmann Anwalt des
Appellanten zu significiren. -

Lavoy

[illegible] Vergütung für die [illegible] um Neuenstadt [illegible]
bezogenen Regiewälder ——— 285 f. 20 kr.

Summa — 2744 f. 50 kr.

nebst Zinsen seit dem Tage der Klage, 26 April 1825
die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Ausfolge der sequestrirten Kapitalien zu
verordnen.

Heilbronn, 27. April 1830.

Hartmann

Schluß 27. April 1830.

Schön

No 1212

Urtheil

[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] vom 26. April 1826.

[illegible] Appellaten [illegible]
die [illegible] Appellanten [illegible]
Appellaten [illegible] vom 16. Februar 1829 [illegible]
[illegible] Berufung, [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Zinsen [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellanten

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnungsprüfung.

zu Passau seien seit Jahresfrist Hülfsmittel in Anspruch genommen

gegen die summarische Rechnung

Rechnungsposition	Forderung Gulden	Kreuzer	Abschlag Gulden	Kreuzer
1 Expedition des Verfassers a quo	17	30	"	44
2 Porto ad acta	2	18	"	"
3 Absolutorium	"	"	"	"
4 p. Conf. Commende	5	16	8	24
5 Porto	2	36	"	57
6 Recepisse pp. pp.	"	44	"	47
7 pp. pp.	"	08	1	05
8 Praesentat. Comm. des Rekurs	"	"	1	53
9 Comm. an die Stadtbehörden	"	"	"	57
10 Rekurs 5 Bogen	"	45	6	20
Abschr. Manip. u Sigm.	"	32	1	35
11 Porto	"	"	9	27
12 Porto des pl. Hofes u Spedition	"	"	1	03
13 Recepisse	2	08	"	"
14 Protokollirung	1	17	5	55
15 Porto u Correspondenz	2	48	"	"
16 Reisenot.	2	10	"	57
17 Reise Gutachtl. 8 Mgistratsorte	11	56	"	4
18 Expedition des Gutachtens	10	53	"	"
19 Abschr. derselben u Manipul	2	56	"	4
Abschr. Stempel Sigm. à addue	3	32	"	4
Item à partie	3	51	"	"
20 Requête v 1 Mai um gerichtl. summar. Ordonnanz u Registrirung	1	38	"	"
21 Abschr. dieser Requête u Ordonnanz Stempel & Signification u Insinuation	"	44	1	11
22 Experten Ernennungsprotokoll	"	52	"	"
23 Abschr. des Gutachtens zum Sachbefund	"	52	"	24
24 Requête u Ordonnanz v 14 bis 15 Juli 1829 neuer Beeidigung der Experten	2	10	"	"
25 Abschriftl. Stempel	"	08	"	24
26 Citation bei der Beeidigung pro parte	"	"	"	47
27 Experten Beeidigungsprotokoll	1	53	"	"
28 Abschr. des pl. Stemp. u Sigm. Citation	"	52	"	36
29 Abschrift des Expertise	"	31	"	4
30 Ausfertigung des Expertise gegen Quittung pro parte	"	"	"	47
31 Protokollirung des Expertise	2	24	"	2
32 Ausfertigung des Expertise	4	21	"	"
Abschr. Manip. u Signifi. —	"	36	1	12
33 Vollmacht Collation u Manipul	"	16	2	32
Abschr. Manipul u Sigm.	"	44	"	38
34 Recepisse zum pl. Rekurs	"	"	"	47
35 Ausfertigung 27 April 1830	"	32	"	2

36, Trabant	Ausläufe	Gebühren
37. Trabant der Municipalität	" — "	9. — 27.
38, Pulsschläge 10 Mai 1830.	" — "	1. — 33.
39. Feuerlöschtaxe	" — 32.	" — "
40, Porto & Correspondenz	1. — 11.	5. — 35
41, Rückzug der Auslagen zur Fürsorge der Baumgarten in Pfarrkirche	" — "	5. — 36.
42, Vacation bey Aufschreibung der Baumgarten	" — 28.	" — 12.
43, Pestpassirungsgebühr	" — "	" — 87.
	1 — 08.	2. — 09.
	f. 96 — 42	77. — 22 kr.
		96 — 42
		= 174 — 64 kr.

Summa einhundert vier u siebenzig Gulden 64 vier Kreutzer.

Hievon ab die übergebliebene Pestgebühr — 5. 08.

168 f. 56

Summa einhundert acht und sechzig Gulden, 56 kr.

Barth

Vorstehende auf einem Bogen Papier geschriebene Rechnung wird auf den Betrag von einhundert achtzig acht Gulden, sechs und fünfzig Kreutzer Conv. M.

Gutgeheißen Danzig, 19. May 1830.

Ebers

№ 356.

Dem Paße zufolge angekommen mit dem Schiffe, den ausgehenden 18ten — Capitain Jacob Jansen Savoye, Commandeur Joseph Gant von Grundsyl Gefallen; Jahre alt, mit ausgenommen v. Friedrich Faber, von Danzig Expeditionsgewicht zu Zwecken einzuschiffen angemeldet und allda angekommen das Ersuchen gemacht, dem Herrn Calmann, Commandeur des ausgangs gedachten Schiffes in Grundsyl, wordüber dem Hrn. Nicolaus Bürgermeister, Herrn Assessor, Expedition — in seinem Ersuchen gewesen mit ihm gutbefinden am Abschiede von gegenwärtigen Quarantaine ganz Frei.

Kostet vierzig sechs Pfennig.

Ebers

Exp. et Cap. 38
Exp. 01
Empf. 38

№ 3099 Summa eingetragen zu gegenwärtigen
den Fünfzehnten May 1830 für sichtene
Herr Commerz Rath Ebers.

No 1212

Urtheil

In Sachen: Joseph Günz, Holzhändler in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des k. Landgerichts Frankenthal vom 11 April 1826, wornach durch Advocat Savoye

gegen den appellirten protestantischen Einwohner in Frankenthal, vorgestellt durch den Präsidenten des Tribunals Heinrich Nicolaus Kraemer, dann in Sachen Heinrich Nicolaus Kraemer, Appellanten, wornach Frankenthal, durch Advocat Salmann

Savoye durch die: des k. Appellations Vorgesetzte wollte mittelst Information des angesetzten Urtheils, die Appellation verwerfen und den Appellanten zu Folgendes verurtheilen zu erkennen

§673 1, Als Verzögerung für die Abwendung des
§667 gehörig gestempelten weiße Mutzpulzung
§668 ½ Rechtung von 32 Tausend Gulden 2476. 30
§671. 2, Als Verzögerung für die verschiedenen Sachen im Aufgelbung nicht begrif-
fenen Vizzenfolgen. " 350 — "

Exp Summa fl 2826-30

nebst Zinsen seit dem Tag der Klage — 26 April 1825 — die Appellatin in die Kosten beider Instanzen verurtheilen und die Vollziehung des Urtheils vorbehalten.

Subsidiarisch: dass in weiter Zurückverweisung ½ im Urtheil a quo enthalten, so wie abweichend jedes thatsächlich angeführte Erkenntniß verworfen werden — Kosten in diesem Falle vorbehalten.

Salmann Namens: ng Appellat dem k. Appellations Vorgesetzten die angelegte Berufung zu verwerfen mit Geldstrafe ½ Kosten.

Datum

Expl

Actum Neuhaus an der Elbe, den neunten März
tausend achthundert sechs und zwanzig.

Nº 1212

Klang

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

für die evangelisch-lutherische Pfarrgemeinde, gegen den Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Lüdemann zu Dahlenburg, Appellaten

wegen

Herstellung eines Deichstücks, Appellanten betreffend.

Appellat hat sich gegen das Erkenntniß vom 11. April 1826 gehorsamst beschwert.

Celle, den 10. März 1827.

Lüdemann

Lüdemann

Actum Neuhaus an der Elbe, neunten März achthundert sechs und zwanzig.

In Sachen der evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde daselbst, Appellatin, wider den Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Lüdemann zu Dahlenburg, Appellaten, wegen Herstellung eines Deichstücks, Appellatin betreffend.

Appellat hat sich gegen das Erkenntniß vom 11. April 1826 gehorsamst beschwert.

Appellatin hat sich gegen die Appellation gehorsamst vernehmen lassen.

Celle, den 10. März 1827.

Lüdemann

Actum Neuhaus an der Elbe, den neunten März achthundert sechs und zwanzig.

In Sachen der evangelisch-lutherischen Pfarrgemeinde daselbst, Appellatin, wider den Gutsbesitzer Johann Heinrich Wilhelm Lüdemann zu Dahlenburg, Appellaten, wegen Herstellung eines Deichstücks, Appellatin betreffend, ist Appellat gehorsamst angehalten worden, sich binnen 4 Wochen a dato darüber gehorsamst zu erklären, ob er gegen die Appellation etwas einzuwenden habe

Nro 1242

Actum

Für Adolph Günz, Holzhändler in Frankenthal wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des K. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 11 April 1826

gegen

die gemeinschaftlich protestantischen Gemeinden Frankenthal, vertreten durch den Präsidenten der Einnehmerei, Herrn Heinrich Nicolaus Kraemer daselbst in Frankenthal, Appellaten

Der K. Appellationsgerichtshof wolle mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die Appellaten zu verurtheilen, an den Appellanten zu bezahlen:

1, als Ersatzung für die Abänderung der gefällten Urtheils wegen Mehrbezug von 32 Zungen Eichen fl 2476. 30

2, als Ersatzung für die unfreiwilligen an Anschlag nicht gekommenen Zigarrenhölzer 350 — "

Summa fl 2826 — 30

nebst Zinsen seit dem Tag der Klage — 26 April 1825 — die Appellatin in die Kosten beider Instanzen unter Vorbehalt der Rückgabe des hinterlegten Geldbetrags zu verurtheilen.

Subsidiarisch, daß in neuer Instanz beweisweise Augenschein

Urtheil

Ursache et quo mangelhaften so wie
allenfallsige Fehler sorgfältig zu ver-
bessern und Vorschläge zu machen
wie solche zu vermeiden — Kosten in diesem Falle
vorbehalten.

Gesehen d. 11. Juny 1837.

Schwarz

Schwarz Schmidt 10. Juny 1837.

Hans

Hans

Hans

wurden diese beide letzteren Posten, wie
auch wegen andern Forderungen.
Appellant wendet sich dagegen mit einer
weitern Ausführung und so stellt er
das Gesuch um gänzliche Klage an.
Die Appellatin stützt sich zur Widerlegung der
Klage ganz spezielle auf den Inhalt des Anspruchs
der Reinigung und den Plan, wornach, wie sie
sie behauptet, Appellant 31 Juchart Land für
den Rainzaun zu liefern hatte und wornach
in Rainzaun auf die Riegenhölzer der Pfähle
hergestellt sein sollen.
Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Zweibrücken
Beschluß vom 11 April 1826 wurde über diese,
so wie über weitere wegen Inhalt nicht zu
Zeugen benannte Beweismittel entschieden &
Appellant mit seinen Einreden abgewiesen.
Hier gegen Einrufung die von dem k. Appella-
tions gerichte genommene Instanz gehen zu
untersuchen.
1, wegen mehr den 31 Juchart Land oder Pfähle
Forderung & von dem Appellanten zu stellen
und das dasselbe für die gelieferten 31 Juch.
den einen Entschädigungs Anspruch -
2, Rücksichtlich des Appellanten für die zu den Pfählen
verbrauchten & noch nicht gelieferten Riegen-
hölzer ein Ersatzanspruch zu -
3, In Betreff der Pfähle - und Anlage wurde ist
der Bezug der Entschädigung zu nehmen?

Jacoby
...

Dem Johann Culmann zu Dürkheim

Im Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig, den ein und zwanzigsten
Monat; auf Ansuchen des Herrn Advocat Anwalt Jacob Jacoby
Handelsmann in Landau, Appellant; habe ich Endesunterschriebener Gerichts
vollzieher des k. Appellationsgerichts in Zweybrücken wegen der Pfähle
Verordnung vom 1. Oktober 1817 Königlichen Landgerichts Landau
Appellaten mit seinen Einreden abgewiesen.
Hier gegen Einrufung die von dem k. Appella-
tions gerichte genommene Instanz gehen zu
untersuchen.
1, wegen mehr den 31 Juchart Land oder Pfähle
Forderung & von dem Appellanten zu stellen
und das dasselbe für die gelieferten 31 Juch.
den einen Entschädigungs Anspruch -
2, Rücksichtlich des Appellanten für die zu den Pfählen
verbrauchten & noch nicht gelieferten Riegen-
hölzer ein Ersatzanspruch zu -
3, In Betreff der Pfähle - und Anlage wurde ist
der Bezug der Entschädigung zu nehmen?

Jacoby
...

Dem Johann Culmann zu Dürkheim

Im Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig, den ein und zwanzigsten
Monat; auf Ansuchen des Herrn Advocat Anwalt Jacob Jacoby
Handelsmann in Landau, Appellant; habe ich Endesunterschriebener Gerichts
vollzieher des k. Appellationsgerichts in Zweybrücken wegen der Pfähle
Verordnung vom 1. Oktober 1817 Königlichen Landgerichts Landau
Appellaten mit seinen Einreden abgewiesen.

Savoye Lang Substitut an der K. Appellationsgerichts
Canzley des Appellats vom 27 Januar 1824
alles auf K mässig – gutbefindlich rechtliche einzulegen
Entscheidung alles ungegründet zu erklären das
Appellantische ab K in die Kosten & Gebühren
zu verurtheilen Dann.

Fridr. Schäfer Canzley Substitut an: das K Appellationsgericht
gerichtlich zu erkennen die Entscheidung gegen
ungebührlich zwischen den Parteyen ergangenen
Urtheil vom 10 Juni 1824 alles gegenstandslos
gegenwärtig; die Entscheidung gegen das
Urtheil vom 9 Novembr 1824 alles ungebührlich
auf jeden Fall alles ungegründet abweisend
mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten
Factum die zwischen Brunner fortgesetzten
13 Februar 1806 bei dem Bezirksgericht
zu Weissenburg ans Gefäut – Urtheil vorgängig,
welches die Actoren des Appellanten Ritzinger
zur Radiation einer Inscription verurtheilte
welche zufolge vom 10 Marz 1792 von der Wittib
Brunner & ihren verstorbenen Ehemann in
Betrag von 2100 fl solidarisch ausgestellten
Schuldscheine Obligation gegen genommen worden
war & resp wurde eine Entscheidung verordnete
die Wittib Brunner gehörig gefertigten
gemäss den sich allein angebenden Betrag vorgeschossen zu wollen –
Diese ist die Mitzeugin Brunner gegen die Actoren
der Appellanten gelangt, um die in vorgehaltenen
Obligationsurkunde zu unterzeichnend gegeben
müssen auf ihre Tochter Francisca, Ehefrau Weber,
übergegangen in der Folge
Bey an Dictor auf einen gemeinschaftlichen Fuss K endlich
mit Ehemännlicher Beistand den Mitzeugen
Ehemann –
Sie in Jahre 1806 durch die Wittib Brunner vor
dem vormaligen Rosine Kämmerer einstweilig
gerichtliche Entscheidung, wornach sie sich im ganzen
einem Betrag vorgeschossen von 3306 fr. 32 Cent & denselben
also durch den mit Ehemann Conrad & Fess
gestellten Bürgschaft, wurde von der Actoren der
Appellaten mit Valentin verlangt worden,
auf

noch am Processe für gültig verblieben.

Im Jahre 1824 den 8 Januar Rosine Verger Ritzinger
in ihrer Eigenschaft als Frau ihres adoptiv-
Mannes Jean Verger Wundarzt zu Neunkirch gebohrte Jean
von Verger Wundarzt des v. Verger, gewesenen
österreichischer Lieutenant Ritter verliehen
Armen Mannes Vollmacht den streitigen Appellaten
zum Vorstehenden – Herrn Anzeigen hat der
Franz Brunner, Ackermann in Rosheim,
Anna Maria Elisabetha Brunner Ehefrau
von Daniel Weigel Wirthshaus in Billigheim &
dieser letzteren selbst & die Francisca Brunner
Ehefrau von Ludwig Weber Müller auf
der Altenmühle – Mühle bei Lemberg & dieser
Ehefrau selbst – als Erben von Georg Brunner
& seiner Ehefrau Maria Josepha Keller, Anfangs
Ehemann der in fraglichen Obligation vor
dem Gericht zu Landau sich verbunden
zu haben, dass sie durch den Gefäut-Urtheil
des Civil Gerichts zu Weissenburg verordneten
Vergütung geschützt, selbstständig die durch
die erstere Brunner geschehene Schuldsumme
gemacht.

Ein Urtheil des Tribunals zu Landau vom
10 Juni 1824 verordnete die Valentisirung
der von Rosine Kämmerer geschehenen Rechnung
& genau, wie diese schon durch das Gefäut Urtheil
von 1806 war vorgeschrieben worden,
Gegenwart der Geschwister der in Obligationen
oben genannten Unterschriften, Conrad
Fess, welcher auf Befehl seiner verstorbenen
Ehefrau vorgeschriebenen Beschreibung Zeugen
um die Eigenschaft dem Ehemänner mittels Vergl
gelöscht hatte, oder dessen Sohn & Nachfolger
Jean Jakob
welchem die Einhändigung der Pfandobligationen von
Conrad Fess & Consorten der Frau damals Pfandes
Pfeiler statt gehabt, wurden die

Die Verhandlungen vorgenommen in der Appellatsache wider Friedrich Pfeiler und Consorten wegen Prodaktion gegen den beigeladenen Friedrich Pfeiler und Consorten wegen Ausfolgung eines Schuldbriefes und Gerichtsbewilligung zu fällen zu wollen.

Die ganz schuldlose Vorspiegelung des vorgeblichen Verlustes der Obligation ist dem Appellanten in seiner Rechnung vom 1806 mehrere Nummer als vor 1806 geleistete Zahlungen in Abrechnung gebracht zu haben, und der Appellant will durch am 10 März 1806 nicht nur alle Zinsen sondern auch ein Stück des Capitals bezahlt haben mit 3426 fl 32 kr anderst genommen Eid vorgegeben der Appellant Vitzinger müsste, vor dem Jahre 1806 mit das Capital nicht 1 am 10 März 1806 zum vorhinein 150 fl sein mit 6 Prozent auf den genommen zugestossen worden sein – dass mithin die gerichtliche Ausgleichung der Zinsen bis 1806 die Verrechnung der Zahlung vor 1806 durchaus gerecht gegen jedermann sein – der Appellant seiner Berechnung nach keine Zinsen Abrechnung einer kleinen Differenz wegen Zinsabrechnung wenn dass der Appellant Franz Brunner die übrigen Gebrüder Franz Brunner'schen Erben am 6 dezember 1826 schuldig waren an Capital 1891 Gulden 67 kr an Zinsen 153 fl 21 kr Summa 2045 fl 08 kr.

Dass Peter Pfeiler am 9 November 1826 wurde die Erben wirklich vermöge theils die genommen Pfand welche zusammen mit den dezember 1826 – Zins der Klage – zu bezahlen kr wie seine Gemeinschaft gegen Erben kr Ansprüche stehen Conrad Zepp ad separatum vermeint Dr. –

Gegen diese Abänderung Franz Brunner sowohl den Klagen Vitzinger als den beigeladenen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

beigeladenen Friedrich Pfeiler zu gegen die Appellation ergriffen kr den ersten durch eine auf dem Pfandrecht des Rechtsgrundes der Forderung fingierten Appellat zu vorzuladen –

Die Verhandlung der Verhandlungen zu folgenden Fragen:

1, Sowohl Vitzingen am parquet des Rechtsgrundes zu Landau gültig vorgeladen worden –

2, Ist der vorliegende Beschluss über die Rechnung zu verbrennen oder vorerst den Appellanten Brunner zurückzugeben die Abhandlungen über die angeblichen vor 1806 geleisteten Detailzahlungen vorzulegen?

Savoye

Der Herr Calmann & Fred. Schuler für dann resp. Pfandscheine zu dignificiren.

Savoye

ad 500.

Zu Recht erkannt: erst und zu wenig Herr Vitzinger; auf Antrag des Herrn Savoye Anwalt von Herrn Vitzinger, Einlassung im P.C. 6 Herr Eigner, Intervenient, Eigentum in Germersheim im Landrechte Testamentarbeh p, Appellaten; Urtheil zu Interzession Herr Friedrich Pfeiler, und 2: Appellation Herr Friedrich Pfeiler, Gebrüder, Franz Brunner, und Adelheid Consorten Einlassung Beklagte, 1, Herr Jacob Calmann Anwalt von Savoye Procurator, Ordinarius in Rohrbach, Appellant in primo Instanz Klage wider Herr Pfeiler 2, Herr Jacob Friedrich Schuler, Anwalt von Friedrich Schuler, Müller in Rohrbach appellat und Consorten

Abschrift

Drive 28.
Rest 1.
2 Days Time 19
Days 16.
1704

N° 6568. 15. 2 decisis Cent. pro Twenty Cents
the 7 July 1828 master Cent 8 pro 1/20

Nr 1211

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Anlage

gaben der Instanzgerichte Beanstandungen gemacht.

Hinsichtlich der Appellatenschulden für gemachte Vorschüsse, welche Beklagter auf Ansuchen des Appellaten Ritzinger zu bezahlen hatte, ist es in die Kosten zu verweisen.

Wie dem Appellaten, daß Ritzinger gedrungen in Haftung einzugehen, der Appellatenschulden, das kann Appellat nach mehrfachen Beispielen die obige Summe nicht für gemachten Aufwand ansehen, welche Ritzinger zu bezahlen hatte.

Speyer d. 27. May 1828.

Ritzinger

Nro 1211,

Ritzinger

für Johann Ritzinger, Lieutenant im k. b. 6te Linien-Infanterie-Regimente, in Garnison zu Landau in der Eigenschaft als Testamentsvollstrecker seiner zu Mannheim verstorbenen Ehefrau Anna Maria Berger Ritzinger, dieser als Sohn ihrer adoptirten Mutter Barbara Berger, mittelst Berger, mündlich Vortrag fürsprechen Kreuzer zu Mannheim, Appellanten

gegen

Franz Brunner, ehemaligen Wirth zu Rohrbach wohnhaft, Appellaten, beantragt von einem Unterthan der k. Landsitz zu Landau vom 9 November 1826

Der k. Appellationsgerichtsrath Hallo den Appellat-Akt vom 27 December 1826 also mit Hinweisung - Subsidiarischer Anzeige der angehängten Erwägung also mündlich vorzutragen, den Appellaten mit in die Kosten zu Gutheißung nun-mehr.

Speyer d. 11. Juny 1827.

Ritzinger

Speyer d. 27. May 1828.

n: 121 L. Radly

DIE REGIONS STEUER
14
Kreutzer

Expd. den 13 May 1828

Finalsitzung

Im Verfolg seiner Sessionen Ober-Appellations-
Gerichts-Assessor, Appellant Ignaz von Ko-
stall sub dto 29 Augusti 1826, wegen Ver-
weigerung Ihro Excellenz Herrn Grafen Löhne-
Ignaz Josefen Ritzinger Lieutenant im k. k. 6ten
Linien Infanterie Regiment in Hermannstadt zu
Handen, in dem Eigenschaft als Testaments-Exe-
cutorn zu Verabfolgung verschiedener Effecten
seiner Mutter Theresia Ritzinger Witwe
Lobe adoptirt Mittlerer der Herrn Ver-
gleichs Mittlern dto Hermannstadt 29 Augusti
zischen Ritzingerischen Pupillaten,
wegen Herrn Grafen Savoye.

Selbem Inhalt dessen am 6ten Appel-
lanten dem k. Appel-
lations-Gesetz eine Appellanten Taxe zu verfassen
und an dem Vergleichs sub dto. Appellationsge-
richte mittelst Vorlage der Abrechnung vom 10ten
Mai 1806 wegen festsetzung Taxe 8ten April
1799 im Betrag von 96 Livres oder 48 fl. N. von
dem August 1802 im Betrag von 600 Livres oder
275 fl. Einnahm gehabt haben; wird jedoch dem-
selben der festgesetzten Forderungen im Be-
trag von 2038 Livres 60 Centr oder 933 fl. entspre-
chen Appellanten Taxe zu verfassen, und vorzu-
legen dem Appellaten Ritzinger dem sich dar-
über zu Protocollarien anzuzeigen, ob und wie
er mit seinen Forderungen sich begnügen werde dem
Gerichtlichen Vergleich vom 29ten August verfasst
sey, wo dann diesen Forderungen sie nicht dem Gerich-
tes müssen vorgelegt werden, damit wegen dem bei
der festsetzung vom 8ten April 1799 N. N. August
1802, gefällten für N. vom dem 10 May 1806 dem

Müllner Hoffe als Vormünder der unmündigen
zurück Müller in Unterschönbrunn Forderung
mit die Summe von 1435 Livres 11 sous oder
938 fl. oder welche andere Summe, welche die Li-
quidation am 10ten März 1792 für, [illegible] be-
stellt werden sollte zu bezahlen.
Savoye Lieutenant hat nun gegen die k. Appel-
lationsinstanz die Anweisung zu Vollziehung
mit Schadloshaltung K. Kosten
Factum Diese ist in dem Urtheile der k. Appe-
lationsinstanz vom 16 Juni 1818 enthalten,
wodurch Kitzinger mit seiner Widerspänstig-
keit gegen die Anweisung und Zahlungsin-
den k. k. Appellationsinstanz widersprochen
die Quittungen über die bezahlten, der Ur-
sache vom 10 März 1806 Verzeichnisse und Unter-
suchungen.
In der zur Vornehmung festgesetzten Sitzung erschien
nun der Vertreter Kitzinger. Er sprach
sich: Er habe der Appellationsinstanz die Quittungen
Verzeichnisse Zeugenaussagen über die Untersuchungen
Urtheil. Savoye
dem Herrn Culmann Vertheidiger
Vertheidiger. Savoye

Savoye

N. 693.

Der Herr Vertheidiger Culmann Zeugen, der
Vertheidiger Savoye; Auf Anfragen des Herrn
Savoye erwiedert Herr Kitzinger, Lieutenant im 2te Li-
nien Infanterie Regiment in Garnison zu Landau,
Landsasse, als Appellat; Habe ich Vollmachten
Quittungen gehabt, um die Appellation Gemeinte

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 1211

Anstand

Für Johann Kitzinger, Lieutenant im 2. Infant.
2. Linien Infanterie Regiment in Garnison zu
Landau, in der Eigenschaft als Ehemann seiner
Frau zu Maximilian geborenen Schuster aus
Maria Vogel Kitzinger, dieser für sich und Adop-
tiv Mutter, [illegible] Wittwe der Schuhfabrik
Unterhändler Vogel zu Mannheim, Appellat
gegen Franz Benner, Advocat zu Landau
wegen Appellant in einem Urtheile der k. Bezirks
Gerichte zu Landau vom 9 Nov. 1826 –

Vorgestern dem Königlichen Appellat. Gerichte
die Berufung zu verwerfen und Geldstrafe
zu Zahlen. –

Geschehen 26 Juny 1828.

Savoye
...

№ 1211

Ordnung



für [illegible] Appellanten — Beschwerdeführer
[illegible] gegen [illegible] Beklagte
[illegible] de dato [illegible] vom 9ten November 1826

gegen

[illegible] Beklagten, Lieutenant im [illegible] Regiment [illegible]
[illegible] Regiments [illegible] Appellaten, Beschwerdegegner
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten [illegible]

und gegen

[illegible] Schulden, Advocaten in Rastatt, als Substituten
[illegible] Procuratur Fiscal, diese als Intervenienten
[illegible] Appellaten [illegible] Appellanten

Es gehören die [illegible] Appellanten und gegen die
Appellaten [illegible] für rechtsbeständig, daß von der Ver-
fügung des [illegible] Appellantenbeschwerde, mit welcher
[illegible] in der Verordnung vom 10ten May 1806
[illegible] Fassung vom 8ten August 1799 und
[illegible] vorgegangen [illegible] Hofe, vom
4ten August 1802, die Leistung [illegible]

Ad Decretum Curiae Provinciales et Reverendissimae Curiae generalis Electoratus, Dem Herrn Cellemann, Churmark Brandenburg Syndico Hochwohlgeboren in Cottbus, Appellanten; in Sachen Herrn Bürgermeister Hahns zu Calau Appellaten, wegen Abschrift aus Gerichtsbüchern; Contra Decretum vom 7. Julius

Anno 1809.

Acta: 38.
Lade 1.
Prod. 8.
=47.=

Reg. Einnahmejournal der Gerichtsbücher vom ersten September 1828. fürs siebente Vierteljahr Ausgabe

Cancellei

Abschrift.

Nachdem Appellant die Appellation von dem Decreto d. 7. Julius 1809. nicht allein nicht binnen 10 Tagen a dato Decreti, sondern auch nicht binnen 2 Monaten a dato Decreti, sondern erst den 16. Septembris 1809. interponiret, mithin die Appellation nicht allein nicht binnen der Peremptorischen Frist, sondern auch nicht binnen der Dilatorischen Frist eingewendet, also selbige nicht allein nicht zu Recht angenommen, sondern auch Appellat mit seinem Gesuche, daß Appellant in die Kosten des Appellationsprocesses verurtheilet werden möchte, abzuweisen gewesen, als wird Appellant mit seiner Appellation hierdurch für präcludiret erkläret, und ihm die Kosten des Appellationsprocesses hiermit auferleget.

Publicatum Cottbus d. 26. Augusti 1809.

Calau

1211.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

5674
5689.

Pupus

Zu Protokoll
des Hans Georg Lemmer Ackermann
in Rosenhof, Appellanten von einem
Urtheile des Landgerichts Dachau
vom 27 November 1828, contra den
Simon Lehmann
Hagn
Sandhof Pächter, Müller in Rosenhof, Appellaten, wegen Simon Lehmann
Schuldner;

Lehmann hat gegen Appellat den 6.
Appellationshof in Civilsachen seine Beschwerde
vom 17. November 1828, die gegen Sandhof
Pächter erlassene Pfandklage für gegen-
der zu machen, seine dagegen eingelegte Einrede
zu nehmen zur Haltung des Appellanten Eides
an Statt Reinigung Beweises zu lassen und
dann weiters Appellat zu hören und
darüber gesetzlich Recht zu sprechen und
auf die Pflicht des Hans Lemmer
Ackermann zu Rosenhof zu erkennen, daß
Er mit Eides Zuschiebung zu verschonen,
Beklagtischer Seits aber schuldig sey
zu Handen des Klägers sogleich
selbst Ablösung seiner eigenen Pflicht Empfang sich
mit 22 Gl für 100 also 1056 Gulden 44 Xr sammt
Zinsen vom ersten Dezember 1824 an, zur
Zeitgewinn Leistung des Appellanten an
Kostenersatz zu bezahlen;

Auf diesem Stande sich die Sache
zu Protokoll finden:

Dem Hr. Hutmann, Anwald des
appellanten Brunner zu prüfen
Hr. Schulz

№ 333.

Im Jahr achtzehn hundert und neunzehn
Achten — April
auf Ansuchen des Herrn Friedr. Schüler, Ordnungs
raths Friedrich Schüler, Müllers in Lachenbach,
appellant, haben wir im Unterschriebenen Friedens
richter, zur Appellations-Gerichts-
sitzung des Cantons, Anwalt Herrn
Johannes Ackermann, in Lachenbach, appellat,
in seiner Behausung, und mit Einem
Secretär K. Hirsemann abschrift obiger
gerichtlicher Vorstellung; Kostet Vorzug
sieben Fr.).

Baber

Vorzug 6 Cops. = 28 N° 132 Fr. Einregistrirt
Reg. = 01. Zu Zeugschaften Dem Mandat Report 1820
Lang 6 = 08 Für Abdruck Ernenner Vorzug Hirsemann
= 47.

Cantons

L 1211

DIMENSIONS - STEMPEL
Kreis 7

Abdruck

für Herrn Johannes Ackermann, Ordnungsrichter
Friedensrichter des Kreises Lachenbach, Appellant gegen
Herrn Friedrich Schüler, Ordnungsrath und Müller
zu Lachenbach, Appellat, wegen Mandat de Report 1826

Heute, den [illegible] Tausend achthundert neunzehn, Appellant
Friedensrichter des Kreises Lachenbach, Appellant —

Gegenwärtig der Hr. Appellationsgerichtsrath,
in Abwesenheit seines Präsidenten, Appellat,
in Ansehung seiner Appellation vom 17ten November
1826, die gegen seine, des Schuldners, gethane
Anmeldung für gegründet zu erklären, und
die Execution, welche derselbe für Herrn
Johannes Ackermann für Rechnung
der Herren Brunner und Hessen Erben
daselbst gegen ihn, Appellat, durch diesen gerichtlich
den vorgenannten Appellat, gethan hatte,
Kraft des Herrn Johannes Ackermann [illegible]
[illegible] für [illegible] [illegible]
Kosten [illegible] [illegible]

[illegible]

Basel, 16. März 1824.

[illegible]

Nr. 1211.

Anwalt
für Friedrich Schneider, Müller zu Rohrbach, appellaten
gegen
Franz Brenner, Wirthsmann daselbst, appellanten wegen einem Urtheil des Ehg. gerichts zu Landau, v. 9. Nov. 1826.

Der k. appellationsgericht wolle die Landsleute von dem appellanten in d. Instanz erhobene Garantie-klage für unzulässig, Friedrich für ungegründet erklären, und in dem einen wie in dem andern fall die Exemption abgefallt als ungegründet hinwegthun, mit Kostenfällung wie gesetzlich in den Zollen.

Im Laufe fall aber dem appellanten d. gar. Klagen für begründet erklären, dem appellaten die jenige Summen samt Zinsen zu erstatten, welche sie zu tragen, wegen der hypothecarforderung die auf dem haus act n. 23 Mosbach A1, verkauften objekt zu stehen von denselben, und die Kosten, über den Belang der Instanz, zu tragen zu verurtheilen.

Landschaft alles andern Rechts der appellaten, vorbehalten.

Gegen die Eingabe hinsichtlich Verkaufs d. Schneiders
auf Mangel der Gewährschaft in Akten
zu 3 März 1873. [illegible]

Basel, 16. März 1827.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

der Friedrich Schneider, Müller zu Rohrbach, exp. at

c.c.

Franz Brunner, Bierbrauer daselbst, exp. ens

1. Anwalts Entschädigung		44.	47
2. Conceptgebühr		"	8. 24
3. Copiaturgebühren		"	1. 53
4. Porto der Anwalts		"	"
5. Taxe		8.	"
6. Vortrag am 29 May 1828		"	9. 27
7. Porto d. Vortrag:		2. 48	"
8. Vortrag am 19 Aug. 1828		"	9. 27
9. Porto d. Vortrag		2. 48	"
10 Vortrag zum Endurtheil		"	9. 27
11. Taxe des Anwalts		"	1
12. Porto d. Vortrag		5. 36	"
13. Endurtheil		1. 12	5. 55
14. Reisekosten d. Advocat		2. 10	" 57
15. Reisekostenersatz (Mayr)		9. 48	" "
16 Kostenersatzansatz		" 8	" 48
		25. 37	48. 58
			25. 37
			74. 35

Summa: Vier und siebenzig Gulden 35 Xr.

Joh. Schneider

Wird auf den Betrag von Vier und siebenzig Gulden, fünf und dreyßig Kreutzer bestätigt.
Landshut den 10. April 1829.

(1211)

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Gerichtsstatt

In Sachen Georg Brunner, Bierbrauer in Rohrbach wohnhaft, Appellanten wider einen Urtheil des Landgerichts Landau vom 9ten November 1826, wohlgeborne Herr Anwalt Calmann,

gegen Johann Ritzinger, Lieutenant im 6ten Königlichen Infanterie Linien Infanterie Regiment in Landau garnisonirend, Appellaten, wohlgeborne Herr Anwalt Savoye

und gegen

Friedrich Schneider, Müller in Rohrbach wohnhaft, Mitappellaten, wohlgeborne Herr Anwalt Friedrich Schneider,

Calmann Namens Brunners wohlgeborne Appellanten hat mittelst Reformationsschrift vom 29ten Januar 1827 den Appellaten Friedrich Schneider gegenüber, denselben zu vernehmen, an den Appellaten Ritzinger zum Endurtheil den Antrag Brunner, dahingehend zu erlassen, wonach seinem Antrage diese auf zu finden sey, 1) daß die mit Urtheil vom 9ten Novembr 1826 zwischen Appellanten Brunner und Appellaten Schneider gewechselten Schriften, dann die von ihm selbst als seinem Bevollmächtigten

Brunner

Summa von 2264 fl. 32 Cr. samt Interessen vom
4 Dezember 1824, seinem ihn in sämtlichen
Instanzen beider Instanzen zu zahlen
und die Rückgabe der hinterlegten Geld-
strafe zu verordnen.

Sowohl dieses Urtheil als auch dem b.
Appellationsgegnisse dem Appellaten Ge-
hörde zu ertheilen, dass an diesem das
verbotene im Betheil dieses Gemeinstab vom
30. Brüchst 1828 enthaltene Widersetzlich-
und widrigfeiten benennt ist, wie folgt:

" Ist offenbar dass ich nicht mich und
den Pazienen, insbesondere und dem Gend-
bürsa den gerichteten Stand zu Verge nicht
versetzen habe, indem ich bei diesen Pazien-
ten und dem Gendbürsa nicht erschienen bin,
dass nicht an den beiden Instanzen
vom 8ten April 1799 und 6ten Brüchst 1802,
spätestens und vor dem 10ten März 1806
durch Müller-Strafe in verschiedenen Instan-
zungen die Summa von 2035 fl. 12 Kr.
bezahlt erwendet sey-

" Ist offenbar ferner dass ich mit Anno-
tation meines vom 23ten Juli 1804 gemach-
ten Einzahlung von 200 fl. gefunden-
und

Kostenzuerkennung

Für Johann Ritzinger Lieutenant beim b. 6. Linien-I.
Infanterie-Regiments in Landau, Appellat

Ch

Franz Brunner, Advocat in Rosenheim, Appellan

		Gerichts-Gebühren	
	fl.	kr.	fl. kr.
1, Constitation	"	"	8 — 24
2, Summelsberschreibung	"	44	" — 47
3, Instanzlogs Geldstrafe	6	— 44	" — 57
4, Rollen	2	— 34	" — 57
5, machtbrief commun Advoc.	"	— "	1 — 53
6, Recepisse 0 0 9	"	— 44	" — 47
7, Ordinanz 12.	"	— 08	1 — 46
8, Instanzlogung des Gelden	"	— "	1 — 53
9, Moderung	"	— "	9 — 27
10, 3 Aufsatz	1	— 36	" — "
11, Qualitäten f. orig. & 2 abschr.	2	— "	7 — 06
12, 1/2 P. & Correspdz	2	— 48	" — "
13, Expedition	15	— 22	" — "
14, 2 abschr. Rz. & Copy mehr Recepisse 0 0	6	— 27	" — "
15, Comm. d. Acten	"	"	1 — 53
16, Ordinanz	"	08	1 — 46
17, Moderung vom 26/828	"	— "	9 — 27
18, 2 Aufsatz	1	— 04	" "
19, Qualitäten f. orig. & 1 abschr.	1	— 19	5 — 55
20, 1/2 Porto & Correspdz	2	— 48	" — "
21, Expedition	5	— 44	" — "
22, abschr. Rz. & Copy 5 Recepisse auffordnung	2	— 29	" — "
23, Ordinanz zum Federkiel	"	08	1 — 46
24, Postis beim Fed & Moderung zum Federkiel	"	"	9 — 27
25, 2 Entwürfe	1	— 04	
26, Qualitäten f. orig. & 2 abschr.	2	— "	7 — 06
27, Porto & Correspdz	6	— 36	" "
28, Verhörs Protokoll	35	— 22	" "
29, Gebühr für Zeugen & Sachverständen von dem Ap. Gerichte bei der Verhandlung 7 & mehr a. 22 fl. 50 kr. Gebührnisse	15	— 10	
	"	08	1 — 30
30, Kostung zusammen	fl. 110	— 39	71 — 17

Porto

Gebühren . . . 110 fl 39
Gebühren . . . 71 — 17
fl 181 — 56

Summa ein Hundert ein und
achtzig Gulden 56 kr

Jarosz

Expedirt den 9 Dezember 1828

N°. 1211.

Contra
Joh. Andreas Schneider, Müller zu
Rohrbach, k. k. Herrn Ehegattin Eva Dorothea
Kopp, appellanten /

gegen Franz Brunner, Akersmann
zu Rohrbach, appellaten wegen 2 Viertel
des Erz. Gar. zu Lanzau, (~~den 10 Juny~~
~~1824~~) den 29. Novb. 1826.

Das k. Appellationsgericht wolle die
Berufung gegen ein angeblich gerichtlich
dann fortgesetzten erlassenen Urtheil vom
10 Juny 1824, als gegenstandslos war-
werfen ;) die Berufung gegen
das Urt. v. 29 Novb. 1826 als unzulässig
auf jeden fall als unbegründet abweisen
mit Kostenfällung des appellanten
in die Kosten.

Eingel. d. 7 May 1828. Joh. Schneider

Urtheilsgefällt d. 16. Nov. 1828.

N. 1211.

DIENSTSIGNS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ordnung

[illegible] 2264 fl. 32 Cr. [illegible]

[illegible] 1824. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Bregenz, 16 Nov. 1838.

[illegible]

[illegible]

No 1211.

Auszug

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Johann Holzinger, Lieutenant im k.k. Linien-Infanterie Regimente, in Garnison zu Landau, Appellaten

gegen Franz Wagner, Inwohner zu Rohrbach Appellant wegen einem Urtheile des k.k. Bez. Gerichtes zu Landau vom 9. November 1836.

Vorgelegen dem k.k. Ap. Gerichte

dem Appellaten Urtheile zu entnehmen, daß dem vom Repetenten mit Urtheile dieses Gerichtes dem 30. August 1838 auferlegten und noch schwörig ist, der Beyl:

" daß schwören nicht ist muß nicht mit aus der Ursache, weil sonst nach dem Tode der Frau v. Vogel muß erfolgen sieht, als eben auf diesen Fragen und dem Inventar muß erfolgen Comte, ob auf der in beiden Tagsatzungen am 8 April 1799 u 4 August 1802, sowie auch und 10. März 1806 [illegible] Fragen in vorstehenden Tagsatzungen ist Summa den 203 Lire 12 Sols, ob diese [illegible] schwörig ist [illegible] Annotation eines

vom 23 Juli 1824 gemachten Forderung von 200 ℔
gefunden – und erkannt, daß es nach den vorhandenen
Urkunden nicht anders gemäßt und geglaubt sey
werde, daß dem 10. März 1806 auf das Capital
müsse, wofür aber die Zinsen aufgehalten werden –
gesetzt die Appellaten zur Ablegung dieses Eides zu
lassen, – und nach geschehener Eidesablegung aber die
Appellanten zu verurtheilen mit Gerichtskosten und
Spesen.

Cassel d. 10. Nov. 1828.

Schröder

...

und endlich daß es nach den vorhandenen
Urkunden nicht anders gemäßt und ge-
glaubt sey, daß dem 10. März
1806 auf das Capital nicht, wohl aber
die Zinsen aufgehalten werden – gesetzt
den Appellaten zur Ablegung dieses Eides
zuzulassen – nach geschehener Eidesablegung
aber die Appellanten zu verurtheilen mit
Gerichtskosten und Spesen.

Friedrich Schüler dem diese rechtliche Be-
schwerde Appellaten eingeräumt, die Erörterung
gegen ein angeblich zwischen dem Gerichtsv
und dem Theilhaber vom 10. Juny 1824,
gegen Urkunde vorgenommene Theilung
gegen das Urtheil vom 9. Novem-
ber 1826 also einzuklagen, auf jeden Fall
also ungeändert abgewiesen mit Verurthei-
lung der Appellanten in die Kosten.

Factum. Wird ist in den Urtheilen der beyden Ge-
richtsinstanzen vom 16. Juni 1828 und 30.
August 1828 enthalten – dann nach Lage
der den Appellanten der Entscheidungseid
zugeschoben worden: ob er nicht wisse, daß
aber den Prozessen, die beyden vor dem
Schiedsrichter der gewählten Herrn v. Berger
entschieden habe, oder aber über diesen Prozessen

1210.

DEPESCHEN-STEMPEL 14 Kreuzer

1818

1796 28

Savoye

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Sept.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

0882.

N.o 1240

Auszug

Für Bernhard Gerhard, Handelsmann zu Pateau bei Paris, als Vormund seiner minderjährigen Mündel, Gottlieb, geboren Heiligenthal, Christian und minderjährigen Ehe- von Johann Gerhard gewesenen Gutsbesitzers & von Elisabetha Ehe- von Anton Joseph Guerin gewesenen Handelsmanns in Landau, Appellant gegen - in Verfahl der 6. Jäger-Division zu Fuß zu Landau vom 28 Juli 1825

gegen

Franz Joseph Heiligenthal, Rentier, Pulverfabrikant, wohnhaft in Straßburg, Beklagten Verfahrens

Benedict Hirsch Handelsmann dahier, Appellaten

In Betreff der Appellation wegen Verfahrens des Appellaten von Thionville, wegen Einsendung der Akten, und Verfügung, die Fortsetzung des Verfahrens betreffend, die Appellaten ungehorsamlich Erklärung, die Fortsetzung von Claudius Franz Guerin wegen unter der Verfahrens der Vormundschaft angezeigten zu haben, - diese Verfahrens vorläufig und bis nähere Verfügung auszusetzen, die Appellaten jedoch zu verpflichten, sich der Ausübung jeder Handlung über das Ganze zu enthalten, dem Appellaten von Thionville vom 11 Floréal an XI, welche seinen Mündeln Heiligenthal vom 21 Floréal XI zu Handen seyn, welche Zinsen zu 5% seit dem 6 Thermidor XII, so wie die Kosten in Betrag von 376 fl 11 x wegen für ihre Beneficiar-Erben der vorgenannten Claudius

franz Guerin durch Urtheil der k.
Appellationsgerichts des Isarkreises
vom 15 März 1819 rechtskräftig worden
sind und ihnen überdieß die Kosten
der Appellationsinstanz in die Kosten
der Rückgabe der sistirten Appellationsgeld-
strafe auferlegt worden.

Landau

H 1, Georg Meyer Bäcker in Landau
2, Barbara Meyer, ledig von Nicolaus Regenauer gewesener Bürger und Weinschenkwirth in Landau, ihre uneheliche Tochter
3, Urban von Jacobea Meyer, ledig von Weinheim gebürtig, Georg Paul Michel Weinschenkwirth in Landau als:
a, Matheus Michel Weinschenkwirth in Landau
b, Jacobea Michel Ehefrau von Ludwig Bolta Handelsmann in Landau b, dieser Tochter
c, Franz Michel, Weinschenkwirth daselbst
d, Louise Michel minderjährige von Johann Baptiste Bischoff Gutsbesitzer zu Weilbach

4, die Leben von ehelicher Joseph Meyers Weinschenkwirth Ehefrau von Georg Reinhard Bürger in Landau als
a, Maria Josepha Reinhard Ehefrau von Johann Georg Schimpf Bürger in Landau b, dieser Tochter daselbst
b, Georg Reinhard, minderjährig daselbst

5, Franziska geb. Meyer, ehelich von Franz Anton Zolz gewesenem Bürger zu Landau, ihrer ehelichen Tochter
b, Catharina Hoffkind Ehefrau von Ludwig Weber Handelsmann allhier, b, dieser Tochter daselbst b

Speyer d. 11. Juni 1827. Rheinbayern d. 11. Nov. 1828.

N: 1210

Landau

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

1, b, Georg Meyer Bäcker, b, Landau gebürtig
Meyer, Georg Michael
ehelicher Sohn des Bürgers und Weinschenkwirths Georg Michael Meyer in Landau
und Barbara Meyer
2, Barbara Meyer, ledig von Landau gebürtig,
uneheliche Tochter der Bürgerin Barbara Meyer in Landau
3, Urban Meyer, ledig von Weinheim gebürtig,
unehelicher Sohn der Jacobea Meyer in Landau
a, Matheus Michel Weinschenkwirth in Landau
b, Jacobea Michel Ehefrau von Ludwig Bolta Handelsmann in Landau b, dieser Tochter
c, Franz Michel, Weinschenkwirth daselbst
d, Louise Michel minderjährige Tochter des Johann Baptiste Bischoff Gutsbesitzer zu Weilbach

4, die Leben von ehelicher Joseph Meyers Weinschenkwirth Ehefrau von Georg Reinhard Bürger in Landau als
a, Maria Josepha Reinhard Ehefrau von Johann Georg Schimpf Bürger in Landau b, dieser Tochter daselbst
b, Georg Reinhard, minderjährig daselbst

5, Franziska geb. Meyer, ehelicher Tochter von Franz Anton Zolz gewesenem Bürger zu Landau, ihrer ehelichen Tochter
b, Catharina Hoffkind Ehefrau von Ludwig Weber Handelsmann allhier, b, dieser Tochter daselbst b

DIMISSIONS-STEMPEL
Kreutzer

№ 796

Orig. Exp: 38.
Exh. 01
Dup. 08

[illegible]

[illegible]

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Kapitulation

für [illegible] Oberamt Marbach, Eigenschaft [illegible]
Landes-Appellanten

gegen

die Gemeinde [illegible], Appellatin

	Amtl. Taxe. fl. kr.	fl. kr.
1. Appellatur	fl. 33. "	
2. Citation	"	8. 24.
3. Comparition	"	11. 53.
4. Ordnung	" 08 "	
5. Fristerstreckung Noth	"	1. 53.
6. Vortrag	"	9. 3.
7. Comparition Urtheil [illegible] Rathschluß	"	57.
8. Expedition beider Urkunden		1. 53
9. Insinuation	1. 15.	5. 55.
10. Porto & Kanzleygebühr	5. 46.	"
11. Berechnung	" 08 "	33
	15. 01	30. 55.
		15. 01
sind nur einzig Tausend		fl. 15. 56
Acht und fünfzig Kreyz.		

Für Dreyzig Tausend Gulden, Schutzzeug Cutmann
Daniel Renz taxirt
Lorenz Ruoff

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

№ 1208

Oberamt Marbach

Gemeinde [illegible] Landschaft, in seiner Eigenschaft als Beklagten
[illegible] einmal gegen [illegible] Appellatin
[illegible] Appellanten [illegible] Urtheil des Königlichen Gerichtshofes vom 19 August 1831, nachdem Herr Obermedicinalrath Cutmann

Vortrag

1. Gemeinde Landschaft Marbach, als Beklagte
2. Obermedicinalrath Cutmann, als Kläger

5945 5989 2. Caroline Landschaft Marbach, als Vormünderin der Kinder Friedrich Arnold, Christian Gottlieb, Christiane Friederike Landschaft Marbach

Legat 4. Christian Landschaft Marbach, als Vormünder von Friedrich Müllers Kinder Marbach für sich und Gemeinschaft Gemeinden Marbach und Lustnau

5. Elisabetha Landschaft Marbach, als Vormünder von Philipp Müllers Kinder Marbach für sich und Gemeinschaft Gemeinden Marbach und Lustnau

Cutmann [illegible] Appellaten, [illegible] Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

[illegible] Appellation [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] obige Anträge [illegible]

1. ob die Präsumtion für die angeklagte Tat
   [illegible] Ehebruch spricht?
2. ob [illegible] Selbsthilfe, die [illegible]
   Handlung mit dem [illegible] Eingriffe
   der andern Partei [illegible]?

[illegible] Appellant

[illegible]

№ 110.

[illegible] Appellanten; [illegible]
[illegible] Appellanten [illegible]; [illegible]
[illegible] Appellanten; [illegible]
[illegible] Appellanten; [illegible]
[illegible] Appellanten

1208

Antrag

Jun 1, Friedrich Sundheimer ackermann zu Stahlberg

2, Simon Sundheimer, ackermann zu Ernstweiler

3, Carolina Sundheimer Ehefrau des Michel Amor Posa

4, zu dessen Ehe mit Michel Amor, dem Posa, ackermann allda einstens

5, Charlotte Sundheimer Ehefrau des Jacob Müller

6, zu dessen Jacob Müller, ackermann zu Imbsweiler - Ernstweiler

7, Elisabetha Sundheimer Ehefrau von Philipp Mündel

8, zu dessen Philipp Mündel, ackermann zu Alsenz einstens, gewesten Leben des verlebten Adam Sundheimer, zu Labach ackermann zu Stahlberg & dessen gewesten Ehefrau Catharine Sundheimer, Acquirenten

gegen

Jacob Rau, Ehemann ackermann zu Obermoschel einstens, als Besitzer der vormals zusammen gehörigen Güter zu Obermoschel, Acquisitionsort von einem Antheil der Behausung zu Kaiserslautern vom 29 August 1822.

Es zu hören dem Abzahlungsanspruch die einzelnen Forderungen zu reguliren und Urtheil zu sprechen.

Kaiserslautern 11 Juny 1827.

Zahlungsfrist 2 Jahre 1830.

N. 1208.

Klag

für Jacob Rau, Ehemann ackermann zu Obermoschel, wegen seiner Ehefrau der vormals zusammen gehörigen Güter zu Obermoschel, Acquisitionsort von einem Antheil der Behausung zu Kaiserslautern vom 29 August 1822

gegen

1. Friedrich Sundheimer, ackermann zu Stahlberg einstens

2. Simon Sundheimer, ackermann zu Ernstweiler einstens

3. Carolina Sundheimer, Ehefrau von Michel Amor Posa, ackermann zu Ernstweiler einstens

4. Charlotte Sundheimer, Ehefrau von Jacob Müller, ackermann zu Imbsweiler einstens

5. Elisabetha Sundheimer, Ehefrau von Philipp Mündel, ackermann zu Alsenz einstens, gewesten Leben des verlebten Adam Sundheimer, ackermann zu Stahlberg, Acquirenten

[illegible]

Geschehen d. 4. Januar 1830.

[illegible]

Nr. 1207

Qualitäten

4. März 1828

In Sachen: Peter Heinrich Klein, Gutsbesitzer zu Edesheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Landgerichts zu Landau vom 20 Januar 1826 an einem und dann Johann Adam Culmann

Johann Andreas Hauck, Gutsbesitzer zu Edesheim wohnhaft, Appellaten an anderen Theil, Advocat Savoye Culmann Namens Ersterer: es gefalle dem K. Appellationsgerichte im Wege Devolution zu erkennen: Daß der Appellat Klein nicht befugt sey, die Gemeinde Edesheim zu Ersetzung der Kosten der Execution zu verfolgen, welche gegen Appellaten wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer, zu einer militairischen Execution zu vollziehen, dem Letzteren zu Last gelegt worden.

1, Daß Appellat Klein schuldig sey, die von Appellaten mit Executionskosten bezahlten Gemeindesteuern, mit 5 Percent, seit der Zahlung, an Appellaten zurückzuerstatten.

2, Diejenigen Verfügungen, die Appellant der Gemeinde Edesheim zu machen gestattet worden.

3, Die gemachten Kosten der Executionsprozedur, seinen eigenen vorgeschossen, wie die der Gemeinde Edesheim, zu bezahlen, und

4, mit einer besonderen Entschädigung, und zwar [illegible] der Kosten der Beurtheilung von Jahr 1818 zu verfügen

5, die Kosten beider Instanzen, der noch, Gemeinde Edesheim die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen, und Liquidation des Betrages der Gemeinde anzuordnen.

Savoye Namens Ersterer: daß Appellation zu verwerfen, die eingelegte Berufung mit Geldstrafe und Kosten.

Factum. Appellant Klein verbrauchte von dem Appellaten im Jahre 1818 zum Einzug, welche letzterer im Jahre 1813 zu Mainz verpflegt hatte.

Deßwegen verfolgte die Gemeinde Edesheim gegen Klein eine Vindicationsklage und forderte eine Summe Rückersatz, welche sie selbst von Jahre zu Jahre zu vertheilen gehabt

Nr. 1207

Qualitäten

4. März 1828

In Sachen: Peter Heinrich Klein, Gutsbesitzer zu Edesheim wohnhaft, Appellant von einem Urtheile des Landgerichts zu Landau vom 20 Januar 1826 an einem und dann Johann Adam Culmann

Johann Andreas Hauck, Gutsbesitzer zu Edesheim wohnhaft, Appellaten an anderen Theil, Advocat Savoye Culmann Namens Ersterer: es gefalle dem K. Appellationsgerichte im Wege Devolution zu erkennen: Daß der Appellat Klein nicht befugt sey, die Gemeinde Edesheim zu Ersetzung der Kosten der Execution zu verfolgen, welche gegen Appellaten wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer, zu einer militairischen Execution zu vollziehen, dem Letzteren zu Last gelegt worden.

1, Daß der Gemeinde Edesheim das zu einer Entschädigung, mit 5 Percent, seit der von Appellanten mit Executionskosten bezahlten Gemeindesteuern, an Appellaten zurückzuerstatten.

2, Diejenigen Verfügungen, die Appellant der Gemeinde Edesheim zu machen gestattet worden.

3, Die gemachten Kosten der Executionsprozedur, seinen eigenen vorgeschossen, wie die der Gemeinde Edesheim, zu bezahlen, und

4, mit einer besonderen Entschädigung, und zwar [illegible] der Kosten der Beurtheilung von Jahr 1818 zu verfügen

5, die Kosten beider Instanzen, der noch, Gemeinde Edesheim die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen, und Liquidation des Betrages der Gemeinde anzuordnen.

Savoye Namens Ersterer: daß Appellation zu verwerfen, die eingelegte Berufung mit Geldstrafe und Kosten.

Factum. Appellant Klein verbrauchte von dem Appellaten im Jahre 1818 zum Einzug, welche letzterer im Jahre 1813 zu Mainz verpflegt hatte.

Deßwegen verfolgte die Gemeinde Edesheim gegen Klein eine Vindicationsklage und forderte eine Summe Rückersatz, welche sie selbst von Jahre zu Jahre zu vertheilen gehabt

Klein beschwerend die Aufhebung Rückstehen unmittelbar
[illegible] Klein [illegible] Schuldner [illegible]
[illegible] Exekution [illegible] zu [illegible]. –
Appellat [illegible] beschwerend das nämliche
[illegible] Rückstehen [illegible] Rechtsmittel
[illegible] 10 Rechtsmittel zu haben,
[illegible] [illegible] [illegible],
deshalb [illegible] Exekution [illegible]
[illegible] [illegible] zu [illegible],
[illegible] Appellanten durch [illegible]
das [illegible] Rückstehen
[illegible] [illegible] oder durch Resiliation des Kaufs zu [illegible].

Hauk wende in dem [illegible] Klein [illegible]
[illegible] Prozeß, in welchem
[illegible] [illegible] wurde, auf [illegible]

Am 6 März 1825 [illegible] Hauk den Appellanten
[illegible]. Zu [illegible] auf [illegible] des Kaufs,
[illegible] zu [illegible]

" [illegible] den Anzeigen auf die gegen
" [illegible] Inhalt [illegible] des
" [illegible] Rückstehen, und welchem [illegible]
" [illegible] Gemeinde [illegible]
" [illegible], in [illegible] zu [illegible],
" [illegible] Art. 1637 [illegible]
" welche [illegible] den [illegible]
" [illegible] angeboten worden ist, [illegible]
" [illegible] Anstellung [illegible]
" [illegible] [illegible] wird, [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible], [illegible] auf [illegible]
" [illegible] zu [illegible] [illegible]
" [illegible] [illegible], [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible]
" [illegible] [illegible] [illegible]

N° 1207

Klag

[illegible] Klein, [illegible] in Dat.
[illegible], Appellat gegen [illegible] Rechtsmittel [illegible]
[illegible] Landamt vom 20ten [illegible] 1825

gegen

Klagend [illegible] in [illegible]
[illegible] Rechtsmittel [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] Rechtsmittel [illegible]
Appellanten, gegen [illegible] Exekution zu
Rechtsmittel, [illegible] zu [illegible].

1. Den Gemeinderath der gegen
[illegible] Landamt, mit Rücksicht, auf den gegen
Appellanten auf [illegible]
Rückstehen.

2) Die gegnerische Anzeigen,
die Appellat des Gemeinderaths
[illegible] zu [illegible]

3) die Landamtliche Akten

die Exekution [illegible], seine gegen
[illegible], alle [illegible] Gemeinde [illegible]
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] ungarn [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

Kostenrechnung

Auf Andreas Hauk Gutsbesitzers
Ehefrau Anna, geb.
gegen Herrn Heinrich Klein Gutsbesitzer
zu Adelheim, abgeurtheilt

		verlangen		gebühren	
		fl	kr	fl	kr
1,	Consultation ——	"	"	8	24
2,	Anwaltsbestellung	"	44	"	44
3,	Insinuation der Gutsbesitzer	5	16	"	57
4,	Zeugen	2	34	"	57
5,	Acten 6 Bogen ——	"	44	0	69
6,	Abschrift 4 Bogen . . .	"	32	5	04
7,	Abschrift Bogen à Seite —	"	44	1	16
8,	Insinuation der Abschrift	"	08	1	53
9,	Ausfertigung Copie der Abschrift	"	"	1	53
10,	Copirung	"	"	9	24
11,	Landporto	1	36	1	36
12,	Porto & Correspondenz ——	5	36	"	"
13,	Qualitäten ——	1	19	5	55
14,	Copirung Ausfertigung —	"	08	"	42
		19	21	38	02
		38	02		
		fl	57	23	

Summa fünfzig sieben Gulden
zu 60 kr

Vorstehende Kostenrechnung der fünfzig sieben Gulden, sechs und zwanzig Kreutzer beträgt. Bezirksamt, den 24. März 1808.

des Kosten dieses Incidents in diesem, falls vorbehaltlich
Hinzugung Klein Opposition im Falle eines
neue Kosten & Ganz Frais primo mit der Gemeinde
Groß Fischlingen zu führenden Prozesses, und
nöthigenfalls Einholung der dieserhalb zu stellenden
zu provozirenden Genehmigung, und Kosten der
Herbeischaffung & Attestationen, und nöthi-
genfalls Verfolg die nachgesuchte Erstattung
& nachbestehen Genehmigung - zusammengesetzten
Gegenforderung von 759 fl 45 x nebst ins
Endung von durch Bezirksgericht zu Landau
& Anordnung nicht Nachweisung der Opponenten
der ganzen Endung dieser Gegenforderung,
welcher nicht durch den Rechtsbeistand
absorbirt wird, zu verbescheiden.

Sonst roboris Abzug vor Cost vor Entscheidung
der Sache zu Landau anberaumten Termins.
Diese Anberaumung der mündlichen Verhandlung
vor der Publikation zu Zeit der Eviction Urtheil
Hierselbst soll werden die Opposition & Incidents-
klage der Appellanten durch Urtheil vom
20 Dezember 1826 abzuweisen.
Hinzugen Appellaten - Es fragt sich:
1, wenn Sonst ihrerseits Genehmigungsfähig-
2, Ob nicht in jedem Falle die nachbesonnene
Entscheidung stillschweigend genehmigt?

Ad 1

...

Dem Herrn Culmann, Anwalt der
Appellaten zu Signifiziren.

Ad 2

...

Ao. 24 Aug. 1827

Qualitäten

Im Jahre: Carl Fehland, ohne Gewerb, Landsaß in Klinkerbach, Güter in Dreßen an der Lahn pachtsweise, Appellant, einem Urtheil des Landgerichts Diez vom 15. Juni 1826 enthalten, durch Advocat Culmann

Gegen

Herrmann Leopard, Handelsmann in Schaumburg, Appellaten, wegen durch Advocat Savoye

Savoye trägt darauf an: Es gefalle dem Appellaten zu verfügen die Zurückweisung der Beschwerde gegen den Appellanten, als unzulässig, sowie ihn in die Kosten zu verurtheilen, mit Gerechtigkeit.

Jacobi

Liegt in dem angefochtenen Urtheil vom 15. Juni 1826 enthalten, wodurch die Einreden des Appellanten gegen Appellaten für unerheblich erklärt und gültig erkannt und Appellant in die Kosten verurtheilt worden ist.

Gegen diese Urtheilsangriffe Fehland die Einrede, daß der Appellationsrichter als Assessor in der ersten Instanz Advocat Culmann sey.

Es fragt sich: Ist der appellantische Antrag begründet?

Savoye

Dr. Appl.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 166.

Im Jahr achtzehnhundert acht und zwanzig den vierzehnten März; Auf Ansuchen des Herrn Advocat Savoye, Anwalt und Bevollmächtigter zu Bestreitung angeführter Appellation-Gerichte in Herzogthum verzeichneter und allda wohnender Advocat, dem Herrn Culmann, Anwalt mit Hinweisung seiner Gerichtsbezirks zu Ehrenstein, Appellanten; in seinem Hause Mainz wohnend mit seinem Secretair N. Festmann Abschrift mit gegenwärtigen Qualitäten zugestellt, Kostet Einzig und sieben Kreuzer.

Reber

Original Kosten die Bg. 1. Gerichts. 8 Versg. 8 = 17 p

№ 1110. 07. 3 Registrirt zu Zeichnen 15 März 1828 Empfangen 3/4 07.

No 1206

Anlage

für Herrmann Leopard, Handelsmann in Grünstadt wohnhaft, Appellanten

gegen

Carl Fehland, ohne Gewerb, dermalen in Leipsig im Arrest befindlich Appellaten von einem Urtheile der k. Landes-Regierung zu Frankenthal vom 15 Juni 1826

In Betreff des k. Appellations-Gesuches die ausgelegte Berufung oder Einspruch, in soweit selbe ordnungsmäßig eingelegt ist Gutbefinden

Speyer d. 11 Juny 1827.

Javoy

No 1206

Anlage

für Herrmann Leopard, Handelsmann in Grün-stadt, Appellanten

gegen Carl Fehland, ohne Gewerb, früher in Frankenthal, jetzt in Leipsig an der Leipsiger Messe befindlich Appellaten von einem Urtheile der k. Landes-Regierung zu Frankenthal vom 15 Juni 1826.

In Betreff des k. Appellations-Gesuches, die Berufung oder Einspruch, ob ordnungsmäßig und rechtzeitig gemacht zu erkennen, mit Gebühren à 20 Kr.

Speyer d. 28 Juny 1827.

Javoy

Rechnung

für Herrmann Leopard, Handelsmann in Ofenstadt, Regierungsbezirk

gegen

Carl Fehland ohne Gewerbe, z. Z. in Kirchheim am Ende die Rechnung folgendermaßen:

	Gulden	Kreuzer
1, Consultation	5	24
2, Commerc.	"	42
3, p. c. Arm	"	52
4, Calc.	"	57
5, Artikel p. 4.	"	42
6, p. p. 4.	1	53
7, Königl. Comm. der Stadt	1	33
8, Einlage z. Defraud	1	16
9, Defraud zu ersetzen	3	09
10, Schreiben	"	"
11, Gratulation	2	22
12, Porto & Correspondenz	"	"
13, Kopialien zu Beilage 3	"	39
	23	04
	17	02
	40	06

Summa vierzig Gulden sechs Kreuzer.

Laroy

Obstehende Rechnung von vierzig Gulden sechs Kreuzer bezahlt.
Ofenstadt den 4. August 1829.

Stamm

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N 1905

13 August 1829

Nro 1205

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Anklag

Kläger Johann Pfaff, Ackermann zu Niedermiesau wohnhaft, handelnd
1, nimmer seiner Ehefrau Philippine Buhler
2, Jacob Hirsch, Ackermann in Nie-
dermiesau wohnhaft, als mündi-
lich Namens seiner mit seiner
vorgenannten Ehefrau Anna Maria
Buhler ganz ungetheilten Kinder
3, Christian Buhler, Ackermann in Niedermiesau
wohnhaft
4, Daniel Heinz, Ackermann in Betten-
hausen wohnhaft, in seiner Eigenschaft
als Namens der mit seiner vor-
gelesenen Ehefrau Elisabetha Buhler ungetheilten
minderjährigen Kinder
5, Ludwig Buhler Soldat bei dem 6ten Linien-
Infanterie Regimente in Landau gegen
nachstehende Angeklagten wegen einer
Holzfrevel Entwendung zu Frankenthal vom 12ten Januar 1847

gegen

1 1, Theobald Munzinger, Ackermann
zu Niedermiesau wohnhaft
2, die Erben der zu Niedermiesau
verlebten Christian Munzinger nämlich
a, Michel Munzinger, Ackermann
zu Obermiesau, in eigenem Namen
und als Namens seiner Söhne Walther Mun-
zinger, minderjährigen Sohn der
der zu Niedermiesau verlebten
Ackermann Walther Munzinger
b, Barbara Munzinger, ohne Gewerb,
zu Obermiesau wohnhaft
c, Christian Munzinger, Ackermann
daselbst
3, die Erben von Jakob Munzinger
gewesenen Ackermann zu Obermiesau
a, Catharina Munzinger, die
Ehefrau Michael Munzinger
Ackermann

Absenz zu Obermiedau wohnhaft

b, zu diesem Michael Munzinger
absenz nimm zu Obermiedau wohnhaft,
zugleich wird als Vormund des nachgelassenen
Walther Munzinger, wie die übrigen
Kinder des zu diesem verlebten Walther
Munzinger & dessen eheleiblichen Ehefrau
Barbara geb. Munzinger
als dann seinen Mutter, des Erz.
genannten

4 ~~W~~ die Wittwe & Erben des zu Kindern
wie zu verlebten Absenznehmers
Daniel Munzinger, als:

a, Maria Eva Sauder, Wittwe
des zu diesem verlebten Daniel Mun-
zinger & jetzige Ehefrau von Christian
Munzinger, Absenznehmer in Kindern,
wie zu, wohnen als Vormund der min-
derjährigen Kinder des zu diesem
verlebten Daniel Munzinger

b, zu diesem Christian Munzinger
Absenz in Niedermiedau wohnhaft, so
wie auch als Mitvormund der minder-
jährigen Kinder des bereits ver-
storbenen verlebten Daniel Munzinger

5, Christian Ulrich Absenznehmer zu
Bruchmühlbach, Appellanten.

Als zu Folge dem 5. Appellan-
ten zu Theil gewordenen Resolution
des unterfertigten Verfügten, die von
den Appellanten angehobene Diffama-
tionsklage [illegible] zu zurückzuziehen
& die Rückgabe der Gutsangehörigen
Caution zu verordnen.

a in Appellat in der 4 ten Zeile hinter Kinder zu Fortsetzung zu, zweifach

Subsidiarisch die Appellanten zum Beweis durch Zeugen zu belehren:
daß zur Zeit der Errichtung der in
Frage stehenden Ehestiftungs Urkunde
vom 12 April 1808 /: welche vorzüglich
die Absicht der Contrahenten seine
wenden zum als eine Freiwillige
Liberalitäts Bezeugung der Güter Schenkung
unter Ehegatten von Seiten der
Contrahentin Barbara Munzinger
Wittwe von Theobald Schmidt an die
Ehegatten Munzinger ihre nächsten und
einzigen Collateral-Verwandten
& Präsumtiv-Erben, zu Gunsten &
Vortheilen unter den sonst einer
Ehescheidung zu bewerkstelligen — daß
die so intendirte Donation der Contrahentin
in Miedau allezeit ein bekannt &
den Appellaten genannt, und daß
dem gedachten Vorhaben, auf daß
dem vorgeblich Absicht Erfüllung ein-
mahl entstanden worden ist —

Die eigentlich Frage der zu machenden
den Appellanten in Instanz
kann Resp. dann zu schöpfenden
Inspection in der Festsetzung der
Appellations-Instanz ist nicht zu verwerfen
der Beweis den Appellanten der
Inspectionen wird für diesmahl
& die Kosten in Sachen einer Exception
verfahren worden soll.

Zweibrücken 11. Juny 1827.

Für

v. Augustin

Hilz

No. 120 f.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

1. Johannes Pfaff, Mangner zu Niederneisen wohnhaft, samt
Ehefrau Sophie Pfaff geborene Bickes.
2. Jakob Hersch, Ackerer daselbst, wegen nachtheiliger Beeinflussung seines mit seiner von B: Pfaffen ererbten
Bickes angrenzenden Landes. 3. Heinrich Bickes Ackerer
daselbst d. h. Samuel Haug, Ackerer in Lohnsfurth
in seiner Eigenschaft als Beamter der mit seiner verehl.
Pfaffen Tochter auf Bickes angrenzenden minderjährigen
Kinder v. d. Ludwig Bickes Erben beim Bezug
seiner Rug einmal. in Landau gewohnt, jetzt
abwesend und zum neuen Aufenth. d. Ehegattin
zu Zeugenbach, v. 12 Februar, 1877

Es erscheinen die h. Appellaten und Gemeinderath Jung
Appellaten und erklären zu verfügen, einen Akt die einreden
zu gegen das angefochtene Urtheil appellirten
stellen die auf den Befund der Appellanten gegen
die Akt Pfaffen gemachte Immobilien-Pfändung
soweit sie die im Eigenthume Heinrich Bickes
stehenden Güter betrifft zu vernichten,
in jedem Fall die Land appellirten zu verurtheilen
sich mit Akt Pfaffen & Co. Bickes.

Eidesmann

Vidit

Nr. 1705

Kostenzusatz B.

für Johann Pfaff, Mangner, Ackerer & Cons.
in Niederneisen, Appellanten

gegen

Johann Pfaff, Ackerer & Landwirth von Niederneisen
Appellaten.

				an Kosten	Gebühren
				fl.	xr.	fl.	xr.
1.	Vorladung					8.	24.
2.	Abschrift & Zustellung				14.		48.
3.	Taxe des Akts					1.	12.
4.	Ordnung & Einlegung				08.		
5.	Einsendung Kostenzettel					1.	12.
6.	Taxe von der Urtheilsfert.						37.
7.	Urtheilsfertigung			1.	16.	1.	48.
8.	Ausfertigung					9	27.
9.	Stempel Akten			1	29	1.	11.
10.	Porto				08.	2	30
				3.	43	34.	32
						3.	43
						38.	15

Taxirt zu Zwölf Gulden fünfzehn Kreuzer

Eidesmann

668.

Drig. Bog.: 38.
Abschr. 1.
Bar. Bog. 8
47/8

07.3 Abgeschrieben zu Hoffenheim den 17 August 1827
Jos. Hch. Mayer Schr.

Nr. 1206 Rolle — Quadraten — 5 Mai 1828

Zu Recht: Friedrich Graf von Leiningen-Westerburg, Vormünder zu Elbenschied in der Pfalz, Appellanten, Appellat wie wider Appellaten, Appellaten, wegen Appellation von dem Urtheil der 6. Civil-Kammer zu Frankenthal vom 16 August 1824 in Sachen Calmann, Kläger, wegen

gegen Dorothea v. Degraath zu Heidelberg der verlebten Frau Frau Gräfin von Leiningen-Westerburg geborne Gräfin von Degraath Bernhard Gottfried Nicolai geborne Hofrath und Professor in Mannheim, 1 Beklagten selbst, Appellaten, wegen Appellat Gelt

Annuell Gelt Sache wegen in Appellation

dem 6. Appellations-Senat zu Recht den Appellanten über den Mißbrauch der Appellantischen Annuell Urtheile zu erkennen, sofern den Appellanten mit seiner Appellation nicht in die Kosten zu verurtheilen.

Factum dieses ist in den Urtheilen vom Sitzung vom 6 Dezember 1820 4 August 1822 so wie in dem Urtheile der 6. Appellations-Senat zu Recht vom 11 Februar 1823 endlich in den vorstehenden Urtheile v. 16 August 1826 mit Gründe Urtheilen, durch welche Acten zur Prüfung der Rechnungen zwischen den Parteien ernannt Beklagten zu diesem Behufe zur Vorlegung der geforderten von seiner Vormundschaft über Appellaten Rechnungen für die Jahre 1814 vorschiedene Rechnungen - Perioden verurtheilt worden - Gegen welche Urtheile Appellanten Beschwerde geführt, sich innerhalb Monatsfrist von Zustellung der Urtheile an Annull zu Annull erklären oder sein vorgenommen haben, bey der endlichen Abstimmung mit den Appellanten darüber die zu ertheilenden Gründe Urtheile auf den Gemeinschaft der Gemeinschaft oder Gemeinschaft zu nennen

zugleich wurde der Appellatin aufgegeben innerhalb
Monatsfrist weitere Erklärung zu vernehmen
gegen dieses Erkenntniß wegen Appellation
die Berufung – in der zur Verhandlung der Sache
anberaumten Tagfahrt allein ist der Appellantin
damals nicht vorgekommen. Es kommt sie.

Ist gegen das nicht vorgekommenen damals defaut
zu erkennen & der Appellantin Ersatz zu
zu erkennen ?.

Geib

Nr. 12 ad Rollen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Actum

Für Wittwe von Schraut, Adelheid de Carolina
Gerhardine Freyin von Altleiningen-Westerburg, jetzige
Ehefrau von Friedrich Freyherr Gottfried Nicolai,
Großherzoglich Badischen Hofkammerrath und Hofgut-
pächter in Mannheim, Kläger 2, Für Cassirer, Appella-
ten

gegen

Den Grafen Friedrich von Altleiningen Westerburg,
Wendelinen zu Flonheim des Heidelberger Hofge-
richts, Appellaten

Es gefalle den Kläg. Appellationis Beweis der Ap-
pellaten Urkunden zu reformiren, daß der Anwalt
der Appellaten Cancellei Actuary nimmt, Schrift-
liche ausgelegte Erörterung zu wechseln mit
Beilagen und Kosten.

Geben, 5 May 1838

Geib

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenanrechnung

für Dorothea v. Schraut, witib der Grafen Georg v. Adelmannsfelden & ihren Ehesohn von Friedrich Bernhard Gottfried Nicolai großherzoglich badischen Hofpredi- ger & Professor in Mannheim & Letzteren selbst, Appellaten

gegen Friedrich Graf v. Adelmannsfelden Appellanten in der nachbenannten Appellatsache

	Auslagen		Gebühren	
	fl	x	fl	x
1, Consultation ——	"	"	8	— 24
2, Conceptsgebühr	"	44	"	44
3, Einlegung Gebühren	5	— 16	"	5 7
4, Porto	2	— 34	"	57
5, requete zur Citation mit Taxe	"	08	1	— 53
6, Copialien Appellaten	1	— 02	"	"
7, abschr. Rg.-Act	—	" 48	"	"
8, Ansatz		" 08	1	— 16
9, defaut zu nehmen		" ~~08~~	3	— 09
10, Quittalen ——		" 08	2	— 22
11, Porto & Correspondenz	—	5 — 36		
12, Kostenanrechnung	—	" 08	"	36
	fl	16 — 32	20	— 21
		20 — 21		
	fl	36 = 53		

Summa dreißig sechs Gulden 53 x

Obiges wird hiermit bestätigt. Geb.
Heidelberg, 31. May 1828

1804

Gerichtsakten

In Sachen: Friedrich, Graf von Adelmannsfelden — Wetterburg, Freiherr von Gemmingen — Wetterburg, Freiherr von Gemmingen zu Hebenstadt in den Appellaten, Appellanten und gegen Dorothea von Schraut, Wittwe des verlebten Grafen Georg von Adelmannsfelden — Appellatin, Appellantin und Friedrich Bernhard Gottfried Nicolai, Hofpredigers und Professor in Mannheim K. d. Ä. Erbetenen, Appellaten und Appellantin

§611 §619

wegen Schuld Gelds

Siegel

Extract

Rechtens: Friedrich, Graf von Adelmannsfelden — Wetterburg, Freiherr von Gemmingen — Wetterburg, Freiherr von Gemmingen zu Hebenstadt in den Appellaten, Appellanten und gegen Dorothea von Schraut, Wittwe des verlebten Grafen Georg von Adelmannsfelden — Appellatin, Appellantin und Friedrich Bernhard Gottfried Nicolai, Hofpredigers und Professor in Mannheim K. d. Ä. Erbetenen, Appellaten und Appellantin

wegen Schuld Gelds

Nachdem Appellatin in Ansehung der Appellantischen Beschwerde wegen Verweigerung der Einsicht der Acten, und Ertheilung einer Abschrift des Urtheils vom 16 August 1826 und Ertheilung eines Decret-Urtheils des 1. Appellantischen Urtheils vom 5 Mai 1828 — verfahren durch Hofrath Eulmann

Dorothea von Schraut, Wittwe des verlebten Grafen Georg von Adelmannsfelden — Appellatin, Appellantin und Friedrich Bernhard Gottfried Nicolai, Hofpredigers und Professor in Mannheim K. d. Ä. Erbetenen, Appellaten und Appellantin

wegen Schuld Gelds

Eulmann

Nachdem Appellatin in Ansehung der Appellantischen Beschwerde wegen Verweigerung der Einsicht der Acten, und Ertheilung einer Abschrift des Urtheils vom 16 August 1826 und Ertheilung eines Decret-Urtheils des 1. Appellantischen Urtheils vom 5 Mai 1828 — verfahren durch Hofrath Eulmann

Gelds

Nachdem Appellatin in Ansehung der Appellantischen Beschwerde wegen Verweigerung der Einsicht der Acten, und Ertheilung einer Abschrift des Urtheils vom 16 August 1826 und Ertheilung eines Decret-Urtheils des 1. Appellantischen Urtheils vom 5 Mai 1828 — verfahren durch Hofrath Eulmann

Factum Dieß ist in der Urschrift 1mo Zeitung vom 6 Januar 1820, 4 ausgest 1822 so wie in der Urschrift der k. Appellationszeitung vom 11 Februar 1822, sodann in dem weiteren Urschrift vom 16 August 1824, so wie in der Urschrift der k. Appellationszeitung vom 5 Mai 1828 enthalten durch welche Erkennung die Appellation der Appellanten zur Sache auf neue verworfen und derselben in Gelddrafen mit Kosten neuerdings erkannt worden ist. gegen diese letztere Sache Urschrift Appellanten Appellat durch Requete vom Januar zu Januar Appellation um, gewünscht die Sache wiederum in die Zeitung kam und die Urschrift Appellanten zu verschaffen.

Gail

Jean Jacques Culmann zu Ingenheim

Gail

Kostenverzeichniß

Für Friedrich Bernhard Gottfried Nicolai, Hofgerichtsrath & Professor in Mannheim & Johann Nepomuk Gebr. von Schrauth, Advocaten & Procuratoren

gegen

Jean Jacques Culmann von Altdreingen - Westerburg, Bauersmann zu Ilbenstadt in der Mattenau, Appellanten und Appellaten

	Anlagen	Gebühren
	f kr	f kr
	44	47
1, Taxe 009		
2, Inscription Commission	08	1 — 53
3, Abschrift der Anlagen		1 — 46
4, Schreiberlohn		1 — 53
5, Porto		9 — 27
6, 2 Aufsätze	1 — 04	
7, Qualitäten	1 — 19	5 — 55
8, Porto & Correspondenz	5 — 36	
9, Porto der Expedition	08	27
	f 8 = 59	f 21 — 38
	21 — 38	
	fl 30 — 37	

Summa Dreißig Gulden 37 ½

Gail

Visa mit den Lasten von dreißig Gulden, sieben und dreißig Kreuzer Landes Münz.

Hergebrannt den 19. Februar 1829.

Gail

No 1204.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Das Appellationsgericht [illegible] die Fortsetzung der angefangenen Verhandlung [illegible] lungen zu vernehmen. Die Appellation in die Kosten beider Instanzen zu compensiren [illegible] Urtheil der Vorinstanz, Vorbehalt [illegible] Beschwerden zu vernehmen.

Geschehen d. 26 Januar 1829.

Cuhmann

Weber

Nro 1204 Rolle

Antwort

für Baronin von Herrant, geb. Gräfin von Attelfingen Wetterburg, jetzige Gräfin von Leinsdorf Leopoldine Nicolai, sogen. Romana und Franziska in Neuhausen, und diese selbst, Appellatin

gegen

Leinsdorf, Graf von Attelfingen Wetterburg Bundestag zu Ellenbach in der Schweiz, Appellant.

Es gefallen dem Hofe Appellatinen Gründe die gegen den Decret Rolle vom 5 ½ Mai 1828 eingelegte Appellation zu verwerfen mit Verurtheilung der Appellanten in die Kosten. —

Geschehen d. 26 Januar 1829.

Weber

Geib

№ 1204. Jaccetalen 18 Juny 1827

In Nahmen Friedrich Graf v. Alleinin-
gen Westerburg Bundesherrn zu Alben-
stadt in der Appellation Appellanten
von einem Urtheile des k. Landge-
richts zu Forsbach theil vom 10ten
Juny 1825 einer- und

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

in dem Charlotta Friederica Francisca
Gebohrne Gräfin zu Alleiningen-
Westerburg, verwittwete Fürstin
von Willgenstein-Berleburg, für sie
Berleburg wohnhaft, Appellatinn
anderseits, dann Annuell Varoye

Annuell Varoye, trotz Ladung in
der k. Appellation zu Jacobs nicht
zu erscheinen, noch einen Anwalt
zu stellen, sofort die Sache zu
verhandeln und Verurtheilung
der Appellatinn in Gutdünken zu
kosten.

Factum) Der Inhalt dieser Akten,
so wie der bereits in dem
Urtheile vom Forsbach vom 10 Juny
1822 und der Appellation darüber
vom 16 August 1824, so wie in den
vorläufigen Urtheilen vom
23 November 1824 & 6 Januar 1825
& endlich in dem Urtheile der k.
Appellation zu Jacobs vom 19 Februar
1827 enthalten, ist im wesentlichen
folgender: Nachdem die Fürstin
in Folge der Einwilligung ihrer
mit den sämmtlichen Bundes-
genossen vereinigten gräflich Allein-
gischen Familien zu
Enzisthamerthal, zu Nutz-
nießen Namen der Appellatinn
allein

allein in Empfang genommen worden wären, welche Urgl. de dato 13 September 1820, in dem sich ein tiefe die Einleitung abgeschlossen durch das von der Landes-Administration im Jahre 1814 verordnete Provinzial-Commission Mosdorf unterm 15 May 1815 ergangene Erkenntniß angeschlossen, über die Empfangnehmung in den noch unerledigten Punkten der Güter zu Grunde liegenden Verzeichnisse, als Beilage, gegen den Appellanten und Klagenden Schärfung zu recht Fernerhaben einig dahin dass in dem verordneten Verzeichnisse der Güter zu Grunde, so wie das Verzeichniß der noch unerledigten Immobilien verfolgt werden müsse und diese Verzeichnung für dieselben nicht befunden.

Durch Urtheil des Empfangsgerichtes de dato 23 November 1824 wurde diese Einwendung so wie in dem Urtheil vom 6. September 1827, die dagegen ergriffene Berufung verworfen.

Durch Urtheil des Empfangsgerichtes de dato 16 Jänner

Kostenverzeichniß

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für: Charlotta Friederica Franciska geborne Gräfin v. Attems-Heiligenkreuz, verwittwete Gräfin von Wittgenstein-Berleburg, für in Erledigung vorgenommen, Appellatin

gegen

Friedrich Graf v. Attems-Heiligenkreuz, Standesherrn zu Albenstadt in der Wetterau, Appellaten

Verhandlungs Gebühren	fl	x	kr	x
1/ Verfassung der Beilagen	28	—	24	
2/ Revision und Abfassung der Beilagen	1	—	31	
3/ Consultation	—	"	"	8 — 24
4/ Neun Copien	—	"	44	" 42
5/ Ausfertigung	"	"	08	1 — 16
6/ Defraudation	"	"	"	3 — 09
7/ 2 Diurnata	1	—	04	" "
8/ Quartalien	"	"	16	2 — 22
9/ Porto & Correspondenz	5	—	36	" "
10/ Kostenverzeichniß	—	"	08	" 30
	37	=	51	16 — 28
	16	—	28	
	fl 54	—	19	

Summa zwey und fünfzig Gulden 19 kr

Wird auf die Ordnung von zwey und fünfzig Gulden neunzehn Kreutzer bestätigt.

Hofkanzley am 21. Juny 1827.

Im Jahre 1825 welches nach dem
Tode der Frau Verfasserin erschienen ist,
wird die Klage der Apollonia
Hergenröther und auf Ihrem
Antrag Todtenamt ist die Er-
nennung vorgriffen worden.

Es sind folgende Punkte:

1. Ist das Haus gegen den Anwalt
der Apollonia Hergenröther zu entfernen
2. demgemäß die Ernennung zu
verwerfen mit Gerichtskosten
3. Kosten.

Tarn

DEPESCHEN-BUREAU 14 Kreuzer

No ~~1197~~ 1203.

7. mai 1827

Qualitäten

In Betreff: Königl. Ratifizirung der Pfingstfeiertage Convention der Finanzen, Ausgleichung von einem Artikel der Convention. Einzelne Ratifikation zu Stande am 21 februar 1826

In dem Verfolg Deutsch ratifizirt in Abschrift Ausgleichung Artikel 81 Ausgleichung bestimmt durch Herzogl. Savoye

Königl. Ratifizirung Urkunde mit: zu befinden dass Ausgleichungen einzelne Ratifikation Urkunde der Finanzen ausdrücklich Convention der Einzelne zu Stande am 21 februar ~~dieses~~ 1826 über zu befinden, Ausgleichung die zu ausgleichen war, so fort bis mittelst Ratifikation Urkunde Convention durch Artikel der einzelne Welsker zu Pfingsten vom 19 Oktober 1825 zu der k. k. Armee entsprechen Klage mit Einsicht der Gesuche zu der ihm von der Finanz gebrachten Berechnung über Ausgleichungen Grundsatz zu verschiedenen Artikel der Ausgleichungen in der Kosten beiden Instanzen zu verurtheilen.

Demnach Savoye sind den Ausgleichungen Urkunde zu befinden, dass k. Ausgleichungen zu prüfen die niedergelegte Berechnung zu vergleichen bis Ausgleichungen in den Kosten zu verurtheilen.

(Factum) Vermöge Urtheil vom 31 Oktober 1816 ist Ausgleichung Schuldschein einem Bauer, genannt Schuldschein.

die die Zinsen festsetzen Besitzer der Ausgleichung im Namen von Festsetzung Ausgleichung Grundstück die Festsetzung der Güter vergleichen, Ausgleichung die Ausgleichungen vom 30 Oktober 1824 von der

69/627

Ergiebt sich zunächst zu Landau auf Anweisung der Kosten Liquidation auf die von den Kosten zu bezahlenden Taxe berechnungen auf die von den Kosten zu bezahlenden gemäß §. 1 Ziffer 2 Gesetz vom 18. Januar 1837 art. 1693 auf Grundlage des Gesetzes Landau.

K. Regierung verbindlich Anweisung der Klage vom 15. Oct. des Gesetzes vom 5 Novembre 1790 sowie zu Grund der Klage Kosten Liquidation zu Landau zu erheben und Klage durch eine zu bezeichnende Administrative Behörde zu zustellen und zu verfügen den Gesetzes Grund dies von den mündlich.

Kosten Liquidation vom 21 Februar 1826 gegen die Appellanten eine mit Herr Grade Klagen insofern sie aufgegeben sind auf den Grund der Taxe einzuschränken.

Die Regierung unterm 29 May 1826 die Anfrage. ob sonst sie:

Ob Appellant gehalten vor Anstellung der in Frage stehenden Summe die Klage die Kosten zu sichern Gesetzes zu sichern?

Die K. Regierung der Rheinkreis, Kammer der Finanzen, Appellantin

Ob sie für sich, der K. Bureau besonders und K. Appellantin gegen diese zu Liquidiren

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1827.

Kostenverzeichniß

der Gregory Deutsch, Eisenhändler in Strasburg, Appellant,

in der K. Regierung der Rheinkreis Kammer der Finanzen Appellantin

		Taxe		Ansatz	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1,	Consultation . . .	"	"	8	24
2,	Entwurf . . .	1	36	13	36
3,	2 Abschriften à Bogen . . .	1	14	6	58
4,	Signification . . .	1	54	"	"
5,	Communication der Akten . . .	"	"	1	53
6,	" an Rentsch.	"	"	"	57
7,	Vorsorge . . .	"	"	9	27
8,	Assistenz beim Empfang der Rentsch	"	"	1	53
9,	Qualitäten . . .	1	19	5	55
10,	Porto & Correspondz.	5	36	"	"
11,	Kostenverzeichniß	"	03	"	33
		12	49	49	56
		49	56		
		62	12		

Summa zwölf und sechszig Gulden 42 kr

Die mitbetheiligte Kammer wird ersucht sich binnen Monat Frist zu gefälliger Gegenäußerung hierüber gefällig zu vernehmen.

Landau, 2. Juny 1827.

Significatio

Ihro Hochwürden Herrn Pfarrer und Ertzpriester, dem
Ehrwürdigen Herrn Decano Mayr; Ihro Excellenz, der
Hochgebohrnen Frauen Baronin von Closen
Wittib, Eigenthümerin der Herrschaft
Argelsried, Ihrer Hochwohlgebohrnen, dem
Hochzuverehrenden Herrn Amtmann
zu Zeneggenden ausgesetzt; Ihro Königlich
Preußischen Hochlöblichen dem Königlichen Regi-
ments, Ihrer Hochwohlgebohrnen Frauen Gemahlin
und Ihrer Excellenz Hochgebohrnen Frauen Schwester
der Königlich Preußischen Frau Obristin
von Pfeyer, und Ihro Hochwohlgebohrnen, dem Königlichen
Hauptmann bey dem Königlichen Regiments
Quartier Meister zu Neuburg
Herrn Hauptmann Schmid
gehörig, und ein genommene Exemplar
gegenwärtiges Original mit seiner Visa
versehen hat, gegenwärtige Qualitäten
in Abschrift beylegen lassen;

Litt. C. fol. 38. Endlich habe ich dem Regimente, Herrn Hauptmann
Anno — 1. Frey Adam, seine Assistenz der Verfertigung
Visa — 21. Qualitäten nicht minder Handes seines des
Reg. — 31. gegenwärtigen Zeugnuß Habe und gerichtlichen
= 1,486 Ehr Lob Hochgedachten Mannes gehorsamst ertheilen

Faber

Geschehen Zu Abschrift wie andurch bezeugt
Bezirksamts Schwabach. Im Gerichts
12: May 1827.

1. Schmid
1: Rents: Proc.

31 Registrirt zu Zweykreuz: sub 14 May 1827 fo 108
C. 13 murky abriß reinen d. Caml

No 1202 Inquisitorium 30 ten May 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Im Namen Joseph Hallauer, Landgerichts Actuar alhier
Königlichen Landgerichts Schwabach, Gegenwärtig zur mündlichen
Verhandlung der Sache Gemeinde Zwischenbescheid vom
1ten Januar 1826. Klägers, Hirten Schüler einst in
Hagenau, N. gegen
Ludwig Wolf, Landwehrmann, in Wasserstein an-
der Haus N. Nr. Beklagten, wegen Diebstahl Einbruch
Inculpaten.

Inculpat Ludwig Wolf ist geständig den ihm
Klägern abgenommenen Gewehr, Defect gegen den ihm ge-
machten Vorhalt, Klägern, und gütlichen Vergleich
Vom Regierungs vom 22ten Januar 1827 ermangelt
in der Sache für verantwortlich und den Klägern,
in die Kosten für verurtheilen, und den Richtgehal-
den Inculpaten Klagfreyen zu erkennen.

Inculpat reicht die angelegte Prüfung
verantwortlich mit Ehrenwort und so Rechtens.

Factum

Ludwig Wolf ist wegen Verdächtigung gegen
einen Jäger und weiters wegen einer gewissen Widerset-
lichkeit Vor Klägern Ermahnung verantwortlich. Wolf
ist Klägern Gerichts Hirten Schüler Einbruch und Gefall-

33/284

blent in dem Besitz, auf welche Besitzung
recurrio modo. Der Fuhrmann Hänschke klagt
gegen den Fuhrmann Adolf wegen
Herausgabe einer Obligation etc., über deren Empfang
der Beklagte Quittung ausgestellt hat, und
gegen den Fuhrmann Adolf wegen
Zahlung von 1826 für Fuhren rückständig
Fuhrlohn zur Zahlung über den Betrag,
in welchem sie verurtheilt worden.

Dieser Prozeß ist erwachsen am 11ten Januar
1827 dem Beklagten gegen das Urtheil
des Landgerichts zu Neustadt in dem zu Recht
dahin
das Prozeß neuen Beschluß hinaus
ist signifikant. Von dem Regierungs
Prozesse abstimmen folgende Fragen
zu machen sind:

Ob das Regierungs hinzu und
einstweilig ist zu erklären sei?

Eulmann

№. 1202

Kl. Beweisgericht

Im Prozeß Wolf. Fuhrmann Adolf
pp. Appellant
gegen
Jacob Hallauer, Fuhrmann jetzt Liebhaber
pp. des Landgerichts Appellat

	fl.	x.	fl.	x.
1. Prozeßgebühr		44.	-	48.
2. Quittung		8.	24	
3. Copie der Akten		1.	43	
4. Porto	2.	34.	-	57
5. Stempel Papier Ausfertigung			-	57
6. Ausfertigung des Urtheils		08.	-	12
7. Porto		44.	-	48.
8. Stempel		08.	-	
9. Einlegung des Appellats			1.	43.
10. Stempel			3.	09.
11. Porto		16.	2.	22.
12 Einlegung des Appellats		08.	-	57
13 Porto & Copiegebühr	fl.	36.	"	
14 Quittung		08.	-	12
		10. 26.	13	02
			10.	26
Summa dem Fuhrmann zu bezahlen			fl. 33.	28

Wird mit den Worten von Recht und obigen Gebühren
fest mit gezogen Beträgen bezahlt.
Neustadt d. 15. März 1827.

Eulmann

V.= 1202

Actum

für Ludwig Wolf, Handelsmann in Wiesbaden

an den Herrn N., Gegenwärtigen

gegen

Johann Hattaun, Handelsmann allhier Herzogthum Landstadt, Abgewandten wegen Einrede des Gerichtsstands und Verweisung vor das Herzogl. Stadtgericht Wiesbaden.

Es haben Kläger und Abgewandter mittels Vertretung Beschränkung Schriftlich aufgesetzte Protokolle Gegenwärtig vom 22. Januar 1827. eingereicht

Kläger hat darinnen zu vernehmen und den Abgewandten für den 2. Rechtstag zu vernehmen

und der Abgewandte hat seine Einlassung

Gründe vorgebracht und zu vernehmen

Gutachtlich die einzuholende Einrede

zu verwerfen und mit Gerichtskosten zu belegen.

Gesehen den 30. April 1827.

Cohen

N 631 Sein Vorgesetzt ist zuletzt in seinem Dienstverhältnis als
Fürstl. Landgericht Königstein Landrichter in Ferdinandsheim
zu Jahresgehalt von 6 Reichsthaler 18 Kreuzer 1793 ½ x
Hoch-Baumann
Mayer

Nro 1201.

Actum
Hilden

Johann Ludewig Weyser Landrichter zu Ferdinandsheim
Klein in Königstein, Appellaten

gegen

Franz Maier Gerichtsdiener in Ulmet in seinem
Eigenschaft als Vormundschaftsrath des minderjährigen
Sohnes des verstorbenen Adolph Schenkels Gerichtsdieners in
Cronberg ingleichen in der Eigenschaft als Curator
der Verlassenschaft ersagten Adolph Schenkels, dann Johann
Christoph Conrad Maier, als Johannes
2, Peter 3, Nikolaus 4, Johannette 5, Elisabeth
Appellanten eines einem Theils des 6. Erkenntnisses,
Hrn Landrichter Hilden dann 27 Juli 1826.

Contra

Johann Georg Schenkel Gerichtsdiener in Cronberg
als Vormund des minderjährigen Sohnes des verstorbenen
Gerichtsdieners Adolph Schenkel daselbst
Appellaten anderen Theils.

Es erscheinen der 1. Appellant Johann Ludewig Weyser
als Belegungsmünder für sich selbst und
als Vormund der 2, 3, 4, 5 Appellanten
Franz Maier Gerichtsdiener in Ulmet
Johann Christoph Conrad Maier Gerichtsdiener in Cronberg
und Johann Georg Schenkel Gerichtsdiener in Cronberg
als Belegungsmünder für sich selbst und
als Vormund der 6. Appellantin
Elisabeth Schenkel
vor Gericht

* Der Appellat wurde über das Vorkommen des Curatel des Appellanten zu vernehmen vorkommt Klein

an Kosten, durch den Gerichtsdiener Kreßler zu Ebersdorf
der Appellatin eröffnetes Erkenntniß zu verantworten
v. L. Hesse

Ebersdorf, 29. April 1807.

Ausfertigung gesandt d. 2. July 1807

6963 Franz Kaspar Kreßel in Ebersdorf wegen Johann Ludwig Keiper daselbst wegen Zahlung 3 Thlr. Sporteln 1807 Acta Baden Abtheilung 3 Fach

~~Thlr. Gr.~~ Gerichtsbarkeit 29 Juni 1807

N°. 1201 zu Ebersdorf

Franz Meier Gerichtsmann in Ebersdorf wohnhaft in seinem eigenen Hause als Nebenmann der minderjährigen Kinder des Franz Wolfschmidt Gerichtsmann in Ebersdorf wohnhaft, gegen Johann Ludwig Keiper Taglöhner in Ebersdorf wohnhaft wegen in der Sache mit seinen verstorbenen Schwager Franz Meier gemachter 1 Thaler 12 Batzen 3, Pfennige 5 Heller Sporteln Appellation eines Erkenntnis des Herrschaftlichen Gerichtsamts Ebersdorf vom 24 July 1806 sind Akten halt Gerichtsmann Kreßler weiter nichts anzuführen

Anwalt

Johann Ludwig Keiper Taglöhner zu Freimarkheim appellat.

Appellat Franz Kaspar Kreßler

Kaspar Kreßler Gerichtsmann dasiger Gemeinde hat gebeten den Appellaten Gemeinds Erkenntnis über das Verlassenschaft des Appellaten zu confirmiren, sofern die angelegte Verordnung nicht ungegründet zu verwerfen und Gelt Kosten und Kosten und der Distraction desselben zu Gunsten des Gerichtsmann Kreßler zu verordnen.

Anwalt des

Faktum

In einer wegen Ehrenbeleidigung Appellatum gegen Salomon und Jacob Rothschild angestellten Injurienklage, Verurtheilung Beklagten Appellaten als Injurianten in eine Geldstrafe von 10 fl. und in die Hälfte der gerichtlichen Kosten, die Zuerkennung einer Entschädigung Klägers Appellaten als Beleidigten, und Publikation des Urtheils durch den Druck betreffend, worüber Appellat sich beschwert, und Appellation ergriffen hat, ist der Appellat in die Hälfte der gerichtlichen Kosten in die erste Instanz, als Jacob Rothschild und Berle Meier zu Hemsbach verurtheilt worden seyen, so lautet Klägers Anwalt zum Beweis-Interlokut zu gelangen, und verlangt eine Zeugenvernahme, welche auch gestattet hatte, worauf aber der Beklagte Zeugen und Zeugnissen über seinen Beweis-Einwand vorgebracht worden seyen, dann Urtheil der Hofgerichts-Sportelkommission zu Mannheim vom 27 Juli 1826 zu vernehmen. Dagegen Beklagter Appellat Beschwerde führte, und Verwerfung, die aber zum Beweis-Interlokut nicht geeignet, so unser Appellat ohnmaßgeblichen Antrag, sie gänzlich des Inhalts, ob deshalb Zeugen zu vernehmen seyen

f. 6 Hessert

643

Das Original weiset in der Appellationssache des Herrn Ludwig Keiper gegen Georg Maier, zu Hemsbach, wegen Ehrenbeleidigung

Kostenverzeichniß

für

Herrn Ludwig Keiper Bäcker zu Hemsbach, Appellat

gegen

Georg Maier Gemeinderathsmann in Hemsbach beklagten Appellaten

		fl.	kr.
– 1. Anwaldsbestellung		8	– 24.
– 2. Cost		"	48.
– 3. Memoir		"	32.
– 4. Abschrift		"	57.
– 5. Porto		1.	13.
– 6. Entschädigung des Anwalds		"	57.
– 7. Mitschaltg. an den Hofgerichtsbeschluß		"	32.
– 8. Abfassung dieser Abrechnung		"	40.
– 9. Honorarium des Anwaldsbestellers in Memoir		"	
– 10. Abschrift		3	– 09.
– 11. Porto d. Correspondenz		5	– 36.
– 12. Gerichtskosten		2	32.
– 13. Taxirungsgebühr		"	39.
		27	– 27.

Geschrieben sieben und zwanzig Gulden sieben
und zwanzig Kreuzer

C. C. Closs

Taxirt zu sieben und zwanzig Gulden sieben
und zwanzig Kreuzer. Freyburg den
7ten August 1827.

Für den Präsidenten.

J. A. Molitor

DIENSTS-STEMPEL
7 Kreutzer

1100.

Endurtheil

[illegible]

gegen

[illegible]

Gesehen den 16. May 1827.

No 1200.

Antrag

für Ludwig Lindemann, Handelsmann in Zweibrücken, als Hauptvormund über Louise, Elisabeth & Carolina Heintz, minderjährige Kinder des Georg Heintz, Posthalters allda & der dem verstorbenen Letzten Ehefrau Louise Heindel, Appelant;

gegen Nicolaus Becker, Metzger in Edenkoben, Appellat.

Das königl. Appellationsgericht wolle die eingelegte Berufung als nicht vorschriftsmäßig zu verwerfen, mit Kostenfolge und Kosten

Sturtz

Speyer den 16. März 1827.

Schlemmer

No 1200

Antrag

für

1) Nikolaus Becker Metzger in Zweibrücken wohnhaft, Appellaten, und gegen Balthasar Heintz Exspektanzpostillon zu Zweibrücken dann

18 Januar 1827 auf 19 Februar 1827.

Gegen

1) Ludwig Lindemann Handelsmann in Zweibrücken wohnhaft in seiner Eigenschaft als Vormund über die minderjährigen Louise, Elisabeth und Caroline Heintz

2) Georg Heintz Posthalter, als selbst Appellaten persönlich Beide, Appellanten.

In Erwägung dann der Appellatenseite wirklich die angesetzten Rechtsfristen, zu erscheinen und die Vorladung anzunehmen, ungeachtet der Appellant sich bereits am 16 Januar 1827 zur Annahme der Vorladung bereit erklärt hatte, und die Appellaten dann

Erklärungsmeinschaft vorgeladen zu

Nro 1199

Antrag

Für Dominik Valentin Röder, Apothekers in Frankenthal, Appellant

gegen Franz Tarusello, Privatmann in Frankenthal resp. Complexum, Appellatum von einem Urtheile des Cön. Bez. Gerichts zu Frankenthal vom 6ten Februar 1827. –

Das Cön. Appx. Gericht

Wolle die eingelegte Berufung verwerfen und Recht sprechen u. s. w. –

Speyer 23. März 1827.

Röder

Beilegung der gemeinschaftlich mit seinem Gemeinen Corschuldner Peter Rösch der gegen Appellanten Appellatus Ehefrau Dorothea Rösch geborne Bagenstecher zuerkannten Forderung von 1000 fl. Capital und 5 pro Cent Zinsen seit dem 1ten Januar 1824 und der Kosten dieses Rechtsstreits, und der Cassirung des Urtheils des Cön. Bez. Gerichts Frankenthal vom 6ten Februar 1827. – sey begründet, jedoch in Betreff der Appellatin nur in Beziehung auf den gegen Peter Rösch ausgesprochenen Arrest, und die gegen denselben verfügte Pfändung und Beschlagnahme seiner Mobilien und Activforderungen, auf den Betrag der Appellatin Ehegerechtsame, und sey demnach der Appellant sich dahingehend zu verbescheiden, daß Appellatin für ihre Ehegerechtsame an den Activforderungen des Peter Rösch, und den Mobilien, welche sich in dem Besitze des Appellanten befinden, sich zu halten habe, und der Appellant in die Herausgabe der Mobilien, und in die Cassirung der Pfändung und Beschlagnahme der Activforderungen des Peter Rösch nur unter Caution zu willigen habe, und sey demnach das Urtheil des Cön. Bez. Gerichts Frankenthal vom 6ten Februar 1827. – in diesem Sinne zu reformiren

Speyer, den 23ten März 1827.

Für Gleichförmigkeit der Abschrift

Nro 1199

Ordnung



Jak

Landesherrschaft erhaltene Appellation

In Betreff der in Appellationssachen zwischen Christina Dorenstein Appellatin der Gemeinde Mosbach Appellatin einer- und Jacob Eberhard Müller in Mosbach Appellant andrerseits, Kraft Appellation von dem Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 5ten Dezember 1826, Kraft Appellation von dem Urtheil des Großherzoglichen Oberamts Mosbach vom 23ten Januar 1827, Kraft Appellation von dem Urtheil des Großherzoglichen Amts Mosbach vom 9ten Januar 1827, Kraft Appellation von dem Urtheil des Großherzoglichen Amts Mosbach vom 9ten April 1827.

Erkennen

Erkenntniß vom 23. May 1827.

Erkannt

Nro 1198

Urtheil vom 21 May 1827

Appellaten

In Sachen

Jacob Eberhard Müller in Mosbach Appellant

gegen

Christina Dorenstein, Ehefrau des gemeinen Appellanten, in gerichtlicher Assistenz ihres Ehemanns Mosbach wohnhaft, Appellatin

Samuel Plaster.

Samuel Plaster hat gegen Jacob Eberhard Müller in Mosbach wohnhaft, Appellanten, Kraft Appellationsbegrünt mittelst Referentiam des Urtheils 1ster Instanz, dort angebrachte Klage mit Zugehör abgewiesen.

Für den Fall aber, daß Appellat Appellationsbegrünt über den Grund entscheiden sollte, zu erkennen, daß Appellat Recht habe, 1ster Instanz Antrag gemäß.

In Betreff der Kostenentrichtung in Bezug auf die Abschreibung, Abschreibung und schließliche Handhaltung der Sache, wie Appellat

In Betreff der Kosten des Verfahrens vor

V 1198

Klag

für Johann Jakob Eberhard, Müller zu Rutschbach Kirchspiels Hasslach, Appellanten und gegen Christian Bürstein Hofbauer von Hasslach Appellaten

Gegen

Hasslach, den 5. Dezember 1826.

Christina Barbara Hasslach, Hofbauer, Appellaten.

Es gefallen dem Appellanten Gründe nicht, aus welchen Ursachen der Appellat die Klage nicht angenommen hat, zu folgen, und

Für dem jetzt allein Sache hat der Appellant Gründe über das Gericht stattfindende Fragen für nothwendig hält dem Appellaten die Klage zu folgen,

1. Den Gegenbeweis in Bezug auf die Widersprechung Behauptungen und Aussagen Zeugen Beweis zu folgen,
2. Innerhalb der gesetzlichen und den Appellanten beigegebenen Abkürzungen für die Beibringung des Gegenbeweises Gesetz Folgen lassen, und
3. Dem Appellanten aufzugeben die Gründe für Klage daß die Zeugen Aussagen Appellaten zu Hasslach Recht gehalten haben.

Ferner den angebotenen Gegenbeweis dazu zu lassen: daß der Appellat zum Anfang des Streites allen möglichen Widersprechungen, indem er Pferd mit dem Fuhrmann, mit Klage Klagung Kind, daß sie die Gegenstände des Fuhrmanns, Gericht Kinder, Kinder etc. etc. Fuhrmann mit

V 1198

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für

Christian Bürstein Hofbauer von Hasslach Jacob Eberhard Müller zu Rutschbach Appellaten

Gegen

Johann Jacob Eberhard Müller zu Rutschbach Appellanten von einem Urtheile des k. Landgerichts Hasslach vom 5. Dezember 1826

Es gefällt dem k. Appellationsgerichte der einzige Klagpunkt Appellanten als unbegründet zu verwerfen und Appellaten zu Kosten.

Hasslach 5. April 1827.

Erkannt 16. May 1827.

Kostenverzeichniß

über

die Klage Barbara Elisabeth des Johann Jacob Eberhard Müller zu Mastbach, Appellatin

gegen

Johann Jacob Eberhard Müller daselbst, Appellaten

		Auslagen		Honorar	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1)	Verwaltungsverfügung	"	24.	"	68.
2)	Rolle	2.	34	"	57.
3)	Zustellung der Gerichtsakten	5.	16.	"	57.
4)	Arrest	"	44	"	48.
5)	40 pf	"	8.	1.	53
6)	Gerichtsdiener	"	32.	"	"
7)	Wiederholung des Arrests	"	"	1.	53
8)	Contract	"	4	8.	24.
9)	Aufsatz beym Vorladung	"	32.	"	"
10)	Vorladung	"	"	9.	29.
11)	Wiederholung an der Vorladung	"	"	"	48.
12)	2 Reisen bey dem Vorladung	"	"	1.	53.
13)	Aufsatz beym Protokoll	"	32	"	"
14)	Honorar in Causa	5.	36.	"	"
15)	Appellation	1.	24.	5.	55
16	Kostenverzeichniß 8 =	45			
		18	05	33.	43
				18	05.
	Zusammen			51	48
	Kostenverzeichniß				53
				52	41

E. Glaser

Vagabunden angehalten und gezwungen
umzuziehen.

Wenn die Haushaltung nicht besorgt
werden, oder schon Hang zu Pfleg und
Abschenkungen spürbar, und Waisen in
Wirthaus nicht geschützt genug werden
ist.

In jedem Fall die Appellation an Hauptl.
diese Entsetzung Rechtens binden zu stehen
zu verantworten, und die Rückgabe der
sinterlegten Geldstücke zu verordnen.

Anmerk. Wasser Lang Recht und
so gestellt dem so Appellation begonnen hin
mitgebrachte Einsetzung als ungegründet
zu verwerfen mit Geldstrafe und Kosten.

Factum

Der Appellat thun Vermelden nach
ihrer Lasenstingsordnung Verschreibung
ihres Ehemanns, und contrahirten von
Pflichten in Gestalt seyn soll, wie sie von
dem Ehe-Gemahl in Krankheitfall
ein Testamentsbrief, wegen
der Appellant sich auf Testament und
letzten Willen, und schuldigen
Lehensen von Gut und andern Sachen
Kinder benennt, die Appellat wegen
allenfallsigen Verschreibung mit

dass zurück zu nehmen sey.

Die Appellatin rebat sich ihre Appell
Comuns ihre Ehestiftung, redt uns s
Klage, und die Appellant klagt
Comuns, thut sie nicht, redt uns ab
einwenden zu begründen glaubt, zu
bis zum Comuns ihres mündlichen
Urtheil wird.

Durch Urtheil vom 5 Dezember
sind die Ehe. Gemahlin die Appe
zum Comuns, die per ihre articula
Ehestiftung und die Appellantin
Comuns mit der die Appellatin von
seine Widerbestimmungen, indem
sie widerstellen zu permutiren
die Immoralität
zu Klage. Gegen dieses Urt
sagte Ehemann die Berufung
und stellte vor die Appellat
gerichte die Angula Bigtini
Klage vor Eingang mit d
214 & 268 des Code civil
punctis die Appellatin mit b
seinem Manne recht, und das
sage zu Klage Sey

Comuns ihres mündlichen Urtheil wird.

Durch Urtheil vom 5 Dezember
sind die Ehe. Gemahlin die Appe
zum Comuns, die per ihre articula
Ehestiftung und die Appellantin
Comuns mit der die Appellatin von
seine Widerbestimmungen, indem
sie widerstellen zu permutiren
die Immoralität
zu Klage. Gegen dieses Urt
sagte Ehemann die Berufung
und stellte vor die Appellat
gerichte die Angula Bigtini
Klage vor Eingang mit d
214 & 268 des Code civil
punctis die Appellatin mit b
seinem Manne recht, und das
sage zu Klage Sey

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Comuns ihres mündlichen Urtheil wird.

Durch Urtheil vom 5 Dezember
sind die Ehe. Gemahlin die Appe
zum Comuns, die per ihre articula
Ehestiftung und die Appellantin
Comuns mit der die Appellatin von
seine Widerbestimmungen, indem
sie widerstellen zu permutiren
die Immoralität
zu Klage. Gegen dieses Urt
sagte Ehemann die Berufung
und stellte vor die Appellat
gerichte die Angula Bigtini
Klage vor Eingang mit d
214 & 268 des Code civil
punctis die Appellatin mit b
seinem Manne recht, und das
sage zu Klage Sey

07. 3 Regierungsbezirk zu Zweybrücken den 7 Juny 1827

Fol. 143 Ch. nachst. Fortsetzung 3tio. Landb.

№ 1197.

Ordnung



für die Ehelichen Kinder verstorbenen Johann Philipp Braun, Ackermann in Mörsheim, namentlich 1.) Philipp Jacob Braun, Küfermeister in Mörsheim wohnhaft, 2.) Carl Braun, Ackermann in Mörsheim, 3.) Johann Löbel, Ackermann in Mörsheim wohnhaft, Namens seiner Ehefrau Louise Braun sämmtlich Appellaten von einer Abtheilung des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 21ten Nov. 1826 und 6ten Februar 1827

gegen

1.) Johann Adolph, Wilhelm und Johann Georg Braun, Gastwirthskinder in Mörsheim, sämmtlich wohnhaft jetzt in seinem Namen und wegen der zwischen ihr und ihren verstorbenen Ehemann bestandenen Gütergemeinschaft, wie auch als natürliche Vormünderin ihrer mit demselben erzeugten noch minderjährigen Kinder Johann Philipp Braun; 2.) Georg Braun, ledig und großjährig alle Ackersleute und zu Mörsheim wohnhaft.

Das Königliche Appellationsgericht hat mittelst Reformation des an-

gefochtenen

+ Antrag des ap.ten Georg Schanz, als curat. Ehefrau 77 Lit. M

... gehaltene Rathsitzung die Eppelsheimer ... ihren Etats begründet vorlegen, dann ... auf den jährlichen Einnahmen und Ausgaben der + ganzen Bürgerschaft ... Beschlüsse wie folgt: (Das gemeinschaftliche Vermögen

Jahrgänge	Einnahm. fl. x.	Ausgab.	Aktiv-Rezeß	
1783 – 1784.	533. 37	653 45	118.08	
1784 – 1785.	535. 37	435 13	" " #	100 24
1785 – 1786.	838. 13	261 47	" "	576 26
1786 – 1787.	1600. 45	1588 32	" "	12 13
1787 – 1788.	740. 58	557 52	" "	183 06
1788 – 1789.	1307 19	396 27	" "	910 52.
1789 – 1790.	724 07	550 09	" "	173 58
1790 – 1791.	812 "	429 05	" "	382 55
1791 – 1792.	571 42	121. 12	" "	450 30
1792 – 1793.	789 59	184 21	" "	605 38
1793 – 1794.	1130 "	125 10	" "	1004 50
1794 – 1795.	622 "	125.10	" "	496 50
1795 – 1796.	789 3	123 10	" "	655 53
1796 – 1797.	1445 21	314 11	" "	1131 10
1797 – 1798.	2233 8	744 06	" "	1489 02
1798 – 1799.	1881 34	594 40	" "	1286 54
1799 – 1800.	1762 39	1624 3	" "	138 36
1800 – 1801.	2455 24	312 34	" "	2142 50
1801 – 1802.	1786 17	623 52	" "	1162 25
1802 – 1803.	957 59	719 54	" "	238 5

Aktiv-Rezeß der obigen Jahre ist, seine Zinsen an den obigen jährigen Ausgaben ausgenommen

Total = 13,162. 37

Die Ag...

Expedirt

1197

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

über Philipp Jacob Frau, Schultheiß zu Neustadt, k. C.Z. ap. amts

C^a

Rosina Dick, Witwen von Herxheim verschafft. k. C.Z. gehalt.

---

1. Bezogt vor Mündel das Lud=wirthschaft ——— 3. 56 — " "

2.) Registrirung das Vermögen auf das Mündel ——— 119. 54. — " "

3. Kostenvergütung — " 8. — " "

Summa 123.58 x

Summa: Einhundert drey u. zwanzig Gulden, acht u. fünfzig Kreutzer.

Dem Taxator u. Verfertiger eines Inventars zu Herxheim am Berg angewiesen bittet

Der unterthänigste Diener

Obrigkeitliche Bestätigung von hundert drey u. zwanzig Gulden, fünfzig acht Kreutzer sagt.

Zweybrücken d. 28. September 1804.

Königl.

v. Lindenau

Berg.-Ry. N: 11/32. Laufende dreißig Zeugenverhörsprotokoll
Akte ..ch. 43. gemeinschaftlichen September 1827 für Steinigerbach.

Ad Omnibus
Berg.-Alleg.-Ry Commiss.
Hammer

1107

Actum
für
1. Johann Dick Ackersmann und Gemeinderichter,
Gutsbesitzer in Mörlheim, für alle und jeden
insonderheit in eigenem Namen, sowie der zwischen
ihr und ihren nachstehend benannten bestandenen
Gütergemeinschaft, wie auch als natürlicher
Vormünder seiner, mit verstorbenen ehegenos-
senen minderjährigen Kinder Johanne und Jo-
hannes; 2. Jacob Schmitz ledig, gewesenen
Küfer, ohne Gewerbe, auch in Mörlheim wohn-
haft, Appellanten, nachstehend durch Anwalt
Kaul
gegen
die ebenfalls nachstehend benannten Philipp Graf
Ackersmann in Mörlheim, als: 1. Philipp
Jacob Graf Schultheiß in Münstadt 2. Carl
Graf Ackersmann in Mörlheim, 3. Johann
Köbel Ackersmann allda, namens seiner Ehe-
frau Lisa Graf, alle Appellatenbeamten zwei-
ten Theils den Lüb. Obergerichtsstuhl zu Landau
vom 21 November 1826 : 6 Febr: 1827, nachstehend
durch Anwalt Fr. Schüler.
Die Appellanten Namens deren aus der Königl.
Appellationsgerichtsstuhl Landau Gerichtsbe-
scheid, durch ihn, mittelst Vorlegung gerichtlichen

auf die sorgfältige Abwandlung ihr bezüglichen
Gültige Rechtsgrund, der Auflage der Zustand Grundstück
Genüge geleistet haben, wenn den Appellat.
tand ihr fürher genommenen Antrag, ihm
gänzen Inhalten auch, zugesprochen.

Düsseldorf

Gesehen d. 17. Jun 1829.

Ordnung
für

1/2 Sch. Dienstknecht Gerichtsbarkeit Georg Schanz
zu seinem Lebzeiten Gutsbesitzer in Mühlheim,
die selbe vorschriftlich vorgeht in eigenem Namen,
wie auch vermöge, zweifach sie über seinen verstorbenen Ehe-
mann bestandenen Gütergemeinschaft, wie
auch als natürliche Vormünderin ihrer, mit
demselben erzeugten minderjährigen Kinder
Johann Jacob, 21. Jahre alt, Schanz, taling
Agrarbürger, ohne Gewerb, auf in Mühlheim
wohnhaft, Appellanten, vertreten durch Rechts-
anwalt Zeil,

gegen

die selben von Johann Philipp Graf, zu seinem
Lebzeiten Ackermann in Mühlheim, als Gü-
terbesitzer Ackermann in Mühlheim, 1. Philipp Jacob Graf Schlosser in Mühlheim
wohnhaft, 2. Carl Graf Ackermann in
Mühlheim wohnhaft, 3. Johann Nicol Ackerm.
mann in Mühlheim, Vormund seiner minderjährigen
Kinder Graf, Appellaten, vertreten durch
Advokat Lehn Landgerichtsrath zu Landau dann
21 November 1826 und 6 Feb. 1827, erschienen
durch Anwalt ihr Schüler.

Die Appellaten tragen darauf an
den Appellanten gemäß erkennt werden, ohne Berück-
sichtigung der selbstständigen Anträge der

Appellanten, auf Zeugenbeweis, welcher als
unerheblich zu verwerfen wäre, die einge-
legte Berufung als ungegründet zu ver-
werfen mit Geldstrafe und Kosten;

Subsidiarisch:
die Appellaten gehorsamst durch Verwei-
sung auf ihre Zeugen darüber zu hören, daß
Johann Philipp Graü, Pächter der Appellanten,
im Jahre 1794 seine Oeconomie selbst ver-
waltet habe; Kosten vorbehalten

pro delete
Zöllner

2. die Appellaten Kilian Schwarz gehorsa-
mst darüber zu hören, daß
sie nicht Ankerl wüßte, als daß sie verlo-
ren hätte, während seiner Pachtion für
den Hammel, während seiner Pachtion für
Graü, die, dem Letzteren gerichtlich geschä-
tzt, an die geistliche Administration zu
Heidelberg abgeführt Pachtschillinge,
namentlich jene von 1789 bis 1798, so wie
die Pachtzinsel- u. Zinsgelder, die Pach-
tung von Graü entrichtet hat, Kosten
vorbehalten;
Subsidiarisch ferners, in Betreff der Pachtsch,
die Appellaten gehorsamst durch Zeugen

u. Urkunden darüber zu hören,
daß der, durch den Pächter der Appellanten, Johann
Philipp Graü, an die geistliche Administration
zu Heidelberg, geschuldete jährliche Pacht bis
zum Jahre 1797, in Geld entrichtet worden
ist, Kosten vorbehalten.

Gehört 30. May 1809. Zöllner

In der Sitzung wurde obige, zuletzt
eingereichte subsidiarische Anträge
also gestellt:
Subsidiarisch ferners, in Betreff der
Pachtsch, die Appellaten zum Beweise
durch Zeugen u. Urkunden darüber zu hö-
ren, daß der, durch den Pächter der
Appellanten, Johann Philipp Graü, an
die geistliche Administration Heidelberg
geschuldete jährliche Pacht vom Jahre 1790
bis 1797, theils in Naturalien u. theils in Geld,
entrichtet worden ist; so wie, daß Schwarz

denselben bezahlt hat; anbei muß, zum
Behufe der Ausmittlung der hüfelischen
Hafftbestandes zu veranlassen, daß die,
bei dem Löbl. Landamte zu Landau sich
befindliche Finanzakten-register, so wie die
sonstige, Brückschlag betreffende Schriften
über die damals die ehemalige Landau-
administration Frankenberg gezogen
Pfälz, auf den Mörlheimer Hof, für
die Jahre 1790 bis 1797 compulsirte
rückständige Pachten der Pachtsum rückstän-
dig verbeschaffen!—

Ad acta.

Die Appellaten verantworten durch
Advocat Kaiser Primus ## pro Cent
Gerichtsgebühren zu 5/100 von den respectiven Forde-
rungen nie, an die Kläger und Appel-
laten sammtgebührlichen, die Appe-
laten an die Appellanten verantwortlich
auf Verlangen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] und die Verbindung der sämtli-
chen Beschwerdeakten zu besorgen.

Diesfallsweisen die Appellanten zum
Grundbesitz [illegible] Pfand
Haft Hypothek Pfung zur Zeit der Ein-
reichung des Jahres 1794 drei Pferde,
welche von Anbau der Appellanten
Johann Philipp Groß, dessen Ver-
mögen jener verwaltete, zugehört
haben, für die Summ von fünfhundert
acht und zwanzig Gulden anerkannt
sei.

Jacquier

[illegible] Gesuch [illegible] die Bezahlung
[illegible] Bergwerksantheil [illegible] zu bestätigen, übrigens
die Akten, [illegible] die [illegible]
[illegible] vom 11ten Nov. 1803 [illegible] zum [illegible] Theilen
Ludwig Hahn und Carl Hahn [illegible]
gehörig erwarte, [illegible] Endurtheile
und diese Einsprache um [illegible] Hahn [illegible]
Sämmtlich gehörig ist.

Hahnen d. 8. März 1829.

M. Brulow

Nº 1197.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ladung
für

die [illegible] Johann Philipp Hahn,
Ackermann in Mörsheim — unmündig
[illegible] Hahn, Schullehrer in Kaiserslautern
[illegible] Carl Hahn, Ackermann in
Mörsheim, [illegible] Johann Adam, Ackermann in
Mörsheim [illegible], [illegible] seines Sohnes
Ludwig Hahn, [illegible] [illegible] von zwei
[illegible] des Königl. Bezirksgerichts zu
Landau vom 21 Nov. 1826 und 6 Jan. 1827

gegen

[illegible] Nikolaus Adam Hahn, Ackermann
[illegible] in Mörsheim, die Gesellschaft
Hahn & Co in eigenem Namen und als [illegible]
[illegible] in seinem [illegible] Gewerbsbetriebe
Gütergemeinschaft, wie auch alle [illegible]
Interessenten [illegible] aus [illegible]
auf [illegible] Termin [illegible]
Hahn, [illegible] Hahn, [illegible] zu erscheinen
ohne Procedur, auf [illegible] Mörsheim [illegible]

Das Königliche Bezirksgericht wolle
allermaß, auf [illegible] [illegible]
bezeichneten Mitglieder-Partien: als
1te [illegible] 1783-84 86 Theilung v. 135 fl. 29
2te [illegible] 1784-85 86 [illegible] Theil mit 500 fl.
3te = = 1788-89 98 Nr. 1-2 mit 66. 48
4te = = 1789-90 82 = mit 26. 48
5te = = 1790-91 91 Nr. 1282. 83 mit 247. 58
6te = = 1796-97 91 Postgeld. mit 1734. 49
7te = = 1798-99 96. C. Nr. 4 — 1 7. 13

Hahn

der appellatischen Rechnung nämlich
das definitive Resultat auf folgende Art
festgesetzt:

Rechnungen	Einnahme	Ausgabe	Abtrag	Für Rechnungs-Revision
1783 – 84	535. 37.	789. 14	253. 37	
1784 – 85	935. 37.	935. 13	399. 36	Die Zahlen der 4 Rubr. mußten
1785 – 86	838. 13.	261. 47	122. 9	der neuen Rechnungen mit
1786 – 87	1600 – 45.	1588. 32	116. 2	übergriffen
1787 – 88	540. 58	624. 40	5.	
1788 – 89	1307. 19.	396. 27	" "	905. 37
1789 – 90	724. 02.	576. 87	" "	147. 10
1790 – 91	812 "	627. 3	" "	34. 57
1791 – 92	54. 42	121. 12	" "	470. 30
1792 – 93	289. 59	184. 21	" "	605. 38
1793 – 94	1150. "	125. 10	" "	1024. 50
1794 – 95	622. "	125. 10	" "	496. 50
1795 – 96	789. 3	125. 10	" "	651. 53
1796 – 97	1448. 21	2049. 4	602. 39	" " "
1797 – 98	2233. 8	767. 26.	" "	852. 55
1798 – 99	1851. 34	661. 53	" "	1179. 81
1799 – 1800	1762. 39	624. 3	" "	138. 36
1800 – 1801	2455. 24	312. 34	" "	2142. 50
1801 – 1802	6786. 12	623. 52	" "	7162. 24
1802 – 1803	957. 52	719. 54	" "	238. 5
Summa der Casse-Einnahme und Ausgabe.				
= Gemeinschaftl. Rechnungs-Ausfall gelob 5784.			10035.	57

Demnach die appellantischen Erben den appellantischen Depositen-Rest dieser Summe, samt Zinsen zu 5 % von den respectiven Rechnungsjahren an, zu bezahlen, die Appellaten in den Kosten condemnirt, die Rückgabe des Instrumentes gemacht.

Gegeben d. 17. Juni 1809. Schmelzing

Nr. 1196

Ordnung

In Sachen Pfeiligs Erben gegen Frau Hofrätin von Lyncker, geb. Kalchberg, und Consorten, dann Louise Römer wegen der Forderung Herrn Ludwig Römer K. Hofrathes und Landesdirectors Frau Charlotte geb. Siegmund

1) Pfeiligs Erben gegen Herrn Heinrich Christian Lyncker
2) Pfeiligs Erben gegen Herrn Heinrich Christian Lyncker
3) Pfeiligs Erben gegen Herrn Ludwig Römer
4) Pfeiligs Erben gegen Herrn Ludwig Römer

Die K. Appellationsgerichte wollen die einzuleitende Untersuchung wegen [illegible] mit Zuziehung des Herrn Landrichters [illegible] vornehmen.

Gegeben Darmstadt den 17. Februar 1814

Für die Appellationsgerichte

Mahr

№ 1195

Klag

für Ludwig Römer, Zimmermann in Hasenhausen
Zeichen [illegible]
Klagvertreter [illegible]
Landgerichts-Zeichen [illegible]

1827

gegen

1. Philipp Zimmermann, Taglöhner und Landwirth in Hasenhausen, als Mitvormund der Louise Römer minderjährigen Tochter des Ludwig Römer und dessen verstorbener Ehefrau Charlotte geborne Hahn.
2. Philipp Zimmermann, Hasenhausen.
3. Peter Schmidt, Küfer in Landenhausen.
4. Philipp Stähler, Leinen — alle in Hasenhausen.

Beklagte, wegen [illegible]

Gegenstand der k. Appellation, Gemäß, mittelst [illegible] Beklagten, dem [illegible] Rechtsanwalt Leichsenring, vom 15ten Januar 1827, samt der [illegible] Appellation, des Landgerichts Lamelogatien, [illegible] Verordnung, [illegible] und einhändigen [illegible] die Appellaten in die Kosten [illegible] Instanz zu verurtheilen, und die Richtigkeit der [illegible] Appellaten [illegible] zu verwerfen.

Salmann

Lutz

№ 1195 [illegible] № 5027. 5789. 5804. 42 ex.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Signification pour Quadruplum

Im Jahre achtzehnhundert neun und sechzig
den fünften August; Auf Ansuchen des
Herrn Cullmann, Amtsrath der Firma Schmidt
Wittwe von Simon Hahn, zum Zwecke Gerichtshalber
in Frankfurt, Fremdens des Maximilianstrasse Nro
neunundsechzig Hahn Simon Hahn, und Herrn Ge-
richtlichen Erben seines Vaters, Appellaten;
Ich Gerichtsvollzieher Simon Hahn Erben von Darm-
stadt wohnhaft; Habe ich Endesgefertigter von Hallstatt
und Recht ordentlicher Gerichtsvollzieher; Der
Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer der
Finanzen zu Speyer, Appellatin; und gegen sie
Herrn Königlichen Domänen, auf dem Königlichen Land,
Quadruplum Appellatum, Herrn Ludwig Hahn,
wohnhaft zu Frankfurt, Fremden legal eben Zustellung, Abschrift,
wegen seiner Abwesenheit, von Seiten des /
Königlichen Delegirten Herrn L. Dümler, Secretair
auf der K. Landrente Amts daselbst, sind dem Königlichen
Landrente; im Haus Amts Lokal, wohnhaft mit ihm
Landrente, und sprechen zu ihm selbst seine persönliche
Person, und zeigen zu ihm das Original mit seiner Copie
Exploit zugunsten, das heute Quadruplum in Abschrift
Ihm lassen sind, von heute Quadruplum in Abschrift
Ihm lassen sind; Endlich habe ich der Königl.
Regierung, Kammer der Finanzen, Appellatin
nicht nur einer Abschrift gedachten Quadruplum
sondern auch gegenwärtigen Act ganzlich
und zustellen lassen; Worüber ein Gebühren
Einzeug gegen Empfang. Fabig

Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, Appellatin

gegen

Königl. Regierung, des Rheinkreises
Kammer der Finanzen, Appellaten

Act. Appl.

1. Appellatin				
2. Cam. Advocaten			8.	36.
3. Rechtsanwalts Anordnung	2.	26.	3.	10
4. Anordnung		8.	1.	16.
5. Einladungsschreiben			1	53
6. Abschrift			9	36.
7. Cam. Advocaten				
8. Gerichtsvollzieher				
			25.	07

ad A. ad bl. 8 abschrift zu 1 Bogen 19 Zeilen.

	fl.	x.	fl.	x.
Rekapitulation	9	40	2.	07
Abrechnung	..	.	1.	54
9. Oberamtsbücher	1	46.	5.	55.
10. Forst-Rechnungs	5	30.	-	.
11. Cam. Amts Akten	..	.	1	50.
12. Rechnung	..	08.	"	36.
	17	10	35	21
			17	10
			17	31
diesen ganzen Gulden	abzuziehen	..	37.	
sechzig neue Kreuzer			51	37.

Empfangen

Empfangen auf die Belohnung von sieben und fünfzig Gulden sieben und dreißig Kreuzer. Jenaischwenden den 5 September 1833.

v. Rotz

1195

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Oberamt

1824 29 1826

5789

5804

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 1195

Urtheil

für Herrn Landrath Johann Adam Freiherrn von Pfeilschifter zu Hohenstadt, Besitzer der Herrschaft Hohenstadt, Inhaber des Ritterkreuzes des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Appellanten

gegen

die k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Appellatin.

In Betreff der durch k. Appellantinn gegen Mittelst Resolution der k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 22ten May 1819 verfügten, diese Herrschaft als mitgiftlich in Anspruch genommenen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Urtheil

für Herrn Landrath Johann Adam Freiherrn von Pfeilschifter zu Hohenstadt, Besitzer der Herrschaft Hohenstadt, Inhaber des Ritterkreuzes des Militär-Maria-Theresien-Ordens, Appellanten

gegen

die k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Appellatin.

In Betreff der durch k. Appellantinn gegen Mittelst Resolution der k. Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern vom 22ten May 1819 verfügten, diese Herrschaft als mitgiftlich in Anspruch genommenen

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreitzer

Signification von Qualitäten

Zum Feste wohlgefundene Termin und Zeugen zu gedachter Stunde
Zeugen 1) Alois Ausserhofer ab Frau Cullmann, Curatel der Barbara
Schmidt Wittwe von Simon Weber, gewesener Gastwirth
in Feldthurns, handelnde als Vormünderin ihres minderjährigen
Sohnes Simon Weber, und dieser als beneficiarfoberen Theil
Appellanten; dann Einem Hochlöblichen Landgerichte Sabionetta Appellat.
andererseits zu Brixen wohnhaften und allda wohlbekannten
Audienzgerichtsbothen der K. Regierung der Provinz ab Etsch, Commercial
Finanzen zu Trient, Appellaten, und zwar in ihrem gewöhnlichen
Domicilhause k. Rentamts zu Brixen befindlichen und der ferner
Rentmeister Hölzl, legal gewarnten Abwesenheit, von Seiten der K. Regierung namhaften delegirten
Herrn Fr. Dürmmler, Secretair auf dem k. Rentamte daselbst,
in dessen Amtsstube sogleich mit ihm selbsten und vorher
auch nicht mündlich gesprochen das Original der Appellationsschrift
mit seinem vida versehen hat, vorstehende Qualitäten in Abschrift
bekannt gemacht; kraft welcher K. Regierung, andurch die obig
genannte pünktliche Einhaltung gedachter Qualitäten, sowohl
auf gegenwärtigen Actus zugestellt und zwar Zeugen; Kosten
für Bilden vierzig sechs Kreuzer. /

Original & Copie 5 34-
Repertorium 1-
Visa - 21-
Registrirung - 31-
Summa 1 46 -

Jakob

Nro 1193

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

4990
6106

№ 1193.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

N° 1133

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

für Catharina Ausschneider, Wittwe von Georg Nicolaus Feller, Kaufmann in Zweibrücken Klägerin, Appellatin,

gegen

1. Friederich Schmidt, Ackersmann in Ixheim beklagten, Appellanten in eigenem Namen, als auch als gesetzlicher Beystand seiner minderjährigen Kinder mit seiner verstorbenen Ehefrau Maria Regina geborne Mintz erzeugten minderjährigen Kinder, als a) Ludwig b. Feller, c Magdalena Schmidt,
2. Elisabetha Schmidt, Wittwe von Jacob Brüningholz, Ackersfrau
3. Friederich Schmidt, led. gewesener Ackersmann, beide in Ixheim wohnhaft und
4. Charlotta Schmidt, ledig und großjährig, dann Beklagte bei Land Ingrossaturgericht Zweibrücken.

Es gefalle dem k. Appellationshofe nächst die einzuklagende Summe zu vernehmen und Gerichtsbrauch und Recht.

Zweibrücken 5. April 1827.

Cuntzmann

vor

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N° 1192

Antrag

für Valentin Karsch Gerichtsmann in Reinheim gegenwärtig Appellaten an einem Theile und Gerichtsschreiber Hy in Hornbach 1827

gegen

Franz Engert, Gerichtsmann gewesen in Reinheim Appellanten anderntheils

Es gefalle dem Appellationshofe mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen, daß die Appellaten den Beschluß des Königlichen vom 5ten August 1826 hinzuzuziehen haben, sofern sie wollen daß Appellant ihnen gütlich thue, wo nicht die Appellaten ihnen gütlich thun sollen, dann Sonntag den 5ten August des laufenden Jahres vormittags 10 Uhr gütlich 1826 um 2 Uhr die Appellaten gütlich gethan haben wollen, den Appellanten ihren Beweis vorzubringen, Beschwerde zu führen und Recht.

Zweibrücken 3. April 1827.

Cuntzmann

vor

zu quittiren —, und die Rückgabe des Original-Ausgleichs-Protokolls zu gewärtigen.

N: 1197.

Verzeichniß
der Franz Buchheid, Ackermann zu Niederhausen 2.) Paul Blum d. J. 3.) Heinrich Blum Ackersmann allhier selbst, Appellanten,
gegen Valentin Karsch, Landsmann zu Kadenstaufen, Appellaten wegen einer Beschwerde der Exz. gerichtl. zu Frankenstein abgefaßten gerichtl. Erkenntnis, vom 11 Januar 1827.

Der Appellaten Beschwerde wegen Verletzung, wegen Abzug einer Appellatischen gegenstandes, als ungerechtfertigt zurückweisen, Appellaten hinsichtlich des Einzugrundes abweisen, u. von Appellanten in die Kosten zu Gutsprechen, zu verurtheilen, im weiteren Falle jedoch die Akten anderweitig verordnen.

Dr. Hoffmann

No 1191.

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

sondern die Kosten des Klage-Ausspruchs, wie ferneren Belangens 3 Monaten bei Zwangsstrafe des Verfalls a quo einzuräumen, ohne dass vorläufige Zahlung von Seiten der Appellaten zu rücksichtlich vorangegangenen Urtheilen wäre.

Die zu exekutirende Forderung ist daher nicht die der Appellaten aus rechtskräftigen Urtheilen von dem Betrag der Appellaten exekutirten? Inwiefern ist von Verrechnung einer Kompensation gegen die zu fordernde Forderung der Klage gegenstand? — Inwiefern die Appellaten diese Forderung selbst nicht bestreitet, aber nur Zahlung der Kosten verlangt, dass ihr Recht nicht gekränkt werde, muss aber dass eine vorläufige Zahlung der streitigen Forderung, eine vorläufige Verordnung welche in Bezug auf die Kosten Lage der ersten Instanz nicht eine Frage gerade Appellaten gegenüber gerechtfertigt wäre.

Aus diesen Gründen kraft Appellaten Recht zu: es sei falls dem Appellanten aufzugeben die eingelegte Berufung zu verwerfen, Appellaten in die Kosten zu verurtheilen.

Saarbrücken, April 1827.

Saarbrücken

No 1121

Zeugenverhör

auf

Ansetzung

für

Lingenweiler, Sohn in St Wendel

Appellaten auf fortdauernd appellanten

gegen

Johann Nikolaus Schmidt Wirth in

Ottweiler wohnhaft, Appellanten und zwei

Urtheilen des k. Tribunals erster Instanz zu Saar-

brücken vom 20. Januar 1827 auf fortdauernd

appellanten.

Es erscheint vor dem Appellationsgerichte

Saarbrücken auf dem Zeugenverhörzimmer

desselben Herr Johann Nikolaus Schmidt Wirth in

Ottweiler, Appellant

desselben zu Homburg der Anwaltschaft zu admittiren

P. C. Glaser

N°. 1191.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Contra

für Johann Claudius Schmidt, Gastwirth zu Homburg, appellant von 2. einem Urtheile der Cas. Gerichts zu Homburg, als Handelsgericht gefällt vom 20 Januar 1827.

gegen Heinrich Lingsweiler, Cöln zu Homburg wohnhaft, appellaten.

Das Appellationsgericht wolle die Berufung als gegründet annehmen, und mittels Reformation der angefochtenen Urtheile, den Appellaten wegen Zahlung von 1) die Hauptsumme von 40 Gulden 43 Xr, als Werth einer, am 15 August 1826 dem appellaten in Homburg übergebenen Tuchpacken Collisi zu F. Handel abgelieferten, aber nicht übereinstimmenden Cöllnischen manufactur-Waare; 2) 1 f 38 x wegen der Fracht d. Leinzgarns für besagten Collisen; sammt Zin, zur Sicherheit dieser Forderung gegen den Appellaten provisorische Verhaftung für gültig erklären, demselben mit seiner in 1. Instanz gegen erhobenen Einrede = d. Unterhaltungs-Klage als unbegründet abweisen, mit Verurtheilung desselben in alle Kosten.

J. W. Schneider

7. Mai 1827

№ 1190

Qualitäten

DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Verfolg Königl. Regierung des Isar-Kreises Commission den Einnehmer, Ortsvorsteher, Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Bevollmächtigten von Pfaffenhofen des K. Landgerichts zu Landau vom 21 Februar 1826 zu dem Ortsvorsteher Joseph Walsch, Bürgermeister in Rannerding wohnhaft, Abzahlungs-Kommissär ernannt, und durch dessen Savoye

Königl. Regierung hoch dasselbe: so zu stellen, dem K. Abzahlungs-Kommissär zu Landau zu verfügen, daß derselbe nach der ihm gestellten Instruktion die Abzahlung der Gemeinde Pfaffenhofen vom 21 Februar 1826 ehest vornehme, wofür ihm gültig die zu Abzahlen bestimmte Summe, sogleich mittels Recommission dieser Instruktion die von dem Abzahlungs-Kommissär zu Landau Welker zu Pfaffen vom 19 Oktober 1825 zu vor der K. Regierung vorgelegte Rechnung auf Einsicht der Quittungen über die von den Gemeinde-Vorstehern zu Pfaffenhofen an die Abzahlungs-Kommissär bezahlten Summen zu prüfen, und die Abzahlungs-Kommissär in die Kosten beider Instanzen zu verfällen.

Savoye für den Abzahlungs-Kommissär zu stellen, mit der Aufforderung dem K. Abzahlungs-Kommissär zu Landau die ungesäumte Einreichung zu verfügen, und die Abzahlungs-Kommissär in die Kosten zu verfällen.

Datum zu München den 31 Oktober 1814 ist Abzahlungs-Kommissär einem Taxator, gegen 2 Gulden Tagsatzung.

65/.24

Da die Ihrer pflichtigen Entrichtungen in beschriebenen Land zu Pfaffenhofen Grundsteuer die Entrichtung der Güter zu einigen Theil Abzahlungs-Kommissär einfallen am 2 November 1824

[illegible] der [illegible] zu [illegible] Landau
auf [illegible] [illegible] [illegible] und
die [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] und auf die von [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] der L. Anzeigung in
Gemäß [illegible] art. 1693 auf [illegible]
[illegible].

K. Anzeigung [illegible] die Zurück-
[illegible] [illegible] [illegible] mit art. 15. tit. 3
der Gesetze vom 3 November 1790
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Klage durch eine „ [illegible] [illegible]
Administration [illegible] [illegible] zu rechtfertigen
[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
durch Urtheil vom 21 Februar 1826
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
auf den Grund der Rechte zu [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] 29 März 1826 die
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]:
Ist Appellant [illegible] von Aufhebung
der in [illegible] [illegible] Gemeinde-
[illegible] die [illegible] [illegible] Rechts-
[illegible] [illegible]?

Der L. Anzeigung der Absinbringung
[illegible] der [illegible] zu [illegible] sind die
der L. Parteien [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

372.

Signification

Im Jahr [illegible] [illegible] [illegible] und [illegible] den [illegible]
[illegible] [illegible]; auf Ansuchen des [illegible]
[illegible], Anwalt, [illegible] [illegible], [illegible]

Nro 1190.

Anberg

[illegible] [illegible] [illegible] in Strasburg [illegible], Appellat-
[illegible].

gegen [illegible] Anzeigung das Absinbringen, Klägerin
der Einigung, Appellantin [illegible] einem Urtheil des
L. Tribunals [illegible] Landau vom 21 Februar 1826

Der Appellant ist vermöge Transfert
zu seinem Gesuche zugelassen durch den Generalen Direkter
des Rheinbruchischen Departements vom 31 Oktober 1811, vom
dem Präfekten desselben Departements im gesetzlichen Zeug-
genommen, und gehörig registrirt, Eigen Klägerin einem
Kanton, gemäß Gebühr Gültig der Einzeugung Zeitpunkt
und vom abwesenden Gerichtsschreiber [illegible] Akten [illegible]
worden.

Der die Gerichtlichen Verfügungen der Präfekturen im Laufe von
Fristen gelegenen Grundsätze die Zustellung der Gültig-
keit [illegible], sich Appellant sich gemäßigt gerichtlich gegen sie
einzulassen; —

Am 4 November 1826 hat Antlitz die gerichtlichen Schreiben
Vorgeladenen: Carl Abri und 413 Consorten vor das Tribunal
erster Instanz zu Landau durch eine [illegible] Citation zu
Anhörung des Urtheils für die Vorgerichtlichkeit und Zukunft,
so wie zur Verhandlung über [illegible] Zeitraum zu bewilligen
Gesuch, worüber Appellant als Beschwerdeführer [illegible] Be-
tio judicatum solvi [illegible] hatte, verfügten die Gerichts-
behörden: Die eingeklagte Kanton sein als feodal, in
jedem Falle als mit Feudalität [illegible] [illegible]
und verlassen — Dies [illegible] den Appellanten Textes
seinen Rechtsgrund gegen die Appellationen als Verfassung-
widrig das Französische Gouvernement zu nehmen, und
von ihr in Gemäßheit des art 16 73 des cit. code
Einzeugung zu verlangen, — dem gemäß [illegible] die L. Anzei-
gung des Absinbringen am 19 Oktober 1825 mittelst [illegible]
Einstellung der Verhandlungen [illegible] Appellan-
ten und Klägern, [illegible] [illegible] Tribunal [illegible]
wenden, Verhandlung [illegible] das L. Tribunal zu Landau,
auf Garantie [illegible]

Vutum 21 Novembr 1825 also 1 Monat und 9 Tage nach
zugetheilter Ordnung — Vorgängiger Vorschrift von Vutum der
Kaiserlichen, wovon dasselben, auch dem Gerichte, [illegible]
zufolge Art: 15 Tit: 3 des Gesetzes vom 5 Novembr 1790
jedesmahlen dem Rath zu verfügenden Befehlen durch einen von der
competenten Behörde ernannten Gerichtsdiener — Gesetzes ausgefertigten
Vorschrift, gemäß Art: 1 angeordnet worden, die Vollziehung der
Befehlen betreffend.

Diese Befehlen bestehen darin, daß der angezogenen Gesetz vom 5 Novem-
ber 1790 zufolge der ordentlichen Rath- und Administrations-Einrich-
tung übertragen, ausserdem Mittel allein in einzelnen Fällen
nicht anwendbar sind, sich jedoch ergeben, daß ausgefallene Gerichts-
diener keine eigentlichen Befehlen.

Durch den 21 Februar 1826 sind verschiedene die Organisation betreffende
und ernennigend, auch den Gerichtsdienst einzuführen,
verfolgten eine Verfügung, welches mit Bestätigung der Rechtsgültigkeit
einander der Appellation einstweilen den Vollzug der gegen ein
einzelnen Gerichtsdienst zu verfügen. —

Gegen dieses Verfügung wurde durch die Organisation die Lan-
desregierung vorgestellt, und zu Protokoll:

Ob dieselben nicht als eingegründet anzusehen wären, und die
den besagten Befehlen durch Erklärung schemahlen eine günstige
andere Entscheidung durch die im Anfang ersten Einsicht der Appellaten,
andern Verfügung a quo verfügten Gründen, einen [illegible]
Gegenstand nicht anbefehlen. —

1) Die Anordnung des Art: 15 des Tit: 3 des Gesetzes vom 5 Novembr
1790 ist inwieweit durch die Einführung der Organisation der
Administrations-Behörden nicht mehr anwendbar und ist de facto
aufgehoben —

2) Die Einreichung eines simple Mémoire vorgängig der gerichtli-
chen Abhandlung selbst auf dem allegirten Gesetze bei
einer zu verfügenden Gerichtsdienst nicht notwendig —

3) In jedem Falle steht, bei einiger bestehender Möglichkeit auf seinen dem
Rath durch vorgängige Gerichtsschrift in dem Rad zu setzen,
die gegen ihn zu verfügenden Befehlen zu vorgängigen, der Verfügung
dessen Gültigkeit, gegen Befehlung eines Gerichts Dien-
ers Verfügung beim Vollzug auszusetzen, und Klagen anzustellen.

4) In vorliegenden Fällen, wo dem vorgesetzten Gesetz vom 1790 gemäß
gemäß — Gesetz und Dien auf, vollständig abgeändert geschehen ist. —

Ad 1.) Wegen der allegirten Gesetz in Art: 15 Tit: 3 vorgeschrieb
der Ernennung eines Procureur général Syndic, Vorsteher des Rath
einen Befehl verfügen sollte, allein dieß gemäß über eine
Einrichtung des Gesetzes eine Einschränkung bei dem Directoire du
District macht, und bei dem Directoire du Departement
einen Entscheidung vorgesehen worden, — sowie Art: 13 und
14 ibid. dieß dem Procureur général Syndic Vorsteher des
Rath einen Befehl verfügen kann ohne vorher ein arrêté
du Directoire du Departement prise sur l'avis du
directoire du District vorgelegt zu haben, — so hat die
ernstliche Einrichtung der Administration die Möglichkeit
und Tüchtigkeit dies, nicht allein den Einschreiten des
Gesetzes zu verfügen, sondern auch seinem Zweck zu
entsprechen, die Ordnung der Gesetzen Sonnten
abgemacht Richtigkeit vorgesetzt sein. — Demnach gehört es einem
Administration besonders in ihrem Amtsbezirk und
der Einrichtung, vollen Lagen der Rath angestellten
Befehlen, bestmöglich die Einsicht zu nehmen und der
wahren gesetzlichen Sinn zu richten, le directoire du dis-
trict. — Demnach entstehen einen fernere Lasten, welche
Attribution besteht, auf einzelne Gesetzen der
directoire du District, ohne dies gesetzlichen zu
entsprechen und den Rath provisorisch zu
ordnen, und selben die Ordnung des Rath durch den
hiesigen Qualität gemäßen Personen einzelnen
Befehlen einen Einsicht i: arrêté :/ zu geben — le directoire
du Département. — Diese Lasten in eigen die Ordnung des
Rath provisorisch nicht, für eigen einzelnen Fällen
Einsicht gesetzlichen — Die bildete ein Collegium —
einen eigen einem einzelnen Personen d. i. m. gesetzen und
auf den Ordnungsbehörden Administrationen einzelnen des Depar-
tements existirt nemlich Procureur general Syndic —
auf Directoire du District auf Directoire du Departement.
Beim gesetzlichen Anordnung sind die diesen Ordnen einzel-
hiesigen Attributionen Regel andern Lasten, welche den

[illegible] bestehen, übrigens ganz und gar fällt die Be-
ernennung des Präsidenten von selbst weg.

Die Ernennung des jetzigen Landwehrmajors Treviranus zu der Stelle des directeurs du district geschahen, ist eine willkührliche, für nachmalige Ernennungen keine Vorschrift und muß, ganz nach Vorschreibung der reglementen Gesetze, bei jeder Vakanz vorgenommen, es basirt keine Anstellung solche den regulären Beamten ersetzen oder einen Akt, zur Einrichtung einer Behörde bei dem Landwehrmajor Treviranus bewerkstelligt, keine Anstellung solche bestimmt zum Amtsgehilfen dieses Distrikts — noch Rang, gegen einander — zweckdienlich, noch irgend ein Reglementarium nicht niemals diese Ernennung zu umfassen —

Nach vorgehendem ist die Ernennung, als noch die bei Vornehmung des Absinkens als zu der Stelle des directeurs du Département gehörend, bestätigt worden. Abgesehen von der bisherigen Unzuständigkeit der Attributionen, bis dato Entstehung nie klar sich bestehendes, von dem Präsidium [illegible] gerichtlichen Anstandnehmen zu den Sessionen, bildet zusammen Collegium — sollte weder die im Prozeß stehenden — und der Stempel machen einer solchen Behörde nie und dieselbe — die Anfertigung [illegible] des Akts der Prozesse, wer tritt also dem Procureur général syndic, diesem lediglich nach dem Gesetz vom 5 Novembre 1790 nicht zu gleich den diesen zu vertretenden fonctionen des directoire du département [illegible] die Qualität in Hinsicht seiner Akte zu nehmen und Folgerecht können die Abänderungen des vorherigen Gesetzes nicht mehr Platz greifen — Grund, angenommen daß die Repräsentation [illegible] Einrichtung stattfindenden Behörden von dem Präsidium des ungenügenden Gesetzes ins besondere des art. 13 und 14 tit. 2 Anordnung einmal —

ad 2) Das Gesetz vom 5 Novembre 1790 die Instruction des Stempels zu Folge habend, sollten keine andere weitere Ausfertigungen, wenigstens Akten zu stempeln, ohne vorher dem



Stempel gestempelt, davon Ausfertigungen möglich machen — keinen Abschriften sollten dem nicht nach altem Recht besonders einen Grundsatz, daß die nemlichen Behörden das Stempelgesetz folgen, daß eine garant nicht die nemlichen Gebühren und von einer nemlichen Akte, das Stempelgesetz Akt nehmen müssen, keinen weniger aufgeben, die Gebühren dagegen für eine Akte nicht Stempelgebühren gegeben, kommen diese bei einem Tribunal — einer Gerichtsbehörde nicht zur Ver-
wendung —

Vorgenommen würde nicht diejenige Abänderung zu bewerkstelligen daß der in der Form einer Gerichtsbehörde nachgebildeten Tagsatzung Akt — à-Vis der Akte die Akten einer Gerichtsbehörde nicht gemeinen und diesen die Ver-
wendung des gerichtlichen Gesetzes verbieten müßte; — als wünscht sie diejenigen zu benennen daß die bei jeder der Gerichtsbehörden [illegible] und zu Papier zu nehmen-
den Akte selbst ist, und daß nicht Abänderungen im Stil einer Tribunalbehörde in Sämmtlichkeit der Akten gleich gemacht nicht notwendig ist. —

Insonderheit rechtfertigt sich die Nothwendigkeit der gerichtlichen Gesetze im Stil einer Gerichtsbehörde aus folgenden Unterscheidungen:

1) Daß gerichtlich geschieht daß nach einer Streit einer bewirkt von Gewicht erheblichen Folgen [illegible] und Beweis zur Mitte in causa einer Civilsache, zu einer Gerichtsbehörde anhängt, oft fängt die Repräsentation eines einer solchen Verhandlung, — in solchen Fall kann der Gewicht auf Ansuchen der Parteien und selbst auf Anordnen ex officio die Verhandlung zu einem Viertel ersten, geschieht daß gegen den Akt beschwerten appellen daß eine Verhandlung Theil macht anzuberaumen und durch [illegible] Ausfertigung Akten eine Abschrift zu geben, ohne nur daß diese können, wenn daß Gewicht unverdient sey! — Daß nemlichen auch daß Parteien gegen einander Verhandlungen Abschriften nehmen, und nicht

[illegible] Rubrik und in seinem Zeitraume [illegible], wenn der Gerichtshof etwas [illegible] und wenn [illegible].

2) Letzten beschränkt der Herzogthümer die Verantwortlichkeit seiner lediglich darauf: Indemnisation gegen den Garanten zu erhalten, oft kann dieses Recht [illegible] seinen Vortheil [illegible], das Gesuch der Einleitung des Gnadenverfahrens [illegible] ist [illegible]: Mit Recht [illegible] nicht eine neue Prüfung des Verantwortlichkeits und Antrag auf ein de causa zu verfügen, unmöglich kann man diesen in die Willkühr des Herrn Ministers zugeben [illegible], durch Aufstellen solcher Behauptungen, die Decision über das Gesuch — Zögerung und möglicherweise Verweigerung des Verantwortlichkeits und seinen großen Umfang [illegible].

ad 3) Die Nullität einer Verfügung — Akten kann insofern nur art: 1030 und cod. d. proc civ. nur in dem durch das Gesetz und Herkommen bestimmten Falle und gegen [illegible] werden — und Verl — Anmerkungen sind strictissimae interpretationis. Anlass auf ein gerichtliches Verfahren [illegible] mögen. Der [illegible] vorgenannten Ministerium — Landesherrn, wie die Regierung in seinem Antrage mit [illegible] vom 21 Novembr 1845 sehr unbestimmt sich ausdrückt — wenn dem Gesuchsteller eine zu machende Klage in Kenntniß zu setzen, so wird unter [illegible] nächsten, dies nur einen gerichtlichen Verfahren mit [illegible] ihm allenfallsige Einrede — endlichen Anspruch — verstehen [illegible] sprechen, dies bei Absendung der an Seine [illegible] Novembr 1790 vorgesetzten Landesherrn die richtige Entscheidung des Falles nicht unmöglich gemacht, kann unter Seine [illegible] Absendung [illegible] Verfahren, [illegible] Verfügung moderiert und mit dem unmöglichen Verl — Clausel [illegible] gegeben worden ist. — gegen [illegible] die in [illegible] Sache [illegible] Nullität [illegible] Verfahren [illegible], endlich [illegible] — [illegible] Gesetzmäßigkeit [illegible] basirt ist, wie denn [illegible] Kirchen [illegible], bei [illegible] abweichenden Entscheidungsart [illegible], [illegible] Anmerkungen

das

[illegible] art: 1030, die gegen das Appellationum [illegible] Urtheil [illegible]?

Die [illegible] [illegible] können [illegible].

ad 4) [illegible] Rescript [illegible] vom 5 Novembr 1790 auf seinen Inhalt und Inhalt [illegible] [illegible] ermittelt [illegible] Recht [illegible] Begründung kann [illegible], welche [illegible] genügen [illegible] ist, der Gegenstand [illegible] in [illegible] art: 15 [illegible] Titel 3 Gesetzes, [illegible] [illegible] Gericht [illegible] [illegible] [illegible], in den Stand zu setzen, [illegible] [illegible] Ordnung durch seinen [illegible] Verfügung, das Petitum [illegible] Rescripts zu [illegible], und [illegible] [illegible] [illegible] Verfahren zu [illegible]; [illegible] [illegible] Verfügung [illegible] [illegible] Gericht [illegible] [illegible], — [illegible] Rescripts [illegible] auf [illegible] Sub No 1 und 3 [illegible] Gründen bei [illegible] [illegible] [illegible] auf [illegible] [illegible], und [illegible] Gesetz [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] — [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

No 1190

Kosten-Taxe
für Franz Anton Fetsch, Eigenthümer in
Rennerberg, Appellat,
gegen L. Regierung des Oberrheinkreises,
Commissär der Finanzen Appellanten.

		fl.	kr.	fl.	kr.
	1, Consultation	"		8	24
3. 26	2, Original-Beschl.	2	02	"	47
6. 9.	3, Exhib. Comm. Decret	"	"	1	53
	4, Decret-Beschluß 11 Bl.	1	36	13	56
	5, 2 Acten-Beschl. 6 Bl.	1	04	6	58
	6, Signification	1	54	"	"
	7, Communication an Bf	"	"	"	57
	8, Vorlesung	"	"	9	27
	9, Attestat beim Decret			1	53
	der Numero	"	"		
	10, Quadratur	2	18	5	55
	11, Porto & Correspdz	5	34	"	"
	12, Copirung & Zeichnung	"	68	"	33
		13	36	fl 50	43
		50	43		
		64	19		

Summa fünf und sechzig
fl. kr. 21

Taxe
...

Vorgelesen Abänderungsfrei wurde auf der Seite der Appellaten
Fetsch Erklärung Empfl.
Carlsruhe, 25 Juny 1807.

Beschluß 30 April 1807.

Taxe
...

Siegmundsmay in Wranbürg, wohnhafte Apotheker
Sophia Catharina Daniele Hafte beyde
minderjährige Herren Anwalt erwählt; und
sodann die Untersuchung der Wirksamkeit der
von Königlichen Expedition genehmigten in
Herrnjebüttel neu errichteten und daselbst
bestehenden Apotheke, der Königlichen
Regierung des Herzogthums Braunschweig
in Speyer, und für die, der Königlichen
Apotheken-Visitations-Commission des Herzogthums
Braunschweig zu Herrnjebüttel, Commissarius
Herr Apotheker Hermann Heinrich Schmidt in
Herrnjebüttel, Expansionsweise und selbst
gegenwärtige Qualitäten abschriftlich beibringt
genommen, und haben Herr Notarius
und Anwalt nach gemeinschaftlicher Prüfung
gegenwärtiges Original visirt.
Zu dem Ende habe ich mich mit meiner Abschrift
collationirt Qualitäten befunden, und der gegen-
wärtigen Abschrift Königlich gegebene
Vrig. Cap. 53. 1. und zurückgelassen. Kostet ein Gulden
Vrig. 1. 21. Mirzing pro Praemio Gabor
Vrig. 31
= 1 46 Kr

Registrirt zu Zweybrück den 14ten May 1827 fol 108 Nro 12
Praes. und taxirt Landry.

Geschehen Zweibrücken in unserer ordentlichen Sitzung
obbesagt Tages, Monats und Jahres.
12: Mai 1827.

L. Schmitz
I: Assess: Proc.

Zweibrücken in Causen

Wilhelmine Gemahl und Vormünderin ihrer Kinder Erster Ehe des Herrn Joseph Ludwig Freiherrn von Hallberg-Broich, Besitzerin der Herrschaft Broich bey Zweibrücken, im Königreich Bayern gelegen, und Carl Graf v. Wittenberg zu Ballenberg, Besitzer der Herrschaft Ballenberg, beide in ihren Eigenschaften als Eltern und Vormünder ihrer Kinder Erster Ehe des Herrn Ludwig Freiherrn v. Hallberg, gewesten Besitzers der Herrschaft Broich, Gemeinde Hengstbach, Landcommissariat Zweibrücken, wohnhaft, Appellanten an einem, Appellat der Regierungsrath in Landau vom 20ten July 1826, verklagten Theils, Anwalts Savoye, und

Georg Jacob Keller, Handelsmann zu Landau, Barbara Darkheim, in Frankenthal wohnhaft, Georg Mathias Keller, Handelsmann allda, und Ludwig Kobolt, Handelsmann in Frankenthal, Appellaten an einem, von Appellanten am Zweibrücken Theils, verklagten Theils, Anwalts Culmann.

gegen Carl Friedrich Joseph Ebbrecht, Graf von Darkheim, Montmartin, Herr Herrschaft und Herr Hochenburg in der Grafschaft Sponheim; Wilhelmine Majorin von Hünerbein bey Cüstrin im Herzogthum Neumark in Preußen, Appellaten an einem, Appellanten am andern Theils, verklagten Theils, Anwalts Marty.

Savoye Anwalt der Appellanten Namens Besagten, Jakob Appellatum gegen Appellaten Namens Besagten, Jakob Appellatum gegen Appellaten Namens Besagten, Jakob Appellatum gegen Appella

Die Familie v. Dalberg. Demnächst [illegible] Appellat [illegible] Appellat [illegible] [illegible] [illegible]

des Grafen Ludwig Carl wie auch in seinem Namen, und Fräulein
Christian Friedrich Hauptmann des Kayl: Regts Infanterie, beyde Söhne
des Freiherrn Christian Friedrich, des Carl Ludwig, Sohn des Freiherrn
Philipp Ludwig Hofmarschall des Herzogs von Nassau Saarbrücken Herr
Stands und resp: Vetter Friedrich Carl, sorgfältig versammelten
Agnaten Rath Zum Gemahl vollmacht ausgefertigt den 23ten August
1783, 6. September 1784, und 10. Febr 1785 zur Fassung seines Rescr. Familien
Pacts ertheilen,

Des Vorgelesenen mit Dasein Vollmacht versehen am 27. Novbr. 1787
eine Bittschrift einreichten, in welcher um die Gutheissung des Beund
nuss, den Rescr. Pacts der Familie v. Dalberg der Restitution des Hochlöbl. Reichs & Wimpfen Lehen
zu Tuchen, welche Dann Tuns am 22. April 1788 ertheilt wurde

Des Namens des Rath Collegii regelmässig bis zum Jahr 1803
Einlauf der Sessionen und Interessation der Privatsachen besch-
tigen der Secretair und Interessation der Privatsachen besch-
sorgt von dem Rath Collegio Auflösung des Fürstlich Nassau Saarbrück
schen Rath Collegii ungern

Dass nun auch der Graf Carl Ludwig schon im Jahr 1787, ohne männ-
liche Descendenz, die Grafen Georg Christian, Christian Friedrich und
Friedrich Carl Regenten des Jahren 1807, 1808 & 1806 gleichfalls Kinder ohne
ungern verstorben waren, der Lehnbrief als allgemeiner Lehnbrief der Familie
der v. Dalberg Familien und alle seine Linien Agnaten die
Succession wieder angewiesen, um die Lehen der Familie
zu bringen.

Anzeigung um die Zeugen aufzurufen welche Glieder der Familie
der Verstorbenen auch der Eingesessenleute gehörten, dass der Vater der
Agnaten Ludwig Carl aber so wenig wie Agnaten selbst auf
der Eingesessenleute gewesen seyn können, da derselbe viele Jahre
vor der Revolution sich mit der Fräulein v. Montmartin, Tochter des
verstorbenen Französischen Hauptmanns Glaubens Namens verheyrathet

und

DIENSTIONS — STEMPEL
7
Kreitzer

und in Deutschland niedergelassen hatten, wo selbe Ihnen, von dem
Carl einmal gebaut im Jahr 1776, bleibt verstorben war.

Dass aber Succession der Agnaten selbst in diesem
Fall seyn kann, dass im Jahr 1770 in Deutschland ge-
boren, und wegen Agnaten

Dass die Grafen Georg Christian und Friedrich Carl Jahren
in Jahr 1778 Jahren in Jahr 1778 Jahren in Jahr 1778 Jahren
Nach Deutschland wieder, und gelebt verstorben sind und Jahren
sind der Eingesessenleute gehören können,

Dass sich aber Succession mit dem Grafen Carl Ludwig
Jahr Fall gewesen sein können, da derselbe Jahren im Jahr
1787 verstorben ist.

Dass Jahren die Agnaten Jahren blieb, ob Agnaten
in seiner Klage Succession Fall die Agnaten den Beweis
Jahren anbieten sollen, dass der Grafen Stamm, Sein Agnaten
Leben und Eigenthum im Rath Collegio Jahren auf der Eingesessen-
liste gehörten haben,

Dass selbst angenommen die Widerlegung könnte dasselbe
Jahren Agnaten wegen dem Clerar, und vorbehalt Recht jedem Agnaten
wenigstens Jahren Jahren, dass derselbe nach dem Linearvillage-Fuss in
Jahren Jahren, dass derselbe nach dem Linearvillage-Fuss in
die Judengüter seines Rechts wieder eingesetzt sein, sowie und
Jahren Agnaten wieder eingesetzt sein, sowie und
folgen würde dass Agnaten ungültig sein, dasselbe in seinem
widrigen Widerspruch-Rechte zu gewissen Sinn, nicht aber
auf seine Rechte so weit auf die sich von seinem Stamm
auf, seine eigene Rechte so weit auf die sich von seinem Stamm
auszeichnen Rechte gehalten zu werden,

Dass sonst die Agnaten festgestellt begehren können, dass
das Recht mit in den Prozess gezogen werden, damit über die streitigen
Widerspruch-Rechte entschieden werden, weil sie widrigenfalls
verlangt haben, weil sonst keine rechtliche Interessenten vorhanden,

Dass aber auf abgehaben Seiten die Eingesessenen Gesetzgebung
niemals in den Stamm Departementen Jahren werden, um auf

die dort gelegenen Güter der Emigranten vollzogen zu werden, und
dass neuen eingelaufenen Requisitorien das Gesetz vom 25ten Brumaire III,
und in specie die Decadbay Bestimmung dieses Gesetzes im §. VI der
Käufbriefe in den dreysprachigen Landen publizirt worden, diese uns gesetz
dem die Gradation des Gesetzes wird §. Moral V die Gastwirthung der
Regierung der mehr Staatsrath und in die Absicht dessen Departementen und
Tribunalen der mehr Emigranten anhängigen, möglich zu machen,
dass dasjenige zukünftigen Emigranten anhängigen, möglich zu machen,
sich aber auf den Confiscationsgesetz gründet eine neue Entscheidung
zu geben,

Dass aber §. 2 der Artig der Verordnung vom 23ten Brumaire §. VIII
die Emigrantenangehörigkeit und die in Folgen derselben gut
mit die Emigrantenangehörigkeit bestätigt und garantirt, nicht aber auf
mehrere Anzeige kommen bestätigt und garantirt, nicht aber auf
die mit Unrecht gelegenen Güter der Emigranten die Frage der
Confiscation entstehen.

Aus diesen Gründen

Gesetzt der Appellationsgericht den Appellaten Entscheidung
gestellt den Appellationsgericht den Appellaten Entscheidung
zu verfallen, sey es den Vorbehalt Gesetz vom 4ten August
1828 Genüge geleistet, so soll die eingelegte Berufung als unge-
gründet zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten. Entscheidung
Für richtige Abschrift.

Strasburg d. 17. Nov. 1828.

Stark

1184

Antrag

für Carl Friedrich Johann Eckbrecht zu Durkheim
Vormundschaftsrath, h. ehemaligen und h. ordentlichen Bezirks-
kammer h. h. Notar zu Neustadt bey Leistung
im h. h. Landkreis gegenwärtig zu Mutzig im
Bezirk v. Strasburg, französisches Departement des
Nieder-Rheins, Appellat

gegen Georg Jakob Bezer fruchtbaren Bürger des
Kantons Durkheim in gleichem wohnhaft

2ter Georg Matthias Bezer Handelsmann daselbst
3ter Ludwig Wolff Handelsmann in Wachenheim an der
Haardt Appellanten an einem Urtheil des ehem.
Bezirksgerichts in Frankenthal vom 20 July 1826

Durch Appellationsgericht wolle die eingelegte
Berufung verworfen mit Geldstrafe & Kosten

Strasburg 20ten July 1828.

Stark

No. 1184.

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreuzer

Quittung

Vorstehende Anzeige ist einzuhändigen und ungesäumt beizuwerfen
und Gelegenheit und Kosten

Cassel d. 5. Januar 1809.

Königl. Westphälisches Staats-Ministerium. Cassel, den 30. Juli 1808.

Anzeige

für Balthasar Georg von Rathberg, Pensionair mit dem Prädicate Excellenz bey Cassel, mit Königl. Westphälischer und Carl Graf zu Wittgenstein zu Berleburg bey Dero ernannt, [illegible] in seine beyden Aemter als Erben des verstorbenen Grafen Constantin v. Rathberg nemlich Pensionair mit dem Prädicate Excellenz bey Cassel, und mit allerhöchster Approbation von unserm Herrn Bruder dem Kön. Herzog v. Arenberg Hoheit von 20. April 1808.

gegen den Grafen Carl Friedrich Johann Christoph von Dörnberg, genannt zu Wrexhausen, Kammerherrn zu Cassel und Ritter des Königl. Westphälischen Adler-Ordens, Excellenz.

Es gehören dem Kön. Herzogl. Hessischen militairischen Departement der angestellten Cassel den Ausgaben und sonst in vorher ausgeschriebenen Etats nicht vorgesehenen Ausgaben widrigen ungesäumt zu verfügen, — ingleichen wie in Hessen bisher Anzeigen zu machen und die Rechnungen über solche Ausgaben zu stellen.

Cassel d. 26. July 1808.

Herzog

№ 1164.

Klag

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Herrn Jakob Ritzert, Bürgers und Weinwirths dahier, Klägers, an einem, gegen das Urtheil des Landgerichts Bingen vom 20ten Juli 1824 ergangenen Appellations-Erkenntniß des Königlichen Hofgerichts zu Darmstadt vom 20ten Juli 1826

gegen

den Herrn Carl Friedrich Johann Christian von Rüdesheim, genannt von Montmartin, Beklagten, Appellaten, wegen Widerrufung eines Vergleichs, und Abänderung eines Appellations-Erkenntnisses.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 30ten July 1828, mittelst Ausfertigung des angeschlossenen Erkenntnisses des Appellations-Gerichts, und seiner Akten, an das Hofgericht zu Darmstadt, soll in Darstellung der Gründe, welche für die Bestätigung, oder Abänderung des Erkenntnisses sprechen, das Nöthige verfügt, insbesondere in Rücksicht der Anfragen zu Ziffer 1. und 2. des Gutachtens, und die Rückgabe der Akten das Weitere verfügt werden.

Carlsruhe, 30. July 1828.

Ebel

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In dieser Streitsache haben Appellant Ludwig v. Hallberg Berufung gegen die Appellaten eingewendet. Ein Gutachten Hofgerichts Darmstadt vom Appellaten Carl Friedrich Johann Christian von Rüdesheim, genannt von Montmartin, Beklagten, Appellaten, wegen Widerrufung eines Vergleichs, und Abänderung eines Appellations-Erkenntnisses.

In gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 30ten July 1828, mittelst Ausfertigung des angeschlossenen Erkenntnisses des Appellations-Gerichts, und seiner Akten, an das Hofgericht zu Darmstadt, soll in Darstellung der Gründe, welche für die Bestätigung, oder Abänderung des Erkenntnisses sprechen, das Nöthige verfügt, insbesondere in Rücksicht der Anfragen zu Ziffer 1. und 2. des Gutachtens, und die Rückgabe der Akten das Weitere verfügt werden.

Carlsruhe, 30. July 1828.

Ebel

№ 603.

Im Jahr achtzehnhundert acht und zwanzig, den Sechsten August. Auf Anstehen des Herrn von Hallberg, Amtmanns zu Bingen, Klägers, an einem, gegen das Urtheil des Landgerichts Bingen vom 20ten Juli 1824 ergangenen, gegen den Herrn Carl Friedrich Johann Christian von Rüdesheim, genannt von Montmartin, Beklagten, Appellaten, wegen Widerrufung eines Vergleichs, und Abänderung eines Appellations-Erkenntnisses.

Gutachten, in Sachen des Amtmanns Ludwig Hallberg zu Bingen, Klägers, an einem, gegen den Herrn Carl Friedrich Johann Christian von Rüdesheim, genannt von Montmartin, Beklagten, Appellaten, wegen Widerrufung eines Vergleichs, und Abänderung eines Appellations-Erkenntnisses.

Ex. 19.
Bog. 16.
21104

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß in Sachen

Carl Friedrich Johann Eckbrecht Graf von Dorkheim
Montmartin k. k. Major in Blaisheim bey
Hornburg Appellat Imp. Anwalt Hurtz
gegen Mathias Graf v. Hallberg mit dem Herrn Beisitz
bey Consist. & Carl Graf von Wilkenburg zu Colberg
Wien Appellaten

		Auslagen		Gebühren	
1)	Consultation	-	-	8	24
2)	Anwaltsbestellung	-	44	-	48
3)	Vakation um die gebrauchte zu suchen	-	8	-	5
4)	Mangel der Vollmacht	5	8		
5)	Copie	2	32	-	57
6)	Abschreibungsmaterien	-	-	1	53
7)	avenir pp. 9	-	44	-	48
8)	Anfrage	-	32	-	-
9)	Antwort	8	6	1	16
10)	Vakation pp. 9	-	-	1	16
11)	avenir pp. 16 Januar 1826	-	44	-	48
12)	avenir pp. 1 July 1825	-	52	-	48
13)	Anfrage zum Antwort	-	32		
14)	Porto	-	-	9	27
15)	Anfrage zum Urtheil	-	32		
16)	Appellation	1	52	6	18
17)	Einverleibung	5	28		
18)	Postenweg-Spesen	-	8	1	12
		20 -	44	34 -	52
		34 -	52		
		55	40		

Taxirt

Specification der Auslagen und Gebühren, welche Carl Friedrich Johann Eckbrecht Graf von Dorkheim Montmartin k. k. Major in Blaisheim bey Hornburg Appellat Imp. Anwalt Hurtz gegen Mathias Graf v. Hallberg mit dem Herrn Beisitz bey Consist. & Carl Graf von Wilkenburg zu Colberg Wien Appellaten

Taxirt

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

N.1183

Specification

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Ausgefertigt den 7ten May 1825.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nro 1185

Anlaag

DIRECTIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Zwischen 1) Jakob Engel 2) Johann Peter 3) Elisabetha Engel Wittwen sämmtlich in Mühlen Andreas Adam in Ehe Eigenthümer als Gantschuldner Klägern einer mit ihren benannten Schwestern erzeugten minderjährigen Tochter: Elisabetha, Johanna, Barbara, Carl u. Caroline Adam 4) Jacob Adam 5) Philippe Adam - sämmtlich Ackersleute, auf dem Hammerhof Gemeinde Dill. Kirchen wohnhaft - 6) Catharina Adam Ehefrau des Andreas Spreng, Schmiedes in Dillkirchen 7) beyde Andreas Spreng - in Ehe als Beklagten, nicht den Gantschuldner - so wie Adam Philipp Adam in ihrer Eigenschaft als Vater ihrer minderjährigen Kinder, Andreas Adam Appellanten von 2) einer Urtheilen d. Fürstl. Herzogl. Amts Dillenburg zu Recht erkannten vom 26. Novbr. d. Decembr 1823. -

gegen

Jacob Nau, Eigenthümer in Obermörlen wohnhaft in ihrer Eigenschaft als Curator der verwaist deformirten, unerklagten Jakob-

---

Dem Hr. Lehrer Jacob Bach zu Oberlosa 2 Thlr. Oberlos 12 Sgr. und dem Hr. Lehrer Johannes Hartmann zu Hohenroda 1 Thlr. Oberlos zu gahlen sind Ihr.

Cabinet

Dem Forst Garde Schütze Johannes Hartmann zu Hohenroda, wegen Anzeige des Todes seines Vaters, Regierung zu Eigenkirchen.

Cabinet

0 644.

Im Jahre achthundert acht und zwanzig, den fünf und zwanzigsten August; Auf Ansuchen des Herrn Collectors, Amtmann Jacob Blum, Bürgermeisters Ehrenmitglied, gehalten zu Dillenburg; Habe ich Endunterzeichneter Friedensrichter, und Königl. Appellations Gerichtlicher in der Hypothekensache und wegen Ausmittelung Anspruchs gerichtlicher Taxe, des Herrn Savoy, Amtmann Hahn Cassel, Appellanten, in Eigenschaft

Appellat: 38 Alb. 8 Pf. Taxe: 1 Thlr. 8 Alb.

No 9952 Eingetragen im Repertorium Königl. 1828
Friedensgericht Dillenburg

Caller

verwaltung zu Obermoschel, Appellaten —

Gegenstand den Holz-Appell betreffend.

Mittelst Resolution [illegible] vom 9ten Januar 1823 haben Appellanten, in einer besonderen Beschwerde-Schrift, Klage und Appellation eingelegt, und um Zulassung ihrer Klage und Appellation gebeten, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Entgegennahme der vorgelegten Holzscheine zu verordnen. —

Nachdem nun unter Zuziehung der Acten beiden Theilen, Appellanten, eine entsprechende Resolution über Erlassung der Holzscheine, von Jahr 1801 inclusive zukünftigen Cano, nach Abzug eines 1/4 für die Jahre 1801-02-03. und eines 1/5 bei den übrigen Jahren, für die Gemeinden aufgestellt worden, so wie diese Maßregeln in vollem Einverständniß gemacht worden mit Ausnahme eines Artikels von 9ten December 1823 angefertigt, und [illegible] in so weit derselbe Zweifel noch platzgreiflich ist — die Appellanten demnach beauftragt zu erklären, ob sie gegen jede verfügbare Einlegung von Holz von 6 Klafter Umfang Brennholz und 600 Wellen und den jährlichen Mittelpreis in Abzug bringen zu lassen, und die gestellte Interrogatorien von Obermoschel zu vernehmen zu erklären, ob sie gegen Erlaß Holzscheine, jedoch für die Zukunft von den Appellanten abzugeben, selbe sich nicht verpflichten wollen die Appellanten deßhalb und respective wegen der etwa nöthig [illegible]

[illegible] Einverständniß Holzscheine, durch Entgegennahme abzugeben, ob sie mit einem von den Fällen die Gemeinden zur Liquidation gegen gegenseitigen Nachlaß zu einem Schluß zu vereinigen Einverständniß zu erklären, den Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Entgegennahme der vorgelegten Holzscheine zu verordnen. —

Speyer d. 5. Juny 1827.

Ausfertigungsdatum 6 August 1828.

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreutzer

V° 1183

Ordnung

[illegible]

[illegible] gegen das Urtheil vom 25ten Mai
d. J. 1823, die [illegible] Appellation mit der
Appellation gegen das Urtheil vom 29ten
Dezember 1823, die [illegible] gegründete Be-
schwerde mit Kostenfolge [illegible].

Bezüglich der Appellation des [illegible]
der Beschwerde gegen das angefochtene Ur-
theil appellirten Theils [illegible] seit 1810,
[illegible] seit 1814, [illegible] Canon für [illegible]
stehet zu verbleiben, die Appellations-Kosten
[illegible] wegzuheben, ist der Appellat [illegible] zu
[illegible] verfällen [illegible] 12 Sp.

Gesetzt d. 6. August 1828.

Cutmann

Ehm

Original

14 Kreutzer

Stempel

Nr. 1152. Judenburg 31 Januar 1827

In Sachen Peter Klein, Realitäten Besitzer in Pusterwald, Klägers, wider Christian Bauernfeind, Realitäten Besitzer in Pusterwald, Beklagten, wegen Zuerkennung einer Wasserleitung, und Verurtheilung zur Herstellung einer Wasserleitung, in Folge Appellation des Beklagten gegen das Urtheil des k. k. Landrechtes in Judenburg vom 30ten Juni 1826 [illegible] Nr. 1152, [illegible]

gegen

Christian Bauernfeind, Realitäten Besitzer in Pusterwald, Beklagten, wider Peter Klein, Realitäten Besitzer in Pusterwald, Klägers, wegen Zuerkennung einer Wasserleitung, und Verurtheilung zur Herstellung einer Wasserleitung, in Folge Appellation des Klägers gegen das Urtheil des k. k. Landrechtes in Judenburg vom 30ten Juni 1826 [illegible] Nr. 1152, [illegible]

Entscheidungs-Gründe: Da der Appellant durch [illegible] Beweises [illegible] Beklagten [illegible] Wasserleitung [illegible] Beklagten [illegible] Wasserleitung [illegible] Beklagten [illegible] Wasserleitung

N.º 1182

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Peter Klein, Müller auf der Hirschbacher Mühle wohnhaft, appellant eines gegen Urtheil vom 30ten Juni 1835 lautenden Königl. Land. Gerichts zu Gebrüchem erlassenen Urtheils

gegen

Christian Dauenhauer der ältere, Schmid zu Mauschweiler wohnhaft, appellaten

Nachdem der appellations Gerichts Anwalt die Appellation ordentlich ausgeführt und gehörig reformation der angefochtenen Urtheils nachgesucht; dagegen der appellat einge wendet, daß der appellant zur Hirschbacher Mühle gehörige Mühlgraben, mittelst Ableitung des Wassers auf dem Hirschbacher Mühlgrund in den Mühlgraben der Hirschbacher Mühle gegraben, wodurch dem appellaten sein Wasser entzogen worden, und dadurch der Mühlgang gehindert worden, so wie auch, daß der appellant durch Ableitung des Wassers auf dem Hirschbacher Mühlgrund in den Mühlgraben der Hirschbacher Mühle, mittelst Ableitung des Wassers auf dem zur Hirschbacher Mühle gehörigen Mühlgraben, zu nichte gemacht habe, und in dieser Hinsicht Beweis Interlocute — und in dieser Hinsicht Beweis

(106.)

Zu diesen Rechtsstreit sind beide Theile und zu vernehmen der ernannten Sachverständigen; Auf Anstehen des Herrn Advocaten Culmann, Anwalts von Seiten Dauenhauer, Schmids in Mauschweiler

gegen Einwendung verworfen, appellaten; habe ich Gerichtsvollzieher Endemann Gerichtsvollzieher

Gehalt Forderung protocollirt.

Gesehen den 31. Januar 1827.

Sabarius

CV 1182

Antrag

für Christian Dauenhauer, pfl. [illegible]
wider [illegible], Klagsache

Peter Klein, [illegible] auf den Hauptbefehl
[illegible] Klagsache, [illegible]
[illegible] von [illegible] [illegible]
[illegible] Gemeinde [illegible], vom 30ten Juni 1826.

[illegible] [illegible] Klagsache [illegible]
[illegible] Tagsatzung [illegible] zu bestimmen,
[illegible] Klagsache [illegible],
[illegible] Klagsache [illegible]
Gerichtskosten [illegible];
in jedem Fall aber ungegründet [illegible]
[illegible] mit gerichtlicher Hilfe [illegible]

Gesehen den 31. Januar 1827.

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Rechnung
für
Christian Baumhauer, Pfarrer in Wanscheid
über gemachte Anschaffungen
für
Peter Klein, Pfarrer in Wanscheid
Anschaffungen.

Christian Baumhauer

	fl.	xr.	fl.	xr.
1. Rinnesteln-Rinnen		44.		48.
2. Einfassung			8.	24
3. Com: Ins Ohm			1.	53
4. Ohmgeld		8.		
5. Einmessung Ohmeichung			1.	53.
6. Schenkung			9	27
8. Spanleistung		1. 19.	1.	35.
9. Abschrift		" 8.	"	37
		2. 19.	28.	47
			2.	19
(in Worten Einundzwanzig Gulden sechs Kr.)			fl. 31.	06.

Vorstehende Rechnung wurde in Ansehung der Richtigkeit geprüft,
und Summa Summarum befunden.
Wanscheid d. 8. März 1809.

Und also [illegible] Finanzprotokoll
dem Herrn Fabrikanten Anton Gabriel von Gabriel.
Klein, Müller und der Firma Gebrüder Klein
Frankfurt Finanzprotokoll, wohnhaft Appellantin,
Herrn [illegible] Rechtsanwalt Dr. Rudolf Fabricius
in seinem Namen Klage, Vorstellung mit seinem
Namen, Adresse von gegenwärtiger
Protokollen gehörig zugestellt; Dr. Gabriel
Klagen seinen Antrag.

Gabriel

Ausg. Kopien 38
Porto 1.
Insg. 8
47.

J. d. Amtsgericht
zu Abtheilung vom 14 Febr 1825
Gabriel Cassa 4 Finanzprotokoll.

No. 1181

Qualitäten

26. März 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Sr. Hochw. Jacob Dorfl, Cooperator zu Pfarrkirchen, Vogtey Braunau, von einem Theile der Herrschaft Lengbach, Pfarrkirchen, Braunau und Handelsgerichts bezirk, zum 15. Aug. 1827 nachstehend 2 Stück ausgemerzte Savoyer.

Jäger

Johannes Schmidt, Cooperator daselbst, 1 Augustiner nachstehend 2 Stück ausgemerzte Cuirassier.

Savoyer Jäger Infanterie, so gesonderten k. k. Regimentern mittels Resolution des hochlöblichen Kreisamts Inn Viertel, zum Regimente, zur Remontirung, Königgrätzer Hofs, und Land Regimente zugehen

1. 331 fl 21 kr. wird für das Jahr 1819 mit 6 pro mille Rauf- für Remontirung, Augment, Vorspann mit 12 Zinsen seit dem Jahre 1819.
2. 336 fl. 1 1/2 fl 33 kr. mit 18 gleichen Zinsen.
3. Der Rest bleibt Zinsenfrei —

und die Rückgabe der sindelegten Gulden Caution — Verhaftet mit allen Verbindlichkeiten der Regimenter.

Das hierüber ausgefertigte Regierungs Decret, wurde zur Verständigung der Herrschaft Lengbach, Pfarrkirchen, Braunau, Handelsgerichts Bezirk, an Herrn Cooperator Dorfl, Vogtey Braunau, Landgericht Braunau, Kreisamt Inn Viertel, Regierungs Präsidium, Linz, Landgericht Braunau, Kreisamt Inn Viertel, Regierungs Präsidium, Linz,

[illegible] Exposé [illegible] Edemnatio, [illegible] mügen — [illegible] [illegible] mit dem Exposenten [illegible] Commissär über die im Jahre 1813 [illegible] Haus-Hausoffenbarung [illegible] dem Exposenten [illegible] Abwendung [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Subsidiarisch dem Exponenten [illegible] [illegible] dem Exponenten [illegible] [illegible]

Es war nicht Niederschrift im Jahre 1813 [illegible] [illegible] zu 1320 fl und der Heirathsbrief [illegible] für Bestätigung der [illegible] [illegible] [illegible]

Alles dieses Feld Apoll unter vorgesetzten Bedingungen, die Genehmigung des vom Urtheil des Erg. Gerichts zu Landau vom 30. März 1808 zu Gunsten von Christoph Claus wider den Appellanten, den Apoll wegen gewaltsamer gewaltsamer Verletzung, an Friedrichsmann, Justiz Diener zu Böbingen, wegen des Erg. Gerichts erstatteten Apoll Berufs betreffend, und in diesem Falle, die übrige Condemnation auf obige 15 fl. 32 kr. nebst Zinsen festsetzen vorzu, — oder aber seine Mandats Klage mit vorgenommen Urtheil und den Appellanten ab zu weisen zu kommandirten Gerichts über die d. d. 1812 zu Recht gefasste Beyde appellirte Entscheidung Appellanten gütlich beygelegen Gelder, mit seinen Verantwortung in neuen Gerichtung hier anzuweisen. In diesem Falle alle Kosten der Instanz gegen die Beklagten verbleiben. —

Inscribirung der Appellanten Urkunden erfolgte, dagegen den Appellaten Beklagten Urkunden zu produciren gestattet:

Der Kläger die bey Recht in d. 1813 vorliegende Schein von 1320 Livres und Christoph Claus in d. 1813 zur Beweisung des zeugen Beytrags vorliegenden 500 Livres oder 500 fl. allein und wesentlich der Appellanten beygegen, und weiter hierauf nach von der Zeit aus der Gemeinde-Kasse für die Handlegung beygegen 662 fl. 42 kr. an den Appellanten, die Gefälle oder sonst mein Theil vorbehalten Recht. — L.S.

Hofheim d. 20. März 1809.

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

Verhandelt für

Johannes Schmidt, Eigenthümer zu Rohrbach, Appellant

gegen

Jacob Bozell, Eigenthümer zu Obergrund, Appellat

	fl	x	fl	x
1. Stempel, d. Bogen	-	bh.	"	-
2. Ordinary	-	08	"	-
3. Gerichtsgebühr d. Appellat	"	"	16.	48.
4. Reise Akte	2.	10.	1.	13
5. Reise Protocoll	9	48.	"	-
6. Abschrift Urtheil	1.	10.	1	12.
7 Taxe d. Commissarius	1.	36.	"	-
8 Zeugen	-	-	8.	" 24
			19.	53. 23. 17
			19.	53

Einundzwanzig Thaler Gulden baar Kurant fl 13 10

Vorstehende Leistung der Acht und zwanzig Gulden baar Kurant bescheinigt.
Obergrund d. 6. April 1809.

N.o 1181.

Stamp: DIENSTIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Ich Johannes Schmid Regierungs-Rathschreiber
[illegible]

Jacob Dorst, Regierungs-Kanzelist,
Regierungs-Kreises d. L. Regierungs-Gesetze
Luzern, den 13 Augst 1829

[illegible] Regierungs-Rath die
[illegible] Prüfung zu [illegible]
[illegible] Luzern.

Eschenbach, 20. Augst 1829.

Jacob Sarasin Amwell und Jakob Rud. Huber
Schmied zu Rheinau angesetzten zu insinuiren.

Culman

278.

Demnach sich zwischen Jacob Sarasin Amwell
dem Eilften und Dreyßigsten Marz, als
Vormundsherr der Jakob Hubischen Amwell
seel. Verstorbenen Verschidt, Eigenthümer zu Rheinau
Appellanten; Herr Jakob Huber Schmied
Eigenthümer Rheinau Beklagten Appellaten
Gerichts zu Herrschaft Rheinau Zeiten
und Orten Vorgefallene Appellations
Sache, dem Herrn Sarasin Amwell
von Jakob Dorst Eigenthümer
in Rheinau, Appellanten Theils; Sein gemeldt
Ehefrauen Barbara mit ihm Beklagten
Abtheilt und dann gemeinschaftlichen
Vormündern Jakob Huber
Theils

Datum Cap. 38.
Buch 1
Bogen 8
C-47 H

vgl. Regestrat zur Zuschrift als zweitens
April 1827 f. 48. 15 nachzusehen [illegible]
[illegible]

Nr. 1189

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

I Theil Jacob, [illegible]

1. Theil

5607
5628

Copia

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

N°1189

21 Oktober 1827

Quatitaben.

Pensions-Stempel 14 Kreuzer

(Original)

Es ist Johann Jacob Hutzschneider in Schoppershof

wegen Zapfi

Beschwerde vom 18ten September v. Js. 1826. an-

Johann Adam Hutzschneider

gegen

1. Nicolaus Fuchs, 2. Johannes Kühlwetter, 3. Lorenz Haak, 4. Jacob Georg, sämtliche Hufschmiede in Schoppershof

wegen Abgabe

Fuhrmann Jung Hufschmied

4 Kreuzer

Beschwerde und Berufung des Klägers wider das Erkenntniß vom 15ten August 1826 wegen Abgabe

gegen das angefochtene Erkenntniß vom 15ten Oktober 1826. zu recht zu erkennen, daß der Kläger mit seiner Klage zu Recht abzuweisen, die Beklagten aber mit ihrer Widerklage zu Recht zu verweisen, und dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen seyen, dagegen aber Kläger mittelst Reformatoria dieses Erkenntniß zu verbescheiden, daß die gegen die Beklagten Georg Jacob Wagner, Philipp Lutz, und mitgenannte Mitbeschuldigte Gemeinde Schoppershof, dem Kläger zu ersetzen, denselben in seine zu liquidirende Forderung an die Klagsverlassenschaft, insoweit die Intabulirung des Pfandrechts vom 1ten August 1826 rechtskräftig, zu collociren, und die in dieser Streitsache mit Inbegriff der Appellationskosten erwachsene Taxe, Stempel und Sportel zu bezahlen; dann auf die Appellation des Klägers wider das Erkenntniß vom 15ten Oktober 1826 wegen Abgabe

Fuhrmann Jung

Hufschmied

Fuhrmann Jung

Hufschmied

Fuhrmann Jung

Hufschmied

[illegible]

Die Regierung in die Durchsicht der Verhandlung
und Conclusum d. d. Bern 2ten Septembr. 1826.

Es befindet sich in der Regierungs-
Commission [illegible] die Einsendung des Protocolls
der neuen Verhandlung mit Ausfertigung der Regierungs-
Act in Sachen Niclaus Fuchs & Cons.

Protocoll

Johann Jacob Sohn des Niclaus Fuchs & Consorten Holz
Inspector, erscheint heute, bekennt das die Klage,
so angestrengt, Ihnen für zu Complex im Bäsch-
berg verkaufen, für Fuss; und Handlungs Lohn
von fünf & Cons. Die Summa von 7 Batzen für Kosten,
die Complex bei sich abgenommen habe. Darauf
und Consorten, diese Bestätigung der Klage, so
und da Jacob Inspector der Holzhandlung gütlich
sprechen, mit Ihnen die Sache geschlossen und
da zum 2. Versuch Zeugen nicht [illegible] zugelassen,
und Zeugen mündlich Schluss verlangt, und
und da nun Fuchs & Consorten, opponierten, dem
Appellate Decret Kanzlei vom 4ten Septembr. 1826
einzige Summe, wird der Zeugen nicht zugelassen. Und
Kanzlei vom 6ten Octobr. 1826 dennoch
sich mit Jacob's Zeugen [illegible] und das

[illegible]

Nr. 1189

(Stempel)

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Johann Jacob Holzhändler zu Schupf, mündlich Regierungs-
Consorten, an 2 Theile, die Handlungsgasse zu Bern
Sonnen, den 11ten September und 6ten Octobr. 1826.

gegen

1. Niclaus Fuchs, 2. Johannes Kuhlmeller, 3. Sonnenbach, b., Jacob Jung, Bernerische Holzhändler, mündlich
in Langenthal, Regierungs-Consorten.

Appellation dem 11. Regierungs-Urtheil, mündlich
im Verhandlungs-Protocoll vom 2ten Octobr. Regierungs-
Consorten gegen das angefochtene Urtheil vom 5ten Octo-
ber 1826, zu verhören, da Bern N. Rüfferdienst
den 22ten Sept. vom 11ten September 1826 [illegible] gefertigte
Fuchs, Jacob und Consorten, Regierungs-Consorten, dieses Protocoll,
zu verhören, daß die gegen die Zeugen Johann
Jacob Holzhändler, Bern und Consorten, Regierungs-
Consorten, Beschwerden, [illegible] und Consorten,
Regierungs-Consorten, [illegible] Beschwerden, Gründen, in Betracht
Fuchs sind, dem Regierungs-Consorten zu verhören,
Insofern, in einer öffentlichen Sitzung der Regierungs-
Consorten, im Gemeinschaft der Instanz der 1 Kanzlei
vom 7 August 1826 mündlich zu klagen, [illegible]
in dieser Streitsache mündlich Klage und Antwort
vernommen, zu verhören, damit auf die Klage,
diesen und den Handschuh der [illegible]

gefällt [illegible] Zeugen [illegible] [illegible] Appellaten
gegen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] 5ten Oktober 1826
[illegible] [illegible].

Die Appellaten sind in die Kosten, dieser Verhandlung und Entscheidung [illegible] [illegible]
[illegible].—

[illegible]

N: 1189.

Amtsrag

Für 1.) Nicolaus Fuchs, 2. Johannes Kühlwetter, 3.) Lorenz Fach d. 4.) Jacob Seng, sämtlich Hofbauersleute zu Siegelbach wohnhaft, Appellaten,

Gegen Johannes Jacob, Holzhändler zu Steeg wohnhaft, Appellant wegen [illegible] verhandelten und Haz gerichts zu Kaiserslautern, als Handelsgericht sprechend, vom 14 Sept. 1826 d. 5. October 1826.

Das Appellationsgericht wolle die Entscheidung als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Ludwig Schneider

Comparuit

Litt. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

1189

№ 1189

Rechnung

Für Herrn Jacob Hellmann

1 Wiehler Fuchs, 2 Herr Kühlmeller
3 Herr Bach, 4 Herr Lang, 5 Herr Hellmann
Siegelbach, Appellat.

Gestern d. 21. Januar 1829

REMISSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Appellat. Jakob, gegen Appellat. Paul

Heute am Tage Aussage Zeugen Appellat. Paul

Appellat. Jakob, in Appellation, Appellat. Paul, in Appellation; Jakob in Appellation Paul, in Appellation, Appellat. Paul, in Appellation; in Appellation Appellat. Paul, Appellat. Jakob, in Appellation; in seinem Appellation Schrift Abschrift von appellirten Appellat. Paul, Appellat. Jakob, in Appellation; Jakob in Appellation Paul, in Appellation, Appellat. Paul, in Appellation; in Appellation Appellat. Paul, Appellat. Jakob, in Appellation; in seinem Appellation Schrift Abschrift von appellirten

Litt. A fol. 38 № 12631 seiner Akten
Litt. B 1
Vorjahr 8. März 1829 zur Fällung
=47.

[illegible]

Culmann

№ 1189 des Rols.

Ordnung
für
1/ Nicolaus Fuchs, Zimmermann Lützelwetter 3/
Lorenz Bach zu Lützelwetter 3/ Jacob Jung, Zimmermann
Lützelwetter in Siegelbach wohnhaft Appellaten
wohlgeborner Herr Conseil Arnold Haut,

gegen

Johann Jacob Holzschuhmacher in Schoppenwihr
wohnhaft Appellanten von zwei Wochen
als Appellations Gerichts zu Colmar,
als Handels Gerichts Präsident, wohlgeborner
Kammer und 5ten October 1826, wohlgeborner Herr
Conseil Culmann.

Sitzung in Appellations Sachen, und
Königl. Appellations Gerichts wohlgeborner Herr
die eingelaufene Anzeige zu nehmen, über
Anordnung der Appellaten in Gefolge
zu Verfahren;

Gesetzlich die Ladung der Parteien Comparition
Verhandlungen und Einvernehmen, in einer
für bestimmten Sitzung der Königl. Appellations
gerichts zu vernehmen, Verfahren alles Rechts
der Streitsache vorbehalten.

Für ausgefertigt
Colmar
den 20ten

DIENSTLOHN-STEMPEL
7
Kreuzer

		fl.	kr.
1.		23.	19.
2.		5.	08.
3.			08.
4.		2.	32.
5.			44.
6.			08.
7.			16. 48
8.		1.	19. 4. 12
9.		9.	46.
10.		2.	04.
11.		1	04.
12.		2.	19.
13.		2.	36.
14.			8. 24.
15.		12.	36.
16.			
17.			08.
18.		2.	20.
19.			08
20.			16. 48
21.		1.	19. 4. 12
		168	10 50 24

Abrechnung 68. 10 So 24

22. Copialien der Abrechnung 19. 18 " .
23. Addit: Legalisation & Briefporto 3. " " .
24 Anhang auf die Liquidation " 08 " .
25. Abschrift der Rechnung und Anmerkung der Abrechnung zur Defraudation " . 8 24
26. Zeugenlohn . . . 1. 19. " .
27. Botenlohn 5 mal . . 2. 20 " .
28 Rechnung . . . " 08. 1 24.

f 94 43 60 12
94 43
Neunhundert vier und neunzig 67/100 fl.

Calmann

Wird, da mehr über die Dauer der Regierung der Zeugen gestritten und untersuchen wurde, wenn hierzu Calmann in Rechnung gebracht werden, zu prüfen, auch die Rinn von einhundert neunzig Vier Gulden, neunzig Kreuzer der Taxirt.

Ilkau den 29. May 1829

Leonkiny

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für die Taxe der Zeugen-Gebühren-Rechnung
[illegible]

1. Vorbehalt der Taxe, 2. Taxe Kilometer
3. Taxe Nachtlohn Taxe Tagelohn
für Zeugen-Gebühren

Zu gefallen dem Oberamtsrichter
anbefohlen dem Oberamtmann Ordnung
der Gebühren, daß mit Beachtung
Einrichtung der ihm beigegebenen Tabelle
der Abfassung der Abrechnungen vom 9ten
Februar 1829 Genauigkeit gebrauchen soll,
damit die unbedingte Vollziehung gemacht
Ausfindig zu machen, die Abgeordneten
in die Kosten zu verurtheilen; endlich

den Lieben Gott wegen nöthiger Genehmigung
und Ratification des zu errichtenden Vertrages und
des Vertrages selbst gehorsamst anzugehen
beauftragen.

Cuhmann

Hz

N°. 6038 Gesuch um Bewilligung eines Armenhauses und Lehenbetrag
N°. 8750. Gesuch um Bewilligung eines Armenhauses und Lehenbetrag
Bittgesuch um Bewilligung eines Armenhauses
Stuttgart 30. März 1829 Oberl. 15/4 16
Appell

N: 1187

Cuhmann

Qualitäten
in Ellwangen

5711
5714.

Sache der Ellwangen Bruderin in Wasserstein wegen
Forderung, Appellantin wider einen Beschluß des Ge-
richtsnotariats in Friedensbürg vom 22. März
dies Jahr 1826, durch Advocat Hezler

gegen

die Erben des verstorbenen Ellwangen Bürgers
Michael Hellinger zu Wasserstein als
1. Hellinger Hellingers geschiedene Hausfrau
Gertrud geb. Hellinger zu Wasserstein 2. Barbara Hellin-
ger verehel. Hellinger Hellingers Hellingers Hellingers
in Wasserstein 3. Joseph Hellinger Hellingers
Hellingers Hellingers Hellingers Hellingers Hellingers
Hellingers Hellingers Hellingers Hellingers Hellingers
Hellingers Hellingers Hellingers Hellingers

. N°. 6038 Protokoll über die Verhandlung des Ehrengerichts über den vom Herrn Michael Lehninger, Schmalzler, Bürgers, Sohn des verstorbenen Michael Lehninger, Schmalzler, Bürgers zu Marktbreit, am 16 Januar 1827 Abends 7 Uhr

Lauter

N°. 1187

Sitzung

zur Verhandlung der gütlichen Beilegung der Klage des Michael Lehninger, Bürgers zu Marktbreit, als Klägers, wider

1, Philipp Lehninger, gewesenen Lehrjungen bei Bäckermeister Lehninger, jetzt Bäcker, 2, Anna Maria Lehninger, Philipp Lehninger, Lehrjungen zu Marktbreit, 3, Margaretha Lehninger, Gebrüder und Bäckermeister Lehninger Eheleute zu Marktbreit, beklagte Theile.

Gegen

Lorenz Graf von Wirsberg, Landrichter zu Marktheidenfeld, als Vorsitzer des errichteten

Ehrengerichts

Dieses ist in dem angesetzten Termine des Ehrengerichts zu Verhandlung

Ehrengerichts zu Verhandlung

Ehrengerichts zu Verhandlung

Graf Karl zu Waldburg zu Zeil, Besitzer des Gutes Wolfegg, Bezirksamts Waldsee, Kreis Donaukreis.

Gegen

Gemeinde Wolfegg, Bezirksamts Waldsee, Kreis Donaukreis.

Wegen Gemeindeumlage pro 1827.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Gemeinde Wolfegg, Bezirksamts Waldsee, Kreis Donaukreis, wegen Gemeindeumlage pro 1827 Klage erhoben, und es wurde in der Sitzung des Gemeinderathes der Beklagten vom 12. Juni 1827 beschlossen, wie folgt:

Der Kläger habe sich in seiner Klage auf die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1818 § 21 Ziffer 4 berufen, nach welcher die Gemeinden verpflichtet seien, die Gemeindeumlagen auf die Gemeindeglieder nach dem Verhältnisse der Steuerkapitalien zu vertheilen. Diese Bestimmung sei aber durch die Verordnung vom 21. April 1824 § 2 Ziffer 2 dahin abgeändert worden, daß die Gemeindeumlagen nach dem Verhältnisse der Steuern zu vertheilen seien. Da nun der Kläger 1/3 der Steuern bezahle, so müsse er auch 1/3 der Gemeindeumlagen bezahlen.

Die Beklagte habe hierauf erwidert, daß sie sich auf die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1818 § 21 Ziffer 4 berufe, nach welcher die Gemeinden verpflichtet seien, die Gemeindeumlagen nach dem Verhältnisse der Steuerkapitalien zu vertheilen. Diese Bestimmung sei aber durch die Verordnung vom 21. April 1824 § 2 Ziffer 2 dahin abgeändert worden, daß die Gemeindeumlagen nach dem Verhältnisse der Steuern zu vertheilen seien. Da nun der Kläger 1/3 der Steuern bezahle, so müsse er auch 1/3 der Gemeindeumlagen bezahlen.

Nr. 8175. Gemeinde-Umlage pro 1827 der Gemeinde Wolfegg, Oberamts Waldsee, Kreis Donaukreis.

Vom 8. Mai 1827. V. St. 3/4

Landvogt

Gemeindeumlage

pro

1827 der Gemeinde Wolfegg, Oberamts Waldsee, Kreis Donaukreis.

1. Gemeindeumlage	20	—	48
2. Gemeindeumlage	"	8.	24
3. Gemeindeumlage	"	"	57
4. Gemeindeumlage	20.		57
5. Gemeindeumlage	"	1.	53
6. Gemeindeumlage	32	—	"
7. Gemeindeumlage	"	1	16
8. Gemeindeumlage	"	"	57
9. Gemeindeumlage	—	9	27.
10. Gemeindeumlage	32.		
11. Gemeindeumlage	"	1.	53

Total 66 — 26 — 32

	Einnahme	Ausgabe
	fl — x — fl — xr	
Übertrag	1. 44	— 26 — 32.
12. Ausfuhr wegen Bäume	" 32	
13. Fourage & Lohn	f. 36.	
14. Quartalia	47.	f. 55
	f. 39 — 32 — 27	
	fl 39	
	41/06	

Zusammen Ein und Ausgang
Walter Jacob Landschaft

Schreiben wegen Lieferung von Fuhrmannsfuhrwerk
Schreiben wegen Lieferung von Fuhrmannsfuhrwerk
Hannover d. 11. März 1807

22. November 1826 Vollmachten nachsehen, ob die
nöthig mehr beizubringen sind, und Abschrift davon
nehmen zu lassen. Die gelieferten Fourage-
Rechnungen zu prüfen. Die Rechnungen
über Besorgung der Pferde zum Transport
Gepäcken und Personen zu bezahlen, und
die Bescheinigungen darüber zu ertheilen.
Die Rechnungen über Fuhrlohn zu prüfen
und zu bezahlen. Die Quittungen
über die Einnahmen zu ertheilen.

Dem Herrn Amtmann Schulz
zu Siegenfeuchten

Rubrum Relatae

N° 399.

Den Herrn Rechtsanwalt Heim namens des Appellanten Mayr; Herrn Rechtsanwalt Hofmann, Namens des Herrn Gebhard, Namens der Erben des verstorbenen Pfändungsherrn Fürsten von Metternich-Winneburg zu Mannheim, Herrn Rechtsanwalt Hoffmann, Namens Appellaten, Herrn Hofgerichtsadvokaten Freudenberger, Namens des Herrn Appellaten Hofgerichtsadvokaten Herrn Bürk, Namens des Herrn Appellaten und Herrn Rechtsanwalt Stark, Namens des Herrn Appellaten von Fichtingen, sämmtlich in Mannheim wohnhaft, Appellanten; im Pfändungs Falle Herrn Hofgerichtsadvokaten Hoffmann, Namens des Herrn Appellaten von Fichtingen, Appellaten; Herrn Rechtsanwalt Stark, Namens des Herrn Appellaten von Fichtingen, Appellaten; Herrn Rechtsanwalt Heim, Namens des Appellanten Mayr, Appellanten; Herrn Rechtsanwalt Hofmann, Namens des Herrn Gebhard, Namens der Erben des verstorbenen Pfändungsherrn Fürsten von Metternich-Winneburg zu Mannheim, Appellaten; Herrn Hofgerichtsadvokaten Freudenberger, Namens des Herrn Appellaten Hofgerichtsadvokaten Herrn Bürk, Namens des Herrn Appellaten und Herrn Rechtsanwalt Stark, Namens des Herrn Appellaten von Fichtingen, Appellaten, Endurtheil.

Otiz Hof: 18.

Taxe 1 fl. N° 1381 Einnahmebuch des Hofgerichts.
Exp. 8 Kr. Heidelberg, den 5ten May 1829.
1 fl. Debet 7 Kr. 2 Hlr. Carlebach

N° 1187.

Urtheil

für Franz v. Fichtingen, Partheyen zu Mannheim, Appellant, gegen einen Urtheil des Hofgerichts zu Heidelberg vom 29. November 1826 gegen die Erben des Michael Gebhard, gewesenen Pfändungs Herrn Forstes zu Mannheim, als von der im Urtheil vom 13. Januar 1827 aufgestellt sind, Appellaten.

Das d. Appellationsgericht urtheilt auf den Vortrag der Rechtssache zwischen Appellant, Franz v. Fichtingen, Partheyen zu Mannheim, gegen die Erben des Michael Gebhard, gewesenen Pfändungs Herrn Forstes zu Mannheim, als von der im Urtheil vom 13. Januar 1827 aufgestellt sind, Appellaten, nach Anhörung des Vortrags der Rechtssache, Anhörung der Parteyen, Anhörung des Vortrags der Rechtsanwälte, Anhörung des Vortrags der Rechtsanwälte, Anhörung des Vortrags der Rechtsanwälte

1ter 1186

Inventarium
und Rechnung
über

DIENSTSIEGEL-STEMPEL 7 Kreutzer

N°6214 Gesuch für Anzeige der Verlassenschaft am 30 März 1827. um die Abhandlung der Caroline Heller v. Dippel ddo Heimat, Verwahrung, Fristsetzung &c.

N: 1186

26. März 1827

Inventarium

über die Verlassenschaft der Caroline Heller, gew. Gemahlin des Ludwig Heller, Verwaltung und Verschleiß, Abgewandlung und einen Verschleiß Lehnsgutes. Gemäß des k. Landrechts vom 26. May 1827 verfassten Inventars und einen Calculum.

Ludwig Dippel, Verlassenschafts, wegen des k. Landrichters Landau, als der verlassenen, Abgewandlung, verfassen Inventars, einen Calculum gebeten.

Calculum

Dass sich nach gepflogener k. Abgewandlung, Verlassenschaft und Verschleiß des Abgewandlers und zu verschaffen, an den Abgewandlers Vermögen Stand zum 1ten Januar 1827 an Activ Vermögen verschaffen, sowohl die gesetzlichen Abzüge gepflogen dasselbe in Abzug zu bringen, und Abgewandlers gleich in die Hälfte des Abgewandlers Vermögen.

Gestalten dann sich an gepflogener k. Abgewandlers Vermögen indem die Verschaffung des Abgewandlers verschaffen und die Abgewandlers zur gesetzlichen Hälfte des Vermögens, und Abgewandlers Verbindlichkeiten dasselbe gegen die Verlassenschaft Abgewandlers verschaffen und die Hälfte Abgewandlers nebst Verzinsung, Abgewandlers

No 1186

Judex. appell.
und Ehrenberg
für
L. B. P. K.

DOMESTIQUE-STEMPEL
7
Kreutzer

No 6078 Gesuch um Bewilligung zur Verehelichung mit Catharina Heberer von Oggau zur Kenntnahme.

No 1186

Caution
Ehrung

für Caroline Heberer, ohne Gewerb in Eisenstadt, exhibirte, Originalien, dann einen Verehelichungs Consens Ihro Hochgräflichen Excellenz vom 26 July 1827

gegen

Ludwig Dippel, k. k. Landrichter, exhibirte, dann Originalien des Landgerichts Eisenstadt, dann Original Erkenntniß,

Es gehet aus dem Originalien hervor, daß mit Decret vom 15 September 1826 Zahl 1186 Caroline Heberer, dann Ludwig Dippel, zur Verehelichung, und die Originalien die Summe von 400 fl. Conv. Münz, vom 1 Januar 1812 auf 3 Jahre gesetzt, wovon Verehelichung gehoben, und die gesetzten Verzinsungen loco in Abrechnung zu bringen gebeten Originalien, zugleich auch in der Sache des Exhibenten Zahlung zu verordnen.

Eisenstadt d. 5. Jänner 1827.

Hiemit gesehen den 11 Jänner 1827.

Nº 1186

DIRECTIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Inder. Appell
und Beschwerd
für
Ludwig Pippel k. Landwehrmann 2ter Classe
wider k. Landgerichtsassessor Hr. Lauter, als Gerichts
vorstand, Appellaten und Inder. Appellaten
Gegen
Barnabas Heller Hafner Gesell in Lübeck
wohnhaft, Appellanten und wider den Landgerichts
Actuar Hr. Lauter als Vorstand des k. Landgerichts Land
Inder. Appellaten.

Es erscheint der k. Appellationsgerichts die wider
den Verurtheilten also angemeldet worden ist,
und die Appellakten den Gerichtsacten mit dem
Vortrag wiederum beiliegt, dass Appellat Lauter
sich entschlossen, Appellant gegen das Urtheil
so weit es über den Vortrag zu Recht
dictirter Appellation, sofort mündlich Appellation
Protocollirung bestellen den Vortrag anher zu
Handen mehrgedachten Appellgerichts zu
Handen Protocollirung der Appellation zu
stellen zu lassen, oder denselben zu verzeichnen,

Gehört zu den k. Min. Rescript vom 27.

P. G. Glaser

№ 9954 Gesuch für Bewilligung der Heimathlosigkeit vom 7 Dec 1876. [illegible]

96. 1126

Caroline Keller, ohne Gewerb in Tübingen, Angehörige,
Ludwig Dippel, Taglöhner daselbst, Ehemann, Angehöriger

1.	Eingabe		6.	18.
2.	Concentration		8.	24
3.	Com. der Behörde		1.	53
4.	Fortsetzung der Untersuchung		1.	53
5.	Acten			48.
6.	Verordnung		9.	27
7.	Grundsätze			55.
8.	Einsicht		7.	30
9.	Berechnung der Kosten	11. 28.		
10.	Diese der Gemeindebehörde, Porto	3. 07		
		20. 53.	28.	56
			20.	53
			49.	53

Calwer

4.

die nicht kindbett stehen, und sie nicht angehalten werden. Auch Lazareth Gehülfe zu Landau Strafe vom 26 Juli 1815 verhängten auf den Verlängerungs Fall 3 Jahr 38 Tage Festungs Arrest, und Ersatz der Kosten zu Lasten gelegt, wie rücksichtlich sie jedoch in den Zustand.

Gegen dieses Urtheil appellirte Nicolaus Keller und zwar Namens Arg: Inculpat appellirte Beyder am 1ten Januar auf gehabte Ursachen und Beschwerden binnen eingewendeten. Die Anklage der Staatsgehülfen zu vernehmen.

1. Ob Inculpat Keller B. in den Jahren 1809–1812 wenn Er Beschwerden mit Dem Jahr 1812 Dem Jahr Dem Jahr Dem Jahr

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

N=1189

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Nr 1852

Ordnung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

Dispaut

Rechnungsauszug

für den [illegible] Beklagten [illegible] Provocaten und Appellaten

gegen

[illegible]

1. Ausfertigung		44.	48
2. Conceptarien			24.
3. Commissionsacten			1 fl.
4. Porto		32.	kr.
5. Stempel	fl	08.	.
6. Vorladung [illegible]			kr.
7. Abschrift für Provocat		08.	12
8. Expensa		44.	48
9. Commissionsordnung		fl.	1. kr.
10. Ordnung der Liquidation		08.	.
11. Liquidation Porto			1. kr.
12. Vorladung [illegible]			3. 09
13. Abschriften		08.	2. 24
14. Expensa		1. 44.	,
15. Taxe		08.	12
	fl.	3 6	23. 2 kr.
Laut Taxordnung [illegible]		1	30.
		3	53. 01

Dieses [illegible] Rechnungsauszug [illegible] 18. Januar 1826.

Ordnung

In [illegible] Appellationssache [illegible] Provocat und Appellat

gegen

[illegible] Appellat [illegible] Provocat

[illegible] Appellation [illegible] Provocat [illegible] Appellat [illegible] Appellation [illegible] Provocat [illegible] Appellat [illegible] Appellation [illegible] Provocat [illegible] Appellat [

1821.

Qualitäten in Sachen

Jacoby Jacob Reber, Einnehmer des Landamts Dürkheim, in Kirchheim wohnhaft, Jacoby Wilhelm Reber, Handelsmann allda und Ludwig Wolff, Handelsmann in Wachenheim, Appellanten, verbeten durch Anwalt Hundeck Callmann, ~~in Litt~~.

gegen

1839 Carl Friedrich Johann Eichbrecht, Actuar von Dürkheim, Montanarii, Königl. Forstmeister und Königl. Oberlandesgerichts Procurator, Königl. Bairischer Major zu Edenkoben bei Landau im Königl. Bairischen Rheinkreis, nunmehr in Edenkoben bei Landau wohnhaft, Appellaten, verbeten durch Anwalt Sturz, ~~in Litt~~.

Callmann ~~[illegible]~~ bittet das Königl. Appellationsgericht wolle mit Aufhebung des vorherigen Urtheils die in der Sache angebotenen Zeugen als unerheblich verworfen, mit Vorbehalt die Ablegung des gebotenen Haupteides vorzunehmen, Sturz ~~[illegible]~~ bittet, zu gestatten den Appellaten Eichbrecht gegen das Urtheil vom 1ten August 1838 Gnade gelangen zu lassen, die einfache Berufung als ungegründet zu verwerfen mit Gebühr und Kosten.

Factum.

Der sachliche Inhalt dieser Sache ist aufgestellt in dem Urtheil des Appellationsgerichts vom 1ten August laufenden Jahres. Dasselbe Urtheil verbindet das Appellaten widergelegte Haupteid vom 3ten Juny 1789 selbst, wo von sie Zeugen zu ihrer Rechtfertigung gewogen, selbes vor dem Zeugen zu ablegen, und sodann weiters zu verfahren, wie es Recht und Ordnung mit sich bringt. Am 13ten November 1838 kam diese Sache vor das Appellationsgericht, wo Appellaten einen Ladungsgegenbefehl vorlegten, wie solcher in facto verzeichnet ist, worauf Appellant sagte, was vom Gegentheil angeführt worden, seye Alles von den Zeugen, sagten sie aus, meinungsweise und Vermuthungsweise angeführt, Appellaten, wovon sie eigentlich Wissenschaft haben, müssen sie auf ihren Eid nehmen, sagen

V = 1184

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klag

[illegible]

0967.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenzusammenstellung

für Carl Friedr. Joh. Eckbrecht, Apoth. v. Dürkheim, Mandatar zu Georg Jacob Lehr, Handelsmann daselbst &c.

	Gulden	Kreutzer
	fl.	kr.
Ladung zum Vorstand v. 12 August 1828	—	8. — 1 — 16.
Georg Adolph Jacob Vorstand & Beisitzer zu Neustadt	1	— 44. — 5 — 36.
Verhandlungs Protokoll v. 26 August & Mundum	—	— 32. — 1 — 52.
Ladung v. 13 Novbr. 1826 Abschrift & Vorstand	1	— 12. — 7 — 36.
Beglaubigation	—	— 28. — — —
Porto pro	—	— 44. — — 48.
Botenlohn	—	— — — 9 — 27.
Quittungen	—	— 44. — 5 — 56.
Copialgebühr & Briefporto	—	5 — 28. — — —
Kostenzusammenstellung	—	— 8. — — —
	11	— 08. — 32 — 32.
		11 — 08.
		— 43 — 40.

Vorstehende Vier und vierzig Gulden, vierzig Kreutzer bezahlt.
Dürkheim d. 21. Dezbr. 1828.

Stark

Nro 1180 d. Rolle. Quittation Nro 7889 d. Markt.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

No 10

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

	Abschrift	"	40.	16.
13.	Ordnung	"	07	16.
14	Abschrift zum Stab			
	Arrest	"	9.	27
15.	Bürgschaft von Arrest	"	"	57
16.	Beschlußbau	"	5	55.
16.	Stadt Gerichts	5	36.	48
17.	Bürgschaft	"	07	51
		7. 32.	19	39
			19	32
			27.	01

ad I. f 31. 47 xr
" II. 27. 01
f 58. 48

Abschrift wird ausfertigen Stabes
wegen 3 weiteren Bogen. Zusammen 27 11 xr

I. 56. 47 xr
II. 27. 11
83. 58 xr

Taxirt die Kosten sub I. zu fünfzig Gulden siebenzig sieben Kreuzer, und die sub II. zu zwanzig sieben Gulden eilf Kreuzer. —

Zweibrücken den 27. Januar 1837.

Lauer

DIMENSIONS-STEMPEL Kreutzer

Spezialausweis

in Sachen

Julie Fuller, ledige Gewerbs-Tagelöhnerin
aufgestellt, Klägerin

gegen

die Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer der Finanzen, diesseitige Appellantin

	Forderungen		Zahlungen	
	fl	xr	fl	xr
1) Armenabschätzung	"	48.	"	48
2) idem	"	44	"	48.
3) Constellation	"	"	8.	24.
4) Abschätzung des Stabes	"	"	1.	53.
5) Porto	"	"	1.	53.
6) Gebühren	"	08.	"	57
7) Armen Porto	"	44	"	48.
8) Ordnung	"	08.	1.	16.
9) Beilage	"	32.	"	"
10) Abschrift	"	"	9.	27
11) Quittungen	1.	18.	4.	55.
12) Expedition des Protokolls vom 7. Februar 1837	3.	38.	"	"
" Abschrift & Porto	"	35.	"	36.
13) Insinuation des Protokolls an Gerichtsschreiber Lichtenberger	3.	18.	"	"
14) Ordnung d. d.	"	32.	5.	04.
" Abschrift & Porto	"	44.	1.	16.
" 5 Zeugen Gebühren	"	08.	"	19.
	13.	13	39.	22.
	13.	13	39.	24.

			Soll fl.	Soll kr.	Haben fl.	Haben kr.
13.13 / 53.22 / 66.35 / 90.42 / 157.17	39.24 / 51.18 / 90.42	Übertrag.	13.	13.	39.	22.
		15, Auftrag	"	32	"	"
		16, Erhebung	"	"	9.	27.
		17, Communication [illegible]	"	"	1.	53.
		18, Visa an die Hauptcassa	"	"	"	57.
		19, Rückstellung Einhebung der Hauptcassa	"	"	1.	53.
		20, Auftrag beim Stand	"	32	"	"
		21, Quittungen	1.	18.	5.	55.
		22, Expedition des Conscriptions v. 27 Jän. 1830	1.	34	"	"
		" Abschrift d. Signif.	1.	00.	3.	21.
		23, Auftrag 32	"	32	3.	48.
		" Abschrift d. Signif.	"	14	"	57.
		" 3 Zu Fortsetzungen	"	08.	"	19.
		24, Auftrag	"	32	"	"
		25, Erhebung	"	"	9.	27.
		26, Rückstellung beim Auftrag der Hauptcassa	"	"	1.	53.
		27, Quittungen	1.	18.	5.	55.
		28, Auftrag beim Stand	"	32.	"	"
		29, Expedition des Conscriptions v. 27 Jänner 1830.	14	16	"	"
		" Abschrift d. Signif.	"	48	"	"
		30, Stabs d. Commandirung	"	48	"	"
		31, Rückstellung Canzlei Cassa	"	07	"	57.
		32, Bolla	"	34	"	57
		Übertrag	"	07	1	36
			66	35	90	40
					66	35
					157	15

Depurirt zu einhundert sieben und fünfzig Gulden fünfzehn Kr.
Gezeichnet den 1. Februar 1837.

Lemenkrieg

Hauer

Depurirter Rückstand der Ortsgerichts-Herrschaft Feldkirch. d. d. Bregenz, d. Januar

1. die Posten bis zum Verfall vom 25ten Jänner 1830 einschließlich

a) zu Gunsten der Hauptcassa bestimmen 56 fl. 47 kr.

b) zu Gunsten der Hauptcassa allein zu 157 fl. 17 kr.

2. die vom Verfall v. 25 Jän. 1830 den weiter einschließlich, und der Hauptcassa allein zu Gute gehenden Posten laut der Conscription vom 27 fl. 11 kr. die der Rück. d. Zustell. der gegenw. Rückst. nicht mit abzuziehen sind.

" ein Ganzen also auch den Betrag vom 214 fl. 04 kr., wovon demnach die vom [illegible] Gerichte den Cassen zu Gute gehende Hälfte 107 fl. 02 kr. ist beträgt.

56.47
157.17
214.04
107.02

N. 1180.

Urtheil

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer 1832

[illegible] Appellation [illegible]
[illegible] Appellat [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten [illegible]
[illegible] Appellaten

1180 ter B.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Berufung
für
Julie Hestor, ledig und großjährig zu
Langenbeerenschoß, Appellantin und Impe-
tratin appellantischer;
gegen
den Königlichen Regierung des Rhein-
kreises, Kammer des Finanzen zu Speyer
und den Königlichen Empfangsverwalter zu Lan-
dau, Appellanten und Impetrat
den hyp. Empfang gemäß Urtheils vom 19ten
Juny 1835 und Incidentappellanten;
In Sachen der Königlichen Appellanten-
und Impetrat
wegen
Löschung eines pfälzischen Pfandbriefs
Capitalien
Pfandbriefs
einer Obligation
Urkunde
und dieselbe nicht zu über-
haupt
haben die Appellanten
zu
einem
Theil
zu verwenden,
dieselben zu vernehmen
Urtheil
Appellanten
Impetrat
Impetrat
Impetrat

№ 1180 des Rath.

Qualitäten.

24 Januar 1830



exhibit

N: 5978 - 5931.

In Sachen: k. Königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, als Beschwerdeführerin, gegen die k. Bezirksgerichte in Landau, Appellationsinstanz, wegen Streitsache des k. Bezirksgerichts zu Landau vom 19. July 1825. contradictorie Königl. Anwalts Calmano.

gegen Julie Pistor ledig in gnadhäusig, ohne Gewerb in Landau wohnhaft, Appellatin in Incidentappellatione, wegen Status Königl. Anwalts Savoye.

Calmano Königl. Anwalt: Appellat. des k. Appellationsgerichts des Appellationsklagen anführen, daß die Appellatin in Incidentappellatione des Urtheils vom 27. November 1829 seine Gründe gehörig, so weit sie zu berichtigen abgelangen nicht vorgetragen haben, gegen das Incidentappellat. Urtheil zu vergewissern.

Hierüber der Letztere Vortrag des Anwalts vernommen, zu Recht gesprochen: Das Exhibit des Appellaten zum Last fallendes Hauptsache, ein Fall der Verwerfung des Incidentappells auf 78 ff. 52 dl. und im Fall daß Letzterer das Incidentappell zu verkennen verfallen, auf 422 ff. 52 dl. festzusetzen zu verwandeln, daß Sie in die für zu Last fal-

fallende Summe an dem Betrag ihrer Collocation, bei Feststellung des definitiven Collocationsstatus abgezogen werde. — Die Appellation & die Incidentappellation sind für die Kosten beider Instanzen zu verwerfen, u. die Rückgabe der hinterlegten Geldstrafe zu verordnen.

In wessen Betracht sie: 1) gefällt diese höchste Appellationsinstanz Gewissen der Incidentappellantin Rechtens zu geben, daß sie der Aufforderung des Gerichts vom 27. November abhin Genüge geleistet habe, demnach, unter Abweisung des von der Hauptappellantin hierwegen eingewendeten Begehrens auf die Ehe des Walther der Incidentappellantin mit dem Gemeinschuldner Pittor zu stellen Anstand zu verordnen, daß die Incidentappellantin, sowie sämtlichen übrigen Verhandlungen, auch für die Summe von 800 ff. wovon in dem von Fiskal am 11 Decembre X. angefertigten Klassifikationsentwurf angesetzten Klassifikationsprotokoll, Theil Zinsen von zwey Jahren rückständig, wovon das Pittor'sche Gütervermögen in den Hauptklassifikationen in der Klasse eine andere Klasse collocirt worden, und die Hauptappellantinnen in die Kosten zu verurtheilen: —

sub 2) die Incidentappellantin zu Gunsten der Hauptappellantin, nebst Einverleibung des Incidentappellates zu Handen zu weisen. —

sub 3) die Incidentappellantin zu Gunsten der Hauptappellantin zu Handen zu weisen, daß sie in die Summe von 15. pentole W abzuschreiben, die Incidentappellantin nicht schuldig angefallene 3712 Francs, und daß das Capitalvermögen des Pittor mit dem Gemeinschuldner Pittor nicht ist abgetheilt worden sind. —

Factum.

Der Inhalt des Urtheils der Sache ist in dem Factum vom Urtheil vom 27. November 1829 enthalten.

Also ist gefolgt Instruktion der Sache vor das Appellationsgericht, sowie die Incidentappellantin unsere Urkunden dar vor, und die Instanzen unsere abzuhören, worauf sie hat gesagt:

1, ob die Incidentappellantin in Betracht des angenommenen 800 ff. der widerlegt dem Gemeinschuldner gefüllt habe?

2, ob die Widerstand der angefallene Appellates unsere Ehe mit Gemeinschuldner

Savoy

Dieser Hr: Calmann Anwalt der Appellation
kömmt zu significiren

Savoy

№ 276.

Im Jahr Achtzehnhundert und Dreyßig
den [illegible] Julius; auf Ansuchen des
Hr Savoy Anwalt p. des Julius Pistor,
ledig im Zuchthause Appellation; Ehrbar
ist Curator ernannter Christlich Ehrbar und
P: Appellation Cyrialis im Zuchthause
wegen Arrest und Anmaß angesagten Antrag
gemäßstabat; den Herrn Calmann
Anwalt der P: Inquisitum als Gemeinschuldner
Kantorin, Gemahlin mit, ihre Selbstz

Civ. Cap. 38 eine Abschrift von gegenwärtig zu
Cap. 01. Gerichtsakten zugestellt; Rath Heinzig
Dep. 08 Leben Inquisit p/ Faber

=277 № 278 Auszugsweise die Gemeinschaft der
gemeinschaftlichen 1830 für sich
Vorschlag Cordes

№ 1180

Stabrey

für Julius Pistor, ledig & wegen Injurie zu Erregung
Appellation und Recidivappellation
gegen die Entscheidung Kammer des Herzogtum
& Inquisitorial Gericht wegen Landau Appellation
wegen Arrest und Anmaß des H. Inquisitorial
gerichtes vom 19ten Juli 1825.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Es gefallen den H: Appellation Gerichten, den Recidivat
Appellation Protokolle zu geben, daß für den Beklagten
Appellaten Protokolle zu geben, daß für den Beklagten
das Urtheil vom 27ten November letzten Jahres
gesprochen, dessen Inquisitorischen Vorbehalt
Ehre Hochgeb: Appellations Gerichten
Ehre Inquisitorischen Gerichten
Ehre Inquisitorischen Gerichten
Ehre Inquisitorischen

N: 1180.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ordnung

für die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, und
das königl. bayerische Land- und Stadtgericht Landau, in Kammer
des Handelsstandes, Appellation
und nimmer Rückfall des k. bayerischen Land-
und Stadtgerichts Landau vom 19ten Juli 1825.

gegen

Julius Dietz, ledig und großjährig, ehemals
in Bergzabern wohnhaft, Appellaten

in Sachen des k. Appellanten
Oberstaatsprocurator Ackermann gegen Appellaten
und Beklagten, die Appellation
betreffend, hat der Appellant
am 27ten November
1829 seine Berufungsschrift und das
Berufungsurtheil, abgefaßt
in deutscher Sprache, gehörig
Appellat gegen sich anerkannt.

Da nun dem Appellaten Dietz
die Berufungsappella gegen Urtheil bekannt

Nro 1180

Im Namen

Zwischenurtheil.

In der Appellationssache zwischen der Herrschaft Ebenau und Consorten als Besitzerin der Hofmühle im Landau, Nummer des Bezirksgerichts Landau und Appellantin

wider

Julie Hübner, Taglöhnerin und Grabhüterin allhier Beklagte und Appellatin

wegen

Collocation

Nachdem sich ergeben hat: Es gehöre dem K. Appellationsgerichte in dem ob den Incidentappell verwiesenen und der Hauptappellation vermittelst Schlußrescripts Referentiae vom 19ten Juny l. J. zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreite

1) die Collocation der Appellatin um die Summe des Werths der zum Stift Ebenau grundbaren Hube Hausnummer 1 zu Ebenau

2) zu verkennen, daß die Appellatin wegen des Zinsrückstandes von 356 fl. 95 Kr. aus jedem ihrer Pfandobjecte, also auch aus der Hofmühle, Zahlung zu fordern habe.

3) Da in der Pfandurkunde 1 fl. 56 kr. rückständiger Stiftzins von 356 fl. 95 Kr. aus jedem ihrer Pfandobjecte, also auch aus der Hofmühle, Zahlung zu fordern habe.

§864 §872 §873

Die Appellatin in die Kosten zu verurtheilen, die Rechtssache dem Landgerichte Salzburg zur weiteren Verhandlung zurückzuweisen.

Sowohl dem Ausspruche: Es gehöre dem K. Appellat. Gerichte die Hauptappellation zu verwerfen und die Kosten zweyter Instanz der Appellatin aufzuerlegen, als auch dem Ausspruche: Es gehöre dem K. Appellat. Gerichte die Incidentappellation zu verwerfen und die Kosten dieser Incidentappellation zweyter Instanz der Appellatin aufzuerlegen, wird mittelst Beurtheilung und Compensation der erstrichterlichen Kostenfolge zu verbescheiden, daß die Appellatin nur für ihre übrigen Forderungen so weit für die Posten von 800 fl. ausgelöst in dem vom Julius des 11ten Jahres 10 Monatstage rückwärts vom Tag des Pfandbesitzes Güterverzeichnisse in der fortlaufenden in erster Reihe collocirt werden und die Incidentappellatin in die Kosten zu verurtheilen, diese Rechtssache dem K. Appell. Gerichte die Incidentappellation zum Verhaften zurückzuweisen und dem Landgerichte aufzutragen, daß die Pfandurkunde vom 11ten Julius 10 J. p. aufgelassene Posten der Pfandsumme 1 fl. 56 kr. Stiftzins von 356 fl. 95 Kr. aus jedem ihrer Pfandobjecte, also auch aus der Hofmühle, Zahlung zu fordern habe.

Salzburg, 20. Juny 1830.

Factum.

[illegible] Appellation [illegible] Urtheil [illegible] Appellatin [illegible]

Die Appellation ist [illegible] Urtheil [illegible] Appellatin [illegible]

Die Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1180

Anzeige

Für Julie Pastor, ledig und großjährig zu Langenhelm wohnhaft, Appellantin, Provokatin

gegen

Die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern und die Königl. Lenzinhofkasse zu Trarbach, Appellatin, wegen Verfügung des K. Lenzinhofkassiers zu Trarbach, vom 19 Juli 1825. Provokatin

Es gefallen dem königl. Appellatin wegen die Provokatin zu vernehmen mit Fristsetzung und Vorbehalt, für gleichfalls Appellatin Urkunde zu verfügen, daß in dem Urtheil a quo in dem Fall für gegen das Urtheil evident appellirt, sofort mittelst Einreichung dieser Provokatschrift und Insinuation der nachstehenden Urtheils zu verordnen, daß die Appellatin wie für ihre übrigen Forderungen, so auch für die Pönen von 800 fl. welche sie auf für die Pönen von 11 Provokatoren in dem von Pastor von 11 Provokaten gegen 70 Appellaten gehörig angestellten Einnahmungsakt aufgestellten sind, sowie diesen von 2 Personen mit Vorbehalt von Zug der Pastor seine Fürbringungsschrift und den sachlichen Inhalt im nächsten Termin vorbringen und die Provokatin Appellatinen in die Kosten zu verurtheilen.

Für Recht gesprochen

[illegible] Schreiben, wenn d. Löbl. Appellations-Gericht die Incidentpunkte zum Beweis durch Zeugen [illegible] Verbeiden Zulassung, [illegible] Billet vom 11 [illegible] 10. [illegible] enthaltenen Beweis vom Victor [illegible] Beweis Thesen [illegible] als Klagbestätigung erheblich geben wollen, und [illegible] Commissarius [illegible] Magdalena Garglaff [illegible] ist.

Ofen, d. 4. Nov. 1829.

[illegible]

[illegible]

Ofen 1827

Nr 1180

Quittation

Stempel: 14 Kreuzer

Die Parteyen: P. [illegible] Benennung der Pfandbesitzer [illegible] Simmer den Herrn [illegible] und die P. Tempfler [illegible] Landau, Namens der Tempfler [illegible] Tempfler [illegible] Appellaten Simmer [illegible] von einem Verschuld der 6. [illegible] zu Landau dem 19 Juli 1825 verfassten [illegible] Simmer Culmann [illegible] Julie Victor [illegible] Appellation, verfassten [illegible] Simmer Savage [illegible] Simmer Savage [illegible] Appellation [illegible] Caution [illegible] Collocation [illegible] Beigmel-Summen [illegible] Signification [illegible] Tempfler [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Simmer Culmann [illegible] Appellaten [illegible] Datum [illegible] Zahlung [illegible] 30 Kreuzer 1824 & 19 Juli 1825 [illegible] Appellaten [illegible] 1931 Gulden [illegible] Zahlung [illegible] Simmer [illegible] Appellaten [illegible]

Rechtsfalle nehmen Anstand der Forderung, von der Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit?

Avenel

Dem Herrn Calmann, Anwalt der Appellatin zu signifiziren.

Avenel

82.

Im Jahr Achtzehnhundert sechzig und zwanzig, den Achten Februar, auf Ansuchen des Herrn Savoye Anwalt der Julia Fischer, ledig und großjährig zu Landau wohnhaft, Appellatin; habe ich Unterzeichneter Gerichtsvollzieher beim Königlichen Appellations Gerichte der Rheinpfalz zu Zweybrücken ausgestellter Ladung welche erwähnter Appellatin zu Antwort der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, des Königlichen Bezirksamts zu Landau, Kammer des Bezirksgerichts, handelnd Appellantin in seiner Eigenschaft als Vormund mit seinem Mündel Julia Abschrift von gegenwärtigem Qualifikat zugestellt, Kosten Einzig sieben Kreuzer.

Gabelt

Gepig. Kapsel 38.
Prot. 1.
Tag. 8
= 47 Kr

87.3 Regierungsrat zu Zweybrücken am 8ten Februar 1827 [illegible] 1787 [illegible] neuen Styles. Gabelt

Nro 1180.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anbrau

Julie Fischer, ledig und großjährig zu Bergzabern wohnhaft, Appellatin

gegen die Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen und die Königl. Bezirks Kasse zu Landau, Kammer des Bezirksgerichts, handelnd, Appellantin von einer Exekution Königl. Rentamt Landau zu Landau vom 19. Juli 1825. –

Des Königl. Appellations Gerichts

Da, überhaupt alle Fälle, wo der Fiskus Partei ist, der Kammer des Innern, der Finanzen des Königl. Regierungs Präsidiums, der Königl. Bezirksämter, und der Königl. Rentämter, wenn sie Appellanten sind, vor dem Appellationsgerichte vertreten werden sollen, eine Abschrift von der Verfügung, mit welcher Vorsitzer dieses Gerichts die Sache erkannt zu werden, und Termin anberaumt hat, beizufügen.

Speyer den 5. Juny 1827.

Avenel


DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreitzer

DIMENSIONS-STEMPEL
Kreutzer

№ 1179

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Ad [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

No. 1179

Dimensions-Steuer 7 Kreutzer

Contra

für Johannes Schiffer, Georg Schiffer, Müller Michael Mühl, Johannes Haag, Georg Baum, Johannes Walter, Andreas Emmerich, Jacob Jung Mühl, Conrad Mühl, Daniel Löwenstein, Johannes Abel, Friedrich Haag, Jacob Baum, Martin Stahl, Ernst Butterfaß Caspar Hafer, Margaretha Mühl, Jacob Mühl, Georg Friedrich Jung, Johann Stein, Ernst Schaar Christian Johann Friedrich Hebart, Wilhelm Butterfaß der Jüngere Friedrich Heyrodt, Johann Friedrich Jung, Friedrich Braun, Peter Bogen, Georg Schaar Jacob, Andreas Heyrodt, Ackermann in Obersheim Conrad Müller, Johannes Lieser, Ackermann in Colgenstein, Johannes Neu Pfister, Andreas Neu Pfister, Johannes in Dennstein, Appellaten neu Assess. Engroth Frankenthal am 22 Juni 1826

Gegen

Die Gemeinde Grünstadt, vertreten durch ihren Bürgermeister Jacob Mechlinger allda, Appellaten

Da gegen den in Appellationssachen ergangenen Beschluß der Appellant sich beschwert erachtet, weil die angeführten Gründe und Beweismittel nicht hinreichend seyen, den angebrachten Beschwerden durch die angeordneten Beweisaufnahmen abzuhelfen, und von dem Appellaten Godron im Jahre 1823 gegebenen Documenten vorzüglich das Jahr, somit die Appellantin mit ihren Beschwerden auf Anzeigen nicht Rücksicht in die beigebrachten Acten, zur abzunehmenden, in den letzten beiden Jahrsmessen zu vernehmenden Zeugen und die Beilegung des streitigen Geldbetrages zu verordnen

subsidiarisch falls die Appellantin nicht

[illegible] mit [illegible] abzunehmen [illegible] sollte, [illegible] mit der Appellatin [illegible] preiß die [illegible] Summe [illegible] [illegible] [illegible]

Gemeinde zu verweisen, der [illegible]
Partei Abschrift zu ertheilen von der in
seinem Gesuche bezeichneten Klage und Beylagen,
Ehe einlasse, Theilungsakt, Zeugenaussage
Rechnungen, in Betreff auf die in den
Räumen von Rheinheim oder Calmuthstein
gelegenen Pfg. Weinberge Nro 44 und
Nro 46, oder auf die von der
[illegible]
Partei in Anspruch genommene
Rechte beziehen zu [illegible]
vorbehalten, jedem zu gewähren, daß der Einge-
=wiesene zu Calmuthstein, die Lagen- Grad- und
Bildung Bücher auf die Canzley des Ryß-Antheils gesetzt
einsende.

Calmann

Zweibrücken 1. Oct. 1828.

1179 der 12.

Quittung,

6811 der Akten.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

im Namen

1 Johannes Schiffer, Ackersmann in Rheinfeind 2 Georg Schiffer, Wittwer 3 Michael Muth 4 Johannes Haas 5 Georg Braun, 6 Johannes Wacker 7. Andreas Emmerich 8. Friedrich Muth, 9 Conrad Muth 10 Daniel Bärenstein 11 Johannes Ebel, 12 Friedrich Hantel 13 Friedrich Paul, 14 Jacob Lüttenschaft 15. Georg Gärd 16 Georg Leonhard Mauly, 17 Jacob Mauly, 18. Georg Heinrich Hantel 19 Johann Stein, 20 Jacob Schuler 21. Ackersmann Johann Heinrich Gebert, 22. Michael Hüttenschaft Brauer, 23. Friedrich Hoffmann 24 Georg Emmerich Schäfer 25 Friedrich Hamm 26 Johann Georg Emmerich, 27. Georg Becker, 28. Ackersmann Andreas Hoffmann, sämmtlich Ackersleute in Rheinfeind wohnhaft 29 Conrad Müller, 30 Johannes Richter, Ackersmann zu Colgenstein 31 Johannes Neuhäuser, 32 Andreas Neuhäuser, Wittwer in Dirmstein wohnhaft, - Appellanten von einem Urtheil des k. Landcommissariats-Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 27 Juny 1826, wegen und Haus Ammer Glaser

gegen

die evangelisch protestantische Kirchenfabrik zu Gemünd, vertreten durch die Präsentanten-Verwaltung Wilhelmi Gemünd Regierung, Pfarrey zu Gemünd, Appellatin, wegen und Haus Christian Ullmann.

Ammer Glaser trägt darin an, die Appellatin zu Bezahlung der Appellationsgerichts, den Appellanten verbindlich zu erkennen, das die Appellatin die Kirchen- und Pfarrhaus Baufälligkeit, so vom 6. Januar 1829 zufolge den Bauverständigen gefunden haben, sofort mit aller Reparation und die angestossenen Pfarrhaus-Opposition gegen die Gutachten vom 26 August und 10 November 1824 als gegründet anzunehmen, die Appellatin damit

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

1779.

Schaan

Die Johannes Schüsser Ackersmann in Obairschaan, Hans Schüsser
Müller, Michael Math, Johannes Haas, Hans
Baum, Johann Mathis, Johannes Emmerich
Heinrich Math, Conrad Math, Daniel Lo-
renzen, Johannes Ebel, Heinrich Haas mit
Math, Martin Frahl, Johann Batliner, Caspar Huber
Wanzenried Math, Jacob Math, Hans Jakob
Haas, Johann Flum, Jacob Decker,
Müller, Johann Heinrich Hubert, Wilhelm
Batliner des Jacobs, Heinrich Hasler, Johann
Jakob Haas, Heinrich Baum, Jakob Bogen, Hans
Decker, Wilhelm Johannes Hasler Ackersmann in Obairschaan
Batliner, Conrad Müller, Johannes Lichten Ackersmann zu
Calfeisen, Johannes Neuhauser, Johannes Neuhauser Schmied
Schaan, nachgesetzte Eggenmann, zum neuen Amtsteil des L.
Landes, gratis gesetzte zu Landammann am 22. Juni 1816

Hagen

als examinirt gerade Landrichter Einsetzung zu Gamprath vor-
handen Amt Landschreiber Johann Wilhelm
Jakob Kaufmann Pfarrer in Gamprath, Eggenstein.

Es enthalt den L. Eggenmannsgesetz des Eggenmann (Landrich-
ter) Gesetzen Amt die Eggenstein Land ist Haus Amtsteil dieses Gesetzes
vom letzten Januar 1819 nachgelegten Landes und gesetzt habe Gesetz
mittelst Approbation Ihr angeschlossen Amtsteil die Eggenstein Gesetz

Gesehen den 10 Juli 1832.
= M. Hasler

Die Gastakte vom 26 August und 10 November 1831 als gepfändet
aufgenommen die Appellatin dennoch nicht berechtigt zu erklären sein
die Pfändung aufhebt und die Kosten von der Appellantin entrichtet werden
Datum als sofort Handsame von Pfändstücken rechte zu dem
Mannsamen und Verbrechen Pfand gesetzen zu verlangen
Indubitlich wenn die Klage sich mit dem Datum rechtfertigen werden
sind wenn das Verfallstag Pfändungsrecht nicht aufgehoben sein sollte
zu erklären sind die Appellantin nicht schadenersatz, sondern sofort
Kosten auf Verfügung der Exekutionen Sachen zu entrichten
Sache Gesetz in diesem Betracht das angenommen Urtheil zu ver-
ändern die Rückgabe des Pfandstücke zu verordnen und die Appella-
tin in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen

Gesetzen den 10 Juli 1832.
= = Loos

Factum

dieses obgenannte Urtheil ist durch Rechtsbruch Appellatin
vom 7 September 1831 entstanden durch welches
Urtheil erkannt der Klage der Appellatin auf Aufhebung
der exekutionsweisen Pfändung gegen die Appella-
tin zu gewähren, so wie auf Kompensation der in gemein
Rechtsstreit verursachten Klagen und Exekutionsgerichts
zu Verfügung der Rechtsfolge Pfändung der Exe-
kutionsweisen Gegenstand, so wie verschiedenen
Pfändungen mit den rückständigen Gemeinde
so wie die Expedition der ergangenen Urtheil durch
die Gerichtsschreiberei aufgetragen wurden. Gegen
dieses Urtheil wurde in der Frist vom 10 July 1832
zu Protokoll Berufung und rechtzeitig Anklage genom-
men wurden.

Factum

dieses obgenannte Urtheil ist durch Rechtsbruch Appellatin
vom 7 September 1831 entstanden durch welches
Urtheil erkannt der Klage der Appellatin auf Aufhebung
der exekutionsweisen Pfändung gegen die Appella-
tin zu gewähren, so wie auf Kompensation der in gemein
Rechtsstreit verursachten Klagen und Exekutionsgerichts
zu Verfügung der Rechtsfolge Pfändung der Exe-
kutionsweisen Gegenstand, so wie verschiedenen
Pfändungen mit den rückständigen Gemeinde
so wie die Expedition der ergangenen Urtheil durch
die Gerichtsschreiberei aufgetragen wurden. Gegen
dieses Urtheil wurde in der Frist vom 10 July 1832
zu Protokoll Berufung und rechtzeitig Anklage genom-
men wurden.

Nº 1179 Pr.

Nº 8621 d. Akt.

Gütlaben

c. Dussen.

DIMENSIONS - STEMPEL Krentzer

1. Johann Jakob Hoffer, Ackermann in Obrigheim,
2. Georg Jakob Hoffer, Müller, 3. Michael Muth, 4. Johann Hans, 5. Georg Baum, 6. Johann Nagel, 7. Andreas Zumbach, 8. Friedrich Muth, 9. Conrad Muth, 10. Daniel Steinkopf, 11. Johann Edel, 12. Friedrich Hans der ältere, 13. Martin Hahl, 14. Jakob Buttgereit, 15. Georg Hahl, 16. Wanzenried Muth, 17. Jakob Muth, 18. Georg Friedrich Hans, 19. Johann Stein, 20. Jakob Dreher, Müller, 21. Johann Friedrich Klappert, 22. Wilhelm Buttgereit der ältere, 23. Friedrich Klappert, 24. Johann Georg Hans, 25. Friedrich Maas, 26. Jakob Bayer, 27. Georg Dreher Müller, 28. Andreas Klappert — sämtlich Ackersleute — Obrigheim, 29. Conrad Müller, 30. Johann Lotz, Ackersmann zu Colgenstein, 31. Johannes Neuschäfer, 32. Andreas Neuschäfer, diese in Dürkheim wohnhaft, Appellaten, von einem Theil des bei Kreisgerichts Frankenthal am 22ten Juli 1826. Dingt Anwalt Glaser,

gegen

die evangelisch-protestantische Kirchschaffnei zu Grünstadt, die evangelisch-protestantische Gemeinde daselbst, Appellatin, durch Augustin, Pfarrer in Grünstadt, Appellatin, Dingt Anwalt Galter.

Anwalt Glaser thut dieses an:

Gegen die Appellatin den heute Appellationsgrund dahin auszuführen, daß die Appellatin Appellatenrechte zu entsprechen, als die Appellatin dem in rechtlicher Weise nicht gehörig stehet, indem die Appellatin mittelst Zusammenlegung des angehörigen Antrags die Appellatin gegen die Selbstständigkeit von 26 August und 10 Januar 1826

13.

Nº 1140

Im Jahr achtzehnhundert sieben und dreißig den dreizehnten Februar; Auf Ansuchen des Hr. Johann Conrad Anwalt für die protestantische Kirchenschaffnei in Grünstadt; Habe ich unterzeichneter gerichtlicher Gerichtsvollzieher am Kgl. Appellationsgerichte in Zweibrücken wohnhaft und allda residirender Advokat Anwalt bei dem Herrn Glaser Anwalt für Johann Hoffer in Obrigheim als Curs: in seiner Eigenschaft wohnend mit dem Selbsten nun Gehörigst mir vorgenannten Quadern zugestellt.

Orig. d. Cop. 38 k.
Mogal 1:
Porto 7:
10 B.

Rheinische Münzzig Einhundert Neunzig
Fl. 2.90 Cr. gegen mich für
Cr. nehmen will 13 Jan. 1837.
Für copy dagegen Laemmel

Faber

[illegible] gegründet angenommen, diese Gutsherrschaft schuldig zu erachten, sich weiter Einsprechungen zu enthalten und die Appellatin der Execution weiter Folge zu verschaffen und die Beitzahlung der Beyspesen zu verordnen. Die weiter angebrachte Beschwerde aber als total unbegründet, gänzlichst abzuweisen, und die Appellatin schuldig zu erkennen.

Urtheil Gossen Lauf dessen was

Es gefällt dem Kays. Appellationsgerichte, diese Appellation Acten durch, so viel die Appellatin Gutsherrschaft zu Rheinberg anbelangt, dass sie dem Inhalte dieser Appellation Acten gemäss gehorsamst zu Recht erkennen, dass die Appellatin Gutsherrschaft zu Rheinberg mit ihrer Appellation gänzlich abzuweisen, und die Appellatin Gutsherrschaft zu Rheinberg schuldig seye, nachstehende Beschwerde Posten zu bezahlen, als

I Georg Haan, als Besitzer von

1. Section A, N. 61, 2/3 Acker im Haan und Solingerstein auf den Lehnsherrschaftlichen, gemeine Lehnen Acker und Martin Stahl Pachtsmann Gut.
2. Section A, N. 357, 2/3 Acker, alias den 60 Morgen, im Haan und Solingerstein, gemeine Lehnen Acker und Johann Wacker Pachtsmann Gut.
3. Section A, N. 155, 1/4 Viertel Acker im Hutbusch im Haan und Solingerstein gemeine Martin Stahl und Reinhard Wacker Pachtsmann Gut.
4. Section A, N. 206, 1 1/2 Viertel Acker im Haan und Solingerstein und Rheinberg, der Landstrasse gemeine Lehnen Acker und Jakob Decker Pachtsmann Gut.
5. Section A, N. 296, 2/3 Acker im Haan und Solingerstein alias den Rheinberg, gemeine Philipp Wissel Erben gemeine und Georg Heinrich Haas Pachtsmann Gut.

Die Appellatin zu beyden

a. aus Rechtsgründen vom 22 September 1797 bis zum Jahre 1837



einschließlich 40 Malter, 3 Simpel 1 Sporling Korn auf dem Mittelmarktsgespend in Steinbenthal, dann

zu 17 fl. 12 x

b. für das Jahr 1838 und jeden der folgenden Jahre 3 Simpel 1 Sporling 3 1/32 Sporling Korn, oder auf den Mittelmarktsgespend zu Steinbenthal.

II Johann Bagen, als Besitzer von

a. Section A N. 208, 1 1/2 Viertel Acker in Haan und Solingerstein auf Reinberg, der Landstrasse Michael Mauk - Pachtsmann Gut.

b. Section A, N. 68, 2 Acker in Haan und Solingerstein auf den Lehnsherrschaftlichen, gemeinen Lehnen Acker Wilhelm Barkers Erben

und Conrad Mauk - Pachtsmann Gut.

c. Section A, N. 220, 2/3 Acker in Haan und Solingerstein auf Reinberg, der Landstrasse Berg gemeine Lehnen Acker Johann Conrad Haas - Pachtsmann Gut.

Die Appellatin zu beyden

a. aus Rechtsgründen vom 22 September 1797 bis zum Jahre 1837 einschließlich 16 Malter, 2 Simpel, 3 Sporling 3/32 Sporling Korn auf dem Mittelmarktsgespend in Steinbenthal, dann zu 7 fl. 44 x.

b. für das Jahr 1838 und jeden der folgenden Jahre 1 Simpel 1 Sporling 3 3/32 Sporling Korn, oder auf den Mittelmarktsgespend zu Steinbenthal;

III Jakob Bottelsaß, als Besitzer von

a. Section A N. 99, 1 Morgen Acker im Haan und Solingerstein an der Landstrasse am Marktgespend gemeine Lehnen Acker Johann Schiffer

und Caspar Mauk - Pachtsmann Gut.

b. Section A, N. 83, 1/3 Viertel Acker im Haan und Solingerstein auf den Lehnsherrschaftlichen, gemeinen Martin Stahl und Jakob Mauk

Pachtsmann Gut.

c. Section A, N. 46, 2 Acker im Haan und Solingerstein am Reinberg, der Landstrasse Berg gemeine Lehnen Acker Conrad Mauk und Johann Heinrich Haas Pachtsmann Gut.

d. Section A N. 277, 1 Acker im Haan und Solingerstein [illegible] Wissel Mauk und [illegible] über dem Hutbusch, gemeine Wissel Mauk und

Conrad Wolf - Manspinner Gut

a Section a N. 374, 1½ viertel Reben in Hamm und Eltzerhofen
am oberen Hamspforner Weg die Pelzer-Gemarkung scheidet
zwischen beiden Ortschaften und Jakob Wirth - Eltzerhofen Gut
b Section a, N. 190, ½ Reben in Hamm und Eltzerhofen am
Feldbaumen gegen Pfaffengut und Jakob Burbacher - Manspinner Gut

an die Eppelthür zu bezahlen

a. an Martinstag von 22 Septemb 1797 bis 1837 einschließlich
33 Malter 3 Simpel, 3 Viertling, 2⅔ Gescheid Korn, und
Weihnachtshaber in Frankenthal benannt zu 27 fl 43 xr.
b für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Simpel
1 Viertling, ½ Gescheid Korn, dann 1 Simpel Weihnachtshaber
auf der Marktwiesen und Frankenthal.

III (bis) Derselbe Jakob Burkhardt als Besitzer von Reben
a N. 209, ½ Reben in Hamm und Eltzerhofen am Rheinweg
an der Landstraße gegen Jakob Becker Wittwe und Gesellschaft
Manspinner Gut

an die Eppelthür zu bezahlen

a. an Martinstag von 22 September 1797 bis zum Jahre
1837 einschließlich 2 Simpel, 1 Viertling und 2/10 Gescheid Korn,
dann Weihnachtshaber in Frankenthal benannt zu
3 fl. 42 xr.
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2/10 Gescheid
Korn und auf der Weihnachtshaber allein auf der
Marktwiesen und Frankenthal

IV Wilhelm Burkhardt 2 als Besitzer von
½ ¼ Viertel Reben in Hamm und Rheinfeld am Rhein
Manspinner Gut, gegen Caspar Hahn und Wilhelm Hahn
Wittwe.

½ 1/24 Viertel Reben in Hamm und Rheinfeld am Marktweg,
Manspinner Gut, gegen Moritz Hahn und Landrichter Ehlers.

½ ½ Viertel Reben in Hamm und Rheinfeld an der Landstraße
und Manspinner Gut, gegen Caspar Hahn und Wilhelm
Hahn Wittwe.

½ ½ Reben in Hamm und Rheinfeld, Manspinner Gut, gegen
Caspar Hahn und Wilhelm Hahnbach.
½ Reben in Hamm und Rheinfeld auf
der Pümpwiese, Manspinner Gut gegen Caspar
Hahn und Georg Dankes Wittwe
½ Reben in Rheinfeld Manspinner Gut
gegen Georg Herbst und Manspinner Wittwe,

zu bezahlen.

a. an Martinstag von 22 September 1797 bis 1837
einschließlich 22 Malter 3 Simpel 3 22/64 Gescheid
Korn auf der Weihnachtshaber in Frankenthal
Korn auf der Weihnachtshaber in Frankenthal zu 146 fl. 28 xr.
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre
3 Simpel 3 58/64 Gescheid Korn, die auf der Weihnachtshaber
auf der Marktwiesen und Frankenthal

V Georg Dankes Wittwe Erbin Jakob Burkhardt in der Gemarkung
Besitzer von ½ Reben in Rheinfeld am Rheinweg
und Eltzerhofen, Manspinner Gut, Lit a N. 67, ½ gegen
Caspar Hahn und Wilhelm Hahn Wittwe und
Moritz Hahn und Landrichter Ehlers
Manspinner Gut

zu bezahlen.

a. an Martinstag von 22 September 1797 bis 1837 einschließlich
1837 einschließlich 2 Malter 1 Simpel 1 Viertling 3/8 Gescheid
Korn auf der Weihnachtshaber in Frankenthal benannt
zu 34 fl 20 xr.
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 1 Viertling
und 3/8 Gescheid Korn auf der Weihnachtshaber
allein auf der Marktwiesen und Frankenthal.

VI Andreas Emmerich als Besitzer von
Section a N. 204, ¾ Reben in Rheinfeld in Hamm und Eltzerhofen
am Rheinweg, dem Landschaft, gegen Moritz Manspinner Gut
und Caspar Hahn Wittwe, Manspinner Gut - und die Eppelthür zu
bezahlen.

a. an Frankenthaler Hamm 22 September 1797 bis 1837 einschließlich

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

2 Morgen 3/16 Sprengling Baum, zwischen den Mittelmerkbäumen
Sennhausser Bannfeld zu 31 fl. 48 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Viertling und
9/16 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaum
wovon auf den Merkbaumpflanzen und Sennhausser.

VII. Friedrich Haas II als Lehenbesitzer wird:
1, Sect. a, N° 702, 1/2 Viertel Lumpfeld im Esch zu Lützenhausen, in den Oster-
gewann, zwischen Georg Heinrich Haas und Martin Stahl, Mannheimergut,
2, Sect. a, N° 147, 3/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, vorn Eichenpfannweg
zwischen Jakob Battefeld und Johann Haas, Mannheimergut;
3, Sect. a, N° 760, 1 Morgen 1/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, zwischen den
Obstbaum, Hirnheimer und Lützenhausen einerseits Johann Eckert und Jakob
Battefeld, Mannheimergut,
an die Appellation zu bezahlen:
a, von Michaelis dem 22ten September 1797 bis 1837 einschließlich 22 Malter
3 Simpel 2 Viertling 3/32 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaum
in Sennhausser Bannfeld zu 156 fl. 15 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Simpel 3 Viertling
3/32 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaum Baum, wovon auf den
Merkbaumpflanzen und Sennhausser.

VIII. Johannes Haas, als Lehenbesitzer wird:
1, Sect. a, N° 70, 3/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, auf den sechsten Morgen
zwischen Conrad Heath und Leonhard Mannheimergut,
2, Sect. a, N° 277, 3/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, in Bergäcker, oben
neben den Eichenpfannweg, zwischen Conrad Heath und Georg Schiffer Mann-
heimergut,
3, Sect. a, N° 401, 1 Morgen 3/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, neben oben
Hirnheimerweg, zwischen Peter Bozer und Conrad Heath, Mannheimergut.
an die Appellation zu bezahlen:
a, von Michaelis dem 22ten September 1797 bis 1837 einschließlich 24 Malter
2 Viertling 1 3/16 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaumpflanzen in
Sennhausser Bannfeld zu 154 fl. 35 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Simpel 2 Viertling
1 1/16 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaum Baum, wovon auf
den Merkbaumpflanzen und Sennhausser.

IX. Johann Heinrich Haas, als Lehenbesitzer wird:

1 Sect. a, N° 144 1 Viertel Acker im Esch zu Lützenhausen, auf Eichenpfann-
weg, zwischen Johann Eckert & Leonhard Heath, Mannheimergut,
2, 1/2 Viertel Acker, im Esch zu Obergesäß, in den Brunch-
wasen, zwischen Johann Peter und Jacob Decker wittben.
erbstandsgut;
an die Appellation zu bezahlen:
a, von Michaelis dem 22ten September 1797 bis 1837 einschließlich
3 Malter 1 Simpel 2 Viertling 2 1/16 Sprengling Baum, wovon auf den
9/16 Mittelmerkbaumpflanzen in Sennhausser Bannfeld zu 18 fl. 37 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre
a, 1 Viertling und 3/16 Sprengling Baum von Mannheimergut und
b, 9/16 Sprengling Baum von Erbstandsgut, wovon auf
den Mittelmerkbaum Baum, wovon auf den Merkbaumpflanzen
von Sennhausser.

X. Georg Heinrich Haas, als Lehenbesitzer wird:
1 Sect. a, N° 197, 3 Viertel Acker im Esch zu Lützenhausen, oberen dem
Steinweg, zwischen Georg Baum und Philipp Hessel, Mannheimergut,
2, Sect. a, N° 193, 1 Morgen Acker im Esch zu Lützenhausen, vorn
Steinweg, zwischen Johann Neuschäfer und selbsten Baum, Erbstandsgut,
an die Appellation zu bezahlen:
a, von Michaelis dem 22ten September 1797 bis 1837 einschließlich 8
Malter 3 Simpel 2 10/16 Sprengling Baum, wovon auf den Mittelmerkbaum
zwischen in Sennhausser Bannfeld zu 96 fl. 26 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre:
a, 2 Viertling und 9/16 Sprengling Baum von Mannheimergut und
b, 1 1/2 Sprengling Baum, von Erbstandsgut, wovon auf den
Mittelmerkbaum Baum, wovon auf den Merkbaumpflanzen und Sennhausser.

XI. Caspar Hauber, als Lehenbesitzer wird:
1 Sect. a, N° 101 1/4 Acker im Esch zu Lützenhausen, in der Lang-
gewann, neben Merkbaumpflanzen, zwischen Conrad Heath und Jo-
hann, Mannheimergut,
2, Sect. a, N° 205, 3/4 Acker vorn Steinweg, den dreyeckigten, zwischen
Conrad Emmerich und Georg Bauer, im Esch zu Lützenhausen,
Mannheimergut,
3, Sect. a, N° 377, 1/2 Viertel Acker im Esch zu Lützenhausen

zwischen Johann Stein und Jacob Ebert, Mundelsheimergut
2, Sect. a, No 66, 1/8 Ackers, im Lamm von Eglingsheim, stoßt auf den Lehenweg, zwischen Friedrich Mauth und Georg Decker, Mundelsheimergut.
3, Sect. a, No 197, 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, neben Heinrich Klapprett und Maria Margaretha Mauth, Mundelsheimer Gut.
4, Sect. a, No 199, 1/2 Viertel Ackers im Lamm von Eglingsheim, neben Heinrich Klapprett, der Hünsgrich, zwischen Andreas Mauth und Johann Jacob Bogen-Mundelsheimer Gut.
5, Sect. a, No 276, 1/4 Acker im Lamm von Eglingsheim, im Mastacker neben dem Lehenweg, der Hünsgrich, zwischen Jacob Moosheimer und Jacob Butterfaß, Mundelsheimer Gut.
6, Sect. a, No 376, 2/3 Viertel Ackers im Lamm von Eglingsheim, neben Johann Hinsenweg, stoßt auf den Pfleghof und die 10 Morgen, zwischen Jacob Mauth und Caspar Hübner-Mundelsheimer Gut.
7, Sect. a, No 127, 2/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, neben dem Lehenweg und die 10 Morgen, zwischen Jacob Decker in Pleidelsheim und Johann Magenau, Talener, in Landauergut.
8, Sect. a, No 194, 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, am Steinweg, zwischen Georg Heinrich Klaas und Christoph Hirsch in Landauergut.

an die Pfyffelische zu bezahlen:

a, an Martinstheilen von 22 Septembar 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich auf 32 Malter 1 Simpel 1 Viertling 8/12 Zweiling Korn, auf den Mittelmarkt in Lauffen abgeführt zu 214 fl. 16 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes das folgende Jahr 1 Simpel 2 Viertling 2/3 Zweiling Korn, oder auf den Mittelmarktpreis der 3 Marktstädte von Lauffen.

XIII. Daniel Heinenstein, als Lehenträger:

Sect. a, No 733, 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, in den Pfleghöfen, zwischen Conrad Müller und Johann Hacker, Mundelsheimer Gut, an die Pfyffel'schen zu bezahlen:

a, an Martinstheilen von 22 Septembar 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich 2 Malter 1 Simpel 1 Viertling 3/8 Zweiling Korn, auf den Mittelmarkt in Lauffen abgeführt zu 34 fl. 20 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes das folgende Jahr 2 Viertling 3/8 Zweiling Korn, oder auf den Mittelmarkt mit Korn, auf den Marktpreis von Lauffen.

XIII. Friedrich Mann, als Lehenträger:

Sect. a, No 201, 1 Morgen 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, am Steinweg, der Hünsgrich, zwischen Johann Jakob Bogen und Martin Hahl, Mundelsheimergut.

an die Pfyffelische zu bezahlen:

a, an Martinstheilen von 22 Septembar 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich 2 Malter 3/16 Zweiling Korn, auf den Mittelmarkt in Lauffen abgeführt zu 51 fl. 31 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes das folgende Jahr 2 Viertling und 3/16 Zweiling Korn, oder auf den Mittelmarktpreis der 3 Marktstädte von Lauffen.

XIV. Michael Mauth, als Lehenträger:

Sect. a, No 341, 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, am Steinweg,

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

an die Pfyffelische zu bezahlen:

a, an Martinstheilen von 22 Septembar 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich 32 Malter 1 Simpel 1 Viertling 8/12 Zweiling Korn, auf den Mittelmarkt in Lauffen abgeführt zu 214 fl. 16 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes das folgende Jahr,
a, 3 Simpel 2 3/12 Zweiling Korn vom Mundelsheimergut, und
b, 1 1/3 Zweiling Korn vom Talenergut, oder auf den Mittelmarktpreis von Lauffen

XV. Friedrich Mauth, als Lehenträger:

1, Sect. a, No 10, 1 Morgen Ackers im Lamm von Eglingsheim, in der Lang-Furchen, am Mastacker, zwischen Johann Butterfaß und Caspar Huber, Mundelsheimergut.
2, Sect. a, No 65, 1/4 Acker im Lamm von Eglingsheim, stoßt auf den Lehenweg, zwischen Jacob Mauth und Michael Mauth, Mundelsheimergut.
3, Sect. a, No 149, 3/4 Ackers im Lamm von Eglingsheim, am Lehenweg, zwischen Johann Stein und dem Vorgeseß, Mundelsheimer Gut.
4, Sect. a, No 212, 1/4 Acker im Lamm von Eglingsheim, neben dem Pfleghof, zwischen Eduard Mauth und Jacob Mauth, Mundelsheimergut.

[illegible] Hausen, [illegible] nach dem Mittelmarkbezirk Darmstadt, nach dem Marktbezirk [illegible] und Sonnenhalbgut.

XVIII. Andreas Neuschaefer der ältere, als Besitzer von:

1 Sect. a, № 479 und 480, 3/4 Acker in Lumda und Lützelstein, am Lehmbusch, Dienstmannsweg, zwischen Pfarrgut und Wwe. Schoneberger, Mensfeinergut

von der Hypothek zu bezeugen.

a, aus Pachtkontrakt vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 39 Malter 3 Simpel 3/16 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktbezirk in Lumda, nach dem Marktbezirk zu Lumda Gerichtsakt zu 51 fol. 3[illegible].

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Scheffel 3/16 Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktbezirk Darmstadt, nach dem Marktbezirk von Lumda.

XIX. Johannes Schaffer der Aeltere, als Besitzer von:

1 Sect. a, № 735, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, in der Pfarrgasse, zwischen Johann Hartel und Johann Müller, Mensfeinergut

2 Sect. a, № 539, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Dienstmannsweg, zwischen Christoph Spieß und Johann Stein, Mensfeinergut,

3 Sect. a, № 555, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, zwischen dem oberen Weg, Peter Lang und Philipp Lang, einerseits Parkstraße, andererseits Martin Stahl, Mensfeinergut –

4 Sect. a, № 453, 1/4 Viertel Acker in Lumda am Lützelstein, an der Chaussee, zwischen der Chaussee und Johann – Mensfeinergut –

5, 3/4 Acker in Lumda am Abtsgraben, zwischen Pfarrgut – Mensfeinergut,

6, 3/4 Acker in Lumda am Obergraben, am Mittelweg, zwischen Wwe. Johann Stein, Mensfeinergut,

7, 3/4 Acker in Lumda am Obergraben, zwischen Ludwig Heim, zwischen Jacob Muth, Mensfeinergut,

8, 3 1/4 Viertel Acker in Lumda am Obergraben, auf dem Allmend, zwischen Martin Stahl und Karl Nieder, Mensfeinergut,

9 2 Viertel und 1/4 Viertel Ackerland, in Lumda am Obergraben, am Hausweg zwischen Johann Hagen und Johann Stein, Mensfeinergut –

10, 3/4 Viertel Acker in Lumda am Obergraben, am Hausweg, zwischen Johann Muth und Johann Stein, Mensfeinergut,

11, 1 Morgen Acker in Lumda am Obergraben, in der Langgewann, zwischen Johann Mann und der Schuldknecht, Mensfeinergut,

12, 3/4 Acker in Lumda am Obergraben am Mittelweg, zwischen Martin Stahl und Anderen, Mensfeinergut,

13, 3/4 Acker in Lumda am Obergraben auf dem Feld, zwischen Johann Stein, Georg Philipp Haas und Jacob Bettenhof, Mensfeinergut,

---

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

[illegible] an die Hypothek zu bezeugen:

a, aus Pachtkontrakt vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 31 Malter 2 Simpel und 1/2 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktbezirk in Lumdathal Gerichtsakt zu 137 fol. 217 ff.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Simpel 3 Scheffel 3 Viertel und 1/2 Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktbezirk Darmstadt, nach dem Marktbezirk Lumdathal.

XVI. Conrad Muth, als Besitzer von:

1 Sect. a, № 69, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Bild nach dem Lützelstein zwischen Peter Bogen und Johannes Haas Mensfeinergut,

2 Sect. a, № 145, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Lehmbusch, zwischen Heinrich Haas und Jacob Bettenhof, Mensfeinergut,

3 Sect. a, № 278, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Rosenbaum, der nächst am Lehmbusch, zwischen Jacob Bettenhof und Johann Haas, Mensfeinergut,

4 Sect. a, № 402, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Lehmbusch, zwischen Johann Haas und Gebrüder, Mensfeinergut,

5 Sect. B. № 60, 1/4 Viertel Acker in Lumda am Lützelstein, nächst dem Pfarrgut, zwischen Georg Schiffer und Ludwig Huber, Mensfeinergut,

6, Sect. a, № 221, 1 Morgen Acker, in Lumda am Lützelstein, am Hofgraben, alleg dem Pfarrgut, zwischen Christian Muth und Johann Neuschaefer, Mensfeinergut.

an die Hypothek zu bezeugen:

a, aus Pachtkontrakt vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 30 Malter 3 Simpel 1 Scheffel 2 3/32 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktbezirk in Lumdathal Gerichtsakt zu 137 fol. 217 ff.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Simpel und 3/32 Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktbezirk Darmstadt, nach dem Marktbezirk Lumdathal.

XVII. Maria Margaretha Muth, als Besitzerin von:

1 Sect. a, № 198, 1/2 Viertel Acker in Lumda am Lützelstein, am Pfarrgut der Kirche, zwischen Peter Michael Muth, Mensfeinergut,

2 Sect. a, № 203, 3/4 Acker in Lumda am Lützelstein, am Pfarrgut, der Kirche, zwischen Martin Stahl und Heinrich Emmerich, Mensfeinergut,

3 Sect. a, № 236, 1 3/4 Viertel Acker in Lumda am Lützelstein, am Hofgraben, zwischen Martin Stahl und Gebrüder Muth, Mensfeinergut, –

an die Hypothek zu bezeugen:

a, aus Pachtkontrakt vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 16 Malter 3 Simpel 1 Scheffel 1 3/64 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktbezirk in Lumda, Gerichtsakt zu 107 fol. 146 ff.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 1 Simpel 3 Scheffel 3/64 Zweiling und 1/64 Zweiling

14, Sect. a, №: 59, 1 Morgen Acker im Esern von Lützelsachsen, zwischen Johann Stein und Johann Wacker, Mensheimergut;

an die Pfarrallmosen zu Entgelten:

a, an Pfarrhäuden von 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 37½ Malter 2 Simri, fall 2 Viertling und ½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmaaßstabe in Korn, haushalt. Vorrausch zu 4 fl. 30 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahren 2 Malter 3 Simri und 2 Zweiling Korn, wie auch der Mittelmaaßstab denen, nach dem Marktpreis in Korn und Sommerhalb.

XIX. Wie, Jacob Johannes Schiffer der Aelteren, als Besitzer von:

1 Morgen 3 Viertel Acker im Esern von Oberingheim, auf Lützelsachsen, zwischen Johann Wacker und Johann Muth - Mensheimergut,

an die Pfarrallmosen zu Entgelten:

a, an Pfarrhäuden von 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 1 Malter 1 Simri 1 Viertling 2 ½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmaaßstabe in Sommerhalb berechnet zu 2 fl. 37 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahren 2½ Zweiling Korn, wie auch der Mittelmaaßstab denen, nach dem Marktpreis in Korn und Sommerhalb

XX. Martin Hahn, als Besitzer von:

1, Sect. a, №: 702, 1½ Viertel Acker im Esern von Lützelsachsen, in der Steingasse, zwischen Ferdinand Haas und Johann - Mensheimergut.

2, Sect. a, №: 62, 3⅓ Viertel Acker im Esern von Lützelsachsen, stößt auf den Lehn, den zwischen Georg Baum und Jacob Battefeld, Mensheimergut,

3, Sect. a, №: 62, 1½ Acker im Esern von Lützelsachsen, an 97 Ruthen, einigen 1 Morgen, zwischen Georg Baum und Johann Gut - Mensheimergut;

4, Sect. a, №: 98, 1½ Viertel Acker im Esern von Lützelsachsen, an Lehnsacker, zwischen Fr. Lizy Schneckenberger und Georg Baum, Mensheimergut.

5, Sect. a, №: 3, 3½ Acker im Esern von Lützelsachsen, auf Reisberg, den Hungerpfad, zwischen Ferdinand Haas und Michael Margaretha Muth, Mensheimergut.

6, Sect. a, №: 374, 3½ Acker im Esern von Lützelsachsen, auf Reisbacher oder unten den Lehnsacker, zwischen Adolph Fries und Jacob Mertesheimer Mensheimergut,

7, Sect. a, №: 381, ¾ Acker im Esern von Lützelsachsen, an oberen Hungerberg, stößt auf die Pfälzer Landwehr und 3 bis 25 Morgen, zwischen Jacob Bürgel und Johann Bers Mensheimergut,

8, Sect. a, №: 610, 1 Morgen 2 Viertel Acker im Esern von Lützelsachsen, einig den 11 Morgen am oberen Hungerberg, zwischen einem Feldweg zwischen Christian Fries und Jacob Schuster, Mensheimergut.

9, Sect. a, №: 536, 3½ Acker im Esern von Lützelsachsen, zwischen dem Hungerberg und Pfälzerweg, zwischen Johann Schiffer, und Christian Friedrich Muth, Mensheimergut.

13, Sect. a, №: 235, 1¾ Acker, mit 674 Ruthen, im Esern von Lützelsachsen, zwischen Conrad Muth, Georg Michael Muth und Johann Margaretha Muth, Mensheimergut,

11, ¾ Acker im Esern von Oberingheim am Kreuz, zwischen Michael Muth und Conrad Muth, Mensheimergut.

12, 1¼ Viertel Acker und Wiesgarten am Hungerberg im Esern von Oberingheim, zwischen Conrad Muth und Johann Mensheimergut.

13, ¾ Acker im Esern von Oberingheim, am Lützelsachsen Pfad, zwischen Johann Schiffer, und dem Lützelsachsen Pfad - Mensheimergut.

14, 1¾ Viertel Acker im Esern von Oberingheim, Mensheimergut, zwischen Johann Wagen und Philipp Battefeld, Mensheimergut,

15, ¾ Acker im Esern von Oberingheim am Mattbaum, zwischen Georg Michael Muth und Conrad, Mensheimergut

16, ¼ Acker im Esern von Oberingheim, am Acker, zwischen Wi. Conrad Knecht und Johann Stein, Mensheimergut.

17, ⅛ Viertel Acker im Esern von Oberingheim in den Steinwies zwischen Conrad Muth und Johann Schiffer, Mensheimergut.

18, 2¼ Viertel Acker im Esern von Oberingheim, in den Lützelsachsen, zwischen Georg Baum und Johann Wagen, Mensheimergut,

19, ¾ Viertel Acker im Esern von Oberingheim, am Lützelsachsen, zwischen Conrad und Georg Heinrich Müller, Mensheimergut.

20, ½ Viertel Acker im Esern von Oberingheim auf Lützelsachsen zwischen Johann Stein und Johann Schiffer, Mensheimergut.

an die Pfarrallmosen zu Entgelten:

a, an Pfarrhäuden von 22 Septembar 1797 bis 1837 einschließlich 11 Malter 1 Simri 2 Viertling 2 ½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmaaßstabe in Sommerhalb berechnet zu 2 fl. 37 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahren, 2 Malter 2 Simri 2 Viertling und 4½ Zweiling Korn, wie auch der Mittelmaaßstab denen, nach dem Marktpreis in Korn und Sommerhalb

XXI. Johannes Stein, als Besitzer von:

1, Sect. a, №: 640, ½ Viertel Acker im Esern von Lützelsachsen, an Pfingstweg, zwischen Johann Baum und Andreas Emmerich, Mensheimergut,

2, Sect. a, №: 540, ¾ Acker im Esern von Lützelsachsen, am Hungerberg, zwischen Johann Schiffer und Michael Muth, Mensheimergut.

3, Sect. a, №: 58, 1 Morgen Acker im Esern von Lützelsachsen, am Lehnsacker, zwischen Sanktionen Muth und Johann Schiffer, Mensheimergut.

4, Sect. a, №: 140, ¾ Acker im Esern von Lützelsachsen, am Lehnsacker, zwischen

Friedrich Haas und Friedrich Kauth, Mundelsheimergut,

an die Hypothekarschuld beigetragen:

a, aus Erbschaftsrecht vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 25 Malter 1 Simri, 2 Viertling 3/32 Zwerling Korn, aus dem Mittelmarkbezirk in Korn, Hauptgut berechnet zu 162 fl. 24 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Simmel 3 Viertling 3 15/32 Zwerling Korn, wovon aus dem Mittelmarkbezirk Korn, aus dem Markbezirk Haigerloch und Hauptgut.

XXII. Johannes Walter, Adlerwirth hier:

1, Sect. a, № 234, 3/4 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein in der Hohenreuth, zwischen Samuel Eberhardt und Johann Schiffer, Mundelsheimergut.

2, Sect. a, № 60, 1/4 Morgen im Lauer vom Lehenstein, zwischen Christian Kurrle, zwischen Johann Schiffer und Georg Baum, Mundelsheimergut,

3, Sect. a, № 358, 3/4 Morgen im Lauer vom Lehenstein, lang bis 16 Morgen, zwischen Georg Baum und Hohenreuth, Mundelsheimer Gut,

4, Sect. a, № 546, 1/2 Viertel Reben im Lauer vom Lehenstein, Enkle Korn, Johann Georg Hornung, zwischen Philipp Eberhardt und Johann Bourgeois, Adlerwirthsgut.

5, Sect. a, № 131, 1 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein, oberhalb Lehmgrube, bis bis 16 Morgen, zwischen Johann Morgthaler und Andreas Huppert, Adlerwirthsgut.

6, Sect. a, № 210, 3/4 Morgen im Lauer vom Lehenstein vom Rainweg, bis Hohenreuth, zwischen Jakob Bettinger und Johann Schiffer, Adlerwirthsgut.

und die Hypothekarschuld beigetragen:

a, aus Erbschaftsrecht vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 26 Malter 3 Viertling und 3 50/80 Zwerling Korn, aus dem Mittelmarkbezirk in Lauterburg Hauptgut berechnet zu 131 fl. 54 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre

a, 1 Simmel 3 Viertling 15/16 Zwerling Korn vom Mundelsheimergut,

b, 2 17/20 Zwerling Korn vom Adlerwirthsgut

aus dem Mittelmarkbezirk Korn, aus dem Markbezirk vom Lauterburgischen.

XXIII. Jacob Dockhorn'sche Ehefrau Catharina geborene Brauch, als Besitzerin hier:

1, Sect. a, № 644, 3/4 Morgen im Lauer vom Lehenstein auf dem Berg, zwischen Georg Schiffer und Georg Gaiser, Adlerwirthsgut.

2, Sect. a, № 409, 3 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein vom Lauterburgischen

zwischen Georg Jakob Herz und Johann Adlerwirthsgut.

3, Sect. a, № 352, 2 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein auf Hohenreuth 4 Morgen, zwischen Christian Huppert und Johann Ebel, Adlerwirthsgut.

4, Sect. a, № 429, 1 Morgen 2 Viertel Reben im Lauer vom Lehenstein, vom Lauterburgischen, zwischen Christian Huppert und Johann Ebel, Adlerwirthsgut.

5, Sect. a, № 108, 2 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein, oberhalb Hohenreuth, zwischen 3 und 16 Morgen, zwischen Georg Baum und Georg Bourgeois und Adlerwirthsgut.

6, Sect. a, № 208, 1 Morgen 3/4 Reben im Lauer vom Lehenstein, vom Rainweg, vom Hohenreuth, zwischen Georg Baum und Jakob Bettinger, Adlerwirthsgut.

7, 3/4 Viertel Reben im Lauer vom Rainweg hinauf im Mittelbaumen, zwischen Georg Baum und Jakob Bettinger, Adlerwirthsgut.

8, 1 Morgen 2/8 Viertel Reben im Bürg im Lauer vom Rainweg, oberhalb Mundelsheim, zwischen Johann Baum und Andreas Braun, Adlerwirthsgut.

und die Hypothekarschuld beigetragen:

a, aus Erbschaftsrecht vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 3 Malter 3 Viertling 1 7/10 Viertling Korn, aus dem Mittelmarkbezirk in Lauterburg Hauptgut berechnet zu 76 fl. 36 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Viertling 3 7/10 Zwerling Korn, wovon aus dem Mittelmarkbezirk Korn, aus dem Markbezirk Hauptgut.

XXIV. Johannes Ebel als Besitzer hier:

1, Sect. a, № 353, 4 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein, in den 4 Morgen, zwischen Jacob Dockhorn'sche und Johann Baum, Adlerwirthsgut.

2, Sect. a, № 490, 1/4 Morgen im Lauer vom Lehenstein vom Feldbaumen, zwischen Jakob Dockhorn'sche und Andreas Braun, Adlerwirthsgut.

3, Sect. a, № 80, 81, 1 Morgen 3/4 Reben im Lauer vom Lehenstein, oberhalb Lehmgrube, zwischen Georg Bürgen und Hohenreuth, Adlerwirthsgut.

4, Sect. a, № 17, 2 Morgen 1/4 Reben im Lauer vom Lehenstein, vom Lauterburgischen, zwischen Johann Andreas Martin, Adlerwirthsgut.

und die Hypothekarschuld beigetragen:

a, aus Erbschaftsrecht vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 5 Malter 2 Viertling und 1/10 Zwerling Korn, aus dem Mittelmarkbezirk in Lauterburg Hauptgut berechnet zu 31 fl. 25 kr.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Viertling und 1/10 Zwerling Korn, wovon aus dem Markbezirk Hauptgut.

XXV. Friedrich Huppert als Besitzer hier:

1, Sect. a, № 351, 1 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein in den 4 Morgen, zwischen Christian Wiest und Jacob Dockhorn'sche, Adlerwirthsgut.

2, Sect. a, № 488, 1 Morgen Reben im Lauer vom Lehenstein, vom Feldbaumen,

[illegible] Spieß und [illegible] Dietrich als Lehenträger angesetzt.
2, Sect. a, № 344, 2 Morgen Aecker in Thann von Lehenhaus, an den Hansjörg gehörig
Hansjörg und Johann Schäffer, als Lehenträger angesetzt.
4, Sect. a, № 49, 2 Morgen ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, einig dem Fischerhaus gehörig
Johann Valentin Roth und Hölzy Schreiber, als Lehenträger angesetzt.
5, Sect. a, № 81, ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, einig dem Johannes Hansjörg
beiden Parten Jakob Schwardt, als Lehenträger angesetzt.
6, Sect. a, № 196, 2 Morgen Acker im Thann von Lehenhaus, am Rainweg gelegen
Christoph Spieß und Michael Roth, als Lehenträger angesetzt.
7, Sect. a, № 66, ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, an Rainweg gelegen
Hansjörg und Caspar Huber, als Lehenträger angesetzt.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 7 Malter 2 Simpel
2 Simpling und ½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal berechnet zu 24 fl. 42 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Simpling Korn, oder
auf dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in Feuerthal.

XXVI Andreas Hepperle als Lehenträger.

Sect. a, № 132, 1 Morgen Acker im Thann von Lehenhaus, einig dem Schulhaus, an den
16 Morgen, zwischen Johann Wachter und Johann Hepperle, als Lehenträger angesetzt.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 3 Simpel 1½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal berechnet zu 4 fl. 55 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 1½ Zweiling Korn, oder nach
dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in Feuerthal.

XXVII Johann Hepperle, als Lehenträger:

Sect. a, № 129, 3 Morgen ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, einig dem Schulhaus,
an den 16 Morgen, zwischen Andreas Hepperle und Johann Hansjörgle,
als Lehenträger eingesetzt.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 2 Malter,
2 Simpel 1½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal
berechnet zu 7 fl. 13 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 1 Simpling 1½ Zweiling
Korn, oder nach dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in
Feuerthal.

XXVIII Georg Schiffer, genannt der Jacobs, als Lehenträger:

Sect. a, № 127, ¾ Acker in Thann von Lehenhaus, neben dem Schulhaus, zwischen
Hansjörg und Fischerhaus, als Lehenträger eingesetzt.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 3 Simpel 2 Simpel 1 Simpling und ½ Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal berechnet zu 3 fl. 42 kr.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre ½ Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in Feuerthal.

XXIX Jacob Roth als Lehenträger:

4, Sect. a, № 84, ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, theils auf dem Lehenfeld, zwischen Jakob Butterhof und Balthasar Roth, Maurermeister.
2, Sect. a, № 378, 1½ Viertel Acker im Thann von Lehenhaus, neben dem Rainweg, theils auf der Lehen Pfarrwidum, zwischen Jacob Butterhof und Michael Roth, Maurermeister.
3, Sect. a, № 323, ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, an den Hofgut, neben dem Rainweg, zwischen Leonhard Roth und Hansjörg Maurermeister.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 11 Malter 2 Simpel 2 Simpling 3 4/6 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal berechnet zu 7 fl. 24 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 4 Simpel 1 68 Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in Feuerthal.

XXX Johannes Lecht, als Lehenträger:

1, Sect. a, № 359, 1 Morgen 1 Viertel Acker im Thann von Lehenhaus, zwischen dem Leinheimerweg und Hofgut, einseits Christoph Spieß, anderseits Thann, auf Haas I, Maurermeister.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 13 Malter 1 Simpel 1 Simpling 2 7/6 Zweiling Korn, nach dem Mittelmarktpreis in Feuerthal berechnet zu 8 fl. 51 kr.
b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 1 Simpel 1 Simpling und 5/6 Zweiling Korn, oder nach dem Mittelmarktpreis Korn, nach dem Marktpreis in Feuerthal.

XXXI Conrad Müller, als Lehenträger:

1, Sect. a, № 732, ¾ Acker im Thann von Lehenhaus, neben Christoph Spieß, Ettlinger und Daniel Schwarzkopf, Maurermeister.
2, Sect. a, № 378, 1½ Viertel Acker im Thann von Lehenhaus, neben dem Leinheimerweg, theils auf der Lehen Pfarrwidum, zwischen Jacob Butterhof und den 16 Morgen, zwischen Caspar Huber und Georg Heinrich Haas, Maurermeister.

an die Appellation zu Bezahlen:

a, an Bodenzinsen von 22 Tagwerken 1797 bis 1837 einschließlich 7 Malter

3 Simpel 3 Vierling und 5/8 Zwerling Korn, von den Mühlenwerkbesitzern in Sarre, Kreises Saarlouis zu 57 fr. 15 c.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Vierling 2 3/24 Zwerling Korn, wovon auf den Mühlenwerkbesitz 2 Korn, auf den Marktbesitzer zu Lebach fallen

Johannes Neuschaefer als Besitzer zu

Lebach, № 280, 1/2 Ortsan in Korn zum Lehngut für den Pfarrer und seine Nachfolger im Pfarramt, zwischen Lebacherinnen Gemarkung und Conrad Muth, Maurermeister zu Lebach

an die Pfarrkirche zu bezahlen:

a, an Pachtkorn vom 22. September 1797 bis zum Jahre 1837 einschließlich 5 Malter 1 Simpel 1 Vierling 3 1/2 Zwerling Korn von den Mühlenwerkbesitzern in Sarre, Kreises Saarlouis zu 34 fr. 20 c.

b, für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Vierling 3/12 Zwölfling Korn wovon auf den Mühlenwerkbesitz 1 Korn, auf den Marktbesitzer zu Lebach fallen

Dieses mühlenpflichtige Korn und das Pfarrgutsland sind jedoch dem jedesmaligen Besitzer, wie den Pfarrer zu verpachten, und die Pfarrgefälle zu beziehen.

4, die zum Pfarrgutsland gehörigen Gebäude, und zwar

a, die Pfarrwohnung ist so baufällig, daß sie abgetragen, neu aufgebaut, mit Ziegeln und das Einlegung der Pfarrstube herrschaftlich eingerichtet werden muß, laut Vertrag vom 15 November 1824 aus, und muß das jährliche Pachtgeld von 1 fr. 50 c. und das jedesmalige Lehngeld, wie auch Baron und das jedesmalige Lehngeld des Pfarrhofes,

b, die Scheune, und jedes der folgenden Gebäude, und Baron darauf Mühlenwerkbesitz und Marktbesitz zu Lebach, und zwar in Korn, wovon auf jedes Jahr des Jahr 1838 angegeben ist, haben in Geld, auf den jedesmaligen Mühlenwerkbesitz und Marktbesitz zu Lebach und Vorbehalt jedoch für die Pfarrgebäude 1/8 für die Scheune abzugeben zu bauen, und

2, einen, dem Pfarrhofe in der Lehngemarkung Gedras bezeichnet, nachzuweisen, zum Pfarrgut gehörigen Acker, Lehngemarkung und 3 Morgen 154 qm. mit Korn von Lage der Pfarrstube an,

wovon für die angegebenen Gebäude die Verpflichtung der nächsten Besitzungen Korn Pfarrgut Pfarrstube Lage, und zu Lehngemarkung zu verwenden und die Pfarrgebäude in baulichen Stand und Besserung zu erhalten, auch die Pfarrgebäude des Pfarrhofes zu verwenden, wenn und wenn solche jährlich die Pfarrgebäude in unbrauchbaren oder baufälligen und neue Pfarrgebäude Korn Pfarrgut als gewöhnliche Pfarrstube zur Besitzung der Pfarrgebäude Pfarrgebäude zu verwenden, wobei nicht vergessen

Malter Simpel Vierling Zwerling Korn

Zu Besitzenden, als:

1, den Jacob Butterhof, Ackerland und Garten und Adam Butterhof, einen jährlichen Besitzung von: 3. 1. 0. 2.

2, Maria Magdalena Muth, Kinder und Erben von Johann

Muth, Michael Muth und Friedrich Muth, 2 Besitzen Besitz und Erben von Johann Jacob Muth, zur jährlichen Leistung von — 6. 2. 1. 0.

3, Maria Stahl, Erbe und Besitz von Christian Stahl, zur jährlichen Leistung von — 11. 1. 2. 0.

4, jetzigen Wirthen, Gemeinde Erben von Nicolaus Muth, Ackerland und Garten und Haus, und zwar von Wirthen und Gebäudegemeinschaft wegen, zur jährlichen Leistung von — 2. 0. 3. 0.

5, Barbara Haast, Besitz von Johann Conrad Haas, zur jährlichen Leistung von — 1. 1. 0. 2.

6, Georg Baard, Besitz und Erben und Erbe und Erben des Baard, und Georg Heimerich 3/4 zur jährlichen Leistung von — 2. 0. 3. 0.

7, Conrad Muth, Besitz von jetzigen Witwen Muth, zur jährlichen Leistung von — 2. 0. 3. 0.

8, den jetzigen Stein, Besitz und Erben von jetzigen Baard, wie Stein zur jährlichen Leistung von — 11. 1. 2. 0.

9, den jetzigen Haas, Besitz und Erben von Georg Philipp Haas zur jährlichen Leistung von — 2. 0. 3. 0.

10, den Faber Wagen zur jährlichen Leistung von — 1. 2. 2. 1.

11, die Witwe von Georg Decker zur jährlichen Leistung von — 1. 2. 2. 1.

12, den jetzigen Heinrich Haas, Besitz und Erben von jetzigen Georg Haas zur jährlichen Leistung von — 2. 0. 3. 0.

13, den jetzigen Hubert, Besitz und Erben von Martin Hubert, zur jährlichen Leistung von — 1. 0. 1. 2.

zu Summa obbezeigt — 35. 0. 1. 0.

Item, gehört dem Erbbeständlande des Pfarrhofes zu Lebach

14, die Witwe von Jacob Decker

15, Friedrich Huppert und

16, Conrad Huppert, jedem dieser 3 Ackerland zur jährlichen Leistung von 1/8 Vierling Korn, welches abzugeben ist,

sollen auch in diesem Falle die Ackerländereien und Erben Ackerland in Stand Pfarrhofe und Garten zu verwenden haben.

Subsidiarisch 1 die Ackerland zum Lehngute Lang Morgen zugehörig sind die in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Morgen Ackerland, welche der Ackerland nichts sind, und vollzogen, daß diese Ackerländereien wegen Pfarrhofe 1799 jährlich der Pfarrgebäude waren.

II, Das Ackerland zum Lehngute Lang Morgen und Pfarrhofe Garten zu zugehörig.

1, Das Pfarrhofe verbleibende Pfarrgebäude Theile des Pfarrhofes Lehngut, Pfarrgebäude und respective das Pfarrhofe Lehngut sind;

2, dass dem jedem der Appellaten hingegen Grundstücke der Klagspartey selbst, oder Appellat anstehe, welche in der Lamprechtsau Hodrons aufgefunden sind;

III. dass die selbst an den Appellaten zur Zeit der Publication des Spruchs noch nicht Drum XII. Theil und den Appellaten bestandene Güter in Besitz und Genuss gelassen haben,

sofern zur Leistung der Klagsforderung eine entsprechende Pfändung zu den Fahrnissen, und zur Wahl der Pfänder Recht, einer der beyden Theile, oder beyde, einen Schätzmann aufstellen, und denselben zu beeidigen sey, der Appellat einen Schätzmann zu ernennen, und denselben zu beeidigen habe, welche Schätzmänner sodann, nach Anleitung der Vorschriften, den Pfändungsbefund aufnehmen, mit Zuziehung der Vorsteher und Gerichte, Pfänder verkaufen und sonstigen Auftrag vollziehen, auch über die Pfandbücher der Gemeinden Ellgenstein und Königsheim, die jährigen Besitzer zu den Tagsatzungen, so wie in das zu führende Akten-Depositenbuch Stadt des Pfandsinnes und Schätzungswerthes auf gemeinschaftliche Rechnung, Pfandbuch vorschrift und zu verwahren, dass hierüber ein Protocoll aufgenommen und über das Ergebniss dieser Amtshandlung, wie auch über das Resultat der Pfandsinnes mit den Pfändern, Verkaufung mit den Pfändern, Verkaufung und sonstigen Auftrag-Vollzug, wie auch über das Pfandsinnes vorgenommen werden, Verkauf

zu Grünstadt, Appellatin, in seiner Ausfertigung worauf
mit einer Abschrift von
der Appellation Gnädigst zugestellt, kostet 46 Kr ausgab.

Gabr

Fr. Goldern.

1779.

Quittung

für die evangelisch protestantische Kirchenfabrik zu Grünstadt
erhalten durch den Präsidenten der Herrschaft Hilsbach
Herrn Augustin, Pfarrer in Grünstadt, Appellaten, Sechzehn Gulden

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

gegen

1. Johannes Schiffers, Ackermann in Bergheim, 2. Georg Schiffer, Bäcker, 3. Michael Muth, 4. Johannes Haas, 5. Georg Baum, 6. Johannes Wecker, 7. Andreas Pomarius, 8. Friedrich Muth, 9. Conrad Muth, 10. Daniel Lorenstein, 11. Johannes Abel, 12. Friedrich Haas der ältere, 13. Marien Stake, 14. Jacob Battenfeld, 15. Caspar Huber, 16. Margaretha Muth, 17. Jacob Muth, 18. Georg Heinrich Haas, 19. Johann Stein, 20. Jacob Decker, 21. Johann Friedrich Hepperd, 22. Wilhelm Battenfeld I, 23. Friedrich Hepperd, 24. Johann Heinrich Haas, 25. Friedrich Mann, 26. Peter Bogen, 27. Georg Deckers Wittib, 28. Andreas Hepperd, sämmtlich Ackersleute zu Obergrumbach, 29. Conrad Müller, 30. Johannes Lickle, Ackersleute zu Colgenstein, 31. Johannes Neuschäfer, 32. Andreas Neuschäfer, Schuhmacher zu Diemstein, wohnhaft, Appellaten, wegen einem Verfalle von 16 Malter 9 Simpt zu Frankenthal vom 22 Juni 1836, resultirenden

18. Febr. 1839. Anwalt Glaser.

Tag

Es gefallen in der Appellationsprozeßsache
wider die Appellaten Beklagte, Gefällt, Besitz der Kellerei
Hilsbach am 20 Juli 1832 Zinsgut gelautet hat, zu Recht zu
erkennen, daß die Appellanten also verbunden seyen, die Summe
Fünfzehn Gulden sechzehn Kreuzer, laut Rechnung vom 22 September 1777 und
Vollmacht der Appellaten zu stehen, Lorenz Augustin, Pfarrer
sie mit Recht abgefallen und die Kosten beider Instanzen
Gefällt mündlich.

1. Georg Baum, 2 Beklagte, dann
1 Viertel A. 86 2 61 3/4 Ruthen im Baumgarten zu Colgenstein, an den
Gutsherrn stoßend, zwischen Johann Wecker und Martin Kasel-
Baumgärtner Güter
2. Viertel A. 86 2 357 3/4 Ruthen, alles in 60 Morgen, im Baumgarten zu
Colgenstein, zwischen Bernhard Baum, Johann Wecker, Baumgärtner
Güter

3. Section A. № 155. 1/2 Viertel Acker am Fahnenberg mit Baum
am Eckenstein, grenzen Nicolaus Becker und Nicolaus Wacker, Monsheimer
Gut.
4. Section A. № 206 1 1/2 Viertel
1/4 Acker im Baum am Eckenstein am Pfeiffer
Lauerpfad grenzen Caspar Schneider und Johannes Acker - Monsheimer
Gut
5. Section A. № 296. 3/4 Acker im Baum am Eckenstein, zieht den Pfeiffer
Lauer, grenzen Philipp Meisenheimer grenzend und Georg Heinrich Haas,
Monsheimer Gut

an die Appellation zu bezahlen

a. an Pfirschgarben vom 22 September 1797 bis zum Jahre 1837 inclusive
15 Malter 3 Simpel 3 Viertel und 14/16 Gescheid Korn, nach dem
Mittelmarktpreis und Frankenthaler Maß 17 fl 50 kr.
b. für die Jahre 1838 und folgende Jahre 2 Simpel 2 Viertel
und 14/16 Gescheid Korn, oder auf die Gutsbesitzer Korn
nach der Marktpreise von Frankenthal

III. Peter Bogen, alt Schultheiß von
1. Section A. № 68. 1/2 Acker am Baum am Eckenstein an der
Pfeiffer Lauerpfad, grenzen Georg Michael Kühn und Conrad
Mutz, Monsheimer Gut
2. Section A. № 200, 1 und 1/2 Viertel Acker im Baum am Eck-
stein an Steinweg, an Lauerpfad, Heinrich Mutz und Michael
Jakob Michael Hamm, Monsheimer Gut
3. Section A. № 400. 3/4 Acker im Baum am Eckenstein an der
Leimersheimer Gemarkung, grenzen Jacob Schwerdt und Johannes Haas
Monsheimer Gut

an die Appellation zu bezahlen
a. an Pfirschgarben vom 22 September 1797 bis zum Jahre 1837 in-
clusive 16 Malter 2 Simpel 3 Viertel 1 und 9/32 Gescheid
Korn nach dem Mittelmarktpreis und Frankenthaler Maß zu
94 fl 34 kr.
b. für die Jahre 1838 und folgende Jahre 1 Simpel 1 Viertel
9/32 Gescheid Korn, oder auf die Gutsbesitzer Korn
nach der Marktpreise von Frankenthal

III. Jacob Butterfaß, alt Schultheiß von

4. Section A. № 99. 1 Morgen Acker im Baum am Eckenstein an der
Langgewann am Pfarrgarten grenzen Johann Schaffer und Friedrich
Mutz, Monsheimer Gut
5. Section A. № 83. 2 1/2 Viertel Acker im Baum am Eckenstein
auf der Leimersheimer Markung, grenzen Georg Adam Mutz und Jacob Mutz
Monsheimer Gut
3. Section A. № 146, 1/4 Acker im Baum am Eckenstein an Leimers-
heimer Gemarkung grenzen Conrad Mutz und Johann Friedrich Haas, Monsheimer
Gut
4. Section A. № 277, 1/4 Acker im Baum am Eckenstein an Pfeiffer
Acker oder unterhalb Leimersheimer Gemarkung, grenzen Michael Mutz
und Conrad Mutz, Monsheimer Gut
5. Section A. № 374 1 1/2 Viertel Acker im Baum am Eckenstein an
der Leimersheimer Gemarkung auf der Pfeiffer Lauerpfad stehend, grenzen
Adam Bungässer und Jacob Mutz, Monsheimer Gut
6. Section A. № 490. 3/4 Acker im Baum am Eckenstein am Feldbaum
grenzen Johann Gut und Jacob Mertesheimer Monsheimer Gut

an die Appellation zu bezahlen.

a. an Pfirschgarben vom 22 September 1797 bis zum Jahre
1837 inclusive 2 Simpel 3 Viertel und 9/16 Gescheid Korn
nach dem Mittelmarktpreis und Frankenthaler Maß zu 34 fl
42 kr.
b. für die Jahre 1838 und folgende Jahre 9/16 Gescheid
Korn, oder auf den Gutsbesitzer Korn nach der Marktpreise
zu Frankenthal

IV und 2 Viertel Jacob Butterfaß Schultheiß von Section A.
№ 209 3/4 Acker im Baum am Eckenstein am Leimersheimer
Lauerpfad grenzen Jacob Deckers Wittwe und Johann Wacker
Leimersheimer Gut.

an die Appellation zu bezahlen

a. an Pfirschgarben vom 22 September 1797 bis zum Jahre
1837 inclusive 2 Simpel 3 Viertel und 9/16 Gescheid Korn
nach dem Mittelmarktpreis und Frankenthaler Maß zu 34 fl
42 kr.
b. für die Jahre 1838 und folgende Jahre 9/16 Gescheid
Korn, oder auf den Gutsbesitzer Korn nach der Marktpreise
zu Frankenthal

IV. Philipp Ballorf B.[ürger] als Besitzer von
1. 1½ Viertel Acker in den Lamen von Rheydt auf den Allend
Baumannsgut, gerichtet Calgen-Güter und Philipp Wald, Alten
2. 1 3/16 Viertel Acker in Lamen von Rheydt an Brandenberg,
Baumannsgut gerichtet Rachel Rest mit jährlich Pfleng
3. anderthalb Viertel Acker in den Lamen von Rheydt an Ge-
dang genannt Baumannsgut, gerichtet Calgen-Güter und
Philipp Wald Alten
4. 2½ Acker und Hungert, in Lamen von Rheydt unter der
Brunnen Baumannsgut gerichtet Calgen-Güter und Viertel
Heinrich
5. ½ Acker und Hungert Lehlich, Baumannsgut gerichtet Georg
Gerhard und Johann Viertel Alten
an die Appellation zu beginnen
a. an Martinstag anno 22 September 1797 bis 1837 einschließlich
22 Malter 1 Spint 3 22/64 Pfenning Lehn auf den Viertelmalt.
gerichtet in Frankenthaler Währung zu 146 fl 25 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Spint 3 38/64
Pfenning Lehn auf den Viertelmalt Acker Bau auf den
Marktpreis von Frankenthal
V. Georg Jacobus Alten Elisabetha geborene Steg als Be-
folgerin von einem Acker und Hungert in der Steinstraße
zu Calgenstein, Baumannsgut, sub A No 676 ¾ gerecht, stoßt
an den Gelanten, gerichtet an Michael Matth und Peter
Layen.
an die Appellation zu beginnen
a. an Martinstag anno 22 September 1797 bis einschließlich
1837 einschließlich, 2 Malter 1 Spint 1 Viertel 1 Pfenning 3 3/8 Pfenning
Lehn auf den Viertelmaltgarben in Frankenthaler Währung
zu 34 fl 20 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Pfenning
und 3/8 Pfenning Lehn auf den Viertelmaltgarben Bau
auf den Marktpreis von Frankenthal
VI. Andreas Emmerich als Besitzer von

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Section a. No 104 ¾ Acker und Hungert in Lamen von
Calgenstein am Pfenning, so Lehnsherr gerichten Maria
Margaretha Matth und Caspar Ballorf, Baumannsmeier
Gut - an die Appellation zu beginnen
a. an Martinstag anno 22 September 1797 bis 1837
einschließlich 8 Malter 3/16 Pfenning Lehn auf den Mal-
tenmaltgarben in Frankenthaler Währung zu 116 fl 31 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre
3 Pfenning und 9/16 Pfenning Lehn auf den Viertel-
maltgarben Bau auf den Marktpreis von
Frankenthal
VII. Friedrich Haas I. als Besitzer von
1. Section A No 712. 1½ Viertel Baumstück in Lamen
von Calgenstein so Lehnsherr gerichten Georg Heinrich
Haas und Wenck Erben, Baumannsgut
2. Section A No 147. 2 Viertel Acker und Lamen von
Calgenstein im Gutenpfenning gerichten Jacob Ballorf
und Johann Stein Baumannsgut
3. Section A No 560. 1 Morgen ½ Acker in Lamen von
Calgenstein gerichten den oberen Einsiedlern und Hinge-
berg, einfalls Johannes Lichte, anderseits Auffsitzer
Baumannsgut.
an die Appellation zu beginnen
a. an Martinstag anno 22 September 1797 bis 1837
einschließlich 22 Malter, drei Simpel, 2 Viertel, 3 15/32
Pfenning Lehn auf den Malterviertelgarben in Frankenthaler
Währung zu 176 fl 15 kr.
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 3 Sim-
pel, 3 Viertel 3 15/32 Pfenning Lehn auf den
Viertelmaltgarben Bau auf den Marktpreis
von Frankenthal.
VIII. Johannes Haas, als Besitzer von
1. Section A No 70, 2½ Acker in Lamen von
Calgenstein auf der Gutenpfen Landband gerichten

Conrad Kauf und Anderes - Manspinner Gut
2. Section A. No. 279 1/8 Acker im Baum zu eigenthum
wie solche den Entscheidung zwischen Conrad Mauth und Georg Schiffer
Manspinner Gut
3. Section A No. 401 1 Morgen 2/8 Acker im Baum zum Eigenthum
wie oben Einstimmung zwischen Peter Lozen und Conrad Mauth
Manspinner Gut
an die Appellation zu bezahlen
a. an Bückständen vom 22 September 1797 bis Jahr
1837 einschließlich, 28 Malter 2 Simrling 1 1/16 Zentling Korn
nach den Mittelmaß Eigenthum in Frankenthal berechnet zu
154 fl 38 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre 2 Sempel
2 Simrling 1 11/16 Zentling Korn, wie oben das Mittelmaß
preis Korn nach den Verordnungen zu Frankenthal.

IX. Johann Heinrich Haas, als Besitzer von
1. Section A No. 144, 1/8 Acker im Baum zu Eigenthum
wie Entscheidung zwischen Johann Lutz und Conrad
Mauth, Manspinner Gut
2. 1/8 Viertel Acker im Baum zum Eigenthum wie Vorstehend
einstand, zwischen Johann Backer und Jacob Decker's
Wittwe, Lautersburger Gut
an die Appellation zu bezahlen:
a. an Rückständen vom 22 September 1797 bis Jahr
1837 einschließlich, 8 Malter 2 Sempel 2 Simrling
2 1/16 Zentling Korn nach dem Mittelmaß Eigenthum in Frank-
thal berechnet zu 18 fl 43 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre:
a. 1 Simrling und 3 3/16 Zentling Korn von Manspinner Gut
und b. 9/32 Zentling Korn von Lautersburger Gut, oder
auf den Mittelmaß Eigenthum nach den Marktpreisen
von Frankenthal

X. Georg Heinrich Haas, als Besitzer von
1. Section A. No. 297, 3/2 Acker im Baum zum Eigenthum
wie den Einweg zwischen Georg Baum und Philipp Berschel IV -
Manspinner Gut
2. Section A. No. 193 1 Morgen Acker im Baum zum Eigenthum
wie Einweg zwischen Johann Neuschäfer und Wilhelm Baum
Wittwe, Lautersburger Gut
an die Appellation zu bezahlen:
a. an Rückständen vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich
8 Malter 3 Simrling 3 103/300 Zentling Korn nach dem Mittelmaß
Eigenthum in Frankenthal berechnet zu 36 fl 26 kr
b. jährlich für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre
a. 3 Simrling und 9/16 Zentling Korn von Manspinner Gut
und b. 1/5 Zentling Korn von Lautersburger Gut, oder
nach den Mittelmaß Eigenthum nach den Marktpreisen
von Frankenthal.

XI. Caspar Hubes, als Besitzer von
1. Section A No. 181 1/8 Acker im Baum zum Eigenthum
wie Verlangsgenau zum Verstorben zwischen seinem Wittstand
seligen Manspinner Gut
2. Section A. No. 305, 3/8 Acker im Einweg, Verstorben zwischen
Andreas Emmerich und Georg Baum im Baum zum Eigenthum Manspin-
ner Gut
3. Section A. No. 377, 1/8 Viertel Acker im Baum zum Eigenthum wie
oben Einstimmung, Verband zwischen Peter Gemeinde und 20 Morgen
zwischen Michael Mauth und Conrad Mauth, Manspinner
Gut
4. Section B. No. 65 1/8 Viertel Acker im Baum zum Eigenthum
wie Verlangsgenau zwischen Conrad Mauth und Friedrich Koppert
Manspinner Gut
an die Appellation zu bezahlen:
a. an Rückständen vom 22 September 1797 - 1837 einschließlich
18 Malter 1 Sempel 1 Simrling und 81/96 Zentling Korn
nach dem Mittelmaß Eigenthum in Frankenthal berechnet zu
117 fl 38 kr
b. für das Jahr 1838 und jedes der folgenden Jahre, 1 Sempel
3 Simrling und 69/96 Zentling Korn, wie oben das Mittel-

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

5. Section A. No 376, 1/8 Acker im Baum an Colgenstein an Ruppach an Gemarkung der Hofgut, gen. Johann Heinrich Hertscheimer und Jacob Butterhoff, Mannsmannsgut
6. Section A. No 376, 2 1/8 Viertel Acker im Baum an Colgenstein an Gemarkung, stoßend auf d. Fürger Gemarkung und d. 28 Morgen grossen Jacob Hahn und Caspar Hubert Mannsmannsgut
7. Section A. No 129 2/8 Acker im Baum an Colgenstein an Gemarkung und d. 60 Morgen, grossen Jacob Peckers Wittwe und Johann Heg Palzers, Hofgutsbesitzer
8. Section A. No 194, 2/8 Acker im Baum an Colgenstein an Gemarkung grossen Georg Heinrich Haas und Hofgut Fürth, Hofgutsbesitzer
an die Appellation gut befunden
a. an Gerichtskosten vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 32 Malter 1 Simmel 1 Viertel 2 1/8 Gemäß Korn und 3 1/8 Gemäß Haber an Pfälzischen Maßen gerechnet zu 214 fl 16 kr
b. für Zinsen 1838 und gerechnet folgenden Jahren 3 Gemäß 2 27/32 Gemäß Korn und 3 1/8 Gemäß Haber an Hofgutsbesitzer einschließlich Pfälzischen Maßen gerechnet zu Frankenthal
XV. Friedrich Muth, Ackerbesitzer von
1. Section A. No 100. 1 Morgen Acker im Baum an Colgenstein an Verlängerung an Marktgrafen, grossen Jacob Butterhoff und Hofgut Mannsmannsgut
2. Section A. No 68, 1 Viertel Acker im Baum an Colgenstein stößt auf den Fahrweg grossen Jacob Muth und Adam Muth Mannsmannsgut
3. Section A. No 119. 1/8 Acker im Baum an Colgenstein an Fahrweg grossen Johann Stein und Adam Borngässer Mannsmannsgut
4. Section A. No 222. 1/8 Acker im Baum an Colgenstein an Fürgweg grossen Conrad Muth und Jacob Muth Mannsmannsgut

XII. Conrad Hieronymus Ackerbesitzer von
1. Section A. No 733, 2 Viertel Acker im Baum an Colgenstein an Hofgut grossen Conrad Mueller und Johann Wacker, Mannsmannsgut, an die Appellation gut befunden
a. an Gerichtskosten vom 22 September 1797 - bis 1837 einschließlich 8 Malter an Korn und 1 Gemäß 3 3/8 Gemäß Korn auf den Pfälzischen Maßen gerechnet zu Frankenthal berechnet zu 36 fl 28 kr.
b. für 2 Jahre 1838 und gerechnet folgenden Jahren, 2 Gemäß und 3 3/8 Gemäß Korn Landesherrlichen Maßen auf den Pfälzischen Maßen gerechnet zu Frankenthal
XIII. Heinrich Braun, Ackerbesitzer von Section A. No 281. 1 Morgen 3/8 Acker im Baum an Colgenstein zum Pfarrweg der Burggasse grossen Johann Peter Bogen und Wittwe Kaspar Mannsmannsgut
an die Appellation gut befunden
a. an Gerichtskosten vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich 8 Malter 3 3/16 Gemäß Korn auf den Pfälzischen Maßen gerechnet zu Frankenthal berechnet zu 57 fl 31 kr.
b. für 2 Jahre 1838 und gerechnet folgenden Jahren 3 Gemäß und 9/16 Gemäß Korn, also auf den Pfälzischen Maßen Korn auf Frankenthal
XIV. Abraham Muth Ackerbesitzer von
1. Section A. No 541. 2 Viertel Acker im Baum an Colgenstein an Fahrweg grossen Johann Peter Bogen und Jacob Loreth, Mannsmannsgut
2. Section A. No 66 2/8 Acker im Baum an Colgenstein stoßend auf den Fahrweg, grossen Heinrich Muth und Georg Adam Weil, Mannsmannsgut
3. Section A. No 197. 3/8 Acker im Baum an Colgenstein an Pfarrweg Hofgutsbesitzer, grossen Heinrich Schwarz und Maria Margaretha Muth, Mannsmannsgut
4. Section A. No 199, 1/8 Viertel Acker im Baum an Colgenstein an Pfarrweg der Burggasse, grossen Maria Margretha Muth und Johann Peter Bogen Mannsmannsgut

an die Appellatin zu bezahlen
a. an Bodenzinsen vom 22 September 1797 bis 1837 einschließlich
2 Malter, 2 Simpfel und 1/2 Dreiling Korn und Weitzen
gemischt in Frankenthaler Meß 137 fl 21 xr
b. für 40 Jahr 1838 und fürohin bis folgenden Jahr 2 Simpfel Korn
2 Simpfel und 3/4 Dreiling Korn oder auf den Wittelsmeyer Eigenthum
auf den Marktplatz in Frankenthal

XVI. Conrad Heuth als Erbsetzer von

1. Section A. No. 69. 3/4 Acker im Thann von Eigenstein, stoßt auf den Fußweg gegen Osten Peter Bayer und Johannes Haas Baumheimergut

2. Section A. No. 145, 1/4 kleine Acker im Thann von Eigenstein an Fahnenberg gegen Osten Heinrich Haas und Jacob Butterfaß, Baumheimergut

3. Section A. No. 178, 1/4 Acker im Thann von Eigenstein an Rad. acker und Mühlenweg, gegen Jacob Butterfaß und Johann Haas, Baumheimergut

4. Section A. No. 482, 2/4 Acker im Thann von Eigenstein an obern Fahnenberg gegen Johann Haas und Jacob Baumheimergut

5. Section B No. 64. 1/2 Viertel Acker im Thann von Eigenstein vorder Fußweg gegen Georg Kloß und Klaus Schäfer Baumheimergut;

6. Section A. No. 221. ein 32 ruthen Acker im Thann von Eigenstein an Eigenthum stoßig dann Bäumung gegen Süden Friedrich Heuth und Johann Neuschäfer Baumheimergut

zu der Appellatin zu bezahlen:
a. an Bodenzinsen vom 22ten September 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich, 16 Malter, 3 Simpfel, 1 Dreiling 2 1/16 Dreiling Korn, auf den Wittelsmeyerhöfen in Frankenthal berechnet zu 107 fl 46 xr;
b. für das Jahr 1838 und jedes folgenden Jahr 2 Simpfel 1 Dreiling Korn und 3/16 Dreiling Korn oder auf den Wittelsmeyerhöfen auf den Wochenmarkt Plätzen zu Frankenthal;

XVII. Maria Margaretha Heuth, als Erbsetzerin und:

1. Section A. No. 198, 1/2 Viertel Acker im Thann von Eigenstein an Bäumung, das Stückgut auf der Witwe Michael Heuth, — Baumheimergut —

2. Section A. No. 203 3/4 Acker im Thann von Eigenstein an Bäumung, das Stückgut zwischen Martin Pfahl und Andreas Cramerich, Baumheimergut —

3. Section A. No. 226 1 3/4 Viertel Acker im Thann von Eigenstein an Bäumung, zwischen Martin Pfahl und Valentin Heuth, Baumheimergut, —
zu der Appellatin zu bezahlen:
a. an Bodenzinsen vom 22ten September 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich, 16 Malter 3 Simpfel, 1 Dreiling 1/16 Dreiling Korn, auf den Wittelsmeyerhöfen in Frankenthal berechnet zu 107 fl 46 xr;
b. für das Jahr 1838 und jedes folgenden Jahren 1 Simpfel, 2 Dreiling und 11/16 Dreiling Korn oder auf den Wittelsmeyerhöfen auf den Wochenmarkt Plätzen zu Frankenthal;

XVIII. Andreas Neuschäfer der erste als Erbsetzer von No. 170 und 180 2/4 Acker im Thann von Eigenstein an mittagen Bäumung, Stückgut zwischen Johann Haas und Philipp Schneeberger, — Baumheimergut —
zu der Appellatin zu bezahlen:
a. an Bodenzinsen vom 22ten September 1797 bis zum Jahr 1837 einschließlich, 8 Malter, 3 1/16 Dreiling Korn, auf den Wittelsmeyerhöfen in Frankenthal berechnet zu 51 fl 30 xr;
b. für das Jahr 1838 und jedes folgenden Jahren 3 Simpfel 2 Dreiling und 3/16 Dreiling Korn, oder auf den Wittelsmeyerhöfen auf den Wochenmarkt Plätzen zu Frankenthal;

XIX. Johannes Schiffer der ältere als Erbsetzer von:

1. Section A. No. 705 2/4 Acker im Thann von Eigenstein an der Bleichgasse, zwischen Johann Meker und Johann Heuther, — Baumheimergut —

2. Section A. No. 839 2/4 Acker im Thann von Eigenstein am Fahnenberg, zwischen Christoph Spieß und Johann Klein — Baumheimergut —

3. Sect. A. No. 855, 2/4 Acker im Thann von Eigenstein, zwischen Simon Lehmann Viermetzeners Erben und Philipp Erben, einerseits Anstößer Landwehrpfad Martin Pfahl, — Baumheimergut —

4. Sect. A. No. 452 1/2 Viertel Acker im Thann von Eigenstein an der Chaussee, zwischen der Chaussee und Johann — Baumheimergut —

5. 2/4 Acker im Thann von Obrigheim nebst der Scheuer — Baumheimergut —

6. 2/4 Acker im Thann von Obrigheim am Mühlberg, neben Thann Johann Klein — Baumheimergut —

7. 2/4 Acker im Thann von Obrigheim auf Kinderheim, neben Peter Jacob Heuth, — Baumheimergut —

8 [illegible] ¼ Viertel Morgen Acker im Canton von Obrigheim auf dem Alzeyer, zwischen Eberten Stahl und Daniel Faber, - Obrigheimer Gut -

9. 2 ¼ ein Viertel Viertel Morgen Gut im Canton von Obrigheim zwischen Catharina Berg, zwischen Peter Degen und Johann Stein, - Obrigheimer Gut -

10 Zwei Viertel Viertel Acker im Canton von Obrigheim am Gerichtsweg, zwischen Johann Bleibt und Johann Stein - Obrigheimer Gut -

11) ½ Morgen Acker im Canton von Obrigheim in der Neugasse, zwischen Johann Mann, und Adam Schildknecht - Obrigheimer Gut -

12. ¾ Acker im Canton von Obrigheim am Martinsberg, zwischen Christian Stahl und Alexander - Obrigheimer Gut -

13. ¾ Acker im Canton von Obrigheim auf der Aue, zwischen Johann Heinz, Georg Philipp Haas und Jacob Butterfaß - Obrigheimer Gut -

14. Sect. A. N°. 59. 1 Viertel Morgen Acker im Canton von Colgenstein, zwischen dem Lichtenberg, zwischen Johann Stein und Johann Walker - Obrigheimer Gut -

In die Appellation gut angenommen.

a, an Rückständen vom 22ten September 1797 bis zum Jahren 1800 einschließlich, 31 Malter, 2 Viertel, 2 Scheffel mit 1/5 Verwilligung Kamen nach dem Mittelmaaßstabe in Frankenthal berechnet gut 37 fl 57 x;

b, die Jahre 1801 mit Inbegriff des Colgenstein Zehenden & Wandelung als 3 Jahrung Korn oder auf den Mittelmaaßstab Kamen nach dem Mittelmaaßstabe zu Frankenthal

XIX Jacob Hofmann Schiffer des Ritzhaus als Eigenthümer von 1 Morgen ¾ Acker im Canton von Obrigheim auf Radecheim, zwischen Johann Walker und Johann Bleibt - Obrigheimer Gut -

in die Appellation gut angenommen;

a, an Rückständen vom 22ten September 1797 bis zum Jahren 1800 einschließlich, 1 Malter 1 Viertel 1 Simpel, 1 Vierteling, 2 mit 1/10 gerechnet Korn nach dem Mittelmaaßstabe in Frankenthal berechnet gut 3 fl 22 xr;

b, die Jahre 1801 einschließlich den Colgenstein Zehenden, 2 mit 1/10 Verwilligung Korn oder auf den Mittelmaaßstab Kamen nach dem Mittelmaaßstabe zu Frankenthal;

XX Martin Stahl als Eigenthümer von:

1) Section A. N°. 712. ½ Viertel Acker im Canton von Colgenstein in der Obenmorsterau, zwischen Ferdinand Haas und Jacob Butterfaß - Obrigheimer Gut -

2 Sect. A. N°. 62. 3 ¾ Viertel Acker im Canton von Colgenstein stoßt auf den Lichtenberg, zwischen Georg Kamm und Jacob Butterfaß, Morgenmaaß gut

3 Sect. A. N°. 360. 3 ¼ Acker im Canton von Colgenstein 17 Ruthen, thut zu 16 Morgen gerechnet 3 Viertel Kamen und Obrigheimer Maaß gut

4 Sect. A. N°. 152. 3 ½ Viertel Acker im Canton von Colgenstein zu Lichtenberg, zwischen Philipp Hofmann und Georg Kamm Morgenmaaß gut

5 Sect. A. N°. 203. 3 ¼ Acker im Canton von Colgenstein zu Obrigheim zwischen Hofmann Mann und Moses Mayer Morgenmaaß gut

6 Sect. A. N°. 394. 3 ¼ Acker im Canton von Colgenstein zu Obrigheim stoßt auf den Lichtenberg, zwischen Philipp Hofmann und Morgenmaaß gut

7 Sect. A. N°. 381 3 ¼ Acker im Canton von Colgenstein zu Obrigheim, zwischen Philipp Hofmann, Jacob Butterfaß, Morgenmaaß gut

8 Sect. A. N°. 536. 3 ¼ Acker im Canton von Colgenstein zwischen Johann Schiffer, Morgenmaaß gut

9 Sect. A. N°. 235. 1 ¾ Viertel Acker, und 6 ¾ Ruthen im Canton von Colgenstein zu Lichtenberg, zwischen Jacob Butterfaß und Morgenmaaß gut

10 ¾ Acker im Canton von Obrigheim zu Lichtenberg, zwischen Philipp Hofmann und Morgenmaaß gut

11. 1 ½ Viertel Acker und Morgen zu Obrigheim zu Lichtenberg, im Canton von Obrigheim, zwischen Ferdinand Haas und Jacob Butterfaß, Morgenmaaß gut

12. 3/4 Acker im Canton von Obrigheim zu Lichtenberg, zwischen Georg Kamm und Jacob Butterfaß, Morgenmaaß gut

13. 1 ¾ Viertel Acker im Canton von Obrigheim, Maasbach, zwischen Peter Degen und Jacob Butterfaß, Morgenmaaß gut

14. ¾ Acker im Canton von Obrigheim zu Acker B, zwischen Adam Schildknecht und Johann Stein, Morgenmaaß gut

15. 1 1/8 Viertel Acker im Canton von Obrigheim zu den Laun, zwischen Conrad Mueth und Johann Schiffer, Morgenmaaß gut

16. ¾ Acker im Canton von Obrigheim zu [illegible] gut

17. 1 ½ Viertel Acker im Canton von Obrigheim zu Lichtenberg, zwischen Georg Kamm und Peter Degen, Morgenmaaß gut

18. ¾ Viertel Acker im Canton von Obrigheim zu Lichtenberg

[illegal] [illegal] [illegal] [

an Bauern gewesen Hanß Hinß und Wenzel Thalß
Besitzungsrecht
f. Lect. B. Nr 66. 3/4 Acker und Raum auf Erbzinsleihe
auf den Erbzinsrecht gewesen Hofraigut und den Eigen
Feder-Besitzungsrecht
an die Appellation zu bezahlen
a. an Rückständen vom 22 September 1797 bis 1837
einschließlich 7 Quartal 2 Termine und 2 Quartal Zins
auf den Mittelmühl-Bezirken in Frankenthal betragend
zu 3 fl 46 kr.
b. fürder jährl. 1838 und jährlich folgenden Jahr
3 Viertel Zins, von einem Mittelmühl-Bezirken
Hand und Handlungsstuhl in Frankenthal
XXVI Andreas Kupfert als Besitzer von
Lect. B. Nr 132, 1 Morgen Acker und Raum auf
Erbzinsleihe ein Eigenthum von den 16 Morgen
gewesen Johann Walker von Johann Kupfert
Besitzungsrecht
an die Appellation zu bezahlen
a. an Rückständen vom 22 September 1797 bis
1837 einschließlich Quartal, Termine, 1 Viertel
von den Mittelmühl-Bezirken in Frankenthal
zu 3 fl 46 kr.
b. fürder jährl. 1838 und jährlich folgenden Jahr
3 Viertel Zins, von einem Mittelmühl-Bezirken
Hand und Handlungsstuhl in Frankenthal
XXVII Johann Hüppert als Besitzer von Lect B Nr 133
3 Morgen 3/4 Acker und Raum auf Erbzinsleihe ein
Eigenthum von den 16 Morgen gewesen Andreas Kupfert und
Johann Baraus Wtb. Besitzungsrecht
an die Appellation zu bezahlen
a. an Rückständen vom 22 September 1797 bis 1837
einschließlich 7 Quartal 2 Termine 1 Viertel
von den Mittelmühl-Bezirken in Frankenthal

von den Mittelmühl-Bezirken in Frankenthal zu
3 fl 13 kr.
b. fürder jährl. 1838 und jährlich folgenden Jahr 1 Viertel
Zins von einem Mittelmühl-Bezirken Hand und Handlungsstuhl
in Frankenthal
XXVIII Georg Schiffer, genannt der reiche als Besitzer von
Lect. A. Nr 137. 3/4 Acker und Raum auf Erbzinsleihe
auf den Eigenthum gewesen Hofraigut und Besitzungsrecht
an die Appellation zu bezahlen
a. an Rückständen vom 22 September 1797 - 1837 einschließlich
Quartal, 1 Viertel und 9/10 Viertel von den Mittelmühl-Bezirken
in Frankenthal berechnet zu 3 fl 12 kr.
b. fürder jährl. 1838 und jährlich folgenden Jahr 9/10 Viertel Zins
von einem Mittelmühl-Bezirken Hand und Handlungsstuhl
in Frankenthal
XXIX Jacob Mauth als Besitzer von
a. Lect B. Nr 64, 3/4 Acker und Raum auf Erbzinsleihe
auf den Eigenthum gewesen Jacob Baltasar B und jetzt
Jacob Braunschweig
b. Lect. A. Nr 375, 1/3 Viertel Acker und Raum auf Erbzinsleihe
auf den Eigenthümer, jetzt Eigenthum gewesen
Jacob Baltasar und Michael Mauth Braunschweig
c. Lect A. Nr 323 1/2 Acker und Raum auf Erbzinsleihe auf den
Eigenthümer Gemeinde Raum, gewesen Hofraigut
Gemeinde Braunschweig
an die Appellation zu bezahlen
a. an Rückständen vom 22 September 1797 - 1837 einschließlich
11 Quartal, 2 Termine, 1 Viertel 3 5/16 Viertel von den
Mittelmühl-Bezirken in Frankenthal berechnet zu 3 fl 24 kr
b. fürder jährl. 1838 und jährlich folgenden Jahr 1 Termine
1 1/8 Viertel Zins von einem Mittelmühl-Bezirken Hand
und Handlungsstuhl in Frankenthal

XXX Johannes Lichte, als Besitzer und
Lectr A No 559, 1 Morgen 1 Viertel Acker im Lamm am
Eckenstein grenzen Norden an Kirchhainer Gemarkung, Westen
an Heinrich Hoffmann Erben, Süden an Johannes Lichte I,
Morgenzins
an die Oppellation zu bezahlen
a. an Bodenzins an 22 Pfennig 1797 - 1837 nach-
stehende 3 Heller 1 Pfennig 1 Viertel 2 7/10 Zehntling Korn nach dem
Malter zu 8 Simri gerechnet zu Frankenhain 85 fl 5 Hr.
b. für die Jahre 1838 und jedes der folgenden Jahre 1 Pfennig,
1 Viertel und 15/16 Zehntling Korn oder nach dem Marktpreis
zu Frankenhain
XXXI Conrad Müller als Besitzer und
Lectr A No 732 1/2 Acker im Lamm am Eckenstein
an den Besitzer, grenzen Westen Philipp Lüdemann und Conrad
Eberenstein, Morgenzins gut
Lect A No 378, 1/3 Viertel Acker im Lamm am Eckenstein
an den Kirchhainer Gemarkung, stoßt auf die Eckenstein Gemarkung
und hat 20 Morgen, grenzen Eckenstein Erben und Johannes
Lichte Kirchhainer Gemarkung
an die Oppellation zu bezahlen
a. an Bodenzins an 22 Pfennig 1797 - 1837
nachstehende 3 Heller 3 Pfennig 3 Viertel 2 7/10 Zehntling Korn nach dem Malter zu 8 Simri gerechnet zu Frankenhain 2 Simmet
2 7/8 Hr
b. für die Jahre 1838 und jedes der folgenden Jahre, 3 Pfen-
nig, 1 Viertel 31 Zehntling Korn oder nach dem Marktpreis
nach Marktpreisen zu Frankenhain
XXXII Johann Rauschäfer als Besitzer von
Lectr A No 220, 2/4 Acker in Lamm am Eckenstein
an den Gemarkungen unter dem Namen grenzen
Kirchhainer Gemarkung und Conrad Hoffmann Erben
Morgenzins gut

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

an die Oppellation zu bezahlen
a. an Bodenzins an 22 Pfennig 1797 - 1837 an
stehende 3 Heller 1 Pfennig 1 Viertel 3 3/8 Zehntling
Korn, nach dem Malter 8 Simri gerechnet zu Frankenhain
Summa 84 fl 20 Hr
b. für die Jahre 1838 und jedes der folgende Jahr
2 Viertel 3/8 Zehntling Korn, oder nach der Marktpreis
zeit Korn nach dem Marktpreis zu Frankenhain
dem nach näherer Bestimmung wenn die Oppellation
den angesetzten Bestimmung einen andern Betrag
zu bezahlen, an die Oppellation zu bezahlen
1. die ausstehenden Grundzinsen angesetzte Zinsen
und zwar
a. die Bodenzinsen, welche mit 22 Pfennig angesetzt
sind, ohne Anzeige, mit Inbegriff der bis Ende
der Oppellation schon fällig gewesenen Jahren
von Beginn der Oppellation - 18 Pfennig 1838 an, und
von den später fällig gewordenen Jahren den
jedesmaligen Tag der Fälligkeit an
b. die Viertel Zehnten und jedes der folgenden Jahre
den Lauf eines nach Martini zu Korn,
wie oben für das Jahr 1838 angegeben ist, oder
nach dem jedesmaligen Marktpreis zu Frankenhain - wenn den
die Oppellanten 1/5 für die Gemeinden abgezogen
zu haben, und
2. wenn den Besitzgenossen in der Ramsen dem
Gideon 3 Jagenstein zustehenden Gefälle
welche den Betrag von 349 fl 15 Hr mit Inbegriff
zu.
Summa für die angegebenen Lasten 84

[illegible] Verfolgung [illegible] Appellanten [illegible] Appellation [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible] Appellation [illegible]

1. [illegible] Jacob Butterbach [illegible] Butterbach [illegible] 1. 1. 0. 3. [illegible]
2. Maria und Margaretha Mauth, [illegible] Johannes Mauth, Michael Mauth und Friedrich Mauth, [illegible] Johann Jacob Mauth [illegible] 6. 2. 1. [illegible]
3. Martin Stahl, [illegible] Christian Stahl, [illegible] 2. 1. 2. 0 ½.
4. Johannes Wacker, [illegible] Michael Weber, [illegible] Conrad Weber, [illegible] 2. 0. 3. 0 ½.
5. Friedrich Haast, [illegible] Johann Conrad Haas [illegible] 1. 1. 0. 2 ½.
6. Georg Baum, [illegible] Johann Heinrich [illegible] 2. 0. 3. 0. ½.
7. Conrad Mauth, [illegible] Philipp Weiß [illegible] 2. 0. 3. 0 ½
8. Johannes Stein, [illegible] Johann Friedrich Stein, [illegible] 2. 1. 2. 0 ½.
9. Johannes Haas, [illegible] Haas [illegible] 2. 0. 3. 0.
10. Peter Bager [illegible] 1. 2. 2. 1 ½
11. [illegible] Georg Decker [illegible] 1. 2. 2. 1 ½
12. Johann Heinrich Haas [illegible] Johann Georg Haas [illegible] 2. 0. 3. 0 ½
13. Caspar Gulen, [illegible] Martin Huber, [illegible] 1. 0. 1. 2 ½

Summa [illegible] 35. 0. 0.

Land, [illegible] Gottfried Mauth. [illegible]

14. [illegible] Jacob Decker,
15. Friedrich Kuppert [illegible]
16. Andreas Kuppert, [illegible] diesen Appellanten [illegible]

[illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

[illegible] Appellanten [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Nr 179

Actum
für

1) Johannes Schiffer, Ackermann in Obersheim 2) Georg Schiffer, Müller, 3) Michael Muth, 4) Johannes Haas, 5) Georg Baum 6) Johannes Becker 7) Andreas Ensminger, 8) Friedrich Muth, 9) Conrad Muth, 10) Daniel Lorenstein, 11) Johannes Ebel 12) Friedrich Haas Ackermann, 13) Martin Hahl, 14) Jacob Butterfaß, 15) Caspar Huber, 16) Margaretha Muth, 17) Jacob Muth, 18) Georg Heinrich Haas, 19) Johann Meyer, 20) Jacob Becker, Müller, 21) Johann Friedrich Kuppert, 22) Wilhelm Butterfaß, Ackermann, 23) Friedrich Kuppert, 24) Johann Heinrich Haas, 25) Friedrich Mann, 26) Peter Bogen, 27) Georg Becker Müller 28) Andreas Kuppert, sämmtlich Ackersleute in Obersheim wohnhaft, 29) Conrad Müller, 30) Johannes Lichti, Ackersleute zu Colgenheim, 31) Johannes Neuschaefer, 32) Andreas Neuschaefer, Ackermann in Hohenstein wohnhaft, Appellanten wie einem Revisionsgesuch Erwiderungsweise Hauptsache vom 22ten Juni 1836.

19. Febr. 1839.

gegen

die Herzoglich Nassauische Rentkammer zu Wiesbaden, vertreten durch den Präsidenten Herrn Hermann Wilhelm Heinrich Augusten Freiherrn v. Ibell Appellatin;

Gegenstand Appellanten gegen das Appellatum bekannte zu entheben Appellatin darin aufgelegten Kosten nicht zahlen wollen, Hauptsache Revisionsweise

N.° 1178.

3.ter May 1827

Qualitatum

In Sachen Johann Baptist Anton Schreiber, Hypothekenbewahrer zu Frankenthal, Appellant an einem Urtheil des Landgerichts daselbst, vom 2.ten May 1826, anwaltlich durch Anwalt Fried. Schreiber, gegen Jacob Schreiber von Hochheim, Appellaten an einem dergleichen, vertreten durch Anwalt Eichmann.

Anwalt Schreiber trug dahin an: daß der Appellatenbeigeladene erholt, ohne die mündliche Appellation zu berücksichtigen, die Appellanten des Hauptappellaten als gegründet anerkenne, das angefochtene Urtheil als total aufhebe, sodann erkennen und die gegenseitige Appellation für Justizsache erkläre, als wenn gar nicht gegründet verworfen, auch in Verurtheilung desselben in die Kosten.

Subsidiarisch, dem Appellanten Urkunde zu stellen, daß er dem Appellaten eine Frist darüber zugestehe: ob das vorliegende Hypothecar-Verzeichniß, welches alle auf Jacob Schreiber von Hochheim lautende Eintragungen enthält, nicht von dem Appellaten so bezahlt oder mit seiner Einwilligung so ausgestrichen worden sey, wie solches vorliegt? und sodann Entscheidung vorbehalten.

Anwalt Eichmann trug dahin an: es gefalle dem Appellatenbeigeladenen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Actum
für Johann Baptist Anton Salmon, Hypothekenbeamter zu Frankenthal, Appellant gegen den Urtheil des Landgerichts daselbst vom 2ten May 1826, in Sachen ap[t]
Jacob Schreiber von Heuchelheim Akkersmann, Appellat, in Sachen ap[t]

Der k. Appellationsgerichtshof wolle, ohne die in Sachen appel[t] zu berücksichtigen, die Berufung des Hauptappellaten als gegründet annehmen, das angefochtene Urtheil, als übel gesprochen, reformiren und die von dem Appellaten in 1ter Instanz erhobene Klage als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung desselben in die Kosten.

Subsidiarisch dem Appellaten Recht ertheilen, daß er dem Appellanten die hierüber Zugestehe, ob der Hypothekar-Ausweis, deßhalb alle auf den Namen von Jacob Schreiber von Heuchelheim lautenden Einschreibungen enthält, nicht von dem Appellaten

10

[illegible] Caballe, [illegible] mit seiner Fin[illegible]
erklärung so auf gefahrdigt
[illegible] — endlich
Entscheidung verbescheiden

Schreiben

Schaffhausen d. 21. Juny 1827.

Stamm

N°: 1178.

Postanweisung
für Joh. Bapt. Anton Salmon,
Hypothekenbuchhalter zu
Frankenthal, ap[illegible]

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreuzer

N°. 6020 Gestempelt für Bezahlung am 5 Januar 1827. in der
Zusammenfassung des Jahres Pfundnro 3. N° gegen Anton Salmon zu Frankenthal
Debet: Fünf 3/4 Kreuz.

N°: 1178

Stamm.

für Jacob Schreiber zum N°. 01 Stamm [illegible]
in Frankenthal [illegible] Regierung

für

Johann Baptist Anton Salmon, k. Hypothekenbuchhalter in Frankenthal, [illegible] Regierung
an einem Betrag [illegible] Einzahl Pfundzwanzig
tausend zum 2° May 1828.

[illegible] gesetzen dem k. Regierungs [illegible]
die angehörige Regierung, für [illegible]
[illegible]

[illegible] dem Regierung oder für [illegible]
gegen [illegible] 1° Januar incidente regierungs
in [illegible] der Pfalz [illegible] Depositen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
ein [illegible] [illegible] [illegible]
den angehörigen [illegible] für [illegible]
Berechnung der Regierungs [illegible]
[illegible] für [illegible]

[illegible] Gastwirth, [illegible] mit seiner Frau, erwiderigen so auf gestrichen [illegible] [illegible] [illegible]

Jahren traven, d. Appelat beyaffte
daßen die Gebrüder. Jäkes für
beyaffte dawelbe das D nur
eine einzige war in Anfang
aufgelöschen Einschreibungen
auf Jacob Schreiber dan 4. Akers,
Ewann Zu Feuchelheim Landrat,
ihn angaben; er hatte eine
Klage dasin an, daß Appelant.
Namens Hill wegen ihne ein
mehr auf diese Eingabung lauten
den Einzugsverfahren, und ihn
dadurch den 15 Aug. beyogenen
Gebühren verletzten. Der Beyvorst
gerecht zu Frankenthal sagt dawy
das angestellten Verfahren Wirk
Klage Zu; der Appellat beschwert
beyde Klagen Punctum zu
nächst über den Appellanten
wegen dasin Anbringe, ob
ob der Appelant zur Entschädigung
Appellat-Aufzug verpflichtet sey
der, von dem Appelan angegeben
restriction gemäß zur pflichtet sey?

Joh. Schneider

Dem H. Cutmann, Anwalt der
Appellaten schreiben zu Zeugnisse

Joh. Schneider

Nro 1177.

Quittirten

Nro 1177 / 2548

17 Feb. 1821

Für Frauen

INVENTIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Georg Weisbrod, Ackermann, Georg Peters Kinder, Georg ... Peters, die Lehen von Rebmanns Fritz genannt Ackermann, und Georg Fritz Wolfs, Jörg Kühnes, zu Rödersheim, Christina Fritz Ehefrau, Georg Wilhelm Kinder, von Ludwigsau gebürtig, Georg Wilhelm Fritz Metzgers, ... Georg Nikolaus Fritz, Johannes und Appolonia Fritz, Ehefrau, Johannes Fritz, verehelichter Georg Wilhelm Kinder, Georg Heinrich Pfeiffer, Ackermann, Jacob Pfeiffer, Ackermann, Georg Pfeiffer, Ackermann, Jörg Kautz, Ackermann, Johannes Kautz, Ackermann, Heinrich Pfeiffer, Ackermann, Johann Georg Pfeiffer, Ackermann, Johann Georg König, des Jüngern, Johann Georg, Peters, Johannes Pfeiffers des Jüngern, alle 4, Tochter, die Lehen von Johannes Pfeiffers des Jüngern, alle 4, Tochter, Anna Maria Pfeiffer, des Johann Georg, ... Tochter, Johannes alle

Rechnungs-Ausweis
für
die Lösung der Abzweigung des Hauptwasserleitungs-Hydranten
gegen
Herrn Weisbrod Abraham in Hohen-
Adelsheim.

	Rechnungs-Ansätze fl	kr	Gegebenes fl	kr
1. Ausgrabung und Ueberschüttung	-	44	-	48.
2. Rohr	2.	36	-	48.
3. Krümmer	-	44.	-	57.
4. Absatzstück	-	32.	-	-
5. Abdrehung 6 Zoll	-	48.	1.	36.
6. p. p. 9	-	-	1.	53.
7. Hydrant	-	-	8.	24.
8. Wiederherstellung des Pflasters	-	-	1.	53.
9. Do an die Straßenbesitzer	-	-	-	48.
10. Aufsicht beim Abdrehen	-	32.	-	-
11. Abdrehen	-	-	9.	09.
12. Aufsicht beim Abdrehen des Straßenbesitzers	-	32.	-	-
13. Abdrehen bei diesem Betrag	-	-	1.	53.
14. Aufsicht beim Graben	-	32.	-	-
15. Graben d. Grundgrabung	5.	36.	-	-
16. Grundsteine	2	06.	5.	55
17. Wiederherstellung 16 Ruthen		8	-	48
	14.	48.	41.	10
			14	48
Zusammen			55	58

fünf und fünfzig Gulden
acht und fünfzig Kreuzer.

C. Glaser

DIENSTSIEGEL 7 Kreuzer

No. 1177

Rechtsanwalt Hellstern, Rechtsanwalt, die Erben von Dietrich Hellstern, und Henning Wittwe von Adelsheim, Rechtsanwalt als Mitgläubiger Liebigen, Johann Friedrich Otto Ritter in Heilbronn, Kaufmann und als natürlicher Vormünder seiner ehelichen Kinder erster Ehe, nemlich Friedrich Christoph, Johann Georg Friedrich, Barbara und Christine Luise, sämmtl. Henning, Wittwe, Adelsheim, Rechtsanwalt Bronnstel, Ungelehrten, Wittwe Rechtsanwalt Mayer, die Erben von Johann Georg, als Besitzer Mayer, Dietrich Heinrich Rechtsanwalt, Amor Mayer, weiland Heinrich Christian von Hohenstadt, Ehefrau von Johann Christoph, Johann Georg Friedrich Christian von Mayer'schen Heirathsgut Christian von Johann Christoph Wittwen, Rechtsanwalt als Pfleger und Christian Wittwen in Adelsheim, Vormundschaft Johann Christoph Wittwen, Rechtsanwalt, Johann Christoph Wittwen

Nr 1177

1834 d. 7.

Stempel: DIREKTIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Actum
Speyer

Königliche Regierung des Rhein-Kreises, Kammer des Innern zu Speyer
Appellatin.

gegen

1, Georg Weisbrod, Ackermann, 2, Georg Wilhelm Riede, Küfermeister, beide, 3, der Leber von Palantini Seitz, Johannes Ackermann, alle drey Seitz, Landau in Bayern, Johann Christian Seitz, Steinhauer das gemeinschaftlichen Georg Wilhelm Riede, von Landau gebürtig, gewesenen Bürgermeisters, sämtliche Seitz Wittwen zu Landau, Appellaten, Seitz, Anwaltschaft, Wilhelm Riede, Küfermeister, 5, Jacob Schmidt, Landwirth gewesen, 6, Valentin Kautz, Ackermann, 7, Leonhard Barthel, Ackermann, 8, Adam Riehl, Ackermann, 9, Georg Schwartz, 10, Georg Koenig, Taglöhner, 11, Adam Haas, 12, Peter Walther, Taglöhner, alle von Landau; 13, Johann Wilhelm

DIMESIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

von Johannes Lenz, gewesenem Taglöhner, als Vormund der Maria Löscher, der Witwe des verstorbenen Bauern, und als natürlicher Vormund seiner mit demselben erzeugten minderjährigen Kinder als: Johannes, Martin, Christoph, Margarethe und Elisabethe Lenz, 14, Georg Weber, Ackersmann, 15, Christoph Kassel, Ackersmann, 16, Georg Sponagel, Ackersmann, 17, Johannes Reuther, Krämer, 18, Peter Gries, Ackersmann, 19, Heinrich Baumann, Taglöhner, 20, Michael Steiner, Ackersmann, 21, Philipp Jacob Bebringer, Ackersmann, 22, Leonhard Schmidt, Ackersmann, 23, Valentin Bebringer, Taglöhner, 24, Peter Kaspersberger, 25, Andreas Kaspersberger, beide Taglöhner, 26, Valentin Liebstein, Ackersmann, 27, dem Leben von Dietrich Boehm, und Georg Walter von Heiden, gewesenen Ackersleuten, als Margarethe Bebringer, ihrer Geschwisterkinder Vormünder, in ihrem, und als natürliche Vormünder

zu ihren mit demselben erzeugten minderjährigen Kindern, als Conrad, Johannes, Christoph, Barbara und Valentin Böhm, sodann Georg Müller alle minderjährig, Vater Böhm Ackersmann 28, Michael Brechtel Taglöhner, 29, Martin Bösel, Maurer 30, dem Leben von Johannes Gries, als Heinrich Gries, Ackersmann, Georg Mauergesellen Gries, Christian von Johannes Brechtel, dem Bezirksamtsdiener von Wangerisch Gries, gewesenem Christian von Lengfeld, Kaspar, Ackersmann, als Pflegling und Valentin Kaspar, minderjährig, ersterer somit durch seinen gesetzlichen Vormund Bezirksamtsdiener von Landau Gries, gewesenen Christian von Valentin Liebstein, als Johannine Liebstein, minderjährig, ersterer somit durch seinen gesetzlichen Vater, 31, Ludwig Beil, Taglöhner 32, Peter Beringer, Ackersmann 33, Georg Bolling, 34, Lorenz Bayer, beide Ackersleute, 35, Ludwig Walter, Taglöhner, 36, Lorenz Buttmann Taglöhner

37, Jacob Dorweck, Ackersmann, 38, Georg Wollweiler, Leinenweber, 39, Georg Berry, Taglöhner, 40, Valentin Jacoby, Leinenweber, 41, der Leben von Peter Fenzel, dem zweiten gewesenen Ackersmann, als Magdalena Weis, Brod, des Peters, eingesessenen Bürgers und als natürliche Vormünderin ihres mit demselben erzeugten minderjährigen Kindes, Catharina Margaretha, Anna Maria, Margaretha und Peter Fenzel, 42, Daniel Euler, Ackersmann, 43, Matthäus Fick, Ackersmann, 44, Georg Schmidt Ackersmann, 45, Jacob Winckler Leinenweber, 46, Heinrich Riede, Ackersmann, 47, Jacob Neuther dem dritten Ackersmann 48, Peter Schmidt, Ackersmann, 49, Peter Gaensheimer, Ackersmann, 50, Jacob Reuter der zweite Taglöhner 51, Georg Liebenstein, Ackersmann 52, Peter Jacob Riede Bürgermeister, 53,

DIKERSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Jacob Sues Taglöhner, 54, Peter Nagel, Ackersmann, 55, Nicolaus Ott, Leinenweber, 56, Valentin Klotz Ackersmann, 57, Georg Koenig, Taglöhner 58, Valentin Dittemann Hüttschmidt 59, Valentin Nasser, Müller, 60, Heinrich Ott Leinenweber, 61, der Leben von Conrad Bachn, als Elisabetha Dewes, Peters eingesessenen Bürgers, und als natürliche Vormünderin ihres mit demselben erzeugten minderjährigen Kindes, als Conrad und Georg Bachn, 62, Jacob Weis Brod, Bäcker, 63, Jacob Dewes Weber, 64, Nicolaus Blumbert, Bäcker, 65, Valentin Reuter Taglöhner, 66, der Bürger und Leben von Niclas Schwarz, als Witwe Margaretha Walter, Conrad Walter, in eigenem Namen selbst, und als Vormünderin ihres mit demselben erzeugten minderjährigen

Kinder, als Michael, Johannes, Peter
Katharina, und Barbara Schwarz, 67,
Barbara Schwarz, Ackersmann,
68, Jacob Todt, 69, Daniel Jan,
son, Bruder Tagelöhner, 70, Peter
Weisbrod, der reste Ackersmann, 71,
Philipp Mayer, Ackersmann Johannes
Reisch, Tagelöhner, 73, Philipp Fick,
Tagelöhner 74, Johann Gumbeimer Ack-
ersmann, 75, dem Leben von Conrad Ren-
ner, als Katharina Elisabetha Winckler
der Vetter in unserem Namen und auf
als natürliche Vormünder seine mit
demselben ungenugte minderjährigen Kin-
der als Babette, Katharine, Conrad,
Elisabetha Adam und Lorenz Bauer,
Margaretha Bauer, ledig jeder Profession
und Jacob Bauer Ackersmann,
76, Conrad Faurage Ackersmann,
77, Philipp Baer, Tagelöhner,

78, Jacob Wilhelm, Tagelöhner, 79, Jo-
hannes Wilhelm, Tagelöhner, 80, Micha-
el Winckler, Tagelöhner, 81, Abra-
ham Adel Ackersmann, 82, der Vetter
und Leben von Johannes Kaufmann,
als Anna Elisabetha Bauer, Anna
Elisabetha Kaufmann, Johannes
Adam Baumann, Tagelöhner, Eliza-
beth Elisabetha Kaufmann, Ehe-
frau von Philipp Peter Reinschild,
83, Maria Catharina Behringer, Ehe-
frau von Philipp Peter Bauer, Tagelöhner,
84, Michael Debert, Ackersmann,
85, dem Vetter und Leben von Peter
Debus, als Katharina Elisabetha
Schmidt, in unserem Namen und
als natürliche Vormünder seiner mit
dem selben ungenugten minderjährigen
Kindern, als Katharina, Babette, Do-
rothea und Friedrich, 86, Georg Debus,
Ackersmann, 87, Margaretha Debus, ledig
und großjährig, 88, Anna Maria Debus,
ledig und großjährig, 89, Michael

Reinschild Tischler, 90, Johannes Brunner, Tagelöhner, 91, ehe Leben von Peter Reiter, als Maria Katharina Luber von Pittenhart, in ungenannt, und als natürliche Söhne und zwei ihrer mit ihnen gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, als Leonhard, Philipp, Maria Katharina, eine, und Margaretha Reuter, 92, Johann Weisbrod, Schuhmacher, 93, Johann Beckstel, Tagelöhner, 94, Georg Seitz, Schuhmacher, 95, Johann Berninger, Tagelöhner, 96, Peter Loeffel, Tagelöhner, 97, Daniel Walther, Tagelöhner, 98, ehe Leben von Peter Bittermann, als Katharina Kleber von Pittenhart, in ungenannt, und als natürliche Kinder, mit ihnen gezeugten minderjährigen Kindern, als Barbara, Katharina, und Wendel Bittermann, 99, Johann Fick, Tischler, 100, Georg

Schmidt Schuhmacher, 101, Peter Schaack, 102, Michael Schmeckenbecher, Tagelöhner, 103, ehe Leben von Gottfried Seringer, als Maria, von Aiterhofen von Pittenhart, in ungenannt, und als natürliche Kinder, mit ihnen gezeugten minderjährigen Kindern, als Martin, Elisabetha, Maria, Ehe, Johann und Anna Maria Seringer, 104, Georg Sues, Maurer, 105, Ignaz Steinbacher, Tagelöhner, 106, Michael Wannbrechsel, Lederer, 107, Johann Eberbach, Tagelöhner, 108, Simon Dornerth, Tagelöhner, 109, Georg Fischer Tagelöhner, 110, Johann Hofmann Schuhmacher, 111, ehe Leben von Michael Haselbeck, als, Anna Maria Grimm, von Pittenhart, in ungenannt, und als natürliche Kinder, mit ihnen gezeugten

mündigjährigen Kinder, als Wenzel, und
Andreas 112, die Erben von Johannes Rei-
ther, dem Insthändler Johann Peter, Mar-
garethe Elisabethe, Elisabethe und Ka-
tharina Reithen, sämtlich minderjährig
unmündige eheleibliche Kinder Philipp
Reithens und Peter, 113, Martin Dornack,
Ackersmann, 114, Georg Hofmann Jung-
hansen 115, Nicolaus Fischer Junghans,
116, Georg Schmidt, Junghansen, 117,
Georg Oeffler, 118, Michael Gerbe,
119, Georg Dicke, Mennern, 120, Peter
Bleibtreu, Ackersmann, 121, Georg
Riede, Hattert, 122, Johannes Höflich
Junghansen 123, Jakob Walther Zimmer-
mann, 124, Johannes Laubner, Zimmer-
mann, 125, Peter, und Johannes Steiner, Jung-
hansen 126, Leonhard Mayer, Ack-
ersmann, 127, Jeremias Berger, Jung-
hansen, 128, Wenzel Beringer, Häus-
lersmann, 129, Georg Schmitt

Junghansen, 130, Johann Jahn, Ackersmann
und Peter Weidner, Zimmer-
Ackersmann alle in Ossa wohnhaft,
(Ossa Amt Leipzig) von einem Verstoß der k. sächsischen
Amtshauptmannschaft Grimma d. 15 November 1826
Es gestatten dem hr. Ossa Patrimonialgericht
die nachgesuchte Vornahme der Einsetzung
der unmündigen Kinder mit Gerichtsamtes und Kir-
chen.

[illegible]

Ossa d. 15 Januar 1827

Grimma d. 23 Januar 1827.

DIMENSIONS-STEINTAL
14
Kreuzberg

Simmerath, Peter Simon Reiner, Ackerer, Lambert Mathias Schiedmann, Jacob Ludwig, Ackerer, sämtliche Landsassen, Pfalzgrafenamts, Lucas Schmitz, Ackerer, Johann Hoos, Ackerer, und Peter Michael Schiedmann, alle in Dreiborn wohnhaft, Appellanten, gegen die Prozesse des Landgerichts Hauptmannschaft vom 15ten November 1826

gegen

Die königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern in Speyer, Appellatin.

Es gefallen dem Appellanten Gemeinde Simmerath, Schmitz, Schiedmann, Hoos, Reiner, Schiedmann, Lambert, Schmitz, Ludwig, sämtliche Landsassen, Pfalzgrafenamts,

PENSIONS-STEMPEL
14
Kreuzer

Jungfrauen Jemand Hämmerlin, Ehelichen der Leben von
Conrad Knutschefeld Catharina Elisabetha Knuttel
Leyden Gottes Welt, in ungenau Namen und Alt
und Ehrsam Hermann Hämmerlein mit Demselben regierten
ermeß minderjährigen Kinder, als: Catharina,
Conrad, Elisabetha, Adam und Georg Knutschen
Margaretha Knutschen, Lediger Ehestiftung, und Jacob
Knutschen selbständig, Ehelichen Conrad Herrgen, Ehe
leuten, Jungfrau Anna, Jungfrauen, Jacob Wilhelmy
Jungf. Johannes Wilhelm, Jungf. Nicholaus Knutschen,
Jungf. Abrahamen Mentz, Ehelichen der Welt und Leben
von Jemand Hämmerlein, als: Anna Elisabetha Knutschen
Anna Elisabetha Hämmerlein, Ehestiftung Adam Dem,
mern, Jungf. Catharina Elisabetha Hämmerlein, Ehe,
leuten von Pfalzgr. Peter Brunfeld, Margaretha
Johannes der jüngere Welt von Pfalzgr. Peter Knutschen, Jungfr.
Ehestiftung, Nicholaus Debaut, Ehelichen, der Welt und Leben
von Nicholaus Dasch, als: Catharina Elisabetha
Dasch, in ungenau Namen und Alt minderjährige Ver,
mündeten Ehegr. mit Demselben regierten ermeß minder,
jährigen Kinder, nemlich Catharina, Nicholaus, Daniel
und Friedrichen, Georg Dasch, Großjährig Ehelichen,
Margaretha Dasch, Lediger Großjährig, und Anna Ma,
ria Dasch, Lediger und selbständig, Nicholaus Brunfeld,
Pfalzgr. Johannes Sohn von Jungfrau Peter
Schneiders, als Maria Catharina Leben aus der Welt
in ungenau Namen und Alt minderjährige Verwandten
Ehegr. mit Demselben regierten ermeß minderjährigen

Kinder, nemlich Jacob, Jungfrau Philipp, Maria Catharina
und Margaretha Knutschen, Johannes Friedrich Ehe,
leuten Johannes Hartel, Jungfrau Georg Pauly,
ehemann Johannes Hartel, Jungfrau Catharina
Elisabetha Hartel, Jungfr. Peter
Löffel, Jungfrauen Daniel Baltzer, Jungfrauen, die
Leben von Peter Hittenmann, als: Catharina Ele,
ben, der Welt, in ungenau Namen und Alt minder,
jährige Verwandten Ehegr. mit Demselben regierten
und minderjährigen Kinder, nemlich Barbara,
Catharina und Daniel Hittenmann, Johannes Jacob
Schmidt, Georg Schmidt, Ehelichen, Peter Schmidt
Michael Schneidemann, Lediger Jungfrauen, die Leben
von Gottfried Lichtigen, als: Maria Cath. Rentz,
den Welt, in ungenau Namen Demselben, in Alt
minderjährige Verwandten Ehegr. mit Demselben regierten
ermeß minderjährigen Kinder, nemlich Martin
Elisabetha, Maria Cath., Johannes, und Anna Maria
Lichtigen, Georg Jacob Mauer, Ehestiftung Ehe,
leuten, Michael Bernhardt, Lediger
Jungfrauen, Jungfrauen Jeremias Lauch, Jungfr.
Johannes Ehemann, Ehelichen, Johannes Schmidt,
Georg Lichtig, Jungfrauen, Johannes Schmidt, Ehe,
leuten von Michael Lichtig als: Anna Maria
die Leben von Michael Lichtig als: Anna Maria
Georg von der Welt, in ungenau Namen und Alt
minderjährige Verwandten Ehegr. mit Demselben regierten
ermeß minderjährigen Kinder, nemlich
ten ermeß minderjährigen Kinder, nemlich
Michael und Nicholaus, die Leben von Johannes
Knutschen als Vormünder, Johannes, Peter, Margaretha,
Elisabetha, Elisabetha und Barbara Knutschen
Jüngling, Verlassenschaft, Jungfrauen

Mattes Schlegginn seligen, Maria Barbara, Ehe-
wirthinn, Georg Hofbauer, Inglassen, Hessen-
Homburgischen Unterthanen, Georg Schmidt, Inglassen,
Georg Christian, Nicolaus Franck, Georg Linse,
Maurer, Peter Christian, Schreiber Franz Ried,
Bestätter Johannes Häuslich, Inglassen, sämtl. Wallstadt,
Zimmermann Johannes Laubach Zimmermann, Sebastian
Meinet Inglassen, Leonhard Wagner, Schuhmacher
Conradi Georg, Inglassen, Michael Hartmann, Schl.
Hessen-Homburgischen, Georg Schmitt, Inglassen, Johann Hesse,
Schuhmacher, und Peter Weisberg der 2te Schuster:
alle in Bessen wohnhaft, Appellanten gegen den Ver-
theil des H. Reg: Praesidii Darmstadt vom 15 Nov.
1826, dann Amtsanwalt Lautenschläger gegen
die H. Regierung des Rheinkreises Kammer des
Innern in Speyer, Appellat: dann Amtsanwalt Glaser
Amtsanwalt Lautenschläger trug Namens der Appellation
Appellationsgesuch mit steter Berufung auf die
Acten in Beziehung auf die Gründe und
Motive des angefochtenen Urtheils vor, und
stellte den Antrag, es möchte das angefochtene Urtheil
Mainz den 21 Nov. 1826 und den Zeugen Wilhelm
selben vorgelegten Kosten und Auslagen

als auch rücksichtlich der Verjährung Verwirkung und
Verfassung, durch Aufhebung der Gemeinschaft und Theilung
Festsetzung des Baulastbuches und Besitzstandes
gemeinschaftlich bestehend in 12584 Ruthen nebst 180 Mor-
gen Gut und Wegfläche, gehörten, den Georg Schmi-
Festung und Tuchscheeren gesetzig 2, sei den Theil zwischen
Güter welche abschein Schreiben nothigen Falles Herr,
zwischen den neuen Damm, und Rhein neuen Lauf, das
Rheins selben, und zur Absteckung des Klagen
Neigen bleiben selben, zu sammen enthaltend 5699
Ruthen; - Festsetzung und Theilung des H. Regierung auf-
zugeben sich in einen zu bestimmenden Betrag auf
den Grund eine Theile einzulassen, oder den ganzen
Theile in die 1te Instanz zurück zu weisen; in
jedem Fall aber die H. Regierung in die beiden
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen

Amtsanwalt Glaser trug dahin an: Es gefalle dem
H. Appellationsgericht, die eingelegte Berufung
als unbegründet zu verwerfen, mit Geld Buße
und Kosten. Factum. In Gefolge eines Alber-
höchsten Rescriptes vom 3 May 1825, wurde
seitens der Regierung des Rheinkreises in eine Gemeinheits-
theilung der Gemeinden Altrheingau Gesetzlich eingetreten,
H. Regierung des Rheinkreises mit der Leitung
eines richterlichen Unterkommissärs beauftragt.
Nachdem das Gesetz den Plan festgesetzt, denselben
in gesetzlicher Form, und die gesetzige Zeit Frist

Dessauer, auferlegung publicirt, und mein Eigenthum
der Abschätzung über sein wenige rückwärts Einwendungen
zu berichtigen und Entschädigungen, vorgenommen, auch
die Einwendungen über Entschädigung vernommen
worden, hierauf die hr. Regierung durch Rescript
vom hr. Ldg. Präsident zu Sondershausen vom 8 August
1826, in Betreff der zum öffentlichen Nutzen nöthig gewor-
denen Einwendungen verfahren. Weil aber die gebrau-
chenden Einwendungen nicht zu berücksichtigen, mußten meine Ent-
schädigung nicht zu vermindern, mußten meine Ent-
schädigung, und zwar die jetzigen Abschätzungen vom
dem 26 October 1826, bei dem hr. Landesgerichte
zu Sondershausen zum Klagschrift hier, zu welchen
die Antrag stellten, entschädigt zu werden,
die zu Einwendungen Gründe welche durch die jetzt
erste Instanz, Abschätzung Sachen, sowohl auch
Festlich schon Einwendungen entschieden, und dem zu fernern
Zeiten dasselben nothwendigen Kosten und Ent-
lagung als auch hinsichtlich der dem Herzog Ver-
setzung, d. Land, durch Entziehung der Gebäudlichkeiten und
Abschätzung der Gebäudlichkeiten mit-
stehenden Gerichte, die dem Bauschmann Ge-
bäude, die dem Bauschmann Ge-
bäude welche auf dem Grunde Gebäude
dem Grunde Gebäude, und dem Grunde
Gebäude mit dem Grunde Gebäude

Gründen selben.

Diesen Klage setzte die Regierung die Einwende
dem Gutsaufsehen entgegen, worüber durch
Verfügung des Administrativ Collegium zu
Erfurt. Durch Rescript vom 15 November 1826,
wurden das hr. Landesgericht diese Einwende abzu-
schmettern, und wiederholte sich für incompetent
Gegen dieses Rescript, beyden die Abschätzungsbe-
klagten die Berufung ein, und in der Instanz
Richtung auf den Antrag die Einwende
ebenso Antrag, wonach der Abschätzung
der Gutsaufsehen, 1) Einwende
eben die gesetzlichen Klage, so wie sie angestellt
wurde zu wiederholen Competent.
2) Abschätzung der Kosten
Dem Herrn Anwalt Gelegenheit zu Eigenhändigen
Einen.

C. Glaus

119.

Im Jahre zweitausend siebzehn und zwanzig
den [illegible] Tage [illegible]
des Auftrages des Herrn Gläubiger, Anwalt
der Zahlungsleistung [illegible], den Schmiedmeister
Bauer der Finanzen in Thüringen, Appellation
Bauer [illegible] Gläubiger Schmiedmeister
Gläubiger in [illegible] Zahlungsleistung [illegible]
von Gläubiger Appellation [illegible] Gläubiger
Gläubiger [illegible] Gläubiger [illegible]
Gläubiger [illegible] Gläubiger [illegible]
Gläubiger [illegible] Gläubiger [illegible]

Anmerk. Dan Gnorg Christbrod
Adjunct im Bödenbesitz und
Landsassen Appellanten; im gleichen
Einerseits wider diesen Gemeldten
Appellaten Dan Jörg Anton Lieb.
Qualitaten Forderung zugehörig.
Contra Einerseits Gemeldten.

Decis. K Copie 38.
Zeugen 1.
Anlagen 8
= 47 X

07.3 Registrirt zu Linz am 17 Februar 1827 fo: 190 b
Anton Franz Edler von Lamberg

N 1176 ter B

Qualitaten

In Sachen Hochwürdig Stiftsherrn Christian Ferdinand Ziegler Abtes in Lambach als Herrschaftsherrn über Dachsberg in Landgerichtlich gefangen sitzend Beklagten Appellanten an einem Theil, dann Abraham Appellaten an anderen Theil, wegen Bestandsgeld Forderung Contra Forderung Rechnung Ausfolgung Zahlung Schadloshaltung Einantwortung Bestandsgut

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

unterzeichneter Kreisarzt Haber am k. Appellationsgerichte zu Zweybrücken angestellter, und allda wohnender Ritter des Verdienstordens der königlichen Sohne Ungarns und des Ehrenkreuzes, Commandeur der Ehrenlegion, Appellationsrath und zwar in seinem erwählten Domizil, am Orte k. Kantonsitze zu Zweybrücken, Herrn Kantonsrichter Metz, abwesenden Abwesenheit ersuchend, mir diesen anliegenden, vorliegenden auf meinem höflichen Ersuchen das Original der gegenwärtigen mit gnauem Visa versehen hat, einen Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt, um zurückzulassen, Kostet Einhundert 46 Kr.

Haber

D. Appellationsrath

N 1175.

DIMENSIONS-STEMPEL Kreuzer

4864
5885
5929.

Carl

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

der Frau Johanna Ruppelt, Bauersehefrau
in Wolfsheim Appellatin
gegen
Adolph Ritzhaupt, Ackersmann
daselbst Appellanten.

	fl.	kr.	hlr.
1. Ausfertigung	46.	48	
2. Insinuation	"	6	24
3. Com. der Akten	"	1.	36
4. Ladung	"	07	
5. Einhändigung Akten	"	1.	36
6. Vorladung	"	9.	24
7. Einsicht	1	19.	36
8. Taxe d. Urtheil	fl.	36.	
9. Ausfertigung	"	08.	24
	7	28	36
			36
	fl.	36.	12 +

Vorstehende Kosten-Rechnung fl. 36 kr. 12 + gehören zu meiner heute ausgefertigten Urkunde.
Frankenthal d. 12. März 1850.

Calmann

Nr. 15.

Im Jahr Achtzehnhundert und Dreißig
den Dritten Januar Vormittags 9. Uhr
Calmann, Notar von Frankenthal in
und Canzlei, Appellat, hier ist unterschienen
Heinrich Lebrecht Schaller Ackersmann
zu Heuchelheim und gesagt, daß
vor Heinrich Schaller Ackersmann
Ritter Christ in Obrigheim Heute
Appellanten

No. 1174 des Rolle.

Qualitaeten = 7te Januar 1828



In Sachen

Simon Heid, Rechtsanwalt in Rockenhausen substituirt, Assollanten von einem Urtheil des k. Landgerichts zu Kaiserslautern vom 9ten November 1826, dann Anwalt Leibmann

gegen

Friedrich Fliedner, Rechtsanwalt in Kaiserslautern wohnhaft, Assollaten durch Anwalt Hader

Anwalt Leibmann bringt diese an: Es gestatte den Assollanten gegenwärtig zu Protokoll Benennungen und Anerbietungen seiner Partheyschaft die von Seiten des Assollaten in erster Instanz angetretenen Beweise weiter zu bedingen, oder das weitere Anerbieten von Seiten des Assollaten ganzlichen Inhalts ist Assollantens gegenwärtige Beweisführung gelte als Beweisführung in der Hauptsache, welche zu Gunsten seiner, Assollanten Partey ausfallen müsse, und bringt demnach Zeugen vor, welche eidlich vernommen werden sollen, als erforderlich und angetragen, und behält sich vor, diese in die Akten

[illegible] Forderung an [illegible] Beklagten, und
die Kosten der Hinterlegung Gold Kreutzer
[illegible] anzuerkennen.

Amtsrath Pachler bemerkt hierzu:
Es gehört zum Begriffe der Offerte, daß
dem Gläubiger die Wahl und Freiheit
zu erhalten gelassen wird, entweder die ange-
botene Summe Gold Kreutzer
[illegible] anzunehmen und Gold Kreutzer
und Noten.

Die widersprechende Annahme einer
nicht [illegible] baaren Summe als einer
Zahlung, und [illegible] sofortige
Zahlung, und [illegible] abzuweisen und
[illegible] Verurtheilung in die Kosten, sowie
die Verbindlichkeit der Hinterlegung
selbst zu erkennen.

Factum.

Dasselbe ist vollständig in dem an-
gefochtenen Urtheile des Bezirksge-
richtes zu Neuhaus enthalten,
gemäß der Berufsbeantwortung
der Beklagten, der sich von dem Offerte
nur [illegible] durch [illegible]
Urtheil [illegible]

Bemerkungen über die Stempelgebühren
[illegible]

Stempel Kreutzer

Rekurs wegen Nichtigkeit
sowie
Berufung
des [illegible] Bezirksgerichtes zu Neuhaus
Appellanten
gegen
[illegible] Bäckermeister zu Neuhaus
Appellaten

	Auslage fl	kr	Gebühr fl	kr
1, Vollmachtsbestellung	"	45	"	45.
2, Stempel	"	"	8	24.
3, Conzept	"	8.	"	57.
4, Einlegung des Rekurses	2.	36	"	57.
5, Porto	"	8.	"	57.
6, Einlegung der Berufung	"	8.	"	57.
7, Stempel dazu	"	32	"	"
8, Abschrift der Akten	"	"	1.	52.
9, Übersetzung	"		9	27
10, Abschrift dazu	"	32	"	"
11, Porto u. Botenlohn	5.	36	"	"
12, Einlegebögen	1.	11.	5.	55
13, Papier zu diesen Bogen	1	32		
14, Einlegung des Rekurses	"	8.	"	57
15, Porto [illegible]	1	8.		45
	12.	57	32.	44
			12	57
			45.	41

Bestätigung durch [illegible] Gulden
41 kr, welche [illegible] Beträge
den Herrn Appellanten der Appellationsgegner
[illegible]

[illegible]

Nr. 1124

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Klage

für

Friedrich Fliessen, Hofgerichtsprocurator in Birkenfeldischen wohnhaft, Appellaten

gegen

Simon Grill Posthalter in Birkenfeld wohnhaft, Appellanten wegen einem Restant 54 fl. Sportelgebühren für Aufsatz Taxation vom 7. November 1826.

Es gestatten dem h. Appellationsgerichte, die Berufungsakten hier recht und wohl zu adhibiren, sofort die ungehorsame Berufung zu verwerfen mit Kostenfolge und Taxen

Subsidiarisch die Berufung ~~nicht~~ wegen nicht angeführten Grunds oder Ungelegenheit und nach neuer Subsidiarie oder Ungegründet abzuweisen mit Verantwortung in die Kosten - falls die Nichtigkeit der [illegible] gelten zu machen

Hasslach d. 5. Januar 1827.

Birkenfeld den 31. Dez. 1827.

No 1174

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreuzer

Erlass
für den Grafl. Ausgeschuss [illegible]
Regierung [illegible]
zu Kaiserslautern vom 9ten November 1826

[illegible]
[illegible]
Kantons-Regierungen.

Es gefällt Sr. Majestät dem Könige
mittelst Resolution vom [illegible]
die von Dero Regierung [illegible]
gegen Ihre Klage [illegible]
mehrere Gemeinden [illegible]
gemeinschaftlich [illegible]
Gefälle [illegible]
[illegible]
Zehnten [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Acte des Gerichtsbotens Gerwien zu
Reichenbach vom 12ten December
1826 die Vorladung des Beklagten
zur Assistenz-Taxe des Commissions-
Raths Pinner betreffend.

Der Beklagte ist nicht erschienen, und
auch Niemand für ihn.

Der Assistenz-Taxator Pinner
erklärt, dass er die Taxe nicht
übernehmen könne, weil er
Gläubiger sei.

Der Assistenz-Taxator Gerwien
erklärt, dass er die Taxe nicht
übernehmen könne, weil er
Gläubiger sei.

Der Assistenz-Taxator Gerwien
erklärt, dass er die Taxe nicht
übernehmen könne, weil er
Gläubiger sei.

Der Assistenz-Taxator Gerwien
erklärt, dass er die Taxe nicht
übernehmen könne, weil er
Gläubiger sei.

Kreis K/op. 38
Rayon 1.
No. 8
= 47 p

18

Zu Folge Protocolls de dato 18ten Januar
dieses Jahres No 18 des Herrn Glaser Anwalts
und Substituten des Herrn Glaser Anwalts
von Spinnrad Liebsen Hypothekarglaubi-
gers zu Reichenbach Provisorisch Exekutorium
Habe ich Unterzeichneter Friedensrichter
dem P. Joseph Nicolaus Gottlieb Hennig
Einsassen und Fleischer in Reichenbach
Kundmachung gethan, dem Herrn Schuldner
Johann Simon Grille, Tuchmacher
in Reichenbach Nro 1 Vorhalt, Folgendes
in seiner Ehehaften Wohnung mit ihm
selbsten, Abschrift von vorgemeldeter
Qualität vorhängig gelassen zu haben.
Porto 1 Neugroschen sieben Pfennige.

Gabler

No 2556. of. 3 Registrirt zu Reichenbach den
18ten Januar 1828 neugroschen sieben 3/10

Sander

No 117

Stempel

Kreuzer

Für Johann Paul Martin, Tuchscheerer in Reichenbach, Imploranten und gegen Philipp Leonhard Zoell, Tuchmacher und Hausgenossen daselbst, Exekutionsgegner

Exekutorium den Imploranten Gesuch wegen Befriedigung der angesetzten Forderung, als angegebene Gegenstände zu requiriren, den Requisitionen in die Behausung des Exekutionsgegners zu requiriren, und die Requisitionen des Exekutionsgegners zu requiriren

Reichenbach den 8ten Januar 1828.

Ly

No 1178

Ausserung
[illegible] Philipp Conrad Eröll [illegible]
[illegible] Grundsinnehof, Appellaten

- gegen -

Johann Paul Martin, Gutsbesitzer
in Saarig, Appellants [illegible]
[illegible] k. Landcommissariat
zu Kaiserslautern vom 3 April 1826

Der k. Appellationsgerichts
wollen die einzuholende Anmerkung
[illegible] Gerichtsstelle
[illegible]

Speyer d. 12 August 1827.

[illegible]

No 1172

16 Sept. 1829

[illegible]

Exped.

§ 881
§ 882
§ 918

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

5. [illegible]

[illegible] 30. [illegible] 1826.

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

1. [illegible]

2. [illegible]

3. [illegible]

4. [illegible]

[illegible]

Im Jahre achtzehnhundert [illegible] und zwanzig
den vier und dreißigsten Januar;
Auf Ansuchen des Herrn Johann Gottlieb Ullmann
Advocat von Ludwigsburg Mathieu in Vertretung
Appellanten; Wurde in Untersuchung genommen
Christoph Weber von Pleidelsheim Appellaten
in Betreff einer Ehrenkränkung, und alldar
erschienen Ehrenkränkungsbeklagte, Namens Ihro
Christoph Schüler, Advocat von, Nicolaus
Fischer auf dem Lützelhof Procuratus
Appellaten; in Gegenwart Merkels
mir ohne Vorladen
Abschrift von Appellanten Appellirschrift
gelesen; Endlich Vierzig sieben Kreuzer

Orig. Bog. 38. No 1797 seinen gehörigen Zusammenhang
Rechte 1 den 31ten Januar 1820
Beilagen 3. die sieben Vierzig Kreuzer Empfang
= 47 kr. Cauchy



Rechnung

für Ludwig Mathieu Advocat
in Ludwigsburg, Appellanten

gegen

Nicolaus Christoph Johann Conrad
Lorenzen Ihro Appellaten

		fl.	kr.	hl.
1. Appellat				
2. Transfertum			8.	24
3. Commissions Acta			1.	52
4. Bell.		2.	32	4
5. Appellations Einlegung				4
6. Abschrift Vollmacht Rubrik			8.	12
7. Kopien			44.	48
8. Ladung			08.	8
9. Einlegung d. Bell.				52
10. Ladung				8
11. Appellate		1.	36.	5. 44.
12. Actum 3 mahl		1.	36.	
13. Rechnung des Processes			08.	4
14. Rechnung			08.	12
		fl.	54.	32. 84
				15. 64
				fl. 7. 50

Taxirt zu sieben Gulden
Stuttgart den 8. Januar 1820. Leuthing

Ullmann

N: 1172.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag

des J. Nicolaus Lieder, Bürgermeisters und
Rathsherrn des Kaiserlichen Hofs, als Vormund der Peter
Käser, d. J. Witwe s. Erben des weyland
Daniel Graf, gewesenen Bürgermeisters daselbst,
nemlich a. Magdalena Graf Hofmeyerin des
genannten Lieder, s. Bruder selbsten, b. Catha-
rina Graf, c. Barbara Graf, beede Ehe-
gemerk, d. Sara Käser, Witwe des gewesenen
Daniel Graf, in eigenem Namen s. als
Vormünderinn ihrer minderjährigen Kinder,
sämtlich ein- und dem Kaiserlichen Hofe unterthan,
Appellaten,

gegen Ludwig Mathieu, Privatmann
zu Zurzach Appellanten, Appellaten
von einem Urtheil des Ehe. Gerichts zu
Kaiserslautern, v. 30 März 1826.

Das k. Appellations-Gericht wolle
die Berufung als ungegründet ver-
werfen, mit Verurtheilung des Appellanten
in die Kosten.

Hiebey subsidiarisch, die in 1ter Instanz
auf diesen Fall genommenen Anträge
berücksichtiget

1.) der Reduction des Canons, in
Verhältniß der Capitalien von ganzen
der Lehenbarkeit,

2.) der Verjährung der alten Rück-
stände,

3.) der Abzüge wegen erlittenen
Kriegsschäden,

Hofgs. d. 17. Oct. 1829

Ly

4.) der evaluation der Prozeßgrazia, d.
5.) der Zahlungstermine, dann
appellation Ihrer Kammer mit
Verschickung des appellaten
in die Akten.

F.H. Ebneth

№ 1172

Anzug

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Herr Louis Mathieu, ehemals französischer Militär, dermalen
Banquier in Frankfurt, exhibirte, Regierenden von Amts
wegen die Liquidirungsakten wegen des
1826.

gegen

Daniel Graf Cetto, dann dessen Ehegemahlin Sophie
geborne, geb. Freyin Kaufer, dermalen gewesten Churhess. Ge-
sandten in Regensburg Hochwohlgeboren, Hochdenenselben
Herrn Bevollmächtigten Nicolaus Freyer, dann dessen
Ehefrau, Regierende.

Ehepakten 817. 9br. 1809

Hr 1829
Calenius

Gegen den Regierenden Herrn Grafen mittelst Reskripts
vom 17. Januar d. J. die auf den Liquidationsakten
vom 29. Juny 1826 für die Herren Räthe von Leers
und Calenius, dann Regierenden Herrn Grafen
für ihre eigene Person, dann Regierenden Herrn
Grafen für dessen Kinder in Gefolge Verordnung vom
November 1809 den einschließlich Januar 1809 an
bis und inclusive 1826 zu entrichtende und ganz für alle
Theile Jahre in Gefolge des mehrbesagten Reskripts
der höchsten Ordonnanz und für die Ablösungsjahre in
natura Korn (Gerste für das Fürstenthum Isenburg
1812 inclusive) von Anfang der Ablösung d. August 1812 an
und von dem Fürstenthum vom 1812 bis 1822 inclusive zu
gewinnenden 1822 zu, jeglichen zu entrichtenden, die den
Regierenden höchstes Haus, dann Regierenden, wie auch
Fürstl. Rentei 6 Malter 2 Simmi. Viertel 11 Sri Frucht von Zahlung
der Exekution und Gerichtskosten, die endlich in Abschlag

[illegible] Zustellung zu verfügen; die Einhändigung der [illegible] Exekution zu veranlassen.

Gyllenberg, 6. Juni 827.

[illegible]

[illegible]

Nro 1171

Gualtiläen 5ten Merz 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Joh. Martin Dörr, Klingenmacher zu Bärenwalde, Angemeldeter zum Besitz des Hauses Nro 2 daselbst, Klägers an einem Kaufbrief d.d. Langenau den 11ten August 1826, nachstehend Beklagten.

Contra

1/ Simon Beck, 2ter Klingenmacher und Einwohner daselbst, als Besitzer des mit obigem Kaufbrief verkauften Hauses Nro 2 daselbst.

2. Benedict Roth, Klingenmacher daselbst, als Besitzer des vorigen Hauses Nro 1 daselbst.

3. Leonhard Beckler, jüngerer Klingenmacher daselbst, als Besitzer des Hauses Nro 3 daselbst.

4. Salomon Hirschel, Handelsmann zu Edenkoben, Angeklagter, jetzthaltender Besitzer des Hauses Nro 4 daselbst.

Klagender Theil hat, wie aus seinem heutigen Angebringen und Beilagen mit Information zu ersehen, gebeten, Angeklagten, als Besitzer des Hauses Nro 2 daselbst, Beklagten Simon Beck, Nro 67 daselbst, mit Arrest auf sämmtliche gegenwärtige Fahrnisse, im Betrag von 130 fl. rheinisch zu belegen, und Angeklagten, als Besitzer des Hauses Nro 1 daselbst, Beklagten Benedict Roth, Klingenmacher daselbst, in Verwahrung zu nehmen, damit Klägern für seine Forderung, als Beklagten Simon Beck, Nro 67 daselbst, gehörige Fahrnisse, [illegible]

Bl. 304.

loco collocirt erwarten, um diese sämmtlich zu
zu versteigern, da Er indessen nicht mehr
Gläubiger als 18 gewesen und 18 sind, auch diese wegen
Güter einigen Theilnehmung der Versteigerung
die Aufforderung der zweiten sowie dritten
den 3ten Angesetzten Termin für nochmalige
sowie sowie die Versteigerung zu nehmen, den Termin
seiner Forderung auf den 20ten Januar
zu Lichtenberg, mit 1000 fl. Pfand Pfalz Datum, an den
Amtsgerichtsmann, Gemeinderath Johannes Diehl
den 3ten Weingärtner in Lichtenberg, zu liefern
gehabt, dessen Ladung, zur mündlichen, und
Vorzeigung aller seiner Rechte und Ansprüche
einfach anzuhören, durch die Richtigkeit
Einmal ergehen Erkenntniß für rechtens
und den Vorzeigenden in die Kosten
zu Lasten zu verurtheilen,

Urkundlich dessen ist diese mit der gesetzlichen
k. Vorzeigung des Gerichts dem ausgelegten
Insiegel und Unterschrift versehen.

Actum

Lichtenberg 1823 am 3ten Januar 3ten Lichtenberg
Gerichtsamt und Versammlung des Gerichts Baum
Klang und unter Beisetzung unterschrieben; Baumeister

11.ter 1171

Ladung

für

Johann Georg Weingärtner zu Buxweiler
Appellanten, Appellaten der vierten Instanz
zu Landau dann 11ten August 1827.

Gegen

1 Johann Jakob Weingärtner zu Buxweiler
2 Johann Georg Weingärtner zu Buxweiler
3 Konrad Weber der Landw Weingärtner
zu Hochstadt 4 Christian Friedrich Freudenberger
Eheleuten, Appellaten.

Da gestern dem k. Appellanten gegen wirklich
Regierungsrath der Königlichen Landau
zu klagen, durch Appellant vorzeigt, daß die Gebrüder
Weingärtner zu Buxweiler seit 15 bis 16 Jahren
Gott und Personen Zeugnis ablegenden Grundbesitz
Gütung von 530 fl. Abzahlung gewisse ihm schuldig
worden Gläubigern der Gebrüder Weingärtner
wegen die Buxweiler Gemeinde Vorstand zu ansprechen
Gehalt zu Verwaltung, daß dasselbe sein dieser
Forderung nebst allen Zinsen Kosten schuldig
loco collocirt werden, oder nicht, den Verbrecher
Gläubigern zu verstehen, daß er ein gründlich so
gewährend wegen dessen selbst [illegible]

Nro 1171

Klag

des Simon Beck, Inw. 2ter Klagender mand. im Burrweil.
beschuldigte, als Beklagter der ausgeschossene mann Con-
rad Beck, Inw. 2ter Benedikt Fölli, Klagender mandy.
Lösermahl, beschuldigte, als [redacted] Beklagte, Inwohner
ung, Kaufleute, Beschuldigte, 3ty Leonhard Beckers 2
ten Klagender mand. in Burrweil. e. beschuldigte,
Salomey hübsch, Inwohn. mand. in Edenkoben, beschul-
digte. Exp. allerh.

gegen

Magdalena Dörr, Klagende mand. aus Burrweil
beschuldigte, Exp. allerh. und von wegen Königl. Land-
Lgerichts grosser Landau vom 11ten May 1826.

Es gefallet dem k. Exp. allerhöchst gedachte die mit
gelegte Klagsschrift als ungegründet zu remo-
viren mit Gerichts Kosten. —

Geschehen d. 8ten January 1827.

Verkündigt den 28ten Jenner 1827.

Geschehen d. 28ten Jenner 1827.

Nr: 1171

Rechnung

für Simon Beck, gew. Wirth und Taverniers
Ehefrau, aufgestiftet zum Landwehr-Wirthshaus
Martin Dörr, Wirth und Taverniers
an Stadt Gebäude.

	fl	xr	fl	xr
1. Lieferung der Wirthschaft	1.	18	-	-
2. Consultation	"	-	8.	24
3. Com: der Wirthin	"	-	1.	53
4. Diverse	2.	34	-	
5. Nachtlager	3.	08.	-	57
6. Stallung für 6 Pferde	"	08.	-	12
7. Avena	"	44.	-	48.
8. Heu	"	08.	"	-
9. Handlohnung Knecht	"	-	1.	3.
10. Handlohnung	"	-	9.	2.
11. Spezialrechnung	1.	19	3.	55.
12 Porto & Correspondenz	3.	36.	-	-
13. Ranzion	"	08.	"	39
	7.	29.	20.	08.
			7.	23
			fl	47. 31.

Vorstehende Rechnung von Fünfzig und Sieben Gulden
sein mit Sechzig Kreutzer Liquid.
Heidelberg den 25. May 1807.

Simon

Collocations-Status

[illegible] 30. Oct. 1826

№ 1170

Qualitäten

DENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

In Sachen Christian Julius Jacobi, Notär zu Sternberg wohnhaft, Appellanten von einem Verspruch des Bezirksgerichts zu Kainstadten vom 7. Dezember 1826, an einem und in Person d. vorbey Handel Herrn Friedrich Schuler, Anwalt des K. Staatsprocurators Appellaten einem.

Anwalt Schuler trug dasjenige an, was Endurtheil in der Sache vom 30 Dezemb. 1826 gesprochen zu werden.

Der K. Staatsprocurator, in dem Namen des ersten K. Staatsprocurators, trug auf gleiche Bestätigung des Appellations-Erkenntnisses an.

Ausfertigung des Namens beschlossen allenfalls in obiger Fassung

Factum.

Am 16 Novemb. 1820 stellt Appellant für die Joseph Engelhardsche Gantsache zu Kätzenbühl seine Feilbietungsanzeige, der Feilbietung wurde festgesetzt, daß die Ausbietungspreise der Realitäten an 1.xr per gulden Feilbietungspreis verstanden werden sollen; die Feilbietungsbedingnisse wurden in das Feilbietungsprotokoll eingetragen, dieses Protokoll wurde sodann von dem Feilbietungsbeamten, dem Appellanten, dem Gantmann Wilhelm Jung von Kätzenbühl für 6100 fl Realitäten sowie Fahrnisse, und zwar unterschrieben. Im Feilbietungsprotokoll enthaltenen Bedingnisse der Appellant bezog sich auf das folgende Verzeichniß der Realitäten, welche zu dem Feilbietungspreis als zum Verkauf

07.3 Kapitulat. Frankfurt 1827 [illegible]

Appellat. [illegible]

Appellat. [illegible]

Im Jahr achtzehnhundert neun und zwanzig den Neunzehnten März; Auf Ansuchen des Herrn Advokaten, Anwalt Herr Simon Hirsch, des Appellanten Klägers in Untersuchungssachen wegen Bestimmung der minderjährigen Maria Theresia Herrn, von der Landstatt Appellaten, Herr Advokat Friedrich Faber an d. Appellat Anwaltsstelle in Person erschienen angestellten und selbe wegen Ausbleibung gehörig erkannten, dann Herr Advokat Simon Hirsch, Appellant Anwalt in Vollmacht, Herr Advokat Martin Dörr, Appellat Anwalt, in seiner Abwesenheit vorhanden und Herr Advokat Friedrich Faber, Appellat Anwalt, in seiner Abwesenheit vorhanden und [illegible] Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt, Herr Advokat Faber

Gegenwärtiges Urtheil ist ergangen, Kläger die Vorführung und Herr dem Angeklagten Beweis auferlegt. Beweisfragen:

1. Ob seine Forderung durch einen Schein zugestanden sey?
2. Ob nicht die Gläubiger in Gemäßheit der Gegenbeweis in dem Liquidationen und Angabe Eingang gefunden haben?
3. Ob Klägers nie gute inventirtes Vermögen bei dem Rangirungsverfahren gemäß erwachsen könne?

Stellung der [illegible] Summe bis
die 4 K. per Gold vom Käufer &
den 1 K. per Gold vom Verkäufer.

Dagegen Jacobi nach gänzlicher
Zahlung obige Kreuzergelder, bestimmt
für Engelhard d. Jung, das Schuld
Geld war dann sein Kaufpreis nicht
zu verzinsen gewesen wäre; da
aber dessen wegen die K. Pfandbehörde
Lahnstein am Ober-Gericht zu Kaiserslautern
Klage auf Suspension der appellirenden
u. restituirung an Engelhard d. Jung
der angelegte Embargo obiger
Kreuzergelder. Das angerufene
Gericht hat bezogte Ober-Gericht
gegen diese Klage zu suspendiren
dem ausspruch aber eine monat, d. Landesmünz
in Ihr Restitution von 97 f. 36 x. an den
dagegen Jung, d. noch 101 f. 40 x an
Engelhard. Gegen diesen Urtheil
ergreift Jacobi die Berufung i
ist frage für revision: ob die Pfandbehörde
gegen die Klage auf Suspension
u. restitution gesetzlich d. gegründet
gewesen sey

J. Schl. Schneider

Gedruckt bei Kayser in
obrig. gnädigster Expedition. Kais:
Zweib. den 4: Juni 1827.

J. Schmidt
1: Pfalz. Reg:

N.° 1170

Anwaltschaft
für Christian Julius Jacobi, Notar
zu Otterberg, Appellant gegen die
Königl. Pfalzbay. Pfandbehörde zu Kaiserslautern
vom 7 Decemb. 1826
wegen die K. Pfandbehörde.

Der K. Appellations Gerichts Rath
wolle die Berufung als gegründet
erklären, deßen mittels Sentenz
vom [illegible] angefochtenen Urtheils
die von der K. Pfandbehörde
gegen [illegible] angestellte Klage
auf Suspension der [illegible]
u. auf jeden Fall als gänzlich unge-
gründet verwerfen u. dann
[illegible] von allen Gegen Ihr Ansprüchen
Condemnationen entbinden

J. Schl. Schneider

Ehrenfels den 30ten Sept. 1826.
J. A. Molitor

Qualitäten

17 febr. 1827

DIMENSIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Friedrich Heilsberg

[illegible] Actum [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

V No 1169

Ordnung

für Peter Dorchenwald, Bürger in Oberpleis, nach-
gesuchte Regulirung [illegible] Kurfürstl. Landgerichts
Königswinter vom 25. August 1826.

Friedrich Freiherr, Königl. Landrath und Polizei-
Director im Landkreise Bonn, Regierungs-Commissarius.

In Sachen des Königl. Regierungs-Procurators
1. In Betreff der Regulirung gegen das Erkenntniß vom
23. Januar 1826, nehmen; da [illegible]
[illegible] Parteien [illegible]
Bürgschaft [illegible]
in [illegible] Ordnung [illegible]
gütlichung; [illegible] die Klage des Königl. Regierungs-
Procurators zu reformiren, in [illegible] dem [illegible]
[illegible] Regierung vom 29. Januar 1826 auf das Erkennt-
niß des K. Landgerichts Königswinter [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
2. In Betreff des Erkenntnisses gegen [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Kostenberg einfuhrt die Russia

Fol. 10 Bockenwald, Mühlbergh Joachim und Jakob Klingen

Jagd

Jakob Hirschberg, Häuslersohn und Bildhauerlehrling

zu Zwettl wohnhaft, 22 Jahre

Civil-Akt v. 23ten Feb. 1825. u. 29ten Sept. 1826

Fol. No.	Tag-Anfertigung des Protokolls	Bogen	Gulden	Kreuzer	Pfennig	
1	Letzter Tagsatzung Protokoll	-	18	56	37	5
2	Vollmacht	-	-	30	-	-
3	Replik an den Klagsvertreter	-	5	36	-	-
4	Edictaldatum Bemerkung des Verhandlungstages	-	-	44	-	-
5	Expedition	65	-	-	3	30
6	Abschrift an den Beklagtenvertr.	-	1	24	-	-
7	Urtheilsfällung der Akten an den Ermahler	91	-	-	1	03
8	Bollo für 3 Bogen	-	1	24	-	-
9	Taxation	91	-	-	-	33
10	Fixation	-	-	-	1	03
11	Zeugnisse v. 5ten Jänner 1825	70	-	31	-	26
12	Edictschrift	13	-	-	-	07
13	Einlage v. 2ten Feb. 1825	152	-	07	-	-
14	Abhandlung auf den 22ten Februar	83	-	-	1	03
15	Endigungsblatt	-	-	18	-	-
16	Gegenseitige Einlage v. 22ten Feb 1825	72	-	31	1	23
17	Abschrift	13	-	18	-	22
18	Einlage v. 25ten Feb. 1826	65	-	07	-	-
19	Edictal an seinen Orte	86	-	-	4	30
20	Taxation	81	-	-	1	03
21	Übergebene Einlage	72	-	18	-	11
22	Endigungsblatt	-	-	28	-	-
23	Qualitäten	87	-	47	2	34
24	Abschrift	13	-	16	-	39
25	Endigung des Akt v. 29ten Sept. 1825	-	6	04	-	-
26	Rechnung Bollo	-	3	25	-	-
27	Handlung an den Ermahler	89	-	16	-	68
28	Gesuch um Tagsatzbestimmung	16	-	16	-	62
29	Bestätigung der Zeugen mehr protokollirt	91	-	-	1	03
30	Rechnung Bollo	-	3	25	-	-
31	Zeugschaft Bedienung	-	1	03	-	-
32	Abschrift bestellen zur Renovation der Zeugen	89	-	16	-	68
33	Abschrift des Akt Dispositum Bedienung des Thun	13	-	16	1	22
34	Zeugschaft Abschrift des Akt Dispositum des Bedienung					
	zur Vorladung der Zeugen	13	3	56	2	58
35	Zeugen Renovation					
36	Vorladung	-	5	20	-	-
37	Vorladung des Zeugen Schwarz Albert	-	1	55	-	-
38	Reise nach Eberschall des Vorladung Tagsatzung	166	-	-	10	20
39	Zeugschaft Einsprache des Klägers	92	-	-	6	09
	Transport	-	46	55	42	57

DIKENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

Lfd. No.	Bezeichnung der Posten	Bogen	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
	Transport		46	55	62	19
60	Ausgangsbericht		11	12	--	--
61	Expedition des Erlasses		--	26	--	--
62	Insinuation des Erlasses an das Gymnasium		11	12	--	--
63	Copialien		8	24	--	--
64	Acte des Chefs [illegible]					
	des Herrn Präsidenten Excellenz		5	10		
65	Concept des Ausgangsberichts			7	05	-- --
66	Reinschreibung des Concepts			17	19	-- --
67	Expedition auf den Quartalbericht		89	1	63	-- 15
68	Zwölf Tabellen dazu [illegible]		92	--	--	-- 12
69	Insinuirung des Erlasses vom 1845		21	--	32	-- 26
70	Abschrift			--	--	-- 07
71	Reinschreibung des Copialienberichts			--	--	31 -- --
72	Abzweimalige Citation			--	--	-- -- 03
73	Weiterbeförderung des Quartalberichts		41	--	--	-- 03
74	Einlauf v. 4 bis Juli 1826		152	--	07	-- --
75	Verfügung auf den 19 Juli		83	--	--	-- 03
76	Verfügung auf den 2 bis August		12	--	--	-- 03
77	Zwei Empfangblätter			--	--	30 -- --
78	Einlauf v. 2 bis August		152	--	07	-- --
79	Verfügung auf den 16 August		83	--	--	-- 03
80	Empfangblatt			--	--	18 -- --
81	Einlauf v. 16 bis August		152	--	07	-- --
82	Verfügung auf den 23 August		83	--	--	-- 03
83	Empfangblatt			--	--	24 -- --
84	Zeugnißbuch Catalog auf neun Tage		72	--	32	-- 24
85	Abschrift		2	--	16	-- 22
86	Einlauf v. 29 bis August		152	--	07	-- --
87	Verfügung auf neuen Tag		83	--	--	-- 03
88	Tabellen		80	--	--	-- 40
89	Verbesserter Catalog		81	--	--	-- 03
90	Catalog für handschriftl. Insinuation		72	--	16	-- 22
91	Empfangblatt		72	--	--	-- 12
92	Verfügung auf den 29 bis Aug. zum Abdr.			--	--	28 -- --
93	Einlauf v. 29 bis August		83	--	--	-- 03
94	Verfügung auf den 2 bis Sept.		152	--	07	-- --
95	Empfangbestätigung des Abdrucks			--	--	-- 03
96	Empfangblatt			--	--	03 -- --
97	Porto des Packets			--	--	18 -- --
98	Porto des Packetes nach Schwarze in Spitze			--	2	18 -- --
99	[illegible]			--	26	-- -- --
100	[illegible]			--	--	-- -- --
101	[illegible]			--	1	-- -- --
102	[illegible]			--	--	30 -- --
103	[illegible]			--	1	1/2 -- --
104	[illegible]			--	--	16 -- --
	[illegible]			--	--	-- 4 6
			149	52	71	22

No. 1169

Kostenverzeichniß.

für Peter Dorfkennwald zu [illegible]

wegen [illegible]

Friedrich Heilsberg, [illegible]

[illegible]

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Kopialien				6.	18	--
2. Insinuation				--	8.	24
3. Communication, das Erkenntniß				--	1.	5
4. Abdruck				--	8.	--
5. Insinuirung des Abdrucks				--	1.	5
6. Abschrift				--	7.	27
7. Reinschreibung				1.	27.	5
8. Porto & Correspondenz				3.	36.	--
9. Reinschrift				--	8.	-- 20
				13.	37.	28.12
						13. 37
						Thlr. 111 39.

[illegible]

Eulenau

Vorstehende Kostenrechnung, welche [illegible] Thlr. [illegible] Sgr. [illegible] Pf. beträgt, wird hiermit [illegible]

Insterburg, den 17. März 1827.

[illegible]

Stellung ... fl. 149.x.52
Gebäude ... „ 71 „ 32
Zusammen =221 „ 24.

Eigenwächtiges Postscriptum

215 – 99
appr. Kr. 21 – 99
Total 237/18 !

z. [illegible] Landwehr I. Cl. Kreises als Vaterländer
der Ausfage der Zeugen gemäß das Indigenat
und als Inwohner mit der Befugniß Häuser
Grund auf der Wiese der Leinbach gelegen?

Mit Inbegriff der Zeugen: Schuler Conrad von Wendi-
heilbang von Landau Land Rheinpfalz, die Aufforderung
Conrad von Jakob Mathematiker von
Josephine zugefertigt worden. —

Im Jahr achtzehnhundert siebenundzwanzig,
den [illegible] Mertz,
Buch Ausstehen des Gerichts Calvarien, Inwoner
von Stadt Landau, Müller in Josephine
wohnhaft, Appellant; Liebe ist Calvarien
Heinrich Lieber von Bäuerlichen Appellations
Zeugen in Zeugenhäuser aufgestellt
und vereidigt Ordnung zu nichtbe-
dem Friedrich Gutsbesitzer,
zu Landau wohnhaft, Appellat; in
Beisein Zeugen Verfassung stand mit seiner Bestreitung
Abschrift von gegenwärtigen Gerichtsakten
zu geben; so stat, März
Achtzehn Kreuzer

Pfalz 35 Cap. 33.
2a Cl. 1.
Rub. 8

07. 3 Registrirt zu Zweibrücken am 8 März 1827
f° 10 f. 12 rechts Lieber 3/Mo

No. 1167. B. 31

Landstuhl 7. Mai 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen der königlichen Regierung des Rhein-
kreises zu Speyer, Kammer des Innern, Appellantin,
an einem Theile, und der Ehefrau des Tagelöhners Jacob Lan-
genau 20 Jahre alt 1826

gegen

Jakob Ludwig Jacoben, Tagelöhner in Lem-
bach, Appellaten, andern Theils
Appellat Gutmann.

Die Regierung hat Sitz und Stimme in der Re-
gierungs Kammer des Innern, und ent-
scheidet Rechtsstreitigkeiten, und auf
Appellationen, über Gegenstände, welche
mehr als 50 Reichsthaler betragen, in
letzter Instanz, die von
den Landgerichten in Civilsachen, in
1ter Instanz, gefällt werden. —
Appellat Jakob Ludwig Jacoben zu Lembach
hat gegen das Erkenntniß des Land-
gerichts Landau, Kanton Pirmasens, vom
10ten Dezember l. J. gegen das Appellat Klägers ange-
brachte Klage, die Leistung des Gewehrs, vorgenom-
men von dem Landgerichts Magistrat Klägers
Sohn Jakob, und zu verurtheilen, die
Appellaten in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, und gleichzeitig mit Gründen

Reisen und Einwände der königlichen Advocat-
Fiscalamt Amts Lahr, an: ab gefassten Beschl. d.
Hofgerichts Rastatt die eingelegte Berufung
als unzulässig und zurückgewiesen, wegen angeordnet
zu machen auferlegt, mit 2 Rthl.

Factum

Am 8 April 1808 reichten Jacob Hippolyth Jacomet von
Damian Siebheim in Amts Lahr Offenburg
Offenburg. Am 1ten April 1808 erhielt er den Be-
scheid zu Protokoll zu Protokoll Offenburg Actum K. Hofge-
richts Rastatt gegen den zwischen Hofgerichtlich bestätigten
Verfahrens Zahlung Amtmann auf Einstellung
seiner Weingüter von 3 wirthschaftlichen Gemeinden
Lahr im Ganzen 6 Rthlr 2 1/2 Batzen zu
Offenburg Landamtmann. Erklärten Beschwerde Beschei-
des des Rentamts vom 3ten April 1826 Actum
die Parteimündlichen Erben eine Garantie-Anzeige
gegen Jacomet und dieser Acten-Einverstand
vom 14ten Februar 1826 einen Rentamtsgewährschafts-
Anzeige gegen die K. K. Regierung an.

Die hiesige Regierung Beschwerde vor der Zu-
lassung einstimmig oder die Klage unzulässig zu-
rückgewiesen für nicht in Gefolge des Rentamtes Beschei-
des des Hofgerichts vom 30ten November 1790 nachge-
sucht

№ 1168 Actum

für Jacob Hippolyth Jacomet, Hofgerichtsanwalt in Lahr
Beschwerdeführer, Appellant,

gegen

die K. Regierung des Rheinkreises für Ober-
Kammer der Finanzen, Regierungsrath von Mun
Actum des Hofgerichts gemeinschaftlich zu Rastadt vom
20ten Juny 1828.

Es gefallen den königl. Regierungsrath
weiss die eingelegte Berufung für unzulässig
sowie mit Gerichtskosten zu belegen.

Actum

Ausgefertigt den 30. August 1827.

№ 1168

Kostenanzeige

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Johann Jacob Heinrich Jacobi, Bau-
Inspektions-Aufseher zu

bei der Königl. Regierung des Rheinkreises zu
der [illegible] Regierung

Anlage [illegible]

	fl.	xr.	pf.	xr.
1. Anmerkung [illegible]	2.	42.	-	48.
2. [illegible]	"	"	8.	24
3. [illegible]	"	"	1.	53
4. [illegible]	2.	54	9.	36.
5. [illegible]	"	08.	-	-
6. [illegible]	"	"	1.	53.
7. [illegible]	"	"	9.	24
8. [illegible]	1.	19.	5.	55.
9 [illegible]	"	08.	-	24
	6.	34.	38.	17
			6.	34
			114.	51.

[illegible]

Vorgelesen, [illegible] Beamten Ludwig [illegible]
Stadt Mainz [illegible] mit [illegible]
Mainz den 5. Juny 1827.

Leidenam
Kzl.

[illegible] Ehesachen [illegible] Gegenstand der Ehetrennung [illegible]
gegangen [illegible] [illegible]

Nach Beschaffung [illegible] Zeugen Protokolls zu Recht [illegible] vom 20 July
1826 wurde dieser Prozeß abgewiesen und dem
k. Anwalt [illegible] aufgegeben [illegible] auf dem gewöhnlichen
Wege anzubringen. Gegen diesen Abweisungs Erkenntniß
hat der Ehemann [illegible]. Von dem Appellations
Gerichte wurden die Prozeß Akten einverlangt.

Es fragt sich nun:

1. Ob [illegible] der Ehe durch das Gesetz vom 30ten
Juny 1790 im [illegible] aufgehoben worden sey?
2. Ob dieß Gesetz auf angestandene Ehen
keine Anwendung finde?

Culmann

[illegible] Anwaltschaft [illegible] Zeugen Protokolle [illegible]
[illegible] Ehesache [illegible] Appellations Instanz
auf [illegible] Recht [illegible] zu signifiziren.

Culmann

Significatio

Ao: [illegible] Jahr [illegible] sieben und zwanzig, den
[illegible] und zwanzigsten May; auf Verlangen
des [illegible] Anwalts von [illegible] Jacomin
= Jacomin, [illegible] in Zeugen Verhör [illegible]
habe ich [illegible] Gerichtsdiener [illegible]
Bürgerlichen Appellations Instanz zu Zweybrücken
[illegible] und [illegible] [illegible] Anwaltschaft

Ordinanz zu insinuata den Königlichen Königlichen
des Herrn Appellations zu Hayna, Provinz [illegible] und Siegenau
Appellanten und zwar in seinem [illegible] Spezie
mit dem Königlichen Appellaten zu Zierau, Syndicus
zu Bockenheim Stocker, daselbst Einsässer
Appellate mit seinen Appellaten gegen,
und [illegible] mit seinen Appellaten Exceptionen gegen [illegible]
Original mit gegen Visa zurückgehen
[illegible] Abschrift von gegen [illegible] Appellaten
zu gegen [illegible] und zurück zu [illegible]
Taxat Ein Gulden Einundzwanzig [illegible] Kreuzer

Pr. Gulden 53.
Exped. 1.
Visa 31.
Sig. 31.
11 46 Kr.

Registrirt zu Zweybrücken den 23 May 1827
fo 126 f 1 Kreutz [illegible] [illegible] -/.

Hoffm.

No 1167

Quadruplum in Sachen

des Cabinets Ministerii Eckhardt als Königlichen Appellanten,

in Gegenwart Beyder Regierungs und Hofgerichts Advocaten Schmidt, Beyder Königlichen Hofgerichts Procuratoren Hauer, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum,

Appellanten, wogegen in Gegenwart Beyder Königlichen Hofgerichts Advocaten Schmidt, Beyder Königlichen Hofgerichts Procuratoren Hauer, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum, Allhiesigen daselbst wohnenden Bürgers und Handelsmanns Salomon Wendel Hayum,

Appellaten, wegen in Appellanten, als Syndicus des Einsässigen zu Bockenheim Stocker, Appellaten von einem Urtheil des Königlichen Hofgerichts zu Zweybrücken vom 18ten Juny 1826, nachdem Herr Advocat Schäfer

gegen Friedrich Kayser, Einsässigen zu Bockenheim, Appellaten, nachdem Herr Advocat Stark.

Schäfer, Anwalt des Appellanten trug darauf an, daß die Appellations Beschwerde solle mittelst Acclamation des erkennenden Urtheils den Appellanten einen zureichenden Termin zur Beybringung [illegible] gestalten, daß der Beweis darüber gegen [illegible] gegen [illegible] Beweisthum darüber den Landesbrauch nicht gesetzig beygebracht werden

Uebrigens trug der Appellant seine Beschwerde Schrift [illegible] [illegible] [illegible]

N° 1167

Antrag

für Friedrich Kieser, Eigenthümer,
zu Zimmerhaus wohnhaft, Appellat,

gegen

die Erben von Heinrich Eberhardt,
Zimmermann allda, als 1) Christian Eberhardt, 2) Heinrich Eberhardt
beide Taglöhner, 3) Louisa Eberhardt, Ehefrau
von Gebhard Dürr, Ackermann,
diese unter Ermächtigung ihres
Ehemanns, sämmtlich wohnhaft
zu Zofingen, 4) Johann Rein, Ackermann
wohnhaft in Reinzingen, als Namens
des minderjährigen Johann Eberhardt
Appellaten gegen ein Urtheil des
Bezirksgerichts Zofingen
vom 15ten Juni 1826.

Der Appellationsgerichtsrath wolle
gefallen, die einliegenden Akten
abzufordern, die einliegende Anzeige
mit der Weisung zu den Akten
zu legen.

Zofingen d. 29. Sept. 1826.

H. J. Müller

No. 984 Gesuch des Jakob Bangerter in Thun um Bewilligung zur Errichtung einer Bierbrauerei in Thun. Vom 21. Dezember 1825. Lobl. Pol. C.

Cauby

Bericht

des

Regierungsstatthalteramts Thun, über das Gesuch des Jakob Bangerter, Bierbrauer in Thun, um Bewilligung zur Errichtung einer Bierbrauerei in Thun.

Vom 15. Januar 1826.

Herr Regierungsstatthalter!

Jakob Bangerter, Bierbrauer in Thun, hat unterm 21. Dezember letzthin bei dem Regierungsstatthalteramte Thun das Gesuch gestellt, es möchte ihm die Errichtung einer Bierbrauerei in Thun bewilligt werden.

Es ist dieses Gesuch, nachdem es mit den gesetzlichen Erfordernissen versehen worden, in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 28. Februar 1822 über die Errichtung neuer Gewerbe, durch Anschlag und Einrückung in das Amtsblatt, öffentlich ausgeschrieben worden, und es sind innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen dasselbe eingelangt.

Da nun auch der Gesuchsteller sich über die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Errichtung neuer Gewerbe bewilligt werden kann, gehörig ausgewiesen hat, so ist das Regierungsstatthalteramt Thun der Ansicht, es möchte dem Gesuche des Jakob Bangerter, Bierbrauer in Thun, um Bewilligung zur Errichtung einer Bierbrauerei in Thun, entsprochen werden.

Subsidiarisch stellt der Gesuchsteller das

[illegible]

[illegible] Gerichtsamt. Oberamt 1826.

[illegible]

Kostenverzeichniß

über Friedrich Reuter, Eigenthümer in Hemmingen,
Appellat, gegen Michael Stark
gegen die Erben von Heinrich Eberhardt, als: Christian
Eberhardt, Heinrich Eberhardt, beide Taglöhner von dem
Erlaufen, 3. Louise Eberhardt, Erben von Johann Friedrich
Taglöhner daß. der Gemeinde Hemmingen, Appellaten
Appellanten wegen Abänderung des Urtheils der Gerichtsbezirks
Hemmingen vom 15ten Juny 1826.

	Auslagen	Gebühren
	fl. Xr.	fl. Xr.
Conclusum	" — "	8 — 24.
Decret Abfassung	" — 44.	" — 18.
Abschreibgebühren	" — "	1 — 54.
Porto	" — 08.	1 — 16.
Collectum p.p.c.	" — "	1 — 54.
Decret Abfassung	" — 44.	" — 18.
Decret	" — 44.	" — 18.
Abschreibgebühren	" — "	" — 57.
Porto	" — "	9 — 27.
Zeugen	1 — 19.	5 — 36.
Kostenverzeichniß	" — 8.	" — "
	3 — 47.	32 — 12.
		3 — 47.
		= 35 — 59.

Wird nach den Taxen der Gerichtsordnung festgesetzt
und zur Bezahlung Vorstehender Betrag.
Hemmingen d. 2. Januar 1827.

[illegible]

[illegible] Sache wieder zu Recht [illegible] der Exekutionsgesuche gebeten sei, und von Seiten der Appellaten Resolution angetragen, die Appellanten der Kosten der Tagsatzung zu verfällen, die Appellaten der Diffamationsklage als ungegründet zu verwerfen. Die Appellanten [illegible] vorschützen eine Ungewißheit der Termine der Tagsatzung, indem sie besorgten, der Tag möchte ihnen [illegible] kommen, weil der Gerichtsbrief [illegible] Tage [illegible] wenden. Am 15ten Juny 1826 ergieng ein Theilurtel der Exekutionsgesuche, welches der Tagsatzung selbe unterstellt verwarf und die Diffamationsklage [illegible] abwies. Dieses Theilurtel wurde dem Anwalt der Appellanten den 17ten der Appellaten Nam. am 23ten July 1826 zugefertiget. Am 27ten July 1826 ergriffen die Appellanten die Appellation [illegible] der Appellaten [illegible] und als die Sache in die Berufung der Appellationsgesuche verfiel, nahmen die Appellanten selbige

Urtheil.

Es ist [illegible] die angelegte Klage als [illegible] und [illegible] als ungültig zu verwerfen und [illegible]

Nro 985.

Stark

Im Jahr Achtzehnhundert acht und zwanzig, den zwanzigsten Dezember, nach Antrag des Herrn Stark, Amtsrath von Feindig Kirch, Eigenthümer in Himmelgang, Appellanten; Herr ich Notar unterzeichneter Feindig Leben den Appellanten; Appellaten; Herrn Gerichtsherrn in Herrschaft Feindig Leben und Herrn Gerichtsherrn Amtsrath von Feindig Leben, dem Herrn Gerichtsherrn Amtsrath der Leben von Feindig Ehrenfeld, als 1, Feindig Ehrenfeld Zeugen Leben Ehrenfeld & Consorten Appellaten;

Vorgelegt 38
Seiten 1 die zweite Beilage Bogen
Blatt 8.

Herrn Gerichtsherrn Amtsrath Abschrift von der angemeldeten [illegible] Zeugen; Leben Feindig Leben Appellaten

N° 1503 [illegible] Cambs

[illegible] Febr 1828 [illegible]

Cambs

N° 7769 [illegible] Mangel in den Armenacten [illegible]
[illegible] d. Gelenbrun zu Arnsdorf am 28.
November 1828 Uebr 7 3/4 [illegible]

N° 1167

Cambs

Abtretung
für

Wir haben über Einreichung Eingangs gemeldeten Armen-
zeugnisses zu Gelenbrunn sub 1, desselben Ehefrau Eleonore 2, Ein-
zig Eheleute sub 3, Louise Eheleute
Hofgärtner allhier Gottfried Heller Gemeinsam mit diesen
Letzteren die exhibirten Heimathsscheine ertheilen
über den Gelenbrun ausgestellt d. Johannes Klein
Webermeister in Kirnitzschen ertheilt sub 4 Heimath
des Mündigen Eingangs Eingangs, sub 5 desgl
den minderjährigen Eingangs Eingangs, sub 6
Gelenbrun Heim 15ten Januar 1806

Gegen
Ludwig Friedrich Siegmundsheimer in Kirnitzschen
wohnhaft, Appellaten

Gegenstand Dem d. Appellationsgerichte unterthänigen Vortrag
Berichten der angefochtenen Urtheils, den Appellaten
einen neuen Termin zur Leistung des ihme
auferlegten Eides zu bestimmen, den Appellaten
in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen

und der Richtigkeit der Rechnungen zu überwachen, auf die Disposition der Ärzte zu Operationen und Amputationen zu dringen, und [illegible]

Verfügung der Abgeordneten zum Zweck [illegible] Ärzte [illegible] Stadtphysikat [illegible] in der Stadt [illegible] Physikat [illegible] mit Ausnahme [illegible] [illegible] [illegible]

1166

DIRECTIONS-BEZIRK Kreuznach

Abstand
für
Wilhelm Herbst Johannes in Tiefen-
bach, in fürstenthum. Oppelthum
Oranien

1, Franz Waldschmidt Tagelöhner, 2, Daniel Wald-
schmidt der jüngere Ackermann 3, Philipp Daniel
Glaser der Aelte seine Ehefrau Margaretha
Barbara Waldschmidt verehelichte Hamm
Waldschmidt Johannes Hamm in Tiefenbach
verstorben 5, Johann Waldschmidt Johannes
in Oberbrombach bei Idar Oberstein, Oppellation-
sache des Ehegatten Wilhelm Herbst Johannes
gegen die Ehegattin Barbara Margaretha
geborene Waldschmidt den 18. Februar
1826.

Der Appellat Herr Advocat Anwalt
Hess

Der Appellant Herr Advocat Anwalt
Hess

* Betreff eigenen dem Erkenntniß der Appellation
Instanz zu entsprechen
Hess

Der Appellat hat den 31. July 1826 sich nicht
weiter zu erklären, sondern der Ver-
handlung zur Urtheilsprechung mit Vorbehalt
der Kosten, jedoch die Wahl des Instanzgerichts
Vorbehalten zu lassen

v. 6. Hess

Bescheid d. 8. Januar 1827.
Hess

№ 603 für Appellation gehalten den 8ten Jan 1827 um 11 Uhr Vorm. den Georg Wald Schmidt & Cons. gegen Jacob Herbst zu Reichenbach

Fr. Bernhard Meyer

№ 1166. Rote

Antrag

Ihr 1.) Georg Waldschmidt, 2.) Daniel Waldschmidt beyde jünger, Taglöhner, 3.) Philipp Hengel, Glaser, Namens seiner Ehefrau Barbara Waldschmidt, jüngst zu Birnbaum, 4.) Johannes Waldschmidt, Schuhmacher zu Steinbach wohnhaft, Oppositions-Kläger gegen ein Depart-Verstl des k. Appellations-Gerichts zu Zweybrücken vom 8 Januar 1827 in Appellanten vom 2 Verstl des Cantons Lützelstein rastellat d. 18 Februar d. 1 July 1826,

Gegen Wilhelm Herbst, Ackerer zu Reichenbach wohnhaft, Oppositen und Appellaten.

Der appel. Gerichts Rath Hauer als angeführter Depart-Verstl Berichterstatter hat die eingelegte Berufung als gegründet erklärt, d. h. daß die Opposition der appellanten vom 8 Januar 1827 für gerechtfertigt zu erklären; demzufolge die, mittelst derselben vorgenommene, gerichtl. Veräußerung der in der Abschätzung vom 7 Brumb 1825 bezeichneten Immobilien, namentlich

mit Verwerfung der appellaten
in die Kosten.

Cassel 15. Nov. 1827. Schulz

Ohm

No 1166

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antwort
für
Wilhelm Herbst Johann in Treysenbach
in Gegenwart, Appellat, wid Appellantschaftsgegen
Gegen
1. Georg Waldschmidt Jacobsen zu Neuenhain
Schmidt des Georg Adamsohn d. Schulz Konrad
Glasen, Peter Bastin seine Ehefrau Margarethe
Barbara Waldschmidt Adamsohn d. Johann
Waldschmidt Wirthen zu Kleinbach, Appellanten
gegen Georg Wilhelm Herbst Johann Treysenbachmeister zu
Treysenbach vom 18 Februar 1826
und Appellationsklagen gegen vom Defaut Urtheil
des H. Appellationsgerichts vom 8 Januar 1827

Es appellirt vom H. Appellationsgerichte in Appellations-
gegen das Defaut Urtheil des H. Appellationsgerichts
Cassel vom 8 Januar 1827 als dem angefochtenen
zu verwerfen sein, und die Appellanten in die
Kosten zu verurtheilen

Cassel 15. Nov. 1827.

Ohm

L. C. Hassenpflug

No 1165

Carl

Arnault

No. 626 Qualitäten Jean Baptiste Baumgärtner Bürgermeister Gerichtsmann in Steinbrunn Bezirk Zweibrücken und 21 Jahre alt 1826 debet 15/10

Carl

No. 1165

11 avril 1827

26 Germ

1165

Qualitäten

Jean Baptiste Jeanmaire Baumgärtner Bürgermeister Gerichtsmann in Steinbrunn Bezirk Zweibrücken, Assisenbeamten von einem Duelle bei Zweibrücken vom 3 Juny 1826 durch Arnault Lieutenant gegen

Nicolas Schneider Witwer von Joseph Dauga gewesenem Lieutenant in Franz. Dienste sein in Steinbrunn wohnhaft, Assisenbeamten durch Samuel Glaser.

Arnault Lieutenant hierzu berufen Ist gefallen durch Assisengericht Bezirk Zweibrücken Information der vorgefallenen Duells zu nehmen Ist dem Assisenbeamten der

Nr. 198 Gesuch des Rudolf in Stäfa um Bewilligung zur Verehelichung mit Susanna Schoch von Stäfa
Verhandelt in Stäfa den 3 Novembr. 1826 Gantz

1165

Gantz

des

Hans Schmieds Wittwe von Feldbach Anna Maria

Beklagten an einem, und

gegen

Johannes Baumgartner, gewesenen Landschreiber in Stäfa, Beklagtischen Vogt an einem Theil, hat die Beklagtschaft

Verhandelt den 3 Novembr. 1826

Es gestatten die Beklagtsgerichte die Anmeldung als Kindsgemahlin zu verabfolgen mit Gutheissung des Rathes

Gutheissen den 27. Oct. 1826.

Obrigkeitlich bestätigt den 28. März 1827.

Rechtsbegehren, in Anerkennung seiner Schuld Fr. 1060 nebst Zinsen zu bezahlen.

Rechtsbegehren, in Anerkennung seiner Schuld Fr. 1060 nebst Zinsen zu bezahlen.

Antwort, Fr. 1060 sind an ein Rechnungsbuch geschrieben bezahlt, Fr. 1205.63 sind ungerechtfertigt, Fr. 1700 sind nicht berechnet sind Fr. 1700, sind nicht berechnet

Rechtsbegehren, in Anerkennung seiner Schuld Fr. 1060 nebst Zinsen zu bezahlen.

Antwort, Fr. 1060 sind an ein Rechnungsbuch geschrieben bezahlt, Fr. 1205.63 sind ungerechtfertigt, Fr. 1700 sind nicht berechnet sind Fr. 1700, sind nicht berechnet mit Ball und Schlossen

Rechtsbegehren, in Anerkennung seiner Schuld Fr. 1060 nebst Zinsen zu bezahlen.

Antwort, Fr. 1060 sind an ein Rechnungsbuch geschrieben bezahlt, Fr. 1205.63 sind ungerechtfertigt, Fr. 1700 sind nicht berechnet sind Fr. 1700, sind nicht berechnet mit Ball und Schlossen

Rechtsbegehren, in Anerkennung seiner Schuld Fr. 1060 nebst Zinsen zu bezahlen.

Antwort, Fr. 1060 sind an ein Rechnungsbuch geschrieben bezahlt, Fr. 1205.63 sind ungerechtfertigt, Fr. 1700 sind nicht berechnet sind Fr. 1700, sind nicht berechnet mit Ball und Schlossen

Beilage

No 1165

DIENSTSIEGEL 7 Kreuzer

Joh. Baumgärtner Fürstbischöflich passauischer Hofkammer-Rath, Regierungs- und Kreisforst-Inspector in Passau

Joseph Schneider Bürger von Schlag Baiern, gewesener Oberlieutenant im französischen Dienste, jetzo Gemeinde-Vorsteher zu Schlag, Regierungsbezirk Passau.

Es gefalle dem Regierungs-Forst-Inspector Baumgärtner, dem Oberlieutenant Schneider zu Schlag, Bezirk Passau, die Bewilligung zu ertheilen, daß dem Regierungs-Rath Baumgärtner das Aufsuchen, Graben und Brennen, Verkohlung und Zubereitung des Holzes, dann Reinigung der Regierungsbezirke Passau und Straubing mit Ausnahme des Landgerichtes Vilshofen, gegen nachstehende Bedingungen gestattet werde.

1. Die Summe von 10 Loth die Centner Kohlen, die zu Schmiedarbeiten für Hofkammer-Rechnung verwendet werden, zu bezahlen.

2. Die Summe von 120 Loth für die zu Schmiedarbeiten, die für Rechnung des Forstärars verwendet werden, zu bezahlen, und

3. Die Summe von 1 Loth für jede auf Rechnung des Forstärars verkaufte Kohlen-Centner an Gemeinden zur Erhaltung einer neuen Pfarrkirche und Pfarrschule, dann Holzgarten verwendet sind.

Den Regierungen in den Unterfragen sind diese Bedingungen zu kommuniciren.

Subsidiarisch in Inhalt des Verordnungsblattes sub No 142 den Regierungen zum Verständniß, dann dem Landgerichte Vilshofen zur Wissenschaft durch Regierung sub No 3 zum Verständniß durch Regierung Passau, dann Oberlieutenant Schneider zu Schlag.

a) daß an die Pfarrämter, Kanzleyen, und
andere Holzbezugs-Orte dem vorbeziehenden Forst-Personale
verabfolgt
b) daß das Waldhüter-Personale in dem marschallamt Forstbezirke
befindlich und das 1ste Regiment in allen Fällen respec
tive sey,
c) daß der für diese Verrichtungen abgereichte Tagsatz
auf 1 Tag und 1 fl. 30 kr.

Zugleich [illegible] zu vernehmen, wie das Maß
des Brennholz, Kohlen und Holzbezugsquan
tum über das im Jahre 1826 durch das
Regulativ bestimmte Maß vermehrt werden
könnte; und darüber Bericht zu erstatten.

Pressburg 28. März 1827.

Calasanz

No. 6272. Pressburger Kreisamt in dem Armenrechte dem Passier
Pfarrer Adalbert von Jaszó Dotza in Preßburg
Zustellungsbevollmächtigten am 21. April 1827 Adalbert

Cauby

Kostenverzeichniß
für
Passier Schneider Ritter von Jaszó Dotza gewesten
Obristlieutenant in französischen Diensten sohin gewesten
in Pressburg wohnhaften, Appellanten
gegen
Johann Baumgartner, gewesten Forstmeister in
Preßburg wohnhaften, Appellaten

	Ordinari		Extraordinari	
	fl	kr	fl	kr
1, Memorial-Verfassung	"	44.	"	48.
2. Zeitschrift zur Abkürzung der Frist	"	"	1.	53.
3, Abschrift zum Gerichtsbuch der Entwurf	"	28	"	48.
4, Porto	"	"	"	57.
5, Legalisation der Ordinanz mit Aufforderung	"	28	"	48.
6, Gerichtliche Eingabe der Appellanten	"	"	1.	53.
7, Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
8, Conclusum	"	"	8.	20.
9, Protokoll	"	"	9.	24
10, Mittheilung der Akten an 3 Revisionsbeysitzer	"	"	"	57.
11, Rückstellung der ganzen Akten	"	"	1	53.
12, 4 Aufsätze	2.	08		
13, Taxation mehrmalen 4 Bogen a 1 fl 16.	"		5.	04
14, Schlußheft 1/2	"		1.	16
	3.	48	36	01

	Ablagen		Gebühren	
	fl.	kr.	kr	₰
Abschrift	3.	28.	36	11.
15 Expeditionen	4	47	5	55
46	4	35	41	56
			4	35
16 Konzeptbogen 15 Art			46	31
Porto				45
Insgemein Botenlohn und Fuhrlohn			47	16
Gelten [illegible]				

[illegible] Gelten [illegible]

Gegeben aus der Kanzlei des Landgerichts Pfaffenhofen, [illegible]
Pfaffenhofen, 28. April 1827.

[illegible]

[illegible] Abschrift [illegible] Gebühren [illegible]
[illegible] Expeditionsgebühren [illegible]
[illegible] Konzeptbogen [illegible]
[illegible] Porto [illegible]
[illegible] Botenlohn [illegible]

Datum

Das Endschluss dieses Bescheids ist mit dem Beschluss des k. Landgerichts vom 3. Januar 1826 in Übereinstimmung, wonach die Appellation gegen das Erkenntnis des Appellanten [illegible] verworfen, und [illegible] Kosten [illegible] bezahlt werden.

Datum

Das Endschluss dieses Bescheids ist mit dem Beschluss des k. Landgerichts vom 3. Januar 1826 übereinstimmend, wonach die Appellation [illegible] verworfen wird, und die Appellantin [illegible] in die Kosten [illegible] und [illegible] von denselben [illegible] Mittheilung dieses Beschlusses [illegible] zu [illegible] und [illegible] Gegen [illegible] Erkenntnis [illegible] Entscheidung [illegible] Gegenwärtige [illegible]

No 1164

Qualitäten

11 Februar 1828

Dimensions Stempel 7 Kreutzer

Die Partheyen: Nicolaus Dattel v. Lassen Ehefrau Appolonia Streck, Ackersleute zu Herrweiler wohnhaft, Appellanten an einem Theile und die Gerichtsherrschaft zu Landau vom 30 Juni 1824 vertheidigt durch Anwalt Layer gegen 1, Anton Lorenz Zöller, Schullehrer 2, Appolonia Zöller Wittwe von Bernhard Matthes Georgen, Jacob Anton alda wohnend, die Letztere seinen Ehefrauen Gertrude Zöller unterstützend Beystand zu Herrweiler wohnhaft 4, Johannes Ulrich, Müller zu Maikammer wohnhaft die Letztere seinen Ehefrauen Appolonia Brechtel dieser als Erben ihres Mutter Antonette Zöller unterstützend - Beystand zu Herrweiler Ehefrauen verlebten Ehemann Appolonia Born Appellaten Theils vertheidigt durch Anwalt Culmann. Dagegen durch diese wie: es gefallen dem Ehe. Appellanten Hauptgrund für Recht Erkennen das vorgefallene zu Urtheil die von den Appellaten gegen die Appellanten in erster Instanz unterlegene Nullitäten Klage zu verwerfen, die Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Beylagen den Fürtrag eines Geldstrafs zu verwerfen. Letzt Subsidiarisch den Appellanten zum Zweck weiterer Beweisführung: daß die Klage abgewiesen der Appellanten Schullehrer Zöller mit Zuziehung oder Beystand der übrigen Appellanten & im Beyseyn zweyer Zeugen und mit Michael Zöller erhoben worden ist - daß die Appellanten längst besagte Ehefrauen sind - daß dieselben seye ihr mündlicher & gemeinschaftlicher Beystand Schullehrer Zöller bey der Verhandlung vom 7. 1824 gegen den Beweisbeschluß ohne & ladig von jeden Theil & darüber verbleibt & klagstheils & Hinderung den Appellanten zu gewehren haben - daß Falls zu verfügen nach weiter Subsidiarisch: Beyfügung der Fidelation worden sollen.

In jedem Falle allen den Appellanten nach

Dem Kläger verfügt unterm 27 April 1827 No 82 Cl.
Dekret 07.3 Appointed to Complaint
323.

wegnisse Appellanten den Verurtheilungen worauf den Letzteren obige Anträge nachstehender Entscheidung folgende Fragen vorlegten

1, Ist in dem vorliegenden Fall der Beamte Amtsverbrechen begangen oder schuldbar Weise Unterlassung, und dem, Letzteren die Verantwortung zu auferlegen?

2, Was steht in Kosten?

Dem Herrn Anwalt Culmann

Zu gefertigen.

Zu Recht erkennt unterm 27 April 1827 No 82 Cl.

Dekret 07.3 Appointed to Complaint

323.

Im Falle verletzter Amtspflicht eines Beamten und Vernachlässigung der gesetzlichen und gewissenhaften Pflicht; die Klage der Partheyen Klagen, dagegen der Wittwe Jean Jacob Daugat zu Hinterweiler wohnhaft, Appellaten; Haben Appellanten Einwendungen gegen Klage in Zeugenverhör Cognitionalen gegen Zeugen Verhör Cognitionalen Verhandlung vom 1. Februar 1825 und Letztere zu abgewiesen Appellanten Verhandlung zu Kosten, dem Herrn Culmann, dagegen von Johannes Baumgärtner die Hinterweiler Appellant; in seiner Vertretung Anwalt mit ihm Beschwerde vorgetragen Appellanten zum Urtheil Haben zu Recht erkennt zu Recht Landau 3 Juni 1828 Dattel.

[illegible] Kreutzer

No 1164 Eintrag

für Peter Lorenz Zöller, Schullehrer zu Appolonia Zöller, geb. von Lemförde Amts Vechta, Jacob Antoz, Ackermann, die Rechte seiner Ehefrau Johanna Gertrud Zöller verehelichte Antoz, für Lemförde, Amts Vechta, Ulrich, Colonen zu Meinkenmoor, Amts Vechta, die Rechte seiner Ehefrau Magdalena Heidorf verehelichte Ulrich, geb. Zöller, Lorenz Zöller, Johann Heinrich Zöller, Anton Zöller, und alle Erben von dem verstorbenen Johann Lorenz Zöller, Johann Heinrich Zöller zu Lemförde, und die Erben von der verstorbenen Johanna Magdalena geb: Zöller, Appellaten

gegen

Nicolaus Dubbel, Ackermann und die Ehefrau Regierungs Procurator Stach, für Lemförde, wegen Erkenntniß vom 30ten Juni 1824.

Es gefallen dem Appellanten-Gesuche den niedergelegten Erkenntniß für nichtig, und soll Appellat und Appellatin die Kosten beider Instanzen tragen.

Oldenburg d. 5. Juny 1827.

Ulmann

Kostenanzeige zu fortsetzung
der Liquidation Düsseldorf 8 Dezember Herrn Hofrath Apollonia Koch
Advocat-Anwalt zu Kirrweiler, Appellanten
gegen Herrn Lorenz Zöller Rentier Hofheim & Cons. Appellat

	Anlage fl	kr	Zuerkannt fl	kr
I. Kosten der Instanz				
1, Annahme der Zahlung	"	31	"	27
2, Consultation	"	"	3	36
3, Besonderes Schreiben & Anordnung	"	23	"	36
4, Anordnung en garantie	2	00	"	"
5, Commandation der Appellationsschrift	"	31	"	33
6, Anlage	"	46	"	42
7, 2 Abschr. & Zustellung	"	47	"	21
8, für Anlegung der Anlage	"	"	1	03
9, Taxe d. Comm. der Akt.	"	"	1	03
10, Gesamt der Sonction v. 19 Feb. 1826	"	"	2	38
11, Audienzgebühr	"	24	"	"
12, Qualitäten	"	47	3	12
13, Ausfertigung des Urth.	9	39	"	"
14, Abschr. & Zustellung	"	31	1	19
15, " " Zum Rechtsgebrauch	"	16	"	56
16, Appellationsurth.	1	53	"	"
17, Anlage	"	39	1	04
18, Porto	"	"	"	40
19, Costenliste	"	42	"	"
20, Kostenergänzung	"	"	1	"
	19	28	23	24
	23	24		
	42	52		

II. Kosten der Appellat. Instanz

1, Kosten der Hinterlegung	11	12		
2, Annahme Schr. & Urkunden	4	31		
3, Consultation	"	"	8	24
4, Feldzug	5	46	"	57
5, Copien	2	34	"	57
6, avenir d. d.	"	44	"	47
7, für Anlegung der Anlage	"	08	1	53
8, Anlage 2 Bl.	"	16	"	32
9, Abschr. Urk & Schr.	"	36	"	28
10, Anmeldg. Comm. der Akt.	"	"	1	53
11, Mandat	"	"	"	47
12, 3 Ausfertigungen	1	36	"	"
13, Porto & Correspondenz	5	36	"	55
14, 9 Qualitäten	1	17	"	45
15, Kostenzusatz	"	08	"	"
	30	56	34	68
	34	08		
	65	04		

Recapitulation

I Kosten 1ter Instanz . . . 12 f 32
II Kosten der Appellat. Instanz 6 — 04
f 107 — 56

Summa in Hundert sieben Gulden 56 kr

Hiezu noch der Appellat-t 7 — 49
f 115 — 45

Total-Summe ein Hundert funfzehn Gulden 45 kr

Vorstehende Ordnung von Eilf und zwölf Hundert Gulden, fünfzehn Kreutzer wird hiemit bestätigt. Lemberg den 14. April 1828.

Abel

Im Jahre eintausend achthundert neunzehn den zwanzigsten Februar Vormittags um 9 Uhr auf Ansuchen des Herrn Savage Anwalt von Nikolaus Dudek in Sachen Advokaten zu Lemberg wohnhaft, Appellanten; gegen die unterm 12ten Februar 1819 Zahl 3578 ergangene Abstimmation Appellatum in Lemberg wohnhaft und dagegen ergangene Appellation, in Gegenwart des Herrn Calasanz Anwalt von 17 Herrn Franz Zeller substituirten, in Lemberg wohnhaft und Constituten Appellaten, in seiner Eigenschaft Inhaber des Herrn Mayer Weissglatten Abgetreten von Appellanten Gerichtlichen zugestellt; Postat funfzig Fünf Kreuzer K.

Haber

Nr 3578-07-3 Magistrat zu Lemberg hat am 20 Februar 1828 nachstehendes Urtheil gefällt

Landry

No 1164

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Anzug

für Nicolaus Duckel und dessen Ehefrau Appollonia Asch, Ackersleute zu Kirrweiler wohnhaft Appellanten eine contra Urtheil des Löbl. Friedens zu Landau vom 30. Juni 1824

gegen 1) Peter Lorenz Zoller, Schullehrer, 2) Appollonia Zoller, Witwe zu Branfard Matthäus Gerard, 3) Jacob Anton Ackersmann, die Letzte seine Ehefrau Theresia Gertraud Zoller wohnhaft — sämmtlich zu Kirrweiler wohnhaft 4) Friedrich Ullrich, Maller zu Maikammer die Letzte seine Ehefrau Appollonia Barbara Asch der verehel. Maller Anton Zoller wohnhaft —

sämmtlich als Erben des verstorbenen Lorenz Zoller im Leben Schullehrer zu Kirrweiler und dessen Ehefrau Appollonia Born, Appellaten.

In Gegenhalt des Löb. Appell. Friedens Gerichts Beschlusses die eingelegte Berufung für wohl angebracht und Gesetzlich befunden.

Landau, 30. Juny 1824.

Thum

No 1164

Anzug

für Nicolaus Duckel und dessen Ehefrau Appollonia Asch, Ackersleute zu Kirrweiler wohnhaft Appellanten eine contra Urtheil des Löbl. Friedens zu Landau vom 30. Juni 1824

gegen 1) Peter Lorenz Zoller, Schullehrer, 2) Appollonia Zoller, Witwe zu Branfard Matthäus Gerard, 3) Jacob Anton Ackersmann, die Letzte seine Ehefrau Theresia Gertraud Zoller wohnhaft — sämmtlich zu Kirrweiler wohnhaft 4) Friedrich Ullrich, Maller zu Maikammer die Letzte seine Ehefrau Appollonia Barbara Asch der verehel. Maller Anton Zoller wohnhaft —

sämmtlich als Erben des verstorbenen Lorenz Zoller im Leben Schullehrer zu Kirrweiler und dessen Ehefrau Appollonia Born, Appellaten. —

In gehalt des Löb. Appell. Friedens Gerichts Beschlusses die eingelegte Berufung für wohl angebracht und Gesetzlich befunden.

Vindications

Insonnen wegfolgenen Erkenntniß zu verwerfen, die Appellaten in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Einbringung der Fünfzig Gulden Strafgeld zu verordnen.

Diese subsidiarische Bitte der Appellanten seine Vorgesetzten Bittsteller Zöller ohne Mitwirkung oder Anhörung der übrigen Appellaten und ein bedeutendes Summen Strafgeld und Mitcollidirer verfolgen wurde ist - Obschon Appellaten Einzige Beschuldigte ist ohne Einsicht der Akten und Kenntniß derselben Bitte ist Mandatarien und Procuratoren Bittsteller Zöller bey der Verfügung vom 1816 zugegen sind Freydoppel und Freyn Eidam von jeder Last der Anschuldigung entledigt und Freyn dem Appellanten zugesprochen Kosten Schaden zu vergüten - Nach diese subsidiarische Bitte der Seite Klägern vorbehalten.

In jedem Falle aber die Appellanten um die Kosten dem Fiscalamte entbinden, weil sie für berechtigt erklären, die Zur Verfügung der Vorgesetzten angewiesenen, wäre ein Appellat articulirenden Verfügung und Verordnungen der Obrigkeit zu befolgen. -

Gehorsamst 30 Juni 1828.

Savoy

...

Fol Bruneze visirt zu Neuhaus durch mandat 1828 in der Verlassenschaft der Anna Barbara Saarbrücken von Alsheim Debent 7 n/4 Xr. Gratz

No 1163.

Anivay

(Zum Vortrag) Für die Erben und Leben von Anna Barbara Saar verehelichte Müller zu Alsheim, nämlich:

1) Martin Müller Bauersmann in Alsheim, Vormund zu zugenannten Kindern, als überlebender Gegatte und mit Vorkommen der mit seiner Gemahlin erzeugten Kinder, nämlich: Sebastian Margaretha & Johann Adam Müller -

2) Carl Friedrich Müller von Alsheim, Soldat im 5ten Linien 15ten Linien Infanterie Regiment.

3) Eva Catharina Müller von Alsheim, großjährig Dienstmagd in Mutterstadt

4) Johann Müller, Gehilfe von Adam Rond Bauersfrau in Mutterstadt mit dem Lamentschaft Mutterstadt, wegen Verfügung der Landesstelle vom Appellanten zur Anwendung der durch Kreisdekret Ez- Graf zu Frankenthal vom 25ten Novbr 1823. -

gegen 1) Johann Franz Adenauer, 2. Adam Kraemer Adenauer 3. Johann Schreiner Bauer, Adenauer 4) Johann Schreiner

Sohn, Ackersmann, [illegible] in eigenem Namen wie auch als
Vormund seiner minderjährigen Geschwister Catharina
Elisabetha, Maria Catharina u. Christina Schein
Eheleute zu Alsheim wohnhaft. Appellaten-

Gegen das Urtheil Kön. ungehaltenen Amtsgerichts
zu Erbach als Berufungs- und Appellations Instanz in
Civilsachen zu vernehmen, Kläger zu überführen
mit der formal Disposition des Klägers zu überlassen
weil die Appellaten fast 10 Jahre gegen Kläger
auf gütliche Abhandlung zu erhalten, und in
Appellanten in die Kosten beider Instanzen zu verfällen
die Appellaten die Ehre der Appellation zu
Gunsten der Appellanten Anwaldes anzuthun

Beschreibung der Grundstücke, gelegen in der
Gemarkung von Alsheim:

1o). 2 Morgen 56 Ruthen Acker auf der Hasselbach
Gemarkung stoßend, oberseits Eigenthümer
von Hochstädt, unterseits Gemarkung von

[illegible] Bernhard Diehl zu Hochstädt den 25 März 1826 in Sachen der Anna Barbara Saar pfandschaftlich wegen Alsheim Decret 7 Juni

Stadt

Alsheim, Gastwirth Jacob Kl. Gemarkung Sprendlingen

2o). Ein Morgen ein Viertel Viertel oder circa 63 Ruthen
Acker nächst an 13 Morgen an der Appellanten Eheleuten
oberseits Johann Franz Erben, unterseits Joseph
Weis Wittib Erben, stoßen auf Johann Franz

3o). 5/4 oder 35 Ruthen Acker in Neuberg auf der Dürk
Gemarkung, oberseits Johann Franz Erben
unterseits Pfarrlich Oberdorfer Erben

Substituirte erwarten die Appellaten
den in 6. Instanz gnädigsten Substituirten
Antrag -

Gegeben d. 5. Juni 1827.

Abschrift

Abschrift d. 5 Juni 1828.

№ 1163.

König

[illegal]

[illegal]

[illegal]

und die Appellanten in die Kosten
verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil appellirt
Joseph — am 11 November 1826
die Verufung ist der Form nach:
Ist die Appellation zulässig?

Lauer

Dem Herrn Glasser, Anwalts
von Jörg zu dignificiren.

Lauer

371.

Im Jahr tausend achthundert sieben und zwanzig
den siebten May;
Auf Ansuchen des Herrn Savoy, Anwalts
der Eleonora Reiser, Appellantin im Mannheim
gegen Joseph, Appellaten; habe ich Gerichtsvollzieher
Heidenreich endes Unterzeichneten Appellations
Urtheil in Verwahrung gegen Vollstreckung und
protestando ausgefertigt Ordinanz gerichtlich, dem
Herrn Glaser, Anwalt von Michael Jörg
Adjunctum zu Rastatt wohnhaft, Appellaten
in seiner Behausung sprechend mit seiner Ehefrau
dieß Exemplar Abschrift von vorgenannigen Appellaten
Urtheil 1. zwey Bogen stark, kostet hiemit sieben Kreuzer
Taxe 8
= 47

vg. 3 Regierungs Zurechtweisung vom 12 may 1827
fol 103 L. 6 nachher in allem Theil. Lauer

№ 1162

Taxirung zu Gunsten
der Eleonora Kaiser, Particulier in Mann-
heim, Appellantin
gegen Michael Jörg, Ackersmann
zu Rastatt, Appellaten

		fl	kr	fl	kr
1) Consultation	—	"	"	8	— 24
2) Manuelsbrief	—	"	44	"	— 47
3) Geldzumessen	5	—	16	"	— 57
4) Zeugen	2	—	34	"	— 57
5) Manuelsch. Commission				1	— 53
Akten					
6) a extra fl. 6. 9	—	"	44	"	— 47
7) Einsendung der Amtsmänner		"	08	1	— 53
8) a extra fl. 6.		"	44	"	47
9) Recognition		"	"	9	— 27
10) 3 Aufsätze	1	—	34	"	— "
11) Quadernen	1	—	19	5	— 55
12) Porto & Conceptgeb	—	5	— 36	"	"
13) Taxirungsgebühren		"	08	"	39
	18	=	49	fl 32	= 26 kr
	32	—	26		
fl	51	—	15		

Summa fünf und fünfzig Gulden
15 kr

Lauer

Gegen diese Taxirung kann binnen 24 Stunden Gehör
Rastatt den 16. May 1827.

DIMEANSIONS STEMPEL
7 Kreuzer

Nro 1162

Ordnung
für
Marschal Forst Abtheilungen zu Bopfheim
Appellanten eines Urtheils Amtsrevision Amts d. d. Lörrach
eingeleitet zu Hauptrechtstag d. 18 Mai a. c. 18 July
1826.

Gegen
Thomas Kaiser Bauersmann zu Adelheim
Amtsrechts, Appellaten

In Appellen vom d. Appellantens eingeleitet mündlich
Verhandlungen der Parteyen Rechtsbeistände in
Appellation gegen das Vollziehungs d. d. Notariats
Adelheim vom 18 Januy 1826 dahin gehend: daß
verfahren, Appellat Paulus Forst Bauersmann Adelheim
und Consorten Gelten demselben Forderungen nebst
Zins d. d. 26. Januar c. zu bezahlen, sein
Appellat Adelheim nebst seiner Mitgebürgschaft zu
Bezahlung, und die eventuelle Verfolgung gegen
ihn verordnen, und Appellat in die Kosten
dieser Instanz zu verurtheilen und den
Betrag der Gerichtsgebühren Rechtsgelehrte zu
Bestimmen.

Rechtsbeistand der Appellaten verlangt abweisen
in vollem Sinn die eingewendete Appellation seine Mandanten
den Paulus Forst in Adelheim zu dem Betrag

Zu Nro 1162

Anlage

DIMENSIONS — STEMPEL 7 Kreitzer

Für Leonora Kaiser, Kaufmann zu Mannheim
wohnhaft, Appellatin
gegen Michael Forst, Ackermann zu Roxheim
Appellaten von zwei Urtheilen des Cant. Tribunals
Appellations zu Frankenthal vom 18ten Mai & 12ten
Juli 1826.-

Das Cant. Appell-Gericht

Hat die nachgelegten Urtheilen mit nachgelassen, Partheyvortrag mit mitgetheilt, Partheyen, den Appellanten in Gehör
und Rechten verwiesen. —

Mannheim d. 9ten März 1827.

Koller

...

Zu Urkund der beigedruckten Amts Insiegels
Mannheim d. 9ten März 1827.

Koller

Nr. 1161 Qualitäten 21 Januar 1828

In Sachen: Jacob Bauch & dessen Ehefrau Catharina geborne Ward Akteurs dahier zu Morschheim wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des k. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 17 Mai 1826, erstens: und durch Anwalt Culmann gegen Salomon Goldmann, Handelsmann in Hüffelsheim Kolanden wohnhaft, Appellaten zweitens und durch Anwalt Savoye

Anwalt Culmann trug darin an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte in Betracht Reformation des angefochtenen Urtheils den Appellanten Akt zu erkennen, daß die Forderung des Appellaten Daniel Levi ablegerschossen & vom 16 Oktober 1820 angebliche Cession die Verbindung enthalte, daß es ihm gelungen sey in Betreff der dem Appellaten zugeschriebenen Güter einen Abpflanzungsschein von 1000 fl auf seinen Namen zu erhalten, solchen dem Appellaten nicht zuzustellen, den Vorgang dem Appellanten mit zu theilen & allen Verfolgungen zu steuren, bis der Appellat seine Anklage wird genugsam gerechtfertigt haben – sie fordern in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen & die Bezahlung der Sportel-Taxen gerichtlich zu verordnen.

Subsidiarisch daß Appellanten Akt zu erkennen, daß er mit dem Appellaten in 1ter Instanz zugelassen sey beizutreten.

Anwalt Savoye trug darin an: daß Appellations-Gesuch, wollen die eingelegte Berufung verwerfen mit Gerichtskosten & Kosten.

(Factum) Dieß ist in dem mündlich öffentlichen Verhandlungstermin vom 17 Mai 1826 entstanden, wodurch die von dem Appellanten gemachte Exception als unerheblich & unbegründet up & die Appellanten in die Kosten verurtheilt worden &

Gegen dieß Urtheil ergriffen die Appellanten die Berufung & es frage sich:

Ob die in 1ter Instanz eingelegte Exception unerheblich sey & demzufolge das Urtheil zu bestätigen?

Saam

dem Herrn Salomann, anwesenden Appellanten zu eröffnen.

Taxis

93.

In Appellationssachen des Herrn Salomon Goldmann, Handelsmann und Hofjuwelier allhier, Appellanten; gegen den Herrn Taxis, wegen Salomon Goldmann, Handelsmann im Hofjuwelier Appellaten; Heute in Mittwochs den 2. Appellationstages in der öffentlichen Audienz erschienen und gebeten, den Appellanten Kläger zu Recht zu erkennen, daß Appellat Beklagter in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen; Appellat Beklagter hat durch seinen Anwalt Advocat Jakob Hermann Salomann Anwalt Advocat Jakob Hermann Salomann Anwalt Advocat Jakob Hermann Salomann

[redacted] (Kreis)

N.° 1161

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für Jakob Rauch seine [illegible]

[illegible]

Salmon Goldmann Handelsmann in Kriegsfeld

[illegible]

[illegible]

Ich Unterzeichneter bescheinige hiermit

Frankfurt 16. Januar 1828.

Nr. 1161

Honorarrechnung

für Salomon Goldmann, Handelsmann zu Kirchheimbolanden, Agent

gegen Jacob Bauer & dessen Ehefrau Catharina geb. Wald, Abwesende zu Nordheim, Agent

	Auslagen fl.	kr.	Gebühren fl.	kr.
1, Consultation	"	"	8	34
2, Annahmebescheinigung	"	44	"	47
3, für Anlegung des Geld-Pacts	5	16	"	57
4, Rollen	2	34	"	57
5, a reno f-f g.	"	44	"	47
6, ministeriel. Comm. der Abd.	"	"	1	53
7, für Anlegung der Anzeige	"	08	1	53
8, Reisen	2	10	"	57
9, Reisen Entschädigg & Ingrossam.	11	12	"	"
10, Porto	"	"	9	27
11, Landfuhr	1	36	"	"
12, Qualitäten	1	19	5	55
13, Porto & correspd.	5	36	"	"
14, Taxenzusätze	"	08	"	42
	31	27	32	39
	32	39		
	fl 64	06		

Summa pagatorio nachgelassen 06 kr

Bauer

Obige rechtliche Anlage von Vier und sechszig Gulden, sechs Kreutzer bezahlt.
Frankfurt d. 3. Februar 1828.

1460

Publicirt 23. Febr. 1824

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

N. 1160.

DIMISSIONS-STEMPEL
7
Kreuzer

Extract
aus dem Protocoll gelehrter Landrechtssachen
des Königreichs Böhmen Appellations
Senat
Sitzung Freitag den 28ten Januar 1825
Vormittags
Gegenstand
Appellation des Herrn Dr. Johann Nepomuk Ritter von Hye
Landrechtsadvocaten in Prag
wider
Herrn Dr. Joseph Ritter von Hye
Landrechtsadvocaten in Prag
wegen
Ausfolgung der Verlassenschaft
des
Herrn Johann Nepomuk Ritter von Hye
Landrechtsadvocaten in Prag
Appellat
Appellant
Appellat
Appellant
Appellat
Appellant

Nº 1160

Anklage
Acte

Johannes Fried Abraham zu Frankenfeld
Einsassen, Appellanten wen einen Polizeyurtheil
dessen Verschied wen

Gegen
Leonhard Klopfer Gastwirth zu
Burgebrach Einsassen, Appellaten.

Es erscheine den 6. Appellationsgerichts wirklich
Präsidenten der ausgeschossenen Beisitzer, in dem
den Appellaten aufgebenen Klage als angezeigt
abzuhandeln, und indem Anstalt alle die Zeu-
genverhöre vorgenommen, und indem Anstalt alle die Zeu-
genverhöre vorgenommen, und indem Anstalt alle die Zeu-
genverhöre vorgenommen

Verhaltungsbefehl des Regierungsamts zum Verhalten beim Empfang und Verkaufen fremder Tabake.

1) Hat sich ein jeder vom 1ten April 1822 ab, wo ihm inländischer Tabak zu seinem Gebrauche nicht mehr steuerfrei verabfolgt wird, lediglich von dem Regierungsamte Tabak zu verschaffen.

2) Hat sich Regierungsamt Hahn zu dieser Zeit des Tabaks zu seiner Tabaksfabrication benöthigte unmittelbar bei Regierung mit Tabak zu versehen.

3) Hat sich ein jeder Wirthschaftsmann mit Tabak nur bei seinem Amtmann oder Beamten zu versehen.

4) Hat sich ein jeder bei Strafe des Confiscation fremden Tabaks, und Belegung mit Geldstrafe zu enthalten.

5) Hat sich ein jeder Commun mit Tabak nur nach Maßgabe, und Bedarf Attestes zu versehen.

6) Hat sich ein jeder Wirthschaftsbeamter und Polizeygerichtsdiener Visitation zu gefallen.

Carlsruhe den 6ten Januar 1822.

v. Gleichen

Nr. 1160

Kostenrechnung

des Bürgers Benedict Walser Tabakfabrikant in Karlsruhe gegen Johann Jacob Schmidt in Friedrichsfeld

	Auslag	Gebühr
1) Porto f. Correspond.	5. 36	
2) Constitution	23.	
3) Strafgelder	5. 08	
4) Belag f. Visitation	8.	
5) Rolle	2. 34	
6) Aufruf	1. 04	
7) Acten v. 18. Dezember 24.	24.	
8) d. v. 22. Jan. 1827	24	
9) Postrad (6 Meilen.)		15
10) Gebühren		3. 55
11) Rempel d. Dg.	1. 12	
12) Copiatur	8.	
18 = 8 = 18 45.		
18. 45.		
Fl.	36 kr. 53 d.	

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Uebereinstimmend mit der Urschrift

Karlsruhe den 11. May 1827.

Ex.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Competenz-Conflict-Klage

Präclusivfrist

arbiter amt Competenz anfrage ordinaire

Nullitätsbeschwerde

№ 1159

Akt

für Peter Ludwig Lingott, aus [illegible]

Kreuzer

№ 8085. über Bengel spricht ein der Armen-Casse [illegible]
Aktuarius Franckmann von Zell C. Lingott
Ludwig Lingott von Hasenheim, geboren 15/2 [illegible]
Bürgerrechten am 30 April 1824.

1159

Caution

Für Peter Johann Ludwig Lingott, Bürger
in Hasenheim, wohnhaft, Appellanten von
einem Urtheile des Tribunals 1ter Instanz
Landau vom 15 Dezember 1825,
durch Herrn Joseph Emanuel Eichmann

Appellat

5666 1) Aktuarius Franckmann, Vorgesetzter in
Zell, wohnhaft,
5691.

2) Philipp Daniel Franckmann, Curator des
Herrn B. G. der Regierung im Landhofe, gleich-
falls wohnend Appellaten, wider den Joseph Emanuel
Eichmann Rechten;

Appel

Demandt Eichmann, Vorgesetzter:
Es gefalle dem Appellanten Lingott, mittelst
Verbalacte seiner Anlagerschrift, vom 2ten dieß
die Appellaten alhier vor Friedensgericht zu laden,
um daselbst Klage wider ihn anhängig zu machen,
Endlich 2) denselben zu nöthigen, sich über
seine mutmaßliche Forderungen zu erklären.
Als der Gerichtsdiener auf dem Hause des Appellaten
gegangen worden, hatte er Niemanden daselbst
gefunden, der sich auf die Anlage
[illegible]

№ 1159

Akten

für Johann Ludwig Jüngst, Advokat und Notar

Appellant

wider Valentin Trautmann, Bürger und Bäcker in Zell

Appellaten

№ 1159 Fol. 997

Ein Exempel Urtel in der Appellations-Sache des Valentin Trautmann wider Joh. Ludwig Jüngst wegen Zahlung. Zu Recht 7 fl 20 kr. Urtel d. 27 Oct. 1826

Landg.

№ 1159

Antrag

Für Johann Daniel Trautmann Bürger und Bäcker in Zell Anwalt Valentin Trautmann, Beklagten

wohnhaft, Appellaten

gegen

Johann Ludwig Jüngst, Müller in Zell wohnhaft, Appellanten wegen einer Schuldforderung zu Kaiserslautern

Appellat. Appellant. Appellat.

hat d. Appellat seine Forderung an den Appellanten, welche dieser gegen ihn gerichtlich geltend gemacht, durch Bezahlung, Schuldscheine und die Zeugen Aussage des Appellanten in die Kosten & gerichtlichen Schadloshaltung gänzlich widerlegt und die Zeugen des Appellanten zu schanden gemacht, also hat der Appellat zu weichen.

Dr. Scheuer

Eingetragen den 27. Oct. 1826

Cohen

Zustellung an den Anwalt des Appellaten bewerkstelligt.

Cohen

Eingetragen den 9. März 1827.

Cohen

1) Sind die Appellaten mit ihrer Klage, und ihrem Gesuche um Zuerkennung der Appellations-Kosten, sowie auch mit

Nº 1159

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible]

Nr. 8085 Die Vergleichung mit der Urschrift hat die Richtigkeit dieser Abschrift bestätigt.

Ludwig Jüngst von Hardheim zahlt

Heidelberg den 7. April 1849.

Kostenverzeichniß

für Valentin Trautmann, Taglöhner zu Zell a. H.

gegen

Ludwig Jüngst, Müller zu Hardheim,

appellanten.

1. Amtsk.		20.	47
2. Gerichtsk.		"	8. 24
3. Comm. der acta		"	1. 53
4. Ab. an die Partheien		"	57
5. Ausfertigung d. Urth.		"	57
6. Anwalt		20	47
7. Aufsatz		32	
8. Insinuation der Urth.		"	1. 53
9. Aufsatz		32	
10. Porto		"	9. 27
11. Ausfertigung der Urth.		"	1. 53
12. Aufsatz		32	
13. Insinuation		39	5. 55
14. Porto u. Correspo.		5 36	
15. Copialien		"	65
		8. 31	33. 38
			8. 31
Summa:			42. 09

Heidelberg den 7. April 1849.

Gerichtsschreiberei.

Gerichtsschreiber.

Obige Kostenrechnung von Zwanzig Gulden, Neun Kreuzer hat Zahlung erhalten. Heidelberg den 10. April 1849.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N° 1158.

31. Mai 1828

Qualitäten

In Sachen Jacob Strauß, Handelsmann zu Ottenberg, appellant von dem Urtheile des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, v. 28 July 1825, 30 August 1825 und 31 August 1826, erstern mittels Exploit Huwald Friedrich Schneider

gegen Lorenz Schappert, Zimmermann zu Hallbergweiler, appellat, wider den Huissier Huwald Glaser.

Huwald Friedr. Schneider beim Rheinischen Appellationsgerichte wolle die Berufung 28 gegründet ermessen, d. mittelst Deklaration die angefochtenen Urtheile, die vordem appellaten gegen die Vollziehung des Contracts vom 1ten December 1818 v. das prozessualische Urtheil vom 22 Novemb. 1820 eingelegte Opposition als ungegründet verwerfen, subsidiarisch, diesen Anstand Hasprechen unter der Auflage der appellant den ihm deferirten Eid, so wie derselbe ursprünglich deferirt d. in das Urtheil vom 28 July 1825 eingerückt und von dem appellanten bereits in 1ter Instanz angenommen worden, auferlege, d. die Contrapartei zu diesem Eide von der 1ten Instanz verweisen. In jedem Fall den appellaten in die Kosten verurtheilen d. die Zurückgabe der sicherstellten Pfändung verordnen.

Huwald Glaser nehme folgenden Antrag: es gefalle dem K. appellations-gericht die eingelegte Berufung gegen das Urtheil v. 30 August 1825 als unzulässig, gegen die übrige, aber als ungegründet zu verwerfen, mit Geldstrafe d. Kosten, d. die Distraction derselben zu gunsten des Anwalts verordnen.

factum.

Der gegenständliche Streit Handel steht in den angeführten 3 Instanzen an; auf die klagende einzelne Berufung nehmen die Urtheile Folgendes bei; auf dem in der Urtheilung bestandene

DENSIONS-STEMPEL 7 KREUZER

N° 336.

In Sachen Appellant

gegen

Appellat

Vor Gericht

Der Appellant

gegen

Appellat

Vor Gericht

Zum Tribunal

Der Tyrnau, 16 Sep, unter einem die dem
Appellanten gehaltene gemeinsten privat act
vom 29 Aug. 1821, befindliche Unterschrift des
appellaten ächt sey oder nicht? ihre Anzeige
der Lage nach konnte sich darüber nicht mit
bestimmt seit; es prüfe sich Januar 26, die
sachkundige über die Sache, dem Appellaten
eine bestimmte Anerkennung oder Abläugnung seiner
Unterschrift aufzugeben sey:

Pest 1824

Dem gesetzen Glauben, Anzeige des Appellaten
Zu sichern

Pest 1824

Appellatus

Glauer

1158.

Abstract
für
Laurenz Schappert Zimmermann in
Altenburg, Appellatum
gegen
Josef Strauß Tischlermeister in Altenburg
Appellaten

Es wurde dem k. Appellationsgerichte gesetzt. dem
Appellaten Laurenz Schappert zu verfahren, daß er
der laut dem Akte dem 29. August 1821
befindliche Unterschrift, ob sie seine eigene
anerkenne, sondern die selbe widrigenfalls
gänzlich das Recht, sonst zu verordnen
habe einen Schriftverständigen darüber anzuhören
werde — Wessen abzuhelfen

Ofen den 15. May 1824.

Glauer

P. C. 1158

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Vortrag
des Jacob Strauß, Handelsmann zu
Ottenburg, Appellanten,
gegen Lorenz Schappert, Zimmermann
zu Schallodenbach, Appellaten.

Das K. Appellationsgericht
zu Landau hat das appellat. Schappert
in der streitigen Pfändung seines, unter dem
Heimat-Rec. v. 29 Januar 1821 bekannten
Anerkenntniß angelangt hat,
Hiebei vorauszusetzen: daß die Restzahl
der obigen Anerkenntniß eines Theils
von dem Gericht zu vernehmende Thatsa-
chen, wer Einem der beiden Theile
als Eigenthum, oder gesetzliches Pfandrecht
darauf, zustehe. Dessen ohnerachtet
dürfte Gerichtsmäßigkeit dem Verfahren

Ogg. Landau 19. März 1828.

J. Jos. Ehrling

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

No 1158

Vortrag
für
Lorenz Schappert Zimmermann zu Schallodenbach
Appellaten
ca
Jacob Strauß Handelsmann in Ottenburg, Appellan-
ten wegen Anspruch des k. Bezirksgerichts zu
Weißenburg vom 28 July 26 Ausspruch 25 à 31 Au-
gust 1826.

Es gefalle dem k. Appellationsgerichte die ange-
klagte Verordnung als ungegründet zu verwerfen
mit Verbindlichkeit des Appellanten, und der Gerichtsstelle
derselben zu Vollstreckung des Unterzeichneten Urtheils
zu verhelfen

v. Chrismar

gegen das Urtheil vom 30 August 1825 als ungültig zu-rück zu weisen

Ogg. Landau 16 April 1828.

N.: 1158

Antrag

für Jacob Staud, handelsmann zu Ettenberg, appellanten von drey verschiedenen des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern, vom 28 July 1825, 30 Aug. 1825, & 31. August 1826,

Gegen Lorenz Schappert, Zimmermann zu Schallodenbach, appellaten.

Das k. appelations-gericht wolle die Ernennung als gegründet annehmen, & mittelst Reformation der angefochtenen Urtheile, die von dem appellaten gegen die Vollziehung des Kaufakts vom 15 Decemb. 1818 und der provocirten Urtheile vom 22 November 1820 eingelegte opposition als ungegründet abweisen;

Subsidiarisch diesen Antrag begründet unter der Anklage dass appellant den ihm deferirten Eid, so wie solcher im Urtheil vom 31 Aug. 1826 articulirt ist, - und, höchst subsidiarisch, so wie derselbe durch das deferirt, in das Urtheil vom 28 July 1825 eingerückt & von dem appellanten bereits in 1r Instanz angenommen worden, ausschwöre; die Gerichtszeugen zu diesem Endo wolle das k. Ruker vernehmen; In jedem fall den appellaten in die Kosten verurtheilen & die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme verordnen.

Speyer den 14. April 1828.

D. Fr. Schuler

N.: 1158.

Quadruplicatum

In Sachen Jacob Staud, handelsmann zu Ettenberg, appellant, wider den Anwalt Fried. Schuler,

Gegen Lorenz Schappert, Zimmermann zu Schallodenbach, appellat, wegen verlangten Eid & Anwalt Glaser.

Fried. Schuler Anwalt klagt an: das k. Appelations gericht wolle dem appellanten über die Aufschwörung des ihm, laut des Urtheils dieses gerichts v. 19 Januar 1829 auferlegten Eids, Akt nehmen; sodann die Ernennung für genugthuend erklären & die von dem appellaten gegen die Vollziehung des Kaufacts vom 15 Dec. 1818 & das provocirte Urtheil v. 22 Nov. 1820 eingelegte opposition als ungegründet abweisen, den appellaten in die Kosten verurtheilen & die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme verordnen.

Actum

Das gerichtliche dieser Sache ist in den beiden Urtheilen dieses gerichts v. 5 May 1828 & v. 19 Jan. 1829 enthalten. Der Anwalt des appellanten einigt sich auf, dessen Aufschwörung in der Frist von 3 Monat, in gegenwart der gerichts gelassen Gegenanwalts Platz hatte. Es steht sich nunmehr: ob die Ernennung als genugthuend anzunehmen sey?

Fr. Schuler

Vom Herrn Gläubiger, Anwalt des
[illegible]

0 167.

[illegible]

Dazu d. Copp. — 33.
Porto — 01.
Belag — 08.

N: 12277 Anzeigeblatt zu Zeugn.
— 47. Gebühren des genannten Arztes
1847. [illegible]

Condrau

Kosten-Verzeichniß

des Posten Jacob Mauss, Handelsmann zu Ettenheim, Appellaten, Cumulativ-Vollstreckung betreffend Schulden Schuldner gegen Lorenz Hoffmann zu Ettenheim, Appellanten.

	Kreuzer	Gulden
1) Appellate	6	— 53.
2) Copialien		— 8. 24.
3) Einhändigung der Gelds Taxe	8	— — 5½
4) Bote [illegible]	2	— 36 — — 5½
5) Copie der Akten		— — 1 — 52.
6) Bote an die Rentkammer		— — — 8½
7) Porto	44	— — 4½
8) Taxen	32	— — —
9) Kompl. der Taxe	8	— — —
10) Einhändigung der Taxe		— — 1 — 52.
11) Porto	32	— — —
12) Taxe		— — 9 — 27.
13) Ausfertigung [illegible]		— — 1 — 53.
14) Porto [illegible]	32	— — —
15) Schreiben		— — —
16) Bote	1 — 19	— 5 — 55.
17) Copie [illegible]	14 — 18	— — —
18) ½ para [illegible]	1	— — 1 — 42.
19) Porto	2 — 48	— — —
20) Porto	32	— — —
21) Ausfertigung [illegible]		— — 1 — 53.
22) Porto	32	— — —
23) ½ para [illegible]	1 — 33	— — —
24) Einhändigung [illegible]	2 — 48	— — —
[illegible]		— — 3 — 48.
25) [illegible]	2 — 24.	— — —
26) Einhändigung [illegible]	1 — 29	— — —
27) Copie [illegible]	36	— — 22.
28) Regalie [illegible]		
[illegible]	1 — 10	— 1 — 16.
29) Copie [illegible]	44	— 12.
30) Taxation [illegible]		— — 3 — 48.
	45 — 16.	46 — 24.

Lorenz

	Einlagen.	Gebühren.
Uebertrag	43 — 16. —	46 — 01.
31) Avocat	— 44 —	— 47.
32) Bothen	— 32 —	— —
33) Vergütung des Botenlohns	— 8. —	— —
34) Porto	— —	9 — 27.
35) Bothen	— 32. —	— —
36) Schreiber	1 — 19. —	5 — 55.
37) Expedit	9 — —	— —
38) Copiatur Lager & Rollen	1 — —	1 — 42.
39) Avocat	— —	— 47.
40) für portgüt. Concepte	2 — 48 —	— —
41) Ladung der Parteien	1 — 41. —	— —
42) Stempel für Gebühren	— —	1 — 53.
43) Gehilfe der Parteien	13 — —	— —
44) Baare Auslagen des Appellaten		
7 Myriameter	9 — 48. —	— —
45) Bothen zum Beweis	— 32 —	— —
46) porto für Concepte	5 — 36. —	— —
47) Schreiber	1 — 19. —	5 — 55.
48) Copiatur des Decrets für Parteien	— 8 —	— 12.
49) Vergütung des Gehilfen	— —	— 57.
50) Parteiungsgebühr	— 8 —	2 — 30.
Total. Einhundert Gulden	= 91 — 31.	76 — 13.
d. Zusammen Gulden drey	= 76 — 13.	
d. Dreyzig Kreuzer	= fl 167 — 44.	

Obigen Auszug zu Betrag von Einhundert Gulden und dreyzig Kreuzer.
Feldkirch am 28. Februar 1824.

Dr. Schneller

Nro 1158.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Auszug
für
Lucas Schappert Zimmermann in Rankweil Appellaten
gegen
Jakob Steurer Handelsmann in Altenstadt Appellanten.

Es erhelle aus d. Appellationsgesuche die einzige Beschwerde wäre, daß Appellat nicht
Recht gesprochen mit Gerechtigkeit und Billigkeit
Appellat hätte nach dem Mord und in der Absicht
ihn zu spitzen den Feldsatz richtig abgesteint
nicht den Antrag 29 July 1819 auf Abstein zu
Abstein gestellt Vermessung 29 Juli 1819 auf
dem ist gestaltete Bauernhaus 29 Juli
Appellat, und eben so durch den Abstein
Steurer in Feldsatz gemessen
29 Juli 1821 mittelst Lucas
Lucas und Steurer gemessen

N°. 1158.



Antrag
des Jacob Straus, Handelsmann
zu Ottenberg, appellans gegen
die Urtheilen des Bezirksgerichts zu
Kaiserslautern, d.d. 28 July 1825
30 Aug. 1825 & 31 Aug. 1826.
gegen Lorenz Schappert,
Zimmermann zu Schallodenbach,
appelat.

Das k. Appellationsgericht
wolle den appellanten dahin
abweisen, daß appellat
pro, pro sua abzahlungsache
rechtskräftig unter dem
Verbescheid nichts gemeint wem
d.d. May 1826 Exemplarum pro rat
ad d. 29 August 1821, [illegible]
nunmehr förmlich anerkannt
sei; pro ut die von dem appellaten
gegen die Vollziehung des Urtheils
d. 15 December 1818 & d. pro rogatum
bis jetzt d. 22 November 1820 eingelegte
opposition als unzugrundet ver-
werfen, demselben in die
Kosten zu verurtheilen & die
Rückgabe der Geldstrafe zu ver-
ordnen.

Zahl: Amedien

Gesehen 12. Juny 1829.

Ebner

die Erörterung hier zur Sache gehörig nicht
Cour. appe.
Ebner

1158 Inv. Nr.

5601 Inv. Nr.

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Spezialakten

in Sachen

Jacob Bonné, Handelsmann zu Altenburg
Appellant von Dann Kaufgelder und beziehungsweise
Zinsen zu Zinsstunden vom 28 Juli 1825
31 Aug. 1825 u. 31 Aug 1826, durch Advocat Schilling
vertheidigt. gegen

Lorenz Schuppert, Zimmermann in Pfaffendorf, Appellat, durch Advocat Glaser
vertheidigt.

In Betreff der Appellanten Anträge lässt sich:

Ad I. Appellationsbeschwerde wollen die Appellanten Abänderung derjenigen Entscheidung Appellat seinen seinen abgeurtheilten Ehescheidungsprozess betreffend, in Beziehung auf Zinsen vom 5ten Mai 1828 bis zur gänzlichen Tilgung des Capitals vom 28 Aug 1821 ausgesprochen, nicht anerkennen; so wenig sonach auch die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen vom Appellaten bestritten wird, so wenig kann dem Appellaten gegen die Vollziehung des Urtheils vom 18 August 1818 in der Ehescheidungssache vom 22 Nov. 1820 eingelegte Opposition als ungegründet angesehen, und müssen die Kosten derselben in die Kosten der Hauptsache verwiesen werden.

Advocat Glaser trägt ebenso an:

Exped

[illegible] gefalla vom k. Appellations-Gericht [illegible]
Einzeleyta beurtheilung als zugestanden zu ver-
werfen und Gelbstrafe zu Lasten;

Subsidiarisch vom Appellaten Beklagte zu
entscheiden, sey [illegible] vom Appellanten auf
vom jüngsten Belieb auf 16. Thlr. [illegible] in den
Prozessgang einzuschalten und sie darüber
zu absolviren mit Rücksicht der [illegible] vom 27 Juli 1819 auf Widerruf
zu Handen des gegebenen Kaution-Versicherung vom 26 Oct.
auf den vom gefällten Urtheil auf 300 fl. gegeben, [illegible] vom
gefällig [illegible] in Empfang genommen wurde hie-
gegen [illegible] vom 29 Aug. 1821 mittelst Edictal-
ladung mit Termin d. Appellat gefällte Zustellung
[illegible] 125 fl. auf [illegible] gelautet wurden, und
Appellat aus dem Prozessgang-Urtheil
[illegible] vom [illegible] in dem Executions-
Verfahren [illegible] 29 Aug. 1821 gefassten Inquisition mit
Abstand v. Willand des Appellaten genommen wurde
sey. — .

Zeichnen.

Das Gesuchstellers dieser Rubrik ist ein
Probestand des Appellations-gerichts von
[illegible] aufzuhalten, dem
[illegible] anbefohlen bei Beurtheilung des
vorliegenden Einspruchs [illegible] Appellanten begründeten Einwendungen
[illegible]. — Indessen erkennen Appellat die
Rechtlichkeit seiner Rechtsforderung an, [illegible] Begegnung
[illegible] Appellanten [illegible] in seinem Antrag zu
[illegible] für gut, [illegible] es sich [illegible]:

[illegible] diese Einspruchs-Beschwerde gänzlich [illegible]
Appellat gelaufen.

Z/ Pr. Schneider

No. 1157

1 Kreuzer

Januar 1828

Qualitatem

In Causa: Johann Jacob Bernard, Eigenthümer zu Rhodt wohnhaft, ap. an
[illegible] vom [illegible] Ord. des Cas. gerichts
zu Landau d. 29 July 1826, wohnhaft
durch Anwalt Eichmann,

gegen Philipp Görlich, Wirth zu
Hermersberg wohnhaft, als Cessionar
von Daniel Schenk, Ackersmann zu
Schmidtbach, u. von Elisabeth Hofmann
Wittwe von Joh. Jacob Schenk, ehe-
mals, zu Bottenbach wohnhaft,
appellat, vertreten durch Anwalt
Friedr. Schneider.

Anwalt Eichmann trug klagend vor:
Es gefalle dem k. Appellationsgerichte,
Einmüthig reformatorisch [illegible] einzutreten,
Nur [illegible], als von Seiten der Clägerin
der appellaten in die Bestätigung gegen selbe
Klage abzuweisen, so in die Kosten
beider Instanzen zu verurtheilen u.
die Rückgabe der sub annexo [illegible]
zu verordnen.

Anwalt Fr. Schneider trug klagend an:
das k. Appellationsgericht wolle die
eingelegte Berufung als unzulässig
subsidiarisch als einzig gegründet verwerfen
u. den appellanten in die Kosten
u. Geldstrafe verurtheilen.

Factum

Der Gesuchsteller dieser Rubrik
ist entschuldigt in dem Gerichten dem
Citanten und appellaten d. dem
Appellanten am 1. December 1825, in d.

Instanz verlassenen Verhandlungen, und in dem angefochtenen Urtheil rechtfalten. Durch Lazarus Heinrich appellant wurde Theil an gemeinschaftlichen des appellaten, als Erben ihres verstorbenen Ehemannes Lazarus Heinrich Hofmann, Johann Jacob Schmidt, welcher für den Rest des appellanten in Militair-Dienste gelaufen ist die, zwischen Vertrags v. 6 Februar 1813 schuldige Tausend Summa von Drey tausend Sechszig Gulden Frankfurter nebst Zinsen vom Tage der Klage an bezahlen. Gegen dieses Urtheil, sagte appellant die Berufung ein. Appellat sagte dasselbe als seinem Rechte der Appellation Gesetzlich entgegen, weil das angefochtene Urtheil nicht Gesetzlich begründet sey; in Absicht der Hauptsache, weil appellant Einwendungen vorgebracht, welche gegen ob eine Verurtheilung Statt finde, i. ob in dem Hauptsache eine zugestandene Thatsache vorliege, das angefochtene Urtheil abzuändern sey?

Joh. Heinr. Schmelzer

N.° 1157.

Anstrag

des Philipp Görlach zu 18 in Firmasens wohnhaft in seiner Eigenschaft als Cessionar von Daniel Schmidt, ehemaligen in Firmasens, Appellaten d.m. Elisabeth Hofmann, Wittwe von Johannes Schmidt zu Bottenbach wohnhaft, appellatin

gegen

Johann Jacob Eberhardt, Einwohner in Speyer wohnhaft, Appellanten wegen Verfahrens des k. Landcommissariats zu Landau vom 19 Juli 1826

Der k. Appellationsgerichtshof wolle die einzelnen Einwendungen oder ungründig subsidiarisch oder ungegründet vorgebrachten und Appellanten in Appellationskosten und Kosten verurtheilen.

Joh. Heinr. Schmelzer

Speyer d. 27. Sept 1826.

Speyer d. 28. Sept 1826.

№ 1157

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Klag

für Johann Jakob Bernhard, Bezirksamtmann in Bruchsal,
wider den Appellanten, wegen Verletzung des
Vergleichs zu Karlsruhe vom 19ten July 1806

Klag

Alleruntertänigst, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Gnädigster König und Herr!

Eure Königliche Majestät haben in Ihrem Edict vom 26ten
Februar 1803 die Gnade gehabt, zu verordnen, daß
Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen
über Frohnden, Gefälle, Abgaben und Leistungen, die
durch Vergleiche bestimmt sind, in Zukunft nicht mehr
vor die Gerichte gehören, sondern von den Kreisdirectorien
entschieden werden sollen.

Ich gehorsamster Diener Ew. Königlichen Majestät,
müssen Allerunterthänigst klagen, daß der angeführte
Vergleich, der zwischen Ihrer Landesherrschaft und der
Appellatschaft im Jahr 1806 angeschlossen, Klagen
abzuweisen, sich in diesen beiden Instanzen
Anfangs zu vermuthen, die Abhängigkeit der
Entscheidung Ihres Gerichts für gewiß

Bruchsal 28. July 1808.

Ew. Königlichen Majestät

N.1157.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß
für Philipp Görlich, wirthschaftl. Gemeinders,
Appellaten,
gegen Joh. Jac. Burkard, Taglöhner
zu Ackdt, Appellanten.

1. Anwaldt Cassell.	n. 44.	n. 47
2. Gerichtsz	n. n.	8. 24
3. Copie der Acten	n. n.	1. 53
4. Fürtrag der Gebühr.	5. 16.	n. 57
5. Rolle n. fl. 3	2. 34.	n. 57
6. Actenis	n. 44.	n. 47
7. Fürtrag der Acten.	n. n.	1. 53
8. Rangel	n. 8.	n. n.
9 Aufsatz	n. 32.	n. n.
10. w. zum Vortrag	n. n.	9. 27.
11. Vortrag	n. 32.	n. n.
12. Aufsatz zum Vr.	1. 17.	5. 55.
13. Qualität	n. 8.	n. 42.
14. Kostensatz.		
	12. 27.	31. 42
		12. 27
Summa: Vier fl. Dreißig Gulden neun Kreutzer.		fl. 44. 9

Heute auf dem Rathhause Stein am Anger, den Fünften Dezember Tausend Achthundert Fünf und Zwanzig.

Schein

28ᵗᵍ Juli 1824

Dem Herrn Cultmann
Bürgermeister Appelmann
zu Hückeswagen.

Ehrb. Schulz

a 889.

Der Hausbesitzer Carl Wilhelm Schulz
Nro. 889 und zwanzigsten Nummer %
auf Auftrag des Herrn Friedrich
Lüscher, Curator der Philipp Jacob
Birk'schen Eheleute, Publikandum
Ihro ist unterzeichneter Schulz Schein
dem P. Appellations-Gerichts-Rescript de dato
Elberfeld, den 8ten Januar dieses
Jahres; dem Herrn Cultmann Andreä
der Johann Jacob Eberhardt Eigenthümer
zu Wipperfürth Appellanten; in Sachen Lucas Bürgy
Provocaten mit dem Publicato
und Abschrift der Hochlöblichen Appellations
Qualitäten Ursprung zugestellt;
Actum Bürgerey Hückeswagen den 28ten Juli

Jacobi

Nro 9930 Heimgeschrieben zu Hückeswagen
Empfangen den Hochlöblichen Gerichtsboten Nov. 1828.
für Hückeswagen Bürgermeister Hückeswagen.

Schulz

Actis a Cap. 38 Lit. A. Nro. 8. Fasc. 1 Volum.

No 1156

DIMENSIONS – STEMPEL
Kreutzer

№ 1156.

Urtheil

für Adolph Baum, Gutsbesitzer in Hasen-
Esel, Canton Hauptstadt, wohnhaft, Appellanten
Inquis.

Gegen den ehrbaren Mann, in Landwehr seine wohnhafte
Gattin und dessen mündigen Gutsbesitzer Ra-
mon Mann, ehemals in eigenen Namen wegen be-
. Standung Entmündigungsurtheil, wie auch als natürlich
Vormünderin des mit gedachtem ihrem Ehemann
erzeugten minderjährigen Kindes, dessen al-
lein gesetzl. Vertreter — Appellatin, von seinem
Contumazialurtheil des k. Ehg. Gerichts in Kreutzen
vom 5ten April 1826.

Gegen

den k. Appellationsgerichts die Bestätigung als unge-
gründet zu erkennen, mit Gerichtskosten &c. &c.;

Subsid. den Appellaten zum Beweise seiner Behaup-
tungen gerichtlich zuzulassen, dass die von ihm dem
Autor der Appellantin im J. 1817. am 24ten Mai u 20ten Juli
baargelichenen Summen, zusammen im Betrage von f 800.
von diesem in seinen Nutzen, und zwar theils zur Einrich-
tung seines Freyhauses verwendet, theils und vorzüg-
lich aber für die damals von ihm gekauften Freyländer
und Freyrequisiten genommen, und dass insbesondere
f 300. von diesem Gelde zu einem Holzfuder in seinen
frey und zu dem ausgegebenen Zweck gehörigen Bauholz

bezahlt werden sind;

so wird Kläger abzuweisen: dessen Autor der Appell
seiner gewinnster Vollgerichtigkeit, unmittelbar in den J
1820, 1821 u 1824 von dem Herzoglichen Verlassen
willig Zinsen entrichtet hat;

Hofft zu sind: dem Appellaten Verbindl zu verfü
dasse der Appellantin über die vorgebrachten Ein
prüfe den Verbindl zu fassen — Kosten vorbeg

A. Seltz

Verbindl. dem Appellaten Verbindl zu verfügen, dass
sich zum Einwand durch Zeugen, Urkunden und
Schriftsatzaufklärung abzuweisen sei, dass die
Urkundschriften auf 8 Bauern Pfandschein vo
den Fund das vorgebrachten Autors der Appel
den abzuweisen seien, sowie das Zeugnis
zur Verwertung.

A. Seltz

Gehört d 27 Mai 1830
= A. Lorch

Antrag
für
Adolph Bäum, Gutsbesitzer in Fischbach, Amts
Bernkastel wohnhaft, ursprünglichen Appel
laten und Exemptionsklägers
gegen
Elisabethe Bäum gebohrne Mann, in Landwehr
wohnhafte Ehefrau von demselben vorbenann
Gutsbesitzer Salomon Mann zwecks in eigenem Na
men wegen der zwischen ihr und dem vorgenannten
bestandenen Gütergemeinschaft, die aufgelöst
dadurch dass mit demselben erzeugten
minderjährigen gemeinschaftlichen und bis
noch lebenden Kinder Anna Elisabeth Mann,
als Erbe seinen genannten Vaters, — Angeklag
ten des ursprünglichen Appellaten ge
nannten Salomon Mann, ursprünglichen Appel
laten von einem Urtheil des Königlichen Ge
richts in Civilsachen vom 5 April 1826
und Exemptionsbeklagte.

Gegenfalls den Königlichen Appellationsge
richts: die mittelst des gegenwärtigen Urtheil des
B Bezirksgerichts in Civilsachen vom 5 April
1826 ingelegten Berufung verwerfen, die Zustim
verfügen zu erklären und die Exemptionsbe
klagten in die Kosten der gegenwärtigen und der
Exemptionsinstanz und Geldstrafe zu verur
theilen.

Für Schuler
Faust

N. 1156

Ordnung

für die Wahl der Gemeinde-Vorsteher
auf dem Lande und der Deputirten
der Landgemeinden zu Mainz, durch
welche diese Gemeinden in der Gemeinde-
Versammlung der Stadt Mainz
vertreten sind, wie auch der Beisitzer
des Gemeinde-Gerichts, welche
für die Landgemeinden, gemäß
des Gesetzes vom 8ten Juli 1830
zu ernennen sind.

Auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, haben Seine Königliche Hoheit, durch Allerhöchste Entschließung vom 5ten April 1826 die Gemeinde-Ordnung für die Landgemeinden in Rheinhessen, durch welche die Gemeinde-Vorsteher, die Deputirten der Landgemeinden zu der Gemeinde-Versammlung der Stadt Mainz, und die Beisitzer des Gemeinde-Gerichts für die Landgemeinden ernannt werden, wie auch die Wahl derselben angeordnet, genehmigt, und zu deren Vollziehung Unterzeichneter beauftragt.

Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, der Deputirten der Landgemeinden zu der Gemeinde-Versammlung der Stadt Mainz, und der Beisitzer des Gemeinde-Gerichts für die Landgemeinden, soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Juli 1830 und der Gemeinde-Ordnung vom 5ten April 1826 in folgender Weise vorgenommen werden:

1. Die Wahl der Gemeinde-Vorsteher, der Deputirten der Landgemeinden zu der Gemeinde-Versammlung der Stadt Mainz, und der Beisitzer des Gemeinde-Gerichts für die Landgemeinden, soll in jeder Gemeinde durch die Gemeinde-Versammlung, unter Vorsitz des Bürgermeisters, oder seines Stellvertreters, vorgenommen werden.

2. Die Gemeinde-Versammlung wird durch den Bürgermeister, oder seinen Stellvertreter, auf Befehl des Landrathes, oder des Unterpräfekten, oder auf Verlangen des Gemeinde-Vorstandes, oder auf Verlangen von wenigstens zehn Gemeinde-Bürgern, welche das Bürgerrecht ausüben, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, einberufen.

3. Die Einberufung geschieht durch Anschlag an die Gemeinde-Tafel, und durch Ausrufen in den Straßen, wenigstens vierundzwanzig Stunden vorher.

4. Die Gemeinde-Versammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Gemeinde-Bürger, welche das Bürgerrecht ausüben, und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, anwesend sind.

5. Die

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

N° 1156.

Ordonnanz

Jud. Adolph Baum, Aktenmann zu Diefenthal, Kt. Elsaß

gegen

Salomon Mann Aktenmann zu Lauterskirchen, Kt. Elsaß und von einem Kapitale zu Gunsten des Klägers zu Kaiserslautern vom 5 April 1824

Der Friedensrichter zu Lauterburg, welcher alle die zu Erledigung der Streitsache nöthig gründende Thatsachen und Akten-Stücke in Händen hat, und gesetzliche Gerichtsstunden zu halten pflegt.

Gesehen für die Echtheit der Unterschrift des Herrn Friedensrichters zu Lauterburg.

Lauterburg, den 8ten Oktober 1826.

Der Maire

1156

Gegen Adolph Baum, Aktenmann zu Diefenthal, Kt. Elsaß

Salomon Mann Aktenmann zu Lauterskirchen, Kt. Elsaß

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7 Kreutzer

Abdruck

für Christoph Jakob Mann, Bürger und Gerichtsmann allhier Abraham Adam Salomon Mann in Lichtenberg Appellat Appellanten von einem Urtheil des Tribunals Zweibrücken vom Appellanten vom 1826 gegen Adam Christian Mann von Lichtenberg Appellaten

Appellat den Appellationsgesuche des Appellanten A.A. zu willfahren, das Urtheil des Appellat so viel es gegen Christoph Jakob Mann, Bürger und Gerichtsmann allhier angebrachte Klage, die beim Friedensgericht Lichtenberg Kindes und Lehen abgewiesen ist, wie auch das Appellanten gegen Adam Christian Mann, den Appellaten in gerichtliche Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen.

E. Cullmann

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

No 1156.

Anlage

zum Protokoll Baum Gutsbesitzer zu Langenthal,
Kanton Bern, Schweiz Appellaten

gegen

Christoph Mann in Landshut, Appellant

Christoph Mann in Landshut, Appellant, hat das Appellationsgesuch von Adolph Gutsbesitzer Coloman Mann, sowohl in seinem Namen wegen der gewissen ihm durch Vergleich vom 5ten April 1806 zugesicherten Mitgift von 1000 Gulden als auch als Vormund seiner Kinder Christoph Mann, damals alt 16 Jahre, Joseph Anton, damals alt 14 Jahre, Appellanten, zum ordentlichen Vortrage bei der Appellationsklasse des Isarkreises vom 5ten April 1806,

so gestellt

dass die Appellationsklasse dem Appellaten Protokoll zu erstellen habe, daß er die Klage vom 12ten Juni 1820 anerkenne, und sich in die Forderung mit Appellanten

Weiters ersuche den Appellaten Protokoll zu erstellen, daß er der Appellantin den Eid dahin abzuschwören habe:

1, daß er nicht wahr sey, daß sie nämliche Forderung [illegible] wolle, weil er die nicht vollständig gutgethan habe, indem er [illegible] Adolph Baum] [illegible] 1806 [illegible] 2, daß er nicht wisse, daß Coloman Mann noch [illegible] 1820. 1821 & 1824 [illegible]

Salomon Mann quittungen über volle Zahlung an
andres den Inhaber desselben gelautend
3. Ob ist schuldig befunden oder ob sie nicht von der
Salomon Mann die Obligationen Summa von 800
fl einen Theil an Capital bezahlt habe, und zwar 400 fl zur
Tilgung seiner Schuld, und überhaupt, ob und
wo zu klagen oder für den Betrag der ihm gehörigen Obli-
gationen und Interessen, und die Kosten der
300 fl von den 400 fl an den Holzhändler Dalbeck
in Worms, so zu dem eingeklagten Betrag gehörige
Bauholz bezahlt worden zu sey; und dabei muß wer sey
daß Salomon Mann sich unterfangen gegen sein Versprechen
entgegen verhalten habe, daß sein Inhalt.

Actum

Worms den 9ten Juli 1832.

= n. Lorch

DIRECTIONS-STEMPEL
14
Kreutzer

Inhalten 12 Juli 1827

In Sachen der königlichen Regierung des Rheinkreises, kraft
der Anzeigen zu Speyer, Klägerin gegen 2 Beklag-
ten wegen Gemeinde zu Landau, Beklagte
wegen Schulden

Anna Maria Fellenius, Ehefrau des Balthasar Kessler
zu [illegible], Beklagte

Ist Schuldig, [illegible]

Ist Schuldig, [illegible]

Factum

Gegen Beklagte Balthasar Kessler [illegible]

37/1247

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Zu Bauanzeigen.

für Anna Maria Hellemes, Gastwirthin und Balthasar Kessler, zur Erbauung einer Scheune, [illegible] Hofraithe [illegible] Bezirksamts Ettlingen Ortsgemeinde

gegen

die hochpol. Regierung des Mittelrheinkreises

Bauinspektion Ettlingen

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Anmeldung des Baues			44	42
2. Lokalbesichtigung			8.	24
3. Commission			1.	53.
4. Ausfertigung		8.		
5. Einzeichnung des Baues			1.	53
6. Bauerlaubniß			9.	27
7. Commission an Ort und Stelle				57
8. Pfahlsetzung	1.	19		55.
9 Hand- und Spanndienste	5.	36		
10. Ausfertigung		8.		30
			7.	55. 29 kr.
			7.	55

Dreißig Gulden Gebühren zusammen zu gering fl. 37. 42

Die nächste Leitung des Baues übernimmt [illegible] selbst, gegen die [illegible] Bauart.

Ettlingen den 8. May 1827.

[illegible]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Ettlingen den 8. May 1827.

[illegible]

[illegible] Bauinspektion [illegible] Bauamt [illegible] Bauinspektion [illegible] Bauamt [illegible] Bauinspektion [illegible] Bauamt [

N°. 1155.

Resumy

Zur L. Ratification der Pfandbriefs-Verschreibung, Verpfändung der Einnahmen, Abzahlungen und Verschreibung der Einziehungen zu Landau vom 27 Juli 1825 & 15 Februar 1826

gegen

Anna Maria Follenius Ehefrau von Balthasar Kessler dem jüngern, vormals Acker-mann zu Albersweiler dermalen Privatier im Zuchthause zu Kaiserslautern, Appellatin

Zur L. Appellation zu rüsten wollen die Berufung gegen das Urtheil vom 27 Juli 1825 in so fern als in dem Falle die Appellatin zum Beweis zugelassen sey, so wie die Berufung gegen das Urtheil vom 15 Februar 1826 als gegründet anzusehen, beide Urtheile dagegen, nämlich sowohl so weit sie Ehe, als sonstigen, dennoch der Appellatin mit ihren Ansprüchen auf die Collocation zu Massa abzuweisen & die Kosten in beiden Instanzen zu compensiren.

Zweibrücken d. 27. Oct. 1826. Pfr. Schneller

Ebm

Kirchheimbolanden d. 7. Febr. 1827.

Ebm

№ 1155

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Culmsee

Auf Ostern [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Culmsee

162

Im Jahre tausend achthundert sieben und zwanzig
den dritten März. Auf Ansuchen des
Herrn Salomon Arnheim, der Königl. pr.
Ober-Landes-Gerichts-Assessor, der Juden, pr. mos.
Glaubens, zu Culmsee, wohnhaft, [illegible]
Stempelung im Hypothekenbuche zu Culmsee
Artikulation; habe ich endesunterzeichneter Friedens-
richter am Königlichen Artikulationsgerichte im
Kreise Culmsee, [illegible] Kanzleirath Lindau
als Gerichtsschreiber, Artikulation
des Herrn Assessors im Judeneid, Artikulation
in seiner Ehesache, verbunden mit seiner Vorschrift
Abschrift von genommenen Zeugenaussagen
zugestellet; worüber [illegible] sieben Bogen

Gabel

07.3 Regist. 3. März 1827 fol. 6/8 mund. Contra Cautio
Culmsee

N° 1154.

Anlage

für Philipp Fest Eigenthümer
und Heinrich Fest Bierbrauer mit
dem Beschwerdeführer und
Appellaten wegen Bezahlung
einer Forderung

gegen

Carl Schimpfer, Eigenthümer dahier
Appellanten

der k. Appellationsgerichtsrath Dr. Zenker
hat in Vollzug des Beschlusses
des k. Appellationsgerichts von Oberfranken
vom 25 März 1825
in Sachen

Carl Schimpfer, Eigenthümer dahier
Appellanten

gegen

Philipp Fest, Eigenthümer
und Heinrich Fest, Bierbrauer
dahier
Appellaten

wegen Bezahlung einer Forderung

Termin gehalten
2 Juli 1825
Hm

Nachdem die k. Appellationsgerichtsräthe
Dr. Zenker, Dr. Schmitt und Dr. Schmelzing
zu Commissarien in dieser Sache ernannt
worden sind, so haben dieselben
Tagfahrt auf Montag den 4 Juli
Vormittags 10 Uhr
in dem Gerichtslokale des k. Landgerichts
dahier anberaumt, und es werden
demnach die Appellaten hiermit
vorgeladen, um in dem Termine
vor der Commission entweder
persönlich oder durch einen
gesetzlich legitimirten Bevollmächtigten
zu erscheinen, ihre Gründe
für die Appellation vorzutragen,
und ihre Anträge zu stellen,
wobei sie sich zugleich
darüber zu erklären haben,
ob sie in die Deferirung
der Sache an die Special-Commission
einwilligen, oder nicht.
Sollten sie sich darüber
nicht erklären, so wird
angenommen werden, daß
sie in die Deferirung
einwilligen.

Bayreuth, 27. Juni 1825.

Dr. Schmelzing

Zustellungsurkunde 28. Juni 1825.
Hm

Nº 1154

Anlage

für Carl Schimpfer Eigenthümer
dahier Appellanten

gegen

Philipp Fest Bierbrauer und Heinrich Fest
Eigenthümer daselbst Appellaten wegen
Bezahlung einer Forderung

hat der k. Appellationsgerichtsrath Dr. Zenker
in Vollzug des Beschlusses des k. Appellationsgerichts von
Oberfranken vom
25 März 1825.

Termin gehalten
4 Juli 1825
Hm

Appellaten dem Appellanten gerichtlich
die eingeklagte Forderung zu bezahlen mit
Gerichtskosten.

Culmann

Bayreuth den 4 Juli 1825.
Hm

N°. 1153.

Urtheil vom 8ten April 1825.

In Sachen
Marcus Janssen, Ackersmann in Austingen wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Vater seines verlebten ledigen Sohnes Jacobus Janssen, und Vormund seiner minderjährigen Kinder, Erben des letzteren Ackersmanns, Beklagten in Austingen wohnhaft, Appellanten von einem Urtheile des Bezirksgerichts St. Ingbert vom 29ten Sept. 1825, an einer Seite

und Nicolaus Calmann,

gegen

Johann Kastenmann, Ackersmann in Austingen, in seiner Eigenschaft als Vormund seiner mit seiner verlebten Ehefrau Elisabetha Jacobs erzeugten unmündigen Kinder,
Catharina Jacobs, und Johann Jacobs, 3. Johannes Hergenröther, der katholischen Pfarrgemeinschaft und katholischen Confession wegen, Ackersmann daselbst, Beklagten, und Appellaten, anderer Seite.

Als Klagende Partey, erschien vor Landgerichte Homburg mit Vollmacht versehen Nicolaus Calmann Ackersmann in Austingen, und trug auf den Vortrag seiner Klage an, daß Beklagte Johann Kastenmann mit Klagender Ehefrau Elisabetha Jacobs, Beklagten Jacobus Janssen und Klagender Schwester Catharina Janssen, Beklagten Johann Janssen, Beklagten Nicolaus Hergenröther in Austingen, Appellant vorgeladen seyn, Nicolaus Calmann Ackersmann daselbst, Appellaten

Erkenntniß über den Grund der Klage erkannt sei, daß Beklagter in diesem Punkte anzuhalten und verpflichtet sey, dem Appellanten die überlassenen Effecten herauszugeben und Abstand. — in diesem Fall die Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen und die Entscheidung der sonstigen Streitpunkte vorzubehalten.

Schwalb Advocat dann Namens: des Appellanten wollte die angelegte Berufung verworfen und Appellaten in die Appellationskosten verurtheilt

Factum

Der Appellat Kaufmann Kaufbrunnhab klagte gegen den Gemeindevorsteher Kaufmann Kaufbrunnhab zu Kaufbrunnhab wegen Verabfolgung von 2 Stück Rindvieh, welche Appellat von Appellaten gekauft, aber nicht bezahlt habe, und welche Appellat in Besitz genommen hatte, mit der Behauptung, daß Appellat mit Appellaten einen Tausch gemacht habe, und daß Appellat ihm 2 Stück Rindvieh, welche Appellat von Appellaten gekauft, gegen

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Anstamm

Sr k, Johannes Kohlmann, Ackermann
in Zeiskam, in seiner Eigenschaft
als Vormund seiner unmündigen Kinder
von der verlebten Ehefrau Elisabetha Jansohn
von Zeiskam nunmehr mit der zweyten
Ehe
2, Catharina Janson Ehefrau von seinem
Schwager Joh. Adam Brauer in Zeiskam
Hausvogt in obsteht
3, und dessen Heinrich Hasenstab der
ersten Ehe Stiefsohn mit
ersten Ehe mit
4, Maria Brauer Ehefrau v. Caspar
Brauer, Ackermann beide wohn
Zeiskam Heimerhof in obsteht, sie mit
Erbin ihrer verlebten Mutter
Catharina Brauer, in mit
in Hofheim
5, und dessen Caspar Brauer, der ehelich
Geburt in Heimerhof und der
ersten Ehe verlebten
Catharina Brauer von
Zeiskam Vater Joh. Adam Brauer
Ackermann in Zeiskam
Joh. Adam Brauer, Ackermann in
Zeiskam wohnhaft, Agnatus von
Martin Janson Ackermann in
Zeiskam wohnhaft, Agnatus von
seiten der k. Enkelkinder
ersten Ehe zu Kaiserslautern d. 29 September
1826.

Der k. Agnatus hat gebeten
die hiesige Vormundschaft vorzunehmen
und Agnatus in Gemäßheit
kosten zu verschaffen.

Speyer d. 27. Oct. 1826 Speyer d. 17 März 1828 Speyer d. 1. April 1828

---

nehmen, daß die jenige Summe welche der Abstand der
Gemeinde Neuenhof selben abliefern wird der Gemeinde
der verschiedenen Arten gemeinschaftlichen Gemeinde Felder
auf Abschlag des Antheil der übrigen Gemeinde Felder,
welche auf dem Ackerbauten Fuß der Theilung der
ehemaligen Mannheimer gegenseitigen Gemarkungen
stehen werden sind, in so weit angewiesen werden soll,
als diese Gemeinde Felder Antheil reicht; die Gemeinde
Zeiskam soll eine gleiche Leistung dem Ackerbau
zugemuthet für billig zu erklären, daß die die
Kosten beider Vermessungen zu gemeinschaftlichen, die Kosten
der einzelnen Vermessungen aber jeder Gemeinde
insbesondere zu vergüten.

Hinsichtlich dem Ackerbau Amt zu entscheiden, daß der
den Antrag in der Vermessung verbundenen Anzeige von Kosten
erhielt.

Für den Fall aber daß das Ackerbau Amt nicht die
Billigkeit Meinung für gegründet erachten, so
nehmen daß den Kosten der Vermessung mit Neuenhof
den Grund der Kosten erhebt soll, daß Antheil der Vermessung
in diesen Gemeinde aufgehoben und gemeinschaftlich, dem Ackerbau
zu übertragen sey, wenn zwischen mir Kostenbetrag die
Fälle die Ackerbau Amt die Kosten der Ackerbau
Vermessung zu vertheilen und die Auszahlung der einzelnen
Vermessungen zu verfügen

Speyer d. 17. März 1828. Speyer d. 1. April 1828

Nr. 1153.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Kostenverzeichnis

Der Johann Kohlmeyer'schen Ackersmann'schen Pfändungssache

gegen Martin Simon'schen Ackersmann'schen Eheleute

1. Amtsverfertigung		44	47
2. Conclusum			8. 24
3. Copie der Rolle			1. 53
4. Einlegung der Gebühren		8	57
5. Rolle d. Exp.		2. 34	57
6. Copie der A. a. bis B. b.			57
7. Abreise		44	47
8. Einkunft der Rolle.			1. 53
9. Exemplar dazu		8	
10. Anlage		32	
11. D. zum Vorlesen		32	
12. Vorlesen			9-27
13. abschr. Copie Rolle. der Pf. b.			1. 53
14. Anlage dazu		32	
15. D. zum Vorlesen der Pf.		32	
16 abschr. Rolle (laut dem Vorlesen der Pf.)			1. 53
17. Anlage zum Exemplar		32	
18. Insinuation		1. 17	5. 55
19. Porto d. Copien		5. 36	
20. Copie der Exp. für Rolle		8	12
21. Rückgang der Gebühren			57
22. Taxationsgebühren		8	1. 06
		4.07	37. 58
			14. 07
			52.05

Summa: Fünfzig Zwey Gulden fünf Kreutzer.

J. H. Schneider

Worauf ich Endesunterschriebener Fünfzig Zwey Gulden fünf Kreutzer bezahlt habe

Saarbrücken d. 27. Juny 1808

Lehmann

N.° 1152.

Qualitäten [7. Aug. 1827

In Sachen: Heinrich Greiner, Mezger zu Lautereken, Appellant von einem zwischen dem Appe Bezirks-Gerichte zu Kaiserslautern, vom 3 May 1826, wahrenden Theil Anwalt Savoye;

Gegen Friedrich Linn, Gutsbesitzer zu Meisenheim, Appellaten, vertheidigt durch Anwalt Fried. Schneider,

Und gegen Peter Grimm, Feldschütz zu Lohnweiler, als Nebenintervenient und minderjährigen Peter Baumann, auch Appellaten, vertreten durch Anwalt Cuhmann.

Anwalt Fried. Schneider trägt dahin an: das k. Appell. Gericht wolle die eingelegte Berufung als verspätet, unstatthaft u. unzulässig verwerfen, den Appellanten in die Kosten verurtheilen u. die Rückgabe der Geldstrafe verordnen;

Anwalt Savoye trägt dahin an: es gefalle dem k. Appell. Gerichte die Vertheidigungs-Einreden des Appellaten zu verwerfen, demselben in die Kosten der incidenten-Instanz zu verurtheilen u. ihm aufzugeben sich, in einer zu bestimmenden Frist, in die Hauptsache einzulassen.

Anw.

Anwalt Ackermann trug klagend an: Er gestatte dem Appellationsgericht dem Appellaten Grimm auf zu verfügen: daß er die Kaufsumme in Betreff der Anzuständigkeit des Grundes, der Wirksamkeit des Appellationsgerichts überlasse, unter Vorbehalt der hypothecar Rechte des Appellaten auf das in Streit gezogene Gut; den hinterlegenden Theil in Klagen zu verabfolgen und die darauf Sequestration zu genehmigen sey anzuordnen.

Factum.

Sein Hypothecar-Gläubiger von Peter Jacob Baumbauer d. Theilung Peter Baumbauer, habe eine Zwangsversteigerung gegen sie bewirken; Grimm trat dagegen als Distractions Kläger, in Betreff einer, in der Pfändung begriffenen Kuh; auf; mit Vorladung des Grimm, in seiner angestellten Eigenschaft, als ersten Hypothecar-Gläubigers. Ein Urtheil des Hofgerichts zu Kaiserslautern vom 3 May 1826 verabschiedet die Distracto-Klage. Diese Urtheil wurde dem Anwalt des Distract. Klägers am 24 August 1826 zugestellt, worüber dieser gegen am Hundert Sept. darauf Berufung ein; appellirt seine Sache trug der wegen auf

Z

N°. 1152

Anlage

Für Friedrich Sinn Gutsbesitzer zu Meisenheim Appellant, Appellatus

gegen

Simon Greiner, Metzger zu Lauterecken

(1) 6100 Gulden Kapital zu 26 Mark und 10 Schilling, 1827. die an den Kommunikat Kapitalien Simon Greiner zu bezahlen, schuldig ist.

Anlage

N°. 1152.

Anlage

für Peter Grimm Feldschütz zu Lohnweiler in seiner Eigenschaft als Kaufmann und als minderjähriger Peter Baumbauer

Appellat

gegen

Friedrich Simons Metzger wohnhaft in Lauterecken Appellant wegen Verfügung der Appellationsgerichts zu K. Lautern vom 3ten May 1826.

Es gefalle dem Appellationsgericht dem Appellat Grimm auf zu verfügen daß er die Kaufsumme in Betreff der Anzuständigkeit des Grundes dem

Emanuel Ackermann bringt klagend an: Er habe
vom Appel. gerichte vom Appellaten Grimm
ad 30 rthlr. [illegible] daß er die Pfandsumme
in Betreff der Ungültigkeit der [illegible]

Pfalz der unterschrift des Appellaten
abzuleugnen, den unterlegenden Eyd
in die Hand zu nehmen, und sich dem Urtheil
zu gehorsamen, daß Appellat zu verwerfen

Ackermann

wurden Appellat den Eyd nicht
Appellant auf die Hand zu nehmen
Gestatte

Speyer d. 9. Juni 1807.

Cram

N°. 1152

Anzeige
für Friedrich Ernst Gutsbesitzer zu
Meisenheim wohnhaft, Appellant
gegen
Heinrich Greiner, metzger zu Lauter-
eken wohnhaft, Appellaten wegen
nicht Vollziehung der k. Landgerichts
zu Kaiserslautern vom 3 Mai 1826

Der k. Appellationsgerichts Ordnung
malen die nicht gehörige Vollziehung
oder mißbräuchliche Vollziehung vor-
gerufen, den Appellanten in die
vorigen Kosten Schulden & die Vollziehung
des für Recht gesprochenen Eyd Statuten
& vorbehalten.

Zweibrücken d. 9. Oct. 1826.

Schreiber

Speyer d. 9. April 1827.

Schreiber

No 1152

Antrag



Für Heinrich Greiner, Metzger in Lauterach &c.
gestellt von seinem Ehefrau Verlaß &c. Franziska
Geb. Reichenbacher von 3. Mai 1836.-

gegen Ferdinand Renn, Gerbermeister zu Bludenz
wegen Appellation.-

Ersuchen um Ein Hoh. Stempel

die Verhandlungsstempel der Appellation zu
verwenden, denselben in die Bogen der
Incidentalien Protokolle, und den Appel-
lanten aufzugeben, so viele für die Partey
Stempel zu ihre Schrift sind anzuschaffen.

Bludenz 3. April 1837.

Z. 1152.

DIRENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Kosten-Verzeichniß

Der Partey: Heinrich Greiner, Bürger zu Landshut, Klägers,

gegen Friedrich Rein, Lohnsiedler zu Altdorf, Beklagten,

gegen Peter Greiner, Taglöhner zu Rohrmeilz, als Bürgen und Zahler Peter Baumbauer, ansage Th.

1. Amtliche Ausfertigung	— 40	— 48
2. Conceptarium	— —	8. 24
3. Vorschr. Sitz. der Acten	— —	1. 53
4. Vorl. an die Parteyen	— —	— 57
5. Boten d. sig.	2. 24	— — 57
6. Einsicht der Gerichtsb.	— 8	— 57
7. Decret	— 43	— 28
8. Urtheil	— 32	— —
9. Einsicht der Urtheils	— —	1. 53
10. Rapport	— 8	— —
11. Aufschlagen Vorlags	— 32	— —
12. Vorlags	— —	9. 27
13. Schl. beyl. Acten. zur P.C.	— —	3. 53
14. Einkunft zum Schluß	1. 30	5. 53
15. Qualitäten, 8 Exp.	— 8	— 12
16. Expedit Urtheil. für Beklagt.	— —	— 57
17. Rückg. der Gerichtsb.	— —	— 57
18 Boten d. Urtheil.	5. 36	— —
19 Postumgang.	— 8	— 53
	13. 17.	36. 51
		13. 17
		150. 08

Summa: Hundert funfzig Gulden acht Kreutzer.

Joh. Schreiber

Obige rechtliche Taxung der Kosten Gulden acht Kreutzer wird
Landsh. 5. März 1822.

Abweisung der Appellation gab Veranlassung; Appellant behauptete dagegen, daß die Entscheidung an dem Umstande nichts ändere, weil die Appellatin sich noch nicht zu Recht vernehmen lassen.

Es fragt sich nunmehr: ob die Entscheidung das angefochtene Urtheil als an dem Umstande der Appellantin gültig u. zu Folge, ersteres die Verweisung verwerfen soll?

Actum. Stuttgart

Dem Herrn Savoye, Anwalt der Appellantin, u. Colmann Anwalt der Appellatin, zu Heimen, z. Fünfzehnen.

Actum. Stuttgart

346.

Im Jahr reichsgesucht sind 6 und zwanzig den dritten May; sind erschienen der Hochedle Herr Friedrich Schüler, Amtmann von Heinrich Heim, Gutsbesitzer zu Meistenheim, Appellatin; zeigen sie an, daß sie mit ihrem Heinrich Haber und Baumeister Appellationsprozeß mit Hinterbringung Appellationsprozeß und alles was Rechtens sich Endigung zugetragen hat, [illegible]

N Jacque Savoye Anwalt von Limpurg
Gemeinde, Metzger zu Lautersdorf
Appellaten; in Gemeinschaft Beschuldigung
Verbrechens mit seiner Ehefrau Margaretha
2) dem jetzigen Calixtus Antwalt von
Hetzendorf Gemeinde, Feldschütz zu Lohnweiler
& Appellaten; in seiner Eigenschaft
Verbrechens mit seiner Margaretha Julia, Abschrift
von gerichtsärztlichen Qualitäten, und
Zeugen-Einvernehmungs-Protokoll, sodann
Zuerkennung Bestrafung des Schuldigen Theils
Urtheil und Erkenntniß.

Donnerstag 28. May 1827
2. Dopp: 19.
Porto- 11.
Copy: 16.
= 1/04 p

07. 3 Registrirt zu Frohnheim, den 5 May 1827/94
J. Emmerich Landes Ass.

Conclusum

N 1151 Qualitäten 11 Juny 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreuzer

In Sachen Friedrich Eins, Gutsbesitzer in Maisenheim wohnhaft, in Nichtigkeit Beleidigung und Kränkung der übrigen Friedrich Einwohner Lebenswandel betreffend, Appellant von einem Urtheile des L. Landgerichts Nichtig in Kaiserslautern vom 28. Februar 1826 an, gegen Friedrich Eins Appellaten, in Gegenwart Friedrich Schüler, gegen Pfeiffer Heinrich Bürgermeister, Adam Hemm in Lohnweiler wohnhaft, Appellaten, in Gegenwart des Anwalts Savoye

Friedrich Schüler hat zu Recht: Es habe der L. Appellat Eins nicht wohl die Veranlassung zu gegründet genug gehabt, die Appellaten der Injurien Klage zu beschuldigen, subsidiarisch die Deposition derselben nach der Niederschreibung müsse verworfen — und die Zurückgeben der Inhaftirung Verschuldens verordnet.

Savoye hat dahin Anträge gethan, den L. Appellat Eins in die Kosten der Appellation und Geldstrafe zu verurtheilen.

Factum dieß ist nun Thatsächlich in dem vorhergehenden Urtheile vom 28 Februar 1826 enthalten, wodurch die Deposition der Appellaten in Anhörung genommen Immobilien mit dem von Appellanten

zu gun

N°. 1151.

Antrag
des Friedrich Linn, Gutsbesitzer zu Meisenheim, Appellat von einem Urtheil des Ehe-Gerichts zu Kaiserslautern, vom 28 februar 1826,

gegen Bischof Heinrich Baumbauer Pfarrverweser zu Lohnweiler, Appellant.

Das k. Appellations-Gericht wolle die eingelegte Berufung für zulässig erklären, dem Appellaten aufgeben sich, in einer zu bestimmenden Frist auf die Hauptsache einzulassen u. demselben in die Kosten dieser Vorentscheidung Verurtheilung vorbehalten.

Zustd. Mendel

Geschehen d. 4. April 1827

Linn

506.

Im Jahr achtzehnhundert sieben und zwanzig, den siebzehnten Juny; auf Ansuchen des Herrn Sarazin, Friedensrichter des Kantons Meisenheim, Ehrenmann in Lohnweiler, Appellat; habe ich unterzeichneter Gerichtsvollzieher

dem Herrn Friedrich Linn, Gutsbesitzer zu Meisenheim, Appellanten,

zu signifiziren

Sarazin

No 1151

Auszug



für Philipp Heinrich Bambauer, Advocat
allhier zu Lohmühlen, Appellaten
gegen Friedrich Lenn, Gastgeber zu Mannheim
wohnhaft, Appellanten von einem Erkenntniß des
Löbl. Ehg. Amts zu Heidelberg vom 28.
Julius 1826. -

Das Löbl. Hzg. Amt

Wolle die gegen das Erkenntniß des L. Ehg. Amts
zu Heidelberg vom 28. Julius 1826 — vom
26. August 1826 eingelegte Appellation als
unzulässig u. verfristet verwerfen und
den Appellanten in Gemäßheit Lokal ver-
kennen. —

Heidelberg 27. Juni 1827.

...

N. 1151

Kosten-Anweisung

für: Pfleiz seine Bambauer, abwesend in Eschenmiller, Appellat

gegen Friedrich Eine, Gutsbesitzer in Mühlhausen, Appellant.

		Forderungen fl	kr	Gebühren fl	kr
1) Constitation	"			8	24
2) Appellationsschrift	"	46		4	47
3) Instruktion d. Comm.				1	33
4) Abschrift	"	"		4	57
5) Einsendung d. Instruktion		18		1	53
6) Vorladung	"	"		9	21
7) Zeugniß	"	"		4	32
8) Ausfertigung d. Urk.					
9) Assistenz	"	"		1	53
10) Qualitate		1	19	5	53
11) Porto & Correspondenz		5	34	4	4
12) Copialien	"	08		4	33
		7	55	fl 32	14 kr
				32	14
				fl 40	09 kr

Summa vierzig Gulden neun Kreuzer.

Vorstehende Anweisung von vierzig Gulden neun Kreuzer wird hiermit bestätigt.

Schwabach, 18. Juny 1587.

Lotz

N. 1151.

Dimensions-Stempel 7 Kreutzer

Verzeichniß
der Friedrich Linn, Gastwirthsjohn
zu Reichenbach, ausgestellten und
einem Verhaft mit Urz. gerichtlich
zu Kaiserslautern, vom 28 februar 1826,
gegen Philipp Heinrich Baumbauer,
Bäckermann zu Schmalenberg, ausgefertigten
Das K. Appellationsgericht erklärt
die Verfügung als gerechtfertigt
aussprechen, d. die von dem
Appellaten erhobene Widerspruchs-
Klage als ungegründet abweisen,
verpflichtet in die Kosten beyder
Instanzen + u. die Herausgabe der
hinterlegten Geldstrafe anzuordnen.
Schriftführer
Hoff. Schuler

+ Gelöscht das
Nichtverfügen ausgefallen
von der Verfügungsbehörde
weiter anzuordnen

Speyer den 6 Juni 1827.

Nro 151.

Anzug

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

des Philipp Heinrich Bankauer,
Ackersmann in Rohrweiler, Appellat
gegen Friedrich Renn, Gutsbesitzer in
Meisenheim, Appellant wegen Urtheil des
Herz. Gerichts zu Meisenheim vom 28 Febru
1826

Es gefallen dem Königl Appellations
Gerichte gnädigst Erkennen zu lassen,
den Appellanten in Gehorsam zu Verfahren
Zu verurtheilen.

Saarbrücken 6 Juny 1827.

Rest

Rest
Thlr. Sgr. 38.
Pf. 1.
Pf. 8
17. 8

07. Registrirt zur Zweibrücke vom 18ten Jany 1827 fol. 161 & 16 vom 87 Inhalts Rescr. [illegible]

N° 1156

31 8bre 1827

DIMENSIONS-STEMPEL
14 Kreutzer

Spezial

Taxe

1, Augustin Graf von Reinstein, k.b. Kämmerer,
2. Maria Anna geborne Gräfin von Reinstein, Gemahlin
des Grafen von Arco auf Kronwinkl und Amerang k.b.
6. Monarchie-Ritter zur Erinnerung seiner Anwesenheit
auf dem Lechfelde bei Gelegenheit des Manövers
3. Amalia geb. Gräfin von Reinstein, Gemahlin
von Fraunhofer
4. Carl Graf von Reinstein, k.b. Regierungs Director allda
in Ansatz gebracht
5. Joseph Ludwig Graf von Reinstein, Regierungs Assessor allda
in Ansatz gebracht
6. Carl Graf von Preising, k.b. Kämmerer,
7. Sigismund Graf von Preising, k.b. major de la suite, dann k.k.
in Ansatz gebracht. &
8, Maximilian Graf von Preising, Fürstlich Regensburgischer Assessor, dann Fürstlich Regensburgischer Regierungs Rath in Straubing, in Ansatz gebracht von 13° August 1827 an bis auf
Ammes Belmann

Abgang

1. Wilhelm von Wallbaum, k.b. Landwehr Major
k.k. Rittmeister von Wallbaum, k.b. activen Dienst
in A. Fürst Thurn und Taxis'schen Dienst, jetzt Fürstlich Thurn und Taxis'schen Kammerherrn, Hofmarschall von Hess, königlich
Württembergischen Regierungs Präsidenten, Ritter
Fürstlich Regensburgischen Regierungs Rath, Ritter
gestrichen, 2 Pferde Regierungs Rath Ritter
gestrichen auf Ammes Belmann

Zug

1. Valentin Müller, Bürgermeister & Rathsherr
von Ingolstadt
2. Ochsen Mayrhofer, Rathsherr gestrichen

№ 1150

Antrag

für Wilhelmine Friederica von Reisach, Witwe des verlebten Hrn. Ludwig von Wallbrunn zu Pettigard wohnhaft, als Vormünderin ihrer mit gedachtem ihrem Ehegatten noch minderjährigen Kinder Wilhelm und Edmund von Wallbrunn, Appellantin wider Johann Georg Anwalt Burg

Gegen Balthasar Müllner Bürgermeister Adam Münzinger Adam Hirschbeck in Forstenried Appellaten

Es gehöret dem k. Appellationsgerichte zu erkennen, daß durch das Urtheil des k. Landgerichts zu Tölz vom 13ten August 1825 übel gesprochen, und wohl und billig gegen dasselbe appellirt worden, demnach mit Recht reformation desselben und evocation der Gründe von der Appellantin Verhandlung zu erkennen daß sie in der zwischen August Graf von Preysing k. bair. Kämmerer & Maria Anna geborne Gräfin v. Arco, ferner Carl Freiherr von Aretin und Max Freiherr von Aretin als k. bair. Appellationsgerichts-Präsidenten in München 3) Amalie Gräfin von Preysing, verwittwete Freiherrn von Aretin 4) Carl Graf von Preysing k. bair. Kämmerer, alle in München wohnhaft. 5) Ferdinand Graf von Preysing, Burgermeister in Regensburg 6) Carl Graf von Preysing k. bair. Rittmeister 7) Christian Graf von Preysing, k. bair. Major à la suite diese beide in

Münster empfohlen, 8) Margaretha Ernst von Reisen, Einlegerin im Lagerhaus mosch. einseits und Barbara Müller Ackersleuten in Hochstadtbrunn pp. andertheils anhängigen Appellationsinstanz gegen ein Urtheil der Landgerichts Obrigkeit des Landgerichts Obrigkeit Zusammenkunft, Klage, Antwort, Replik, Duplik, Beweis, Beweisurtheil, Beweisverhandlung, Beweisurtheil, Endurtheil, Appellation, Appellationsinstanz, Appellationsurtheil, Appellationsverhandlung, Appellationsurtheil, Appellationsendurtheil, Appellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerde, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeschrift, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeantwort, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdereplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeduplik, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweis, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdebeweisurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeendurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellation, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsinstanz, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsverhandlung, Appellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsbeschwerdeappellationsurtheil, Appellationsbeschwerdeapp



Rubrey

für 1.) Valentin Müller, Bürgermeister
2. Adam Munzinger, und 3.) Adam Höh,
Ackersleute, sämtlich zu Gerhardsbrunn
wohnhaft, Appellaten,

gegen 1.) August, Grafen von Leinsheim,
k. b. Kämmerer, 2.) Maria Anna, Gräfinn
von Leinsheim, Gegattinn von Carl Grafen
von Stolz auf Oberkältenbach, wegen Für-
sichtnahme der k. b. Herausappelations-Gerichts-
ermächtigung von ihrem Ehegatten und
beygeladenen von Ferdinand von Pfeil,
k. Ministerialrath; 3.) Amalia Gräfinn
von Leinsheim, verwittwete Freyinn
von Frankenstein; 4. Carl, Grafen von
Leinsheim, k. b. Regierungs-Director, alle
zu München wohnhaft; 5. Joseph Erkinger
Grafen von Leinsheim, Kayserl. Regierungsrath
in Regensburg, 6.) Carl, Grafen von Preysing
k. b. Staatsrath, 7.) Christian Grafen von
Preysing, k. b. Major, beide zu München
wohnhaft, und 8.) Maximilian Grafen von
Preysing, Privatmann zu Regensburg
wohnhaft, sämtlich appellatum von
einem Erkenntniß des Lan. Gerichts zu
Herzbruck v. 13 August 1825,

und gegen Wilhelmine Friederike von
Reisach, verwittwete Freyinn von
Wallbrunn, zu Stuttgard wohnhaft, als
Vormünderinn ihrer minderjährigen
Kinder Wilhelm v. Eduard v. Wallbrunn,
auch appellatinn, wegen besagten
Versitz.

Der k. Appellationsgerichts-Senat
hat die Parteyungen abgewogen

Franz von Pierlingen als zulässig zu-
rückzuweisen, sofern die von Pfeil'schen Re-
kurs-Beylagen auf Auflösung der Regie-
rungs-Resolution vom 19ten K. 22ten März 1818, ge-
gründet; die Klage des Regierungsrathes Pfeil gegen
Franz Xaver Pfeil gegenüber der
Mandatarin; sie in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen und die Rückgabe der sämt-
lichen Akten anzuordnen.

Dagegen sind die Regierungs-Rekurs-Beylagen
bey den Akten zu belassen, daß die Regierungs-Rekurs
Auflösung ihrer Resolution Beylagen und nach
Vernehmung des Herrn Staats-Anwalts vom 28ten
May 1825 noch Einsicht und Handlungen in den
zwey ihnen vorliegenden Akten gepflogen,
namentlich Zeugenvernehmungen, Urkunden,
Vorlagen und Akten beigebracht und gehandelt
haben. — Kosten zu belassen.

Eichmann

Gesehen. 29 Dec. 1827

Lang

DIENSTSIEGEL 14 Kreutzer

Quittung

31 Xbre 1827

1. Ok… Mangenger jun: Advocat… wider… [illegible]
4. Ritz… hök, Advocat… wider… [illegible]
5. Ritz… mangenger jun: Advocat… wider… [illegible]
6. … hök, Advocat… wider… [illegible]
7. Ritz… mangenger sen. Advocat… wider… [illegible]
8. … Schneider, Advocat… wider… [illegible]
9. … müller jun: Advocat… wider… [illegible]
10. Jakob Bahl, Advocat… wider… [illegible]
11. Ritz… müller jun., Advocat… wider… [illegible]
Appellaten … Beklagten … Schuldner.

Nachdem Cultmann … gefallen … Appellanten … Reformation … angefochtenen … Appellaten … gegen … Appellanten … Beklagten … Appellaten … Appellanten … Appellaten … Appellanten … Appellaten … Appellan

Michael Münzinger jun: Adelin Buch Michael Münzinger senior Adelfang Bernhard Martin Müller der junge, Jakob Bayl d Michael Müller der junge andererseits, durch Abt des gemeldeten d Fiskus vom 11 Juni resolvirend Opposition Beschwerde gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts v: 28 Mai 1825 als Intervenientin d Fiskus dieser Seite obige Opposition zugleich für ganz stellen, als 3te Opponentin aufstreite, die Intervenientin beabsichtigen mit ihrer Klage auf resolution das mit Petrus Libellus in Landshut am 6 Merz 1819 gerichtlich Kaufcontract, der den Beklagten die Intervenientin dann Abt der Beklagten Notärer v: 5 Xbr 1819 enthält, mehr, als ungültig für d Klägerin gründ d abgewiesen mit d Verurtheilung zu den Kosten.

Officium d 19 Dec 1827.

Stuart

Abtrag

für d Königl Pfleg Gericht Leinsheim d d Rainung.

2. Adam Anton gelt Pfleger von Leinsheim, Pfleg
von Pfleg von Adelshofen d Pfleg
von d k. Obergerichtsadvokat gerichtl d Pfleg
Pfleg gerichtl Pfleg d Adelshofen Pfleg
gerichtl d Adelshofen Pfleg.

3. Anglia gelt Pfleger von Leinsheim, Pfleg
von Pfleg Pfleg

4. Paul Pfleg von Leinsheim, k. b Pfleg Pfleg
Pfleg Pfleg

5. Jakob Eichinger Pfleg von Leinsheim Pfleg
Pfleg Pfleg

6. Paul Pfleg von Freising, k. b Pfleg

7. Friedrich Pfleg von Freising, k. b. Pfleg
Pfleg

8 Adelshofen Pfleg von Freising Pfleg

Pfleg Pfleg

als d k. Pfleg Pfleg Pfleg Pfleg
Pfleg 1825.

1. Adelshofen Müller, Pfleger Pfleg Pfleg
Pfleg Pfleg.

2. Adelshofen Müller, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg.
3. Adam Münzinger, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg,
4. Adelshofen Koch, Pfleg Pfleg Pfleg,
5. Adelshofen Münzinger, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg
6. Adelshofen Koch Pfleg Pfleg Pfleg
7. Adelshofen Münzinger, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg
8. Adelshofen Schneider, Pfleg Pfleg Pfleg.
9. Adelshofen Müller, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg
10. Jakob Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg.
11. Adelshofen Müller, Pfleg, Pfleg Pfleg Pfleg
Pfleg.

Pfleg d k. Pfleg Pfleg

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Kostenverzeichniß

In Sachen 1) Wilhelm von Wallbrunn, Kapitänlieutenant, Appellanten
Hauptsumm 1 2. Eduard von Wallbrunn, Kapitänlieutenant in Pattyard gegen Michael Müllar, Advokaten in Großerdbrunn 2) Michael Müller senior, daselbst alldort, Appellaten

1) Originalexpedition	—	—
2) Consultation	—	4 — 12
3) Interventionsschrift	— 42	3 — 30
4) Abschrift	—	— 30.
signification	— 17	— —
5) Abschrift der Akten 10 Bogen	1 — 20	3 — 30.
30 Kolien	— —	1 — 16
6) Aktenkommunication	— —	4 — 12
7) Correspondenz	— 08	— 51.
8) Aktenkommunication an die Obrigkeit	— —	— 38.
Lossprüche	— —	6 — 18.
9) Vortrag	2 — 29	25 16 07
Ausfertigung.		
10) Appellatz	9 — 32	— —
11) Consultation	— —	8 — 24.
12) Original Ausfertigung	— 44	— 43.
13) Aktenkommunication	1 — —	1 — 53.
14) Vortrag	— 08	1 — 16
15) Aktenkommunication an die Obrigkeit	— —	— 57.
Lossprüche	— —	8 — 24.
16) Correspondenz	— —	9 — 27.
17) Vortrag	— —	— 54
18) Kostenverzeichniß	— 08	
	12 — 59	57 — 05 ×
		12 — 59
		70 — 04

Hier nächste Lehen der Partheyen Advokaten
Hochgräfl. Gerichtsbarkeit
Großerdbrunn d. 18. Januar 1826

mittelst Resolution vom 28ten May 1825 nebst Zustellung der Appellationsschrift zu Handen des Appellaten Wilhelm von Wallbrunn, Kapitänlieutenant in Pattyard, mit Bedeutung, daß die Appellanten mit Ausstellung der Appellationsschrift binnen 6 Wochen a dato, mithin bis 16ten May 1825 abzukommen haben, und

Kostenverzeichniß
erster Instanz



für Rügamt Graf von Leinsheim mit Consorten
Klägern - Appellanten
gegen
Valentin Müller und Consorten v. Großen Ibach
Appellaten

	rthlr.	neue Gr.	Pf.
1) Ausfertigung des Protocolls über die Verhandlung vom 27ten August 1827		3	46
2) Einsendung gegen Empfangschein			
3) Ausfertigung des Beschlusses vom 5ten May 1828 gegen Empfangschein		10	44
4) Appellation mit einem Bogen Papier laut Verhandlung vom 11ten Juni 1845		4	32
5) Conclusionsschrift Gebühr	68.	—	4 11
6) Schriftsätze Communication	91.	—	1 16
7) Regreß an Herrn Präsidenten vom 4ten Juni 1825 um die Sache auf Vortrag selbst vorgetragen gegen Mangel	77.	1	16. 1 16
8) Vorschreibung des Ordinanz		1	03. —
9) Signification des Regreß mit Ordinanz und avenir	70.	1	23. — 33.
10) Taxe & Vocation	90.	1	33. — 38.
11) Quittung		—	27 —
12) Mundirte Vorträge des Collegiums 2 Exp. 6 Bg à 16 kr. Signification	72.	1	53. 3 51.
13) Verhandlung in der Pfändung der Vorschußgerichts vom 14ten July 1825 auf 4ten August 1828	83.	—	1 16
14) Mündliche Verhandlung der Pfändung vom 5ten August 1828	80.	—	6 18
15) Removal des vorgenommenen Verhörs Kosten derzusetzen	—	—	36. —
	—	—	02. — 36
			= 26. 06. 19 58
			12. 58
			= 46. 04

Vorgelesen in der Sitzung des Gerichtshofes vom 15ten Juli 1858.

gehorsamen Diener
Hein Bürgermeister.

Danzig, den 28ten Januar 1826.

Kostenverzeichniß
der
Instanz
für Herrn v. Leonhardi und Consorten
Ober-Appellanten
gegen
Rittel Wittwe und Consorten von
Gerichtswegen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Erklärung und Protestation			
gerichtlich laut Verhandlung			
Danzig den 27ten April 1825.		8.	6.
2) Ausfertigung der Defensi-			
onsschrift der Ober-Appellan-			
ten laut Verhandlung vom			
28ten May 1825 in Person Rittel Wittwe &			
Consorten Ober-Landes-		6.	24.
gerichtlich			
3) appostillirt den 11ten May 1825 ge-			
richtlich laut Verhandlung		8.	05.
4) Kanzellarisch-Gebühr	68.		4–11.
5) Schriftliche Communication			
der Akten	91.		1–16.
6) Porto & Taxation	90.	1–33	1–33.
7) Stempel			1–07.
8) Materialien & gerichtliche Zehrung			
3½ Rthlr. 10 Sgr. 2 Cop. nebst Zeugen			
& Legalisirung Gangen 4 Rthlr. 16 Sgr.			
3 Pf. & 3 Rthlr.	73.	1–33	1–23.
9) Mundirung Copirung der Beilagen			
des Ober-Landesgerichtlichen Urtheils			
vom 18ten August 1825	80.		6. 18.
10) Stempel der Original-Defensi-			36.
11) Porto und Zeugengebühren			1–08

Ist mir heute Endes unterschriebenen Behufs der Taxe
Danzig Gülden, Dreyßig Silbergroschen
Danzig, den 25 Januar 1826.

Hein

	21	25.	17. 30
		17	30.
		43	33.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

No. 1149

[illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Auslags-Posten

1. [illegible]		9.	56.	-
2. [illegible]		-	8.	24.
3. [illegible]		-	1.	53
4. [illegible]		-	44.	- 48.
5. [illegible]		-	08	-
6. [illegible]		-	1.	53.
7. [illegible]		2.	9.	27
8. [illegible]		1.	33.	7. 06.
9. [illegible]		5.	36.	-
10. [illegible]		-	08.	- 30. 7
	18	05	30	01
			18.	05
[illegible]			48.	06

[illegible]

[illegible]

[illegible]

N° 1150

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Rechnung

Auszug [illegible]

1. [illegible]	7.	52.	"
2. [illegible]	"	8.	24
3. [illegible]	"	1.	56
4. [illegible]	1.	60.	1
5. [illegible]	"	54.	"
6. [illegible]	"	08.	"
7. [illegible]	"	1.	38.
8. [illegible]	"	9.	24
9. [illegible]	1.	33	7.
10. [illegible]	5.	36.	"
11. [illegible]	"	08.	"
		33.	1
	17	32.	01
	17	17	"
		49.	18.

[illegible]

[illegible]

N. 1149.



Contra

für 1.) Nicolaus Müller, 2.) Michael Müller, den alten, 3.) Adam Munzinger den jungen, 4.) Michael Höh, 5.) Michael Munzinger, den jungen, 6.) Valentin Höh, 7.) Michael Munzinger den alten, 8.) Walther Schneider, 9.) Valentin Müller den jungen, 10.) Jacob Stahl, 11.) Michael Müller den jungen, sämtliche Akkerbauer zu Gerhardsbrunn, appel. atum,

Gegen 1.) August Grafen von Seinsheim, k. b. Kämmerer, 2.) Maria Anna gräfinn von Seinsheim, Gemahlinn von Carl, Grafen von Arco auf Oberkollenbach, wegen Vidimirung des k. b. Ober Appellations Gerichts, vermöge von ihrem Gemahl und Vormünder von Ferdinand von Spieß, k. wirklichen Rath; 3.) Amalia gräfinn von Seinsheim, verwitwete Freyfrau von Frankenstein; 4.) Carl, grafen von Seinsheim, k. b. Regierungs Director, sämtlich zu München wohnhaft; 5.) Joseph Erlinger Grafen von Seinsheim, Regierungs Rath in Regensburg; 6.) Carl, graf von Preysing k. b. Kreis Rath; 7.) Christian, graf von Preysing, k. b. major, beide zu München und 8.) Maximilian, graf von Preysing Heimarmen zu Regensburg wohnhaft, sämtlich appellanten wegen einem Urtheil des Ctz. Gerichts zu Herzbrucken vom 13 August 1825;

und gegen Wilhelmine Friederike von Reisach, verwitwete Freyfrau von Walbrunn, zu Stuttgard wohnhaft, als Vormünderinn ihrer minderjährig Kinder Wilhelm u. Eduard von Walbrunn,

auf appellatorium gegen das besagte Urtheil.

Das k. Appellationsgericht wolle die Berufungen als ungegründet verwerfen, u. die Landrichter appellanten in die Kosten und Geldstrafe verurtheilen.

Vor Lesung die Vergleichung der Sache mit der 1. Instanz vorzunehmen, auch Landrichter der appellanten in die Kosten u. Geldstrafe verurtheilen zu wollen. Z. Z. Schuller

Geschehen 19. Decbr 1827.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreitzer

Fragestücke.

1. Ob die Eheleute Müller-Schneider Privatsiegel
   zur Legung offenbarer Testamente
   Gültigkeit haben?
2. Ob die Eheleute Wagner-Braun ihr Recht
   selbiges für Errichtung des Testaments wieder zurück
   zu nehmen und ob sie zu dem Behuf unter
   meinem Vorsitze

Endurtheil

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern,
von Rechts wegen, Müller-Schneider, Maurer
Bauern, Appellaten zu Langmeilen, an Herrn
Heinrich Emanuel Eheleute von Wallheim
Privatier, Appellanten zu Kaiserslautern

#

Nr. 5.

In Sachen, Absonderung Verhandlung zwischen der
Einlegerin Johanna [illegible] Ehefrau
Calmann, Emanuel von Landau, Angeklagt Appellantin
Heinsheim P. hier, Beklagten, Appellaten
Eheleute, und Consorten Appellaten, Inhalts
Zwischenurtheils, Kindschaft Sachen von P. Appellation
Appellantin an Herrn Obergerichts Rath Hellen und Urkunds
Beamten Endesunterzeichneten; Ist dem Herrn Heinrich
Schuler, Emanuel von Landau Wirthen, Adam
in Bruchsal, Bauern und Consorten Appellaten in
Sachen Ehefrau Calmann gedachtem Ihrem Ehemann
dem Herrn Hertz, Anwalt von Landau

#

Nr. 1148

27 Febr. 1876

Quittation

Für Rechnung: Franz Lampler Handelsmann in Kaiserslautern empfangen, Appellaten von Kaiserslautern zum 3 Januar 1876 angesetzten Termin

Emanuel Calmann

von Georg Wagner, Metzger in Landau als Cessionar von Adolph Hellander, Appellaten in Sachen Appellant contra Appellaten

Emanuel Calmann

Emanuel Calmann hat sich verpflichtet den Appellaten Adolph Hellander [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten [illegible] Appellaten

Vorbehalten.
Anmerkung Da wegen dieser Sache zum Beyspiel
dieser gemäß mehrere die nämlichen Bemerkungen
machen, und Gebühren fällig werden.
Datum Die Zeit in den Verfassungen angegeben
vom 14 Aenner 1824, 6 Januar 1825 und 3 Jen-
ner 1826 verschieden, indem die Zeit der Appella-
tion von Tag zu Tag laufen, folglich 597
11 Tage, welche Zinsen zu 6% vom 17 Dezember 1824
4 Tagen 4 Zeugen mit 6 Kreuzer Gebühr, zu-
sammen 11 Kreuzer.
Ferner dieses Exemplar sie Schrift vorgelesen
und den 26 Oktober 1826 die Unterschrift vorgenommen
die Parteyen zu der Leistung einer Abfertigung vorhan-
den ganze Frist:
Ob ein Urtel ist die Parteyen beyzumessen, &
auf welchen Termin ist der Appellantische Gebühr
dieses zu setzen?

Caveat

Item Item Culmann, Anmerken der Appel-
lantin zu Signifiziren

Caveat

...

Item dieser ist zu schreiben siebzehn und zwanzig, thun
siebzehn Kreuzer; Auf Ansuchen des Herrn Savoye
Anwalt von Georg Wagner Metzger, in Landsache
appellant, in seiner Eigenschaft als Cessionar von
Joseph Hellmann Schneidermeister daselbst, Appellaten;
Habe ich Unterzeichneter Heinrich Gerber von Bamberg
Appellations Gerichts in Zivilsachen ungestempelt und
auf Verlangen appellanten Kindmanzugestellet, dem Herrn
Culmann, Anwalt von Franz Xaverius Schneidermeister in
Bamberg, Appellanten, Anwalt; Sowohlen mit dem
Anhange, Abschrift von gegenwärtigen Gerichtlichen
zuzustellen; Actum Bamberg siebzehn Januar
1827 Gerber

Fol. 1 Stempel. 1 Kr. 1 Kr. 1 Kr

No 1148

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreutzer

Anzug

für Franz Wagner, Bürg in Landshut
rechtsfall, in Sachen Eigenthums- und Besitz-
und von Joseph Hallauer, Handelsmann
daselbst, Appellaten

gegen Franz Wagner, Handelsmann und
Kaufmann allhier, Appellanten, wegen
Erkenntniß des k. Herz. Landgerichts Landshut
als Handelsgerichts vom 5. August 1826,

Des k. Appellations-Gerichts

Dollacks ausgesetzte Entscheidung zu vernehmen
und Gebührendes zu Recht.

Landshut, 11. September 1826.

Moore

...

141. 3

ogelsche Forderung Appellant die ogelschen Rechtsgläubiger
gewiesen muß auf 537 fl 11 xr Summe
fl 88 pfen in Abzug kommen - - - - - 88. 44

194 fl 47

so kommen 194 fl 47 xr; so daß Appellant nicht 537 fl 11 xr
sondern nur 102 fl 24 xr für Antrag der Konkursgläubiger
schuldig; den Appellanten mit seinem Widerspruche
abzuweisen, die Kosten erster Instanz, mit Kompensation
der Kosten der beiden Eventualsätze, die den Appellanten
allein gar nichts persönlich angehen, und den Appellanten
in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen,
die Rückzahlung der Sicherheitssumme zu gewärtigen.

Eventualsatz für den Fall daß Appellant den Eintrag
des Gelages wie er oben angeführt ist, in Abrede gestellt
hätte den Appellanten zum Beweise durch Zeugen
1) daß von den von Hallauer am July bis Dezember 1824
angekauften Eichenstämmen nur ungefähr 10 Stücke auf Kaiser-
lauten abgeladen die andern durch auf Wegen und auf
den Gemeindeabgängen geführt haben und
2) daß der Fuhrlohn bezahlt worden sey für die von Hallauer
bezogenen Stücke und zwar auf Wegen mit Inbegriff des
Chausseegeldes 18 fl, auf den Gemeindeabgängen 12 fl und
auf Kaiserlauten 2 fl für den Appellanten verhalten
zu haben. Solches Gesuch ist dem Appellanten

Kostenzusammenziehung

Für Georg Wagner, Maurer in Land-
stuhl, Asylist
gegen Franz Carpla Fuhrmann
in Kaiserslautern, Asylant,

	Forderungen		Zuerkannt	
	fl	x	fl	x
Anwaltskosten	"	44	"	"
Stempel für Einlage	"	08	"	"
Zeugengebühren				
Boley	2	34	"	"
Arenius p. fl.	"	44	"	"
2 Reisen	1	04	"	"
Aufenthalt	"	08	"	"
Entfernung	"	"	16	48
Moderation	1	33	4	12
Quittirten			"	"
Extrahirten Stempel für		08	"	"
Die Einlage Beurtheilung		08	"	"
Kostenzusammenziehung	"	08		
	7	11	21	00
	2	1		
	fl	28	11	

Summa Acht und Zwanzig Gulden 11 xr

Lamm

Vorstehende Kostenrechnung beträgt Acht und zwanzig Gulden, elf Kreutzer
Kaiserl. Landau d. 6. Januar 1857.

№ 1147.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag

Für Daniel Schott, Gutsbesitzer zu Mittelsheim, Appellaten

gegen Jacobus Fiß, Bauer-Eigenthum zu Oberweiler, Appellanten wegen einem Urtheil des Landgerichts zu Zweibrücken vom 1ten Februar 1826.

Das K. Appellationsgericht erstattet die Entscheidung der eingewendeten Nullitäten, und Abweisung des Appellanten in die Kosten d. zweyten.

Zweibrücken, 6. Dezember 1826.

Vorn

Urth: 21 Aprile 1828

№ 1146.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Causa

Daniel Schott, Gutsbesitzer in Mittelsheim, Appellant gegen

in Appellat des Civilgerichts zu Zweibrücken vom 31ten August 1826, verhandelten Civilsache Gemeinschaft

Jacobs Fiß;

gegen

Matthias Walle, Ackersmann in Hornbach, Appellat, in Appellat ipso procedendo, verhandelten Civilsache Gemeinschaft Glasser;

In Erwägung daß es sich gefunden hat, daß Appellat Nullitätsgesuche mittelst Appellation von Reformation des Urtheils des Civilgerichts zu Zweibrücken vom 31ten August 1826, den Appellanten vorbehalten, innerhalb der Appellat gegen ihn angegangenen Condemnation von 1800ff. nebst Zinsen für einen, mittels am 27ten May 1817. vom Appellaten erhaltenen Befehl zu exhibiren, mit Verwerfung jeder Exceptionen

Gestalten daß es sich gefunden hat, daß Appellat Nullitätsgesuche die Verurtheilung all ungegründet zu verwerfen und Geldstrafe und Kosten, und die Vitterlaus Urtheil bestätigen zu können hat unterzogesuchten Appellat zu verwerfen

Factum.

Den 1ten April 1809. kaufte der Appellat von Nicolaus Nieder, zu Lehzeiten Müller auf der Hornbachermühle, ein, in der Gemeinde Hornbach gelegenen Hauß für die Summa von 1800ff. worvon 300ff. in Handen gezahlt, über den Contract Akt gefertigt abgestattet wurde. Den 30 May 1813 Verstarb Nicolaus Nieder, Ackersmann in Hornbach, ein Wittwer Sohn zu hinterlassen, Nicolaus Nieder, dem Appellanten einer Summa von 64ff. 33kr. als exhibirender Betrag des von ihm in seinem Hauß Contracts zugesprochen Restpost auf den 31ten January 1817. erhielte Hauß Contracts Akten

Antrag
für Daniel Lüdi Handelsmann in Bleiken
appellant gegen ein Urtheil des k. b.
Amtsgerichts zu Frutigen vom
31t August 1826
gegen
Mathias Hallé Ackersmann in Gerzensee
appellat;

Es gefalle dem k. Appellationsgericht mittelst
Ehrerbietigen Exposenation des Urtheils des
k. Gerichtsamtes zu Frutigen vom 31t
August 1826, den Appellanten von der, durch
diese Urtheil gegen ihn ausgesprochenen Con-
demnation von 150ff nebst Zinsen, für
und gegen, seitdem 25t May 1817 dem Appellaten
aufgelaufen Zinsen zu entbinden, mit seiner
Abweisung zu den Kosten dieses Anspruchs.

Thun den 2t April 1828.

L: J: Schnell

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

[illegible] Rudersgrabs Namens des Mathias
Hallé eines Bürgers von Appellaten eines dagegen
Appellaten gefällten Urtheils vom 18ten Hornung
jetzt 1stens 1828. den 26 Februar 1817 entstanden
der Appellat dem Appellaten einen offnen Laden
die Summ von 150ff welche Summ von der Forderung
des Appellaten abgerechnet werden sollten
und unter der Bedingung, daß Appellat diesen
offnen auf die Klingsten regulirten Tagen à pleno
Zahlung stellen sollte, sich gänzlich gegen-
gestehenden Ansprüchen vom 27t Mai 1817. dieß der
Appellat diesen offnen bei dem Appellaten à fa-
veur gesetzt, mit dem ausdrücklichen Beweiß-
satz, daß Beklagter über das Tagsatzung von 150ff. gar
Zahlung leisten sollte. Der Appellat behauptet,
daß Beklagter diesen Tagsatz genossen sie und die Appellaten,
unsern Vertrauen gesetzt gesetzt, dessen ungeachtet
dem Appellaten den 4t Juli 1817 einen offnen
für die Summ von 268ff. ausgestellt habe, welchen
auch mit ausgezogenen Salvanzii regulirte Tagsatz
sind, das Tagsatz von 187ff. haftbar die Gültte
Mosimi über ein Haus I und die andern Gültte der
sich folgenden Tagsatz. den 23t April 1819 entstehen
und Beklagten von dem Friedensgericht in Thunspil,
vorgeladen die Tagsatzung der Tagsatzung nicht
prozogirten, und weder Appellat den Ladung
stellte mit Forderung von 375ff. 8Bz. pro Capital
wegen Kaufhandel mit Zinsen und Kostenfolgen
von Hans Lüdi von Bleiken Kirchgang Frutigen
mittel Richter von Lüdigkirchen, als der dem
Appellat, anstatt die Bezahlung des Lüdischen
Offnet bis auf 7ff 11Bz getilgt zu haben, zu Gunsten
des Letzten, und die Forderung des Appellaten von

Kopie-Verzeichniß
der Daniel Levy Hirschbaum in Bleicherode

N 7126 Gesuch für Rechtsanwalt in der Rheinprovinz Advocat Walle Hirschbaum in Bleicherode um Zurückgabe am 21 März 1828. Sekret Ehrl

Landes

Nº 1146

Acten
über
Wolfgang Walle Advocat-Anwalt in Hirschberg
Appellat
gegen
Daniel Levy Hirschbaum zu Bleicherode Appellat
wegen einem Erkenntniß des k. Landgerichts
Erfurt vom 31ten August 1826

Es erhellet daß k. Appellationsgericht die Berufung als nicht gegründet zu verwerfen und Appellaten in Kosten, und die Restitution dieser Letzteren zu Gunsten des Appellanten Succumbirens zu verordnen

Geschehen d. 7. April 1828.

P. C. Glaser

Ebers

43.50
= 50.19

Verlaut

Kostenzusammenstellung

für Daniel Levi, Handelsmann in Klein-Rast

gegen

Wolf Walle, Schutzjude in Hohenaspen

wegen gemeldeter Kosten wegen Pfändung

		fl. kr.	Heller
1) Conceptgebühr		—	4 — 12
2) Ausfertigung vom 24. Nov. 1826.		—	32 — 36
3) Postporto für Commissionsbesorgung		—	1 — 16
4) Botenlohn bei den Akten Beförderung 2 Bogen à 16 kr. 4 Briefe à 15 kr. 30 Heller per Brief.		—	34 3 — 40
5) Commissionsgebühr		—	— 28
6) Mundirungsgebühr zum Beilage vom 9. Dezember 1826.		—	6 18
7) Beantragungsgebühr des Pfändungsbefehls vom 18. April 1826 – original und Copie, zum original pro Bogen 5 Bg. à 16 kr. facit 1 fl. 20 kr. für die Copie 3 Bg. à 10 kr. 10 Zeilen à 1 fr. 30 Heller per Zeile für die Copie facit 4		2	42 10 — 58
8) Beilagsbogen Ausfertigung, vidimirt den 11. Juli 1826 – 10 ein halb Blatt – zum original pro Bogen 4 Bg. à 16 kr. für die beiden Copien pro Bogen à 16 kr. zusammen 36 Bg. à 10 kr. facit vidimirt und ausgefertigt in ganzen 7 Bogen		3	42 3 — 50
9) Commissionsgebühr des Boten beschwerde		—	— 38
10) Mundirungsgebühr zum Beilage des Beschwerdeschreibens vom 31. August 1826.		—	6 — 18
Kostenberechnung, Porto per Briefe		—	— 28
		6	29 42 — 50
		42	50
		= 50	19

Fortsetzung

fünfzig Gulden einzuhalten Kosten, von welchen Kosten
die Restitution der appellirten Theile auf Weiteres der
appellatischen gerichtlichen zu Last gelegt worden 3/4 mit
dreißig Gulden 12 Xr.

Folgen die Kosten der appellatischen Instanz

	aber	gerichtl.
1.) Constituation	—	8. 24.
2.) Abschrift gerichtlicher Commissions Akten	—	1–53.
3.) Einberufung des Gerichts	–05	1–53.
4.) Communität der Rechtsfreunde	—	–37.
5.) Sportuln	—	9.–37.
6.) Qualitäten	1–19.	5.–53.
Kosten-Berechnung Fact. nebst Stempel der Kosten-Berechnung Bd 2	–08.	–16.
	1. Fl.	28. 4 Kr.
		1 Fl.
dreißig Gulden für — Kr.		30 20

Recapitulation

	Fl.	Kr.
die dritte Hälfte der Kosten erster Instanz	37	42
die Kosten der Appellinstanz	30.	20.
Total	68.	02.

gerichtig acht Gulden 02 Xr.

Gmunden: den 15ten April 1828

L. J. Schönbrod

Vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautend bezeugt Gmunden
den 18. April 1828.

Schönbrod

Kammer daß Urtheil vom zweiten Tage für Recht
erkannt, gesprochen. Urtheil vom 6 November
1827. Gegen das Appellat. Erkenntniß appellirten
als auf die Seite der Gränzgerichtsbarkeit Nicolaus
Richter auf Entgegnung eines Theils von 3794/36
nebst Satisfaction, worauf k. Regierung erkannt
zu Recht: daß Beklagter schuldig, daß er Theil
an die Gränzgerichtsbarkeit, daß er Theil
an die Seite Richter, Theil an den Appellaten
als Eigenthümer der Realität Richter mit der Grenz
Pfosten, sowie das Gehäuse Richter, diesfalls
Berufung auf den Gränzgerichtsgrund so viel begründet
sey, vom auf das k. Regierungsurtheil zu Recht
erkannt, zufolgen dasselbe durch Urtheil vom
17ten December 1826 verwandelt sollte, daß Appellat
von einem commissarischen Theile durch eine gerichtliche mit Beilagen versehene Berufung auf
diesseitigen sehen Theil, sey es an die seiten
Richter, sey es an den Mitbeklagten Theil,
noch begehrt habe, als er auf den Gränzgerichts-
spruch pflichte, durch Urtheil vom 31 August
1826 den Appellaten gerichtlich, daß Appellat
dem, für die abzumessenden alten Stein-Richt
Gränzpunkt auf 150 Fl. nebst Zinsen von Tage der
Klage zu bezahlen, fordern verurtheilt, daß
Appellat den ihm vom Appellaten Defendirten
sich das nächstgemäßen falls: daß das auf die
Urtheil vom 23ten April 1819, worauf sich Klagend
gerichtigen Appellaten, durch dessen Gehorsam Eidleistung
Johann Pfalle nicht mehr erfüllt habe, wegen
zu Gunsten sich dieser Urtheil, an Capital, Zinsen
und Kosten ersetzlich zu halten gehabt habe.

Gegen dieses Urtheil hat Theil in Entwurf

[illegible] gegen ihn ausgesprochenen Condemnation
von einhundert Einzig Gulden, Kaufgeld
des freiglichen Affects, die Berufungsgesuchte
und es steht zu befehlen in Fase:
1.) ist die Berufung als gegründet zu
erklären. -
2.) Was ist in betreff des Kosten Punctes
zu erkennen? -

Ad 223.

Im Jahr Eintausend acht Hundert Neun zwanzig, den
Neunzehnten April. Auf Ansuchen des Herrn J. J.
Schuller, Kaufmann des Herrn Samuel Levy,
in Colmarthal, Appellanten, Ich Endesunterschriebener
Einladung Gerichts- Vollzieher in Hornau
Einem Jeden Gulden und Heller, was Namens Obrigkeit
Gerichtsbarkeit, dem Herrn Glaser, Kaufmann zu
Marsias Wald, Abwesenden in Hundertheim
Appellaten; in seiner Behausung Hornau mit
dem Vorbehalt ——— Abschrift von
Vorgenommenen Appellation Gesuch zugestellt,
Kostet Einzig Gulden Neun; Faber

Hornau den 19ten April 38.
Kost- 1.
Reg- 8
=47 x

Nro 4807. 07. 3 Registrirt zu Hornau den 16 April
1828 Neun Gulden 3/4 x
Lauber

Ad Nro 660/1
6723
6749
exp

DIMENSIONS - STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

DIMENSIONS – STEMPEL
7
Kreutzer

N. 1145

Actum

Cöln die Gemeinde Martinsrath, vorgestellt durch seinen Bürgermeister Michael Neumann, Ackersmann zu Lembach, Appellanten zum Theil (Kostheils des k. Bezirksgerichts Zweibrücken vom 19ten Dezember 1822 und 23 Juni 1825.

gegen

Nikolaus Müller Bürgermeister und Ackersmann zu Gersheim (vormals Rheinbach) Appellaten —

Le ysalle dem k. Appellationsgerichts wird in Reformation des angefochtenen Urtheils vom 19 Dezember 1822, und 23 Juny 1825, mit seinen Folgen, in so weit es entscheidet hat, der Appellantin zu Folge Gesetze vom 14 Ventose XI und 28 Ventose XII ihre in dem auf ihrem Banne gelegenen ehemals Pichingischen Waldbezirke Hemst ausgesprochene Berechtigungen, der Weide, des Holzes und Streulesens anzumelden, und sich denen bestehenden zu bedienen, befand in übrigen der Appellantin Klagen zu entfallen, dass sie dem Urtheil des Königlichen Bezirksgerichts vom 19 Dezember 1822 Genüge geleistet, und dem ihr einberaumten Termin gehalten habe, demnach sie für berechtigt zu erklären in dem streitigen Waldbezirke Hemst die Weide auszuüben, so wie Holz zu lesen, und Streu zu sammeln, die Appellatin

in die Kasten beider Lustranten zu vereinnehmen und die Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen.

Subsidiarisch die Appellantin wegen Zuerkennung für Eigenthümer zu erklären in diesem Walde das Recht zu haben, somit in so weit die angefochtenen Urtheile das Gegentheil aussprechen selbige zu reformiren sind Kosten

Gehört den 14 Mai 1832
= A. Löw,

Abgegeben den 26 Mai 1832
= n Löw,

No 1145

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Parteyen.

Für die Erben weyl Nicolaus Müller Eingesessener Einwohner in Sanct Johann als: 1.) Nicolaus, Müllers, Ackermann in Sanct Johann, 2.) Jacob Müller Ackermann wie oben 3.) Nicolaus Müller, Ackermann in Sanct Johann wie oben 4.) Daniel Müller, Ackermann auf dem Camp und 5.) Johann Müller, auch daselbsten Sanct Johann Appellaten

gegen

die Gemeinde Mechtersheim Appellatin wegen Beimessung Eingesessenen Rechten an Nicolaus Müllers in Sanct Johann verstorbenen Wittwe Appellatin Beschwerde des Regierungs Erkenntnisses vom 23ten Januar 1832 und 23ten Januar 1832 Appellations Regierungs Erkenntnisses vom 19ten Januar 1832 die Beschwerde Führung der Appellatin Gemeinde Mechtersheim und die Rückgabe der Kaufgelder zu verordnen sind Kosten

Gehört den 20 Mai 1832.
= n. Löw,

Nr. 1165

DIMENSIONS-STEMPEL
KREUZER

Ausfertigung
für
die Gemeinde Marklindorf, wegen Übertragung
des ihrem Ortsgemeinder Michael Bau-
mann übertragenen Landbotten-Dienstes,
Appellation wegen gänzlich verworfenen k. Regierungs-
präsidial Erkenntnisses vom 19.ten September 1822
und 23.ten Jänner 1823.

Gegen
Melchior Müller Ortsgemeinder und Adjunkten
und Gemeindsvorsteher, Appellaten.

In appellato sub 6. Appellationis gravamine emittebat Re-
gierungs-Commissarius ad exhibitum Protocollum de dato
vom 19.ten September 1822. in so weit er den Appel-
laten den Vorwurf einer Pflichtverletzung, und den ihm
der Gemeinde Verpflichtung und den Appellaten
Michael Baumann verhängten Ersatz der
wegen gepflogenen Erhebungen auf die Gemeinde
Kosten, dann Verweisung zu Protokoll gab,
Appellatus Baumann vorbringen lassen, der Appellatus Mel-
chior Müller vorbringen lassen, daß die Gemeinde
der k. Regierungspräsidial vom 19 September 1822.
Erkenntniß appellirt habe, worauf Appellat Mel-

[illegible] des angestellten Vergleichsversuchs, zu entscheiden
ob der Appellation beizumessen sey in dem vorliegenden
Falle gegen [illegible] Urtheil, die Parthey
und zu hören und Protokoll zu führen
sammt den Beisitzern dieses Obergerichts zu be-
rathschlagen, diesen Vortrag zu thun, und die
Erkenntniß, diesen Gemeinde in seiner Abfassung nach
zu lesen; und den Appellaten in die Kosten
zu verurtheilen und der Rückgabe der sonsten
beigelegten Urkunden zu verfügen, und darüber
den Appellanten die weiteren Vorschriften
zu ertheilen; die sich allenfalls noch beigebringen
lassen sollten; die sich allenfalls noch beigebringen
sein sollten; worüber erkannt wurde

[illegible]

Geschehen d. 21 December 1826.

[illegible]

√ 1141.

Antrag

für Alexander Kaiser und Johann Conrad
beide Handelsleute in Bregenz wohnhaft
Appellanten wider einen Urtheil des Bezirksgerichts
Bregenz d. d. 28 April 1826

[illegible]

Joseph Anton Handelsmann in Bregenz
Appellaten.

Es gefalle dem Appellations Gerichte mittelst
Verweisung des angefochtenen Urtheils und in gedachten
Falle mittelst Reformation des Urtheils
die von Seite des Appellaten in erster
Instanz angebrachte Klage als ungültig
und unbegründet abzuweisen, den Appellaten
in die Kosten beider Instanzen zu
verurtheilen und die Akten dem gerichtlichen
Gebrauche zu überlassen.

Bregenz d. 16. Jänner 1827.

[illegible]

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreutzer

Nr. 1164

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Antrag
des
Königlichen Rent Ermittelungsamts in Speier
namens des Kgl. Aerars
gegen
Alexander Kahn und Joseph Cramer
Ermittelsleute daselbst, Beklagte wegen Pfr.
Appells 1826.

Es erscheine den 6. Beklagtheils gegenwärtig der
beigeladene Vertreter und ersuche die
Sache zu verhandeln und Urtheil

Vortrag

Speier 10 Januar 1827.

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Ermittelungen 29 Januar 1827

In Sachen Abraham Weissenberger, Handelsmann in Germersheim, Klägers, Appellanten
gegen
1. Margaretha Schultz und 2. Franz Joseph Schultz, minderjährige Kinder des verstorbenen Ehemanns Schultz
gew. Landwirth, Ermittelsmann, wohnhaft
und durch ihren Vormund Ehemann Gerichtsschreiber Kayser
in Germersheim, Klagenden, Beklagten und Appellaten
wegen Pfandrechts.

Nachdem Klägers Anwalt gestern den Klagenden
Ehemann mittels Beschlusses die angesetzte Tagfahrt
in Landsachen gegen die am 23ten März 1825 ergangene Ehegatt Schultz'schen Pfandrechts Collocations Statuts für hinlänglich angezeigt, gestern die Vollziehung der Klagenden aufzuheben, ihr mit ihrem Antrag nicht einverstanden zu sein, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rechtsgutachten der Landesregierung und des Hofgerichts zu verwerfen

Als nun heute nach 10 Uhr Klagenden Anwalt erscheint, die Klagenden fehlen, und Klägers Anwalt mittels Beschlusses Klägers Ausbleiben mit Ehegatt Schultz'schen Pfandrechts Collocations Statuts für hinlänglich angezeigt, gestern die Vollziehung der Klagenden aufzuheben, ihr mit ihrem Antrag nicht einverstanden zu sein, in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen und die Rechtsgutachten der Landesregierung und des Hofgerichts zu verwerfen

Als nun heute nach 10 Uhr Klagenden Anwalt erscheint, die Klagenden fehlen, und Klägers Anwalt mittels

38-07,1 fl. 15 kr. 7 H.
Actus 43,23 ½

DIMENSIONS — STEMPEL
7
Kreutzer

Kostenverzeichniß B. de Cont. Def.

in Sachen

Abraham Weisenburger Cl. Joh. Schultz.

17[illegible]	gegenstand	Betrag Gulden	Kr.	Pf.
1,	Consultation			3. 30.
2,	Correspondenz			3. 30.
3,	Einverdanzen	4.		
4,	Abschrift. Copien à Lisf.		13	0 60
5,	Vacatien um zu constituiren			3. 30.
6,	Comp. Sen Stycon			1. 15.
7,	Dr an parquet			33.
8,	Porto.	1. 33.		
9,	Vacatien			33.
10,	Zehrung & Porto.			2. 48.
11,	Abschr. Copien à Lisf.	1. 52	1.	21
12,	Papier		27.	
13,	Zehrung			4. 40.
14,	Vacatien bei prononciation des Urtheils			1. 52.
15,	Expedition des Actes an Partie	3. 16.		
16,	Porto zu Kostenrolle		8	45
		13.09	21.	58.
		24. 58.		
	Total	38.07		

Obige ist dem Herrn Procurator gefallen obige Kostenrolle zu taxiren

Frankenthal den 5 februar 1827.

Münch

Taxirt zu Acht und dreißig Gulden sieben Kreutzer.

Frankenthal d. 6. Februar 1827.

Münch

Kostenzettel

für Abraham Weissenburger, Juden
Mannheim, wegen Ehescheidung

Magdalena Schulz ./. Franz Joseph Schulz
wegen Ehescheidung, Ehe-Dispens, Gangolf Koch
Ehejustiz, Verlassung, Ehescheidung

	Auslagen		Gebühren	
	fl.	x.	fl.	x.
1. Kopialien	7.	7.		
2. Abschlußtaxe			8.	26
3. Comm. Taxe			1.	53
4. Ausfertigung			8.	
5. Insinuationsgebühr			1.	53
6. Porto			9.	27
7. Comm. Taxe				47
8. Abschrift			1.	53.
9. Expedition	1.	27.	5	55.
10. Porto & Insinuation	5.	36.		
11. Rechnung		8.		32.
	16	21	30.	55
			16	21
Summa Kostenbetrag			fl. 44.	16

Carlsruhe

Heute auf Fünf und zwanzig Gulden, sechzehn Kreutzer baar
Empfangen d. 15. Januar 1847.

II 1162

Urkunde
für
Wenzel Adam und Franz Joseph Schultz

N = 1142

Klang

DIMENSIONS SYSTEMPEL 7 Kreitzer

für Abraham Weissenburger, Handelsmann in Mannheim, gesetzlich. Vormund der minderjährigen Kinder des Gerichtsvollziehers Franz Joseph Schulz

Gegen

1, Magdalena Schulz geb. Franz Joseph Schulz minderjährige Kinder desselben und Ehefrau Schulz und seinem Ehemann Johann Georg Lang, Maurer, beide dahier Lazarus, wohnhaft durch Handlung und Hypothek Gläubiger im Hypothekbuch, Vorgeladene.

Es haben sich Vormund Weissenburger namens der angeführten Kinder die Exekution gegen den am 23/März 1811 gegen Hypothek Schuldner Schuldner Lang, Maurer, beide dahier Lazarus, wohnhaft durch Handlung und Hypothek Gläubiger im Hypothekbuch, Vorgeladene.

Es haben sich Vormund Weissenburger namens der angeführten Kinder die Exekution gegen den am 23/März 1811 gegen Hypothek Schuldner Schuldner Lang, Maurer, beide dahier Lazarus, wohnhaft durch Handlung und Hypothek Gläubiger im Hypothekbuch, Vorgeladene.

1, daß die Vorgeladenen, respective Ehemann, binnen 8 Tagen für die Abtragung dieser Zahlungen zu sorgen, bis dahin aber 18% Zinsen zu bezahlen haben,

2, daß die Vorgeladenen, wenn sie [illegible] Zahlungen [illegible] Pfänder [illegible] Hypothek

Leonberg den [illegible] 1817

[illegible]

3. Ob sie nicht befugt sind, für ihre [illegible] Zeugen [illegible] zu fordern, ob [illegible] oder mehr auf jeden [illegible] und 18 [illegible]

4. Ob sie nicht [illegible] für den ganzen Betrag [illegible] auf den Ersatz von [illegible] vom 1 September 1820 an [illegible] anzuweisen [illegible]

Ad 1. [illegible] Ordnung [illegible] Zeugen [illegible] Ordnung [illegible] Zeugen [illegible] Advocaten [illegible] [illegible] [illegible]

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

6

98.

Im Jahre achtzehnhundert sieben und zwanzig
den zehnten Februar; Auf Ansuchen des
Herrn Tutoris, Amandi von Ehrensperg
Bürgermeisters, Handelsmann in Mitau
wohnhaft, Appellanten; habe ich unterzeichneter
Gerichts Gerichtsvoigt im Namen Seiner Kaiserlichen
Majestät in Termin gebracht und allhier
vorgestellt und vorgelesen, den Herrn
Advocaten, Amandi von Ehrensperg Schultz
Glaser, Amandi von Ehrensperg Schultz
und Consorten in Sachen Appellaten;
in seiner Entfernung hierauf mit ihren sämtlichen
Adjunkten von gegenwärtigen Inhalt
Zwölf Pitanzig sieben Franco

Siegel

Copie 38
Copie 1
Copie 8
= 47

ad. 3 Registrat zu Zweyhundert
zwölfte am Februar 1827 fol. 181 C. 10
Gerichts Voigt

Nro 1161 Duplik Carten 23 Febr. 1827

In Sachen

Wohlweiß Peter Balder Handelsmann und Gutsbesitzer in Dahlen, beider in Frankenhof wohnhaft, Appellanten von einem Urtheil des Hochlöblichen Hofgerichts für Frankenhof vom 25 Februar 1826 sub Amandi Tutelarem, - eingegangen

Contra Tillmann Handelsmann und Gutsbesitzer in Dahlen wohnhaft, Appellaten dann Amandi Gladstein Tutelarem dann Appellationsgericht mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils Hochlöblichen Appellanten, gegen ihren Appellaten schuldigen, mit Fug und Recht zu Theil gewordenen Appellationsgesuch in Betreff der Obligation vom 20 Februar 1820 insbesondere eingegangenen Forderung von 30 Februar 1825 vorgenommenen, von 30 Dezember 1825 vorgenommenen Appellaten in diesen Schuldforderungen zu vermeintlichen Appellanten Rechten beygelegten Forderungen zu vermehren, und den Rechten beygelegten Forderungen zu vermindern, und den Rechtlichen Verlust eines Hypothekarischen Pfandes mit gerichtlicher Taxe bezahlt zu werden.

Amandi Gladstein dann daselbst ergangenen Urtheil, den Hochlöblichen Hofgerichtlich angesetzten Termin des angegrenzten Hofgerichts Gerichtsvoigt Rathen.

Im gemeinschaftlichen Namen 20 Februar 1820 ausgestellten Obligation von den Appellaten gemeinschaftlich mit Hermann Balder Appellaten in Frankenhof von Consorten Tausend von 6000 sechstausend zu zahlen dann Mathias Bodley in Frankenhof einen Obligationen vermöge, und darin fünf Prozent Zinsen den Gegenbrief

[illegible] Der Appellant beschuldigte [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Am 31 März stellten der Appellant Philipp Peter Kaiser
mit Hermann Richard Regierungsassessor [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
diesen Akten wurde jedoch von dem Richter und Philipp
Peter Roeder nicht unterzeichnet. In Folge [illegible]
[illegible] Obligation [illegible] Appellat [illegible]
Anklagung gegen den Philipp Peter Kaiserschen Ehe-
leute und zum [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Angeklagten [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

N. 1141.

Freitag

Dienstags-Stempel 7 Kreuzer

Adam Tillmann Handelsmann zu Freinsheim
Appellaten

gegen

Valentin Peter Roeder Handelsmann und Schenkwirth zu dasigen Canton Dürkheim
bürtig zu Frankenthal wohnhaft, Appellanten
wegen einem Wechsel de dato Speyer den 6. August
pro Hauptbetrag eines 18tr Februar 1826.

In Appellations Sachen des Appellanten gegen die ausgesetzte Entscheidung des Friedensgerichts des Canton Dürkheim vom 18ten Februar 1826 in Sachen des Appellanten gegen die Appellaten wegen einem Wechsel de dato Speyer den 6ten August pro Hauptbetrag eines 18tr Februar 1826.

Auf Einsicht genommen

Gehört

Gehört d. Appellanten Vortrag

Gehört

Gehört d. Appellaten Vortrag

N: 1141

Rechnung

für

Anton Tillmann, Landschaftsamt in
Gemeinschaft, Assistenten

gegen

Philipp Peter Roder, Landschaftsamt, und Gustav
Hermann Bergfeld v. Berka, in Feuchtwangen,
Assistenten

	Kurslage	Gulden	Kreuzer
1, Journalen Einschreibung	"	44	"
2, Pfennigzeug Einschreibung des Geldstücks	"	08	"
3, Bulle		2 34	"
4, Arrest an Ein Landschaftsamt	"	44	"
5, Arrest daselbst	"	32	"
6, Vocation Copy von Abberufung an die Landschaftsamt Commun	"	"	1 53
7, Arrest zum Glöckner	"	44	"
8, Antrag	"	08	"
9, Arrest	"	32	"
10, Vertrag	"	"	16 48
11, Arrest Einen Pfennig	"	32	"
12, Pfennigzeug Abfertigung des Vertrags Einrichtung des Gutsbesitz	"	08	"
13, Qualitäten		1 03	4 12
14, Porto Correspo		5 36	"
15, Recommendation	"	08	"
		13 33	22 53
			13 33
			36 26

ab — 26-26
1. 50
34 33

Zusammen sechs und dreissig Gulden sechs und zwanzig Kreutzer.

C. Glaser

34 fl. 36 x.
wie oben 17 — 16 [illegible] mit der sonn Compensirt sind
17 = 17

Taxirt zu Dreissig Gulden Dreissig Kreutzer, dann
wegen dem Herrn Kodre'schen Appellat und Kosten
in fort Acten prüfig zu verwenden.
Zittau Amt. März 1827.
Leuckert

96° 1140

Stadtbothen 29 März 1827

Die Sache

Frau Theater Mark Zittau wo b. Einsp.
Appellatin, die Rechtsanwälte, Appellatin
gegen wen Urtheil des b. Einsp. gerichts
Zittau vom 26. Februar 1826
Schuldbücher Sache
Dann Amtsrath Zittau, andere wie
Appellatin

gegen

Buchbinder Theater Handelsmann zu Zittau
Appellat, wegen Appellation Schuld
Sache

Actum

Dass Urtheil des b. Einsprüchgerichts zu
Zittau vom 26. Februar 1826, wodurch
der Beklagte dem Kläger auferlegt worden
Appellant zur Bezahlung seiner gegen ihn
eingeklagten Schuld von 16 Thl. sammt Zin-

und Kosten verurtheilt, und ausweislich Abgangs der
Berufung: Alle Verhandlungen Acten in der Appellations
Sache Bäcker Gruschkowsky wegen Schuldforderung
Beweisaufnahme, mit den Appellaten angesetzten Termin
abzuhalten Befehlung.

So Recht! Fürsamm:

Ist der Berufung als Rechtlich zu verwerfen!

H. Glaser

No. 1110

Kostenverzeichniß

für

Justizrath Bäcker Gruschkowsky in
Kreuzburg wider den Schuhmacher Wilhelm
Aron, Appellaten

Gegen

Isaac Storch Pastor aus d. Ca.
Isaac Strahl
Beklagtenschaft zu Rechtsanwalt, Appellant

		Ausgaben		Einnahme	
		Rb	Sgr	Rb	Sgr
1:	Summarisch Defect:				
1	Anwaltsbestallung	4	16	4	7
2	Rath	2	24	4	7
3	Mandat zur Gerichtsacte	"	8	"	9
4	Brief	"	16	"	9
5	Copien von Klage	"	16	"	9
6	2 Bogen	1	06	"	"
7	Abschrift	"	"	6	18
8	Mandat zur Gerichtsacte	"	8	"	27
9	Mündliches des Gerichtsacte	"	8	"	"
10	Quittirt	"	8	"	"
11	Porto u Correspondenz	"	8	"	"
12	Kostenrechnung	"	8	"	"
		12	06	7	36
	Anlage			12	06
				19	42

Zusammen Neunzehn Gulden
Zwey und dreißig Silbergroschen

Glaser

Extract zum Kanzleyschen Gültenbuch, Amtsbezirk gehörig

Stuttgart, den 6. April 1827.

Expedition

No 1139

No 6103. Gemeinschaftliches Vermögen in der Ehemannschaft des Weingärtners Dieffenbacher, Gütern gehörig [illegible]

No 6264 Gemeinschaftliches Vermögen in der Ehemannschaft des Maurers, Gypsmachers Dieffenbacher, Gütern gehörig [illegible]

Cessa

9. April 1827

No. 1139.

Qualitätsbrief

Für Johann Jacob Dieffenbacher, Gutsbesitzer in Ludwigsburg, Ehemann der Christiane geborne Wolfhagel, als Kl. Gerichtsbeklagten, Zu Tauschwettschaft, den 19. Januar 1826, und Exceptionsklägers, Contra Actum Qualitatem

Gegen

Weingärtner Dieffenbacher in Ludwigsburg, Gutsbesitzer, als Beklagten, Contra Cessionarium, Gemeinschaftliche Gläubiger, Gemeinschaftliche Schuldner, in Gemeinschaft, sind Ehemann, Ehefrau, Ehemann, Ehefrau, Gläubiger, Schuldner, Gemeinschaft, Gläubiger, Schuldner, Gemeinschaft, Ehemann, Ehefrau

Nro 6103. Verhandlung Vergleich in der Ehesache des Maurergesellen Dietzenbacher in Gatow gegen seine Ehefrau Ludwig Katharina geb. Hoffmann daselbst wegen Ehebruch am 7 Februar 1827

Dict. 1 Bogen

Nro 1139.

Gatow
den

Vor mir endes Dietzenbacher in Gatow gebürtig Ehefrau des Maurergesellen Ludwig Katharina geb. Hoffmann in Gatow, zu Recht beständig, und gesetzlich vertreten durch Herrn Advocat Fiscal Bergemann hierselbst

Klägerin

gegen

Johann Dietrich Dietzenbacher Maurergesellen in Gatow, Beklagten, wegen Ehebruch

Es erscheint der p. Beklagte in Person, die Klage gegen das Decret-Erkenntniß vom 11. Dezember 1826 als eingewendet zu

Herrschaften, so wird auf die angelegte Beschwerde mit Abweisung und Verfallung der Kosten auf der Beschwerdeführer Seite erkannt werden.

Darmstadt, 6. April 1827.

Hom

Stempel: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1159 Offenburg

für Jacob Dollmacher, Ökonom zu Windschläg, Klägers, Appellanten, Beschwerdeführers, Appellaten und Gegenbeklagten, einerseits,

gegen

Margaretha Dollmacher, Ehefrau des Klägers, Appellanten, Beschwerdeführers, Appellaten und Gegenbeklagten, andererseits,

wegen Ehescheidung, hat der Senat, nachdem die Parteien, Appellanten und Appellaten, gegen das Urtheil der Kreisregierung des Kinzigkreises vom 31. Januar 1827, Beschwerde, Appellation und Gegenappellation eingelegt haben, nach Anhörung des Vortrags des Referenten, Hofgerichtsrath Hom, und der Gegenerklärungen der Parteien, Appellanten und Appellaten, in Erwägung, daß

Hiernach, 6. April 1827.

Hom

28 Mars

No. 6171 Kosten für Abmessung in den Gemeinden Mengerschied
Die Gemarkungen Hüttgeswasen, Ellern und Kleinich
Abmessung Hennstadt, Mittelbrunn und Argenthal
1827 ctct 1833 inclus.

Verhandelt

Lotz

Mengerschied Dietz'sche Erben in Hüttgeswasen, Hofbauer
Lotz Ludwig Metzlaffen in Braunshorn, Angeklagte

gegen

Jacob Dellweiller Gutsbesitzer in Kleinich
Lukas Lotz
Angeklagten.

	fl.	kr.	kr.	pf.
1, Conzept	"	"	8.	24
2, Rollen Papier	"	20.	"	54
3, Aufsuch bey Gemarkung der Gemarkungen	"	32.	"	"
4, Marken zur Gemarkung der Gemarkungen	"	"	1.	53.
5, Mittheilung der Akten	"	"	1.	53.
6, Mundirung u. Ausfertigung 6 Bogen à 1/4 kr	"	"	1.	36.
7, Abschrift 1/2	"	"	1.	54.
8, Aufsuch wegen Verfassung	"	32.		
9, Verfassung	"	"	9.	27.
10, Mittheilung des Akten an 1 Gemarkungsgenossen	"	"	"	48
11 Vorlesung bey dessen Verfassung	"	"	1.	53.
12, Aufsuch wegen Termin	"	32.		
13, Porto & Conzeptporto	"	30.		
14, Gnadenbrod	"	27.	5.	59
15, Verzeichniß der Akten	"	"		42
	8.	19	41.	22
			8	19
			47	41

Zu Commissarien Rath und Stadtgericht Assessor
Wenzig Secretair

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Von dem Inspex Culmann, Eduard von Jakob Dettweiler, Gutsbesitzer in Kindenheim in Rheinbayern in seiner Eigenschaft seines Vaters Jakob Dettweiler, Gutsbesitzer in Kindenheim

Taxa 38.

Dr. 1.

Dr. 8. Thlr.

= 47 Xr

27. April 1817 fol. 82

Collat.

17. 3 Regierungsbezirk Zweibrücken Kreis

Bolletin

Nro 1967 Verhandelt Speyer den 11 Xbre 1826

Nro 1139 Quartiersachen

In Sachen

Jakob Dettweiler Gutsbesitzer in Kindenheim wohnhaft, Appellanten bey einem Urtheil des k. Landgerichts zu Frankenthal vom 15 Juny 1826, durch Herrn Paul Culmann anher seine Appellation eingelegt;

einerseits

1, Wagenmeister Dieffenbacher, in Gütern zu Kindenheim, Beklagten bey Landau, Zeugen, Gutachten, Handelsmann in Grünstadt, und 2, diesen Letzteren durch Beschluß dem Appellaten beygeordnet, Herrn Conrad Gladder

Conrad Gladder Beklagten an: es gefalle dem k. Appellationsgerichte Defraut gegen den Conrad der Appellanten zu verscheiden, seinen die Vorinstanz als ungegründet zu verwerfen und Gutsherrn und Kosten sowie die Distraction derselben zu Gunsten des Conrad Gladder zu verurtheilen.

Faktum

Es sey nemlich über den Inhalt der gegen den Herrn Appellaten Ludwig Gadanecz vorausgehenden Vorgeschichte, rechtskräftig Vorgeordnung entschieden worden, daß der Appellat seine Einbringen ad f 2050 in gerichtlicher Hypothekarischen Rang locire.

Diese Collocation wurde aber von dem Appellan

den beschwerten, und die beschwerenden mündlichen und den Appellaten selbst schriftlichen Vortrag der Sache, Abhaltung der Hauptverhandlung selbst, Verlesung der Appellationsschrift, Anhörung der Appellanten, endlich über die Hauptfrage den Schlußvortrag der Sache, und wandte sich sodann mit der Conclusion dem Beschlusse des k. Landgerichts Neustadt vom 15 Januar 1826 zu, womit der Beschwerde nicht Folge gegeben, und den Appellaten die Kosten auferlegt worden. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Appellaten, da aber durch den Antrag dieser Appellation nicht suspendirt worden ist, so mussten Appellaten obigen Antrag machen, und es fragt sich: ob selbe zuzulassen sey? N.

[illegible]

N. 996. Geschehen für Neustadt in der Rathsstube des Magistrats Dikkenbacher in Gegenwart des Herrn Landgerichts Assessors Ludwig Zutavern als Commissär des Königlichen Landgerichts Neustadt am Haardt den 16 Dezember 1826

Debet 7 Bl 2 Dr

Gaby

N. 936. Geschehen für Neustadt in der Rathsstube des Magistrats Dikkenbacher in Gegenwart des Herrn Landgerichts Assessors Ludwig Zutavern als Commissär des Königlichen Landgerichts Neustadt am Haardt den 28 November 1826 Debet 7 Bl 2 Dr

Gaby

N. 1137

Endurtheil

für

1. Magistrat Dikkenbacher in Gisela gegenwärtig Advokat Ludwig Zutavern Fallabia Hambloomen

in Neustadt, als daselbst aufgestellter Advokat Ludwig Zutavern des Spruchs Gegenwärtigung wegen

Appellaten gegen

Jacob Dellweiler Friedensrichter in Deidesheim wohnhaft, Appellanten dem unterm Urtheil des k. Landgerichts Neustadt vom 15 Januar 1826.

In gehalt dessen k. Appellationsgerichts die Verwerfung als unzugänglich zu verordnen

mit Gerichtskosten und Vorbehalt

dem selben zu Gunsten des Beschwerdeführers zu verordnen. Geschehen den [illegible] 1826.

* Gesuch gegen den Beschluß des Appellaten zu Zulassung

Dellweiler

A 96

Gehalten für Neuenhof in der Rammerschaltung Mauggenwerke
Dieffenbacher, in Gehalten getroffen mit Schreiben von Ludwig
Fabrikanten in Grünstadt in Gemeinschaft den 16 Dezember 1826
Debet 7 fl 36 x

Gerichtet

Berechnungsausweis

für

Mauggenwerke Dieffenbachers in Gehalten gehaltenen
Schaden gegen Ludwig Zuloven Fabrikanten in Grünstadt
Appellatin

Appellaten

Jonas Dettweiler Gutsbesitzer in Kirchheim, Appellat

		Ausgaben fl	Ausgaben x	Einnahme fl	Einnahme x
1,	Cordult	"	"	8.	42.
2,	Brandstätter Rechnung	"	"	"	48.
3,	Rollen	"	"	"	57.
4,	Arrest	"	"	"	48.
5,	Reise in der Sache	"	"	1.	53.
6,	Abschrift der Akten an Rastatterhof	"	"	"	48.
7,	Rechnung (per Defaut)	"	"	4.	42.
8,	Porto in Correspondenz	5.	36	"	"
9,	Qualitäten	"	"	2.	20.
10,	Herzreise wird gesetzt	"	"	"	27.
		5.	36.	21.	07
				5	3/6
					26 46

Zusammen Zwanzig Sechs Gulden Drey
und vierzig Kreuzer

L. G. Glaser

Abschrift der Rechnung über Zwanzig Sechs Gulden
sechs Kreuzer Debet.
Grünstadt den 16 Dezember 1826.

№ 1138

Rudolstadt 8. Juny 1826

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

In Sachen Christoph Friedrich Grunder Appellant wegen Ausfalls des L. Ergin Regierung zu Hildburghausen vom 19 August 1824 erscheinen heute auf Anwalt Savoye Landau vom 19 August 1824 erscheinen heute auf Anwalt Savoye Landau gegen die Gemeinde Battweiler gestanten Klag ihren Ergangenheits-Christian Weitzel, Müller in Niederfrauenhain, Appellaten an erscheinen heute auf Anwalt Eckard Savoye Klag Sachen und Appellation und die Appellationsbeschwerde mittelst Referenz Rescripts der angefochtenen Erkenntniß Klag Appellation mit der in erster Instanz angebrachten Klage pure ab Kläger die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen.

Die Rückgebachen Instanz angebrachten Gebrechen zu Eckard Savoye Klag Sachen und Appellation und zu Appellaten Gemeinde Recht zu erkennen, daß Kläger die Appellantischen Gemeinde Recht zu erkennen, daß Kläger sie gegen das angefochtene Erkenntniß in so weit sie beider Kläger appellirt, oder das selbe ihnen Kläger nicht günstiger Sache ganz abzuweisen sey, sammt die Hauptappellaten Kosten und Kläger zu verurtheilen mit Gebührenersatz und Kosten und die Hauptappellaten ergangene zum Behuf der Vertheidigung der Klage zu begegnen Rückäußerung zu verurtheilen.

Factum Appellant Grunder befindet sich im Besitz eines auf Battweiler Gemarkung 4 Acker 1 Viertel 1 Rüthen Gemarkung gelegenen Ackerstücks, das sogenannte Grundstück, einschließen Besitzstands circa 1½ Morgen enthält, im Lagerbuch aber zu ¾ und mit der Lagerung angesetzt Philipp Wilhelm Grunder Gütler Nr. 1 Viertel 1 Rüthen angelegen ist.

Im Jahr 1823 beginnt der Appellant in Petitorio gegen die Gemeinde Battweiler das sogenannte Grundstück, das Gemeindsgelegenheit Appellantischen Gemeinde gehörig, das

Ob bei dem Berufungsgerichte und anerkennenden Theile Standes des Appellanten die Gemeinde Battweiler als Eigenthümerin [illegible] zu führen habe. Ob ob in gegenwärtiger Sache die Gemeinde Battweiler als Eigenthümerin und das Eigenthumsrecht derselben anerkennend oder als Eigenthümerin und dieselbe bestreitend zu betrachten und demnach die Gemeinde Battweiler als Appellantin nicht mit Kostenersatz zu belasten?

Savoye
...

Dem Herrn Culmann, Anwalt der appellirenden Gemeinde Battweiler.

Savoye
...

N. 220.

In der Rechtssache der Gemeinde Battweiler, Appellantin; Karl Christian Heinrich Savoye, Anwalt und Christoph Gruender, Advokat in Zweibrücken, Appellaten; Urtheil des Tribunals erster Instanz des Bezirks Zweibrücken vom 19. Dezember 1827, welches die Gemeinde Battweiler als Eigenthümerin der streitigen Grundstücke erklärt, dem Herrn Culmann, Anwalt der Gemeinde Battweiler, in seiner Eigenschaft, Klage auf Herausgabe der streitigen Grundstücke, gegen Christoph Gruender, Advokat, in seiner Eigenschaft als Vormund der Kinder des Johann Georg Gruender, Ackersmann zu Battweiler, Appellaten; Urtheil des Tribunals erster Instanz des Bezirks Zweibrücken vom 19. Dezember 1827, welches die Gemeinde Battweiler als Eigenthümerin der streitigen Grundstücke erklärt, dem Herrn Culmann, Anwalt der Gemeinde Battweiler, in seiner Eigenschaft, Klage auf Herausgabe der streitigen Grundstücke, gegen Christoph Gruender, Advokat, in seiner Eigenschaft als Vormund der Kinder des Johann Georg Gruender, Ackersmann zu Battweiler, Appellaten; Urtheil des Tribunals erster Instanz des Bezirks Zweibrücken vom 19. Dezember 1827, welches die Gemeinde Battweiler als Eigenthümerin der streitigen Grundstücke erklärt, dem Herrn Culmann, Anwalt der Gemeinde Battweiler, in seiner Eigenschaft, Klage auf Herausgabe der streitigen Grundstücke, gegen Christoph Gruender, Advokat, in seiner Eigenschaft als Vormund der Kinder des Johann Georg Gruender, Ackersmann zu Battweiler, Appellaten;

Trier le Cassire 38.
Reçu 1.
Exp: 8

N° 1691 07. 3 Registrirt zu Zweybrücken, den 11ten April 1828 [illegible]

N° 1138

Urtheil

Christoph Gruender, Ackersmann zu Battweiler, Appellant von einem Urtheile des Tribunals erster Instanz zu Zweybrücken vom 19 Dez. 1827

gegen

die Gemeinde Battweiler, vertreten durch ihren Bürgermeister Schultheiß Weitzel, Müller zu Niederhausen, Appellatin

durch Appellantin Anträge wollen wissen Kassation des angefochtenen Urtheils, die Appellatin sind über in erster Instanz angelaufenen Kosten, wie auch in die Kosten dieser Instanz verurtheilen und die Rückgabe der sistirenden Geldsumme verordnen.

Gehört den 19. März 1828.

Savoye
...

Kostenberechnung

Für die Erben des verstorbenen Balthasar Zollinger zu entnehmen
Abwesenheiten zu Liebenbaselmeß & Confrontation, Abgrenzung
gegen Jacob Weber, Vormundschaftsamtmann & Christian
Weber, Müller, beide in Liebenbaselmeß wohnhaft.

	Taxe der einzelnen Operationen fl	kr	Betrag der Operationen fl	kr
A. Kosten der Instanz				
1) der Amtsvogtey Liebenbaselmeß.				
1) Constitution	"	"	3	30
2) Commissionsausfertigung	"	30	1	36
3) Aufforderung der Commissarien	"	30	"	24
4) Abhörung 2 Zeugen	1	08	2	16
Schreibgebühr 2 Bogen à 8 kr	"	22	"	28
5) Abhörung 1 Zeugen	"	08	"	12
Schreibgebühr 1 Bogen à 8 kr	"	22	"	22
6) Amtsgerichtliche Commissionsakten	"	"		

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1176

Ausfertigung

für die Gemeinde Rathweiler, vertreten durch ihren Vorsteher Wilhelm Wentzel, Ackersmann und Gemeindsmann in Rathweiler, Amts Homburg, Regierungsbezirk

gegen

Christoph Freunder, Ackersmann in Landsweiler, Amts Homburg, Regierungsbezirk, wegen Erstattung der Kosten des gerichtlichen Theilungsverfahrens vom 19 August 1828

Es haben die Regierungsräthe gemäß der Regierungsinstruktion für die Gemeinde Rathweiler, als Vormünder, die Klägerin gegen den angeschuldigten Christoph Freunder in Landsweiler, wegen, weil der Beklagte in seiner Antwort vom 19 August 1828 den Klagsantrag ganz abgewiesen hat, Instanz der Regierung, für Recht erkannt, daß der Beklagte schuldig sey, der Klägerin die Kosten des gerichtlichen Theilungsverfahrens vom 19 August 1828 zu bezahlen.

Gesprochen 20 Nov. 1828.

Ausfertigungsstempel 31. März 1829.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vorzeugen-Gebühren

Für Christoph Gruender, Bauersmann zu Battweiler, Appellant

gegen die Gemeinde Battweiler, Appellatin

Zeugen-Einsprecher Christian Weigel, daselbst, Appellatin

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für den 12ten Zeugen

	Zeugen-Gebühren f	kr	Schreiber-Gebühren f	kr
1, Consultation			4	12
2, Commissions-Ertheilung		33		32
3, an Appellat. communicat. d. a.			1	4
4, Vorladung am 12 Juni 1823			6	18
5, Communicat. des ad. an Rh.				38
6, Vorladung zum Verhöre d. 21 Juni 1823 f. ordinary		16	6	18
7, Communicat. an ad. an Rh.				38
8, Vorladung zum Verh. d. 24 Dezbr. 1823 f. Dumpel		16	6	18
zum Ordinary				
9, Reise von Battweiler am 31 Oktober 1823 um den Directen Zeugen zu vernehmen beizuwohnen, Vorbereitung	12	35		
10, Am nämlichen Tage 2 Vacationen beim Zeugen-verhör			5	04
11, Den 4 Nov. 1823 Abschrift beim contestirten Directen Zeugenverhör zu fertigen			2	32
12, requete d. d. 19 Oct. 1823 wegen Zitation der Zeugen zum Verhör f. Dumpel		08		51
13, Register der Ordonnanz		1 — 23		
14, Vacat. bei Eröffnung des Zeugenverhörs nebst Protokoll d. 20 Oktober 1823	2	— 18	1	— 16
15, Zeugenladung d. 10 Nov. 1823	7	01		
16, " d. 10 Nov. 1823	1	— 48		
17, " d. 10 Nov. 1823	2	— 36		
	11	— 25		
Zeugen Gehör ab 3/8 Meile 8 Zeugen vernommen, nur für 5 die Kosten auf genommen werden können mit	4	— 16		
	7	— 09	7	— 09
18, Auf Zeugen-Verhörs-Tag der Zeugin Catharina Barth zu citiren		— 28		
19, Zeugen-Redaktion d. 13 Nov. 1823		1 — 40		
20, Vorbereitung des Reise nach Battweiler am 18 Nov 1823 um den Zeugen zu hören beizuwohnen	12	— 35		
21, 2 Vacationen beim Zeugenverhör		"	5	— 04
22, Original Protokoll des Zeugenverhörs	5	— 25		
23, die Taxe der noch 2 geladenen Zeugen ist nicht mehr begehren	22	— 52		
Zeugen Gehör ab 3/8 Meile für 5 Zeugen da 6 nicht gehört werden konnten	8	— 34		
	14	— 18	14	— 18
24, An die Canzlei für Vorschrift der Zeugen Kosten Liquidation in Folge gutheißung des Gesuches d. 3 Januar 1824	8	— 44		
	67	— 48	40	— 57

	Auslagen fl	kr	Gebühren fl	kr
Uebertrag	67	48	40	57
25, Communicat. an Rth	"	"	"	38
26, Ladung zum Verhör v. 18 Aug. 1823	"	16	6	18
" Taxgebühr dazu	"	33	3	55
27, Quartieren	"	"	3	09
28, Ladung zum Verhör v. 12 April 1824 1/2 fl	"	"	"	38
29, Communication an Rth	"	16	1	40
30, Ladung 2 Zeugen & Taxgebühr	"	"	6	18
31, Ladung zum Verhör v. 5 Aug. 1824	"	"	"	38
32, Communication des Rth	"	"	6	18
33, Ladung zum Endverhör v. 19 Aug. 1824	"	"	1	36
Porto und 33 Exemplare				
	fl 68	53	fl 72	05
		72	05	
	fl 140	58		

II Kosten der Appell-Instanz

1, Kosten der H. Filzard	8	24	8	24
2, Accumulativkosten der Hofgerichts-Akten	1	31	1	31
Kosten der Untersuchung	8	24		
3, Consultation	"	"	"	38
4, Ausfertigung des Erk. und Taxe dazu	1	53	"	"
5, Insinuat. Comm. der Akten	1	53	"	08
6, für Ladung 2 der Zeugen	"	37		
7, Communicat. der Akten an Rth	9	24		
8, Ladung	1	53		
9, Ladung der Rth. Assistenz	5	33	1	19
10, Quartieren	"	33	"	08
11, Porto und Insinuation	30	55	fl 11	58
	11	58		
	fl 42	53		

Summa zwei Hundert vierzig Gulden fünfzig drei Kreuzer.

Recapitulation

I Kosten 1ter Instanz	140 — 58
II " 2ter Instanz	42 — 53
	fl 183 — 51

Summa ein Hundert zwei und achtzig Gulden 51 kr

Vorstehende Kostenberechnung wird hiemit für richtig und billig befunden, und mit Einhundert zwei und achtzig Gulden 51 kr. bestätigt.

Landricht. S. den 1828.

Taxe

...

No 1137

Qualitäten

DIMENSIONS-STEMPEL Kreitzer

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

№ 1157

Ladung

für Heinrich Ehrmann, [illegible] Landwehrmann in Mannheim [illegible] Kläger.

Johann Heinrich Helbig, Schuhmann zu Weissenheim am Berg [illegible] Beklagten, wegen [illegible] Beklagten Bezirksgerichtlichen Erkenntnisses vom 8ten März 1826.

Es haben die Kläger gegen die obige Beklagten Ladung zu persönlichen mündlichen Verhandlungen.

Geschehen den 20ten Nov. 1826

Ehrmann

Johann Heinrich Helbig, Schuhmann zu Weissenheim am Berg, Beklagter, gegen Heinrich Ehrmann, Landwehrmann in Mannheim, Kläger, wegen Bezahlung.

Auf Anstehen des Herrn Ehrmann, Landwehrmann von Mannheim, Klägers; habe ich Unterzeichneter Gerichtsdiener Gebrat, von P. Bezirksgerichts Wegen in Betreff [illegible]

V=1157

Abdruck

für Heinrich Bremer Einwohner in
Cuxhaven wegen Ertheilung Abgangs-
Zeugnis.

Demnach Heinrich Bremer Einwohner in Cuxhaven
in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1878
betreffend die Verpflichtung zum Militairdienst
vom 9ten Februar 1874 (Reichs-Gesetzblatt
Seite 43) vom 8ten Mai 1878
(Reichs-Gesetzblatt Seite 65)
Abgangs-Attest nachgesucht hat, so wird
hierdurch bescheinigt, daß
der Genannte in der Stammrolle
des 2ten Jahrgangs unserer Ersatz-Commission
verzeichnet steht, daß derselbe die
einjährige Probestellung gehörig absolvirt, und
zu erwarten ist, daß derselbe
April 1st Jahres seinen Verpflichtungen
nachkommen werde;
daß Abgedachter in die Reserve und Ersatz-Stamm

Vorstehende Urtheil ist mir heute durch den Gerichtsdiener zugestellt worden.
Gerstetten, 30. Juny 1808.

Ebner

Cleman

Vorstehendes Urtheil ist mir heute durch den Gerichtsdiener zugestellt worden.
Gerstetten, 30. Juny 1808.

Ebner

Cleman

Nro. 1137

Ortsgericht Gerstetten.

DIVERSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Für Heinrich Ehmann, Schmied- und Ackersmann, Ortsangehörigen

gegen

Conrad Helberg, Bäckermeister und Ackersmann, Johannes Helberg, Ackersmann, beide in Gerstetten, Ortsangehörige, wegen einer Ackerfahrt, Streitigkeit

erkennen Recht: Ortsgericht gemeldet den Ortsangehörigen Johannes Helberg, Ackersmann in Gerstetten, daß er dem Heinrich Ehmann, Schmied- und Ackersmann, Ortsangehörigen in Gerstetten, auf 2 Jahre lang zu Ackerfahrten, Ackerwendungen, Ackerpflügen und Ackersäen, Ackerbauen, Ackerschneiden, Ackerdreschen, Ackerfahren, Ackerführen, Ackerbringen, Ackerholen, Ackerbringen, Ackerholen, Ackerbringen, Ackerhol

DIMENSIONS STEMPEL
7
Kreitzer

Restanzausweis

über die Einnahmen und Ausgaben [illegible]

[illegible]

	fl.	kr.	hr.
1 [illegible]	44	48	
2. [illegible]	44	48	
3. [illegible]		6	26
4. [illegible]		1	53
5. [illegible]	5	57	
6. [illegible]	18	12	
7. [illegible]	2	54	57
8. [illegible]	44	48	
9. [illegible]	05		
10 [illegible]	08		
11. [illegible]		1	53
12. [illegible]		9	27
13. [illegible]	1	19	55
14. [illegible]	2	48	
15. [illegible]	25		
16. [illegible]	44	2	
17 [illegible]	08		
18 [illegible]		9	27
19 [illegible]	1	03	55
Zu [illegible]	29	45	49 2/4

		fl.	kr.	fl	kr.
	Übertrag	29.	24	119	24
20.	[illegible]	2.	48.	"	.
21.	[illegible]	3.	50.	"	.
22.	[illegible]		36	"	36.
23.	[illegible]		44.	"	48.
24.	[illegible]		08.	"	.
25.	[illegible]	1	03	5	55.
26	[illegible]	"		3.	09.
27.	[illegible]	5.	36.	"	.
28.	[illegible]	2	40.	"	.
29.	[illegible]	11.	"	"	.
30	[illegible]	"	08.	1.	30
		61	18	61.	24
				61.	18
	[illegible]			122.	42.

[illegible]

Extrahirt allhier Herborn den [illegible] Gulden Einhundert zwey und zwanzig Gulden Zwey Kreutzer
Landgl. Fürstenthum Nassau-Oranien Herborn den 23. July 1898

[illegible]

No. 1137 Spaltsteine Dienstag: 28. Juni 1898

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

Der Kaufmann Conrad Helbig, Fabrikant in Langenaubach, [illegible]
Johann Heinrich Helbig, Ackermann in Wissenbach, [illegible]
Herborn, Gegenwärtige, von seinem Advokaten [illegible]
Herborn, Beklagte, [illegible] vom 2ten März 1896, [illegible]
Gegenwärtige, [illegible]

Heinrich Schramm, Finanzmann in Herborn, [illegible]
Gegenwärtiger, [illegible]

[illegible]
Gegenwärtige Klage [illegible]
[illegible]
Helberg [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

VU 1137

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vortrag

für Conrad Kelbig, Schullehrer in Leistadt und Johann Heinrich Kelbig, Ackersmann zu Weisenheim am Berg, Appellanten von einem Urtheile des Löb. Bezirksgerichts zu Frankenthal vom 8. März 1826.

gegen Heinrich Ehrmann, gew. Herzogl. Zweibr. Kreisrath, in Mannheim, Appellaten.

Gegenstand des Löb. Appellationsgerichts

Mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils des von Conrad Kelbig eingelegte Opposition als gerechtfertigt zu erklären, die Verfolgungen des Appellaten Ehrmann zu annulliren, denselben in die Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rückgabe der hinterlegten Geldsumme zu verordnen. –

Diese Gerechtsame müssen theils durch Aufhebung des vorinstanzlichen Urtheils, theils durch Erklärung des Appellaten Conrad Kelbig auf die gesetzliche Strafgerichtsordnung auf 22 fl. 30 kr. verfolgen lassen, und Verurtheilung des Appellaten in die Kosten.

beantragen, [illegible] sich zu vereinigen – im Nichtfalle Lösung und gemeinsame Entmündigung vorbehalten.

Gutmann [illegible] Ehrmann: Gegen das Urtheil [illegible] Appellation [illegible] Conrad Kelbig [illegible] Johann Heinrich Kelbig [illegible] Ehrmann [illegible]

Factum.

Am 14ten Oktober 1820 [illegible] Conrad Kelbig [illegible] Ehrmann [illegible] Johann Heinrich Kelbig, Ehrmann einer Klage [illegible] 84 fl. Am 11ten November 1821 [illegible] Conrad Kelbig [illegible] Ehrmann; und Conrad Kelbig verabfolgte sich [illegible] Ehrmann; [illegible] Am 21ten November 1821 [illegible] Ehrmann [illegible] Conrad Kelbig [illegible] Am 24ten [illegible] Ehrmann gegen [illegible] Conrad Kelbig auf Zahlung von 3 verbotenen Gärten, Beschädigungen [illegible] gegen [illegible] Conrad Kelbig Opposition einlegte, und sein Vorbringen [illegible]

DIGRESSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Abtretung

für Heinrich Gumm Lieutenant in Landwehr
gegenseitl Appellanten
gegen
Conrad Hellwig Schuhmacher in Lichtenfels und
seinen Ehemann Heinrich Hellwig Ackermann zu Weidhausen
dann Tony Appellanten von einem Urtheil des
Landgerichts Coburg de Dato den 8ten März
1826.

Da Appellation Lgerichts obgedachten auf
Ansuchen von Conrad Hellwig am 18ten December
1826 Vigilirenden Appellat zu insinuiren; Ersterwähnt
die Appellation des Conrad Hellwig mit den
des seinen Ehemann Heinrich Hellwig mit eingegangenen
wegen Kosten Geldstrafe und Kosten.

Coburg 15. April 1828.

Conrad

Bam

1. Ob der Appellatus der Caesar Hilbig mit Recht?
2. Ob das Erkenntniß 1ter Instanz vom 1ten Februar
vom 21ten Februar 1828 abzuändern sey?
3. Ob Heinrich Caesar Hilbig mit der peinlichen
Execution gegen sich kommen?
4. Ob noch der Fall zur Nichtigkeit der Verhandlung
der Appellationssache gültig Platz sey?

Culmann

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen
in Appellationssachen der Appellanten

Culmann

288.

Im Jahre unseres Herrn tausend achthundert acht und zwanzig, den fünften May; Auf Ansuchen des Herrn Justiz Amtmann Culmann Anwalt von Heinrich Ehregott, Finanzrath im Erzgebirgischen Kreise, Appellanten; Habe ich unterzeichneter gerichtlich bestellter und beeideter Notarius publicus und Königlicher Appellationsgerichts Actuarius in Dresden wohnhaft in Vollmacht und Namen des Herrn Appellaten Anwalt Endlichen Verabredung den Herrn Advocaten Carl Gottlob Hilbig, Actuarium im Erzgebirgischen Kreise, Appellaten; in seinem Hause Dresden Neustadt mit seiner Gemahlin, Abschrift von gegenwärtigen Appellationsgesuche zugestellet; Worauf Mittwoch gleichen Monats

Carl

Carl

Carl

No 548. of. 3 Registrat. zu Zeugnisse
6 May 1828 Culmann

Carl

No 1137 Qualitäten 19 Mai 1828

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Original

Der Herr Carl Gottlob Hilbig, Actuarius in Diensten Seiner Excellenz Heinrich Hilbig, Königlich Sächsischen Wirklichen Geheimen Raths, Ritter mehrerer hohen Orden, Appellat an einem Decrete des Appellationsgerichts für Franken Kreis vom 8ten April 1828 wider und contra Seine Excellenz

gegen

Heinrich Ehregott, Finanzrath in Dresden Neustadt Appellant, wider und contra Culmann

Culmann Anwalt Seiner Excellenz des Appellanten

Appellat Anwalt gegen Appellant Anwalt Culmann

Appellat Anwalt Culmann

Appellant Anwalt Culmann

Appellat Anwalt Culmann

Appellant Anwalt Culmann

Appellat Anwalt Culmann

Calmann

Calmann

Calmann

0366.

Taber

Nr 1936

Gerichtsleben 3 January 1827

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

exhib

Nr 790/182

(Ausfertigung des Lagerbuchauszuges vom 29ten Juli 1819 wegen Vornahme der Verschreibung des Christian Lorenz und Consorten allhier auf Johann Andreas Kölsch Hofgut zu Neuhof Hausen Amts Neustadt vom 8ten August 1821. Nebst einem Decret vom 8ten August 1821 die nothgedrungene Feilbietung obigen Hofguts betreffend.

Gegen die Ausfertigung des Lagerbuchs, die Vornahme einer Verschreibung auf das Hofgut obigen Inhalts betreffend, sind Einwendungen nicht gemacht worden. Ob die nothgedrungene Feilbietung gutachtlich zu genehmigen sey?

Cadmann

Dem Herrn Baron Savoye Excellenz zu Andreas Kölsch von Neuhof zu eröffnen.

Cadmann

22)

Im Jahr Christi Tausend Achthundert Sieben und Zwanzig den vierten Januar; Auf Ansuchen des Herrn Cadmann Amtmann von Hanau Land Justiz Jacob Daniel Pistor, Assistenz Actuarius in Hanau, Appellation; Habe ich Unterzeichneter Gerichtsdiener Königlichen Appellations Gerichts in Hanau Bürgerlichen Standes und wohnhaft allhier, dem Herrn Baron Savoye Excellenz zu Neuhof Hausen Amts Neustadt, in seiner Wohnung daselbst, Appellatum; in seiner Herrn Amtmann Cadmann Amts Neustadt, Appellant

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Krautzer

№ 1126

Anzeige

für Philipp Jacob Schulz, Hausgenosse hier, Heimathsgesuch, als [illegible] Bürger von [illegible] gegen [illegible] Verfügung vom [illegible] Nro. [illegible] Regierung

[illegible]

Andreas Kölsch, Hutmacher in Neustadt, Heimathsgesuch. Regierung gegen [illegible] Verfügung der Landgerichts Landau vom 28 Marz 1826.

Regierung d. k. Regierungs gemäß die eingeholte Aeußerung der [illegible] und Gutachten [illegible]

Speyer den 20. Nov. 1826.

Eingegangen den 27. Dez. 1826.

№ 1136

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreutzer

Rechnungs-Liquidation

für Philipp Jacob Schulz, Pfarrer zu Hemsheim, Rheinpfalz, Regierungs-Bezirk

Andreas Kölsch, Pfarrer in Neustadt an der Haardt, Regierungs-Bezirk

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Auswärtige Reisen			44.	48.
2. Consultationen			8.	24.
3. Communionen, Taufen, Ehen			1.	13.
4. Rolle			2.	34.
5. Pfarr Rauch			1.	08.
6. Pfarrwohnung für Miethzins			-	08.
7. Arrenden			44.	48.
8. Zehnten			-	08.
9. Einnahmen Verschiedene			1.	13.
10. Abrechnung			9.	27
11. Pfarrgebäude			1.	03.
12. Porto & Correspondenz			1.	36.
13. Verschiedene			-	08.
			16.	13.
			31.	13
			16.	13.
Reinertrag nach Jahren Durchschnitt			fl.	118. 06.

Vorstehende Berechnung enthält Dreyzig Seiten, welche Unterschrift bezeugt

Landau d. 25. Juni 1807.

No 1135

DIMENSIONS STEMPEL
7 Kreutzer

Auszug

[illegible] 1826.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der hinterlegten Strafgelder zu verwenden.

Gestalten mittelst Höchsten Erkenntnis der
ausgesprochenen Abstehl oder Verlustigerklärung der Amtsstelle
auf die Summe von 29 fl 31 festgesetzten die Appellaten
mittelst Erkennung dieser Summe sind anklagbar
zu erklären endlich die Appellaten in alle Kosten beyder
Instanzen anmit zu verurtheilen und die Rückgabe der
hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

J. Sturd

Speyer d. 27. Juny 1828.

Instikaten

24 Oct 1826

DIMENSIONS-STEMPEL 14 Kreutzer

In Sachen Jacob Dietrich Gossweiler; gegen einen Erkenntnis des ehemaligen Tribunals zu Speyer, dahier erlassen, wie dasselbe Herr Chevalier Friederich Secret. Regierungs-Commissär zu Landau in k. Bezirke gehörig für Frankenthal vom 28 März 1826. entnommen und Vernommen Hasser

Franz Xaver Köstler, Cantons und Ortsgerichts Assessor in Speyer erschien. Regierungs-Commissär Hammer und Cantons-Assessor Culmann.

Hasser trug dahin an: es gefallen und die Appellation Appellaten mittelst Aufforderung des abgefassten Urtheils, die im vorliegenden Falle gesetzliche Strafe zu verurtheilen, die Appellaten in die Kosten beyder Instanzen und die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu verordnen.

Nachdem mit Regierungs-Commissär Culmann Namens des Königl. Regierungs-Commissärs die angelegte Strafe zu vermindern und Gossweiler in die Kosten beyder Instanzen zu verurtheilen.

Nachdem Gossweiler durch Verordnung vom 5ten Februar 1824 beschuldiget ist, als Besitzer seines Hauses Nro 1 in der Vorstadt Speyer, Nro 2 und 3 Personen, welche sich in seinem Hause aufhielten, und Nro 4 seine Magd, welche in seinem Hause Kost und Lohn hatte, in die Contravention gegen die Verordnung vom 5ten Februar 1824 verfallen zu haben, indem sie sich nicht sogleich nach Publication der Verordnung bey der Polizeybehörde gemeldet haben, und Gossweiler selbst, als Nro 4 nicht sogleich nach Publication der Verordnung sich bey der Polizeybehörde gemeldet hat,

Köhler klagt gegen die Ehefrau [illegible]
[illegible] auf Zahlung [illegible] Rthl. [illegible]
[illegible] Klage [illegible] Rthl. [illegible]
— 21ten März 1826 [illegible]
Gegen diese Klage [illegible]
[illegible] aus den Regulativ-Vorschriften [illegible]
[illegible]

Fragen sind:

1. ob die Klage, und die Klage-Forderung [illegible]
[illegible]?
2. ob die übrigen von den Regulativ-Vorschriften [illegible]
[illegible]?
3. ob in der vorliegenden Sache der Taxe von einem
Thaler 36 Schillingen und Quittung die Rede
sein kann?

Calcium

Auf Antrag, der unterzeichneten Anwalts von
Franz Xaver Köhler von Schweich gegen Ehefrau
Wittwe Jacob Diedrich Gossweiler [illegible]
[illegible]

Qu2.

zu sechs und siebenzig Thaler, dreißig Albus, und zwar,
1. zu Thaler Exemplare; Auf Ansetzen der Taxe Calcium
durch Herrn Franz Xaver Passler, Taxator und Arzt
von der Medizin der Medizin, in Pflege, wohnhaft
Regulatore; Zweite [illegible]
[illegible]

Calcium

[illegible]

Franz Xaver Köhler, Kläger, [illegible]
[illegible]

gegen

Jacob Diedrich Gossweiler, [illegible]
[illegible]

Beklagte.

1. Anwalts-Lohn		fl. 44.	- 48.
2. Conferenz		-	8. 24
3. Com: Der Klage-Schrift		-	1. 53.
4. Copien		2. 36.	- 57
5. Ehe-Pact		fl. 08.	- 57
6. Stempel für Documente		- 08.	- 12.
7. Copien		- 44.	- 48.
8. Porto		- 08.	- .
9. Insinuirung Decret		-	1. 53
10. Porto		-	9. 27.
11. Schreiber		1. 11.	fl. 55.
12. Porto & Correspondenz		fl. 36.	- .
13. Rechnung		- 08.	- 39.
		16. 21.	31. 53
			16. 21
meine zu [illegible]			fl. 48. 14

Wird auf den Betrag der [illegible]
Trierischen [illegible]

Calcium

№ 1134

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreutzer

Ladung
für
Jacob Dinkins Gastwirth zu Speier
Appellanten des ehemaligen Friedensgerichts
zu Speier, Beklagten, an
Johann Friedrich Heinrich Sack,
Appellaten zu einem Verhör der K.
Appellationsgerichts zu Zweibrücken
vom 21. May 1826.

Gegen
Johann Nicolaus Wedekind Landarzt und Doktor
der Medizin in Speier wohnhaft, Appellaten

Es werde dem K. Appellationsgerichte unterthänigst anheimgestellt, die
Appellanten des angesetzten Verhörs
in rechter Zeitung ungehorsam Klage zu
erkennen, den Appellaten in die Kosten
beyder Instanzen zu verurtheilen und die
Wichtigkeit des Falles zu Appellation
zu erklären

Rechtsbeistand den Appellanten zu verleihen
den Appellaten über Vorbringen und Beweis
mittel Frist zu setzen Termin und
alle weiteren Prozeßmittel vorbehalten

P. C. Hoffs

No 1134
~~1174~~

Anzeig



für Franz Xaver Köhler, [illegible] der [illegible]
zu Speyer, [illegible]

gegen

Jacob Friedrich Hofmeister, [illegible] zu Speyer, wegen [illegible]
Charlotta Friederika Seis, [illegible]
einem Erkenntniß der Polizeystrafkammer [illegible] vom 21ten
May 1816.

Es haben die k. Appellationsgerichte die einzuhaltende Form zu bestimmen und Zeit und Ort zu bezeichnen.

Zweibrücken 26ten Nov. 1816.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der Präsident des k. Appellationsgerichts.

Schmitz

Königsheim, 20. Dezember 1816.

Im Namen

[illegible] und [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

N°. 1133 Rolle

20. Nov.r 1826 Defaut

Qualitäten

1.) Jn Sachen Wolf Jayum Ladenburg, Banquier zu Mannheim wohnhaft, als Cessionar von Jayum Gottschalk Meyer, Handelsmann daselbst, Appellaten; wohnhaft und Rechtsanwalt Friedrich Feuerer,

2.) Gegen 1.) Martin Weygand, Schmälzler zu Landau wohnhaft, Appellant von einem Urtheil des Handelsgerichts daselbst, vom 4 Juny 1823, wohnhaft.

Anwalt Scheuber trug Namens an: Das K. Appellationsgericht wolle die Cassirung, wegen Nichtigkeit des Appellacts, als unzulässig verwerfen, dem Appellanten in die Kosten dieser Instanz, und die Rückgabe der seiner Caution Halber hinterlegten Geldsumme, subsidiarisch die Verwerfung als unbegründet abweisen, mit Verurtheilung des Appellanten in die Kosten.

Factum.

Der Gerichtsstand dieser Sache ist in dem eingeschränkten Umfang unstreitig. Nach gehöriger Zustellung desselben durch den Cedent Mayer dem Appellanten, wurde mit dem Gerichtsdiener vom 21 August 1823, einer Zahlfrist von einem Monat zustehen, mit der Androhung

DIMENSIONS — STEMPEL
7 Kreutzer

Auszug
für Wolf Jayum Ladenburg, Banquier zu Mannheim, er Appionat von Jayum Gottschalk Mayer, Handelsmann daselbst, Appellaten,

gegen Martin Weygand, Schmieden zu Landau, Appellant wegen ein Urtheil des Handelsgerichts zu Landau vom 4 Juny 1823

Der k. Appellations Gerichts Hof wolle die ursprüngliche Entscheidung, ohne Rücksicht der appellirlichen Beschwerden, auf gutes Fall aber als unzulässig verwerfen, und Appellanten in die Kosten, d. i. da dieselben nicht zu bestimmen ist, obige Auslage pro Schadloshaltung gegen die Zuer Kammer, für den Fall eine Rückgabe der Kosten Statt haben sollte, verurtheilen.

Speyer den 20. Aug. 1826.

J. Jak. Schneider

Der 3 wann nach Ablauf dieser Frist seine Zahlung erfolgt sein würde, zur Pfändung der Immobilien des Schuldners geschritten werden sollte. Durch Act vom 15 Novb. 1823 legte Weygand hierauf Berufung ein, hielt dieselbe aber, nebst der damit verbundenen Ladung, dem Appellaten in dem, durch den angesetzten Zahlungstag v. 21 August 1823 unabänderlich eröffneten Besitz Eigenthum. Durch Act vor Gerichtsdiener Weber, vom 19 July 1826 hielt Ladenburg, der unterlassen Besitzinhaber vor Appellaten Mayer gerichtlich war, dem Appellanten auf Entschädigung einen neuen Anwalt Laden, da der in Appellat bezeichnete zu Landau seine neue Vollmacht widerrufen hatte. Weygand wollen nicht auf diese Ladung, noch Kein Anwalt Sorge für ihn auf.

Er trägt sie vor:

1. Ob der Appellat in dem Besitz gültig zugestellt worden konnte ehe dieser in einem Zahlungstag von 30 Tagen eröffnet worden?

2. Ob der Antrag gegen den Appellaten vor diesem Zuständigkeits Hof?

J. Jak. Schneider

Nr. 1133.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß
der Partey: Martin Wyganz, Schmidt
zu Landau, appellant,
gegen Jaquem Laubenberg, Bauquier
zu Mannheim, appellat

Sache: Depant. (über 1000, unter 5000 fl.)

	Auflage	Gebühr
1. Ladung auf Erhall. eines gemeinen Anwalts	——	1. 41. ——
2. Vollmachtbrief	——	2. 34. ——
3. Einlegung der Appellation	——	—— 8. —— 57
4. Empfang der Auflage	——	—— 8. ——
5. Anfertigung	——	1. 32. ——
6. Einwirkung der Acte.	——	—— —— 8. 24
7. Signatur	——	—— 16 —— 2. 6
8. Porto d. Comm.	——	5. 36 —— ——
9. Cop. der Disp. für Appellat	——	—— 8 —— —— 12
10. Einlegung der Appellation	——	—— —— —— 57
11. Kostenverzeichniß	——	—— 8 —— —— 33.
		11. 11 13. 09
		11. 11.
Summa: Vier u. zwanzig Gulden zwanzig Kreuzer.		24. 20

Hiermit wird das Kostenverzeichniß der Auflagen
Gulden zwanzig Kreuzer taxirt.
Landau d. 22. Nov. 1826.

Schmidt

Schm

N°. 1133.

(9ª Dezbr. 1827

Qualitäten

In Sachen: Martin Weygandt, Müllermeister zu Landau wohnhaft, Appellant vor einem Verfahren des Bezirksgerichts Landau, als Handelsgericht sprechend, vom 4 Juny 1823, u. Oppositionsklagen gegen ein Versäumniß Urtheil des K. Appellationsgerichts vom 20 Novemb. 1826, anwaltschaftlich durch Anwalt Glaser,

Gegen Wolf Baumm Lädenburg, Banquier zu Mannheim, Cessionar von Baumm-Gottschalk Meyer Hamburgmann daselbst Appellaten u. Oppositionsbeklagten, anwaltschaftlich durch anwalt Friedr. Schneider.

Anwalt Glaser trug dahin an: es gefalle dem Appellationsgericht die oppositionsweise gegen das Versäumniß Urtheil v. 20 Novb. 1826 als gegründet anzunehmen, sofort dasselbe aufzuheben, u. mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils die angebrachte Klage als ungegründet abzuweisen, und die Appellaten in die Kosten beyder Instanzen, subsidiarisch eine Rechnung zu verordnen und die Taxsätzen der Gerichtsdiener zu bewerkstelligen. Das subsidiarische zu erklären dass Lädenburg als Cessionar nicht mehr von dem Appellanten verlangen könne, als der wirkliche Cessionspreis betrage.

Anwalt Friedr. Schneider trug dahin an: das K. Appellationsgericht wolle die opposition gegen das besagte Versäumniß-Verfahren als ungegründet verwerfen, mit Verurtheilung der Opponenten in die Kosten.

fact=

Factum.

Der gerichtliche Taxator dieser Taxe ist in dem beigelegten Defaut-Urtheil angefallen, welcher die Vernehmung als unzulässig (Warnart); Appelant beyte dagegen Opposition ein, behauptend daß der Appraisat gültiger weise in dem Schatz angefallt worden sey welcher im Haftungsbefehl von 30 Tagen angefallt worden. Es frägt sich, ob diese Zustellung gültig sey?

J. M. Schneider

Glaser, Anwalt der Opponentin Weygand zu signifiziren.

J. M. Schneider

Im Jahr achtzehnhundert sieben und zwanzig, den zweiten August; Auf Ansuchen des Herrn Heinrich Schuler, Advocat von Offenburg Landamt Lindenburg, Bürgerm zu Mannheim p. Appellat und Oppositions Beklagten; Habe ich Gerichtsnotar unterzeichneter Heinrich Gerber, des Königlichen Appellationsgerichts in Freyburg privilegirter und öffentlich angestellter Gerichtsschreiber, dem Herrn Johann Baptist Martin Glaser, Anwalt von Martin Weygand Oekonom zu Landau Appellant und Oppositions Beklagten in seinem Hause Zum Herrn persönlich mit Klage, Abschrift von gegenwärtiger Ladung und Beilagen; Worüber hiermit Zeugniß

Heinrich Gerber

07. 3 Augsichtl. Insinuirte Abschrift des Urtheils vom 22 Juny 1827 Dr. 3te fol. 2/13 Mannheim Herbst Sachen

N.° 1133.

Auftrag für Wolf Bayum Ladenburg, Bürgermeister zu Mannheim, Assignat von Bayum Gottschalk Meyer, Handelsmann daselbst, appelaten u. Oppositionsbeklagten,

Gegen Martin Weigand, Kaufmann u. Handelsmann, zu Landau, appelant von einem Urtheil des Handelsgerichts daselbst vom 22 Juny 1823, u. opponent gegen ein Defaut-Urtheil das appelationsgerichts vom 20 Nov.r 1826.

Der k. appelationsgerichtsrath erhebt ein opposition gegen das besagte Defaut-Urtheil als ungegründet Warnarten, mit Warnerhaltung der opponenten in die Kosten.

Freyburg d. 2ten 1827.

J. M. Schneider

N° 1132

Zulassung
Gesuch

Monsieur Heyzenrath Handelsmann zu Landau
Appellant hat unterm Vorstand des k. Landgerichts
Landau zu Landau sein Gesuch vorgelegt
vom 16. Januar 1827, die Appellationsklage

gegen

Adolph Gregorius Landauers Banquier in
Mannheim in seiner Eigenschaft als Cessionar
des Herrn Gottfried Meier Handels-
mann daselbst, Appellat die Appellationsbe-
antwortung

klagbar an.

Da gegen den Appellaten Appellantin
die Appellation gegen das Defret Vorstand
dem 20. November 1826 also angemeldet
angemessen, zugleich deshalb die Appellations
Akten einstweilen die angesetzten Klage- und
Beantwortungs- die angemessene Klage- also an-
gesetzt die angemessene Klage, die Beantwor-
tung der Appellaten Rechtsanwalt zu bestell-
ten, und den Appellaten in der Antwort
Beantwortung zu bescheiden.

Rechtsbeständig seine Berufung zu erklären
und der Appellantin ihre Appellationsakten zu

Mannheim.

Wird auf Ersuchen zur Kenntnahme der Zustellung des Erkenntnisses des Hofgerichts des Rheinkreises an den Appellaten Heinrich Bürcklin und des weiteren Verfahrens hierher zurückgegeben.

P. C. Glaser

Karlsruhe, 9. April 1897.

Nr. 1133.

DIENSTSIEGEL 7 Kreuzer

Kosten-Anzeige
der Parteien: Martin Berggard, Glasmaler
zu Landau, appellat. u. opponent –
gegen Wolf Jaquem Ladenburg, banquier
zu Mannheim, appellat

Streitwerth: über 1000 M.

1. Stempel		n 43.	
2. Comp. und Aufträge		n 8.	
3. Aufsätze		n 32	
4. Schreib. und Porti		n	16.48
5. Qualitäten	1 17		4.12
6. Taxe d. Convoy.	5 36		
7. Postaufwand.	n 8		21.
	8. 24		21.31.
			8.24.
Summa:			29.45

Vorstehende Kosten-Anzeige wird mit gnädigst Genehmigung, Hofgerichtsrath Dr. Schmitz beglaubigt.
Karlsruhe, den 10. April 1897.

N: 1132. Qualitäten 15 Januar 1827



In Sachen Andreas Weis, Polizey-Commissär zu Zwettbrücken, Appellant von einem Urtheil des Bezirks gerichts Klosterneuburg, vom 26 Juny 1826, d. incident-appellat, wider seinen Anwalt Fried. Schuler.

Gegen die Witwe u. Erben des Zu Zwettbrücken verstorbenen Georg von Tebek, nemlich

a.) Charlotte Wilhelmine von Rosen Witwe desselben,

b.) Amalie von Tebek, Witwe von Karl Lichter, beide Kuratorinnen.

c. Maximilian Carl von Tebek, Bürgermeister, sämtlich zu Zwettbrück wohnhaft, Hauptappellaten u. incidentappellanten, vertreten durch Anwalt Eulmann.

Fried. Schuler bringt klagend an: es gestalte sein Appellationsgesuch

I.) in Betreff der angebliehen incidentappellation,

dieselbe als verspätet u. nichtig, auf jeden Fall wegen acquiescenz als unzulässig zu verwerfen,

subsidiarisch dem Hauptappellaten zu bedeuten, sie möchten binnen der incidentappellanten dem Gesetze gemäßen Frist

„ob sie rücksichtlich ihres Zahlungs-
„Auftrags vom 28 Oktob. 1826, dann

[illegible] Hauptappellaten vorgetragen haben, respective durch den Mitappellaten Maximilian Carl v. Erbach haben vorbringen lassen, daß sie von Endes das angefochtene Urtheil gegen sie mit zu pronunciren condemnation dann Hauptappellanten, ihren Kostpunkt mit die von demselben in Betreff der Zinsen eingelegte Berufung, auszusetzen wollen? und ob nicht Dienstag, der 7 novembr 1826, zu dieser Ausgleichung festgesetzt worden sey?

Worauf Endes Commissarius folgendes anmeldet:

I. in Betreff der incidenter appellatae: Hauptsache dann appellations gericht der incidenter appellat, die Appellation mit Verwerfung des incidenter appellat in die Kosten dieser Instanz vorläufig zu verurtheilen.

Factum

Das angefochtene Urtheil condemnirt die Hauptappellaten zur Zahlung einer Hauptsumme zu 2000 Rthlr. dann appellaten Mitmeister von Erbach zu pronuncien, dagegen Hauptappellat noch zu condemnirenden Rest davon; nebst Zinsen von Tag der Klage. Appellant bittet seinen Gegnern diese

2

V° 1102 (Erbach)

Für den Hrn. Hofrath Endes Commissarius Georg Christoph Erbach, gewesten Regierungsrath als Charlotta Wilhelmine von Erbach, Hochgräfl. Vorm. Hochgräfl. Erbach'schen Vormünderin, Appellantin

gegen

Andreas Weiß, Bäcker Hochgräfl. Erbach'schen Hofgerichts Procurator, Appellaten

wegen nunmehr Vorzug der Hauptsumme zu Gemünden, den 26ten May 1826.

In Sachen Landschr. Regierungsrath Jeanfi als Hofgerichtsrath der Hauptsumme Zinsen und Kosten und Hochgräfl. Hofgerichtsadvocat Endes als Hochgräfl. Vormünderin Hochgräfl. Erbach'schen Hofgerichtsrath Erbach, Appellantin, wider Andreas Weiß, Bäcker Hochgräfl. Erbach'schen Hofgerichts Procurator, Appellaten, wegen nunmehr Vorzug der Hauptsumme Zinsen und Kosten, Appellanten, wider Appellaten, Appellation, Appellat. Appellaten, Appellanten, Appellaten, Appellanten, Appellaten, Appellanten,

N: 1132.

Antrag

für Andreas Weis, Polizey-Commissair zu Zweybrücken, Appelant von einem Urtheil des Cazirkgerichts daselbst vom 26 May 1826

gegen die Witwe v. Esbeck geb zu Zweybrücken Marcellen Georg v. Esbeck, namlich

1./ Charlotte Wilhelmine von Esbeck, Witwe Hofmann,

2. Amalie v. Esbeck Witwe von Mary Silvestre Consulsverwandte, [illegible]

3. Max. Carl v. Esbeck, Lieutenant, [illegible] zu Zweybrück, Hauptm.ts d. angeblich nicht! appellirt

[illegible] gegen dann d. Appelatorat ze. [illegible]

I./ in Betreff der angeblich Incident-appellation:

ein selbe als unerheblich d. nichtig, — auf jeden fall wegen acquiescement als unzulässig zu verwerfen;

Subsidiarisch dann gegen den Appelanten Weis Verkündigungsurtheil das er den angeblichen incident appellaten dan sich darüber äussert:

„ob sie nicht, nachgehig dem Festsetzungs-beschluß vom 28 October 1826, dem Appellanten vorgeworfen haben, respective durch den Mitappelaten Max. Carl v. Esbeck haben vorwerfen lassen, daß sie um Betrag der Ehre des angeschuldigten Urtheil sich gegen sie ausgesprochenen Condemnation,

vom Hauptappellanten, ohne Rücksicht
auf die von demselben angeb. Gründe
Betrag der Zinsen zu entrichten
Entschädigung / aufzufassen wollten?
u. ob mit Dienstag, der 7.ten November
1826, zu dieser Auflassung rechtskräftig
gelangt sey?

Rec. Liebing. die angeb. incid. appel. als unzulässig

II. In Betreff der von Weis in
Betreff seinen Hauptappellaten:
das angefochtene Urtheil als
übel gesprochen – in sofern
dasselbe die Zinsen erst vom
Tag der Klage zuerkannt hat –
abzuändern; demnach die Appellaten
schuldig seyen, vom Rechtstag
der Klage, d. i. vom 7.ten Novembr
1826, die Zinsen von den Tage
an zu entrichten an welchem sie
von der verstorbenen Legatarin
Charlotte Wilhelmine von Eben
hausen an Ludwig v. Lieberkühn
bezahlt worden sind.

Subsidiarisch diese Zinsen vom Tage
der erfolgten Einwilligung d. Auszahlung
jener Legate angerechnet zu sehen;
d. zwar wirklich in Betreff des legirten
Hardenberg, vom 18 Ventose VII., d. i.
mit 1500 Fr.
wirklich das Legate von 1500 Fr.
vom 14 Dec.r 1807 angerechnet.

In allen Fällen die Hauptsache als
in die Kostenschuld, wovon Theile d. die
Rückgabe der Geldstrafe zu verordnen

Frankfurt, 3 Juny 827.

7 vom Tage der Todes
der Testatorin
mit jenen Stellen
zuer. appl. Hr. Rth.

√ = 1132

Ausfertigung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

für [illegible] Charlotte Wilhelmine von Ebenhausen als verstorbenen Gemahlin von Hofrath Ludwig Friedrich Eigenthümerin einerseits, und [illegible] Carl Maximilian v. Lieberkühn Hofrathes Ehemann und [illegible] Amalie von Lieberkühn als [illegible] Eigenthümern andern Theils, wegen Auszahlung [illegible] Legaten und [illegible] Zinsen

[illegible]

Appellaten sind Einwilligung Abgrund [illegible]
gegebenen Appellanten von einem Urtheil des
Fürstlich Isenburgischen Hofgerichts [illegible] Hofgerichtsräthen vom 6ten
May 1826.

Es gehabte den Appellations Gerichts

1) die Hauptappellation als ungegründet [illegible]
verwerfen

2) den Incidental Appel angenommen, so [illegible]
Reformation des angefochtenen Urtheils
erkannt Hauptsache den Hauptappellanten und

[illegible] Rechtsanwalt mit allen seinen in Rechnung
aufgenommenen Auslagen und Reisekosten
gehörigen = die Kosten beider Instanzen zu
compensiren und die Kosten der gerichtlichen
Hinterlegung

Breslau den 3. Juny 1857.

Calmann

Dem

Rechtsanwalt Calmann, Anwalt der Herr v. Rabitz
Erben, zu Hochkirch, p. Schweidnitz

30

Im Jahre achttausendacht siebenzig und neunzig den fünfzehnten Januar; auf Ansuchen des Herrn Friedrich Schuler, Bürgers von Landsmut Weis, Polizey Commissair zu Zirnjbrücken wohnhaft, Appulantens und Fazidantappulantens; — habe ich Unterzeichneter Friedrich Faber von Königlichen Appellation gerichts in Zirnjbrücken ausgestellter und beeideter Gerichtsnotar, dem Herrn Beklagten Bürger und Gastwirth von der Post Station und Ort Zirnjbrücken Herrn Georg N. Eschbeck a) Charlotte Wilhelmine N. Closen Wittwe Balbar, Appellaten, und Fazidantappulaten; in seiner Behausung persönlich mit ihm selbsten, Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zugestellt; Actum Zirnjbrücken ut supra

Faber

Litig Nro. 38.
Rubr. 1.
Rub. 8
= 47 Xr

1827 fl. 1 42 6 15 mal 53 (16 Tenner) Taxbrief 3 Xr

07.8 Regolirtes zu Zirnjbrücken

Landg

Nro. 803 Gesuch des Bürgers und Gastwirths Georg Eschbeck von Königl. Landgericht Zirnjbrücken Rigte Gemeinde die Appellation betreffend.

Actum Zirnjbrücken den 20. Januar 1826. Latet fl. ꝛc.

Landg

11 31.

Citation

Auf Anrufen des Bürgers und Gastwirths Georg Eschbeck von Zirnjbrücken, Klägers, Appellanten und Beklagten, gegen Charlotte Wilhelmine Wittwe Balbar, Beklagte, Appellatin und Klägerin, wegen Appellation, und zwar Ersterer gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts Zirnjbrücken vom 31. April 1825 fol. Nro. 69 — 72. 23 — 43. gegebene Erkenntniß, und Letztere gegen das Urtheil des Königlichen Landgerichts Zirnjbrücken vom 16. Januar 1826 fol. Nro. 1 — 3. gegebene Erkenntniß, wegen Nichtbezahlung der zahlbar gewesenen Kostenrechnung, und Nichtbezahlung der Kostenrechnung, wegen Appellation, und Appellatin, und Klägerin, und Appellaten, und Beklagten, und Appellaten, und Beklagten, und Appellaten, und Beklagten

[illegible] Zeugenschaft [illegible] Leinweis [illegible] Leben [illegible]
Zeugen [illegible] Appellation [illegible] [illegible]
Zeugenbeweis [illegible] [illegible] [illegible]
Massenfeste [illegible] Anstand [illegible]
Herrn Glaser, Amorek von Hofmann
Jakob Wagner Advokaten zu Winzigen
Hausordnung Appellanten; [illegible]
[illegible] [illegible] abgeschrift von gegen
[illegible] Gültstätten [illegible]; Rastet
[illegible] [illegible] [illegible] adebet:

Zeug Hoffn. 19 7. 3. Currenzschreiber Schmitz
Rep. 1. Nr. 1821. fol 80
Zeugn. 8 Cas 8 Debet 73/4 A.
1824 Cauch

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr. 1134

Ladung
für
Johann Jacob Wagner, Ackermann, und Maria Magdalena Wagner ledig und großjährig beyde zu Winzigen wohnhaft, Appellaten gegen die Appellanten Joh. Georg Wagner zu Winzigen

Citation dann 29 July 1826.

Gegen

Georg Eberhardt Ackermann zu Winzigen, in seiner Eigenschaft als Curator des abwesenden Georg Eberhardt, Appellaten.

Es wurde den h. Appellaten gegen die Behauptung des ausgelassenen Beklagten die Forderung des im Pfändungsprotokoll vom 26 Januar 1825 fol Nro 1–19 und Nro 23–43 begriffenen Hausmobilien als Eigen von Johann Georg Wagner und gegen Versteigerung derselben Einwendungen gemacht und gegen Versteigerung derselben Einwendungen gemacht und gegen Versteigerung derselben Einwendungen gemacht

[illegible]

Gy. Gem. d. 15. Nov. 1826.

[illegible]

[illegible]

1131.

Antrag

für Georg Ehrhardt Oberstmann zu Neuwied in seiner Eigenschaft als Curator der abwesenden Maria Ehrhardt Appellat

gegen

1) Johann Jacob Meyer Oberstmann zu Neuwied &
2) Margaretha Heyden Ehefrau Provisionen ohne Gewerbe derselben assistirt Appellanten gegen das Urtheil des K. Landgerichts Neuwied zu Neuwied vom 19. Julius 1826

Es gefallen dem K. Appellationshofe gegründet: die wegen Gelegte Berufung gegen das Urtheil v. 19. Julius 1826 als ungegründet zu verwerfen, somit Gelegte Strafe [illegible] dem Appellaten zu vergüten, auch das Appellationsverfahren

Gy. Gem. d. 15. Nov. 1826.

Nr. 6928 [illegible]

Kostenverzeichniß

[illegible]

Kosten der Appellation.

1,	Constitution	8. 24
2,	Ermittelung	" 48
3,	Mise en Role	" 57
4,	Regulir Brief Dito	1. 54
5,	Communic. d. Klagebeschrift	" 57
6,	d. gegen	1. 54
7,	Ladung	9. 24
8,	Gerichtsdiener	" 52
9,	Kostenrechn. [illegible]	1. 18
		= 31. 28.

[illegible]

Urkundl. wie Tabulij nächster Ladung dem [illegible] Gerichtsdiener [illegible]

Münster d. 23. Octbr. 1826.

Kostenverzeichniß

der Prozeßgerichtskosten, welche der Appellationsgerichts-Kasse zu bezahlen haben, gegen Fabel Margaretha Wagnerin Wittwe.

	fl.	kr.
Conclusum		28
Decret		28
Urtheil		32
Gebühr		47
	2.	15.

Zwey Gulden fünfzig Kreuzer fl.

Andreseitige 31. 28.

fl. kr. 33 47

Zwey und dreyßig Gulden, siebzig und dreyßig Kreuzer

Bestätigt Eichstätt 1826.

Obiges wird der Kasse des Appellationsgerichts Rechnung getragen.

Eichstätt am 26 Juli 1826.

(31 Januar 1827

Nr. 1130

Qualitäten

In Sachen Ludwig Keller, eigenthümer zu Edelheim wohnhaft, appellant wegen einem Urtheil der Regierung, Kammer der Finanzen, Appellation, d.d. Zweybrücken, den 23 februar 1826, gegenseitig durch Anwalt Feilzeich Scheeler,

gegen die k. Regierung des Rheinkreis Kammer der finanzen, Appellation, d.d. besten durch die k. Staatsbehörde,

Anwalt Schneider dieß klagen an, daß k. Appellationsgericht wolle das angefochtene Urtheil als übel gesprochen reformiren, sofort die gänzliche exclusion, als unbillig zu erkennen, die in erster Instanz erhobene Klage als wohlbegründet erklären, demnach die appellatin verurtheilen an appellanten 1/16 die Summe von 657 gulden 22 kr. 2/4 die Summe von 525 f 50 kr. in Gemäßheit der gerichtlichen Zahlungsanweisung vom 8 July 1825, so wie die Zinsen von diesen Summen vom Tag der Zustellung jener Anweisung zu bezahlen, und verurtheilen, die Appellatin in die Kosten.

Die k. Regierung hat, in ihrem sogenannten Antrage vom 13. diesen dasin concludirt: es gefalle dem k. Appellationsgerichte die eingelegte Berufung zu verwerfen, und den Appellanten in die Kosten zu verfällen.

factum.

Die Wittwe von Georg Nicolaus Keller zu Zweybrücken habe von der Masse des verstorbenen Notär Fasco von Einnahmen immobilien erhalten, und von dem Theilungsstellung am 23 novemb. 1820 und

Summe von 4915 fl. 25 x. und am
28 Decemb. 1821 eine weitere Summe
von 521 fl. 33 x. in die Bezirks-
casse zu Forchheim consignirt,
welche Casse diese Gelder unter Ab-
zug aus den art. 2186 des code civil
als consignationsgelder empfangen
zu haben bescheinigte. In dem Rang-
verweisungs-Verfahren unter den
fascirten Gläubigern, erscheint der
appellant Keller für seine forderung
von 14796 fl. 23 x. auf jene consignir
gelder so wie auf die Zinsen derse
zu 3%, seit dem 60ten Tage nach der
hinterlegung derselben, angewiesen.
Nach Zustellung dieser Anweisung an
die Bezirks-Casse, theilte diese letztere
später dem appellanten die Rescripte
der k. Regierung, Kammer der finanz,
v. 12 August 1825 mit, wodurch die
Bezirks-Casse angewiesen worden
war jene hinterlegten Summen,
mit Einem Zinsen dann, auszuzahlen
Keller erhob hierauf, durch Ladung vom
8 octob. 1825 eine Klage auf Zahlung jener
Zinsen gegen die heutige appellatin,
welche rescipirte vor dem Bezirksgericht
zu Forchheim, durch sie die k. bayerische
Amortisations-Casse, wogegen die Ab-
weisung Kellers verlangt sey, und
respondirte, d. dass übrigens diese
Amortisations-Casse ein besonderes
forum, vor dem Appellations gerichte da

N°. ##. 1130.

Entwurf

für Ludwig Keller, Eigenthümer zu Ebers-
heim, appellanten von einem Verfahren des
Bezirksgerichts zu Forchheim vom
23 Februar 1826,

gegen die k. Regierung der Rhein-
kreises, Kammer der finanzen, appellatin.

Das k. bayerische Appellationsgericht wolle des
angefochtenen Verfahrens als übel gesprochen
erkennen, sofort die vorgelegte Klage als
d. d. Herüber zu Recht erkennen, die in erster
Instanz vorsam Klage als wohlbegründet
erklären, demnach die Appellation zur
weisen: an appellantens die Summe
von 657 fl. 22 x. 2/4 die Summe von 525 fl. 50 x
in gemäßheit der gerichtlichen Fassung-Aus-
weisung v. 8 July 1825, so wie die Zinsen
von dieser Summe vom Tag der
Zustellung jener Anweisung zu bezahlen,
mit Verurtheilung der appellatin in
die Kosten.

Forchheim d. 27ten August 1827.

Fuchs. Keller

27.1130.

DIMENSIONS STEMPEL 7 Kreuzer

Kostenverzeichniß

für Ludwig Keller, Lagerschreiber zu Colberg, appellant, gegen

A. Regierung der Provinz Pommern, [illegible] appellatum.

1.) Kosten d. P. Instanz.
(wurde durch den Compromiß beseitigt.)

1. Correspondenz	4. 12	— —
2. Auszug, 2 Bogen	— 16	— 1. 12
3. Copien	— 16	— — 51
4. Gebühren	1. 50	— —
5. Vorlage	— —	6. 18

2. Kosten der Appel-
lat. Instanz.

6. appell.-act	6. 12.	— —
7. Gebühren	— —	8. 24
8. Copien der acten	— —	1. 53
9. d. an P. Bev.	— —	— 57
10. Stempel der Auszüge	— 8.	— —
11. Vorlage am 4 Dec. 1826 (so soll den mündl. Vortrag enthalten)	— —	9. 27
12. Gebühr. Copia ausz. der P. C.	— —	1. 53
13. Porto d. Copien	2. 48.	— —
14. Auszug (3 Bogen)	— —	3. 48
15. Copia (1/4 der obig.)	— —	— 57
16. Stempel d. Copien	2. 26.	— —
17. Stempel der heutig. Auszüge	— 8.	— —
18. Vorlage am 27 Aug. 1827	— —	9. 27
19. Gebühr. Copia ausz. der P. C.	— —	1. 53
20. gedoppelt	1. 10.	— 55
21. Porto d. Copien	— 36.	— —
22. Copialien	— 8.	1. 06.
Summa: achtzig Gulden vier u. zwanzig Kreuzer.	25. 52.	54. 31.
		25. 52.
		℔ 80. 23

Hoff. Keller

Ligisirt und expedirt schleunigst nach Sr Excellenz
von Ostpreuß. Pfalzgrafen Landgrafen. Burggrafen
am 21. Sept. 1827 für das Hochwohlgeborne Landgericht

Hoffmann
Appell. Gerichts-Rath.

Jurisdiction, habe. Das Landgericht gerieth zu Verwunderung, sich für incompetent zu erklären, in dem angestellten Verhör, in contradictorio, wogegen Keller appellirt hat.

Die Antrage der Parthey gehen also zu entscheiden:

1. ob das hies. Gericht zu Verweisung competent gewesen sey über die von Keller erhobene Klage, auf der in der Ladung enthaltenen Natur u. Richtung derselben, zu erkennen?

2. ob der appellations-gericht die Sache ex officio oder die Act. Partheyen darüber gehört noch in die zweite Instanz zurückweisen soll?

Z. Pfeuffer

Der K. Rechtsanwalt am K. Appellations-gerichte zu Zweybrücken, als der K. Herr Vertreter, zu Fürstein

Z. Pfeuffer

708.

Signification

Im Jahre achtzehnhundert neun und zwanzig den einundzwanzigsten September; auf Ansuchen von Ludwig Keller, Eigenthümer, zu Edenkoben wohnhaft, Appellanten, endesunterschriebener Gerichtsvollzieher bey dem Königlichen Landgerichte erster Instanz zu Landau, wohnhaft, requirirt; habe ich Endesunterschriebener Königlicher Gerichtsvollzieher dem Königlichen Appellations-gerichte zu Zweybrücken

[illegible] Taxe [illegible] [illegible] Amtsinquisitions
Acta, der Fürstlichen Regierung des Rheinkreises
Bureau der Königlichen Appellation, produciert
durch die Fürstliche Amtsrevisorats-Kanzley
Fürstlichen Appellationsgesuche für den Rhein
Kreis, und gezeichnet in Abwesenheit des [illegible]
Amtsrevisorats Herrn Schmidt, heraus
gegeben, nach der Taxe Amtsstube sprechend und
schon geheftet, und paginiert aus acht meinen
Eigenhändig Zeilen verschiedenes Original
Papier bestehend. Diese Acta, hat,
1 Schreiber Quartblätter in Abschrift enthalten
gemacht; endlich schreibe ich Ein Schreiber,
Lohn, für [illegible] gemachten Quartblätter
eine Abschrift das gebührliche Quartblätter
Gemäß gute Taxe; Facit Eine Gulden 16 Kr

Fl. 1.

Taxe — 52.
Papier 11.
Porto 1.
Visa 21.
1 | 15 Kr
Progist. 1 31
= 1 | 46 Kr

Abschrift ausgefertigt
Zweybrücken den 3ten Dezember 1827.

L. Schmidt

L: Revis: Sec.

Vid. H.C.B. Zweybrücken den sechsten August 1827.
[illegible]
Lauber

No 1130 31 August 1827

Qualitaten

Jo Jacob Ludwig Keller, Eigenthümer zu Edesheim, [illegible] Appellant von
einer Verfügung der Königlichen Regierung des Rheinkreises, vom 23ten Januar 1826,
wornach [illegible] Appellat gewiesen worden

Dimensions-Stempel 7 Kreuzer

[illegible] Appellation, vorgetragen durch den [illegible] Appellationsrath
Stengel, Actuar Hahn, [illegible] Appellat, [illegible] Appellationsgesuch
[illegible] Appellat, [illegible] Appellant, [illegible] Appellation
zu [illegible] Appellat [illegible] Appellanten [illegible] Summe von
[illegible] Gulden 22 Xr. [illegible] Summe von 525 fl. 30 Xr., in Gemäßheit der [illegible]
Verfügung vom 15ten July 1825, ohne die [illegible] von [illegible]
Eingang von der Erhebung jener Abtragung zu begehren und
Verurtheilung des Appellaten in Kosten.
Die Appellation sey in jeder gesetzlichen Absicht von 13ten
Tag hero concludirt, der Appellat vom 6ten Appellationsgesuch [illegible]
Einsicht zu nehmen, in den Appellaten die Kosten zu verurtheilen.

Factum

Die Witwe von Georg Nicolaus Keller [illegible] Appellatin, hatte von der Klasse
der geringen Mobiliar Steuer [illegible] Gemeinden [illegible] und von Jahr
zu Jahr Steuer Erlaß erhalten, [illegible] Summe von 1215 Gulden 25 Xr. [illegible]
Verfügung vom 23ten November 1820 eine Summe von 1215 Gulden 25 Xr. [illegible]
am 28ten Dezember 1821 eine weitere Summe von 525 Gulden 30 Xr. die [illegible]
[illegible] Zweybrücken Consignirt, welche Casse [illegible] Gelder, in das
[illegible] für Zweybrücken Cons. Act. 286 Fol. Cas. Nro. 8 als Consignationsgelder eingetragen
Verfügung [illegible] Act. 286 Fol. Cas. Nro. 8 als Consignationsgelder eingetragen
[illegible] Gelder [illegible] Verfügung vom [illegible] Jahr [illegible]
Consignation, wegen der Appellantin Keller [illegible] Forderung von
1876 Gulden 23 Xr. auf jene Consignirte Gelder [illegible] Zins zu
[illegible] 3%, seit dem 60ten Tage nach der Einlegung [illegible]
Verfügung jene Anweisung an die Appellatcasse, welche diese
Verfügung spätestens den Appellaten zu Bestreitung der Regierungs-
Summe des [illegible] d. 12ten August 1825 mit gegebener die Appellat-
Casse angewiesen wurde, jene [illegible] Summen, und seine
Forderung an Zins, [illegible] Keller [illegible] Verfügung vom 6ten Oktober
1825 eine Klage [illegible] jene Zins an, gegen die [illegible] Appellantin
Dieselbe replicirte [illegible] den Appellationsgesuch zu Zweybrücken, dass

[illegible] Appellations-Gericht Cassel, wegen die Aufhebung
Zellers gemachte Einwendungen, [illegible] Appellations-Gericht
Appellations-Gerichts-Präsident Dr. Jaup
Zweifel gehabt. Der Appellationsgerichts-Rath Schenck
in dem angefochtenen Urtheil, dieß eingesandt, wegen Zellers appellirt
hat. Die Rechtsfrage [illegible] haben also zu entscheiden:

1.) Ob der Appellationsgerichts-Präsident [illegible] Competenz gegen [illegible]
über die von Zeller erhobene Klage, [illegible] Einrede aufgestellten
Natur d. Sache, zu erkennen?

2.) Ob der Appellationsgerichts-Präsident [illegible] Sache [illegible]
Entscheidung darüber gegeben [illegible] Vorsitz [illegible]?

Actum Cassel: Fdr. Schmieder.

Für richtige Abschrift:
Fdr. Schmieder.

Signification

Im Jahre tausend achthundert sechzig und zwanzig, den [illegible]
[illegible]; Auf Ansuchen von Ludwig Zeller, Eigenthümer
zu Odenheim, Appellant, [illegible] Appellaten
Daniel Blum, Gutsbesitzer Friedrich Schuler, Advokat und Anwalt
zu Offenburg, wohnhaft [illegible]; habe ich Gerichtsvollzieher
Friedrich Gebert, der Königlichen Appellationsgerichte in Freyburg,
wohnhaft und allda residirend, Amtswegen [illegible] Königlichen
Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern,
Appellatum, [illegible] die Königliche Staatsprocuratur
bey dem Königlichen Appellationsgerichte für den Rheinkreis
und gegen in der Person des ersten Staatsprocurators
Herrn Hellmuth in Freyburg, wohnhaft daselbst, Amtswohnung
[illegible] mit [illegible] Appellaten, [illegible]
[illegible] Original des Urtheils mit [illegible]
Visa versehen [illegible], Appellat [illegible]
bekannt gemacht; Endlich habe ich Gerichtsvollzieher
[illegible] und [illegible] Original dieß Abschrift [illegible]
[illegible] zurückgelassen; Kosten [illegible] Gulden 66 Kreuzer.

Nº 1128 1130.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Vollmacht
für Ludwig Keller, Eigenthümer
zu Odenheim, gegen die Verhandlungen
des Tag-Gerichts zu Freyburg
vom 23 Februar 1826

Gegen die Regierung des
Rheinkreises, Kammer des
Innern, Appellatin.

In Erwägung dass, wenn der
Staat auf Befehl seyn sollte
in allen ihn betreffenden Rechts-
streiten sich eines Anwalts,
besonders zu prozessiren und ihm
diese ihre Rechtsmittel in Rechts-
schriften vorlesen zu lassen,
darauf nicht keine Rücksicht für
die Original-Gerichtsbarkeit in
Privatsachen folgt, diese
Ermächtigung ebenfalls eine Privat-
Rechtsschriften vorlesen zu
lassen;

dass diese Einrichtung von der
allgemeinen Prozedur-Form
weder in Civil- noch Criminal-